Digitized by Google

4° Bor.
1037 7/1860
(45)

Amtsblatt

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

pro 1860.

Fünf und vierzigster Band.

Oppeln,

gedruckt in der F. Wellshäuserschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Januar, Februar und März 1860. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 1. Decbr. 1859.	35	Betr. die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835. und Darlehns-Kassen-Scheine vom Jahre 1848.	4	23
d. 18. =	2	Betr. das in das Herzogthum Nassau eingehende inländische Bier, sowie das Verzeichniß der betreffenden Uebergangsstraßen	1	1
d. 23. =	3	Das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zoll-Grenze ist vom 1sten Januar 1860 ab, wieder aufgehoben	1	4
d. 30. =	1	Betr. die Einberufung der beiden Häuser des Landtages....	1	1
d. 30. =	11	Betr. die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischen Branntwein	2	9
d. 31. =	98	Betr. die Einberufung der Civil-Beamten zur Armee.....	13	89
d. 14. Jan. 1860.	47	Die fernere Verbreitung der in London, unter dem Titel „Hermann, deutsches Wochenblatt aus London", ist untersagt..	5	39
d. 17. =	48	Betr. die fünfte Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.....	5	39
d. 8. Febr.	58	Betr. Besetzung der vakanten Stelle eines Instituts-Arztes bei der Irren-Heilanstalt in Leubus.....	7	49
d. 24. =	84	Interessenten der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät müssen aus derselben scheiden, sobald sie in den Dienst eines fremden Staats übertreten	11	80
d. 29. =	96	Berichtigung des Reglements über die Anlegung und Führung der Militair-Stammrollen	13	87
d. 2. März	83	Ausreichung von Zins-Coupons Ser. III. zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe von 1852.....	11	79
d. 7. =	97	Betr. die Errichtung einer Handels-Kammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß mit ihrem Sitze in der Stadt Gleiwitz	13	87

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 12. Decbr. 1859	4	Betr. das Statut der Handwerker-Fortbildungs-Schule in Loslau	1	5
d. 14. =	—	Belobung des Bau-Aufsehers Ferdinand Gericke zu Ober-Heyduck, Kreis Beuthen, für Rettung eines Knaben vom Ertrinken	1	5
d. 16. =	5	Betr. die Kreis-Spaar-Kasse zu Groß-Strehlitz und die Ernennung des Stellvertreters des Beisitzers derselben	1	5
d. 21. =	—	Belobung des Schiffers Carl Holdt von hier, für Rettung des Fährmanns Johann Buntzek aus Königl. Neudorf vom Tode des Ertrinkens	2	13
d. 22. =	12	Betr. die Umwechselung der inländischen Scheide-Münze gegen Courant bei den Staats-Kassen	2	9
d. 23. =	13	Betr. die Vertheilung der evangelischen Einwohner mehrerer Ortschaften zu den evangelischen Kirchen in Ober-Glogau, in Friedland, in Krappitz, Schnellewalde und Neustadt O. S.	2	10
d. 29. =	6	Betr. die, dem deutschpatriotischen Vereine für Oesterreich, in Wien bewilligte Erlaubniß zum Absatz von Loosen, zum Besten des Unterstützungs-Fonds für Invaliden der Kaiserlich Oesterreichischen Armee	1	5
d. 29. =	14	Die dem Kaufmann August Möcke in Neisse ertheilte Concession zur Vermittelung von Verträgen, behufs der Auswanderung nach Amerika, ist auch für das Jahr 1860. verlängert	2	11
d. 29. =	15	Betr. die dem Schullehrer Reichel zu Hratschein, Kreis Leobschütz, ertheilte Erlaubniß zur Ertheilung von Legitimations-Attesten bei dem Pferde-Verkauf ꝛc.	2	11
d. 29. =	36	Betr. den Betrieb der Bauhandwerker, namentlich die Befugniß der Zimmermeister zur Ausführung baulicher Gegenstände	4	24
d. 30. =	22	Betr. den vierten Nachtrag zum Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Juni 1838., die Communikations-Abgaben betreffend, Anwendung finden	3	17
d. 1. Jan. 60.	7	Betr. den fernerweiten Ausbruch der Rinderpest	1	5

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 1. Jan. 1860.	16	Betr. die aus dem Fonds der Domainen-Verwaltung jährlich ausgesetzte Summe von 200 Thlr., um daraus jungen Leuten, welche sich auf landwirthschaftlichen Academien befinden und für die Domainen-Verwaltung ausbilden, Unterstützungen zufließen zu lassen.....	2	11
d. 2. "	17	Betr. die herausgegebene neue Arznei-Taxe	2	11
d. 2. "	18	Betr. die eingezogenen, in Kassen-Anweisungen ausgegebenen, Fürstlich Schwarzburgischen Kassen-Anweisungen.....	2	11
d. 2. "	23	Betr. den vergrößerten Gemeinde-Bezirk Poppelau, Kreis Rybnik	3	18
d. 3. "	24	Betr. Quittungs-Bescheinigungen der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse über die im III. Quartal 1859. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- ꝛc. Capitalien und Zinsen	3	18
d. 3. "	—	Ausgesetztes Legat von dem in Breslau verstorbenen Königl. Rechnungs-Rath Sander von 100 Thlr. für die evangelische Kirche in Tarnowitz.....	3	18
d. 3. "	25	Gewählter und bestätigter Director ꝛc. der Kreis-Spaar-Kasse in Lublinitz pro 1860	3	18
d. 5. "	26	Betr. die errichtete zweite Chausseehebestelle bei Chechlau auf der Tarnowitz-Neudecker Chaussee	3	19
d. 9. "	19	Agentur-Bestätigungen, in Folge des Gesetzes vom 8ten Mai 1837., und zwar: des Franz Schneider in Peiskretscham, des Schichtmeisters Kunze in Königshütte, des Kaufmanns S. M. Schalscha zu Kattowitz, des Kaufmanns Eduard, Joseph Elsner in Ziegenhals, des Kaufmanns Eduard Bache in Züllz, des Zimmermeisters E. Bertzik in Cosel, des Privat-Secretairs Rudolph v. Skal in Tarnowitz, und des Moritz Mannhaupt in Katscher.....	2	12
d. 9. "	—	Ferner des Lotterie-Collecteurs L. W. Chotzau in Neustadt, des Apothekers Volkmar in Katscher, des Kaufmanns Max Perls in Tarnowitz, des Gasthofspächters Adolph Bandmann in Proskau und des Zimmermeisters E. Bertzik in Cosel.....	2	12
d. 10. "	27	Betr die bei der Regierung anzustellenden Civil-Supernumerarien	3	19

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
12. Jan. 60	28	Betr. den diesjährigen Schluß der kleinen Jagd am 1sten Februar	3	20
d. 12. =	29	Der Ritterguts-Besitzer Berka auf Kochelsdorf bei Creutzburg, hat die ihm ertheilte Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden Versicherungs-Gesellschaft „Union" niedergelegt	3	20
d. 13. =	37	Betr. die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehe und Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Register durch die betreffenden Gerichte	4	25
d. 15. =	30	Bestätigung von Special-Agenturen für den Forst-Secretair Fey in Tost, den Concipient Ullmann in Guttentag, den Kaufmann A. Rothkegel in Sohrau, den Kaufmann Franz Berg in Bauerwitz, den Kaufmann A. Bielschowski in Pleß und den Wirthschafts-Director Koste in Groß-Strehlitz, auf Grund des Gesetzes vom 8ten Mai 1837	3	20
d. 16. =	38	Betr. die Erhebung des Zuschlages von 25% zur klassifizirten Einkommen-Steuer, zur Klassen-Steuer und zur Mahl- und Schlacht-Steuer vom 1sten Januar bis zum 1sten Juli des laufenden Jahres	4	26
d. 21. =	39	Bestätigung von Special-Agenturen nach dem Gesetz vom 8ten Mai 1837., für den Kaufmann M. Orzegow in Lublinitz, für den Bauergutsbesitzer Grützner zu Reinschdorf, Kreis Neisse, den Apotheker Volkmar in Katscher, den Zimmermeister Idzikowski in Gleiwitz, den Kaufmann Leysath in Creutzburg und den Privat-Secretair v. Skal in Tarnowitz	4	26
d. 21. =	—	Ferner des Bauergutsbesitzers Grützner in Reinschdorf, Kreis Neisse, des Kaufmanns C. L. Goy in Pitschen und des Kaufmanns Jonas Leuchter in Rybnick	4	26
d. 21. =	53	Betr. die Ernennung des Rectors Hollert in Guttentag zum Präparanden-Bildner für utraquistische Seminar-Aspiranten	6	44
d. 24. =	—	Neue Colonie „Süd-Lagiewnik" auf der Feldmark Ober-Lagiewnik, Kreis Beuthen	6	44

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 26. Jan. 1860.	49	Betr. das Verbot der abzuhaltenden Viehmärkte in den beiden Kreisen Ratibor und Tost-Gleiwitz, wogegen die Abhaltung derselben in den übrigen Kreisen des Regierungs-Departements, jedoch vorläufig mit Ausschluß des Handels mit Hornvieh wieder zulässig ist	5	40
d. 27. =	50	Betr. die gestattete Anlage einer Apotheke in dem Marktflecken Proskau	5	40
d. 27. =	59	Betr. den Auszug aus der Gewerbe-Ordnung für die Oesterreichischen Staaten vom 20sten December 1859	7	50
d. 4. Febr.	60	Betr. die Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	7	58
d. 6. =	61	Der Lehrer Fuchs in Pleß ist als utraquistischer Präparanden-Bildner ernannt worden	7	58
d. 8. =	66	Betr. den regulirten Gemeinde-Verband von Klein-Wilkowitz.	8	63
d. 8. =	—	Betr. Markt-Verlegung in der Stadt Groß-Strehlitz	8	63
d. 9. =	62	Landespolizeiliche Bestätigung nachstehender Special-Agenten, als des Kaufmanns Johann Niedoba in Myslowitz, für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, des Kaufmanns Mar Perls in Tarnowitz für die vaterländische Feuer-Versicherungs Gesellschaft in Elberfeld, des Kaufmanns C. G. Schneider in Neustadt, für die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, wogegen der Commissionair August Wosch daselbst, diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat, des Kaufmanns Adolph Heilborn in Leschnitz, und des Gastwirths Ernst Jokisch in Loslau, für die Lebens-, Pensions- ꝛc. Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle, des Gutsbesitzers Otto Wirth in Pollanowitz, Kreis Creutzburg, für die allgemeine deutsche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar, wogegen der Gutsbesitzer Berka auf Rosen, desselben Kreises, diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat, und des Partikuliers C. v. Brause in Sohrau für die Magdeburger Hagelschäden- und für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin	7	58

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 13. Febr. 1860.	75	Der Lehrer Krocker in Krappitz ist utraquistischer Präparanden-Bildner	9	71
d. 15. =	76	Erweiterung des Dorf-Gemeinde-Bezirks von Schönwald, Kreis Creutzburg	9	71
d. 17. =	77	Betr. Ansetzung der Wollmärkte in den Städten hiesigen Regierungs-Bezirks	9	71
d. 18. =	—	Betr. Markt-Verlegung in der Stadt Grottkau	8	63
d. 19. =	67	Betr. das gänzliche Erlöschen der Rinderpest im hiesigen Regierungs-Departement	8	63
d. 20. =	68	Die landespolizeiliche Bestätigung als Special-Agenten haben erhalten: der Kaufmann Herrmann Schreiber in Grottkau, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „**Thuringia**“ in Erfurt, der Ernst Vogel in Ruderswalde, Kreis Ratibor, und der Kaufmann Emanuel Leuchter in Rybnick für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, der Conditor August Dembon zu Ober-Glogau für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „**Colonia**“ und der Kaufmann Moritz Doctor in Zülz für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft daselbst	8	64
d. 26. =	—	Die landespolizeiliche Bestätigung als Special-Agenten haben erhalten: der Conditor Scholz in Grottkau, für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „**Iduna**“ in Halle, der Gemeinde-Einnehmer Nepilly in Guttentag für dieselbe Gesellschaft, hat aber die Agentur-Geschäfte für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, der Kaufmann Bernhard Spiegel in Beuthen für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix“ in Frankfurt a. M., der Kaufmann Eduard Bergmann in Constadt für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig, der Kaufmann C. Subisge in Löwen, für die Berliner Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, der Kaufmann H. Löwy in Creutzburg für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „**Germania**“ in Berlin, der Kauf-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		mann A. Herrmann daselbst hat diese Agentur-Geschäfte wieder niedergelegt und der Gastwirth Herrmann in Patschkau für die deutsche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft "Union" in Weimar	9	71
d. 1. März 1860.	—	Belobung des Carl Thusa und Fried. Bautz aus Costau, Kreis Creutzburg, für Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens	12	85
d. 4. "	82	Die landespolizeiliche Bestätigung als Special-Agenten haben erhalten: der Kaufmann Adolph Heilborn in Leschnitz für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, der Kaufmann Joseph Theiner in Alt-Grottkau für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, der Kaufmann Marcus Proskauer in Proskau für die Lebens-, Pensions-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg, und der Hüttenmeister Eugen Mann in Nicolai für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft	10	76
d. 4. "	—	Patent-Verleihung an den Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin und Patent-Erlöschung für den Chemiker L. Unger in Döllnitz bei Halle an der Saale	10	76
d. 7. "	89	Junge Männer, welche vor Erfüllung der Militairpflicht sich ansäßig machen oder verheirathen, sind ihrer Militairpflicht nicht enthoben	12	84
d. 7. "	90	Markt-Verlegung in der Stadt Groß-Strehlitz	12	84
d. 10. "	91	Betr. die Instandsetzung der Wege und Brücken	12	84
d. 10. "	99	Betr. das Verfahren bei Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Uebertretungen	13	89
d. 12. "	85	Die landespolizeiliche Bestätigung als Special-Agenten haben erhalten: der Kaufmann M. L. Brenner in Gleiwitz für die preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, nachdem der Kaufmann Emanuel Friedländer daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat; der Kaufmann Heinrich Hoffmann in Sohrau für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt und hat der Buchhänd-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		ler Kuhnert in Creutzburg die Special-Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt	11	81
d. 12. März 1860.	—	Das dem Ingenieur V. Daelen in Hoerde unter dem 31sten Januar 1859. ertheilte Patent ist aufgehoben	11	81
d. 17. =	101	Betr. die Innungen überhaupt und die Innungs-Prüfungs-Commissionen	13	91
d. 20. =	—	Die landespolizeiliche Bestätigung als Special-Agenten haben erhalten: der Gastwirth C. F. Leysaht in Creutzburg und der Privat-Secretair Franz Carlier in Ober-Glogau, beide für die allgemeine deutsche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar, der Privat-Actuarius C. Zuber in Leobschütz für die Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig, und die Kaufleute M. Orzegow in Lublinitz und Carl Pelikan in Creutzburg, beide für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft	12	85
d 20. =	—	Patent-Aufhebung für den Baumeister Friedr. Hoffmann in Berlin und Stadt-Baurath A. Licht in Danzig, und Verlängerung eines solchen um drei Jahre	12	85
d 25 =	102	Die landespolizeiliche Bestätigung als Special-Agenten haben erhalten: die Kaufleute Herrmann und Hoffmann in Leobschütz für die Versicherungs Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, wogegen der Kaufmann S. Weißer daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat, der Kaufmann C. R. Heidenreich in Oppeln, für die neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin; der Kaufmann J. Oderski in Hultschin für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle, und der Kaufmann Jsmer Schott in Neustadt für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania"	13	92
d. 25. =	—	Patent-Verleihungen an den Schlossermeister Julius Wolff in Berlin und an den Freiherrn von Herzeele in Zabrze	13	92

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.		
d. 20. Jan. 1860.	40	Rechts-Anwalt Fröhlich in Cosel ist stellvertretendes Mitglied des Ehrenraths unter den Rechts-Anwälten und Notarien des Departements	4	26
d. 15. Febr.	68	Betr. Veränderungen von Schiedsmanns-Bezirken im Kreise Neisse	8	64
d. 18. "	78	Desgl. im Kreise Falkenberg	9	72
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 24. Decbr. 1859.	8	Betr. abzuhaltende Rectorats- und Commissions-Prüfung im Königl katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau	1	6
d. 27. "	—	Betr. die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Sohrau nach Pawlowitz	1	7
d. 31. "	20	Betr. das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1sten Januar 1860. ab gültigen Zoll-Tarif	2	13
d. 1. Jan. 60.	9	Martini-Marktpreise bei Ablösung von Reallasten	1	7
d. 1. "	10	Desgl. bei in Geld abzuführenden Roggen-Renten	1	8
d. 3. "	21	Veränderungen zu dem von der hiesigen Ober-Post-Direction herausgegebenen Ortschafts-Verzeichniß des diesseitigen Bezirks	2	13
d. 4. "	51	Liste der aufgerufenen und im Rechnungs-Jahr 1859. als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere	5	41
d. 7. "	31	Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts hierselbst	3	20
d. 7. "	32	Desgl. in Neisse	3	20
d. 7. "	33	Desgl. in Gleiwitz	3	21
d. 7. "	42	Betr. Abiturienten-Prüfung der Zöglinge des Schullehrer-Seminars in Creutzburg	4	32
d. 7. "	43	Betr. Aufnahme-Prüfung desgl. ebendaselbst	4	32
d. 9. "	34	Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Ratibor	3	21
d. 10. "	44	Betr. Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg	4	34
d. 10. "	45	Betr. Präparanden-Prüfung ebendaselbst	4	34
d. 18. "	52	Betr. die der Allgemeinen Hypotheken-Kasse (errichtet von dem ehemaligen Brauerei-Besitzer C. Blain) in Berlin auch		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		noch bis jetzt nicht ertheilte Genehmigung der Staats-Behörden	5	42
d. 19. Jan. 1860.	46	Betr. diejenigen Militairpflichtigen, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zugelassen zu werden wünschen	4	36
d. 21. =	54	Betr. Aufbringung von Beiträgen zur Prov.-Land Feuer-Societät	6	44
d. 21. =	55	Verwaltungs-Uebersicht der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen der Provinz Schlesien pro 1858.	6	45
d. 28. =	63	Lections-Plan für das Sommer-Semester 1860. bei der Königl höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Waldau	7	59
d. 29. =	41	Betr. den Beitritt der Staats-Beamten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.	4	27
d. 31. =	56	Betr. das Ableben des General-Bevollmächtigten der Oberschlesischen Eisenbahn, Regierungs-Raths a. D. Kuh ...	6	46
d. 1. Febr.	57	Betr. das herausgegebene vom 1sten Januar 1860. gültige Waaren-Verzeichniß zum Zoll-Tarif	6	47
d. 8. =	70	Betr. die Prämien-Vertheilung an die Interessenten des Spaar-Kassen-Vereins	8	64
d. 10. =	71	Betr. den Reiseplan für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 24sten Infanterie-Brigade pro 1860.	8	65
d. 12. =	72	Desgl. der 23sten desgl.	8	66
d. 14. =	80	Betr. die aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thlr. deren Umtausch	9	73
d. 16. =	79	Uebersicht des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien, ult. December 1859.	9	73
d. 24. =	86	Lehr-Cursus bei der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau, für das Sommer-Semester 1860.	11	81
im Februar	74	Desgl. zu Poppelsdorf desgl.	8	67
d. 5. März	87	Sitzung des Schwur-Gerichts in Neisse	11	82
d. 11. =	92	Desgl. in Oppeln	12	85
d. 12. =	$\frac{93}{94}$	Desgl. in Ratibor und Gleiwitz	12	86
im März	—	Lections-Plan für die landwirthschaftliche Academie zu Eldena pro Sommer-Semester 1860.	12	86

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten April, Mai und Juni 1860. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 1. Decbr. 1859.	143	Betr. die Ersatzleistung für präcludirte Cassen-Anweisungen ex 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine	21	143
d. 16. "	169	Betr. Concession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlichen Preuß. Staaten für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank zu München ...	26	167
d. 25. Febr. 1860.	136	Betr. die bei einer Mobilmachung der Armee, als Offiziere oder als Militair-Administrations-Beamte eingezogenen, pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Civil-Beamten und den von ihnen zu bezeichnenden Zuschuß aus den Friedens-Gehalten	19	135
d. 26. "	166	Betr. Concession zum Geschäfts-Betriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Oldenburger-Versicherungs-Gesellschaft ...	Extraord. Beilage zu Stück 26.	
d. 26. März	103	Betr. Aufnahme in das evangel. Lehrerinnen Seminar zu Droyssig	14	95
d. 30. "	118	Das Vertriebs-Verbot der in München erscheinenden Zeitschr. „histor.-polit. Blätter für das kathol Deutschland" ist aufgehoben worden	16	118
d. 31. "	119	Betr. die Aufnahme in das evgl. Gouvernanten-Institut zu Droyssig	16	118
d. 11. April	126	Betr. Ankauf von Militair-Dienstpferden	17	125
d. 26. Mai	163	Betr. Beginn eines sechsmonatlichen Cursus für Civil-Eleven an der Königlichen Central Turn-Anstalt zu Berlin	25	161
d. 16. Juni	168	Betr. Instruction zur Ausführung des Gesetzes, die Aufsicht der Berg-Behörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter betr. vom 21. Mai 1860.	26	166
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 13. Febr.	106	Betr. vergröß. Dorf Gem.-Bez. v. Poppelau u. Birkultau, Kr. Rybnik	14	96
d. 28. "	107	Betr. die Errichtung von Industrie-Schulen	14	100
d. 10. März	106	Betr. die von den Kgl. Domainen-Vorwerken Poppelau u. Birkultau in den Jahren 1850. u. 1853. abverkauften Parzellen	14	98
d. 16. "	105	Uebersicht von dem Schullehrer-Pensions-Fonds pro 1859..	14	96

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 20. März	112	Betr. Bestrafung von Vergehen gegen das Bahn-Polizei-Reglement	15	113
d. 20. "	114	Betr. die Revision der Dampfkessel nnd die Gebühren dafür .	15	114
d. 22. "	104	Der Landschafts-Director, Geheime Regierungs-Rath von Tieschowitz, kann Agentur-Geschäfte besorgen für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und den Mitgliedern des Vereins der Ritterguts-Besitzer im Oberschlesischen Landschafts-Systeme	14	96
d. 24. "	120	Der Schullehrer Sieberth in Miedzna, Kreis Pleß, kann bei Pferde-Verkäufen ꝛc. Legitimations-Atteste ausstellen ..	16	119
d. 26. "	115	Betr. die Verbesserung der Elementar-Lehrer- und Adjuvantenstellen	15	114
d. 30. "	108	Die landespolizeiliche Bestätigung als Special-Agenten haben wiederum erhalten: der Buchhändler Eduard Thielmann in Creutzburg, für die Magdeburger Lebens-Versicherungs und die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für welche letztere der Buchhändler Kuhnert in Creutzburg die Special-Agentur-Geschäfte niedergelegt hat; der Maler Albert Schmock in Nicolai, für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, für welche der Kaufmann Rudolph Thoma daselbst die Special-Agentur-Geschäfte niedergelegt hat; der Zimmermeister Idzikowski in Rybnik, für die allgem. deutsche Hagelschäden-Versicherungs Gesellschaft „Union" in Weimar und der Kaufmann Moritz Sachs in Neisse, für die Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg, wogegen der Kaufmann Joseph Radlofski daselbst die Special-Agentur-Geschäfte dieser Gesellschaft niedergelegt hat	14	101
d. 30. "	—	Patent-Verleihungen an den Apotheker und Fabriken-Besitzer H. Schmeißer in Berlin, den beiden Schmiedemeistern Richter und Müller zu Remschud und dem Ziegelei-Unternehmer Herrmann Gliot zu Hattingen	14	102
d. 30. "	116	Betr. den Preis der Blutegel vom 1. April bis ult. Septbr. 1860.	15	115
d. 30. "	—	Betr. die anberaumte Dauer der Wollmärkte in den größern Städten der Monarchie	15	115
d. 5. April	127	Betr. Constituirung der Handels-Kammer in Gleiwitz	17	126
d. 9. "	130	Betr. die bauliche Einrichtung der öffentlichen Schulen	18	129

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 10. April 1860.	117	Als Special-Agenten sind wiederum bestätiget worden, und zwar für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin, der Maurermeister Wenzlik in Schloß Rybnik, der Kaufmann Carl Plaskuda in Gleiwitz, der Kaufmann C. Uhlmann in Grottkau, der Schankpächter Carl Quaschinski in Ranisch, Kreis Falkenberg, und für die preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, der Kaufmann Salomon Schnell hierselbst, und der Gastwirth M. Altmann in Ober-Glogau, letzterer zugleich auch für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin	15	115
d. 10. =	—	Patent-Verleihungen an die Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt in Berlin, den Ingenieur W. H. Voß in Stuttgart und den Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin.	15	116
d. 10. =	132	Schulze Mischke in Creutzdorf, Kreis Pleß, kann Legitimations-Atteste bei Pferde-Verkäufen ꝛc. ausstellen.....	18	131
d. 11. =	128	Schullehrer Soblik in Zgoin, Kreis Pleß, kann bei Pferde-Verkäufen ꝛc. Legitimations-Atteste ausstellen.....	17	127
d. 13. =	121	Neuerdings sind als Special-Agenten wiederum landespolizeilich bestätiget worden: der Apotheker Theodor Vogt in Bauerwitz, für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft; der Kaufmann A. Horzella in Nicolai, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; der Kaufmann B. Rosenthal in Rybnik, für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle; der Kaufmann Salomon Schnell hierselbst für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin, wogegen der Kaufmann Jacob Keßler hierselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat.....	16	119
d. 13. =	—	Patente sind verliehen worden dem Julius de Bary zu Offenbach und dem Schlossermeister Herrmann Dietrich in Potsdam	16	119
d. 13. =	129	Lehrer Jersch zu Wyssoka, Kreis Rosenberg, wegen Errichtung einer utraquistischen Präparanden-Bildungs-Anstalt..	17	127
d. 23 =	137	Der Apotheker Julius Oehr hat die Personal-Concession zur Errichtung einer neuen Apotheke in Proskau erhalten....	19	136

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 24. April 1860.	131	Betr. die Versendung von vereinsländischem Sprit und Branntwein nach Sardinien	18	130
d. 24. =	—	Betr. die Verlegung der Wollmärkte zu Schweidnitz und zu Liegnitz	18	131
d. 29. =	133	Als Special-Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätiget worden: der Färberei-Besitzer Ed. Schönbrunn in Löwen für die Cölnische Feuer- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, auch für das hiesige Departement; der Wirthschafts-Inspector Johann Gabriel in Langendorf, Kreis Neisse, für dieselbe Versicherungs-Gesellschaft; der Kaufmann Hugo Adami in Ober-Glogau für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt, und der Kaufmann Moritz Hamburger in Gleiwitz hat die Special-Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt; der Thierarzt Glokke in Falkenberg ist Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ...	18	131
d. 29. =	—	Patentirt worden ist der Maschinen-Fabrikant Früchtenicht zu Bredow bei Stettin	18	132
d. 6 Mai	138	Als Special-Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätiget worden: der Rechnungsführer Brukisch zu Georgenberg, für die Leipziger Brand-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland; der Thierarzt Glokke in Falkenberg, für die allgemeine deutsche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar; der Kaufmann Moses Guttmann in Beuthen, für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, wogegen der Restaurateur Sukatsch daselbst, diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat; der Kaufmann Leopold Goldberg hierselbst und der Kaufmann Collmar Teichmann in Constadt für die Berliner Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania", wogegen der Kaufmann Albert Chromeczka hierselbst diese Agentur-Geschäfte wieder niedergelegt hat; der Spediteur Fedor John in Tarnowitz für die neue Berliner Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft	19	136
d. 8. =	144	Dem Schulzen Damrath zu Poborschau, Kr. Cosel, ist die Befugniß zur Ertheilung von Pferde-Legitimations-Attesten ertheilt..	21	144

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
12. Mai 60	153	Betr. die beim Gewerbe-Institut zu Berlin offene Freistelle..	22	150
d. 13. =	155	Betr. den Lehrcursus in polnischer Sprache auf hiesigem Hebammen-Institut.....	22	151
d. 15. =	139	Als Special-Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätiget worden: der Kaufmann Jos. Horzella in Gleiwitz für die neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" in Berlin; der Kaufmann H. Jaroslowski in Hultschin und der Apotheker Fiebag in Leschnitz für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, wogegen der Kaufmann J. M. Lehnert in Hultschin diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat; der Kaufmann Leo Blumenfeld in Gleiwitz für die Berliner Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank und die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ebendaselbst, wogegen der Kaufmann Theod. Wlaslowski ebendaselbst die Agentur-Geschäfte dieser Gesellschaft niedergelegt hat; der Kaufmann C Rucop in Leobschütz für die Berliner Renten- und Capital-Versicherungs Bank, wogegen der Buchhändler Gustav Pücher daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat; der Kaufmann H. Schmidt in Löwen, wird die Agentur Geschäfte für die vaterländische Feuer- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld auch im hiesigen Verwaltungs-Bezirk wahrnehmen, jedoch für erstere mit der das Immobiliar-Versicherungs-Wesen betreffenden Beschränkung, und der Gemeinde-Schreiber Carl Mende in Falkenau, Kreis Grottkau, für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt	20	139
d. 16. =	157	Betr. die Abhaltung der Wollmärkte in Breslau, Posen, Stettin und Berlin	22	153
d. 16. =	158	Betr. die Vereinigung der „städt. Plania" mit dem Landgemeinde-Bezirk Ratibor	23	155
d. 18. =	153	Nachtrags-Verzeichniß der Bauhandwerker	22	150
d. 19. =	145	Patentirt sind der Ingenieur L. Münster zu Eupen und der Ingenieur H. Fuhst zu Wernigerode..	21	144
d. 24. =	152	Productions-Uebersicht d. Bergwerke u. Hütten im Oppelner Depart.	22	147

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 28. Mai 1860.	156	Der Kaufmann Franz Kaßner zu Patschkau ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" bestätigt, und der Kaufmann Rucop zu Leobschütz hat die Agentur-Geschäfte für die Berliner Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft und der Kaufmann August Möckel zu Neisse die Agentur-Geschäfte der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt	22	151
d. 28. "	—	Das dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln ertheilte Patent und dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin, ist erloschen	22	151
d. 28. "	—	Patente sind verliehen: dem Mechanikus H. Offergeld zu Eilendorf bei Aachen, dem Buchdruckereibesitzer E. E. Brunn in Münster, dem Ingenieur Rud. Götte in Braunschweig, dem G. Hansemann in Eupen, dem Kaufmann J. H. Prillwitz in Berlin, dem Buchhalter W. Weitmann in Aachen, dem Maschinenbauer Rud. Brunner in Berlin, dem Ingenieur F. Münster zu Eupen und A. Wirtz daselbst, und dem Mechaniker Joh. Uhle zu Aachen	22	152
d. 28. "	162	Betr. das Verfahren wegen der nach den Angaben der Kirchenbücher in den Impflisten aufzuführenden Geborenen und der Bescheinigung dieser Listen Seitens der Orts-Geistlichen	24	159
d. 30. "	—	Betr. öffentliche Belobigung des Schullehrers Schauder, Bergmanns Carl Nickel und des Knechts Joseph Merta aus Ellguth-Hultschin, für Rettung des Tagelöhners Peter Mrusek aus Hoschialkowitz, vom Tode des Ertrinkens ..	25	162
d. 4. Juni	—	Der Kaufmann Nessel zu Zawadzki ist als Agent für die neue Berliner Hagel- und für die Versicherungs-Gesellschaft „Iduna", u. der Gastwirth Singer in Rybnik für die Lebens-Versicherungs- u. Actien-Gesellschaft „Germania" bestätiget	23	156
d. 4. "	—	Der Restaurateur Sukatsch in Beuthen hat die Agentur-Geschäfte für die Versicherungs-Ges. „Thuringia" niedergelegt	23	156
d. 4. "	—	David Krämer in Gleiwitz ist die Agentur für die Lebens-Versicherungs- und Actien-Gesellschaft „Germania" entzogen worden	23	156

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 4. Juni 60.	—	Patent ist dem Buchh. W. Keller in Schmiedeberg i. Schl. verliehen	23	156
d. 4. "	—	Patent ist erloschen für den Geschäftsführer Franz Ernst zu Aachen	23	156
d. 9. "	—	Betr. die Quittungs-Bescheinigungen der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse über die im IV. Quartal v. J. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien resp. Zinsen	26	174
d. 15. "	167	Betr. das zur Ausschmückung des Sessions-Saales der Kgl. Regierung huldreichst übersandte Bildniß Sr. Majestät des Königs	26	165
d. 15. "	171	Betr. Aufhebung der Beschränkung des Grenz-Verkehrs zwischen dem österr. und dem diesseitigen Landesgebiet in Folge Befreiung des ersteren Landesgebiets von der Rinderpest	26	174
d. 18. "	—	Der Kaufmann Leopold Mandowsky zu Hultschin ist als Agent für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania", und der Restaurateur Jonas Schindler zu Beuthen O. S. für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" bestätigt.....	25	162
d. 18. "	—	Die Concessionen des Kaufmanns Jonas Leuchter und dessen Sohnes Emanuel Leuchter zu Rybnik zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die vaterländische Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, sind aufgehoben	25	162
d. 18. "	—	Patent ist dem Bandwirkermeister Peter Berghaus zu Wichlinghausen in Barmen verliehen	25	162
d. 25. "	—	Der Kaufmann Heinrich Sedlaczek zu Tarnowitz ist als Agent für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt, dagegen hat der Kaufmann Moritz Rother in Beuthen die Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt und der Kaufmann Gumpel Hahn in Rybnik die Agentur für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin niedergelegt.....	26	175
d. 25. "	—	Patentirt ist der Nadelfabrik. Conr. Seyler zu Burtscheid b. Aachen	26	175

III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

d. 26. März	109	Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Ratiborer Appellations-Gerichts-Bezirk, während des Jahres 1859 ..	14	102

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 7. Juni 60.	164	Betr. den Beginn der Gerichts-Ferien pro 1860.	25	162
d. 8. =	165	Betr. Bildung eines neuen Schiedsmanns-Bezirks zu Neu-Katscher, Leobschützer Kreises	25	163
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
—	110	Statut des Thierschutz-Vereins in Oppeln	14	104
—	111	Verzeichniß der auf der Universität Breslau im Sommer-Semester vom 16ten April d. J. an zu haltenden Vorlesungen	14	106
d. 20. März	122	Betr. Bestrafung für Vergehen gegen das Bahn-Polizei-Reglement	16	120
d. 2. April	124	Betr. Rectorats- ꝛc. Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Bunzlau	16	121
d. 12. =	125	Markscheider Friedrich Hauck hat in der Prüfung bestanden und wohnt in Nicolai	16	121
d. 20. =	134	Betr. Annahme von Geldern bei der schlesischen Provinzial-Hilfs-Casse gegen Verzinsung von 4% und einer sechsmonatlichen Kündigungs-Frist	18	132
d. 20. =	140	Betr. die Commissions- und Rectorats-Prüfung bei dem Schullehrer-Seminar in Steinau a. O.	20	140
d. 26. =	159	Betr. verfrühte Anmeldungen von Lehr-Amts-Candidatinnen	23	157
d. 4. Mai	141	Betr. die Präparanden-Prüfung bei dem Seminar in Peiskretscham	20	141
d. 10. =	142	Beginn der Schwur-Gerichts-Sitzung in Neisse	20	142
d. 15. =	146	dto. dto. ebendaselbst	21	144
d. 15. =	147	dto. dto. in Gleiwitz	21	144
d. 15. =	148	dto. dto. in Oppeln	21	144
d. 16. =	149	dto. dto. in Ratibor	21	144
d. 16. =	150	Betr. die Vernichtung von Rentenbriefen durch Feuer.....	21	145
d. 19. =	160	Betr. die Commissions- ꝛc. Prüfungen auf dem Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau	23	157
d. 31. =	161	Betr. die Besteuerung des Ackers, worauf Taback gebaut wird	23	157

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Juli, August und September 1860. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 1. Decbr. 1859.	184	Betr. die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine	30	191
d. 1. "	241	Betr. die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine von 1848....	39	265
d. 25. Mai 1860.	172	Betr. die eingetretenen Modificationen der Bestimmungen über die wissenschaftliche Befähigung der zum Studium der Thierheilkunde zuzulassenden Civil-Eleven der Königl. Thierarzneischule in Berlin	27	177
d. 19. Juni	185	Betr. die Uebereinkunft mit 17 Cantonen der Schweiz wegen gegenseitiger Befreiung der Handels-Reisenden von der Gewerbesteuer	30	191
d. 25. "	224	Betr. Anmeldungen und resp. Anträge zur Aufnahme in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.....	37	246
d. 27. "	178	Betr. die Forterhebung eines Zuschlags zur klassificirten Einkommensteuer, Klassensteuer ꝛc. bis zum 30sten Juni 1861.	29	188
d. 29. Aug.	223	Betr. Ausreichung der Zins-Coupons Serie IV. zu den Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848.	37	245
d. 15 Sept.	239	Betr. die Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	39	263
d. 15. "	240	Betr. die Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ % Staats-Anleihen aus den Jahren 1848., 1850., 1852., 1854. und 1855. A.....	39	264
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 1. April 1860.	238	Betr. die Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Spaar-Cassen in dem Regierungs-Bezirk Oppeln, Provinz Schlesien, für das Jahr 1859.	Extraord. Beilage zu Stück 39.	

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
25. Juni 60.	—	Patentisirt ist der Kaufmann J. H. F. Brillwitz zu Berlin	26	176
d. 18. "	179	Betr. die Erhöhung der Versicherungssätze für Rindvieh bei Verlusten durch die Rinderpest im Kreise Ratibor	29	188
d. 25. "	173	Betr. den Handverkauf der sogenannten Fiebertropfen **Tinctura chinoidinae**	28	179
d. 27. "	174	Betr. den Umtausch resp. die vollständige Einziehung der älteren, in Gemäßheit des Ges. vom 27sten August 1847. ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Cassen-Anweisungen	28	179
d. 27. "	175	Betr. die Zusendung der Quittungs-Bescheinigungen der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse über die Dom.-Veräußerungs- ꝛc. Capitalien an die Special-Cassen	28	180
d. 2. Juli	—	Patentisirt ist der Fabrik-Besitzer, Hauptmann a. D. Ernst Kämmerer zu Bromberg	27	178
d. 2. "	—	Als Agent ist bestätigt worden der Kaufmann Heinrich Sedlaczek zu Tarnowitz, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; dagegen haben der Kaufmann J. V. Sedlaczek zu Tarnowitz die Agentur für die Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, und der Kaufmann David Krämer zu Gleiwitz die Agentur für die Lebens-Versicherungs-Actien-Ges. „Germania" in Stettin niedergelegt.	27	178
d. 2. "	176	Betr. den Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze	28	180
d. 4. "	180	Betr. die entsprechende Veränderung der Taxpreise des Safrans	29	189
d. 7. "	186	Abtrennung der vier zu Janow gehörenden Stellen und deren Vereinigung mit dem Gemeinde-Bezirke Schoppinitz	30	193
d. 9. "	—	Den Gebrüdern Friedrich und Wilhelm Gofferje, Mechaniker und Müller, ist ein Patent ertheilt worden	28	180
d. 10. "	—	Verlegung des Jahrmarkts in Zülz	31	197
d. 14. "	191	Betr. die Ertheilung der Erlaubniß zur Einsammlung milder Gaben für das evangelische Waisenhaus zu Altdorf	31	197
d. 16. "	192	Die Dominial-Polizei-Verwaltungen sind nicht befugt gegen Ortsgerichte oder Schulzen Disciplinarstrafen zu verhängen	31	197
d. 16. "	198	Betr. die Ertheilung von Ursprungs-Zeugnissen für den nach Sardinien zu versendenden Branntwein	32	206

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 16. Juli 1860.	181	Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt: der Kaufmann A. Nickel in Patschkau, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig; der Kaufmann Herrmann Löwy in Creutzburg, für den Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein; der Conditor August Dembon in Ober-Glogau, für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia"; der Gastwirth C. H. F. Quaschinski in Ranisch, für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Vers.-Ges. „Iduna"; der Kaufmann L. Müller in Ober-Glogau hat die Agentur-Geschäfte der Erfurter Hagel-Vers.-Ges. niedergelegt. .	29	189
d. 17. =	200	Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Casse pro 1859.	32	208
d. 19. =	187	Betr. die Polizei-Verwaltung des Polizei-Bezirks Sczepanowitz, des hiesigen Kreises	30	193
d. 21. =	—	Betr. die Belobigung des Müller Stephan Broll aus Lomnitz, im Kreise Rosenberg, wegen Rettung vom Wassertode	31	198
d. 23. =	—	Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden: der Kaufmann Heinrich Rother in Leobschütz, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig; der Kaufmann Adolph Sonnenfeld in Cosel, für die allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft; dagegen haben die Agentur-Geschäfte niedergelegt: der Canzlist Bernhard in Leobschütz, der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig, und der Kaufmann Moritz Rother in Beuthen O. S., der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania"	30	193
d. 23. =	—	Patente sind verliehen: dem Zeugschmiedemeister C. F. Böttcher in Berlin; dem Anhaltischen Fabriken-Vereine für chemische Producte zu Roßlau, und dem Königl. Commerzienrath C. Kulmitz zu Ida und Marienhütte bei Saarau	30	194
d. 23. =	—	Betr. das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld	32	207
d. 23. =	201	Betr. die Aufbringung der Feuer-Societäts-Beiträge zur Provinzial-Land-Feuer-Societät.	32	214
d. 25. =	—	Betr. die Belobigung des Riemermeister Wilhelm Przirembel wegen Rettung des Carl Przirembel vom Wassertode . .	32	208

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 28. Juli 1860.	—	Der Simon Freund in Neisse ist als Agent für die Oldenburger Vers.-Ges. landespolizeilich bestätigt worden.....	31	198
d. 30. :	—	Der Klemptnermeister Friedrich Tradt und der Maschinenbauer Wilhelm Müller in Dessau, sowie der Glashütten-Besitzer O. Röhrig zu Sudenburg bei Magdeburg, haben Patente erhalten	31	198
d. 4. August	—	Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt, die Kaufleute Franz Kaßner in Patschkau und Ismar Schott in Neustadt, sowie der Emanuel Oberski in Hultschin, für die Feuer-Vers.-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München; der Kaufmann D. Creutzberger in Groß-Strehlitz für die Feuer-Vers.-Ges. „deutscher Phönix" und der Kaufmann Moritz Rother in Beuthen für die Berlinische Feuer-Vers.-Ges.; dagegen hat der Kaufmann David Krämer in Gleiwitz die Agentur-Geschäfte der Hagelschäden-Vers.-Ges. zu Erfurt niedergelegt	32	208
d. 4. :	208	Betr. die Ausführung von Bauten durch Maurer- und Zimmergesellen und die Revision derselben durch die betreffenden approbirten Werkmeister	34	223
d. 5. :	202	Betr. das Einsammeln öffentlicher Collecten	33	217
d. 7. :	203	Betr. die Klassensteuer-Recursgesuche.....	33	217
d. 11. :	—	Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden: 1) die Kaufleute W. Reinhold in Breslau, J. W. Mastbaum in Creutzburg, Julius Bayer in Neisse, Emil Schlesinger in Ober-Glogau und Herrmann Fränkel in Ratibor, für die Feuer-Vers.-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank in München; 2) die Kaufleute Abraham Raka in Neustadt O. S. und H. Neumann in Gleiwitz, sowie der Zimmermeister Strecker in Tarnowitz, für die Oldenburger Feuer-Vers.-Ges. in Oldenburg; 3) der Kaufmann C. M. Wandrey in Carlsruhe, für die Leipziger Feuer-Vers.-Anstalt und die Leipziger Vers.-Ges. in Leipzig; 4) der Kaufmann Adolph Epstein für die Feuer-Vers.-Anstalt „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M.; dagegen haben die		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		Agentur-Geschäfte niedergelegt: 1) der Kaufmann J. W. Mastbaum der Brand-Vers.-Bank für Deutschland in Leipzig, und 2) der Kaufmann Paul Chrometzka in Carlsruhe der Leipziger Feuer-Vers.-Anstalt; der Buchdruckerei-Besitzer H. Raupach in Neustadt O. S. ist als Agent für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Vers.-Ges. „Iduna" in Halle landespolizeilich bestätigt worden, dagegen hat der Referendarius a. D. H. Schienert daselbst die Agentur-Geschäfte dieser Gesellschaft niedergelegt; der Kaufmann C. M. Wandrey in Carlsruhe hat die Agentur-Geschäfte für die Cölnische Feuer- und Hagel-Vers.-Ges. niedergelegt . . .	33	218
d. 13. Aug. 1860.	—	Dem Oeconomie Rath Dr. Standelmann zu Halle a. d. S. ist ein Patent verliehen worden	33	218
d. 14. =	—	Die Verlegung des Vieh- und Krammarktes zu Peiskretscham betr.	34	224
d. 17. =	209	Betr. die Verordnung über die vorschriftsmäßige Höhe der Schornsteine über den Dachgiebeln auf dem platten Lande	34	224
d. 18. =	210	Betr. die Anwendung des Bahn-Polizei-Reglements vom $^{14}/_{6}$ten September 1858. auch auf die Zweigbahnstrecke vom Bahnhof Schwientochlowitz nach Königshütte	34	224
d. 18. =	211	Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden: 1) der Eisenbahn-Hauptrendant Conrad in Oppeln für die Berlinische Feuer-Vers.-Anstalt, und 2) der Freigutsbesitzer Carl Strauß zu Sohrau O. S. für die Vers.-Ges. „Iduna" in Halle a. d. S., dagegen hat der Kaufmann J. S. Hahn daselbst die Agentur-Geschäfte dieser Gesellschaft niedergelegt	34	224
d. 18. =	215	Betr. die Steigerung des Einkaufspreises des schwefelsauren Chinins	35	235
d. 19. =	—	Betr. die bei Leobschütz errichtete Glashütte	35	235
d. 20. =	216	Betr. die Ortschafts-Entfernungs-Tabelle des hiesigen Regierungs-Bezirks	35	235
d. 20. =	—	Patente sind verliehen: 1) dem Techniker Georg Mehlis zu Berlin; 2) dem vormaligen General-Pächter Wilhelm, August Schrödter aus Breslau; 3) dem Rittergutsbesitzer A. F. von Arnim auf Gerswalde in der Uckermark und den Ingenieuren R. und v. Daelen zu Hoerde	34	225

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 21. August 1860.	218	Betr. die Fourage-Lieferung für die Pferde der Königlichen Gensdarmerie des hiesigen Regierungs-Bezirks	35	236
d. 22. =	219	Betr. die vom 1sten Juli 1860. ab in amtlicher Eigenschaft dem Staate zu leistenden Cautionen	35	238
d. 22. =	—	Jahrmarkts-Verlegung zu Rosenberg betreffend	35	235
d. 24. =	204	Betr. den Termin zur Eröffnung der kleinen Jagd pro $18^{60}/_{61}$.	33	218
d. 24. =	225	Betr. Kündigung von Theilrenten von weniger als fünf Silbergroschen Seitens der Rentenbank oder des Domainen-Fiscus	37	246
d. 25. =	217	1) Der Kaufmann H. L. Richter in Rosenberg ist als Agent für die Vers.-Ges. „Thuringia" in Erfurt, und 2) der Kaufmann D. Bielschowsky in Rösnitz, Kr. Leobschütz, für die Berliner Feuer-Vers.-Ges. landespolizeilich bestätigt worden	35	235
d. 1. Septbr.	220	Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden: 1) der Kaufmann Julius Bayer in Neisse für die Erfurter Hagelschäden-Vers.-Ges., und 2) der Kaufmann Heinrich Neumann in Gleiwitz für die Magdeburger Lebens-Vers.-Ges., dagegen haben die Agentur-Geschäfte niedergelegt: 1) der Kaufmann Paul Eckerland in Oppeln der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel, und 2) der Wirthschafts-Director a. D. A. Körte in Gr.-Strehlitz, sowie der Kaufmann Marcus Proskauer in Proskau der Berlinischen Feuer-Vers.-Anstalt	36	241
d. 1. =	—	Ferner sind als Agenten landespolizeilich bestätigt worden: 1) die Kaufleute Emanuel Schlesinger in Grottkau, Alexander Kreemer in Lublinitz, K. A. Kremper in Guttentag, J. L. Wollny in Pitschen und der Spediteur Emanuel Chachamowitz in Beuthen O. S. für die Feuer-Vers.-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München; 2) der Zimmermeister Adolph Schwarz in Oppeln, die Maurermeister Ritter in Beuthen O. S. und L. Adler in Ratibor, der Uhrmacher C. J. Zock in Ober-Glogau, sowie die Kaufleute J. Kempsky in Gr.-Strehlitz und A. Preiß in Katscher für die Oldenburger Feuer-Vers.-Ges., und 3) der Kaufmann Josef Rappaport in Gleiwitz für		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		die Feuer-Verf.-Ges. „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M.; der Kaufmann Arnold Peikert in Ziegenhals hat die Agentur-Geschäfte für die Lebens- und Pensions-Verf.-Ges. „Janus" in Hamburg niedergelegt	36	241
d. 3. Septbr. 1860.	—	Aufhebung des Patents vom 22sten Juni 1858. für den Civil-Ingenieur Adolph Kühne zu Halberstadt betreffend ..	36	242
d. 3. =	226	Die von der Firma Jons Brothers u. Comp. in London offerirten Geldvarlehne zu billigen Zinssätzen sollen nicht angenommen, vielmehr zurückgewiesen werden.....	37	247
d. 7. =	242	Betr. die Polizei-Verordnung für die schlesischen Privat Eisenbahnen	39	266
d. 8. =	227	Als Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätiget worden: der Stadtrath Lübbert in Breslau, für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, soweit die Versicherungen das hiesige Departement betreffen; der Destillateur Moritz Löwe in Cosel, für die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, sowie für die Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank daselbst; die Kaufleute W. Worbs in Cosel und H. Hannig in Leobschütz für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg, und der Kaufmann Joseph Edler in Gleiwitz für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München; dagegen haben die Agentur-Geschäfte niedergelegt der Kaufmann E. C. Thomany in Creutzburg der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin, und der Kaufmann B. Neisser in Ratibor der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Wesel, der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld und der vaterländischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft daselbst.....	37	247 248
d. 8. =	—	Patent-Verleihungen an den Ingenieur Herrmann Haug in Berlin, den practischen Arzt Dr. Tobold ebendaselbst und an den Maschinen-Fabrikanten E. F. Schellenberg in Chemnitz	37	248
d. 15. =	—	Als Agenten sind landespolizeilich bestätiget worden: der Kaufmann August Hetzold in Breslau, für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft, soweit die Versicherungen das		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		hiesige Departement betreffen; der Leihbibliothekar Otto Erner in Falkenberg und der Kaufmann Traugott Ziegler in Nicolai für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München	38	259
d. 15. Sept. 1860.	234	Die Agentur-Geschäfte haben niedergelegt die Kaufleute Hugo Adami in Ober-Glogau und Isaak Proskauer in Ratibor, sowie der Zimmermeister Wilhelm Weyrauch in Groß-Strehlitz, der Hagelschäden-Vers.-Ges. in Erfurt.....	38	260
d. 17. "	—	Das dem Königlichen Preußischen General-Consul Appelius in Livorno unter dem 20sten Januar 1859. ertheilte Patent auf einen pantographischen Telegraphen, ist aufgehoben	38	260
d. 17. "	—	Patent-Verleihung für den Privat-Docenten Dr. F. L. Sonnenschein in Berlin	38	260
d. 22. "	243	Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden: 1) der Vorwerksbesitzer Gustav Bogenhard in Josephhof im Kreise Rybnik, und der Oscar Bruck in Ratibor für die vaterländischen Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften in Elberfeld; 2) der Kaufmann C. Fröhlich in Falkenberg O. S. für die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und 3) der Markus Proskauer in Proskau für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Cöln; dagegen haben die Agentur-Geschäfte niedergelegt: 1) der Kaufmann S. Fleischer in Gleiwitz der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Vers.-Ges. „Iduna" in Halle und der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin, und 2) der Kaufmann B. Reisser zu Ratibor der vaterländischen Feuer- und Hagel-Vers.-Ges. in Elberfeld	39	269
d. 22. "	—	Als Agenten sind ferner landespolizeilich bestätigt worden: 1) der Kaufmann Paul Chrometzka in Oppeln und der Bibliothekar Fabian Leuchter in Rybnik für die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München; 2) der M. Pfeifer und der H. J. Pulvermacher, ersterer in Nicolai, letzterer in Myslowitz, beide für die Oldenburger Feuer-Vers.-Ges. in Oldenburg	39	270

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.		
d. 6 Juli 60.	182	Veränderungen der Schiedsmanns-Bezirke im Plesser Kreise. .	29	190
d. 6. =	183	Desgleichen im Leobschützer Kreise	29	190
d. 4. Septbr.	228	Desgleichen im Neisser Kreise	37	249
d. 4. =	229	Desgleichen im Beuthener Stadt-Bezirk	37	249
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 29. Mai	205	Betr. den von den zum 13ten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Ständen des Herzogthums Schlesien ꝛc. gefaßten Beschluß in Bezug der Classification von mit Steinpappe ꝛc. gedeckten Gebäuden	33	219
d. 16 Juni	177	Betr. den Termin der Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau a. O. für das Jahr 1860	28	181
d. 30. =	—	Die Befugniß zur Ausführung von Markscheiderarbeiten für den Markscheider Aust aus Tarnowitz ist erloschen	28	182
d. 4. Juli	188	Betr. den Termin der Aufnahme-Prüfung der Präparanden in dem Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau	30	194
d. 13. =	189	Betr. den Termin für die Rectorats-Prüfung in dem evang. Schullehrer-Seminar zu Münsterberg	30	195
d. 13. =	190	Betr. den Termin der Commissions-Prüfung ebendaselbst. . . .	30	195
d. 18. =	193	Betr. den Termin der angeordneten zweiten Prüfung für interimistisch angestellte Elementarlehrer in dem evang. Schullehrer-Seminar zu Münsterberg	31	199
d. 19. =	194	Betr. den Markscheider Carl Sachs in Königshütte	31	199
d. 19. =	195	Betr. den Verkauf des Vieh- und Düngesalzes	31	200
d. 24. =	196	Betr. die an der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Waldau bei Königsberg in Preußen beginnenden Vorlesungen	31	203
im Juli	197	Desgl. auf der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn	31	204

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 6. Aug. 60.	207	Betr. die Hufelandsche Stiftung in Berlin	33	220
d. 10 =	206	Betr. vacante Stellen im Bezirk der Königl. Ober-Post-Direction zu Oppeln	33	219
d. 13. =	212	Betr. den Betrieb auf den schmalspurigen Strecken der Zweigbahn im Oberschlesischen Bergwerks- und Hütten-Reviere mit Pferden und den hierauf bezüglichen Fracht-Tarif	34	226
im August	213	Betr. den Lections-Plan der Königl staats- und landwirthschaftl Academie zu Eldena pro Winter-Semester 1860/61.	34	227
dito	214	Betr. das Verzeichniß der auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1860/61. zu haltenden Vorlesungen	34	228
d. 26. =	221	Verzeichniß der Vorlesungen für das Winter-Semester 1860/61. bei der Königl höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau	36	242
d. 28. =	230	Sitzungs-Periode des Schwur Gerichts bei dem Königl. Kreis-Gericht in Gleiwitz	37	249
d. 28. =	233	Ergebnisse der Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Schlesischen Provinzial-Land Feuer-Societät für das Jahr 1859.	37	250
d. 31. =	222	Ankündigung des beginnenden neuen Cursus an der Provinzial-Gewerbeschule zu Schweidnitz	36	243
d. 31. =	—	Den Beginn der fünften Sitzungs-Periode des Schwur-Gerichts in Oppeln betreffend	36	243
d. 31. =	231	Desgleichen in Ratibor	37	250
d. 1. Septbr.	232	Desgleichen in Neisse	37	250
d. 1. =	236	Betr. die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O.	38	261
d. 10. =	237	Betr. die zu Neustadt O. S. neu errichtete Telegraphen Station	38	261
d. 14. =	235	Betr. die Ausreichung der Coupons Serie II. der ausgegebenen Provinzial Obligationen der Provinz Schlesien	38	260

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1.

Oppeln, den 5. Januar 1860.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 1. Unter Bezugnahme auf die in Nr. 46. der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 22sten d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 12ten Januar k. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipzigerstraße Nr. 3.) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße Nr. 55.) am 10ten und 11ten Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 12ten Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 30. December 1859.

Der Minister des Innern.
Graf Schwerin.

№ 2. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 24sten September d. Js., nach welcher im Herzogthum Nassau durch Gesetz vom 23sten Juli d. Js. die Bereitung des inländischen Bieres mit einer Steuer belegt und eine Uebergangs-Abgabe auf das aus dem freien Verkehre anderer Zoll-Vereins-Staaten in das Herzogthum Nassau eingehende Bier von 1 Gulden 20 Kreuzern für die Ohm gelegt worden ist, wird das anliegende Verzeichniß derjenigen Uebergangs-Straßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf welchen allein beim Verkehr mit den übrigen Zoll-Vereins-Staaten der Transport des in das Herzogthum eingehenden Bieres stattfinden darf.

Berlin, den 18. December 1859.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Patow.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereins-Staaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangs-Steuer-Stellen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Uebergangs-Steuer-Stellen		
		im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten.	
			Staat.	Ort.
1	Von Butzbach nach Brandoberndorf	Brandoberndorf	Großherzogthum Hessen	Butzbach.
2	= Friedberg über Obermörlen nach Usingen und Wehrheim	Usingen		Obermörlen.
3	= Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim	dto.	Homburg.
4	= Homburg nach Oberursel	Oberursel		
5	= Rödelheim über Nied nach Höchst	Höchst	dto.	Rödelheim.
6	= Rödelheim über Eschborn nach Königstein	Eschborn		
7	= Frankfurt über Nied nach Höchst	Frankfurt	Frankfurt	Frankfurt.
8	Auf dem Main nach Höchst	Höchst	Großherzogthum Hessen	Kelsterbach. Rüsselsheim. Kostheim. Mainz.
	= Flörsheim	Flörsheim		
	= Hochheim	Hochheim		
9	Von Mainz und Castel nach Hochheim	Hochheim	dto.	Castel.
10	= Kostheim nach Hochheim	Hochheim	dto.	Kostheim.
11	= Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich	dto.	Castel.
12	Auf der Taunus-Eisenbahn nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt.
	= Flörsheim	Flörsheim		
	= Hochheim	Hochheim		

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Uebergangs-Steuer-Stellen.		
		im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereins-Staaten.	
			Staat.	Ort.
	Auf der Taunus-Eisenb. = Biebrich	Biebrich	Großherzogthum Hessen	Castel.
	Auf der Taunus-Eisenb. = Wiesbaden	Wiesbaden	Großherzogthum Hessen	Castel.
	Auf dem Rhein nach Biebrich	Biebrich		Mainz.
	Auf dem Rhein = Eltville	Eltville		Castel.
	Auf dem Rhein = Oestrich	Oestrich	dto.	Budenheim.
	Auf dem Rhein = Geisenheim	Geisenheim		Freiweinheim.
13	Auf dem Rhein = Rüdesheim	Rüdesheim		Bingen.
	Auf dem Rhein = Caub	Caub		Barachach.
	Auf dem Rhein = St. Goarshausen	St. Goarshausen		Oberwesel.
	Auf dem Rhein = Braubach	Braubach	Preußen	St. Goar.
	Auf dem Rhein = Oberlahnstein	Oberlahnstein		Boppard.
	Auf dem Rhein = Niederlahnstein	Niederlahnstein		Coblenz.
				Ehrenbreitstein.
14	Von Coblenz nach Niederlahnstein	Niederlahnstein		
15	= Coblenz nach Ems	Ems	Preußen	Ehrenbreitstein.
16	= Coblenz nach Montabaur	Neuhäusel		
17	= Dierdorf nach Herschbach	Marienhausen	dto.	Dierdorf.
18	= Altenkirchen nach Herschbach	Wahlrod		
19	= Altenkirchen nach Hachenburg	Hachenburg	dto.	Altenkirchen.
20	= Siegen nach Dillenburg	Allendorf	dto.	Wilnsdorf.
21	= Biedenkopf nach Dillenburg	Eibelshausen	Großherzogthum Hessen	Simmersbach.
22	= Bischoffen nach Herborn	Offenbach	Großherzogthum Hessen	Bischoffen.
23	= Wetzlar nach Herborn	Sinn	Preußen	Edingen.
24	= Wetzlar nach Weilburg	Weilburg	Preußen	Braunfels.

Digitized by Google

№ 3. Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das durch die Bekanntmachung vom 7ten März d. J. angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zoll-Grenze, hierdurch dergestalt wieder aufgehoben, daß es mit dem 1sten Januar 1860. außer Wirksamkeit tritt. Berlin, den 23. December 1859.

Der Finanz-Minister. von Patow.

Der Minister des Innern. Graf von Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 4.

Statut
betreffend die Handwerker-Fortbildungs-Schule in Loslau.

In Erwägung, daß zu Loslau ein entsprechendes Orts-Statut, betreffend die Unterhaltung der daselbst bestehenden Handwerker-Fortbildungs-Schule, nicht zu Stande gekommen ist, bestimmen wir nach Anhörung der Innungen und der Communal-Behörde zu Loslau auf Grund des Gesetzes vom 3ten April 1854. §. 3. wie folgt:

§. 1.

Die Handwerker-Fortbildungs-Schule zu Loslau bezweckt die Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen zu Loslau nach Maaßgabe des von der Communal-Behörde mit unserer Genehmigung festzustellenden Lehrplanes; jedoch stehet auch anderen Personen, insbesondere den Handlungs-Lehrlingen, der Besuch der Schule frei.

§. 2.

Den Lehrherren wird die Verpflichtung auferlegt, denjenigen Lehrlingen, welche die Handwerker-Fortbildungs-Schule besuchen wollen, die zum regelmäßigen Besuche derselben nöthige Zeit freizulassen.

§. 3.

Wer die Schul-Anstalt besuchen will, hat sich bei dem ersten Lehrer derselben anzumelden und an die Schulcasse ein jährliches Schulgeld von 10 Sgr. zu entrichten.

§. 4.

Jeder Handwerksmeister zu Loslau ist verpflichtet, zur Unterhaltung der Fortbildungs-Schule einen jährlichen Beitrag von 5 Sgr. bei Vermeidung administrativer Execution zur Schulcasse zu entrichten.

§. 5.

Der allgemeinen Gesellen-Casse zu Loslau verbleibt die in dem Statut derselben de conf. den 14ten November 1856. §. 1. ausgesprochene Verpflichtung, einen von der Communal-Behörde festzusetzenden fixirten Beitrag zur Unterhaltung der Fortbildungs-Schule alljährlich zu entrichten.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Das Vermögen der Schul-Anstalt wird von der Communal-Behörde zu Loslau verwaltet, welche die Anstalt nach Außen hin, zu vertreten — und die Lehrer derselben anzustellen hat.

§. 7.

Die Festsetzung der Schulstunden, des Lehrplanes und der sonstigen Einrichtung der Fortbildungs-Schule, bleibt einem besonders von der Communal-Behörde zu erlassenden und von uns zu genehmigenden Reglement vorbehalten.

Oppeln, den 12. December 1859.

№ 5. Für die Kreis-Spaar-Casse zu Groß-Strehlitz, ist der Apotheker und Beigeordnete Haack daselbst, als Stellvertreter des Beisitzers Erzpriesters Bertzik an Stelle des bisherigen Stellvertreters Rendanten Reichel, gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 16. December 1859.

№ 6. Dem deutschpatriotischen Vereine für Oesterreich in Wien ist in Folge Allerhöchster Ermächtigung für die von ihm zum Besten seines Unterstützungs-Fonds für Invaliden, sowie für Wittwen und Waisen der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Armee beabsichtigte Lotterie zur Sammlung von Gewinnbeiträgen durch die öffentliche Presse und zum Absatz und Vertriebe der Vereins-Loose innerhalb des Königreichs Preußen die staatliche Erlaubniß ertheilt worden.

Indem wir dies bekannt machen, weisen wir zugleich die Polizei-Behörden an, für Sorge zu tragen, daß dem Absatz und Vertrieb der Loose à 50 Neukreuzer und der Einsammlung von Gewinnbeiträgen durch die Presse überall kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Oppeln, den 29. December 1859.

№ 7. Nach amtlicher Anzeige ist auch noch zu Tscheidt, Kreis Cosel, zu Ostroppe bei Gleiwitz und zu Ciochowitz bei Tost die Rinderpest ausgebrochen. Die zur Unterdrückung der Seuche geeigneten Maaßregeln sind von uns bereits angeordnet, und verweisen wir in dieser Beziehung auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 12ten und 27sten vorigen Monats. Außerdem haben wir mit Rücksicht darauf, daß die Rinderpest schon die vier Kreise Ratibor, Neisse, Tost, Gleiwitz und Cosel ergriffen hat, uns veranlaßt gefunden, das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten bis auf Weiteres auf den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks Oppeln auszudehnen.

Oppeln, den 1. Januar 1860.

Belobung.

Am 31sten Juli c. hat der Bauaufseher Ferdinand Gericke zu Ober-Heiduck im Kreise

Digitized by Google

Kreise Beuthen den dreizehnjährigen Knaben Franz Pazon, mit großer Entschlossenheit vom Ertrinken gerettet.

Für diese menschenfreundliche Handlung wird dem ꝛc. Gericke eine öffentliche Belobung hiermit ertheilt. Oppeln, den 14. December 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 8. In dem unterzeichneten Seminar findet die für 1860. abzuhaltende Rectorats- und Commissions-Prüfung den 6ten, 7ten und 8ten Februar statt. Zu beiden Prüfungen ist die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums rechtzeitig nachzusuchen, und zwar von den Rectorats-Candidaten auf vorschriftsmäßigem Stempelbogen, unter Beischluß des Universitäts-Abgangszeugnisses und resp. Führungszeugnisses sowie des Lebenslaufes, während die Commissions-Prüflinge — nicht vor vollendetem 19ten Lebensjahre — ihrem stempelfreien Gesuche das Taufzeugniß, das Attest vom Königlichen Kreis-Physikus, den Lebenslauf, sowie die nöthigen Ausweise über ihre Vorbildung und sittliche Führung beizufügen haben.

Die Aufnahme-Prüfung achtzehnjähriger Schul-Präparanden trifft am 29sten und 30sten März, und haben sich die Prüflinge am Donnerstage vor dem Palmsonntage, früh um 6 Uhr, in dem Prüfungs-Saale der Anstalt gemeinsam einzufinden, nachdem sie bis zum 18ten März folgende stempelfreie Schriftstücke an das Seminar eingereicht haben: das Taufzeugniß, den Commmunionschein, das ärztliche Attest vom Königlichen Kreis-Physikus, das Wiederimpfungs-Attest, ein vom Schulrevisor und Schuleninspector vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Führung, eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Angehörigen bezüglich der Unterhaltungskosten während der Seminarzeit und den selbstgefertigten Lebenslauf.

Dagegen ist für die Lehrerin-Prüfung der 19te, 21ste und 22ste Mai bestimmt worden. Dem Genehmigungsgesuche an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium ist das Zeugniß über genossene Vorbildung und sittliche Führung nebst selbstgefertigtem Lebenslauf beizulegen.

Die Wiederholungs-Prüfung endlich, zu welcher alle diejenigen Adjuvanten verpflichtet sind, welche bereits durch zwei Jahre im Schulamte sich befinden, wird am 30sten und 31sten Juli c. abgehalten werden. Dem an das Seminar zu richtenden Anmeldungsschreiben ist ein Zeugniß von dem betreffenden Schulrevisor beizufügen, während das Seminar-Prüfungs-Zeugniß bei der persönlichen Meldung am 29sten Juli c. abzugeben ist. Breslau, den 24. December 1859.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Director Baucke.

Nach-

Digitized by Google

achdem die Chaussee von Sohrau nach Pawlowitz weiter ausgebaut worden, wird deren Benutzung vom 1sten Januar k. J. ab vorläufig ein einmeiliges Chaussee- bei der zu Baranowitz errichteten Hebestelle nach dem Tarif vom 29sten Februar 40. erhoben werden, wovon das betheiligte Publicum hiermit in Kenntniß gesetzt d. Breslau, den 27. December 1859.

Der Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) v. Maaßen.

Bekanntmachung.

№ 9.

Gemäßheit des §. 22. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850. werden mit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der en 24 Jahre von 1836. bis 1859., nach Weglassung der zwei theuersten und der wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden rktorten herausgestellt haben, wie folgt:

	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen						Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		weißer.			gelber.											
		Der Preußische Scheffel.														
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	—	—	—	2	9	7	1	21	3	1	10	6	—	27	11
2	Cosel	—	—	—	2	3		1	18	—	1	5	10	—	24	4
3	Creutzburg	—	—	—	2	5	—	1	15	6	1	7	1	—	23	11
4	Gleiwitz	—	—	—	2	5	4	1	18	8	1	7	10	—	25	—
5	Leobschütz	—	—	—	2	3	9	1	17	5	1	5	2	—	23	3
6	Lublinitz	—	—	—	2	8	10	1	19	6	1	9	3	—	27	7
7	Neisse	—	—	—	2	7	5	1	19	11	1	6	7	—	24	3
8	Neustadt	—	—	—	2	4	9	1	18	10	1	5	—	—	23	11
9	Oppeln	—	—	—	2	6	9	1	18	8	1	8	—	—	24	1
10	Patschkau	—	—	—	2	4	9	1	18	7	1	5	6	—	25	—
11	Ratibor	—	—	—	2	2	10	1	17	5	1	5	8	—	23	9
12	Gr.-Strehlitz	—	—	—	2	4	7	1	17	3	1	7	3	—	26	5

ur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Breslau, den 1. Januar 1860.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Zum

Digitized by Google

№ 10.

Bekanntmachung.

Zum Zweck der Ermittelung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, in Geld abzuführenden Roggenrente werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des Jahres 1859. wie folgt:

№	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen						Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		weißer.			gelber.											
		Der Preußische Scheffel.														
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	—	—	—	2	8	9	1	13	9	1	8	6	—	25	—
2	Cosel	—	—	—	1	28	9	1	15	9	1	6	4	—	22	—
3	Creutzburg	—	—	—	1	28	10	1	16	10	1	4	9	—	20	1
4	Gleiwitz	—	—	—	2	4	4	1	13	1	1	6	—	—	22	3
5	Leobschütz	2	4	6	2	—	—	1	15	3	1	7	—	—	21	—
6	Lublinitz	—	—		2	2	6	1	15	—	1	6	6	—	21	9
7	Neisse	—	—	—	2	5	3	1	19	—	1	5	3	—	23	9
8	Neustadt	—	—	—	1	29	7	1	16	4	1	3	7	—	21	3
9	Oppeln	—	—	—	2	1	7	1	17	—	1	9	9	—	20	1
10	Patschkau	—	—	—	2	6	7	1	18	7	1	6	—	—	25	9
11	Ratibor	2	5	10	2	2	7	1	17	2	1	7	10	—	22	7
12	Gr.-Strehlitz	—	—	—	1	28	9	1	13	9	1	6	3	—	23	9

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1860.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2.

Oppeln, den 12. Januar 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 46. enthält:

(№ 5159.) Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. Vom 22. December 1859.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 11. Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch bestimmt, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuer-Vergütung von zehn Silberpfennigen für das Quart zu 50 Procent Alkohol nach Tralles vom 1sten Januar 1860. ab elf Pfennige für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke in den dazu geeigneten Fällen bewilligt werden sollen. Es bleibt vorbehalten, diesen Satz wieder zu ermäßigen, sobald es nach dem Stande des Brennereigewerbes den bestehenden Grundsätzen entsprechend erscheint. Berlin, den 30. December 1859.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 12. Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 15ten Februar 1858. (Gesetz-Sammlung pro 1858. S. 42.), die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant bei den Staats-Cassen betreffend, hat der Herr Finanz-Minister mittelst Rescripts vom 7ten d. Mts. angeordnet, daß die Umwechselungs-Cassen, d. h. die Hauptmünz-Casse der General-Münz-Direction in Berlin, die Regierungs-Haupt-Cassen und die Kreis-Steuer-Cassen, bis auf Weiteres zum Umtausch

Digitized by Google

der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze verpflichtet sein sollen, sofern nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Indem wir diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 15ten Juli 1858. und vom 2ten Juli d. J. (Amtsblatt pro 1858. S. 211 und pro 1859. S. 171), hiernach eine Aenderung erleiden. Oppeln, den 22. December 1859.

№ 13. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im Einverständniß des Evangelischen Ober-Kirchenraths die evangelischen Einwohner folgender Ortschaften im Neustädter Kreise:

1) in Moschen, Ober-Czartowitz, Krobusch, Neudorf, Ziabnik, Charlottendorf, Legelsdorf, Nieder-Czartowitz und Mutzkau zur evangelischen Kirche in Ober-Glogau;
2) in Grabine, Loneznik nebst Colonie Dambine, Mokrau, Schmietsch, Polnisch-Rasselwitz, Dziedzütz, Pechhütte, (Smolarnia) mit Colonie Servitut, Fronzke und Leopoldsdorf zur evangelischen Kirche in Friedland;
3) in Buhlau, Komornik (Königl. und Gräflich), Dracz, Kujau, Carlshof, Seeherswald, Cellin, Dobrau mit Neubude, Pietna, Schiegau mit Kopaline, Stiebendorf mit Borek, Stöblau und Klein-Strehlitz zur evangelischen Kirche in Krappitz,

als wirkliche Parochianen mit allen Pflichten und Rechten eingepfarrt worden sind.

Ferner umfaßt in gleicher Weise

4) die Parochie der evangelischen Kirche zu Schnellewalde die folgenden Ortschaften des Neustädter Kreises: Schnellewalde, Dittmannsdorf, Niegersdorf Dominium und Gemeinde (Gräflich und Antheil), Siebenhuben, Achthuben, Schweinsdorf, Wackenau, Wildgrund und Langenbrück und
5) die evangelische Parochie Neustadt die folgenden Ortschaften des Neustädter Kreises: Stadt Neustadt nebst Kapellenberg, Lindenvorwerk, Zeisigmühle und Kotzen, Buchelsdorf, Jassen, Eichhäusel, Elschnig, Kröschendorf, Leuber, Laßwitz, Mühlsdorf mit Haselvorwerk, Neudeck, Wiese, gräflich mit Colonie Kotzen, Donnersmark mit Etablissement Hotermühle, Dittersdorf, Kohlsdorf mit Hahnenvorwerk, Kreiwitz, Kunzendorf, Klein-Pramsen mit Colonie Neuhof und Vorwerk Eloisenhof, Zeiselwitz, Schlogwitz, Josephsgrund, Polnisch-Olbersdorf, Zülz, Altstadt, Schloßgemeinde Zülz und Hartstein, Alt-Zülz, Ellguth, Groß-Pramsen, Radstein, Schönowitz, Simsdorf mit Rose, Ernestinenberg, Ottok und Waschelwitz. Oppeln, den 23. December 1859.

Die

Digitized by Google

Die dem Kaufmann August Möcke zu Neisse unterm 3ten September 1854. ertheilte Concession zur Vermittelung von Verträgen für das Handlungshaus Pokrantz und Compagnie zu Bremen, behufs der Auswanderung nach Amerika und Süd-Australien, ist für das Jahr 1860. verlängert worden. Oppeln, den 29. December 1859. № 14

Dem Schullehrer Reichel zu Hratschein, Kreis Leobschütz, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen der Gemeinden Alt- und Neu-Hratschein, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und gebührenfrei auszustellen. Oppeln, den 29. December 1859. № 15.

Aus dem Fonds der Domainen-Verwaltung ist eine Summe von 200 Thlr. jährlich ausgesetzt worden, um daraus jungen Männern, welche sich auf einer der landwirthschaftlichen Academien zu Eldena, Poppelsdorf, Proskau und Waldau für die Domainen-Verwaltung ausbilden wollen, dazu aber nicht hinlängliche Mittel besitzen, während eines oder zweier Jahre durch angemessenen Zuschuß zu Hülfe zu kommen. № 16.

Bewerber um diese Unterstützung können sich bei der unterzeichneten Regierung melden und müssen, außer den Zeugnissen über ihre Bedürftigkeit und über Fleiß und gute sittliche Führung entweder, wenn sie nicht schon auf Grund des Zeugnisses der Reife bei einer Universität immatriculirt oder schon zu Auscultatoren oder Referendarien oder Assessoren ernannt sind, das Zeugniß der Reife für die Universität beibringen, oder doch diejenige Qualification nachweisen, welche erfordert wird, um zu den Geschäften der öconomischen Gehülfen und Special-Commissarien bei den General-Commissionen zugelassen zu werden.

Die Anträge sind, wenn der Zuschuß für das Sommerhalbjahr erbeten wird, bis zum 1sten März, für das Winterhalbjahr bis zum 1sten September anher einzureichen.
Oppeln, den 1. Januar 1860.

Für das Jahr 1860. ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine neue Arznei-Taxe herausgegeben worden, welche in allen inländischen Buchhandlungen, zu dem Preise von 10 Sgr., zu beziehen ist. Die Apotheker haben sich danach vom 1sten d. Mts. ab genau zu richten.
Oppeln, den 2. Januar 1860. № 17.

Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen werden innerhalb der präclusivischen zwölfmonatlichen Frist vom 1sten December dieses Jahres bis zum 30sten November des nächsten Jahres die auf Grund der Gesetze vom 11ten März 1854. und vom 20sten December 1855. für die Verwaltung № 18.

Digitized by Google

des Kammerschulden-Tilgungs-Fonds in Zehntahlerscheinen ausgegebenen Kassen-Anweisungen eingezogen und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit. Es haben daher die Inhaber solcher Kassen-Anweisungen dieselben binnen der gesetzten Frist bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Casse in Sondershausen zur Einwechselung einzureichen. Berlin, den 20. December 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
gez. von Patow.

An
die Königliche Regierung zu Oppeln.

M. f. H. IV. 12,462.
F. M. I. 14,889.

Das interressirende Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.
Oppeln, den 2. Januar 1860.

Königliche Regierung.

№ 19. In Folge Gesetzes vom 8ten Mai 1837., sind als Special-Agenten wiederum landespolizeilich bestätiget worden und zwar:

1) Franz Schneider in Peiskretscham, für die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt;
2) Schichtmeister Kunze in Königshütte, bei Beuthen O. S., für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“;
3) Kaufmann S. M. Schalscha zu Kattowitz, Kreis Beuthen, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;
4) Kaufmann Eduard Joseph Elsner in Ziegenhals, „deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M.;
5) Kaufmann August Pache in Zülz,
6) Zimmermeister E. Bertzik in Cosel,
7) Privat-Secretair Rudolph v. Skal in Tarnowitz,
8) Moritz Mannhaupt in Katscher,

für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Oppeln, den 9. Januar 1860.

Noch sind als Special-Agenten landespolizeilich bestätiget worden:

1) der Lotterie-Collecteur L. W. Chotzau in Neustadt O. S., für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft;
2) der Apotheker Volkmar zu Katscher, für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft;
3) der Kaufmann Max Perls in Tarnowitz, für die vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld;

4) der

Digitized by Google

4) der Gasthofpächter Adolph Bandmann zu Proskau, Kreis Oppeln, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig;
5) der Zimmermeister E. Bertzik in Cosel, für die vaterländische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld. Oppeln, den 9. Januar 1860.

Bekanntmachung.

Dem Schiffer Carl Holdt hierselbst, welcher mit großer Anstrengung am Abend des 2ten September d. J. den Fährmann Johann Buntzek aus Königlich Neudorf aus der Oder herausgezogen und vom Ertrinken gerettet hat, wird für diese That die verdiente öffentliche Belobung hiermit ertheilt. Oppeln, den 21. December 1859.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Unter Bezugnahme auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu dem vom 1sten Januar 1860. an gültigen Zolltarif ein unter den Zollvereinsstaaten bei der vierzehnten General-Conferenz festgestelltes amtliches Waaren-Verzeichniß erschienen ist und daß dasselbe nicht nur bei sämmtlichen Zoll-Abfertigungs-Stellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann. № 20.

Breslau, den 31. December 1859.

Der Provinzial-Steuer-Director.
v. Maaßen.

In dem von der unterzeichneten Ober-Post-Direction herausgegebenen Ortschafts-Verzeichnisse für den diesseitigen Bezirk, sind außer den durch die Bekanntmachung vom 19ten Juli pr. mitgetheilten Veränderungen noch folgende eingetreten: № 21.

1) Sendungen nach dem Dorfe Pohlom, Kreis Gleiwitz, werden nicht mehr von Tarnowitz, sondern von Tworog aus bestellt und die Sendungen nach Charlottenschacht werden nicht wie bisher der Post-Expedition in Königshütte, sondern der Post-Expedition in Schwientochlowitz zur Bestellung überwiesen.
2) Der Bestell-Bezirk der seit dem 15ten September pr. in Wirksamkeit getretenen Post-Expedition in Morgenroth umfaßt folgende Ortschaften ꝛc.:
   a. Franzgrube, Jacobsschacht, Martinsschacht, Mathildengrube, Ottiliengrube, Forsthaus Schwarzwald bei Rosamundenhütte, früher zum Bestell-Bezirk von Schwientochlowitz gehörig;
   b. Belowseegengrube, Beuthenerhütte, Controllhaus Nr. 13., Friedenshütte, Georginengrube, Godullahütte, Gutehoffnungshütte, Lithandragrube, Louisengrube, Morgenroth, Morgenrothhütte, Neue und Alte Orzegowgrube, Pau-

Digitized by Google

Paulusgrube, Rosamundehütte, Saaragrube, Sonnenblumengrube, früher zum Bestell-Bezirke von Ruda gehörig.

3) Der Bestell-Bezirk der seit dem 1sten d. Mts. eingerichteten Post-Expedition in Antonienhütte ist aus folgenden Ortschaften gebildet worden:

a. Antonienhütte, Bikowine, Carlgrube, Deutschehütte I., Gottesseegengrube, Hallemba, Handel-Saaragrube, Henriettengrube, Hugohütte, Klodnitz, Lauramuthung, Liebehoffnungshütte, Neudorf, Steigerhäuser bei Antonienhütte, Thurzohütte, früher zum Bestellbezirke von Schwientochlowitz gehörig;

b. Deutschehütte II., Bielschowitz, Regenbogengrube, früher zum Bestellbezirke von Zabrze gehörig;

c. Stollen-Lichtloch, Zollhaus Antonienhütte, früher zum Bestellbezirke von Ruda gehörig.

Endlich sind in dem Ortschafts-Verzeichnisse noch folgende Ortschaften nachzutragen:

Alexandermühle bei Bobrek, Bobrekhütte, Borsigsche Ziegelei, Carl-Emanuelgrube, Forsthaus bei Kusnitza, Hedwig-Wunsch-Grube, Orzegow, Colonie, Rothenburggrube, Zaborze, Vorwerk,	Kreis Beuthen O. S., Bestellbezirk Ruda.
Forsthaus bei Carl-Emanuelgrube, Paul- und Margarethgrube,	Kreis Beuthen O. S., Bestellbezirk Morgenroth.

Oppeln, den 3. Januar 1860.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Nachdem auf den von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gehaltenen Vortrag des Regenten Prinzen von Preußen Königl. Hoheit im Namen Sr. Majestät des Königs mittelst Allerh. Ordre vom 4ten d. Mts. den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Holscher zu Horka, zum Superintendenten der Diöcese Rothenburg I. zu ernennen geruht haben und demselben die diesfällige Bestellung durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath unter dem 14ten d. Mts. ausgefertiget worden ist, bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 26. December 1859.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es ist bestätigt: der Post-Secretair Heinrich, Wilhelm Timm hierselbst, unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair, als Bureaubeamte bei der hiesigen Ober-Post-Direction.

Angestellt: der invalide Unteroffizier Anton Krause als Packbote bei der Post-Expedition in Myslowitz.

Pensionirt: der Wagenmeister Mathias Stypa in Myslowitz.

Gestorben: der Post-Expedient Herrmann Hartung von hier.

Oppeln, den 29. December 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Bekanntmachung
der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1sten Juli bis Ende December 1859. vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

I. Es wurde ernannt: der Gerichts-Assessor Glatzel in Breslau zum Special-Commissarius in Rosenberg.

II. Verliehen wurde: den General-Commissions-Secretairen Schnitzer und Serobanek der Character als Rechnungs-Rath.

III. Versetzt wurde: der Regierungs-Rath und Special-Commissarius Ewald zu Frankenstein als Vorsitzender der Einschätzungs-Commission für die klassificirte Einkommensteuer zu Berlin, der Oeconomie-Commissarius Baron von Rostitz von Polnisch-Wartenberg nach Creutzburg, die Feldmesser Hartmann von Frankenstein nach Ratibor, Schröder von Neuhaldensleben nach Neisse und Feuersenger von Wartenberg nach Tarnowitz.

Ernannt wurden:

der Steuer-Aufseher Trautmann in Breslau zum Haupt-Amts-Assistenten in Neustadt, der Sergeant Nagel zum Grenz-Aufseher in Gr.-Dombrowka, der Feldwebel Fiedler zum Grenz-Aufseher in Myslowitz, der Feldwebel Rentwig zum Grenz-Aufseher in Blassowitz, der Schutzmann Philipp zum Grenz-Aufseher in Neudeck, der Schutzmann Ullrich zum Grenz-Aufseher in Deutsch-Rasselwitz, der Sergeant Mädler zum Grenz-Aufseher in Zabelkau, der Sergeant Fuchs zum Grenz-Aufseher in Jastrzygowitz, der Unteroffizier Graupe zum Grenz-Aufseher in Pr. Oderberg.

Per-

Digitized by Google

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat December 1859.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Auscultator Friedrich Nixdorf zum Appellations-Gerichts-Referendarius.

Versetzt: die Gerichts-Assessoren Brandt und Nitze aus dem Departement des Appellations-Gerichts Breslau in das hiesige Departement.

Pensionirt: der Appellations-Gerichts-Bote und Kastellan Lindner vom 1. April 1860. ab.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gerichte zu Beuthen:

Pensionirt: der Gefangenwärter Lanczek zu Tarnowitz.

Gestorben: der Bote und Executor Eser.

II. Bei dem Kreis-Gerichte zu Cosel:

Ernannt: der Botenmeister Hoffmann zum Canzlisten.

III. Bei dem Kreis-Gerichte zu Falkenberg:

Gestorben: der Bote und Executor Lerche.

IV. Bei dem Kreis-Gerichte zu Gleiwitz:

Gestorben: der Bote und Executor Ritter.

V. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oppeln:

Gestorben: der Bote und Executor Scholz.

VI. Bei dem Kreis-Gerichte zu Pleß:

Versetzt: der Bote und Executor Braschke von Pleß an die Gerichts-Commission Nicolai, und der Bote und Executor Thienel von Nicolai an das Kreis-Gericht Pleß.

VII. Bei dem Kreis-Gerichte zu Rybnik:

Ernannt: der Staats-Anwalt Heimbrod aus Leobschütz zum Kreis-Gerichts-Director vom 1sten Februar 1860. ab.

Berichtigung.

Der in dem Inserat der Nr. 51. dieses Blatts vom 22sten December pr. ad 2. zum Agenten bestätigte Kaufmann in Ottmachau heißt nicht Kasker, sondern Karker, was hierdurch berichtigt wird.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3.

Oppeln, den 19. Januar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 22. Nachstehender, durch den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten October d. J. genehmigter vierter Nachtrag zum Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Juni 1838., die Communications-Abgaben betreffend, Anwendung findet, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. im östlichen Theile des Staats:

2 f. von Steinhagen über Richtenberg nach Triebsees.
2 g. = Greifswald nach Jarmen.
4 e. = Kahlbude über Behrendt bis zur Pommerschen Grenze auf Bütow.
8 c. = Schlochau über Baldenburg nach Rummelsburg.
13 a. = Bromberg über Schulitz nach Thorn, wogegen von der Straße Nr. 12. die Strecke von Bromberg bis Thorn wegfällt.
14 a. = Cüstrin über Soldin und Pyritz nach Hohenkrug.
15 c. = Gumbinnen nach Lengwethen.
35 a. = Crossen über Bobertsberg nach dem Bahnhofe Sommerfeld.
66 a. = Eckartsberga bis zur Weimarschen Grenze auf Buttstedt.
75 b. = der Schwarzburgschen Grenze in der Richtung von Frankenhausen über Cölleda bis zur Grenze auf Weimar.
84 a. aus der Straße Nr. 84. über Zilly, Osterwieck und Hornburg bis zur Hannöverschen Grenze.
84 b. von Stendal über Tangermünde nach Fischbeck.
84 c. = Halberstadt bis zur Braunschweigschen Grenze auf Blankenburg.
84 d. aus der vorigen Straße über Derenburg, Wernigerode, Ilsenburg bis zur Grenze auf Harzburg.
86 b. von Seehausen über Salzwedel, Mellin bis zur Hannöverschen Grenze auf Brohme.
90 b. = Wimmelburg über Leimbach nach Hettstedt.

Digitized by Google

90 c. die Clausstraße, von Leimbach über Dreetzchen bis zur Bernburgschen Grenze auf Harzgerode.

94 c. von Neustadt a. D. über Ruppin, Lindow, Grausee, Zehdenick und Templin nach Mittenwalde.

B. im westlichen Theile des Staats:

128 a. von Creuznach bis zur Bayerschen Grenze bei Ebernburg.

135 d. = Langweiler desgleichen = Lauterecken.

161 g. = Dierdorf über Brückrachdorf bis zur Nassauschen Grenze auf Selters.

185 a. = Niedermarsberg über Leitmar bis in die Straße Nr. 185.

187 e. = Rehme bis Blotho.

187 f. = Bielefeld über Werther nach Borgholzhausen bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Melle, nebst der Abzweigung von Thenhausen bis zur Hannoverschen Grenze auf Neuenkirchen.

Oppeln, den 30. December 1859.

№ 23. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Erlasses vom 23sten December v. J. in Gemäßheit des §. 1. des Gesetzes vom 14ten April 1856. genehmigt, daß die von dem Königl. Domainen-Fiscus an den Johann Blanik und Valentin Stebel zu Naczinna im Gemeinde-Bezirk Poppelau, Rybnicker Kreises, veräußerten beiden Parzellen von resp. 3 Morgen 45 □Ruthen und 6 Morgen 28 □Ruthen dem Gemeinde-Bezirke Poppelau einverleibt worden. Oppeln, den 2. Januar 1860.

№ 24. Die Quittungs-Bescheinigungen der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse über die im Laufe des dritten Quartals v. J. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien, resp. Zinsen sind von uns heute an die betreffenden Special-Cassen gesandt worden, was den Einzahlern behufs deren Empfangnahme hierdurch bekannt gemacht wird. Oppeln, den 3. Januar 1860.

Der am 30sten September v. J. zu Breslau verstorbene Königliche Rechnungsrath Sander hat der evangelischen Kirche zu Tarnowitz ein Legat von 100 Thlr. ausgesetzt. Oppeln, den 3. Januar 1860.

№ 25. Für die Kreis-Spaar-Casse zu Lublinitz sind pro 1860.:

1) der Königliche Landrath, Herr Prinz zu Hohenlohe, als Director;
2) der Landesälteste Herr von Frankenberg zu Cziasnau, als dessen Vertreter;
3) der Rittmeister Herr von Aulock zu Kocheziz, und
4) der Bürgermeister Herr Berliner zu Lublinitz, als Beisitzer des Curatorii;
5) der

Digitized by Google

5) der Rittergutsbesitzer, Herr von Euen zu Jawarnitz, und
6) der Beigeordnete, Herr Neide zu Lublinitz, als deren Stellvertreter,
gewählt und von uns bestätigt worden. Oppeln, den 3. Januar 1860.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23sten September 1855. (Amtsblatt pro 1855. Stück 40. Seite 304.) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß auf der Tarnowitz-Neudecker Chaussee außer der bereits bestehenden Hebestelle bei Naclo, woselbst bisher für eine Meile Zoll erhoben wurde, eine zweite Hebestelle bei dem Nummersteine 11,19. an dem Einmündungspunkte des Chechlauer Dorfweges errichtet worden ist und nunmehr bei jeder dieser beiden Hebestellen für je ½ Meile Zoll erhoben werden wird. № 26.

Dem beide Zollstellen passirenden Fuhrwerk wird gestattet, an der zuerst berührten Barriere das Chausseegeld auch für die zweite Hebestelle zu zahlen, so daß bei letzterer dann nur der Chausseezettel vorzuzeigen ist.

Die früher schon erfolgte einmalige Erhebung des ½ meiligen Satzes für unbeladenes Fuhrwerk, welches vermittelst des Seitenweges über Rudi-Piekar zu den Gruben geht, oder daher kommend auf demselben die Chaussee verläßt, wird auch ferner beibehalten, dagegen werden anderweite Chausseezoll-Ermäßigungen oder Befreiungen als die tarifmäßigen dort nicht mehr stattfinden.

Im Uebrigen haben der Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840. und die demselben angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Chaussee auch in Zukunft Gültigkeit.

Oppeln, den 5. Januar 1860.

Nach den Bestimmungen der Amtsblatt-Verordnung vom 15ten August 1818. sollen diejenigen Personen, welche zum Civil-Supernumerariat bei der unterzeichneten Königlichen Regierung zugelassen werden wollen, zum Nachweise ihrer Schulreife, das Zeugniß der Reife, entweder für die erste Klasse eines Gymnasiums, oder aus der ersten Klasse einer höheren Bürger-(Real-)Schule beizubringen. № 27.

Inzwischen sind die letztgedachten Schulen durch die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6ten October 1859. mit Unterscheidung der Real-Schulen von höhern Bürgerschulen, einer Klassifikation unterworfen worden, nach welcher nur noch die Realschulen Zeugnisse, die zur Aufnahme in das Civil-Supernumerariat bei den Provinzial-Verwaltungs-Behörden befähigen, ausstellen können.

Diese Schulen zerfallen in zwei Ordnungen, und ist es hinsichtlich derjenigen der zweiten Ordnung, wozu auch die Realschule in Neisse gehört, dabei verblieben, daß ihre Zöglinge Behufs der Aufnahme in das Civil-Supernumerariat bei den Provinzial-Verwaltungs-Behörden eines Zeugnisses der Reife aus der ersten Klasse bedürfen. Dagegen ist Allerhöchsten Orts genehmigt worden, daß die Realschulen erster Ordnung, hin-

Digitized by Google

hinsichtlich der Zulassung zum Civil-Supernumerariat, den Gymnasien gleichgestellt werden, und daß demzufolge die Annahme als Civil-Supernumerar bei den Provinzial-Verwaltungs-Behörden, hinsichtlich der Schulreife, nur von der Beibringung eines Zeugnisses der Reife für die Prima eines Gymnasiums; oder einer solchen Realschule erster Ordnung abhängig sein soll. Oppeln, den 10. Januar 1860.

№ 28. Der Schluß der kleinen Jagd für den hiesigen Regierungs-Bezirk wird auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 12ten November 1841. für dieses Jahr auf

den 1sten Februar d. J. Abends

festgesetzt.

Die betreffenden Polizei-Behörden haben etwaige nach diesem Termine begangene Contraventionen zu überwachen und zur Anzeige zu bringen.

Oppeln, den 12. Januar 1860.

№ 29. Der Ritterguts-Besitzer Berka auf Kochelsdorf bei Creutzburg hat mit Ende December v. J. die ihm unterm 21sten September 1851. resp. 23sten December 1853. ertheilten Agenturen der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Union" freiwillig niedergelegt.

Oppeln, den 12. Januar 1860.

№ 30. Nach dem Gesetz vom 8ten Mai 1837., sind als Special-Agenten wiederum landespolizeilich bestätiget worden, und zwar:

für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft **Thuringia** in Erfurt:

1) Forstsecretair Fey in Tost;
2) Concipient Ullmann in Guttentag, und

für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:

1) Kaufmann A. Rothkegel in Sohrau;
2) = Franz Berg in Bauerwitz;
3) = A. Bielschowski in Pleß;
4) Wirthschafts-Director Korte in Gr.-Strehlitz.

Oppeln, den 15. Januar 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 31. Die zweite Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1860. beginnt am 6ten Februar c. Oppeln, den 7. Januar 1860.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die

Die nächste Schwur-Gerichts-Sitzung bei dem Königl. Kreis-Gericht in Neisse beginnt den 6ten Februar 1860. Neisse, den 7. Januar 1860. № 32.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die zweite Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Jahr 1860. beginnt am 6ten Februar c. Gleiwitz, den 7. Januar 1860. № 33.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die zweite Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts in dem Geschäfts-Jahre 1860. wird den 6ten Februar c. beginnen. Ratibor, den 9. Januar 1860. № 34.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königl. Ober-Berg-Amtes zu Breslau pro II. Semester 1859., so weit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements der Königl. Regierung in Oppeln berühren.

Bei dem Königl. Berg-Amte zu Tarnowitz:

1) der Rechnungs-Revisor Lobe gestorben;
2) der Schichtmeister Weingarten von der Friedrichs-Grube entlassen;
3) an dessen Stelle der Hilfsschichtmeister Golombeck von der Königin Louise-Grube zum Schichtmeister ernannt;
4) der zweite Berg-Amts-Registrator Hoffmann zum Hilfsschichtmeister auf der Königin Louise-Grube ernannt;
5) der Civilanwärter Löhnert als Schichtmeister-Assistent auf der Königin Louise-Grube ernannt.

Bei dem Königl. Hütten-Amte zu Gleiwitz:

der Militair-Anwärter Kutzer zum Hütten-Amts-Assistenten ernannt.

Bei dem Königl. Hütten-Amt zu Königshütte:

dem Hütten-Inspector, Materialien-Verwalter Meude, der Character als Rechnungs-Rath verliehen.

Bei dem Königl. Hütten-Amt zu Malapane:

der Ober-Hütten-Inspector Wachler den Character als Berg-Rath erhalten.

Bei dem Königl. Hütten-Amt zu Creutzburgerhütte:

dem Ober-Hütten-Inspector Liebeneiner der Character als Bergrath verliehen.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat December 1859.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Zedlitz.	Grottkau.	Bauerguts-Besitzer Rieger zu Zedlitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4.

Oppeln, den 26. Januar 1860.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung,

№ 35.

betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857., 7ten Januar 1858. und 26sten Januar d. J., sind diejenigen Personen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclusiv-Termines bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857. zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Günther.

Digitized by Google

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 45. enthält:

(№ 5156.) Das Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Vansow-Sees bei Falkenburg und der damit in Verbindung stehenden Gewässer. Vom 28sten November 1859.

(№ 5157.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten December 1859., betreffend die Genehmigung des Regulativs über die erweiterte Wirksamkeit des neuen landschaftlichen Credit-Vereins für die Provinz Posen; und

(№ 5158.) Die Verordnung, betreffend die Großherzoglich sächsischen und die herzoglich-sachsen-coburg-gothaschen Cassen-Anweisungen. Vom 19ten ber 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 36. In der beifolgenden Vorstellung vom 23sten v. M. trägt der Vorstand der Tischler-Innung zu Eilenburg darauf an, daß die im §. 43. der Verordnung vom 24sten Juni 1856., betreffend den Betrieb der Bauhandwerker, anerkannte Befugniß der Zimmermeister zur Anfertigung aller, beim inneren Ausbau der Gebäude vorkommenden Holzarbeiten an Treppen, Fußböden, Vertäfelungen, Thüren, Fenstern u. s. w. wesentlichen Beschränkungen unterworfen werde.

Diesem Antrage ist nicht zu entsprechen.

Arbeiten, deren Ausführung mit dem Betriebe eines Handwerks im inneren Zusammenhange steht und deshalb im Laufe der Zeit zu einem Bestandtheile der Thätigkeit und der Ausbildung in diesem Handwerke geworden ist, können dem letzteren nicht deshalb entzogen werden, weil sie zugleich einen Theil der Verrichtungen eines andern Handwerks bilden. Auf diesem Gesichtspunkte, welcher für die Abgrenzung der, unter den einzelnen Handwerken begriffenen Verrichtungen überhaupt maßgebend ist, beruht auch die, von dem Innungs-Vorstande angefochtene Bestimmung. Die darin den Zimmermeistern zugestandene Befugniß, findet sich bereits im §. 74. des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811. ausdrücklich ausgesprochen, sie hat in dem größten Theile der Monarchie seitdem ununterbrochen bestanden und, wie die Erfahrung gelehrt hat, dem öffentlichen Interesse entsprochen und sie ist deshalb in der Verordnung vom 24sten Juni 1856. wiederholt anerkannt. Die von dem Innungs-Vorstande beantragte Ausschließung der geleimten, durch Schlitz und Zapfen verbundenen, oder mit eingeschobenen Leisten versehenen und mit Zinken geschlossenen Holzarbeiten von den Arbeiten der Zimmerleute würde daher die gewerbliche

Digitized by Google

liche Thätigkeit einer Beschränkung unterwerfen, welche über die Absicht der Allerhöchsten Verordnung vom 9ten Februar 1849. weit hinaus ginge.

Soweit das nach Vorstehendem den Zimmerleuten und den Tischlern gemeinsam zugewiesene Arbeitsgebiet in Frage kommt, ist den Zimmermeistern auch die Beschäftigung von Tischlergesellen zu gestatten, weil das Gesetz der Beschäftigung von Gesellen mit Arbeiten ihres Gewerbes, soweit solche Arbeiten zugleich dem gewerblichen Berufe des Meisters angehören, nicht entgegensteht. Berlin, den 13. December 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die vorstehende Anordnung wird den betreffenden Behörden und Gewerbetreibenden zur Nachachtung bekannt gemacht. Oppeln, den 29. December 1859.

Nº 37.

Nach §. 14. des Gesetzes vom 23sten Juli 1847. über die Verhältnisse der Juden (Ges.-Sammlg. 1847. S. 263. ff.) tritt die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das vom Richter geführte Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Register ein, der Eintragung in das letztere aber muß nach §§. 12. 13. a. a. O., außer dem Nachweise des gerichtlich erfolgten Aufgebotes, die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter vorangehen, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

Die Trauung jüdischer Brautpaare vor einem Rabbiner oder einem andern, nach den jüdisch-religiösen Satzungen dazu befähigten Israeliten hat dagegen gesetzlich nicht die Kraft eine civilrechtlich gültige Ehe zu begründen, und sofern daher die Eintragung in das gerichtliche Register nicht vorangegangen ist oder hinzutritt, bleibt eine solche Verbindung ohne den gesetzlichen Schutz und ohne die rechtlichen Wirkungen einer Ehe; sie ist insbesondere willkührlich trennbar und den in ihr erzeugten Kindern mangeln die Rechte ehelicher Kinder. Da es gleichwohl nicht selten geschieht, daß jüdische Brautpaare, nachdem sie das gerichtliche Aufgebot nachgesucht, die Trauung vor dem jüdischen Schriftgelehrten zur Eingehung einer gültigen Ehe für genügend halten und es unterlassen die Eintragung der Ehe in das gerichtliche Register unter Angabe der zu diesem Zwecke im §. 13. a. a. O. vorgeschriebenen Erklärung zu verlangen, die öffentliche Ordnung aber erheischt, daß den daraus entstehenden Folgen, namentlich dem Abschlusse ungesetzlicher Geschlechtsverbindungen und der Unsicherheit des Familien-Rechts möglichst vorgebeugt werde, so ist für nothwendig erachtet worden, auf die zur gültigen Eingehung jüdischer Ehen erforderlichen gerichtlichen Acte und die oben ausgesprochenen nachtheiligen Folgen ihrer Nichtbeobachtung, wie hierdurch geschieht, besonders aufmerksam zu machen, und die jüdischen Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirkes zur Befolgung der erwähnten gesetzlichen Vorschriften aufzufordern.

Oppeln, den 13. Januar 1860.

Digitized by Google

№ 38. Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24sten Juni 1859. (Stück 26. Nr. 149.) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der auf Grund des Gesetzes vom 21sten Mai 1859. (Gesetz-Sammlung Nr. 5,068. Seite 244.) vom 1sten Juli 1859. ab in Hebung gesetzte, auf die Dauer eines Jahres bewilligte Zuschlag von 25 pro Cent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer vom Januar bis zum 1sten Juli des laufenden Jahres fortzuentrichten und zugleich mit der Hauptsteuer zur Staatskasse abzuführen ist.

Oppeln, den 16. Januar 1860.

№ 39. Nach dem Gesetz vom 8ten Mai 1837. sind als Special-Agenten wiederum landespolizeilich bestätiget worden, und zwar:

1) der Kaufmann M. Orzegow in Lublinitz, für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna";
2) der Bauerguts-Besitzer Grützner zu Reinschdorf, Kreis Neisse, und
3) der Apotheker Volkmar in Katscher, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia";
4) der Zimmermeister Idzikowsky zu Rybnik, und
5) der Kaufmann Luschowsky in Gleiwitz, für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;
6) der Kaufmann Leysaht in Creutzburg, und
7) der Privat-Secretair v. Skal in Tarnowitz, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia". Oppeln, den 21. Januar 1860.

Noch sind als Special-Agenten landespolizeilich bestätiget worden:

1) der Bauerguts-Besitzer Grützner in Reinschdorf, Kreis Neisse, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Cöln;
2) Kaufmann C. L. Goy in Pitschen, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania";
3) Kaufmann Jonas Leuchter zu Rybnik, für die vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Oppeln, den 21. Januar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 40. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17ten Juni 1859. — Amtsblatt Stück 26. № 150. S. 160. — wird hiermit bekannt gemacht, daß der Rechts-Anwalt Frölich zu Cosel — B. № 1. der Bekanntmachung — als stellvertretendes Mitglied des Ehrenrathes

Digitized by Google

rathes unter den Rechts-Anwalten und Notarien des Departements ausgeschieden ist.

Ratibor, den 20. Januar 1860.

Der Erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.

Dr. Wenzel.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 41.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen, denen im Interesse der Staats-Beamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Cassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civil-Beamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30sten April 1825. pensionsberechtigt sind und daher zum Pensions-Fonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Dienst-Einkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b. die Assessoren bei den Regierungen, den Ober-Gerichten und den Rheinischen Land-Gerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in

den

den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadt-Schulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfs-Lehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Classen derselben, welche als eigentliche Elementar-Classen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementar-Schulen ersetzen;

e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamten-Classen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu 1a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu 1b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu 1d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 17ten April 1820. receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Ober-Gerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staats-Beamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

HeirathS-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt be-

Digitized by Google

berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten," können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulations-Schein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburts-Scheinen müssen mit den Angaben des Copulations-Scheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Tauf-Scheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulations-Scheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchen-Zeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchen-Zeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken

als

Digitized by Google

als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Acten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c. Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr **N. N.** weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten practischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Orts-Obrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter practischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16ten Januar oder 16ten Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum

Digitized by Google

zum 1sten April oder 1sten October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1ste April und 1ste October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Instituten-Casse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1sten April oder 1sten October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15ten März oder 15ten September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Cassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1sten April oder 1sten October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten **praenumerando** zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17ten Mai 1856. sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienst-Behörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst-Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versi-

Digitized by Google

cherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. 1a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchen-Zeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu 1a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17ten Mai 1856. werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt. Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr von Monteton.

№ 42. Die diesjährige Abiturienten-Prüfung der Zöglinge des Schullehrer-Seminars in Creutzburg wird hiermit auf den 7ten und 8ten März c. anberaumt, welcher die vorschriftsmäßigen schriftlichen Klausur-Arbeiten an folgenden Tagen vorangehen werden:

den 30sten	Januar	Schulkunde	1 Stunde;
= 31sten	=	Physik	1 =
= 1sten	Februar	Geographie	1 =
= 4ten	=	Religion	2 =
= 6ten	=	Geschichte	1 =
= 7ten	=	Rechnen und Raumlehre	2 Stunden;
= 8ten	=	polnischer Aufsatz	4 Stunden;
= 10ten	=	Naturgeschichte	1 Stunde;
= 11ten	=	deutscher Aufsatz	4 Stunden.

Creutzburg, den 7. Januar 1860.

Der Seminar-Director.
Semerak.

№ 43. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in die Präparandenklasse des utraquistischen evangelischen Seminars zu Creutzburg wird hiermit auf den 5ten und 6ten März c. anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Director Montag,

Digitized by Google

tag, der 5te März c., früh 8 Uhr, festgesetzt.

Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden, schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 20sten Februar erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungsattest von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltortes ausgestellt;
3) ein Schulzeugniß;
4) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai 1840. (Ministerialblatt 1840. S. 231.) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling jährlich 23 Thlr. Kostgeld in vierteljährigen Raten praenumerando und eine gleiche Summe zu Anfang eines jeden der folgenden drei Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;
6) ein Lebenslauf entweder in beiden, oder doch in polnischer Sprache. In dieser kurzen Lebensbeschreibung muß angegeben sein:
   a. der Tauf- und Familienname des Aufzunehmenden;
   b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
   c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
   d. bei wem sich der Zögling Behufs seiner Vorbildung für die Präparandenklasse zuletzt aufgehalten hat;
   e. Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird der Aufzunehmende auch noch vom hiesigen Anstaltsarzte untersucht werden.

Zu sämmtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden.

Die bis zum bestimmten Termin nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen.

Unerläßliche Bedingungen der Aufnahme sind:

1) körperliche Gesundheit, namentlich eine gute Brust und gute Augen;
2) ein Alter von mindestens 15 und höchstens 18 Jahren;

Digitized by Google

3) Gebrauch des Polnischen als Umgangssprache und Verständniß des Deutschen.

Creutzburg, den 7. Januar 1860.

Der Seminar-Director.
Semerak.

№ 44. Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird Dienstag, den 27sten und Mittwoch, den 28sten März stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 11ten März an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Collegium einzureichen und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein Taufzeugniß;
2) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand;
3) ein selbstverfaßter Lebenslauf;
4) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
5) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualifikation zum Schulamte.

Außerdem ist auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1) der vollständige Name;
2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt;
3) Wohnort und Kreisstadt;
4) Stand und Wohnort des Vaters;
5) bei wem und wo sich die Aspirantin vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Director Bock erfolgt Montag, den 26sten März, Abends 6 Uhr.

Breslau, den 10. Januar 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 45. Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Münsterberg pro 1860. wird hiermit auf Mittwoch, den 14ten März bis Freitag, den 16ten März anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Director Dienstag, der 13te März, Abends 6 Uhr, festgesetzt.

Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden, schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 1sten März erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er bin-

Digitized by Google

binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;

3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;

4) ein Zeugniß über die Leistungen und Befähigung des Präparanden bei der mit demselben von dem Superintendenten der Diöcese abgehaltenen Prüfung, sofern überhaupt eine solche stattgefunden hat;

5) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11ten Mai 1840. (Ministerialblatt 1840. Seite 231.) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung.

Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;

6) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Thlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;

7) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden;
b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat;
e. ob er der polnischen oder böhmischen Sprache mächtig ist;
f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminare stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden. — Zu sämmtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden.

Die bis zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen.

Die

Digitized by Google

Die Präparanden müssen bis Ende Mai dieses Jahres das 17te Lebensjahr vollendet und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Münsterberg, den 10. Januar 1860.

Der Seminar-Director.
(gez.) Bock.

№ 46. In Gemäßheit der Bestimmungen im §. 126. et sequ. der vom 1sten Januar 1860. ab in Kraft tretenden neuen Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zugelassen zu werden wünschen, ihre Anträge auf Ertheilung des dazu erforderlichen Berechtigungsscheines unter Angabe ihrer Wohnung und des Standes an die unterzeichnete Commission zu richten und die diesfälligen Vorstellungen in der Botenmeisterei der hiesigen Königlichen Regierung abzugeben haben.

Diesen Gesuchen sind nachstehende Atteste, entweder im Original, oder, da selbige bei unseren Acten verbleiben, in gehörig beglaubigter Abschrift beizufügen:

1) ein Tauf- oder Geburts-Attest;
2) ein polizeilich beglaubigtes Signalement, in welchem gleichzeitig der Heimathsort des Militairpflichtigen genau angegeben sein muß;
3) ein von der Ortsbehörde ausgefertigtes Unbescholtenheits-Attest;
4) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder des Vormundes zum einjährigen freiwilligen Militairdienst;
5) das Zeugniß eines Militair-Ober-Arztes über den körperlichen und den Gesundheitszustand, worin ausdrücklich angegeben sein muß, ob Inhaber des Attestes für brauchbar zum Militairdienst, oder dazu zur Zeit noch nicht für geeignet zu erachten ist, und endlich
6) behufs der wissenschaftlichen Qualification entweder:
   a. das von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für eine Universität; oder
   b. das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung über den Besuch der Prima oder den mindestens halbjährigen Besuch der Secunda, — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen oder nicht, — so wie über die stattgefundene Theilnahme an dem Unterricht in allen Gegenständen dieser resp. Klassen; oder
   c. das Zeugniß einer Realschule zweiter Ordnung über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima; oder
   d. das Zeugniß eines Progymnasiums über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse, wenn dieser der Secunda eines Gymnasiums gleichsteht,

Digitized by Google

steht; oder

e. von den aus dem Cadetten-Hause zu Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben; oder

f. von den nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Commissionen über ihre Fähigkeit zum Elementar-Schulamt; oder

g. von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind; oder

h. von den Zöglingen der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam ein Zeugniß, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualification versehen sind; oder

i. eine Bescheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin, daß auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder bereits die Aufnahme in die erstgedachte Anstalt, oder die Notirung zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt erfolgt ist.

Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Meldung das unter Nr. 5. gedachte, in vorgeschriebener Form ausgefertigte ärztliche Attest, oder eines von den unter Nr. 6. sub a. bis i. namhaft gemachten erforderlichen Zeugnissen über ihre wissenschaftliche Qualification nicht beifügen, oder bei denen die eingereichten Atteste Veranlassung zu Zweifeln geben, haben sich einer ärztlichen Untersuchung resp. wissenschaftlichen Prüfung vor der unterzeichneten Commission zu unterziehen. Zu diesem Zweck ist für das Jahr 1860.

am 6ten März, am 3ten Juli und am 6ten November

Termin zur ärztlichen Untersuchung, so wie

am 7ten März, am 4ten Juli und am 7ten November

Termin zur wissenschaftlichen Prüfung von uns anberaumt worden, zu denen in jedem einzelnen Falle besondere Vorladungen erfolgen.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß nur Gesuche derjenigen Expectanten von uns berücksichtigt werden können, welche in einem Orte des Regierungs-Bezirks Oppeln nach §. 21. der Eingangs gedachten Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten, so wie, daß die Anmeldung zur Ertheilung des Berechtigungsscheines zum einjährigen freiwilligen Militairdienst frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, spätestens aber bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden muß, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird.

Wer den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch die bestandene Prüfung bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres zu führen nicht

Digitized by Google

nicht vermag, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

Oppeln, den 19. Januar 1860.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5.

Oppeln, den 2. Februar 1860.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 47.

Nachdem bezüglich mehrerer Nummern der in London unter dem Titel:

„Hermann. Deutsches Wochenblatt aus London"

herausgegebenen Zeitschrift gemäß §. 50. des Preß-Gesetzes vom 12ten Mai 1851. ein rechtskräftiges, auf Vernichtung lautendes gerichtliches Erkenntniß ergangen ist, wird auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes die fernere Verbreitung des erwähnten Blattes im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53. a. a. O. verordneten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 14. Januar 1860.

Der Minister des Innern.
Graf Schwerin.

Bekanntmachung,

№ 48.

die 5te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. betreffend.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 5ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15ten September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 2ten April d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. Nr. 5. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1859. ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Digitized by Google

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1sten März d. J. ab, einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien am 2ten April, gegen eine, den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungs-Casse bescheinigende Quittung, erheben.

In einen Schriftwechsel können wir uns wegen der Prämien-Auszahlung nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar aus:

Ser. 607. 1,279. 1,328. 1,356. 1,418. 1,441. (1ste Verloosung 1856.)

Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 411. 443. 469. 542. 715. 722. 815. 855. 863. 1,209. (2te Verloosung 1857.)

Ser. 146. 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1,039. 1,121. 1,184. 1,284. 1,364. 1,420. (3te Verloosung 1858.)

Ser. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1,010. 1,042. 1,045. 1,084. 1,218. 1,480. 1,487. 1,495. (4te Verloosung 1859.)

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien erinnert. Berlin, den 17. Januar 1860.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 49. Das in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1sten d. M. enthaltene Verbot, nach welchem die Viehmärkte in Betreff sämmtlicher Gattungen von Vieh für den ganzen Regierungs-Bezirk Oppeln bis auf Weiteres aufgehoben worden sind, wird hiermit dahin modificirt, daß diesem Verbote nur noch die beiden Kreise Ratibor und Tost-Gleiwitz unterliegen, rücksichtlich der übrigen Kreise aber die Abhaltung von Viehmärkten wieder gestattet wird, jedoch nur unter der Beschränkung, daß der Handel mit Hornvieh auf allen Märkten vorläufig noch **verboten** bleibt.

Oppeln, den 26. Januar 1860.

№ 50. Nachdem die Anlage einer Apotheke in Proskau, hiesigen Kreises, höheren Orts gestattet worden ist, eröffnen wir hiermit die Concurrenz um die Verleihung der Concession

Digitized by Google

cession und fordern etwaige Bewerber auf, binnen einer Präclusiv-Frist von sechs Wochen:

ein vollständiges curriculum vitae, die Approbation, die Zeugnisse über ihre Lehr- und Servir-Zeit auch nach erfolgter Approbation an uns einzureichen, ferner die zur Anlage einer Apotheke und zum Betriebe derselben erforderlichen Mittel genügend nachzuweisen, sowie diejenigen Umstände anzugeben, durch welche sie etwa einen besonderen Anspruch begründen zu können glauben.

Oppeln, den 27. Januar 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 51.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1859. als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staatsschuld-Scheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 19,612. 24,202. 70,018.

Lit. C. à 400 Thlr.:

Nr. 3,730.

Lit. D. à 300 Thlr.:

Nr. 7,844.

Lit. E. à 200 Thlr.:

Nr. 10,915. 16,508.

Lit. F. à 100 Thlr.:

Nr. 9,768. 46,569. 61,375. 62,998. 74,222. 74,223. 158,723. 159,960. 163,505. 178,453. 185,986.

Lit. G. à 50 Thlr.:

Nr. 25,050. 38,782. 49,965. 52,431. 52,432. 52,433.

Lit. H. à 25 Thlr.:

Nr. 13,309. 36,142. 41,599. 49,710. 49,711. 53,784. 59,093. 63,691.

II. Schuld-Verschreibungen der freiw. Staats-Anleihe v. J. 1848.

Lit. C. à 100 Thlr.:

Nr. 1,232. 3,753. 12,889. 12,890. 14,024. 17,341. 35,571. 53,312.

Lit. D. à 50 Thlr.:

Nr. 1,035. 13,326.

Lit. E. à 20 Thlr.:

Nr. 681. 869. 5,088. 10,218. 12,011. 19,539. 19,540.

Lit. F.

Digitized by Google

Lit. F. à 10 Thlr.:
Nr. 3,804. 3,867. 8,224. 8,243. 11,062. 11,066. 11,071. 11,237. 13,567.

III. Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1852.
Lit. A. à 1000 Thlr.:
Nr. 2,055.
Lit. D. à 100 Thlr.:
Nr. 7,089.

IV. Prioritäts-Obligationen Ser. I. à 100 Thlr. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn:
Nr. 16,863. 16,864. 16,865.

Berlin, den 4. Januar 1860.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

№ 52. Die große Menge der an das Polizei-Präsidium gerichteten Anfragen über den Fortbestand der von dem ehemaligen Brauereibesitzer C. Vilain errichteten: „Allgemeinen Hypotheken-Casse" veranlassen dasselbe, mitzutheilen, daß in den rechtskräftig gewordenen Erkenntnissen des hiesigen Königlichen Stadt-Gerichts vom 31sten März und 30sten December 1859. thatsächlich festgestellt worden ist:

daß der Angeklagte C. Vilain im September 1858. hierselbst eine der Bestimmung des §. 340. Nr. 6. des Straf-Gesetzbuchs unterworfene Anstalt („Allgemeine Hypotheken-Casse") ohne staatliche Genehmigung errichtet und die Geschäfte derselben trotz rechtskräftiger, richterlicher Verurtheilung fortgeführt habe.

In Folge dessen ist der Unternehmer zu erheblichen Geldstrafen verurtheilt worden. Das Polizei-Präsidium fügt dem hinzu, daß der Anstalt: „Allgemeine Hypotheken-Casse" auch bis jetzt noch nicht die Genehmigung der Staats-Behörden ertheilt worden ist und daß daher derjenige, welcher der Casse beitritt, sich die Verluste selbst zuzuschreiben haben wird, die aus der mangelnden Staats-Genehmigung entstehn.

Berlin, den 18. Januar 1860.

Königliches Polizei-Präsidium.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6.

Oppeln, den 9. Februar 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 2. enthält:

(№ 5164.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten October 1859., betreffend die Veränderung der Richtung für den durch Allerhöchsten Erlaß vom 13ten October 1856. bereits genehmigten Bau der Chaussee von Berent bis zu Kreisgrenze bei Lamk, sowie die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für diesen Bau auch in der jetzigen veränderten Richtung.

(№ 5165.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten November 1859., betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen „Frauengabe" errichteten Stiftung zur Unterstützung von der Marine angehörigen Personen und deren Hinterbliebenen.

(№ 5166.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten December 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis im Kreise Ziegenrück bis zur Herzogl. Meiningenschen Landesgrenze gegen Pösneck, und

(№ 5167.) Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts des Rhein-Ruhr-Kanal-Actien-Vereins zu Duisburg. Vom 17ten Januar 1860.

№ 3. enthält:

(№ 5168.) Die Verordnung, betreffend die Regulirung der Aller und Ohre, so wie die Erweiterung der Drömlings-Corporation. Vom 31sten October 1859.; und

(№ 5169.) Den Vertrag zwischen dem Königreiche Preußen, dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig über die Regulirung der Aller und Ohre. Vom 9ten Juli 1859.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 53. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25sten April 1853. (Amtsblatt pro 1853. Nr. 115. pag. 124.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Rector Hollert in Guttentag zum Präparanden-Bildner für utraquistische Seminar-Aspiranten ernannt haben. Anmeldungen zum Eintritt in diese Präparanden-Bildungs-Anstalt sind bei dem genannten Rector in Guttentag und bei dem dasigen Schul-Revisor, Pfarrer Thill anzubringen.

Oppeln, den 21. Januar 1860.

Der im Beuthener Kreise, auf der Gemeinde-Feldmark von Ober-Lagiewnik neuerrichteten Colonie ist mit unserer Genehmigung der Name „Süd-Lagiewnik", sowie dem auf der Miechowitzer Gemeinde-Feldmark desselben Kreises entstandenen Hohofen-Etablissement der Name „Hubertushütte" beigelegt worden.

Oppeln, den 24. Januar 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 54. Der Provinzial-Land-Feuer-Societät sind in dem verflossenen zweiten Semester des Jahres 1859. 142 Brandfälle, welche bei ihr versicherte Gebäude betroffen haben, mit einer Brandentschädigungs-Summe von . . . . . 87,623 Thlr. angemeldet worden. Zu Deckung dieser Summe und der derselben noch zutretenden Ausgaben an Lösch-Prämien, an Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für örtliche Prüfung der neu eingegangenen Versicherungs-Declarationen, so wie des Bureau-Aufwandes für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und der Kreis-Steuer-Einnehmer der Provinz, so weit die Zinsen des Reserve-Fonds zu Befriedigung dieser Verwaltungs-Kosten nicht ausreichen, wird es nothwendig, die gegenwärtige Ausschreibung der Assecuranz-Beiträge auf Höhe eines

Zwei und Dreiviertelfachen Beitrags-Simplums

hiermit festzusetzen, nach welchem die Associaten auf jedes Hundert Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse . . .	1	Sgr.	10 Pf.,
in der zweiten Klasse . .	3	=	8 =
in der dritten Klasse . .	7	=	4 =
in der vierten Klasse . .	11	=	— =

für Kirchen aber blos die Hälfte dieser Sätze

aufzubringen haben. Fabriken und andere feuergefährliche Gebäude werden selbstverständlich nach den verabredeten Beitrags-Bedingungen leistungspflichtig.

Mit der Einziehung dieser Beiträge haben die Communal-Vorstände alsbald vorzugehen. Als der äußerste Termin, bis zu welchem der ausgeschriebene Beitrag von jedem Associaten eingezahlt und an das betreffende Kreis-Steuer-Amt durch die Orts-Be-

Digitized by Google

Behörde abgeliefert sein muß, wird nach Vorschrift des §. 25. des Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852. der 31ste März d. J. hiermit bestimmt, nach Ablauf welchen Tages jeder rückständige Beitrag von den Restanten ohne weitere Verwarnung durch Execution eingezogen werden muß. Die Orts-Vorstände haben daher binnen längstens drei Tagen nach Ablauf dieser Einlieferungs-Frist dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte einen Nachweis der Restanten in duplo zu übergeben, oder zu gewärtigen, daß solche wegen Vertretung der individuell nicht nachgewiesenen Rest-Beträge für ihre Person in Anspruch genommen werden.

Breslau, den 21. Januar 1860.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
Schleinitz.

Uebersicht

№ 55.

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1858.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1858. überhaupt 2,374 Mitglieder und zwar 2,347 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu $2\frac{2}{3}$ Thlr. und 27 Mitglieder mit halben Beiträgen zu $1\frac{1}{3}$ Thlr.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1858. überhaupt 454 vorhanden, und zwar:

262	Wittwen ohne Kinder mit ganzen	Pensions-Raten	à	16	Thlr.
17	dito dito mit halben	dito	à	8	=
132	Wittwen mit Kindern mit ganzen	dito	à	16	=
12	dito dito mit halben	dito	à	8	=
10	Waisen mit ganzen Pensions-Raten		à	16	=
5	dito auf ½ Jahr..		à	8	=
16	Waisen mit halben Pensions-Raten		à	8	=

Die Einnahme der Casse betrug:

Tit.	I.	An Zinsen von Capitalien	4,910	Thlr.	16	Sgr.	—	Pf.
=	II.	= Kirchen-Collecten-Geldern	639	=	10	=	11	=
=	III.	= Antrittsgeldern.....	172	=	—	=	—	=
=	IV.	= fixirten Beiträgen	6,294	=	20	=	—	=
=	V.	= Strafgeldern	1	=	—	=	—	=
=	VI.	= Altersdifferenzquote bei Verheirathungen	5	=	—	=	—	=
=	VII.	= Geschenken und Vermächtnissen.....	74	=	19	=	—	=
=	VIII.	Insgemein	—	=	24	=	—	=
=	IX.	An zurückgezahlten u. neu angelegten Capitalien	6,500	=	—	=	—	=
		Summa	18,597	Thlr.	29	Sgr.	11	Pf.

Hierzu:

Digitized by Google

		Transport	18,597	Thlr.	29	Sgr.	11 Pf.
		Hierzu:					
	A.	Bestand aus dem vorigen Jahre	357	=	16	=	9 =
	B.	An eingegangenen Resten	63	=	20	=	— =
		Summa aller Einnahmen	19,019	Thlr.	6	Sgr.	8 Pf.
		Die Ausgabe betrug:					
Tit.	I.	An Verwaltungskosten	250	Thlr.	24	Sgr.	6 Pf.
=	II.	= Pensionen	6,832	=	—	=	— =
=	III.	An neu angelegten u. zurückgezahlten Capitalien	8,842	=	15	=	— =
=	IV.	Insgemein	—	=	—	=	— =
		Summa	15,925	Thlr.	9	Sgr.	6 Pf.
		Hierzu:					
		An Resten	8	Thlr.	—	Sgr.	— =
		Summa aller Ausgaben	15,933	=	9	=	6 =
		Balance.					
		Die Gesammt-Einnahme betrug ...	19,019	Thlr.	6	Sgr.	8 Pf.
		Die Gesammt-Ausgabe betrug	15,933	=	9	=	6 =
		Mithin bleibt baarer Bestand *)	3,085	Thlr.	27	Sgr.	2 Pf.
		Das Vermögen der Anstalt bestand:					
1)		In baarem Gelde	3,085	Thlr.	27	Sgr.	2 Pf.
2)		In den angelegten Capitalien (Schlesische Pfandbriefe)	137,000	=	—	=	— =
3)		In Resten	209	=	10	=	— =
		Mithin überhaupt in	140,295	=	7	=	2 =

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 42. des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Januar 1860.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

№ 56. In Folge Ablebens des Justitiarius und General-Bevollmächtigten für die Grunderwerbs-Angelegenheiten der Oberschlesischen Eisenbahn, Regierungs-Rath a. D. Herrn R. Kuh ersuchen wir sämmtliche Behörden und Privaten, mit welchen derselbe in gedachter Eigenschaft in geschäftlichem Verkehre stand, die weitere Correspondenz unmittelbar an unsere Adresse richten zu wollen. Breslau, den 31. Januar 1860.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

---

*) Es mußte ein so bedeutender Baarbestand behalten werden, damit die Nachzahlung pro 1858. am 1sten Februar 1859. an die Wittwen und Waisen erfolgen konnte.

Mit

Digitized by Google

Mit Rücksicht auf die vom 1sten Januar d. J. ab eingetretenen Veränderungen des Zollvereins-Tarifs und des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu denselben ist bei der letzten General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten ein anderweites Amtliches Waaren-Verzeichniß zu den vom 1sten Januar 1860. an, im Zollverein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen aufgestellt worden, welches nicht nur bei sämmtlichen Zoll-Abfertigungsstellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Breslau, den 1. Februar 1860. № 57.

Der Provinzial-Steuer-Director.
v. Maaßen.

Personal-Chronik.

In Stelle des Pfarrers Lic. Smolka zu Proskau, welcher auf das Amt eines Schulen-Inspectors im ersten Antheile des Oppelner Kreises resignirt hat, ist der Curatus Porsch hierselbst zum Kreis-Schulen-Inspector für den genannten Bezirk ernannt — und in Stelle des resignirten Schulen-Inspectors Preßfreund ist der Pfarrer Stabick in Michalkowitz zum Schulen-Inspector im ersten Antheile des Kreises Beuthen O. S. ernannt worden — in Stelle des ausgeschiedenen Kreis-Deputirten Gutsbesitzers Durin auf Groß-Lagiewnik, ist der Gutsbesitzer Lieutenant von Euen auf Jawornitz zum Kreis-Deputirten erwählt und bestätiget — bei der Kreis-Ersatz-Commission des Leobschützer Kreises ist der Beigeordnete Engel zum Mitgliede und der Rathsherr Gißmann als Stellvertreter bestätiget — der Kreis-Wundarzt Nebler zu Pudewitz im Schrodaer Kreise, ist in die Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Grottkau mit Anweisung des Wohnorts in Ottmachau versetzt — dem Candidaten der Philologie und Rector Gröger, ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Lehr-Anstalt für Knaben und Mädchen zu Nicolai, Plesser Kreises, ertheilt — der bisherige interimistische zweite Lehrer an der katholischen Schule zu Creutzburg ist definitiv angestellt — und dem bisherigen Schullehrer zu Colonowska, Johann Lipka, ist die Schullehrerstelle zu Keltsch, Groß-Strehlitzer Kreises, verliehen worden.

Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Superintendenten und Pfarrer Baron zu Krummendorff, Strehlener Kreises, zum Consistorial- und evangelischen Regierungs- und Schul-Rath bei dem hiesigen Regierungs-Collegio zu ernennen, und dem Seconde-Lieutenant im Königl. 23sten Landwehr-Regimente, Theodor Kutsche zu Lammsdorff, Falkenberger Kreises, für die vollführte Lebensrettung der Dienstmagd Maria Kroll das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, zu verleihen.

Bei

Digitized by Google

Bei den nachstehend benannten Kreis-Ersatz-Commissionen sind erwählt und bestätiget worden:

I. Im Lublinitzer Kreise:

a. als Mitglieder:	b. als Stellvertreter:
der Gutsbesitzer Lieutenant v. Euen auf Jawornitz,	der Gutsbesitzer Rittmeister v. Aulock auf Kochczütz,
die Bürgermeister: Arnt zu Guttentag und Berliner zu Lublinitz,	die Beigeordneten: Gonska zu Guttentag und Neida zu Lublinitz,
der Schulze Ortenburger zu Erdmannshain,	der Schulze Reifland zu Jawornitz.

II. Im Coseler Kreise:

a. als Mitglieder:	b. als Stellvertreter:
der Gutsbes. Amtsrath Himml auf Krzanowitz,	der Gutsbes. Neumann auf Mistitz,
= Kreis-Schulze Duczeck zu Sacrau,	= Schulze Suchan zu Reinschdorf,
= Bürgermeister Foltzick und Beigeordnete Siebler zu Cosel;	= Kaufmann Worbs und Posthalter Heintze zu Cosel.

III. Im Pleſſer Kreise:

a. als Mitglieder:	b. als Stellvertreter:
der Gutsbesitzer Jänsch auf Czwicklitz,	der Gutsbes. Miketta auf Jarzombkowitz,
= Beigeordnete Sowade zu Pleß,	= Schönfärber Klug zu Pleß,
= Bürgermeister Kirschner zu Nicolai, und	= Rittmeister v. Rheinbaben zu Georgenflur, und
= Kreis-Schulze Mischke zu Creuzdorff;	= Freigutsbes. Woche zu Poln. Weichsel.

In Stelle des verstorbenen Erzpriesters Markefka zu Myslowitz, ist der Pfarrer Preßfreund in Biskupitz, unter Entbindung von seinem Amte als Kreis-Schulen-Inspector, zum Erzpriester des Archipresbyterats Beuthen O. S. ernannt — der bisherige interimistische zweite Lehrer an der evangelischen Knappschafts-Schule zu Creuzburgerhütte, Carl Krusch, ist definitiv — und der seitherige Schul-Adjuvant Carl Köhler, als erster Lehrer und Chor-Rector zu Ober-Glogau, Neustädter Kreises, angestellt worden. — In Stelle des ausgeschiedenen Wirthschafts-Beamten Schön zu Laband, Tost-Gleiwitzer Kreises, ist der Oberjäger Seidel daselbst zum Polizei-Districts-Commissarius im fünften Bezirk ernannt — und dem bisherigen Schul-Adjuvanten Carl Kroll zu Nierada, Beuthener Kreises, die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrer-Stelle ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7.

Oppeln, den 16. Februar 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 1. enthält:

(№ 5160.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten November 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kaiserau an der Leppastraße über Frielingsdorf und Dohrgaul nach Niedergaul an der Lindlar-Wipperfürther Bezirksstraße, im Regierungs-Bezirk Cöln.

(№ 5161.) Das Statut des Nenkersdorfer Deich-Verbandes. Vom 12ten December 1859.

(№ 5162.) Das Statut der Genossenschaft der Wiesenbesitzer des Essenberger Bruchs in den Gemeinden Asberg (Mörs), Homberg und Hochemmerich, Kreis Mörs, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf. Vom 12ten December 1859.

(№ 5163.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten December 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Gemeindestraße von Halft an der Siegstraße bei Eitorf im Sieg-Kreise, Regierungs-Bezirk Cöln, durch das Ottersbacher Thal nach Schönenberg an der Brölstraße.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 58. Der zeitherige zweite Arzt der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt Leubus, Dr. Brückner, ist zum Director der Westpreußischen Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Schwetz ernannt und aus seinem Berufe bei der erstgedachten Anstalt vom 1sten d. Mts. ab ausgeschieden. Zu seinem Nachfolger habe ich den dritten Instituts-Arzt, den Dr. Heinrich Seiffert, ernannt, und ist demselben die Bestallung

Digitized by Google

ausgefertigt worden. Dadurch wird die von demselben bekleidete dritte ärztliche Stelle, mit welcher 150 Thaler jährliches Gehalt und an Deputaten sieben Klaftern Holz und vierzig Pfund Oel, sowie freie Beköstigung an Frühstück, am Mittags- und Abends-Tische der Pensionaire verbunden ist, erledigt. Bewerbungen um die vacante Stelle sind, unter Beibringung des Nachweises der vollständigen Befähigung zum ärztlichen Berufe, bei mir anzubringen. Breslau, den 8. Februar 1860.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 59. Nachstehender Auszug aus der Gewerbe-Ordnung für die Kaiserlich Oesterreichischen Staaten vom 20sten December 1859. wird in Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30sten December 1854. (Amtsblatt 1855. Seite 32.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 27. Januar 1860.

Auszug
aus der Gewerbe-Ordnung für die Oesterreichischen Staaten vom 20sten December 1859.

Eintheilung der Gewerbe.

§. 1.

Die Gewerbe können entweder gegen bloße Anmeldung betrieben werden (freie Gewerbe), oder sind an eine besondere Bewilligung der Behörde gebunden (concessionirte Gewerbe).

§. 2.

Concessionirte Gewerbe.

Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Gestattung der Ausübung derselben von einer besondern Bewilligung abhängig zu machen, werden als concessionirte behandelt.

§. 3.

Freie Gewerbe.

Alle Gewerbe, welche nicht als concessionirte erklärt werden, sind freie Gewerbe.

Bedingungen des selbstständigen Gewerbebetriebes.

§. 9.

Gemeinde-Verband.

Der Antritt eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, in welcher dasselbe betrieben werden soll, nicht abhängig, und ändert nichts an der Gemeindezuständigkeit.

§. 10.

Ausländer.

Die Zulassung von Ausländern zum selbstständigen Betriebe einer Gewerbe-Unternehmung in Oesterreich bleibt, in soferne nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind, von Fall zu Fall der Entscheidung des Ministeriums des Innern vorbehalten.

Die Zulassung von Handelsreisenden für ausländische Handels- und Industrie-Unternehmungen ist durch eine besondere Vorschrift geregelt.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11.

Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe.

Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe durch denselben Unternehmer ist gestattet.

§. 12.

Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke.

Im Grenzbezirke bleibt der Antritt von Gewerben, welche sich mit controlpflichtigen Gegenständen befassen, auch fortan an die durch Finanzgesetze vorgeschriebenen Bedingungen geknüpft.

§. 13.

Anmeldung.

Wer durch die Bestimmungen der §§. 4. bis 12. nicht ausgeschlossen erscheint, ist zum selbstständigen Betriebe eines jeden freien Gewerbes berechtiget.

Der Unternehmer ist aber verpflichtet, vor Antritt des Gewerbes davon der Behörde die Meldung zu machen.

§. 14.

In dieser Meldung ist der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit des Unternehmers, die gewählte Beschäftigung und der Standort der Ausübung anzugeben, und die allenfalls nöthige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der competenten Behörde (§. 4.) darzuthun.

In den Fällen, wo das Gewerbe im Sinne der §§. 4. und 5. nur durch einen Stellvertreter ausgeübt werden kann, haben sich obige Angaben auch auf die Person des letzteren zu erstrecken.

Mehrere Gewerbe dürfen nicht in eine Anmeldung zusammengefaßt werden.

§. 15.

Waltet gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort ein in diesem Gesetze gegründetes Hinderniß nicht ob, so fertigt die Behörde dem Unternehmer zu seiner Legitimation einen Gewerbschein aus.

Im entgegengesetzten Falle untersagt sie der Partei bis zur Behebung des Anstandes den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes.

§. 16.

Nachstehende Gewerbe werden als concessionirte erklärt:

Concessionirte Gewerbe.

1) Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien ꝛc., dann Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen);

2) die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesecabineten;

3) die Unternehmungen periodischer Personen-Transporte;

4) die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personen-Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten, oder ihre Dienste anbieten, wie Platzdiener, Lohnlakaien u. s. f.;

5) das Schiffergewerbe;

6) das Gewerbe der Baumeister, Maurer, Steinmetze und Zimmerleute;

7) das Rauchfangkehrergewerbe;

8) das Canalräumergewerbe;

9) das Abdeckergewerbe;

10) die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen und das Gewerbe der Büchsenmacher insbesondere;

11) die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern;

12) der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Geschmeide und Metallgeräthe (Trödlergewerbe), dann das Pfandleihergewerbe, soweit dasselbe überhaupt gesetzlich gestattet ist;

 13) der

Digitized by Google

13) der Verschleiß von Giften und Medicinalkräutern;
14) die Gast- und Schankgewerbe.

Erforderniß einer besonderen Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben.

§. 31.

Betriebsanlagen, welche einer Genehmigung bedürfen.

Die Genehmigung der Betriebsanlage ist bei allen freien oder concessionirten Gewerben nothwendig, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind.

§. 33.

Betriebsanlagen, für welche ein Edictalverfahren stattzufinden hat.

Für nachstehende Betriebsanlagen darf die Genehmigung nur auf Grund des in den folgenden Paragraphen vorgezeichneten Verfahrens ertheilt werden:

1) Abdeckereien;
2) Feuerwerkskörper (Anlagen zur Bereitung);
3) Zündwaaren;
4) Anlagen künstlicher Dungfabriken (Poudrette, Dungharnsalz u. dgl.);
5) Talgschmelzereien;
6) Kerzengießereien;
7) Seifensiedereien;
8) Leimsiedereien;
9) Firnißsiedereien;
10) Blutlaugensiedereien;
11) Knochensiedereien;
12) Knochenbleichen;
13) Knochenstampfen und -Mühlen;
14) Knochenbrennereien;
15) Wachstuch-Manufacturen;
16) Schnellbleichen;
17) Flachs- und Hanf-Röstanstalten;
18) Darmsaiten-Manufacturen;
19) Arsenikhütten;
20) Salzsäure-Fabriken;
21) Salpetersäure-Fabriken;
22) Schwefelsäure-Fabriken;
23) Salmiak-Fabriken;
24) Coaksbereitungs-Anstalten,
25) Steinkohlentheer-Anstalten,
26) Holztheer-Anstalten,
27) Kalkbrennereien,
28) Gypsbrennereien,
29) Rußbrennereien,

in soferne sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materiales errichtet werden;

30) Leuchtgas-Anstalten zur Bereitung und Aufbewahrung;
31) Glashütten;

32) Spie-

Digitized by Google

32) Spiegel-Amalgamirwerke;
33) Ziegelbrennereien;
34) Thonwaaren- (aller Art) Brennereien;
35) Zuckersiedereien;
36) Chemische Waaren- (aller Art) Fabriken;
37) Oelfabriken;
38) Gerbereien;
39) Schlachthäuser;
40) Fleckfiedereien;
41) Hütten- und Hammerwerke;
42) endlich die Errichtung und Aenderung von Werken, welche durch Wasserkraft bewegt werden.

Dem Ministerium des Innern bleibt jederzeit eine Revision dieses Verzeichnisses vorbehalten.

Umfang und Ausübung der Gewerbsrechte.

§. 42.

Der Umfang eines Gewerbsrechtes wird nach dem Inhalte des Gewerbescheines oder der Concession mit Festhaltung der in den nachstehenden Paragraphen vorgezeichneten Grundsätze beurtheilt.

§. 43.

Erzeugungsrecht.

Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten.

§. 44.

Handelsrecht.

Die Berechtigung zur Erzeugung eines Artikels schließt auch das Recht zum Handel mit den gleichen fremden Erzeugnissen in sich.

§. 45.

Feste Betriebsstätten.

Diejenigen, welche freie Gewerbe betreiben, können in der Gemeinde ihres Standortes mehrere feste Betriebsstätten (Werkstätten oder Verkaufslocale) halten, die aber der Behörde angezeigt werden müssen.

§. 46.

Gewerbsbetrieb außerhalb des Standortes.

Die Gewerbetreibenden können auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes die Artikel ihres Gewerbes überallhin bei Gewerbsleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Commission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall verrichten.

§. 47.

Zweig-Etablissements und Niederlagen.

Wenn die Gewerbetreibenden außerhalb der Gemeinde ihres Standortes Zweig-Etablissements oder Niederlagen errichten wollen, so müssen sie dieselben sowohl der Gewerbsbehörde, in deren Bezirke sie errichtet werden, als derjenigen, in deren Register die Hauptunternehmung eingetragen ist, anmelden, und bei concessionirten Gewerben eine eigene Concession von der ersterwähnten Behörde erwirken.

§. 48.

Uebersiedlung.

Bei Gewerben, welche nicht mit der Haltung fester Betriebsstätten verbunden sind, ist die Uebersiedlung des Unternehmers in einen anderen Bezirk als die Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen, ohne daß jedoch der bei einigen Gewerben vorgeschriebene Nachweis der technischen Befähigung von Neuem zu fordern ist.

§. 49.

Digitized by Google

§. 49.

Aeußere Bezeichnung.

Die Gewerbetreibenden sind berechtiget, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihrer Wohnung und sonstiger Mittel der Bekanntmachung zu bedienen.

§. 50.

Reisende Agenten.

Die Gewerbsleute sind berechtiget, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte Bestellungen zu suchen, dürfen jedoch hierbei, außer auf Märkten, keine Waaren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen.

Für die Subscriptionssammlung auf Druckwerke gelten die im Preßgesetze gegebenen besonderen Vorschriften. Jene Handlungsreisende (Handels-Agenten), welche nicht im ausschließenden Dienste eines Auftraggebers stehen, sondern ein Geschäft daraus machen, für mehrere Fabrikanten oder Handelsleute Bestellungen zu suchen, haben diesen selbstständigen Erwerbszweig nach §. 13. anzumelden.

§. 51.

Hausirer.

Das Feilbieten im Herumziehen von Ort zu Ort, außer auf Märkten, und das Herumtragen und Anbieten von Waaren von Haus zu Haus, darf nur von den mit Hausirbefugnissen betheilten Personen betrieben werden.

§. 52.

Ausnahmen von den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphes.

Die im vorigen Paragraphe ausgesprochene Beschränkung findet keine Anwendung auf Gewerbsleute, welche die allgemeinen Artikel des täglichen Verbrauches, wie z. B. Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen, Holz ꝛc., nach örtlicher Gewohnheit durch Herumtragen von Haus zu Haus oder auf der Straße feilbieten.

Auch ist der Behörde überlassen, im Orte ansässigen kleineren Gewerbsleuten zu ihrem besseren Fortkommen das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb des Gemeindebezirkes von Haus zu Haus zu gestatten.

§. 53.

Verkehr über die Grenze.

Die im Auslande wohnenden Gewerbetreibenden können, wenn den österreichischen Unterthanen Gleiches in dem jenseitigen Staate gestattet ist, über Bestellung solche Gewerbsarbeiten im Inlande ausführen, zu deren Verrichtung keine Concession erforderlich ist. Das Einbringen der im Auslande gefertigten Arbeiten und das Abliefern derselben an die Besteller unterliegt nur den durch die Zollvorschriften gegebenen Beschränkungen.

§. 54.

Firmaprotokollirung.

Das Recht und die Pflicht zur Protokollirung der Firma und die Folgen derselben werden durch besondere Bestimmungen geregelt.

§. 55.

Preissatzungen.

Preissatzungen können nur beim Kleinverkaufe von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann bei dem Rauchfangkehrer-Gewerbe und bei den Transports- und Platzdienst-Gewerben stattfinden.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für die genannten Artikel und Gewerbe je nach den örtlichen Verhältnissen die Einführung oder Aufhebung solcher Preissatzungen auszusprechen.

Das Gleiche gilt von den in einzelnen Gemeinden für die Fleischausschrottung, die Brodbäckerei, die Schornsteinfegung und die Abdeckereien bestehenden Einrichtungen der Verpachtung.

§. 56.

Digitized by Google

§. 56.

Vorräthe und Preisankündigung.

Bei Artikeln, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, kann die Behörde die Haltung von Vorräthen und im Kleinverkaufe auch dort, wo diese Artikel keiner Satzung unterliegen, die Ersichtlichmachung der Preise in den Verkaufs-Localitäten, sowie bei den Gastgebern die Auflegung von Preiszetteln anordnen.

§. 57.

Betriebspflicht der Bäcker, Fleischer und Rauchfangkehrer.

Bäcker, Fleischer und Rauchfangkehrer dürfen den einmal begonnenen Gewerbsbetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen bei beabsichtigter Einstellung diese der Behörde anmelden und auf deren Verlangen das Gewerbe noch durch eine bestimmte Zeit, höchstens 2 Monate, fortführen.

§. 58.

Stellvertreter.

Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben, oder dasselbe verpachten.

Ein Realgewerbe, dessen Eigenthümer die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt, kann nur durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben werden.

Ein Stellvertreter oder Pächter muß immer gleich dem Gewerbsinhaber selbst die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen, und bei concessionirten Gewerben der Behörde zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 59.

Uebergang der Gewerbe.

Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden hat der Erbe oder Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will, dasselbe auf eigenen Namen neu anzumelden.

Desgleichen hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbs-Etablissement durch Acte unter Lebenden auf einen Andern übertragen wird.

Ist das Gewerbe ein concessionirtes, so bedarf es in beiden Fällen einer neuen Concession. Nur für Rechnung der Wittwe oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit kann ein concessionirtes Gewerbe auf Grundlage der alten Concession fortgeführt werden.

Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Massa während einer Concurs- oder Verlassenschafts-Abhandlung bedarf es weder einer neuen Anmeldung noch Concession.

In diesem, wie im vorhergehenden Falle ist, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein qualificirter Stellvertreter (§. 58.) zu bestellen.

§. 60.

Ungültigkeit und Zurücknahme der Gewerbsberechtigung.

Wenn bei einem Gewerbetreibenden der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbstständigen Gewerbebetriebes nachträglich zum Vorschein kommt, kann jederzeit der Fortbetrieb des Gewerbes untersagt, beziehungsweise der Gewerbsschein oder die Concession zurückgenommen werden.

Bei jenen concessionirten Gewerben, bei welchen eine Beschränkung mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse einzutreten hat (§. 18.), kann die Verleihung zurückgenommen werden, wenn der Concessionair das Gewerbe binnen 6 Monaten nach der Verleihung nicht in Betrieb setzt, oder später durch eben so lange Zeit den Betrieb aussetzt.

§. 61.

Auszeichnung.

Gewerbsunternehmungen, die von hervorragender Bedeutung für die Entwickelung der National-Industrie und die Belebung des Handels sind, können mit dem Vorrechte betheilt werden,

den

Digitized by Google

den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel und die Bezeichnung „k. k. privilegirte (Fabrik, Großhandlung ꝛc.)“ in der Firma zu führen.

Marktverkehr.

§. 62.

Marktbesuch.

Jedermann ist berechtiget, die Märkte mit allen im Verkehre gestatteten Waaren zu beziehen, soweit selbe nach der Gattung des Marktes zum Verkehre auf demselben zugelassen sind.

Waaren, deren Verkauf an eine Concession gebunden ist, können jedoch auch auf Märkten nur von den mit der bezüglichen Concession versehenen Gewerbsleuten feilgeboten werden.

§. 63.

Fieranten.

Wer aus dem Beziehen von Märkten ein selbstständiges Gewerbe macht (Fierant, Marktfahrer), hat dieses nach §. 13. anzumelden.

§. 64.

Ausländer.

Ausländer werden rücksichtlich des Rechtes zum Marktbesuche wie Inländer behandelt, soweit nicht eine Abweichung hiervon in Anwendung der Reciprocität verfügt wird.

§. 65.

Gegenstände des Marktverkehres: a. auf Hauptmärkten;

Gegenstände des Marktverkehrs auf Messen, Jahrmärkten, und den ihnen durch specielle Verordnungen für die Curzeit gleichgestellten Badeorten, dann auf Kirchtagsmärkten, sind alle im freien Verkehre gestatteten Waaren, in soferne nicht die bezüglichen Marktberechtigungen ausdrücklich auf einzelne Gattungen von Gegenständen, wie z. B. Vieh, Wolle, Getreide, Kinderspielwaaren ꝛc. beschränkt sind.

§. 66.

b. auf Wochenmärkten.

Gegenstände des Wochenmarktsverkehres sind: Lebensmittel und rohe Naturproducte, Wirthschafts- und Ackergeräthe, Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgegend gehören, und gemeine Artikel des täglichen Verbrauches.

§. 67.

Andere als diese Artikel auf Wochenmärkten in Buden und Ständen feil zu halten, ist in der Regel nur den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes gestattet, es wäre denn, daß bereits in einzelnen Orten bisher für die betreffenden Erzeugnisse auch auswärtige Gewerbsleute zugelassen sind.

Es ist übrigens in Orten, wo durch die seßhaften Gewerbsleute dem Consumtionsbedarfe nicht entsprochen wäre, der politischen Landesstelle unbenommen, anzuordnen, daß für die bezüglichen Artikel auch auswärtige Gewerbetreibende auf den Wochenmärkten zugelassen werden.

§. 68.

Gleichberechtigung der Marktbesucher.

Allen Marktbesuchern stehen im Betriebe ihrer Marktgeschäfte die gleichen Befugnisse zu.

Einrichtungen, wonach die ersten Stunden des Marktes für die Einkäufer im Kleinen vorbehalten werden, dürfen nur bei Wochenmärkten und in Anwendung auf Lebensmittel stattfinden, wenn die örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse dafür sprechen.

§. 69.

Marktgebühren.

Der Marktverkehr darf von den Gemeinden mit keinen andern, als solchen Abgaben belegt werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Geräthschaften, und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden.

Be-

Digitized by Google

Behörden und Verfahren.

§. 141.

I. Instanz.

Die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz sind auch die erste Instanz in Gewerbe-Angelegenheiten (Gewerbsbehörden).

Ihnen obliegt die Handhabung der Gewerbs-Vorschriften;

bei ihnen werden die Meldungen für den selbstständigen Betrieb der Gewerbe eingebracht;

sie verleihen die an Concessionen gebundenen Gewerbe, insoweit die nachstehenden Paragraphe keine Ausnahmen feststellen;

ihnen steht die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes zu, insoferne nicht die Amtshandlung des ordentlichen Strafgerichts eintritt (§. 136.).

In Orten, wo eigene landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, hat die Gewerbsbehörde in Fällen, wo Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung zue Erwägung kommen, mit Ersterem das Einvernehmen zu pflegen.

§. 142.

II. Instanz.

Die politischen Länderstellen bilden die zweite Instanz.

Sie sind unmittelbare Verleihungsbehörden:

für alle Preßgewerbe in Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, mit Ausnahme der beschränkten Befugnisse zum Verkaufe von Gebet- und Schulbüchern (§. 19).;

für Unternehmungen von Leihbibliotheken und Lesecabinetten;

für das Baumeistergewerbe (zweiter Absatz des §. 23.);

für jene periodischen Personen-Transports-Unternehmungen, welche auf Poststraßen und mit gewechselten Pferden betrieben werden, wobei immer das Einvernehmen mit der Postbehörde zu pflegen ist; dann für jene, welche sich auf mehrere Bezirke desselben Kronlandes ausdehnen, endlich für die im §. 61. erwähnten Auszeichnungen.

§. 143.

Oberste Instanz.

Die oberste Instanz in Gewerbe-Angelegenheiten ist das Ministerium des Innern.

Es ertheilt die ausnahmsweise Bewilligung zur Errichtung von Preßgewerben außerhalb der Orte, in welchen eine politische Behörde sich befindet, und bewilliget jene periodischen Personen-Transports-Unternehmungen, welche sich über die Verwaltungsgebiete mehrerer Kronländer erstrecken.

Wenn der Gegenstand zugleich den Wirkungskreis einer anderen Centralstelle berührt, ist mit dieser das erforderliche Einvernehmen zu pflegen.

§. 144.

Competenz.

Die Anmeldungen für freie, wie die Bewerbungen um concessionirte Gewerbe sind bei der Gewerbsbehörde anzubringen, in deren Bezirke der Standort des Gewerbes sich befindet. Sie können schriftlich überreicht oder mündlich zu Protocoll gegeben werden.

Der Gewerbsschein wird in Form eines Auszuges der Anmeldung, versehen mit der Bestätigung der erfolgten Eintragung in das Gewerbsregister, ausgefertiget.

Für Concessionen ist ein förmliches Decret auszufertigen.

Von jeder Ausfertigung eines Gewerbsscheines und Ertheilung einer Concession ist die Genossenschaft, welche es betrifft, in Kenntniß zu setzen.

§. 146.

Recurse in Gewerbesachen.

Bei der Untersagung eines Gewerbsbetriebes nach §. 15., bei der Verweigerung einer Concession und bei der Zurücknahme einer Gewerbsberechtigung nach §. 60. sind die Gründe der

Digitized by Google

Partei bekannt zu geben; dieser steht binnen sechs Wochen der Recurs an die Oberbehörde offen. Kömmt der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zur Kenntniß der Oberbehörde, so hat sie von Amtswegen einzuschreiten.

№ 60. Im Verfolg der in unserem Amtsblatte Stück 5. Pag. 39. Nr. 48. abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 17ten Januar c., betreffend die Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855., setzen wir das Publicum davon in Kenntniß, daß das Nummer-Verzeichniß bei den Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, den Königlichen Kreis-Steuer-, Domainen-Rent- und Forst-Cassen, den Magisträten, sowie endlich in den Dienst-Bureaus der Königlichen Landraths-Aemter des diesseitigen Departements ausgelegt ist und dort eingesehen werden kann.

Sollte die rechtzeitige Einlösung des betreffenden Capital-Betrages unterlassen werden, so entsteht für die Betheiligten der Nachtheil des Zinsen-Verlustes.

Oppeln, den 4. Februar 1860.

№ 61. Der Lehrer Fuchs in Pleß, ist von uns zum utraquistischen Präparanden-Bildner ernannt worden. Anmeldungen zum Eintritt in diese Bildungs-Anstalt, sind bei dem genannten Lehrer in Pleß und bei dem dasigen Orts-Pfarrer, Erzpriester Kosmeli, anzubringen. Oppeln, den 6. Februar 1860.

№ 62. Nach dem Gesetz vom 8ten Mai 1837. sind als Special-Agenten wiederum landespolizeilich bestätiget worden, und zwar:

der Kaufmann Johann Niedoba in Myslowitz, für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, und

der Kaufmann Max Perls in Tarnowitz, für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Oppeln, den 9. Februar 1860.

Noch sind als Special-Agenten landespolizeilich bestätiget worden, und zwar:

der Kaufmann C. G. Schneider in Neustadt, für die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, wogegen der Commissionair August Wosch daselbst, diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat;

der Kaufmann Adolph Heilbron in Leschnitz und der Gastwirth Ernst Jokisch in Loslau, für die Lebens-, Pensions- ꝛc. Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle;

der Gutsbesitzer Otto Wirth in Pollanowitz, Kreis Creutzburg, für die allgemeine deutsche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar, wogegen der Gutsbesitzer Berka auf Rosen, Kreis Creutzburg, diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat;

der

Digitized by Google

der Particulier C. v. Brauß in Sohrau, für die Magdeburger Hagelschäden- und für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin.
Oppeln, den 9. Februar 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Waldau,

№ 63.

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalt
bei Königsberg in Preußen.

Das Sommer-Semester beginnt am 16. April.

Lehrer: Director, Oeconomierath Settegast. Professor Dr. Ritthausen. Dr. Körnicke. Guts-Administrator Pietrusky. Baumeister Kinzel. Königlicher Oberförster Gebauer. Thierarzt I. Klasse Neumann. Instituts-Gärtner Strauß.

Vorlesungen: Güter-Taration. Die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen. Specieller Pflanzenbau. Wiesenbau. Anbau der Handelsgewächse. Gemüsebau. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage. Schweinezucht. Pferdekenntniß. Innere Krankheiten der Hausthiere. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. Organische Chemie und Agricultur-Chemie. Landwirthschaftlich-technische Gewerbe. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Culturgewächse. Krankheiten der landwirthschaftlichen Culturgewächse. Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde. Waldbau und Forstschutz.

Practische Uebungen und Erläuterungen: Practische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke. Landwirthschaftliche, forstwissenschaftliche und botanische Demonstrationen und Excursionen. Demonstrationen im Obstbau. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Anleitung zum Planzeichnen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die c. 1900 Morgen umfassende Gutswirthschaft, in der Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht im Großen betrieben werden. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der öconomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Das physiologische Laboratorium. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Das Studien-Honorar, welches im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann, beträgt für das erste Jahr 70 Thaler, für das zweite Jahr 30 Thaler. Waldau, den 28. Januar 1860.

Der Königl. Oeconomie-Rath und Director.
(gez.) Settegast.

Dem

Digitized by Google

№ 64. Dem Freiherrlichen Rothschildschen Bergmeister Christian Mebert und dem Privat-Markscheider Heinrich Jahns, ist auf Grund ihrer bestandenen Prüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheider-Arbeiten im Bezirke des Berg-Amtes zu Tarnowitz, nach Vorschrift des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 26sten Februar 1856. ertheilt worden, und haben dieselben ihren Wohnsitz zu Petrzkowitz, Kreis Ratibor, genommen.

Breslau, den 2. Februar 1860.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik.

Als Rathsmänner sind bestätiget worden:

der Pfefferküchler Emanuel Neumann zu Krappitz,
" Hausbesitzer Adolph Regehly zu Constadt,
" Bürger Casper Uhereck zu Hultschin, und
" Caffetier Rack zu Zülz.

Nachbenannte katholische Schul-Adjuvanten sind als Lehrer angestellt worden:

Johann Kagon zu Stiebendorff, Neustädter Kreises,
Joseph Kuron zu Lubetzko, Lublinitzer Kreises, und
Michael Sulliga zu Tellsruhe, Rosenberger Kreises.

Das Sach-Register für 1859. zum Amtsblatt der Königlichen Regierung hierselbst, kann erst nach Verlauf von vier Wochen ausgegeben werden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8.

Oppeln, den 23. Februar 1860.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine.

№ 65.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857., 7ten Januar 1858. und 26sten Januar d. J., sind diejenigen Personen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclusiv-Termines bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857. zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Günther.

Digitized by Google

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 4. enthält:

(№ 5170.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Januar 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stallupöhnen über Milluhnen, Cassuben und Schakummen bis zur Goldaper Kreisgrenze, im Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

(№ 5171.) Das Statut für die Meliorations-Genossenschaft der Norf-Stommler Brücher. Vom 16ten Januar 1860.

(№ 5172.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Januar 1860., betreffend die Abänderung des Schlußsatzes des §. 43 b. des Reglements für die Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft vom 30sten December 1837., unter Berücksichtigung der durch die Allerhöchsten Erlasse vom 21sten September 1848. und 6ten April 1858. bestätigten Zusätze zu diesem Paragraphen.

(№ 5173.) Die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16ten Januar 1860. erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Pluto" zu Essen nach dem General-Versammlungs-Protokolle vom 27sten October 1859. beschlossenen, in neun Artikeln zusammengestellten Nachtrags zu den unter dem 11ten Mai 1857. bestätigten Statuten und der danach beabsichtigten Ausgabe von Prioritäts-Stamm-Actien im Betrage von 250,000 Thlr. Vom 27sten Januar 1860., und

(№ 5174.) Die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16ten Januar 1860. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statut-Nachtrags des „Vulkan", Actien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg. Vom 27sten Januar 1860.

№ 5. enthält:

(№ 5175.) Die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unterm 11ten November 1859. abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Cöln-Crefelder mit dem der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23sten Januar 1860.; und

(№ 5176.) Das Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 30sten Januar 1860.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 66. Der Herr Ober-Präsident der Provinz, hat mittelst Erlasses vom 28sten Januar d. J. auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14ten April 1856. genehmigt, daß die in Giegowitz belegene, dem Gärtner Franz Gralla zu Klein-Wilkowitz, Tost-Gleiwitzer Kreises, gehörende Gärtnerstelle, Folio 11. des Hypothekenbuches, nebst zwei von derselben abgezweigten Häuslerstellen, von denen die eine die Hypotheken-Nummer 23. erhalten hat, die andere aber noch nicht hypothekarisch eingetragen ist, in ihrem gegenwärtigen Umfange aus dem Gemeinde-Verbande Giegowitz ausscheiden und dem Gemeinde-Bezirke von Klein-Wilkowitz einverleibt werden.

Oppeln, den 8. Februar 1860.

Der für die Stadt Groß-Strehlitz auf den 30sten März d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt, ist auf den 29sten März d. J. verlegt worden.

Oppeln, den 8. Februar 1860.

Der für die Stadt Grottkau auf den 28sten und 29sten dieses Monats angesetzte Krammarkt, ist auf den 13ten und 14ten März dieses Jahres und der am 27sten d. Mts. daselbst anstehende Viehmarkt auf den 12ten März d. J. verlegt worden.

Oppeln, den 18. Februar 1860.

№ 67. Nachdem die Rinderpest in unserem Verwaltungs-Bezirk nunmehr vollständig erloschen ist, werden die zur Unterdrückung der Seuche im Inlande bisher angeordneten Verkehrs-Beschränkungen entbehrlich. Demzufolge wird, unter Aufhebung der Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 12ten und 27sten December v. J. und vom 1sten und 26sten Januar d. J., der Verkehr auf den Viehmärkten wieder vollständig freigegeben, so daß auf denselben der Handel mit Vieh-Gattungen jeder Art, — also auch mit Hornvieh —, in den sämmtlichen Kreisen unseres Regierungs-Bezirks fortan wieder gestattet ist.

Da jedoch in den benachbarten Oesterreichischen Staaten die Seuche noch umfangreich herrscht, mithin die Aufhebung der durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2ten December v. J. angeordneten Grenz-Sperrmaßregeln noch nicht eintreten kann, so bedarf es auch noch einer fortgesetzten Bewachung der Landesgrenze vom Kreise Beuthen O. S. ab bis zum Kreise Neisse und wird den betreffenden Polizei-Behörden die strengste Controle dieser zum Schutze des Inlandes gebotenen Maßregel wiederholt dringend zur Pflicht gemacht.

Den betheiligten Privat-Personen wird zu ihrem eigenen Vortheile die eifrigste Unterstützung der Polizei- und Grenzzoll-Behörden gegen den gefährlichen Schleichhandel mit Hornvieh recht dringend empfohlen. Oppeln, den 19. Februar 1860.

 Die

Digitized by Google

№ 68. Die landespolizeiliche Bestätigung als Special-Agenten haben erhalten:

1) der Kaufmann Herrmann Schreiber in Grottkau, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt;
2) der Ernst Vogel in Ruderswalde, Kreis Ratibor, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld;
3) der Kaufmann Emanuel Leuchter in Rybnik, für dieselbe;
4) der Conditor August Dembon zu Ober-Glogau, für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia", und
5) der Kaufmann Moritz Doctor in Züls, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft daselbst. Oppeln, den 20. Februar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 69. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31. ad IX.) machen wir ferner bekannt, daß von dem aus den Ortschaften:

Beigwitz, Bösdorf, Franzdorf, Kuschdorf, Natschke

bestehenden Schiedsmanns-Bezirke Nr. 7. die beiden Ortschaften

Beigwitz und
Bösdorf

sich losgetrennt haben, daß nunmehr jede derselben einen neuen Schiedsmanns-Bezirk bildet, die erstere unter Nr. 32., die letztere unter Nr. 68. und daß das Substitutions-Verhältniß in der Art festgestellt ist, daß dem, noch aus den Ortschaften Franzdorf, Kuschdorf, Natschke, bestehenden Bezirke Nr. 7. der Bezirk Nr. 8. sowie dem Bezirke Nr. 8. der jetzige Bezirk Nr. 7. substituirt bleibt und daß die neuen Bezirke Nr. 32. und 68. sich gegenseitig vertreten. Ratibor, den 15. Februar 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 70. Um das Spaar-Cassenwesen zu fördern, verwendet die schlesische Provinzial-Hilfs-Casse grundgesetzlich einen Theil ihres jährlichen Zins-Gewinnes zu Prämien für beharrliche Spaarer, welche

1) den in §. 21. des Hilfs-Cassen-Statuts vom 24sten Mai 1853. und in der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 23sten Februar 1857. bezeichneten Standes-Kategorieen angehören, — welche ferner

2) ihr

Digitized by Google

2) ihr Spaar-Cassen-Conto während der letzten drei Jahre nicht durch Entnahme von Capital oder Zinsen verringert haben — und welche endlich
3) nicht wegen notorischer Wohlhabenheit oder sittlicher Unwürdigkeit ausgeschlossen werden müssen.

Demgemäß ist im Laufe des vorigen Jahres die entsprechende Quote des Zins-Gewinnes aus dem Verwaltungs-Jahre $18^{57}/_{58}$. zur Vertheilung gekommen; es sind 2,694 Spaarer, darunter 583 Handwerker, 79 Fabrik- ꝛc. Arbeiter, 220 Tagearbeiter, 1,630 Dienstboten, 146 Invaliden, Unterbeamte ꝛc., welche bei 52 verschiedenen Spaar-Cassen mit einem Einlage-Capital von überhaupt 319,297 Thlr. 15 Sgr. concurrirten, mit $1^1/_3$ Procent dieses ihres Einlage-Capitals prämiirt; der hiezu erforderliche Betrag von 4,257 Thlr. 9 Sgr. ist den betreffenden Spaar-Cassen-Verwaltungen zugestellt und dort einem jeden der prämiirten Interessenten ein Betrag von $1^1/_3$ Procent seiner Einlage auf seinem Conto gutgeschrieben worden.

Indem wir die erfolgte Prämien-Vertheilung vorschriftsmäßig bekannt machen und uns der Hoffnung hingeben, daß dieselbe, wie es ihr Zweck ist, zu beharrlichem Spaaren anfeuern werde, knüpfen wir daran die fernere Bekanntmachung, daß demnächst zur sechsten, nämlich zu der Vertheilung des Zins-Gewinnes aus dem Verwaltungs-Jahre $18^{58}/_{59}$. geschritten werden wird. Wir fordern daher alle diejenigen Spaar-Cassen-Interessenten, welche nach Maaßgabe des durch die Amtsblätter veröffentlichten Prämiirungs-Reglements vom 22sten October 1854. §. 3. 4. und der ebenso veröffentlichten Allerhöchsten Cabinets-Order vom 23sten Februar 1857. einen Anspruch auf eine Prämie machen zu können glauben, hiemit auf, sich binnen sechs Wochen und längstens bis zum 1sten April d. J. bei derjenigen Spaar-Casse, bei welcher sie ihre Einlage gemacht haben, zu melden und ihren Anspruch zu begründen. Auf spätere und auf solche Anträge, welche nicht bei der betreffenden Spaar-Casse angebracht worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden.

Breslau, am 8. Februar 1860.

Direction der Provinzial-Hilfs-Casse für Schlesien.

Reise-Plan
für das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1860.

№ 71.

Am 5ten März Reise nach Creutzburg, am 6ten März Aushebung. Am 7ten März Reise nach Rosenberg, am 8ten März Aushebung und Reise nach Oppeln, am 9ten und 10ten März Aushebung. Am 11ten März, Sonntag, Reise nach Kupp, am 12ten März Aushebung und Reise nach Grottkau, am 13ten März Aushebung. Am 14ten März Reise nach Patschkau, am 15ten März Aushebung und Reise nach Neisse, am 16ten und 17ten März Aushebung in Neisse. Am 18ten März, Sonntag, Reise nach Falken-

Digitized by Google

Falkenberg, am 19ten März Aushebung. Am 20sten März Reise nach Groß-Strehlitz, am 21sten März Aushebung. Am 22sten März Reise nach Kattowitz, am 23sten März Aushebung und Reise nach Beuthen, am 24sten März Aushebung, am 25sten März Sonntag, am 26sten März Aushebung in Beuthen. Am 27sten März Reise nach Lublinitz, am 28sten März Aushebung. Am 29sten und 30sten März Rückreise.

Vorstehender Reise-Plan wird auf Grund des §. 74. ad 4. der Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neisse und Oppeln, den 10. Februar 1860.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 24sten Infanterie-Brigade.

№ 72. Reise- und Geschäfts-Plan
für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 23sten Infanterie-Brigade pro 1860.

Donnerstag den 8ten März Reise nach Ratibor, Freitag den 9ten und Sonnabend den 10ten März Geschäft in Ratibor. Sonntag den 11ten März Reise nach Hultschin, Montag den 12ten März Geschäft in Hultschin. Dienstag den 13ten März Reise nach Rybnick, Mittwoch den 14ten und Donnerstag den 15ten März Geschäft in Rybnick und Reise nach Pleß, Freitag den 16ten und Sonnabend den 17ten März Geschäft in Pleß. Sonntag den 18ten März Reise nach Gleiwitz, Montag den 19ten und Dienstag den 20sten Geschäft in Gleiwitz und Reise nach Cosel, Mittwoch den 21sten und Donnerstag den 22sten März Geschäft in Cosel. Freitag den 23sten März Reise nach Katscher, Sonnabend den 24sten März Geschäft in Katscher. Sonntag den 25sten März Reise nach Leobschütz, Montag den 26sten März Geschäft in Leobschütz. Dienstag den 27sten März Reise nach Ober-Glogau, Mittwoch den 28sten März Geschäft in Ober-Glogau. Donnerstag den 29sten März Reise nach Neustadt O. S., Freitag den 30sten März Geschäft in Neustadt O. S. Sonnabend den 31sten März Rückreise.

Vorstehender Reise-Plan wird auf Grund des §. 74. ad 4. der Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858. hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Neisse und Oppeln, den 12. Februar 1860.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 23sten Infanterie-Brigade.

№ 73. In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-Stellen, mit denen Löhnungen bis zum Betrage von 150 Thalern jährlich verbunden sind, contractlich zu vergeben.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohn-

Digitized by Google

Wohnsitzes, beziehungsweise bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, zu melden.

Außer den, ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren, haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, die bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit besitzen und eine Dienst-Caution von 50 Thalern in Staats-Papieren zu erlegen im Stande sein.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Personen nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte. Oppeln, den 15. Februar 1860.

Königliche Ober-Post-Direction.

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn. № 74.

Im Sommerhalbjahr 1860. werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und practische Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Wein- und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Agricultur-Chemie: Prof. Dr. Eichhorn.

Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde; Seiden- und Bienenzucht; Allgemeine und öconomische Botanik: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landesculturgesetzgebung: Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie, Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außer-

Digitized by Google

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen; forstwirthschaftliche und botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 16ten April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1860.

Der Director der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.

Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit, haben dem Landrathe des Kreises Rybnick, Freiherrn von Dürant, die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand, Allergnädigst zu bewilligen geruht. Die commissarische Verwaltung des gedachten Landraths-Amtes ist vom ersten März d. J. ab, dem seither bei der Königlichen Regierung zu Breslau beschäftigt gewesenen Premier-Lieutenant im Königlichen dritten Garde-Landw.-Regiment Grafen von der Recke-Volmerstein übertragen worden.

Im Amtsbereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind die Vocationen:

für den Prediger Molnár, zum deutschen und zweiten Pastor in Festenberg, Wartenberger Kreises;

für den bisherigen Hülfsprediger Herrmann Ansorge, zum **Pastor secund.** der evangelischen Gemeinde zu Waldenburg, und

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Herrmann Seeliger zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Ludwigsdorf, Schönauer Kreises,

bestätiget worden.

Der Kaufmann August Preißner zu Neisse, ist als Rathsherr erwählt und bestätiget — der bisherige interimistische Lehrer zu Halbendorff, Oppelner Kreises, Ernst Bilzer ist definitiv angestellt — und dem seitherigen Schul-Adjuvanten Kauschke, ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Osseg, Grottkauer Kreises, verliehen worden.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es sind versetzt: der Post-Expedient Ignatz Obieglo von Posen nach Ratibor;

der Post-Expedient August Hotzus von Lublinitz nach Myslowitz als Vorsteher der Post-Expedition I. Klasse in letzterem Orte, und

der

Digitized by Google

der Post-Expedient Albert, Gregor Kwiatkowsky von Ratibor nach Lublinitz als Vorsteher der Post-Expedition I. Klasse in letzterem Orte.

Es sind angestellt: der Post-Expeditions-Gehilfe Theodor Born als Post-Expediteur in Chrzelitz, und

der Landbriefträger, invalide Unteroffizier Nicolaus Krämer als Packetbesteller in Neisse.

Oppeln, den 17. Februar 1860.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Januar 1860.

A. Bei dem Königlichen Appellations-Gericht:

Ernannt: der Kreis-Gerichts-Rath Euler aus Liegnitz zum Appellations-Gerichts-Rath, und

die Rechts-Candidaten Fridolin Pietsch und Leonhard Schober zu Auscultatoren.

Dem Canzlei-Secretair Schach ist der Titel „Canzlei-Inspector" beigelegt worden.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Weilshäuser aus dem Breslauer in das hiesige Departement.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gerichte zu Beuthen:

Versetzt: der Secretair von Glasenapp an das Kreis-Gericht Rybnik.

II. Bei dem Kreis-Gerichte zu Cosel:

Ernannt: der Gerichts-Assessor Gustav Giller aus Loslau zum Kreis-Richter.

Der Gefangen-Aufseher Vinzenz Gabrisch interimistisch zum Gefangen-Wärter.

Entlassen: der Kreis-Richter Becka zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Lublinitz:

Ernannt: der Hülfsbote und Executor Julius Stahr interimistisch zum Boten und Executor.

IV. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neisse:

Gestorben: der Bureau-Assistent und Sportel-Receptor Pleske zu Ziegenhals.

V. Bei dem Kreis-Gerichte zu Pleß:

Die Versetzung der Boten und Executoren Braschke von Nicolai nach Pleß und Thienel von Pleß nach Nicolai, ist aufgehoben worden.

Digitized by Google

VI. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ratibor:

Ernannt: der Gerichts-Assessor Dr. Filehne zum Kreis-Richter.

Versetzt: der Kreis-Gerichts-Rath Werner als Rath an das Appellations-Gericht Posen.

VII. Bei dem Kreis-Gerichte zu Rybnik:

Versetzt: der Secretair und Canzlei-Director Beninde an das Kreis-Gericht Beuthen.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Januar 1860.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Rudzinietz, Rudno und Laskarzowka	Gleiwitz	Schullehrer Mathias Kubassa zu Rudno.
Schönwalde	Neisse	Schullehrer Theodor Leppelt zu Schönwalde.
Salesche und Poppitz	Gr.-Strehlitz	Lehrer Frank zu Salesche.
Czuchow	Rybnik	Lehrer Marcellus Skowronek zu Czuchow.
Stadt Peiskretscham	Gleiwitz	Bürgermeister Rung zu Peiskretscham.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9.

Oppeln, den 1. März 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 16ten September 1851. (Amtsblatt Nr. 38. pag. 280.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Lehrer Krocker in Krappitz zum Präparanden-Bildner ernannt haben. Anmeldungen zum Eintritt in diese utraquistische Bildungs-Anstalt sind bei dem genannten Lehrer in Krappitz und bei dem dasigen Orts-Pfarrer Jackisch anzubringen. № 75.

Oppeln, den 13. Februar 1860.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Erlasses vom 28sten Januar d. J. in Gemäßheit des §. 1. des Gesetzes vom 14ten April 1856. genehmigt, daß die von dem Königlichen Domainen-Fiskus mittelst gerichtlicher Kauf-Verträge vom 13ten April 1852. von dem zur Domaine Bürgsdorf, Kreis Creutzburg, gehörigen sogenannten „Schönwalder Teiche" an die in Schönwald, Creutzburger Kreises, wohnenden Häusler Daniel Kottschen Erben, Adam Gordzielschen Erben, Daniel Pogonka, Christian Kott, Gottlieb Piontek, Johann Kott, Thomas Kucharzowski, Johann Lepak, Carl Kleinert, Adam Mainda, Adam Görlitz, Daniel Gordziel, Daniel Lepak, Johann Tirasa, Daniel Mandrossa, Adam Gordziel, Johann Matuszczok, Johann Filor und Michael Staschok, abverkauften 19 Parzellen von je 1 Morgen, und die an den Häusler Daniel Kott ebendaselbst abverkaufte Parzelle von 1 Morgen 60 □Ruthen, nach erfolgter Zustimmung sämmtlicher Interessenten, aus dem Guts-Verbande der Domaine Bürgsdorf ausscheiden und dem Dorf-Gemeinde-Bezirk von Schönwald, Kreis Creutzburg, einverleibt werden. Oppeln, den 15. Februar 1860. № 76.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, sind die Wollmärkte pro 1860.: № 77.

1) für

Digitized by Google

1) für Gleiwitz:
auf den 12ten Juni und 16ten October;
2) für Leobschütz:
auf den 4ten Juni und 5ten November;
3) für Neisse:
auf den 19ten Mai und 22sten September;
4) für Oppeln:
auf den 18ten Juni und 1sten October;
5) für Ratibor:
auf den 30sten Mai und 30sten October,

angesetzt worden. Oppeln, den 17. Februar 1860.

Die landespolizeiliche Bestätigung als Special-Agenten haben erhalten:

1) der Conditor Scholz in Grottkau, für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle;
2) der Gemeinde-Einnehmer Nepilly zu Guttentag, für dieselbe Gesellschaft, hat aber die Agentur-Geschäfte für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt;
3) der Kaufmann Bernhard Spiegel in Beuthen, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M.;
4) der Kaufmann Eduard Bergmann in Constadt, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig;
5) der Kaufmann C. Subisge in Löwen, für die Berliner Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft;
6) der Kaufmann H. Löwy in Creutzburg, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin;
7) der Kaufmann A. Herrmann daselbst, hat diese Agentur-Geschäfte wieder niedergelegt, und
8) der Gastwirth Herrmann in Patschkau, für die deutsche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar.

Oppeln, den 26. Februar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 78. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857. (Extraordinaire Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1857. Stück 31.) ad IV. machen wir ferner bekannt, daß von dem aus den Ortschaften Sabine und Wiersbel

Wiersbel bestehenden Schiedsmanns-Bezirke № 26. des Falkenberger Kreises, die Ortschaft Wiersbel losgetrennt ist und nunmehr einen neuen selbstständigen Bezirk bildet, der die № 38. erhalten hat.

Das Substitutions-Verhältniß zwischen dem, nur noch aus der Ortschaft Sabine bestehenden Bezirke № 26. und dem Bezirke № 10. erleidet keine Veränderung.

Dem neuen Bezirke № 38. wird der Bezirk № 35. — Guschwitz — substituirt.

Ratibor, den 18. Februar 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Uebersicht № 79.
des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien
ultimo December 1859.

I. Aktiva.

1)	Cassen-Bestand:					
	a. geprägtes Geld, Cassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Cassenscheine	110,074	Thlr.	22	Sgr.	1 Pf.;
	b. Provinzial-Obligationen und andere Effecten.	485,397	=	4	=	10 =
2)	Forderungen:					
	a. Darlehne					
	1) an Private	535,780	=	29	=	7 =
	2) = Kreis-Corporationen und Gemeinden.	217,214	=	10	=	9 =
	3) = Deichverbände	999,325	=	—	=	— =
	b. rückständige Zinsen von Darlehnen ꝛc.	16,904	=	29	=	— =
	c. Vorschüsse	116,034	=	11	=	11 =

II. Passiva.

1)	Provinzial-Obligationen	1,353,625	=	—	=	— =
2)	Darlehns-Cassenscheine	500,000	=	—	=	— =
3)	Vorschüsse	50,000	=	—	=	— =
4)	Zinsen von Provinzial-Obligationen und Darlehns-Cassenscheine	37,991	=	12	=	11 =

Breslau, den 16. Februar 1860.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.
(gez.) Freiherr von Gaffron. Ruffer. Kraker von Schwarzenfeld.
Freiherr von Schuckmann. von Götz.

Da von den am 3ten Februar, 13ten März und 22sten September v. J. aufgerufenen. № 80.

Digitized by Google

rufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler, ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Cassen stattfinden kann, später aber nur bei der Haupt-Bank-Casse in Berlin erfolgen wird. Berlin, den 11. Februar 1860.

Königliches Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Ernannt: der Gerichts-Auscultator Herrmann Brückner zum Intendantur-Referendarius;

der Proviant-Amts-Applicant Patermann zu Neisse zum Assistenten.

Versetzt: der Intendantur-Secretair Päch von der Intendantur des 6ten zu der des Garde-Corps;

der Intendantur-Secretair Rimpler von Königsberg nach Breslau;

der Proviantmeister Richter von Spandau nach Neisse (statt des dorthin designirten Proviantmeisters Rudolph);

der Proviant-Amts-Controlleur Wendt zu Breslau als interimistischer Proviantmeister nach Cüstrin;

der Proviant-Amts-Controlleur Elsmann von Stettin nach Breslau.

Angestellt: der Oberfeuerwerker Duschek als interimistischer Kasernen-Inspector in Neisse.

Allerhöchst verliehen: dem Magazin-Aufseher Dittrich zu Cosel das Allgemeine Ehrenzeichen.

Druckfehler-Berichtigung.

Pag. 59. des Amtsblatts Stück 7. muß in der ersten Zeile von oben gelesen werden:

C. v. Brause, statt v. Brauß.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10.

Oppeln, den 8. März 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 6. enthält:

(№ 5177.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Januar 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kostrzyn über Pudewitz bis zur Gnesener Kreis-Grenze.

(№ 5178.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Januar 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Friedeberg nach dem dortigen Bahnhofe der Kreutz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn.

(№ 5179.) Das Statut für den Brandenburger Havel-Krautungs-Verband. Vom 16ten Januar 1860.

(№ 5180.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Januar 1860., betreffend die Verleihung eines Theilnahme-Rechts an der durch Allerhöchste Order vom 24sten Februar 1843., für die Besitzer größerer Familien-Fidei-Commisse im ständischen Verbande des Königreichs Preußen gestifteten Collectiv-Stimme an den Grafen v. Kayserling-Neustadt.

(№ 5181.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Januar 1860., betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der von dem Kreise Schrimm ausgegebenen Chausseebau-Obligationen von vier auf fünf Procent; und

(№ 5182). Den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Februar 1860., betreffend die Ertheilung des Expropriations-Rechts für die von Bromberg über Thorn bis zur Landes-Grenze in der Richtung auf Lowicz zu erbauende Eisenbahn, so wie die Leitung des Baues und Betriebes dieser Bahn durch die Königliche Direction der Ostbahn.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 81. Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5ten April v. J. bringen wir wiederholt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Abdrücke der neuen Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858. in Octav-Format auf weißem Druckpapier und geheftet, zum allgemeinen Gebrauch, für den Preis von 4 Sgr. pro Stück, unmittelbar aus der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu beziehen sind.

Außerdem ist auch ebendaher die Instruction für die Militair-Aerzte vom 9. December 1858. für den Preis von zwei und einem halben Silbergroschen zu beziehen.

Wir haben von beiden Drucksachen keinen Bestand vorräthig.

Oppeln, den 21. Februar 1860.

№ 82. Die landespolizeiliche Bestätigung als Special-Agenten haben erhalten:

1) der Kaufmann Adolph Heilborn in Leschnitz, für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft;
2) der Kaufmann Joseph Theiner in Alt-Grottkau, für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt;
3) der Kaufmann Marcus Proskauer zu Proskau, für die Lebens-Pensions-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg, und
4) der Hüttenmeister Eugen Mann in Nicolai, für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft. Oppeln, den 4. März 1860.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist ein Patent

auf ein Revolver-Pistol in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, für den Umfang des preußischen Staats verliehen worden.

Das dem Chemiker L. Unger zu Döllnitz bei Halle a. d. S. unter dem 16ten April 1858. ertheilte Patent,

auf einen Theer-Schweel-Ofen,

ist erloschen. Oppeln, den 4. März 1860.

Personal-Chronik.

Bei den Kreis-Ersatz-Commissionen des Beuthener und Rosenberger Kreises, sind bestätiget worden:

a. des

Digitized by Google

a. des Beuthener Kreises:

als Mitglieder:	als Stellvertreter:
der Kreis-Deputirte v. Koschützki auf Gr.-Wilkowitz;	der Gutsbesitzer v. Chraszczewski auf Rybna;
= Schulze Gebauer zu Alt-Tarnowitz,	= Schulze Troll zu Kattowitz;
die Bürgermeister Malchow zu Tarnowitz,	= Schichtmeister Geisler zu Tarnowitz, u.
und Manderle zu Beuthen.	= Beigeordnete Hensel zu Beuthen.

b. des Rosenberger Kreises:

als Mitglieder:	als Stellvertreter:
der Bürgermeister Czichon zu Rosenberg;	der Rittergut-Besitzer und Beigeordnete Kothe zu Rosenberg;
= Apotheker Möllendorf zu Landsberg;	= Beigeordnete Janas zu Landsberg, u.
= Kr.-Schulze Henczinsky zu Kl.-Boreck.	= Kr.-Schulze Glomb zu Bodland.

Der Maurermeister Rudolph Raschdorff und der Kaufmann Carl Schwingel zu Ober-Glogau, Neustädter Kreises, sind als Rathmänner erwählt und bestätiget — dem bisherigen Lehrer zu Staude, Johann Reiß, ist die Lehrerstelle zu Warschowitz, Plesser Kreises, verliehen — der katholische Schul-Adjuvant Carl Kröner ist als Lehrer zu Lindenau, Grottkauer Kreises, angestellt — der ehemalige Sergeant Ignatz Schwiertz als Kreis-Bote zu Cosel angenommen worden — und: die Barbiere Carl Bradwolf und Wilhelm Ruschien zu Oppeln, haben nach bestandener Prüfung die Concession als Heildiener erhalten.

Verstorben sind:

der katholische Pfarrer Rohawsky zu Polnisch-Krawarn, Ratiborer Kr., u. der katholische Schullehrer Knur zu Simsdorff, Oppelner Kreises.

Personal-Veränderungen
im Bereiche des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Ernannt wurden:

der Ober-Grenz-Controleur Burkart in Bodzanowitz, zum Ober-Steuer-Controleur in Oppeln, der Grenz-Aufseher Fiedler in Myslowitz, zum Ober-Grenz-Controleur in Bodzanowitz, der Zoll-Einnehmer Jendritza in Pawlowitz, zum Steuer-Einnehmer in Peiskretscham, der Zoll-Amts-Assistent Guschall in Neu-Berun, zum Zoll-Einnehmer in Pawlowitz, der berittene Steuer-Aufseher von Gellhorn in Warmbrunn, zum Zoll-Amts-Assistenten in Neu-Berun, der Sergeant Kromb zum Grenz-Aufseher in Jacubowitz, der Sergeant Emmich zum Grenz-Aufseher in Neudörfel, der Sergeant Buchta zum Grenz-Aufseher in Myslowitz, der Sergeant Knorr zum Grenz-Aufseher in Neudeck.

Per-

Digitized by Google

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Februar 1860.

A. Beim Appellations-Gericht:

Ernannt: der Auscultator Ernst, Joseph, Theodor Gerstenberg zum Appellations-Gerichts-Referendarius.

Versetzt: der Auscultator Remy aus dem Departement des Königlichen Kammer-Gerichts zu Berlin in das hiesige Departement.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gerichte zu Beuthen:

Ernannt: der Gefangen-Aufseher Joseph Micka interimistisch zum Gefangen-Wärter in Tarnowitz, vom 1sten April d. J. ab.

Entlassen: der Bote und Executor Kopitzara, zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses.

II. Bei dem Kreis-Gerichte zu Creutzburg:

Ernannt: der interimistisch angestellte Bote und Executor Renner definitiv, und der Hülfsbote und Executor Marschner interimistisch zum Boten und Executor.

III. Bei dem Kreis-Gerichte zu Falkenberg:

Ernannt: der Hülfsbote und Executor Carl Marx interimistisch zum Boten und Executor.

IV. Bei dem Kreis-Gerichte zu Gleiwitz:

Ernannt: der Gefangen-Aufseher Albert Strzysch interimistisch zum Gefangen-Wärter.

V. Bei dem Kreis-Gerichte zu Leobschütz:

Ernannt: der Staats-Anwalts-Gehülfe Richter zu Schweidnitz zum Staats-Anwalt.

VI. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neustadt:

Ernannt: die Hülfsboten und Executoren Carl Latzel, Richard Hoffmann und Anton Seichter interimistisch zu Boten und Executoren.

VII. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ratibor:

Ernannt: der interimistische Gefangen-Wärter Wleczorek definitiv und der Gefangen-Aufseher Joseph Lassinka interimistisch zu Gefangen-Wärtern und der Hülfsbote und Executor Joseph Geisler interimistisch zum Boten und Executor.

VIII. Bei dem Kreis-Gerichte zu Groß-Strehlitz:

Ernannt: der interimistische Bote und Executor Schumann in Ujest definitiv zum Boten und Executor.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11.

Oppeln, den 15. März 1860.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung

№ 83.

wegen Ausreichung der Zins-Coupons Ser. III. und Talons zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe von 1852.

Zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852. werden die den Zeitraum vom 1sten April 1860. bis 31sten März 1864. umfassenden Zins-Coupons Ser. III. und Talons von der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. parterre rechts, vom 19ten d. M. ab, Vormittag von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Controlle der Staats-Papiere sind zu diesem Behufe die Schuld-Verschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben.

Formulare hierzu werden von derselben unentgeldlich verabfolgt werden.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere mit Auswärtigen nicht einlassen, vielmehr müssen Letztere ihre Schuld-Verschreibungen unter dem portofreien Vermerke:

„Staats-Schuld-Verschreibungen von 1852. zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1sten November d. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Berlin, den 2. März 1860.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Günther.

Digitized by Google

№ 84. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften, kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 24. Februar 1860.

Militair-Oeconomie-Departement.
Abtheilung für das Etats- und Cassen-Wesen.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 7. enthält:

(№ 5183.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Januar 1860., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Püttkenmühle bei Mittenwalde über Theresienhof bis zum Anschluß an die Berlin-Cottbuser Staatsstraße.

(№ 5184.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des teltower Kreises im Betrage von 20,000 Thlr. Vom 16ten Januar 1860.

(№ 5185.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Januar 1860., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau der Communal-Straße von Geldern über Camp nach Rheinberg, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

(№ 5186.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Februar 1860., betreffend die Genehmigung zu der von dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Pferde-Eisenbahn von der Hermannshütte nach dem Steinkohlen-Bergwerke des Vereins bei Brackel und Asseln.

(№ 5187.) Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Zoologischer Garten in Cöln" mit dem Domicil zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln. Vom 23. Februar 1860.; und

(№ 5188.) Die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Lübeck zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851., wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 24sten Februar 1860.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 85.

Die landespolizeiliche Bestätigung als Special-Agenten haben erhalten:

1) der Kaufmann M. L. Brenner in Gleiwitz, für die preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, nachdem der Kaufmann Emanuel Friedländer daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat;
2) der Kaufmann Heinrich Hoffmann in Sohrau, für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt; und
3) hat der Buchhändler Kuhnert in Creutzburg die Special-Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Oppeln, den 12. März 1860.

Das dem Ingenieur V. Daelen zu Hoerde unterm 31sten Januar 1859. ertheilte Patent

auf ein hydraulisches Centrifugal-Gebläse,

ist aufgehoben. Oppeln, den 12. März 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 86.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1860. bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

1)	Landwirthschaftliche Betriebslehre.	Geheimer Regier.-Rath Heinrich.
2)	Specieller Pflanzenbau	Administrator Wagener.
3)	Wiesenbau	
4)	Schafzucht.	
5)	Demonstrationen im Felde	
6)	Ueber Abschätzung größerer Landgüter	Lehrer der Landwirthschaft Stengel.
7)	Ueber Trockenlegung der Felder	
8)	Geschichte der Landwirthschaft	
9)	Ueber Statik des Landbaues	
10)	Demonstrationen auf dem Versuchsfelde	
11)	Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Cultur-Pflanzen	Prof. Dr. Heinzel.
12)	Krankheiten der Pflanzen	
13)	Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersu-	

Digitized by Google

terſuchungen landwirthſchaftlicher Culturpflanzen	Prof. Dr. Heinzel.
14) Demonſtrationen an lebenden Pflanzen	
15) Organiſche und Agricultur-Chemie	Prof. Dr. Krocker.
16) Landwirthſchaftliche Technologie	
17) Uebungen im chemiſchen Laboratorio	
18) Analytiſche Chemie. Aſſiſtent Hulwa.	
19) Landwirthſchaftliche Baukunde	Architekt Engel.
20) Uebungen im Feldmeſſen, Nivelliren und Planzeichnen	
21) Waldbau und Forſtſchutz	Oberförſter Wagner.
22) Forſtliche Excurſionen	
23) Geſundheitspflege der landwirthſchaftlichen Hausthiere .	Departements-Thier-Arzt Lüthens.
24) Innere Krankheiten derſelben mit beſonderer Berückſichtigung der acuten und anſteckenden	

25) Obſtbaumzucht mit Demonſtrationen. Inſtitutsgärtner Hannemann.

Die Vorleſungen beginnen den 16ten April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder ſonſtige, die landwirthſchaftliche Lehranſtalt betreffende Anfragen, ſind entweder mündlich oder ſchriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünſchte Auskunft gern ertheilen wird. Proskau, den 24. Februar 1860.

Der Director und Geheime Regierungs-Rath.
(gez.) Heinrich.

№ 87. Die nächſte Schwur-Gerichts-Sitzung bei dem Königl. Kreis-Gericht in Neiſſe beginnt den 16ten April d. J. Neiſſe, den 5. März 1860.

Königliches Kreis-Gericht. Erſte Abtheilung.

Perſonal-Chronik.

Nachweiſung
der beſtätigten Schiedsmänner pro Monat Februar 1860.

Benennung der Ortſchaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Kzienzowieſch und Frei-Vogtei Leſchnitz	Gr.-Strehlitz	Lehrer Gottſchalk zu Kzienzowieſch.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuſer in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12.

Oppeln, den 22. März 1860.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präeludirten Cassen-Anweisungen von 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine.

№ 88.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857., 7ten Januar 1858. und 26sten Januar d. J., sind diejenigen Personen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclusiv-Termines bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857. zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Günther.

Digitized by Google

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 8. enthält:

(№ 5189.) Die Allerhöchste Genehmigung, betreffend den Verzicht der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft auf die Concession zur Ausführung einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg. Vom 20sten Februar 1860.

(№ 5190.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Februar 1860., betreffend die Fortbildung der evangelischen Kirchen-Verfassung in den östlichen Provinzen der Monarchie; und

(№ 5191.) Das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim- und der Rogowoer Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno. Vom 27sten Februar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 89. Durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 19ten April 1824. ist ausdrücklich bestimmt, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung der Militairpflicht ansäßig machen oder verheirathen, hierdurch ihrer Verpflichtung zum Militair-Dienste nicht überhoben werden.

Diese Bestimmung haben die Königlichen Landraths-Aemter auch durch die Kreis-Blätter, so wie in sonst zweckmäßiger Weise von Neuem zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Oppeln, den 7. März 1860.

№ 90. Die für die Stadt Groß-Strehlitz auf den 25sten Mai, 10ten August, 5ten October und 30sten November d. J. angesetzten Kram- und Vieh-Märkte, sind auf den 10ten Mai, 9ten August, 4ten October und resp. 29sten November d. J. verlegt worden. Oppeln, den 7. März 1860.

№ 91. Bei der Nothwendigkeit, die im Laufe des Winters schadhaft gewordenen Wege und Brücken wieder in Stand zu setzen, werden die dazu verpflichteten Grundbesitzer und Gemeinden, mit Bezug auf das Schlesische Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767. und die diesfälligen Amtsblatt-Verordnungen angewiesen, mit der vorschriftsmäßigen Instandsetzung der Wege und Brücken, der Räumung der Seiten-Gräben und Nachpflanzung der eingegangenen oder beschädigten Straßen-Bäume, sobald es die Witterung gestattet, unverzüglich vorzugehen. Die landräthlichen Behörden haben die Orts-Vorsteher hierbei genau zu beaufsichtigen, und nach Umständen die verpflichteten Grundbesitzer oder Gemeinden zur Erfüllung ihrer diesfälligen Verbindlichkeiten mit Strenge anzuhalten. Oppeln, den 10. März 1860.

Die

Digitized by Google

Die landespolizeiliche Bestätigung als Special-Agenten haben erhalten:

1) der Gastwirth C. F. Leysaht in Creutzburg,
2) der Privat-Secretair Franz Carlier in Ober-Glogau,

beide für die allgemeine deutsche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar;

3) der Privat-Actuarius C. Zuber in Leobschütz, für die Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig;

4) u. 5) die Kaufleute M. Orzegow in Lublinitz und Carl Pelikan in Creutzburg, beide für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.

Oppeln, den 20. März 1860.

Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadt-Baurathe A. Licht in Danzig unter dem 27sten Mai 1858. ertheilte Patent,

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen beweglichen Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen,

ist aufgehoben.

Dagegen ist das den genannten beiden Personen unter demselben Datum auf fünf Jahre ertheilte Patent,

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen,

um drei Jahre verlängert worden. Oppeln, den 20. März 1860.

Belobung.

Der Bauer Carl Thusa aus Costau im Creutzburger Kreise, und dessen Knecht Friedrich Bautz, haben am 2ten Januar d. J. den Dienstknecht Carl Greszulla aus Nassadel vom Tode des Ertrinkens gerettet; auch hat sich der Bauer Thusa noch ferner hülfreich gegen den Geretteten benommen.

Indem wir diese menschenfreundliche That zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir dem ꝛc. Thusa und Bautz die verdiente Anerkennung hierdurch aus.

Oppeln, den 1. März 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die dritte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1860., beginnt am 16ten April d. J. Oppeln, den 11. März 1860. № 92.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die

Digitized by Google

№ 93. Die dritte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts in dem Geschäfts-Jahr 1860., wird den 16ten April c. beginnen. Ratibor, den 12. März 1860.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 94. Die dritte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Jahr 1860. beginnt am 16ten April d. J. Gleiwitz, den 12. März 1860.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Lections-Plan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena
pro Sommer-Semester 1860.

№ 95. Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Academie, werden im nächsten Sommer-Semester am 16ten April beginnen, und sich auf die nachbenannten Unterrichts-Gegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschafts-Lehre II. Theil, insbesondere über Landcultur-Gesetzgebung: Director Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) Landwirthschaftliche Statistik; 5) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens: Professor Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oeconomie-Rath Rohde. 9) Obstbaumzucht: academischer Gärtner Zarnack. 10) Forstwirthschaftliche Productions-Lehre nebst Excursionen: academischer Forstmeister Wiese. 11) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den äußern Krankheiten der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Organische Experimental-Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 15) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus: Professor Dr. Trommer. 16) Analytische Chemie und Repetitorium über organische Chemie: Assistent Dr. Heiden. 17) Pflanzen-Systematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 18) Pflanzen-Geographie; 19) Botanische Excursionen: Dr. Jessen. 20) Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr, Grunert. 21) Landwirthschaftliche Bau-Constructions-Lehre und Wege- und Wasserbau für Landwirthe: academischer Baumeister Müller. 22) Landwirthschafts-Recht: Professor Dr. Häberlin.

Eldena, im März 1860.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13.

Oppeln, den 29. März 1860.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 96. Auf den gefälligen Bericht vom 2ten d. Mts. ermächtigen wir Ew. Excellenz hierdurch, die Berichtigung des dortseitigen Provinzial-Reglements über die Anlegung und Führung der Militair-Stammrollen vom 13ten October 1859. in der Weise, daß die im §. 3. sub II. l. c. enthaltenen Worte „und jüngere", als nicht dahin gehörig anzusehen sind, auf demselben Wege eintreten zu lassen, wie die Veröffentlichung des qu. Reglements erfolgt ist.

Der mit dem §. 33. der Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858. allerdings im Widerspruch stehende Artikel VI. der Ausführungs-Verordnung von demselben Tage, auf dessen Wortlaut die irrthümliche Ansicht:

„daß bei der erstmaligen Anlegung der neuen Stammrollen die Individuen der „im Artikel IV. und V. gedachten jüngeren Alters-Klassen, d. i. der 17-, „18- und 19jährigen Alters-Klassen, ebenfalls in die Stammrollen einzu„tragen seien,"

gestützt wird, ist in der Fassung, wie sie der den Königlichen Ober-Präsidien zur Begutachtung vorgelegte ältere Entwurf der qu. Verordnung enthält, durch ein Versehen beibehalten worden. Berlin, den 29. Februar 1860.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister.
(gez.) v. Roon.

Bekanntmachung.

№ 97. Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten September v. J. (G. S. de 1859. S. 506.) die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß im Regierungs-Bezirk Oppeln, mit ihrem Sitze in der Stadt Gleiwitz, genehmigt worden ist, haben die Handel- und Gewerbetreibenden, welche in der Steuer-

Digitized by Google

klasse der Kaufleute, mit kaufmännischen Rechten den massgebenden Gewerbesteuersatz entrichten, sowie die durch obigen Erlaß zur Theilnahme berechtigten Bergwerksgesellschaften und Hüttengewerkschaften die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer vorgenommen, und hat demnächst die Prüfung der Wahlacte stattgehabt. Es sind gewählt worden:

A. zu Mitgliedern:

a. im Kreise Gleiwitz:

1) Kaufmann Emanuel Friedländer in Gleiwitz,
2) Fabrikbesitzer Wilhelm Hegenscheidt in Peterödorf bei Gleiwitz,
3) Kaufmann Samuel Schlesinger in Gleiwitz;

b. im Kreise Beuthen:

1) der Königliche Geheime Commissions-Rath Grundmann in Kattowitz,
2) Director Klausa in Tarnowitz,
3) Königliche Commercien-Rath Friedländer in Beuthen,
4) Hütten-Director Raglo in Laurahütte,
5) Hütten-Director Kremsky in Eintrachtshütte;

c. im Kreise Lublinitz:

1) der Kaufmann und Hüttenbesitzer L. Sachs in Guttentag,
2) Kaufmann und Hüttenbesitzer L. Epstein zu Lublinitz;

d. im Kreise Pleß:

1) Kaufmann Wolf Cohn in Pleß,
2) Fabrikenbesitzer Epperlein in Nicolai.

B. zu Stellvertretern:

a. im Kreise Gleiwitz:

1) der Kaufmann Samuel Staub in Gleiwitz,
2) Glaswaaren-Fabrikant Blumenreich ebendaselbst;

b. im Kreise Beuthen:

1) Apotheker Stahn in Beuthen,
2) Hüttenbesitzer Lieber in Kattowitz,
3) Berg-Inspector Körfer in Lipine;

c. im Kreise Lublinitz:

1) Hüttenbesitzer und Rittergutsbesitzer von Aulock zu Kochanowitz;

d. im Kreise Pleß:

1) Kaufmann Fedor Muhr in Pleß.

Da die Gewählten die im §. 6. der Verordnung über die Errichtung von Handelskammern vom 11ten Februar 1848. (G.-S. S. 63.) resp. im Allerhöchsten Erlaß vom 23sten September v. J. (G.-S. S. 506.) vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und zur Annahme der Wahl sich bereit erklärt haben, so bringe ich dies in Genügung

der

Digitized by Google

der Vorschrift des §. 8. a. a. O. hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem gleichzeitigen Bemerken, daß ich die Königliche Regierung zu Oppeln beauftragt habe, die Mitglieder und Stellvertreter der Gleiwitzer Handelskammer in ihr Amt einzuführen und die Handelskammer dadurch zu constituiren.

Breslau, den 7. März 1860.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

№ 98. Nach dem Antrage des Finanz-Ministers vom 5ten d. M. erklärt das Staats-Ministerium sich damit einverstanden, daß der Staats-Ministerial-Beschluß vom 18ten Juni d. J. auch auf diejenigen Civil-Beamten zu beziehen ist, welche in Folge der gegenwärtigen, einen Zustand fortdauernder Kriegsbereitschaft darstellenden Formations-Verhältnisse der Armee aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältnisse zu den Fahnen einberufen sind oder noch einberufen werden. Von diesem Beschlusse erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für sein Ressort das Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 31. December 1859.

Das Staats-Ministerium.

gez. Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

Vorstehender Beschluß vom 31sten December 1859. wird in Verfolg der im Amtsblatte veröffentlichten Anordnungen vom 19ten Juli 1850. und vom 9ten Juli 1859. zum Nachverhalte hiermit bekannt gemacht. Oppeln, den 9. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 99. Mittelst der Circular-Verfügung vom 29sten Januar 1857. haben wir den Herren Landräthen eröffnet, daß die Befugniß, welche denselben in §. 10. des Regulativs vom 7ten Juni 1844. — über das Verfahren bei Chaussee-Polizei- und Chaussee-Geld-Uebertretungen —

(Gesetz-Sammlung 1844. S. 167 ff.)

zur Abfassung von Strafbescheiden bei Chaussee-Polizei-Uebertretungen, welche nicht innerhalb des Bezirkes einer städtischen Orts-Polizei-Behörde begangen worden sind, beigelegt wird, durch die Verordnung vom 3ten Januar 1849. über das mündliche und öffentliche Verfahren in Untersuchungs-Sachen —

Digitized by Google

(Gesetz-Sammlung 1849. S. 15 ff.)

für aufgehoben zu erachten und erst durch das Gesetz vom 14ten Mai 1852. die vorläufigen Straf-Festsetzungen wegen Uebertretungen betreffend —

(Gesetz-Sammlung 1852. S. 245 ff.)

insoweit wiederhergestellt worden sei, als verfassungsmäßig die Polizei-Verwaltung innerhalb des Kreises dem Landrath desselben überhaupt unmittelbar gebührt. — Es blieb hiernach auch ferner von der Zuständigkeit der Herren Landräthe nur die Bestrafung derjenigen Chaussee-Polizei-Uebertretungen ausgeschlossen, welche innerhalb des Bezirkes einer städtischen Orts-Polizei-Behörde vorgefallen waren.

Nachdem gegenwärtig durch den gemeinschaftlichen Erlaß der Herren Minister für Handel ꝛc., der Finanzen und des Innern vom 13ten December 1859.

(Staats-Anzeiger 1859. S. 2363)

die Grundsätze in Betreff der Ressort-Verhältnisse bei den vorläufigen Straf-Festsetzungen bei Chaussee-Polizei-Uebertretungen, des Genusses der hierbei festgesetzten Strafgelder und hinsichtlich der Anwendbarkeit des sogenannten Submissions-Verfahrens einer wiederholten Regelung unterworfen worden sind, wird in Gemäßheit dieses Erlasses nunmehr folgendes anderweit bekannt gemacht:

1) Zuvörderst behält es auch jetzt noch bei dem eben erwähnten Submissions-Verfahren sein Bewenden. Dasselbe besteht nach §. 2. bis 4. des Regulativs vom 7ten Juni 1844. darin, daß der Contravenient bei seiner Vernehmung sich der ihm bekannt gemachten Strafe unterwirft und deren Betrag sofort einzahlt.
2) Tritt dagegen bei der Uebertretung einer chausseepolizeilichen Verordnung die Nothwendigkeit ein, gegen den Contravenienten die Strafe durch einen förmlichen Bescheid in Gemäßheit des Gesetzes vom 14ten Mai 1852. vorläufig festzusetzen, so steht die Befugniß hierzu fortan in der Regel dem Landrath desjenigen Kreises zu, innerhalb welches die Uebertretung, sei es in einem städtischen oder ländlichen Orts-Polizei-Bezirk — verübt worden ist. Eine Ausnahme hiervon findet nur in dem Falle statt, in welchem eine und dieselbe Handlung die Uebertretung einer chausseepolizeilichen Verordnung und zugleich die Verletzung einer die Orts-Polizei betreffenden Vorschrift enthält. In diesem Falle sind die städtischen und ländlichen Orts-Polizei-Behörden zur vorläufigen Festsetzung der Strafe in dem ihnen nach dem Gesetz vom 14ten Mai 1852. zustehenden Umfange befugt.
3) Soweit hiernach den gedachten Orts-Polizei-Behörden eine derartige Competenz nicht zukommt, haben sie auch fortan keinen Anspruch auf den Geldertrag solcher Geldstrafen, welche wegen Chaussee-Polizei-Uebertretungen durch den Strafbescheid des Kreis-Landrathes vorläufig festgesetzt worden sind. Diese Straf-

Digitized by Google

Strafgelder sind vielmehr durch die Kreis-Steuer-Casse zu unserer Regierungs-Haupt-Casse abzuführen.

Oppeln, den 10. März 1860.

Präclusions-Bescheid.

№ 100.

In der Provocationssache des Rittergut-Besitzers Mendelssohn zu Rzuchow, Rybniker Kreises, wegen Anlage einer Wiesen-Berieselung auf seinen zu Rzuchow und Lohnitz belegenen Wiesen, ergeht auf Grund des §. 22. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28sten Februar 1843. hierdurch zum Bescheide:

daß, nachdem das vorgeschriebene Publications-Verfahren stattgefunden hat, und die gesetzlichen Förmlichkeiten dabei beobachtet worden sind,

1) dem Mühlen-Besitzer Joseph Pypetz zu Rzuchow,
2) dem Mühlen-Besitzer Johann Schultzik zu Pstrzonsna, und
3) dem Mühlen-Besitzer Joseph Gnielinsky zu Dzimirz,

ihre angeblichen Ansprüche vorzubehalten, alle anderen Personen, welche sich nicht gemeldet haben, sowohl mit ihrem Widerspruchsrechte, als auch mit ihren etwaigen Ansprüchen zu präcludiren.

Gegen diesen Präclusions-Bescheid kann ein Restitutions-Gesuch bei der unterzeichneten Königlichen Regierung längstens binnen 10 Tagen nach der Publication des Bescheides angebracht werden.

Oppeln, den 16. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 101.

In Ergänzung unserer Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 15ten Januar 1851. (Amtsblatt 1851. S. 20.), betreffend die Innungs-Bezirke, und vom 18ten Mai 1852. Nr. 5., betreffend die Bezirke der Innungs-Prüfungs-Commissionen und über den Gewerbs-Betrieb der Schiffbauer, bestimmen wir auf Grund des §. 162. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845., des §. 37. seq. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. und des Gesetzes vom 15ten Mai 1854. §. 5. für den Umfang des Regierungs-Bezirks Oppeln Folgendes:

1) Selbstständigen Gewerbetreibenden darf der Zutritt zu einer außerhalb ihres Wohnortes bestehenden Innung nach §. 111. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. nur dann gestattet werden, wenn an ihrem Wohnorte für das von ihnen betriebene Gewerbe eine Innung nicht vorhanden ist.
2) Vor der bei jeder Innung zu bildenden Prüfungs-Commission haben
   a. diejenigen, welche der Innung beitreten wollen und dürfen, die nach §. 108. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. erforderliche Meister-Prüfung,
   b. diejenigen Lehrlinge, welche bei Mitgliedern der Innung gelernt haben,

die

Digitized by Google

die im §. 157. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. erwähnte Gesellen-Prüfung

abzulegen.

3) Wer ohne einer Innung beizutreten, die Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks (§. 23. Verordnung vom 9ten Februar 1849.) nachweisen will, hat sich nach seiner Wahl entweder an diejenige Kreis-Prüfungs-Commission seines Handwerks, in deren Bezirke er wohnt, oder zur Zeit der Meldung zur Prüfung beschäftigt ist, oder an die Prüfungs-Commission einer in demselben Bezirke bestehenden Innung zu wenden. Dasselbe gilt für die Gesellen-Prüfung derjenigen Lehrlinge, welche nicht bei Innungs-Genossen gelernt haben.
4) Die Innungs-Prüfungs-Commissionen für Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Zimmerleute, Mühlen- und Brunnenbauer und Schornsteinfeger, dürfen keine Meister-Prüfungen, sondern nur Gesellen-Prüfungen abhalten (Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29sten December 1856.) (Amtsblatt 1857. Stück 7. Extra-Beilage).
5) Schiffs-Zimmerleute und Fluß-Schiffbauer, welche Strom-Fahrzeuge ohne Kiel anfertigen, sind von jetzt ab nicht mehr zu denjenigen Personen zu rechnen, welche Behufs des selbstständigen Beginnens ihres Gewerbes nach §. 23. der Verordnung vom 9ten Februar 1849. durch die Meister-Prüfung ihre Befähigung zum Gewerbe-Betriebe nachzuweisen haben. Dagegen bleibt den Schiffsbauer-Innungen überlassen, nach §. 108. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. behufs Beitritts zur Innung, die Ablegung der Meister-Prüfung zu fordern.

Oppeln, den 17. März 1860.

№ 102. Die landespolizeiliche Bestätigung als Special-Agenten haben erhalten:

1/2) die Kaufleute Herrmann und Hoffmann in Leobschütz für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, wogegen der Kaufmann S. Weißer daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat;
3) der Kaufmann C. Robert Heidenreich in Oppeln, für die neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin;
4) der Kaufmann J. Oderski in Hultschin, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle, und
5) der Kaufmann Ismer Schott in Neustadt für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin. Oppeln, den 25. März 1860.

Nachstehende Patente sind ertheilt worden, und zwar:

unter

Digitized by Google

unter dem 8ten März d. J. dem Schlossermeister Julius Wolff in Berlin, auf Abänderungen in der Construction des Bramah-Schlosses, soweit solche nach dem vorgelegten Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt sind, und

unter dem 11ten März d. J. dem Herrn Freiherrn von Herzeelen in Zabrze auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Roheisen in Stahl zu verwandeln und eiserne Guß-Waaren mit einer Stahlhaut zu versehen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Andere in der Benutzung bekannter Mittel zu gleichem Zweck zu beschränken,

beide Patente für die Dauer von fünf Jahre, von den obigen beiden Tagen an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats.

Oppeln, den 25. März 1860.

Personal-Chronik.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, Allergnädigst geruht:

dem Kreis-Wund-Arzte und Domainen-Amts-Arzte Schmidt zu Kupp den rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien hat die Vocationen:

für den bisherigen Pastor in Groß-Wilkau, Adolph Sander, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Jordansmühl, Nimptscher Kreises, und

für den bisherigen Hilfsprediger Methner zu Trachenberg, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Proskau, Oppelner Kreises,

bestätiget.

Der Färbermeister Carl Czernotzky zu Hultschin, Ratiborer Kreises, ist als unbesoldeter Rathsmann erwählt und bestätigt — und der bisherige Lehrer-Substitut Herrmann Müller als vierter Lehrer bei der hiesigen evangelischen Elementar-Schule angestellt worden.

Der Kreis-Secretair Lisson zu Rybnik, und der katholische Schullehrer Skudelny zu Jacobswalde, Coseler Kreises, sind verstorben.

Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben Allergnädigst geruht, dem Landrathe des Kreises Beuthen, v. Tieschowitz, die nachgesuchte Amts-Entlassung zu bewilligen und demselben den Character als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen.

Die einstweilige Verwaltung des Landraths-Amtes zu Beuthen, ist dem Regierungs-Assessor Solger übertragen worden.

Der

Digitized by Google

Der Tischlermeister Joseph Bernard zu Katscher, Leobschützer Kreises, ist als unbesoldeter Rathmann erwählt und bestätiget — und der interimistische Buhnenmeister Gorsolka zu Ratibor, ist definitiv angestellt worden.

Die katholischen Lehrer: Marx zu Guhlau, Grottkauer Kreises, und Skadelny zu Jacobswalde, Coseler Kreises, sind verstorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14.

Oppeln, den 5. April 1860.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung,

№ 103

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Regierungs-Bezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thlr. Zweck und Einrichtung dieses Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in dasselbe erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29sten März 1859. (Nr. 7512.), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Berlin bei W. Hertz, Seite 405. Nr. 136 A., ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 21sten Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in oben erwähnter Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse, nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat in Droyssig, wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 26. März 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Bethmann-Hollweg.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 104. Die dem Landschafts-Director, Grafen von Ballestrem, und den Landes-Aeltesten, Bennecke, Brieger, und Durin unterm 26sten Mai 1854. ertheilten Concessionen zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Ge-

№ 105. Ueber-

von dem Schullehrer-Pensions-

| Jahr. | Einnahme | | |

sellschaft sind erloschen; dagegen ist dem Landschafts-Director, Geheimen Regierungs-Rath von Tieschowitz, an Stelle des ausgeschiedenen Landschafts-Directors, Grafen von Ballestrem, die Erlaubniß ertheilt worden, für die genannte Gesellschaft die zwischen derselben und den Mitgliedern des Vereins der Ritterguts-Besitzer im Oberschlesischen Landschafts-Systeme erforderlichen Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 22. März 1860.

ſicht
Fonds pro 1859.

Ausgabe															Bestand am Jahresschlusse				
	currente																	
Reste aus dem Vorjahre.	pensionirte Schullehrer			Pensions-Anwärter			Zum Ankaufe von Capitalien und diverse			Total-Summe.			in Staats-Papieren.	baar.		
	waren vorhanden	empfingen an reglementsmäßiger Pension.		waren notirt	empfingen aus den erhöhten Beiträgen an Unterstützungen													
Rtlr. sgr. pf.		Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	Rtlr.	sgr.	pf.
— — —	33	1248	—	—	27	533	10	—	—	—	—	1781	10	—	4375	147	2	6

---

scheiden und den resp. Dorf-Gemeinde-Bezirken von Poppelau und Birkultau einverleibt werden.

Oppeln, den 10. März 1860.

Digitized by Google

Nachweisung

der in den Jahren 1850. und 1853. von den Königlichen Domainen-Vorwerken zu Poppelau und Birkultau, Kreis Rybnick, abverkauften Parcellen und der Erwerber derselben.

Laufende No.	Namen der Parcellenerwerber.	Wohnort	Größe der Parcelle. Mrg.	QR.	Kaufpreis. Rth.	Sgr.	Pf.	Die Parcelle hat gehört zum Domainen-Vorwerk
		1850.						
1	Einlieger Joseph Kusieta	Radzeow, zum Gemeindebezirk Poppelau gehörig	2	155	32	—	—	Poppelau.
2	Häusler Nicolaus Bernatzky	desgl.	6	161	73	—	—	"
3	Derselbe	desgl.	6	161	55	—	—	"
4	Gärtner Franz Holonna	desgl.	6	160	46	—	—	"
5	Häusler Johann Skaba, August Rybka u. Georg Geida	Radzeow Poppelau	6	67	79	—	—	"
6	Häusler Georg Karwoth und Nicolaus Schiendzielorz	Radzeow	6	67	71	—	—	"
7	Häusler Valentin Skaba	Poppelau	6	67	64	—	—	"
8	Einlieger Johann Karwoth	desgl.	6	66	63	—	—	"
9	Bauer Franz Goyny und Gärtner Anton Niewelt	desgl.	6	66	75	—	—	"
10	Einlieger Franz Czyra (oder Czypra)	desgl.	6	66	80	—	—	"
11	Gärtner Johann Podlesny	Radzeow	6	66	69	—	—	"
12	Gärtner Thomas Bednorsch, Einlieger-We. Johanna Kretzlik	Poppelau	6	140	87	—	—	"
13	Häusler Valentin Skaba und Franz Karwoth	desgl.	6	141	85	—	—	"
14	Bauer Franz Goyny und Gärtner Anton Niewelt	Poppelau	6	141	85	—	—	"
15	Häusler Mathes Marschollik	desgl.	—	150	11	—	—	"
16	Häusler Georg Kosak	desgl.	2	90	36	—	—	"
17	Bauer Franz Goyny	desgl.	2	134	154	—	—	"

Lau-

Digitized by Google

Laufende No.	Namen der Parcellenerwerber.	Wohnort	Größe der Parcelle. Mrg.	QR.	Kaufpreis. Rtl.	Sgr.	₰.	Die Parcelle hat gehört zum Domainen-Vorwerk
18	Einlieger Johann Mainka	Birkultau	6	44	77	—	—	Birkultau.
19	Stellenbesitzer Georg Janschik	=	6	43	82	—	—	=
20	Bergleute Jakob Maschiolik und Johann Iwranek	=	6	19	108	—	—	=
21	Bauer Johann Royek	=	6	19	105	—	—	=
22	Bergmann Johann Mielimonka	=	6	19	93	—	—	=
23	Bauer Georg Adamczyk	=	6	18	55	—	—	=
24	Derselbe	=	6	18	58	—	—	=
25	Bergleute Joseph Stiel und Johann Juranek	=	6	18	90	—	—	=
26	Bergmann Felix Smolka	=	6	18	105	—	—	=
27	Hüttenschmied Michael Maschiolik	=	6	18	108	—	—	=
28	verehel. Steiger Franziska Lyko	=	6	18	97	—	—	=
		1853.						
29	Häusler Joseph Herrmann	Poppelau	6	49	80	—	—	Poppelau.
30	Halbbauer Johann Kabus	=	6	49	79	—	—	=
31	Gärtner Anton Stoltny	=	6	49	61	—	—	=
32	Gärtner Franz Gaida	=	6	49	53	—	—	=
33	Häusler Franz Karwoth	=	6	49	42	—	—	=
34	Häusler Thomas Stoltny	=	6	49	60	—	—	=
35	Häusler Paul Marschollik	=	6	49	67	—	—	=
36	Angerhäusler Georg Skupin	=	6	49	73	—	—	=
37	Einlieger Anton Bernatzki	=	6	49	90	—	—	=
38	Einlieger Jakob Waller	=	6	49	63	—	—	=
39	Gärtner Thomas Bednarsch	=	6	49	72	—	—	=
40	Gärtner Franz Holonna	Radzeow	6	49	56	—	—	=
41	Gärtner Anton Niewelt	Poppelau	6	49	55	—	—	=
42	Gärtner Johann Dyll	=	6	49	61	—	—	=
43	Gärtner Sobek Dyll	=	6	48	67	—	—	=
44	Einlieger Vincent Dziwocki	=	6	48	81	—	—	=
45	Häusler Jakob Pillorz	=	5	101	82	—	—	Birkultau.

Lau-

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Parcellenerwerber.	Wohnort	Größe der Parcelle. Mrg.	QR.	Kaufpreis. Rth.	Sgr.	₰	Die Parcelle hat gehört zum Domainen-Vorwerk
46	Gärtner Joseph oder Jakob Gardyan	Ndr.-Markowitz.	5	100	84	—	—	Birkultau.
47	Gärtner Andreas Kawurek	Poppelau	5	100	83	—	—	=
48	Frau Obersteiger Euphemia Schatz	Birkultau	6	19	101	—	—	=
49	Häusler Philipp Thudziß	=	6	19	85	—	—	=
50	Einlieger Johann Mainka	=	6	19	70	—	—	=
51	Frau Obersteiger Amalie Jainczik	=	6	18	74	—	—	=
52	Bauersohn Jakob Nawroth	=	6	141	62	—	—	=
53	Gärtner Philipp Thudziß	=	6	141	61	—	—	=
54	Derselbe	=	6	141	61	—	—	=
55	Einlieger Thomas Dziwocki	=	6	56	74	—	—	=
56	Bauer Georg Adamczik	=	6	55	106	—	—	=
57	Häusler Michael Muschiollik	=	6	55	110	—	—	=
58	Häusler Andreas Polomski	=	6	55	114	—	—	=
59	Einlieger Bartek Skupin	=	6	55	168	—	—	=
60	Häusler Felix Smolka	=	7	7	103	—	—	=
61	Kohlenmesser Carl Janczik	Czernitz	7	6	68	—	—	=
62	Häusler Michael Muschiollik	Birkultau	6	24	110	—	—	=
63	Häusler Johann Juranek	=	6	24	90	—	—	=
64	Häusler Jakob Muschiollik	Ober-Radlin	6	24	90	—	—	=
65	Häusler Anton Adamczyk	Birkultau	6	24	105	—	—	=
66	Einlieger Johann Pischny	=	6	23	106	—	—	=
67	Steiger Ignatz Lyko	=	6	52	105	—	—	=
68	Derselbe	=	6	52	166	—	—	=

Oppeln, den 13. Februar 1860.

№ 107. In Beziehung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20sten December 1830. (Amtsblatt für 1831. Seite 1.), betreffend die Errichtung von Industrie-Schulen für die weib-

Digitized by Google

weibliche Jugend, veranlassen wir das Königliche Landraths-Amt solche Industrie-Schulen, welche für die ärmeren Volksklassen von unbezweifeltem Nutzen sind, entweder in Verbindung mit den Elementar-Schulen oder mit den sonntäglichen Wiederholungsstunden, oder auch unabhängig von denselben in Verbindung mit Privat-Wohlthätigkeits-Anstalten, wo sie gegenwärtig noch fehlen, nach Möglichkeit in Thätigkeit zu setzen. Hierbei wolle das Königliche Landraths-Amt in den Städten die Vermittelung der Magistrate, in den Dörfern die Mitwirkung der Guts-Obrigkeiten und Orts-Geistlichen in Anspruch nehmen. Die Belebung der ländlichen Industrie-Schulen erscheint besonders dringend in den industriellen Distrikten und Weber-Dörfern, in welchen die weibliche Bevölkerung weniger auf ländliche Feldarbeiten, als auf häusliche Beschäftigung angewiesen ist.

In Bezug auf unsere Amtsblatt-Verordnung vom 20sten December 1830. ist den Orts-Behörden zu empfehlen, sich bei solchen Mädchenschulen um die Beihülfe und thätige Unterstützung wohldenkender Frauen und Jungfrauen der höheren Stände zu bemühen. Wenn in unserer Verordnung vom 20sten December 1830. das Haupt-Gewicht auf die Ausbildung im Spinnen, Stricken und Nähen gelegt wurde, so wird jetzt das vorzusteckende Ziel, besonders in den Städten, weiter zu bemessen und dahin zu streben sein, die weibliche Jugend in Hinblick auf die Bedürfnisse des niederen Handwerker-Standes und der ärmeren Volks-Klassen, auf einen höheren Standpunkt der praktischen Tüchtigkeit zu erheben. Ohne dem eignen Ermessen der Local Behörden vorzugreifen, müssen wir es insbesondere als wünschenswerth bezeichnen, wenn die Frauen und Töchter unserer Handwerker in gewerblichen Stylübungen, im Rechnen, in der Maaß- und Gewichts-Lehre, in der einfachen gewerblichen Buchführung, soweit vorgebildet werden, um dereinst den Angehörigen eine kräftige Stütze zu gewähren. Zu diesem Lehrziel ist eine sachverständige Unterweisung nicht zu entbehren. Demgemäß ist, soweit die Elementar-Schule in dieser Beziehung nicht zureicht, in dieser Richtung bei den bestehenden Privat-Industrie-Schulen auf die Zuziehung eines geeigneten Sachkundigen einzuwirken, in denjenigen Städten aber, wo die Industrie-Schule mit den sonntäglichen Wiederholungsstunden oder sonst mit den Elementar-Schulen verbunden wird, die Einwirkung des Lehrers zu diesem Ziele zu veranlassen.

Indeß müssen bei den weiblichen Handarbeiten künstliche Stickereien, Häkeln, Filiren und dergl. vermieden werden, indem solche feine Handarbeiten sich für den Beruf der Volksklassen nicht eignen und das weibliche Geschlecht dieser Kategorie seinem häuslichen Zwecke entfremden und dazu untüchtig machen.

Oppeln, den 28. Februar 1860.

№ 108.

Die landespolizeiliche Bestätigung als Special-Agenten haben erhalten:

1) der Buchhändler Eduard Thielmann in Creutzburg, für die Magdeburger Lebens-

Lebens-Versicherungs- und die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, für welche letztere der Buchhändler Kuhnert in Creutzburg die Special-Agentur-Geschäfte niedergelegt hat.

2) der Maler Albert Schmock in Nicolai, für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, für welche der Kaufmann Rudolph Thoma daselbst die Special-Agentur-Geschäfte niedergelegt hat.
3) der Zimmermeister Idzichowski in Rybnik, für die allgemeine deutsche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar, und
4) der Kaufmann Moritz Sachs in Neisse, für die Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg, wogegen der Kaufmann Joseph Radlofski daselbst die Special-Agentur-Geschäfte dieser Gesellschaft niedergelegt hat.

Oppeln, den 30. März 1860.

Nachstehende Patente sind ertheilt worden:

unter dem 17ten März 1860:

a. dem Apotheker und Fabrikenbesitzer H. Schmeißer in Berlin, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Sonnenuhr, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken, und
b. den Schmiedemeistern Richter und Müller zu Remscheid, auf eine Kluppe zum Schneiden von Schrauben, in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Ausführung, und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

unter dem 22sten März 1860:

dem Ziegelei-Unternehmer Herrmann Gliot zu Hattingen, auf eine Ziegelstreich-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

sämmtliche drei auf die Dauer von fünf Jahren, von den obigen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats. Oppeln, den 30. März 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 109. Im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts, zu welchem 16 Kreise mit 1,077,095 Seelen gehören, sind im Jahre 1859. von 757 Schiedsmännern 34,893 Streitsachen verhandelt und davon beendigt worden:

a. durch

Digitized by Google

a. durch Vergleich	21,020,
b. = Zurücknahme der Klage	3,539,
c. = Ueberweisung an den Richter	10,214,
und am Schlusse des Jahres blieben anhängig . . .	120,
zusammen wie oben . .	34,893.

Von den anhängig gewesenen Streitsachen sind verglichen worden: im Kreise Beuthen durch 50 Schiedsmänner 2,911 Sachen — im Kreise Cosel durch 38 Schiedsmänner 823 Sachen — im Kreise Creutzburg durch 29 Schiedsmänner 950 Sachen — im Kreise Falkenberg durch 34 Schiedsmänner 1,047 Sachen — im Kreise Gleiwitz durch 45 Schiedsmänner 1,147 Sachen — im Kreise Grottkau durch 53 Schiedsmänner 676 Sachen — im Kreise Leobschütz durch 64 Schiedsmänner 1,551 Sachen — im Kreise Lublinitz durch 35 Schiedsmänner 1,344 Sachen — im Kreise Neisse durch 76 Schiedsmänner 1,190 Sachen — im Kreise Neustadt durch 55 Schiedsmänner 1,720 Sachen — im Kreise Oppeln durch 76 Schiedsmänner 1,872 Sachen — im Kreise Pleß durch 54 Schiedsmänner 995 Sachen — im Kreise Ratibor durch 47 Schiedsmänner 1,413 Sachen — im Kreise Rosenberg durch 31 Schiedsmänner 1,035 Sachen — im Kreise Rybnik durch 34 Schiedsmänner 1,232 Sachen — im Kreise Groß-Strehlitz durch 36 Schiedsmänner 1,114 Sachen.

Folgende Schiedsmänner haben mehr als 100 Vergleiche gestiftet: 1) Koschützky in Gleiwitz 348 — 2) Welz in Neisse 310 — 3) Reichert in Rosenberg 296 — 4) Künzel in Lublinitz 274 — 5) Schütz in Zabrze, Kreis Beuthen, 259 — 6) Rieger in Leobschütz 248 — 7) Troll in Kattowitz, Kreis Beuthen, 235 — 8) Heintze in Lagiewnik, Kreis Beuthen, 227 — 9) Müller in Ober-Glogau 205 — 10) Wyschkowsky in Collonowska, Kreis Groß-Strehlitz, 178 — 11) Mehl in Groß-Döbern, Kreis Oppeln, 161 — 12) Böhnisch in Schnellewalde, Kreis Neustadt, 157 — 13) Reichelt zu Schloß Falkenberg 152 — 14) Kubatzek in Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen, 144 — 15) Gorzel in Ziandowitz, Kreis Gr.-Strehlitz, 139 — 16) Wochnik in Slawikau, Kreis Ratibor, 138 — 17) Korowsky in Tarnowitz 137 — 18) Witke in Grottkau 134 — 19) Häusler in Schwientochlowitz, Kreis Beuthen, 133 — 20) Renner in Creutzburg 129 — 21) Nowak in Altendorf, Kreis Ratibor, 127 — 22) Ulrichs in Pitschen 125 — 23) Ring in Kotschanowitz, Kreis Rosenberg, 122 — 24) Pampuch in Rogau, Kreis Oppeln, 120 — 25) Bottländer in Pschow, Kreis Rybnik, 116 — 26) Silvester in Odersch, Kreis Ratibor, 115 — 27) Gißmann in Leobschütz 113 — 28) Wagner in Ratibor 113 — 29) Kotschi in Orzupowitz, Kreis Rybnik, 111 — 30) Feicke in Friedland 111 — 31) Pludrzinski in Siemianowitz, Kreis Beuthen, 111 — 32) Scholz in Neustadt 110 — 33) Schwingel in Ober-Glogau 109 — 34) Matuschczik in Loslau 108 — 35) Pierschke in Schalkowitz, Kreis Oppeln,

Digitized by Google

108 — 36) Bellok in Bogutschütz, Kreis Beuthen, 104 — 37) Wicher in Krascheow, Kreis Oppeln, 104 — 38) Meyer in Kattowitz, Kreis Beuthen, 103 — 39) Pelka in Birawa, Kreis Cosel, 103 — 40) Zarembski in Groß-Zyglin, Kreis Beuthen, 103 — 41) Scheer in Koschmieder, Kreis Lublinitz, 102 — 42) Laxy in Poppelau, Kr. Oppeln, 101 — 43) Pierschalla in Czissek, Kr. Cosel, 101.

Die uneigennützige, erfolgreiche Thätigkeit der genannten Schiedsmänner wird hierdurch belobt, mit dem Bemerken, daß den Schiedsmännern ad 1. bis 8. 10. 11. 12. 13. 16. 17. bis 26. 28. bis 30. 32. bis 35. 37. 38. 40. 41. 42. 43. schon früher und zum Theil seit einer Reihe von Jahren eine gleiche öffentliche Anerkennung ihrer erfolgreichen Wirksamkeit zu Theil geworden ist.

Ratibor, den 26. März 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 110.

Statuten
des Thierschutz-Vereins zu Oppeln.

§. 1.

Es hat sich in hiesiger Stadt im Anschlusse an den schlesischen Central-Verein zu Breslau zum Schutze der Thiere ein Verein zu gleichem Zwecke gebildet.

§. 2.

Der Verein bezweckt, sowohl aller boshaften, muthwilligen und leichtsinnigen Thierquälerei, als auch aller bei dem erlaubten Gebrauche der Thiere etwa vorkommenden Mißhandlung derselben zu steuern.

§. 3.

Die Mitglieder verpflichten sich, der Erreichung dieses Zweckes nicht nur durch ihr eigenes Beispiel zu dienen, sondern auch in den Kreisen, auf welche sich ihre nächste Wirksamkeit erstreckt, jeder Thierquälerei nach Kräften entgegen zu treten.

§. 4.

Für ihre ganz besondere Pflicht erachten sie, soviel an ihnen liegt, in den jugendlichen Herzen einen tiefen Abscheu vor aller Thierquälerei und ein lebendiges Mitgefühl für die Leiden der Thiere zu erwecken.

§. 5.

Die Mitglieder des Vereins wollen übrigens auch allen öffentlich verübten Thierquälereien ihre rege Aufmerksamkeit widmen und solche, behufs deren gesetzlicher Bestrafung, zur Kenntniß des Vereins-Vorstandes, resp. der Bezirks-Commissarien — cfr. §. 11. — zu bringen.

§. 6.

Der Verein als solcher wird nach Maßgabe seiner Mittel bemüht sein, durch Verbrei-

breitung nützlicher Schriften seinem Zwecke Vorschub zu leisten und sich ferner bestreben, neue Mittel zur Verhinderung der Thierquälerei aufzufinden.

§. 7.

Der Beitritt zum Verein ist beim Vorstande anzumelden und steht jedem bürgerlich Selbstständigen und Unbescholtenen ohne Unterschied der Religion, des Standes, des Geschlechts und des Wohnorts frei, gegen Entrichtung eines Beitrages von mindestens **drei Sgr.** pro Quartal, wobei stets das laufende Quartal für voll gerechnet wird. Größere Beiträge werden stets mit Dank angenommen.

§. 8.

Der Verein wird nach außen hin vertreten durch einen Vorstand, und dieser in der General-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählte Vereins-Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

a. dem Vorsitzenden, zugleich Cassencurator,
b. dem Schriftführer,
c. dem Rendanten.

Ein Stellvertreter für die Vorstands-Mitglieder sub a. und b. wird in derselben Weise gewählt.

§. 9.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlungen des Vorstandes, resp. der General-Versammlung, zu welch letzterer die Mitglieder durch das hiesige Stadtblatt, und zwar allein auf diesem Wege, eingeladen werden. Jede in dieser Weise zusammenberufene Versammlung ist mit absoluter Stimmenmehrheit beschlußfähig.

§. 10.

Der Schriftführer führt das Protocoll in den Versammlungen; der Rendant zieht die Beiträge ein, leistet auf Anweisung des Vorsitzenden Zahlung und führt Buch und Rechnung.

Von den Beiträgen sollen die unvermeidlichen Verwaltungs-Kosten für Druck, Schreibmaterialien, Botenlöhne ꝛc. bestritten werden.

Ueber etwaige Ueberschüsse verfügt die General-Versammlung, in welcher die Jahres-Rechnung vorgelegt wird, und welche mit dem 31sten December jeden Jahres abzuschließen ist.

§. 11.

Zur besondern Förderung der Vereinszwecke werden durch den Vorstand Districts-Commissarien, deren Anzahl nach dem Bedürfniß sich richtet, gewählt, und deren Namen im Stadtblatt bekannt gemacht.

Ihre Functionen bestehen im Wesentlichen darin, auf Abstellung von ihnen selbst wahrgenommener, oder sonst auf glaubhafte Weise zu ihrer Kenntniß gekommener Thierquälereien durch persönliches Einschreiten hinzuwirken, und event. zur Kenntniß des Vorstandes zu bringen, auch sich der Entgegennahme jeder Anzeige über Thierquälerei,

 gleich-

Digitized by Google

gleichviel, ob dieſe von Vereins-Mitgliedern oder Nicht-Mitgliedern ausgeht, zu unterziehen.

§. 12.

Eine Abänderung der Statuten kann nur nach vorheriger Bekanntmachung der beabſichtigten Aenderung überhaupt zur Berathung gebracht und nur durch Majorität von $^2/_3$ der Anweſenden beſtimmt werden.

Ein gaſtweiſer Beſuch der Verſammlungen iſt geſtattet.

Angenommen in der General-Verſammlung zu Oppeln, den 25. November 1855.

№ 111.

Verzeichniß

der

auf der Univerſität Breslau im Sommer-Semeſter 1860. vom 16. April an zu haltenden Vorleſungen.

(Die mit * bezeichneten Vorleſungen werden öffentlich oder unentgeldlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangeliſche Facultät.

Theologiſche Encyclopädie, Herr Prof. Dr. Räbiger. Altteſtamentliche Theologie als Geſchichte Iſraels und ſeines Glaubens, Herr Prof. Lic. Schultz. Erklärung der Pſalmen, Derſelbe. Erklärung der Geneſis, Herr Prof. Dr. Räbiger. *Erklärung des zweiten Theils des Jeſaias, Herr Prof. Lic. Schultz. Einleitung in das Neue Teſtament, Herr Prof. Lic. Hahn II. Das Leben Jeſu Chriſti und der Apoſtel, Herr Prof. Dr. Semiſch. Erklärung des Evangeliums Lucä, Herr Prof. Lic. Hahn II. Erklärung der Briefe Pauli an die Römer und Galater, Herr Prof. Dr. Gaupp. *Erklärung des Briefes an die Hebräer, Herr Prof. Dr. Räbiger. Erklärung der Offenbarung Johannis, Herr Prof. Lic. Hahn II. Kirchengeſchichte erſte Hälfte, Herr Prof. Dr. Semiſch. *Examinatorium über Kirchen- und Dogmengeſchichte, Herr Prof. Lic. Hahn II. Chriſtliche Symbolik, Herr Prof. Lic. Meuß. *Die chriſtlich kirchliche Confeſſions-Wiſſenſchaft, Herr Prof. Dr. Böhmer. Die theologiſche Moral, als Wiſſenſchaft des chriſtlichen Lebens, Derſelbe. Theologiſche Ethik, Herr Prof. Lic. Meuß. Practiſche Theologie (Liturgik und Theorie vom Kirchenregiment), Herr Prof. Dr. Gaupp.

---

*Theologiſches Seminar: Altteſtamentiſche Uebungen, Herr Prof. Lic. Schultz. Neuteſtamentliche, Herr Prof. Dr. Böhmer. Dogmenhiſtoriſche, Herr Prof. Dr. Semiſch. *Practiſches Inſtitut: Homiletiſche Uebungen, Herr Prof. Dr. Gaupp. Homiletiſche und katechetiſche Uebungen, Herr Prof. Lic. Meuß.

B. Ka-

Digitized by Google

B. Katholische Facultät.

*Biblische Kritik und Hermeneutik, Herr Prof. Dr. Friedlieb. *Biblische Archäologie, erster Theil, Herr Prof. Dr. Stern. *Zweiter Theil der Einleitung in die gesammte Theologie, Herr Prof. Dr. Baltzer. Erklärung des ersten Buches Mosis, nach Behandlung der kritischen Fragen über den Pentateuch überhaupt, Herr Prof. Dr. Stern. *Alttestamentlich-exegetische Uebungen im Königl. kathol.-theol. Seminar, Derselbe. Erklärung der sämmtlichen messianischen Weissagungen des alten Testaments, Herr Lic. Scholz. Erklärung des Römerbriefes, Herr Prof. Dr. Friedlieb. *Neutestamentlich-exegetische Uebungen im Königl. kathol.-theologischen Seminar, Derselbe. Erster Theil der Kirchengeschichte, Herr Prof. Dr. Reinkens. *Repetitorium der Kirchengeschichte, Derselbe. *Fortsetzung der Uebungen in der historischen Abtheilung des Königl. kathol.-theolog. Seminars, Derselbe. *Erklärung ausgewählter patristischer Bücher im Königl. kathol.-theolog. Seminar, Herr Prof. Dr. Baltzer. Die katholisch-christliche Lehre von den Sacramenten und den letzten Dingen, Derselbe. Die christliche Lehre über die heiligste Dreifaltigkeit und über Gott als Schöpfer, Herr Lic. Soffner. Generelle Moraltheologie oder Einleitung in die katholische Moraltheologie, Herr Prof. Dr. Bittner. *Repetitorium über die gesammte katholische Moraltheologie, Derselbe. *Homiletik, Herr Prof. Dr. Pohl. *Repetitorium über die Pastoral-Theologie, Ders. Fortsetzung der Pastoral-Theologie, Ders.

Die Uebungen im Königlichen katholisch-theologischen Seminar leiten die Herren Professoren DDr. Baltzer, Friedlieb, Stern und Reinkens.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Schirmer. Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Herr Dr. Eberty. *Examinatorium und Disputatorium über Naturrecht, Herr Prof. Dr. Abegg. Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Gitzler und Herr Prof. Dr. Schirmer. Pandecten, mit Ausschluß des Personen-, Pfand- und Erbrechts, Herr Prof. Dr. Huschke. Erbrecht, Derselbe. *Pfandrecht, Derselbe. *Personenrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler. *Practische Uebungen aus dem Civilrecht, Herr Prof. Dr. Schirmer. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Prof. Dr. Stobbe. Deutsches Privatrecht, Herr Prof. Dr. Schulze. Lehnrecht, Derselbe. Handels-, Wechsel- und Seerecht, Herr Prof. Dr. Stobbe. Bergrecht, Herr Dr. Rive. *Das Bergrecht der Preußischen Rheinprovinz am linken Rheinufer, Derselbe. *Erklärung des Sachsenspiegels, Herr Prof. Dr. Stobbe. *Exegetische Uebungen aus dem deutschen Recht, Herr Prof. Dr. Schulze. *Ueber die Rechtsalterthümer in dem Gedicht: „Reineke Voß", Herr Dr. Rive. *Repetitorium des Deutschen Rechts nach Kraut's Grundriß des Deutschen Privatrechts, Derselbe. *Ueber einige Abschnitte des Englischen

Digitized by Google

lischen Rechts, Herr Dr. Eberty. Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Stobbe, Herr Dr. Marx. *Das kirchliche Strafverfahren in geschichtlicher Entwickelung, Derselbe. *Die decreta de reformatione des Tridentiner Concils, Herr Prof. Dr. Gitzler. Gemeines und Preußisches Criminalrecht, Herr Prof. Dr. Abegg. *Ueber die verschiedenen Strafrechts-Theorien, Derselbe. Gemeiner und Preußischer Civilproceß, Derselbe. Preußisches Landrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.

Heilkunde.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin, Herr Dr. Klopsch. *Anthropologie, Herr Prof. Dr. Barkow. Osteologie und Syndesmologie, Herr Prof. Dr. Grosser. Angiologie, Derselbe. *Mikroskopische Uebungen, Derselbe. Vergleichende Anatomie, Herr Prof. Dr. Barkow. *Anatomisch-pathologische Morphologie, Derselbe. Pathologische Anatomie, Herr Prof. Dr. Rühle. *Zootomisch-practische Uebungen, Herr Prof. Dr. Barkow. Allgemeine und specielle Histologie, Herr Dr. Aubert. *Allgemeine Muskel- und Nervenphysiologie, Herr Prof. Dr. Heidenhein. Allgemeine Physiologie und specielle Physiologie des Nervensystems, der Muskeln und Sinnesorgane, Derselbe. Mikroskopische und experimentale Uebungen im physiologischen Institut, Derselbe. *Anatomisch-physiologisches Colloquium, Derselbe. Zeugungs- und Entwickelungs-Geschichte, Herr Dr. Aubert. *Allgemeine Pathologie (II. Theil), Herr Dr. Cohn. Pathologisch-mikroskopische Uebungen, Derselbe. Diagnostik innerer Krankheiten, Derselbe. Auscultation und Percussion, Herr Prof. Dr. Rühle. *Anwendung der Chemie und des Mikroscops zur Ermittelung von Krankheiten, Herr Dr. Lewald. *Diätetik, Herr Prof. Dr. Rühle. Arzneimittel-Lehre, Herr Dr. Seidel. *Ueber Säuren und Alkaloide, Derselbe. Ueber Deutschlands Heilquellen, Derselbe. *Repetitorium der Arzneimittel-Lehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Herr Dr. Lewald. Allgemeine Therapie, Herr Dr. Reymann. Specielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Lebert. *Ueber Syphilis, Derselbe. *Ueber Syphilis, Herr Dr. Reymann. Ueber Kinder-Krankheiten, mit Abhaltung eines Impf-Cursus, Herr Dr. Burchard. *Ueber Kinderkrankheiten, mit Abhaltung eines Impf-Cursus, Herr Dr. Paul. Diagnostisch-therapeutische Uebungen im Gebiete der Kinder-Krankheiten, Derselbe. *Psychiatrie, Herr Dr. Neumann. Generelle Chirurgie und Operations-Lehre, Herr Prof. Dr. Benedict. Chirurgie, Operations-, Instrumenten- und Bandagen-Lehre mit Operations-Uebungen, Herr Prof. Dr. Middeldorpf. *Die Lehre über Brüche, Herr Dr. Klose. *Die Orthopädie, Herr Dr. Klopsch. *Repetitorium über ausgewählte Capitel der chirurgischen Anatomie, Herr Prof. Dr. Middeldorpf. *Repetitorium und Examinatorium über Chirurgie, Herr Prof. Dr. Benedict. *Chirurgisches Repetitorium, Herr Dr. Paul. Augenheilkunde in Verbindung mit Operationen, Herr Prof. Dr. Benedict. Diagnostik der Augenkrankheiten, Herr Dr. Förster. Augen-

Digitized by Google

Augenoperations-Uebungen, Derselbe. Frauenkrankheiten, Herr Prof. Dr. Betschler. Geburtshülfe, Herr Dr. Burchard. *Geburtshülfliche Operations-Uebungen, Herr Prof. Dr. Betschler. *Geburtshülfliche Erforschung mit practischen Uebungen, Herr Dr. Burchard. Gerichtliche Medicin, Herr Dr. Paul. *Gerichtliche Psychologie, Herr Dr. Neumann. Gerichtlich-medicinische Uebungen, Herr Dr. Klose. Geschichte der Medicin bis auf die neuere Zeit, Herr Dr. Finkenstein. *Geschichte der Medicin von der Harvey'schen Entdeckung bis auf die neueste Zeit, Herr Dr. Klopsch. *Medicinische Geschichte und Geographie von Frankreich, Herr Dr. Finkenstein. Medicinische Klinik, Herr Prof. Dr. Lebert. Medicinische Poliklinik, Herr Prof. Dr. Rühle. Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Middeldorpf. Klinik und Poliklinik für Geburtshülfe, Frauen- und Kinderkrankheiten, Herr Prof. Dr. Betschler. *Mikroskopisch-pharmakologische Uebungen, Herr Prof. Dr. Göppert. Ueber officinelle Pflanzen und ihre in der Medicin gebräuchlichen Producte, nach natürlichen Familien, unter Anleitung der von ihm verfaßten Schrift: „Ueber botanische Museen ꝛc." mit Demonstrationen im botanischen Garten, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

*Encyclopädie der Philosophie, Herr Dr. Oginski. Geschichte der Philosophie, Derselbe. Logik, Herr Prof. Dr. Elvenich. Metaphysik, Derselbe und Herr Prof. Dr. Braniß. *Die Idee der Persönlichkeit, Herr Dr. Oginski. *Characteristik der männlichen und weiblichen Seele, Derselbe. *Ueber Nettelbeck's Leben und Character, Herr Dr. Scherner. *Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Braniß. *Disputir-Uebungen, Herr Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

*Kegelschnitte, Herr Prof. Dr. Galle. Differenzial- und Elemente der Integralrechnung, Herr Prof. Dr. Schröter. Integralrechnung, Herr Prof. Dr. Joachimsthal. *Variationsrechnung, Derselbe. *Ausgewählte Capitel der analyt. Mechanik, Herr Prof. Dr. Schröter. Sphärische Astronomie, Herr Prof. Dr. Galle. *Mathematische Uebungen, Herr Prof. Dr. Joachimsthal.

Naturwissenschaften.

I. Physik und Chemie.

System der Physik, Herr Prof. Dr. Frankenheim. Experimental-Physik, Herr Dr. Marbach. *Optik, Herr Prof. Dr. Frankenheim. *Krystallkunde, Derselbe. *Krystallophysik, Herr Dr. Marbach. *Physikalische Uebungen, Herr Prof. Dr. Frankenheim. Organische Experimental-Chemie, Herr Prof. Dr. Löwig. *Pflanzen- und Thier-Chemie, Herr Dr. Meyer. Pharmaceutische Chemie,

Herr

Herr Prof. Dr. Duflos. *Ueber quantitative Analyse, Herr Prof. Dr. Löwig. *Elemente der analytischen Chemie, Herr Prof. Dr. Duflos. Organische Technologie, Herr Dr. Schwarz. Lehre von den Eigenschaften und der Ermittelung der chemischen Gifte, Herr Prof. Dr. Duflos. *Ueber alkoholische Getränke, Herr Dr. Schwarz. *Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Herr Prof. Dr. Duflos. Repetitorium der anorganischen Chemie, Herr Dr. Meyer. Arbeiten im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig. Practische Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium, Herr Dr. Meyer.

II Naturgeschichte.

Mineralogie, Herr Prof. Dr. Römer. *Geognosie des nördlichen Deutschlands, Derselbe. *Geognostische Excursionen, Derselbe. Paläontologie, Derselbe. Allgemeine und specielle Botanik, Herr Prof. Dr. Göppert. Erläuterung der natürlichen Pflanzenfamilien, Herr Prof. Dr. Cohn. *Flora der Vorwelt, Herr Prof. Dr. Göppert. *Naturgeschichte der Algen, Herr Prof. Dr. Cohn. *Botanische Excursionen, Herr Prof. Dr. Göppert. Mikroscopischer Cursus, Herr Prof. Dr. Cohn. Zoologie (mit Ausschluß der Säugethiere) Herr Prof. Dr. Grube. Naturgeschichte der Pöcilopoden, Phillopoden und Ostracoden, Derselbe. *Zoologische Demonstrationen, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

National-Oeconomie, Herr Prof. Dr. Tellkampf. Politik, Derselbe. Finanz-Wissenschaft, Herr Dr. Bergius. *Ueber Geld und Banken, Herr Prof. Dr. Tellkampf.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Alte Geschichte seit Alexander, Herr Prof. Dr. Junkmann. Geschichte des Zeitalters der Reformation, Herr Prof. Dr. Röpell. *Geschichte Friedrich's des Großen, Herr Dr. Cauer. *Geschichte des siebenjährigen Krieges, Herr Dr. Grünhagen. Geschichte der französischen Revolution, Herr Prof. Dr. Junkmann. *Uebungen des historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Röpell. *Historische Uebungen, Herr Prof. Dr. Junkmann.

Litteratur und Philologie.

I. Orientalische.

Hebräische Grammatik, Herr Lector Dr. Neumann. *Auserlesene Abschnitte aus den histor. Büchern des alten Testaments, Derselbe. Grammatik der chaldäischen Sprache, Herr Prof. Dr. Magnus. *Kurze Uebersicht über die syrische Litteratur und Erklärung einiger Stücke aus Bernstein's Chrestomathie, Herr Prof. Dr. Schmölders. *Erklärung syrischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus. *Arabische Grammatik, Herr Prof. Dr. Schmölders. *Erklärung arabischer Schriftsteller, Derselbe.

Digitized by Google

selbe. *Erklärung leichter arabischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus. *Erklärung schwerer arabischer Schriftsteller, Derselbe. *Sanskrit-Grammatik, Herr Prof. Dr. Stenzler. *Erklärung des Meghadûta, Derselbe. *Persische Sprache, Derselbe. *Persische Sprache nach Spiegel's Chrestomathie, Herr Prof. Dr. Schmölders.

II. Classische.

Methodik des philologischen Studiums und Unterrichts, Herr Prof. Dr. Haase. Erklärung der Denkmäler des Königl. Museums, Herr Prof. Dr. Roßbach. Griechische Wortbildungs-Lehre und Syntax der Partikeln, Herr Dr. Lübbert. Griechische Litteraturgeschichte, II. Theil, Herr Prof. Dr. Westphal. Erklärung der griechischen Lyriker, Derselbe. *Lehren der griechischen Philosophen über die Dichtkunst und Erklärung von Aristotelis Poëtik, Herr Dr. Bernays. Auslegung des Platonischen Phädon, Herr Dr. Suckow. Römische Alterthümer, Herr Prof. Dr. Roßbach. Tibull's Leben und Schriften, Herr Prof. Dr. Haase. *Cicero's Rede pro Caecina, Herr Dr. Lübbert. *Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Haase. *Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach. *Archäologische Uebungen im archäologischen Museum, Derselbe. *Philologische Uebungen, Herr Prof. Dr. Westphal.

III. Neuere.

*Grundzüge der allgemeinen Grammatik, Herr Dr. Rumpelt. Deutsche Lautlehre, Derselbe. *Geschichte der deutschen Litteratur im Mittelalter, Herr Dr. Pfeiffer. *Deutsche Uebungen, Derselbe. *Angelsächsische Grammatik und Erklärung des Beovulf, Derselbe. Anfangsgründe der englischen Sprache, Herr Lector Dr. Behnsch. *Shakespeare's Hamlet, Derselbe. *Provençalische Grammatik, Herr Dr. Karow. *Altfranzösische Grammatik und Erklärung ausgewählter Stellen aus Prosaisten nnd Dichtern von den Anfängen der Sprache bis zu den Zeiten Franz I., Derselbe. Grammatik der französischen Sprache, Herr Lector Freymond. *Die poetische Kunst von Boileau und Despréaux wird erklärt, mit Rücksicht auf die Versmaße der neuern romantischen Schule, Derselbe. Das Lustspiel von Eugen Scribe, betitelt „Bertrand et Raton", wird gelesen und daran Uebungen im Französischsprechen geknüpft, Derselbe. *Spanische Grammatik und Erklärung der Romanzen von Cid, Herr Dr. Karow. Anfangsgründe der spanischen Sprache, Herr Lector Dr. Peucker. Anfangsgründe der italienischen Grammatik, Herr Lector Marochetti. *Erklärung des Aminta, Derselbe. *Ariost's rasender Roland, nebst einem Abriß des Lebens, des Characters und der Schriften dieses Dichters, Herr Dr. Karow. Die Geschichte der slavischen Sprache und ihrer Mundarten, Herr Prof. Dr. Cybulsky. *Die ältesten Denkmäler der slavischen Sprachen, Derselbe. *Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Fritz. *Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe. *Drei Cursus der polnischen Sprache, Herr Lector hon. Dr. Krainski. *Polnische Litteratur, Derselbe. *Polnische Kanzel-Beredtsamkeit, Derselbe.

Digitized by Google

Schöne und gymnastische Künste.

*Harmonielehre, Herr Dr. Baumgart. *Orgelspiel, Derselbe. *Geschichte des evangelischen Kirchengesanges, Herr Musiklehrer Reinecke. Zeichenkunst, Herr Dr. Siegert. Reitkunst, Herr Stallmeister Preusse. Fechtkunst, Herr Löbeling. Tanzkunst, Herr v. Kronhelm.

Besondere academische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitäts-Bibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende aber von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studenten-Bibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadt-Bibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münz-Cabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemälde-Sammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist dem größeren Publikum jeden Freitag, den Studirenden täglich geöffnet. Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Winter-Semester von dem Director des Institutes Erlaubniß, in bestimmten Stunden die Gewächshäuser des Gartens besuchen zu dürfen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15.

Oppeln, den 12. April 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 112. Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850., zusätzlich zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die Neisse-Brieger Eisenbahn vom 29sten Juli 1856. (Amtsbl. pro 1856. extraord. Beil. zu Stück 33.) Folgendes verordnet:

Mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1) wer, nachdem das Abfahrts-Signal gegeben ist und die Eisenbahn-Fahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt oder einzusteigen versucht, oder dabei Hilfe leistet;
2) wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet oder aussteigt, oder auszusteigen versucht.

Oppeln, den 20. März 1860. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Breslau, den 20. März 1860. Königliches Eisenbahn-Commissariat.

№ 113. Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 1sten März 1850. zusätzlich zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn vom 29sten Juli 1856. (Amtsbl. pro 1856. extraord. Beil. zu Stück 33. und Amtsbl. pro 1857. Stück 19.) Folgendes verordnet.

Mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1) wer, nachdem das Abfahrts-Signal gegeben ist und die Eisenbahn-Fahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt, oder einzusteigen versucht, oder dabei Hilfe leistet;

2) wer,

Digitized by Google

2) wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet oder aussteigt, oder auszusteigen versucht.

Oppeln, den 20. März 1860. Breslau, den 20. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Königliches Eisenbahn-Commissariat.

№ 114. Unter Bezugnahme auf das im Stück 6. des Amtsblattes pro 1857. abgedruckte Regulativ vom 23sten August 1856. zur Ausführung des Gesetzes vom 17ten Mai 1856., den Betrieb der Dampfkessel betreffend, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem hierüber ergangenen Reskripte des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15ten d. M., an Stelle der §§. 13. und 14. des gedachten Regulativs, folgende Bestimmungen treten:

§. 13.

Der Kessel-Besitzer hat für jede ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels, sie mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb dieses Wohnortes vorgenommen werden, eine Gebühr von drei Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so sind für die ordentliche Untersuchung des ersten Kessels drei Thaler, für die des zweiten nur zwei Thaler, und für die jedes folgenden nur ein Thaler an Gebühren zu zahlen, auch wenn die Revision an verschiedenen Tagen desselben Jahres bewirkt wird. Mehrere gewerbliche Anlagen desselben Besitzers, werden, sofern sie innerhalb eines und desselben Guts- oder Gemeinde-Bezirks belegen sind, als Eine Anlage angesehen.

§. 14.

Für jede außerordentliche Untersuchung eines Dampfkessels hat der Kessel-Besitzer die Gebühr von drei Thalern, und wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letzteren reglementsmäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten. Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung im §. 11. vorgenommen und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kessel-Besitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet.

Diese Bestimmungen finden auf alle Untersuchungen von Dampfkesseln Anwendung, welche nach dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblattes vorgenommen werden. Oppeln, den 20. März 1860.

№ 115. Im Jahre 1859. haben im hiesigen Regierungs-Bezirk bei den Elementarschulen 66 Lehrerstellen und 99 Adjuvantenstellen Verbesserungen durch Gehalts-Zuschüsse, welche bei ersteren . . . . . 1,438 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf.
und bei letzteren . . . . . 1,495 = — = — =

zusammen 2,933 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf.

betragen, bekommen.

Im

Im Jahre 1858. sind 68 Lehrerstellen um . . 2,275 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf.
und 294 Adjuvantenstellen um . . . . . 4,410 = — = — =

zusammen 6,685 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf.

verbessert worden.

Diese Verbesserungen werden von den betreffenden Dominien und Gemeinden, zum Theil auch aus Staats-Fonds aufgebracht und es treten hierzu für mehrere ländliche Schulstellen noch einige Zuschüsse an Natural-Emolumenten (Getreide, Holz ꝛc.).

Oppeln, den 26. März 1860.

№ 116. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, hat mittelst Rescripts vom 23sten März 1860. den Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten April bis ultimo September d. Js. auf „2 Sgr. 4 Pf." festgesetzt.

Oppeln, den 30. März 1860.

Die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, haben auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 7ten März d. J., mittelst Rescripts vom 20sten März c. bestimmt, daß die Wollmärkte in Breslau, Posen, Landsberg a. W., Stettin und Berlin, Behufs Herstellung eines zweckmäßigen Anschlusses unter einander, künftighin, und zwar bereits vom laufenden Jahre ab, an folgenden Tagen abgehalten werden sollen:

der Wollmarkt zu Breslau vom 7ten bis 10ten Juni,
= = = Posen vom 11ten bis 13ten Juni,
= = = Landsberg a. W. vom 14ten bis 15ten Juni,
= = = Stettin vom 16ten bis 18ten Juni,
= = = Berlin vom 19ten bis 23sten Juni.

Ferner, daß der Beginn der Wollmärkte vor dem Eintritt der concessionsmäßigen Marktzeit, die sogenannten Vortage, nirgends mehr zu gestatten sind und daß daher namentlich die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Plätzen vor den eigentlichen Markttagen überall zu untersagen, resp. polizeilich zu verhindern ist.

Dies wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 30. März 1860.

№ 117. Als Special-Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätiget worden, und zwar:

für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin:

1) der Maurermeister Wenzlik in Schloß Rybnik; 2) der Kaufmann Carl Plaskuda in Gleiwitz; 3) der Kaufmann C. Uhlmann in Grottkau, und 4) der Schankpächter Carl Quaschinski in Ranisch, Kreis Falkenberg;

für

Digitized by Google

für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin:
5) der Kaufmann Salomon Schnell hierselbst, und 6) der Gastwirth M. Altmann in Ober-Glogau, letzterer zugleich aber auch für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Berlin.

Oppeln, den 10. April 1860.

Nachstehende Patente sind auf die Dauer von fünf Jahre, und für den Umfang des Preußischen Staats, verliehen worden:

unter dem 24sten März 1860.:

a. den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt in Berlin, auf eine Chenille-Schneidemaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken;

b. dem Ingenieur W. H. Chr. Voß in Stuttgart, auf eine sogenannte hydrodignamische, rückwirkende Rotations-Dampfmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und

unter dem 25sten März c.:

dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung der Blase-Instrumente mit Ventilen (Pistons) und Tonwechsel.

Oppeln, den 10. April 1860.

Se. Königliche Hoheit, der Prinz-Regent, haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, Allergnädigst geruht:

den seitherigen Bürgermeister der Stadt Ratibor, Constantin Semprich, der von der dasigen Stadt-Verordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl gemäß, in gleicher Eigenschaft für eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer zu bestätigen.

Die Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers in Rybnik, ist dem bisherigen Bureau-Assistenten Tiete verliehen — der Militair-Supernumerar Zwick, ist zum Regierungs-Bureau-Assistenten — und der Baumeister Frick zu Rybnik zum Kreis-Baumeister ernannt und demselben die Kreis-Baumeister-Stelle zu Lublinitz verliehen worden — der Kreis-Secretair Scholz zu Constadt ist verstorben.

Berichtigung.

Im 13ten Stücke des Amtsblatts Pag. 92. Nr. 102. ist in Stelle: „die Kaufleute Herrmann und Hoffmann in Leobschütz,“ zu lesen: „der Kaufmann Herrmann Hoffmann“.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16.

Oppeln, den 19. April 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 9. enthält:

(№ 5192.) Das Gesetz, betreffend die Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die hohenzollernschen Lande. Vom 12ten März 1860.

(№ 5193.). Das Gesetz, wegen Abänderung der §§. 68. und 69. und Ergänzung des §. 72. des Gesetzes vom 2ten März 1850., betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 19ten März 1860.

(№ 5194.) Die Uebersetzung der Additional-Convention vom 28sten October 1859. zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23sten Juni 1845. zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Sardinien andererseits.

(№ 5195.) Das Statut des Krappitz-Roganer Deich-Verbandes. Vom 27sten Februar 1860.

(№ 5196.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Verlegung des Domicils des „Bergischen Gruben- und Hütten-Vereins" von Düsseldorf nach Hochdahl. Vom 27sten Februar 1860.

(№ 5197.) Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 11ten Februar 1860., betreffend die Abänderung der Artikel 36. und 37. der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Sondershausen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom $\frac{\text{18ten November}}{\text{5ten December}}$ 1843. Vom 17ten März 1860.; und

(№ 5198.) Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21sten Februar 1860., betreffend die Abänderung der Artikel 36. und 37. der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom $\frac{\text{12ten August}}{\text{23sten September}}$ 1840. Vom 17. März 1860.

Digitized by Google

№ 10. enthält:

(№ 5199.) Das Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen Landes-Gewichts in den Hohenzollernschen Landen. Vom 26sten März 1860.

(№ 5200.) Das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Strälener Veen. Vom 5ten März 1860.

(№ 5201.) Das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Quackenbachs-Thale des Kreises Ahrweiler. Vom 12ten März 1860.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 118.

Bekanntmachung.

Das unterm 16ten November 1856. auf Grund des §. 52. des Preß-Gesetzes vom 12ten Mai 1851. von dem Minister des Innern erlassene Vertriebs-Verbot der in München erscheinenden Zeitschrift:

„Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland"

wird hierdurch aufgehoben. Berlin, den 30. März 1860.

Der Minister des Innern.
Graf Schwerin.

№ 119.

Bekanntmachung,
die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchter-Schulen zu Droyssig, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt Anfang September d. J. ein neuer Cursus.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Thaler zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31sten März 1859. (Nr. 7542.), abgedruckt in dem Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Berlin bei W. Hertz, Seite 407. Nr. 136. B. enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 10ten Juli d. J. bei mir einzu-

Digitized by Google

zureichen sind. Denselben müssen die in der Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 31. März 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Bethmann-Hollweg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Schullehrer Sieberth in Miedzna, Kreis Pleß, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinden Miedzna, Grzawa, Siegfriedsdorf, Erdmannsbruch und Gillewitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen. Oppeln, den 24. März 1860. № 120.

Neuerdings sind als Special-Agenten wiederum landespolizeilich bestätiget worden: № 121.

1) der Apotheker Theodor Vogt in Bauerwitz, für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft;
2) der Kaufmann A. Horzella in Nicolai, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;
3) der Kaufmann B. Rosenthal in Rybnik, für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle;
4) der Kaufmann Salomon Schnell hierselbst, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Stettin, wogegen der Kaufmann Jacob Keßler hierselbst, diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat.

Oppeln, den 13. April 1860.

Patentirt worden sind auf die Dauer von fünf Jahre und für den Umfang des Preußischen Staats:

unter dem 28sten März c.:

1) Julius de Bary zu Offenbach,
auf eine Maschine zur Herstellung der sogenannten Cigarren-Wickel, in der

 durch

durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Andere in Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken;

2) Derselbe,
auf eine Maschine zur Umspinnung der Cigarren-Wickel mit dem Deckblatt, wie zuvor;

unter dem 11ten April c.:

3) der Schlossermeister Herrmann Dietrich zu Potsdam,
auf eine Dresch-Maschine, soweit dieselbe nach dem Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bereits bekannter Theile dieser Maschine.

Oppeln, den 13. April 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 122. Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850., zusätzlich zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die unter der Verwaltung der Königlichen Direction der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau stehenden Haupt- und Zweigbahnen vom 6/14ten September 1858. (Amtsbl. pro 1858. Stück 38.) Folgendes verordnet:

Mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1) wer, nachdem das Abfahrts-Signal gegeben ist und die Eisenbahn-Fahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt oder einzusteigen versucht, oder dabei Hilfe leistet;
2) wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet oder aussteigt, oder auszusteigen versucht.

Oppeln, den 20. März 1860. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Breslau, den 20. März 1860. Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

№ 123. Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. zusätzlich zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die Wilhelmsbahn mit ihren Abzweigungen vom 29sten Juli 1856. (Amtsbl. pro 1856. extraord. Beilage zu Stück 33.) Folgendes verordnet:

Mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1) wer,

Digitized by Google

1) wer, nachdem das Abfahrts-Signal gegeben ist und die Eisenbahn-Fahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt, oder einzusteigen versucht, oder dabei Hilfe leistet;
2) wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet oder aussteigt, oder auszusteigen versucht.

Oppeln, den 20. März 1860. Ratibor, den 20. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. — Königliche Direction der Wilhelmsbahn.

№ 124. Die diesjährige Rectorats-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau, wird am 18ten und 19ten Mai c., die Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten, evangelischen Schulamts-Bewerber wird am 21sten, 22sten und 23sten Mai abgehalten werden.

Die Gesuche um Theilnahme an der Rectorats-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, die der nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Bewerber bei der Königlichen Seminar-Direction zu Bunzlau, spätestens zum 30sten April c., letztere unter Beifügung folgender Schriftstücke (ohne Stempelbogen) einzureichen:

1) eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheits-Zustand;
2) eines selbstgefertigten Lebenslaufes;
3) der Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
4) der Zeugnisse von der Orts-Behörde und dem Pfarrer über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Schulstande.

Die an der Rectorats-Prüfung Theilnehmenden melden sich am 17ten Mai, Nachmittag um 5 Uhr, die Commissions-Prüflinge am 20sten Mai, Nachmittag um 5 Uhr, bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Director Woepke, ohne noch eine besondere Einberufung zu erwarten, persönlich. Nur solchen Meldungen, deren Zulassung zu der Prüfung beanstandet werden muß, wird dies rechtzeitig besonders bekannt gemacht werden.

Breslau, den 2. April 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

№ 125. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Markscheider Friedrich Hauck auf Grund bestandener Prüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheider-Arbeiten im Bezirke des Königlichen Berg-Amtes zu Tarnowitz erhalten und seinen Wohnsitz in Nicolai genommen hat. Breslau, den 12. April 1860.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Im Amtsbereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien sind folgende Vocationen bestätiget worden:

für den bisherigen Pfarr-Vicar in Jerschendorff, Carl Schulz, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Naumburg am Queis;

für den bisherigen Pastor in Günthersdorff, Carl Olshausen, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Mertschütz, Liegnitzer Kreises;

für den bisherigen Pfarr-Vicar Sekowski zum Pfarrer in Droschkau, Namslauer Kreises, und

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Friedrich Anderson zum Diaconus der evangelischen Kirchengemeinde zu Ratibor.

Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit, haben im Namen Sr. Majestät des Königs Allergnädigst geruht, dem Bau-Rathe Rampoldt zu Oppeln, in Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienst-Jubiläums, den rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienstzeit, zu verleihen.

Der Regierungs-Rath Rudloff ist von Berlin an das diesseitige Regierungs-Collegium versetzt — die Feldmesser Karwat und Hawlitschka zu Leobschütz, sind als solche vereidet — der Conditor Ferdinand David in Ratibor ist als unbesoldeter Rathsherr erwählt und bestätiget — dem evangelischen Schul-Amts-Candidaten Constantin Walter ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrer-Stelle ertheilt — und der ehemalige Gefreite Franz Mehlich ist als Rent-Amts-Executor zu Proskau angestellt worden — der Bürgermeister Berliner zu Lublinitz, ist als Kreis-Taxator vereidet — der Schul-Amts-Candidat August Enders, ist als Regens chori und Lehrer zu Ziegenhals, Neisser Kreises, angestellt — der Lehrer Schleier zu Wyssoka ist in die Lehrerstelle zu Rosenberg, und der Lehrer Jersch zu Rosenberg in die Lehrerstelle zu Wyssoka versetzt — und der Landräthl. Bureau-Gehülfe Schmidt in Lublinitz, ist als Regierungs-Supernumerar angenommen worden.

Personal-Veränderungen
im Bereiche des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats zu Breslau.

Ernannt wurden:

Der Haupt-Amts-Assistent Pissulla zu Liebau, zum Ober-Grenz-Controleur in Myslowitz; der Steuer-Einnehmer Kümmel in Haynau, zum Steuer-Einnehmer in Cosel; der Steuer-Aufseher Rüdiger in Oppeln, zum Steuer-Ein-

Einnehmer in Rybnick; der Feldwebel Kernke, zum Grenz-Aufseher in Skrzischow; der Sergeant Goliborsuch zum Grenz-Aufseher in Siemianowitz; der Feldwebel Hoffmann zum Grenz-Aufseher in Bleischwitz; der Sergeant Schmidt, zum Grenz-Aufseher in Staude; der Sergeant Friebus, zum Grenz-Aufseher in Zborowsky; der Sergeant Wallasch zum Grenz-Aufseher in Myslowitz.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat März 1860.

A. Beim Appellations-Gericht:

Ernannt: der Referendarius Eduard Preyß zum Gerichts-Assessor; der Auscultator Johann Poletschny zum Referendarius.

Der Auscultator Dr. jur. Ferdinand Landau ist wieder in den Justiz-Dienst aufgenommen worden.

Versetzt: der Auscultator Freiherr v. Bonseri aus dem Departement des Kammer-Gerichts Berlin und die Auscultatoren Pickart und Barschdorf aus dem Departement des Appellations-Gerichts Breslau in das hiesige Departement.

Pensionirt: der Appellations-Gerichts-Rath Bessel.

Ausgeschieden: Der Referendarius Israel Steinitz, Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Breslau.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Grottkau:

Ernannt: der Hülfsbote und Executor Robert Scherner interimistisch zum Boten und Executor.

II. Beim Kreis-Gericht zu Lublinitz:

Ernannt: der Bote und Executor Mikliß zum ersten Gerichts-Diener.

Ausgeschieden: der erste Gerichtsdiener Schubert auf seinen Antrag.

III. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oppeln:

Ernannt: der Gerichts-Assessor Friedländer zum Kreis-Richter; der interimistische Bote und Executor Scoruppa zum Boten und Executor definitiv.

Ausgeschieden: der Kreis-Richter Wippermann zu Carlsruh, zufolge seiner Ernennung zum Rechts-Anwalt in Torgau und zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts in Naumburg.

Gestorben: der Kreis-Gerichts-Rath Marx.

IV. Bei dem Kreis-Gerichte zu Pleß:

Ernannt: der interimistische Bote und Executor Joseph Kindler zum Boten und Executor definitiv.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat März 1860.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Neustadt III., IV. und VI. Stadtbezirk	Neustadt	Webermeister Joseph Menzler zu Neustadt.
Petershelde, Schönheide, Eckwertsheide und Königswalde	Grottkau	Stellenbesitzer August Axmann zu Petershelde.
Zülz	Neustadt	Rathmann Joseph Spiller zu Zülz.
Beigwitz	Neisse	Erbscholtisei-Besitzer Allnoch zu Beigwitz.
Bösdorf	dito	Erbscholtisei-Besitzer Wolff zu Bösdorf.
Franzdorf, Kuschdorf und Natschke.	dito	Wirthschafts-Inspector Scharioth zu Franzdorf.
Graschwitz	Grottkau	Bauergutsbesitzer Ernst Schneider zu Graschwitz.
Wiersbel	Falkenberg	Schullehrer Otto zu Wiersbel.
Sabine	dito	Amtmann Johann Bernert zu Sabine.
Katscher, Stadt	Leobschütz	Bürger Joseph Heisler zu Katscher.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17.

Oppeln, den 26. April 1860.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung,
den Ankauf von Militair-Dienstpferden pro 1860. betreffend.

№ 126.

Regierungs-Bezirk Oppeln.

Zum Ankaufe von Militair-Dienstpferden im Alter von drei bis einschließlich acht Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 1sten Mai in Ratibor,
= 3ten = = Leobschütz,
= 5ten = = Neisse,
= 7ten = = Frankenstein,
= 16ten = = Brieg,
= 18ten = = Creutzburg,
= 21sten = = Namslau.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des frühern Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Digitized by Google

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 11. April 1860.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schütz. Mentzel. von Hantke.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 11. enthält:

(№ 5202.) Die Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Spanien wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 5ten Januar 1860.

(№ 5203.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten März 1860., betreffend die für das Aufziehen der über die Parnitz bei Stettin führenden Brücke zu entrichtenden Abgabe.

(№ 5204.) Das Statut der Genossenschaft zur Unterhaltung des Wieczno-Canals im Regierungs-Bezirk Marienwerder. Vom 12ten März 1860.

(№ 5205.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten März 1860., betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§. 6., 9., 72. und 73. des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1sten September 1852.

(№ 5206.) Das Privilegium wegen Verlängerung des Bestandes der Bank des Berliner Cassen-Vereins und des derselben ertheilten Noten-Privilegiums. Vom 27. März 1860.; und

(№ 5207.) Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 12ten März 1860., die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Vereins betreffend. Vom 27sten März 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 127. Nachdem die Mitglieder und Stellvertreter der Handels-Kammer zu Gleiwitz am 4ten d. M. in ihr Amt eingeführt, und die Handels-Kammer dadurch constituirt worden ist, sind erwählt worden:

1) der Königl. Geheime Commissions-Rath Grundmann zu Kattowitz, zum Vorsitzenden der Handels-Kammer,

2) der

Digitized by Google

2) der Kaufmann Emanuel Friedländer zu Gleiwitz, zum Stellvertreter desselben. Oppeln, den 5. April 1860.

№ 128. Dem Schullehrer Soblik in Zgoin, Pleſſer Kreiſes, iſt auf Grund des §. 7. des Geſetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einſaſſen zu Zgoin, welche Pferde verkaufen, vertauſchen, verſchenken oder ſonſt veräußern wollen, die vorgeſchriebenen Legitimations-Atteſte ſtempel- und koſtenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 11. April 1860.

№ 129. Im Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 16ten September 1851., betreffend die Errichtung utraquiſtiſcher Präparanden-Bildungs-Anſtalten, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Lehrer Jerſch zu Wyſſoka, Kreis Roſenberg, zum Präparanden-Bildner ernannt haben.

Anmeldungen zum Eintritt in dieſe Bildungs-Anſtalt ſind bei dem genannten Lehrer zu Wyſſoka und bei dem daſigen Schul-Reviſor anzubringen.

Oppeln, den 13. April 1860.

Perſonal-Chronik.

Perſonal-Chronik des Ober-Poſt-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hieſigen Ober-Poſt-Direction ſind folgende Perſonal-Veränderungen vorgekommen:

Es ſind verſetzt:

der Poſt-Inſpector von Groß von Oppeln nach Münſter;
= Poſt-Secretair Harniſch von Oppeln nach Neiſſe;
= dito Bertzik von Beuthen O. S. nach Oppeln;
= dito Kaufmann von Neiſſe nach Stettin;
= Packbote Klein von Kandrzin als Briefträger nach Myslowitz;
= Poſt-Conducteur Seidel von Leobſchütz als Briefträger nach Ratibor, und
= Briefträger Günther von Ratibor als Poſt-Conducteur nach Leobſchütz.

Es ſind angeſtellt:

der Invalide Joſeph Emmerich als Packbote in Kandrzin, und
= ehemalige Landbriefträger Paul als Packetbeſteller in Neiſſe.

Freiwillig ausgeſchieden iſt:

der

Digitized by Google

der Post-Conducteur Kirsch in Beuthen O. S.

Oppeln, den 11. April 1860.

Königliche Ober-Post-Direction.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18.

Oppeln, den 3. Mai 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 12. enthält:

(№ 5208.) Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wilkau-Carolather Deichverbandes bis zum Betrage von 220,000 Thlrn. Vom 12ten März 1860.

(№ 5209.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten März 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederbieber an der Heddesdorf-Weyerbuscher Bezirksstraße bis Waldbreitbach im Kreise Neuwied; und

(№ 5210.) Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22sten März 1860., betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen und Sachsen-Weimar. Vom 10ten April 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 130. Nach den bestehenden Grundsätzen über die bauliche Einrichtung der öffentlichen Schulen, muß das Maaß der Höhe der Schulstuben möglichst 10 Fuß, mindestens aber 9 Fuß betragen und für jedes Kind ein Flächenraum von 6 □Fuß nachgewiesen werden. Ferner soll das Sitzen der Kinder in der unmittelbaren Nähe des Ofens nicht geduldet, und wo dieselben, selbst bei einiger Entfernung, der strahlenden Hitze ausgesetzt sind, und insbesondere da, wo sich eiserne Oefen vorfinden, sollen geeignete Ofenschirme beschafft werden. Endlich ist bei jeder Schule für eine hinreichende Anzahl Abtritte zu sorgen, und wo die Schulen von beiden Geschlechtern besucht werden, muß unbedingt auf eine Trennung der Abtritte für jedes von beiden Geschlechtern gehalten werden. Oppeln, den 9. April 1860.

Digitized by Google

№ 131. Nach dem Artikel II. der Additional-Convention vom 28sten October v. J. zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23sten Juni 1845. zwischen den Zoll-Vereins-Staaten und Sardinien, sollen Sprite und Branntweine zollvereinsländischen Ursprungs zu einem ermäßigten Zollsatze in Sardinien zugelassen werden. In Betreff der über den Ursprung zu ertheilenden Zeugnisse wird Nachstehendes bestimmt:

Der vereinsländische Ursprung derjenigen Sprite und Branntweine, welche zu Lande in Sardinien eingeführt werden sollen, braucht nur durch Atteste der Orts-Behörden nachgewiesen zu werden. Zu dem Zwecke haben die Versender über den auszuführenden Branntwein eine Anmeldung nach dem beigefügten Muster, der Orts-Behörde vorzulegen, welche die Anmeldung mit der Bescheinigung dahin versieht, daß der in Rede stehende Branntwein aus dem freien Verkehr des Zoll-Vereins abstamme und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwalte.

Soll Branntwein aus zollvereinsländischen Hafenplätzen mit dem Anspruch auf den ermäßigten Zollsatz zur See in Sardinien eingeführt werden, so ist außer dem vorgedachten Atteste der Orts-Behörde, eine Bescheinigung über die vereinsländische Abstammung des Branntweins Seitens des betreffenden Sardinischen Consuls erforderlich.

Hinsichtlich desjenigen Branntweins, welcher über nicht zum Zoll-Verein gehörige Hafenplätze zur See nach Sardinien ausgeführt werden soll, bleibt die nähere Bestimmung über die Art, in welcher der Nachweis des vereinsländischen Ursprungs zu führen ist, vorbehalten. Oppeln, den 24. April 1860.

Ursprungs-Zeugniß.

A. Anmeldung.

Der Unterzeichnete . . . . . wohnhaft zu . . . . . im . . . . . erklärt hiermit, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher declarirten Branntwein

Bezeichnung der einzelnen Gebinde.		Inhalt.	
Laufende Nummer.	Marke und Nummer.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Procent.

zur See (zu Lande) in das Königreich Sardinien einführen zu wollen.

Zu-

Digitized by Google

Zugleich versichert derselbe, daß dieser Branntwein Erzeugniß der Zollvereins-Staaten ist.

. . . . . , den ten . . . 18

Unterschrift.

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Daß der vorstehend bezeichnete Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammt und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwaltet, wird hiermit bescheinigt.

. . . . . , den ten . . . 18

(Stempel) Firma der Ortsbehörde.

Unterschrift.

Dem Schulzen Mischke zu Creutzdorf, im Plesser Kreise, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, den Einsassen der Gemeinde Creutzdorf, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und gebührenfrei auszufertigen. Oppeln, den 10. April 1860. № 132.

Der Wollmarkt zu Schweidnitz ist auf den 4ten Juni, der Wollmarkt zu Liegnitz auf den 5ten und 6ten Juni d. J. verlegt worden.

Oppeln, den 24. April 1860.

Als Special-Agenten sind neuerdings wiederum landespolizeilich bestätiget worden: № 133.

für die Cölnische Feuer- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft:

1) der Färberei-Besitzer Ed. Schönbrunn in Löwen, auch für das hiesige Regierungs-Departement, und
2) der Wirthschafts-Inspector Johann Gabriel in Langendorf, Kreis Neisse;
3) der Kaufmann Hugo Adami zu Ober-Glogau, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt, und
4) der Thierarzt Glokke in Falkenberg, für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, wogegen
5) der Kaufmann Moritz Hamburger in Gleiwitz, die Special-Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wieder niedergelegt hat.

Oppeln, den 29. April 1860.

Patentirt worden ist unter dem 5ten April d. J. auf die Dauer von fünf Jahre und für den Umfang des Preußischen Staats:

der

Digitized by Google

der Maschinen-Fabrikant Früchtenicht zu Bredow bei Stettin,
auf eine Vorrichtung zum Ueberhitzen der Dämpfe, insofern solche in ihrer Zusammensetzung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken.

Oppeln, den 29. April 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

An die Spaar-Cassen, die Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Cassen.

№ 134. Die schlesische Provinzial-Hilfs-Casse nimmt nach §. 4. 5. ihres Statutes vom 24sten Mai 1853. baare Gelder der Spaar-Cassen, der Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Cassen zur Verzinsung mit Vier Procent pro anno an, und zahlt dieselben nach einer, dem Einlieferer, wie ihr selbst freistehenden sechsmonatlichen Kündigung baar zurück. Anerbietungen und Geldsendungen sind an die unterzeichnete Direction zu richten. Breslau, den 20. April 1860.

Direction der schlesischen Provinzial-Hilfs-Casse.

№ 135. In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienst-Stellen, mit denen jährliche Löhnungen bis 150 Thaler verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den, ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren, haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Thalern in Staats-Papieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Militair-Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte.

Oppeln, den 26. April 1860.

Königliche Ober-Post-Direction.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Nachdem der in deutscher Sprache abgehaltene diesjährige Lehr-Cursus in dem hiesigen Königlichen Hebammen-Lehr-Institut geschlossen worden ist und die Prüfung der Schülerinnen stattgefunden hat, sind den nachstehend genannten Candidatinnen die Approbationen als Hebammen von uns ertheilt worden:

I. für den Kreis Beuthen:

a. der verehelichten Emilie Schmalz zu Ruda,
b. = = Johanna Wentzki zu Ruda;

II. für den Kreis Rosenberg:

der verehelichten Rosine Gäbel zu Sausenberg;

III. für den Kreis Tost-Gleiwitz:

der verehelichten Auguste Breitbart zu Gleiwitz;

IV. für den Kreis Pleß:

a. der verehelichten Maria Jonczyk zu Rudoltowitz,
b. = unverehelichten Valeska Sobotta zu Tichau,
c. = verehelichten Rosalie Wieczorek zu Nicolai;

V. für den Kreis Ratibor:

a. der verehelichten Dorothea Freundlich zu Neugarten,
b. = = Albertine Ubrich zu Ostrog;

VI. für den Kreis Leobschütz:

a. der verehelichten Julie Englisch zu Katscher,
b. = = Julie Kausch zu Leobschütz,
c. = = Johanna Poliwka zu Stolzmütz,
d. = unverehelichten Magdalena Strzybny zu Steuberwitz;

VII. für den Kreis Neustadt:

a. der verehelichten Theresia Mehrfort zu Neustadt,
b. = = Franziska Schmidt zu Ober-Glogau;

VIII. für den Kreis Neisse:

a. der verehelichten Franziska Matzke zu Borkendorf,
b. = = Caroline Wittich zu Neisse;

IX. für den Kreis Falkenberg:

a. der verehelichten Theresia Fröhlich zu Lammsdorf,
b. = = Ottilie Rother zu Baumgarten;

X. für den Kreis Oppeln:

der unverehelichten Amalie Jüttner zu Halbendorf;

XI. für den Kreis Groß-Strehlitz:

a. der

a. der verehelichten Anna Dowerg zu Groß-Strehlitz,
b. = = Magdalena Pilny zu Gogolin.

Oppeln, den 11. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Regierungs-Assessor Giehne ist von Magdeburg an das diesseitige Regierungs-Collegium versetzt worden — der seither bei der Königl. Regierung zu Potsdam beschäftigt gewesene Regierungs-Referendarius Dr. jur. Freiherr v. Stillfried-Rattonitz, ist in gleicher Eigenschaft bei der hiesigen Regierung eingetreten — der Maurermeister Robert Schnurpfeil in Leobschütz, ist als unbesoldeter Rathsherr erwählt und bestätiget — den Forst-Aufsehern Winkler zu Klein-Briesen und Tietze in Münchhausen, ist der Titel „Förster" verliehen — und dem Fräulein Josephine Zimmermann aus Glatz, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin ertheilt worden.

Der zweite Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Oppeln, Daniel Beblo, und der Lehrer Piela zu Stanitz, Rybniker Kreises, sind verstorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19.

Oppeln, den 10. Mai 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 13. enthält:

(№ 5211.) Das Gesetz, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg. Vom 16ten April 1860.

(№ 5212.) Das Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staats für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von sechs Millionen Thalern. Vom 16ten April 1860.

(№ 5213.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der Stettiner gemeinnützigen Bau-Gesellschaft. Vom 12ten März 1860.

(№ 5214.) Die Verordnung wegen Bestellung eines inländischen Gerichtsstandes für die in den Nachbarstaaten stationirten Beamten der Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 27. März 1860.; und

(№ 5215.) Die Bekanntmachung, betreffend die Seitens der beiden Häuser des Landtages der Monarchie ertheilte nachträgliche Genehmigung der provisorisch erlassenen Verordnung vom 28sten Mai 1859. wegen Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Mai 1859. aufzunehmenden Staats-Anleihe an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Vom 12ten April 1860.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Beschluß.

№ 136.

Auf den Antrag der Minister der Finanzen und des Krieges vom 6ten December v. J. beschließt das Staats-Ministerium, unter Vorbehalt der Einholung der Allerhöchsten Genehmigung:

Digitized by Google

die §§. 18. des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 22sten Januar 1831. und 8. der Beilage des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19ten Juli 1850., sowie den Staats-Ministerial-Beschluß vom 23sten Januar 1850. dahin abzuändern:

daß den, bei einer Mobilmachung der Armee als Offiziere oder als Militair-Administrations-Beamte eingezogenen, pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Civil-Beamten in den Fällen, wo ihr Militairgehalt geringer, als das vor ihrer Pensionirung, oder Stellung auf Wartegeld bezogene letzte Friedens-Gehalt ist, ein Zuschuß zu dem Ersteren bis zur Höhe des Letzteren aus ihrer Pension oder ihrem Wartegelde, soweit diese Competenzen reichen, gewährt und hiernach auch schon in Betreff der, bei der vorjährigen Mobilmachung zum Kriegsdienste eingezogenen, derartigen Beamten verfahren werden darf.

Berlin, den 25. Februar 1860.

Das Staats-Ministerium.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 25sten Februar d. J. wird hiermit bekannt gemacht.

Oppeln, den 24. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 137. Dem Apotheker Julius Dehr, ist die Personal-Concession zur Errichtung einer neuen Apotheke in Proskau ertheilt worden.

Oppeln, den 23. April 1860.

№ 138. Als Special-Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätiget worden:

1) der Rechnungsführer Brukisch zu Georgenberg, für die Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland;
2) der Thierarzt Glocke in Falkenberg, für die allgemeine deutsche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar;
3) der Kaufmann Moses Guttmann in Beuthen, für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, wogegen der Restaurateur Sukatsch daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat;
4) der Kaufmann Leopold Goldberg hierselbst, und
5) der Kaufmann Collmar Teichmann in Constadt, für die Berliner Hagelschäden-

Digitized by Google

schäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania", wogegen der Kaufmann Albert Chrometzka hierselbst diese Agentur-Geschäfte wieder niedergelegt hat;

6) der Spediteur Fedor John in Tarnowitz, für die neue Berliner Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.

Oppeln, den 6. Mai 1860.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro April 1860.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ausgeschieden: der Referendarius Theophil Schön und der Auscultator Dr. jur. Landau, Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Breslau.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen:

Ernannt: die Gerichts-Assessoren Fuchs zu Beuthen und Maiß zu Hultschin zu Kreis-Richtern; Letzterer unter der Bestimmung: in Myslowitz als Gerichts-Commissarius zu fungiren.

Versetzt: der Kreis-Richter Heintze, von der Gerichts-Commission Myslowitz an das Kreis-Gericht Beuthen.

II. Bei dem Kreis-Gericht Cosel:

Entlassen: der Bote und Executor Noter auf seinen Antrag.

III. Bei dem Kreis-Gericht Neisse:

Gestorben: der Bureau-Assistent Jankowski.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Neustadt:

Versetzt: der Bureau-Assistent Koschek, von der Gerichts-Commission Ober-Glogau an das Kreis-Gericht Neustadt.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat April 1860.

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Ortschaften.
Schullehrer Joseph Heimann zu Groß-Hoschütz	Ratibor	Groß-Hoschütz.
Schullehrer Laxy zu Kokoschütz	Rybnik	Kokoschütz.
Polizei-Verwalter Albert Kauder zu Neudeck	Beuthen	Alt- und Neu-Chechlau, Neudeck und Orzesch.
Großbürger Franz Höflich zu Deutsch-Neukirch	Leobschütz	Deutsch-Neukirch.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20.

Oppeln, den 17. Mai 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 14. enthält:

(№ 5216.) Das Gesetz, betreffend die Declaration des §. 54. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851. Vom 21sten April 1860.

(№ 5217.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten April 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Linz, im Regierungs-Bezirk Coblenz, nach der Honnef-Asbach-Flammersfelder Bezirksstraße bei Rottbitz, im Regierungs-Bezirk Cöln.

(№ 5218.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten April 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Baumholder über Ruschberg nach der Haltestelle der Rhein-Nahe-Eisenbahn bei Heimbach im Kreise St. Wendel; und

(№ 5219.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23sten April 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 139.

Als Special-Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätiget worden, und zwar:

1) der Kaufmann Joseph Horzella in Gleiwitz, für die neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" in Berlin;
2) der Kaufmann H. Jarislowski in Hultschin und der Apotheker Fiebag in Leschnitz für die Magdeburger-Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, wogegen der Kaufmann J. M. Lehnert in Hultschin diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat;
3) der Kaufmann Leo Blumenfeld in Gleiwitz, für die Berliner Renten- und

Digitized by Google

Capitals-Versicherungs-Bank und die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ebendaselbst, wogegen der Kaufmann Theodor Wlaslowski ebendaselbst die Agentur-Geschäfte der letztgenannten Gesellschaft niedergelegt hat;

4) der Kaufmann C. Nucop in Leobschütz, für die Berliner Renten- und Kapital-Versicherungs-Bank, wogegen der Kaufmann und Buchhändler Gustav Pücher daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat;
5) der Kaufmann H. Schmidt in Löwen, wird die Agentur-Geschäfte für die vaterländische Feuer- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld auch im hiesigen Verwaltungs-Bezirk wahrnehmen, jedoch für erstere mit der das Immobiliar-Versicherungswesen betreffenden Beschränkung, und
6) der Gemeinde-Schreiber Carl Mende in Falkenau, Kreis Grottkau, für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

Oppeln, den 15. Mai 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 140. Am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. wird die diesjährige Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten evangel. Schulamts-Bewerber am 18ten und 19ten Juni c., die Rectorats-Prüfung am 19ten und 20sten Juni abgehalten werden.

Die Gesuche um Theilnahme an diesen Prüfungen sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 9ten Juni c. einzureichen unter Beifügung folgender Papiere:

A. Zur Commissions-Prüfung:

1) Ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand;
2) ein selbstverfertigter Lebenslauf;
3) die Nachweise über genossene Bildung und Erziehung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulfache insbesondere;
4) ein Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel des Schulamts-Bewerbers und seiner Qualification zum Schulamte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:

1) der vollständige Name;
2) Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt;
3) Wohnort und Kreisstadt;
4) bei wem und wo der Prüfling vorbereitet ist.

B. Zur Rectorats-Prüfung haben die Candidaten mit der auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen einzureichenden Meldung beizubringen:

1) das Universitäts-Abgangs-Zeugniß;
2) die Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern die Candidaten diese gemacht und bestanden haben;

3) ein

Digitized by Google

3) ein Führungs-Zeugniß vom Superintendenten ihrer Diöcese;
4) einen Lebenslauf, auf dessen Titel speciell anzugeben ist:
   a. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt;
   b. Wohnort und Kreisstadt;
   c. in welchen Jahren und wo der Candidat studirt hat;
   d. ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit.

Die an der Commissions-Prüfung Theilnehmenden melden sich beim Königlichen Seminar-Director Jungklaaß zu Steinau am 17ten Juni, Nachmittags um 5 Uhr; die Rectorats-Candidaten am 18ten Juni, Nachmittags 5 Uhr, daselbst persönlich.

Breslau, den 20. April 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

In dem hiesigen Schullehrer-Seminar wird die Präparanden-Prüfung den 12ten, 13ten und 14ten Juli, — die Wiederholungs- und Commissions-Prüfung den 27sten, 28sten und 29sten August d. J. abgehalten werden. A. 141.

Die Meldungen zur Präparanden- und Wiederholungs-Prüfung sind spätestens vierzehn Tage vor dem bezeichneten Termine an den Unterzeichneten, — die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an der Commissions-Prüfung bis Ende Juli an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in Breslau einzureichen.

I. Die Präparanden haben ihren Gesuchen folgende Schriftstücke beizulegen:
   1) den Taufschein;
   2) das Zeugniß über den ersten Abendmahls-Empfang;
   3) das von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellte Attest über normalen Gesundheits-Zustand;
   4) das Zeugniß des Vorbildners, Revisors und Schulen-Inspectors über Fleiß, Kenntnisse und sittliche Führung;
   5) die von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß für den Unterhalt während der Seminarzeit entsprechend gesorgt werden wird;
   6) den selbstverfaßten Lebenslauf, in dessen Ueberschrift Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, der Stand der Eltern und der Name des letzten Lehrers angegeben ist.

Die persönliche Meldung, bei welcher die Prüflinge die Arbeitshefte der letzten Jahre vorlegen werden, findet den 11ten Juli, Abends 6 Uhr, im Musiksaale der Anstalt statt.

II. Die Commissions-Prüflinge haben ihren Gesuchen nachbenannte Schriftstücke beizufügen:
   1) den Tauf- resp. Geburtsschein;
   2) das Attest des betreffenden Kreis-Physikus über normalen Gesundheits-Zustand;
   3) Zeug-

Digitized by Google

3) Zeugnisse der Orts-Behörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Schulstande;
4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulfache insbesondere;
5) den selbstverfaßten Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist.

III. Den Meldungen zur Wiederholungs-Prüfung sind beizuschließen:
1) das vom Seminar ausgestellte Entlassungs-Zeugniß;
2) Atteste der betreffenden Revisoren und Schulen-Inspectoren über sittliche Führung, über Fleiß und Leistungen in der Schule;
3) ein Bericht über berufsmäßige Fortbildung, über amtliche Wirksamkeit und dabei gemachte Erfahrungen.

Die an der Commissions- und Wiederholungs-Prüfung Theilnehmenden haben sich am 26sten August, Abends 6 Uhr, bei dem Unterzeichneten persönlich zu melden.

Peiskretscham, den 4. Mai 1860.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Director. Wanjura.

№ 142. Die nächste Schwur-Gerichts-Sitzung bei dem Königl. Kreis-Gericht in Neisse beginnt den 11ten Juni d. J.

Neisse, den 10. Mai 1860.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Se. Königliche Hoheit, der Prinz-Regent, haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, Allergnädigst geruht:

dem auf seinen Antrag mit dem 1sten August d. J. in den Ruhestand tretenden Forst- und Flöß-Cassen-Rendanten Lieutenant Hohndorff zu Creutzburgerhütte, den Character als Rechnungs-Rath, und

dem Straf-Anstalts-Aufseher Johann Miska zu Ratibor, das allgemeine Ehrenzeichen, zu verleihen.

Der zweite Lehrer an der kath. Stadt-Schule zu Creutzburg, Carl Strzoda, ist verstorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21.

Oppeln, den 24. Mai 1860.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung,

№ 143.

betreffend die Ersatzleistung für die präeludirten Cassen-Anweisungen von 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857., 7ten Januar 1858. und 26sten Januar d. J., sind diejenigen Personen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclusiv-Termines bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857. zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Günther.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 144. Dem gegenwärtigen Schulzen Damrath zu Poborschau, im Kreise Cosel, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Poborschau, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen. Oppeln, den 8. Mai 1860.

№ 145. Patentirt worden sind:
unter dem 26sten April c. der Ingenieur S. Münster zu Eupen,
auf eine dreifache Hammer-Walke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, und
unter dem 3ten Mai c. der Ingenieur Herrmann Fuhst in Wernigerode,
auf eine Centrifugal-Trockenmaschine mit selbstthätiger Zuführung von erwärmter Luft in der durch Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken;
beide Patente sind auf die Dauer von fünf Jahre von den obigen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.
Oppeln, den 19. Mai 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 146. Die nächste Schwurgerichts-Sitzung bei dem hiesigen Kreis-Gericht beginnt erst am 18ten Juni d. J. Neisse, den 15. Mai 1860.
Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 147. Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts beginnt am 18ten Juni d. J. Gleiwitz, den 15. Mai 1860.
Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 148. Die vierte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäftsjahr 1860. beginnt am 18ten Juni d. J. Oppeln, den 15. Mai 1860.
Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 149. Die vierte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts in dem Geschäfts-Jahr 1860. wird den 18ten Juni c. beginnen. Ratibor, den 16. Mai 1860.
Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Nach-

Digitized by Google

Nachstehende Verhandlung: № 150.

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 16. Mai 1860.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des General-Landschafts-Repräsentanten, Herrn Geheimen Regierungs-Raths, Freiherrn von Wechmar;
2) des Königlichen Commerzien-Raths Herrn Franck, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Rath Beyer, von hier,

erfolgte im heutigen Termin, auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses, und, nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Lösch-Registern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den früheren Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

60	Stück	Litt.	A.	à	1,000	Thlr. im Werthe von	60,000 Thlr.;
16	=	=	B.	à	500	= dto.	8,000 =
51	=	=	C.	à	100	= dto.	5,100 =
36	=	=	D.	à	25	= dto.	900 =
1,217	=	=	E.	à	10	= dto.	12,170 =
zusammen 1,380	Stück					im Werthe von	86,170 Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46. und 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850. hiermit registrirt wird.

V. g. u.

gez. Freiherr v. Wechmar. Franck.

(L. S.) gez. Carl, Ernst, Georg Beyer, Notar zu Breslau.

a. u. s.

gez. Dr. Koch. Greiff. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 16. Mai 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Der Fidei-Commiß-Besitzer Frhr. Prinz v. Buchau auf Ober-Kühschmalz, Grottkauer Kreises, ist zum Kreis-Deputirten in Stelle des Landschafts-Directors Grafen v. Sierstorpff erwählt und bestätiget — der bisherige zweite Lehrer an der ev. Stadtschule zu Gleiwitz, George Hoffmann, ist nach Löwen versetzt und die dadurch erledigte Stelle, dem Lehrer Bernhard Hoffmann aus Polkwitz verliehen — der ehemalige Unterofficier Lehmann ist als Amtsdiener und Executor bei dem Domainen-Rent-Amte zu Creutzburg angenommen — und der Lehrer-Substitut Neumann ist als dritter Lehrer an der ev. Stadtschule zu Constadt, in Stelle des abgegangenen Lehrers Butte, angestellt worden.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte in der evangelischen Kirche nach bestandener Prüfung pro ministerio erhielten die Candidaten des Predigtamts:

1) Carl, Bernhard, Julius Bretschneider aus Riegersdorf, bei Strehlen, 26¼ Jahr alt;
2) Ferdinand, Carl, Friedrich, Joseph Strehle aus Radensleben, bei Neu-Ruppin, 25½ Jahr alt;
3) Carl, Richard Geisler aus Landeshut, 35 Jahr alt;
4) Johann, Friedrich, Carl, Albert Marsch aus Groß-Wenden, Provinz Sachsen, 27½ Jahr alt.

Gleicherweise erhielten nach abgelegter Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen, folgende Candidaten der Theologie:

1) Maximilian, Georg, Herrmann Conrad aus Groß-Baudis;
2) Gustav, Alwin Effenberger aus Lauban;
3) Friedrich, Herrmann Kubitz aus Geierswalde, Kreis Hoyerswerda;
4) Oskar, Louis, Theodor Kühn aus Groß-Reichen, Kreis Lüben;
5) Carl, Herrmann, Oswald Meisner aus Bunzlau;
6) Johann, Carl, Paul Dehmel aus Groß-Waldiz, bei Löwenberg;
7) Hugo, Woldemar Vangerow aus Hochkirch, bei Liegnitz;
8) Friedrich, Ludwig Zachler aus Liegnitz;
9) Johannes, Herrmann Schneider aus Peterswaldau, bei Reichenbach i. S.;
10) Samuel, Herrmann Wagner aus Markt Alvensleben.

Breslau, den 30. April 1860.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Nachrichten
im Verwaltungs-Bezirk des Provinzial-Steuer-Directorats zu Breslau.

Ernannt wurden:

der Haupt-Amts-Assistent Kreuzmann in Mühlberg, zum Ober-Grenz-Controleur in Leobschütz; der Haupt-Amts-Assistent Trose in Liebau, zum Ober-Grenz-Controleur in Wolfschnik; der Haupt-Amts-Assistent Hammer in Breslau, zum Zoll-Einnehmer in Kattowitz; der Grenz-Aufseher Hampel in Kattowitz zum Zoll-Amts-Assistenten daselbst; der Steuer-Aufseher Ullrich zu Breslau, zum Zollamts-Assistenten in Kattowitz; der invalide Gefreite Borsutzky zum Amtsdiener in Myslowitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22.

Oppeln, den 31. Mai 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 15. enthält:

(№ 5220.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten April 1860., betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der noch nicht emittirten Bütower Kreis-Chausseebau-Obligationen von vier auf fünf Procent.

(№ 5221.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Statutnachtrag der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond zu Bochum. Vom 23sten April 1860.; und

(№ 5222.) Die Bekanntmachung betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die unter dem Namen „Georg von Giescheſche Erben" bestehende, in Breslau domizilirte Bergwerks-Gesellschaft. Vom 7ten Mai 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung. № 152.

Die nachstehende vergleichende Productions-Uebersicht der Bergwerke und Hütten im Regierungs-Bezirk Oppeln für die Jahre 1857., 1858., 1859. bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Zahl der im Regierungs-Bezirk Oppeln im Jahre 1859. bei der Eisenerz- und Eisenstein-Förderung beschäftigten Arbeiter wegen der ungünstigen Conjuncturen des Eisenmarktes eine Verminderung erfahren hat, daß aber die Zahl der Arbeiter in den Galmei- und Bleibergwerken gestiegen ist. Es waren thätig im Ganzen:

1) im Bergbau 1857.: 22181, 1858.: 23376., 1859.: 20918 Arbeiter;
2) bei dem Hüttenbetriebe 1857.: 11079, 1858.: 12806, 1859.: 12077 Arbeiter.

Oppeln, den 24. Mai 1860.

Digitized by Google

Der Werke: Bezeichnung	Anzahl der Ausbeute gebenden Gruben und Werke. 1857	1858	1859	Benennung der Producte.	Quantum der Production pro 1857.	1858.	1859.	Werth der Production pro 1857.	1858.	1859.
				I. Bergwerke.						
				a. Steinkohlen:	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Thaler	Thaler	Thaler
Gruben ...	3	3	3	Staatswerke	2,312,536	2,647,348	2,243,409	857,329	926,281	617,392
"	5	5	5	Fürstlich Pleß'sche	347,567	440,432	390,046	86,904	111,478	87,105
"	96	93	87	Gewerkschaftliche, incl. Myslowitz rc.	9,449,360	10,990,504	10,095,420	2,429,647	2,859,836	2,402,119
Summa ..	104	101	95	Summa Steinkohlen...	12,109,463	14,078,284	12,728,875	3,373,880	3,997,595	3,106,616
				b. Braunkohlen:						
Gruben ...	2	3	3	Gewerkschaftliche	7,089	12,430	16,746	564	1,242	1,490
				c. Eisenerze:						
"	4	4	4	Staatswerke	73,144	78,467	81,088	35,668	38,973	36,775
"	106	93	68	Privatwerke	1,188,771	753,462	406,163	550,592	426,684	216,671
Summa ...	110	97	75	Summa Eisenerze...	1,261,915	841,929	487,251	586,260	465,657	253,446
				d. Zinkerze:						
Gruben ...	38	32	24	Gewerkschaftliche	3,667,305	4,148,993	4,974,446	2,704,744	1,688,039	1,259,685
				e. Bleierze:						
"	1	1	1	Staatswerke	16,748	22,161	55,651	77,730	97,142	240,710
"	—	—	—	Privatwerke	159	—	—	678	—	—
"	1	1	1	Gewerkschaftliche	2,961	—	2	13,052	—	2
Summa ..	2	2	2	Summa Bleierze...	19,868	22,161	55,653	91,460	97,142	240,712
				f. Vitriolerze:						
Gruben ...	1	1	1	Gewerkschaftliche	246	433	58	246	433	58
Summa ..	257	236	197	Summa I. Bergwerke...	17,065,886	19,104,250	18,263,029	6,757,154	6,250,108	4,862,007
				II. Hüttenwerke.						
				a. Roheisen in Gänzen und Masseln:	Centner	Centner	Centner			
	4	4	4	Staatswerke	256,610	296,852	276,545	503,476	520,127	402,458
	56	61	57	Privatwerke	1,486,380	1,502,335	1,527,124	3,410,760	2,794,511	2,334,474
Summa ..	60	65	61	Summa Roheisen in Gänzen rc....	1,742,990	1,799,187	1,803,669	3,914,236	3,314,638	2,736,932
				b. Roheisen in Gußstücken:						
	—	—	—	Staatswerke	40,490	40,284	28,157	121,709	133,036	76,179
	1	1	24	Privatwerke	51,175	24,373	34,567	145,575	73,538	82,880
Summa ..	1	1	24	Summa Roheisen in Gußstücken...	91,665	64,657	62,724	267,284	206,574	159,059
				c. Eisengußwaaren:						
	—	—	—	Staatswerke	63,548	54,794	37,458	434,548	289,901	173,530
	4	14	11	Privatwerke	57,453	193,142	54,112	204,879	734,744	154,059
Summa ...	4	14	11	Summa Eisengußwaaren...	121,001	247,936	91,570	639,427	1,024,645	327,589
				d. Schmiedeeisen:						
	4	4	4	Staatswerke	215,446	239,520	199,710	1,149,555	1,178,304	852,735
	102	122	100	Privatwerke	846,652	832,380	859,282	4,591,737	3,683,587	3,504,410
Summa ..	106	126	104	Summa Schmiedeeisen...	1,062,098	1,071,900	1,058,992	5,741,292	4,861,891	4,357,145

Digitized by Google

Der Werke				Benennung der Producte.	Quantum der Production pro			Werth der Production pro		
Bezeichnung.	Anzahl der Ausbeute gebenden Gruben und Werke.				1857.	1858.	1859.	1857.	1858.	1859.
	1857	1858	1859							
				r. Schwarzblech (Sturzblech):	Centner	Centner	Centner	Thaler	Thaler	Thaler
	—	—	—	Staatswerke	8,207	8,374	7,034	66,694	66,249	54,577
	2	2	6	Privatwerke	28,590	26,418	25,711	216,453	194,590	128,993
Summa	2	2	6	Summa Schwarzblech	36,797	34,792	32,745	283,147	260,839	183,570
				f. Eisendraht:						
	2	2	5	Privatwerke	8,680	9,206	14,706	74,120	78,251	113,275
				Eisen-Summa	4,063,231	3,227,678	3,064,406	10,919,506	9,746,838	7,877,570
				g. Rohstahl:						
	2	1	2	Privatwerke	2,660	1,800	6,367	13,300	42,000	29,968
				h. Raffinirter Stahl (Reckstahl):						
	3	6	3	Privatwerke	12,875	12,838	7,583	127,605	132,293	87,286
				Stahl-Summa	15,535	14,638	13,950	140,905	174,293	117,254
				i. Rohzink:						
	1	1	1	Staatswerke	17,545	20,148	23,479	142,708	136,329	134,944
	46	46	39	Privatwerke	595,296	726,665	720,737	4,566,726	4,701,130	4,373,433
Summa	47	47	40	Summa Rohzink	612,841	746,813	744,216	4,709,434	4,837,459	4,508,377
				k. Zinkweiß:						
	1	1	2	Privatwerke	5,024	627	14,969	50,240	4,389	108,580
				l. Zinkblech:						
	2	2	2	Staatswerke	6,982	6,998	5,326	69,886	62,720	43,266
	2	2	3	Privatwerke	78,000	80,000	137,000	758,000	750,000	1,196,000
Summa	4	4	5	Summa Zinkblech	84,982	86,998	142,326	827,886	812,720	1,239,266
				Zink-Summa	702,847	834,438	901,511	5,587,560	5,654,568	5,856,223
				m. Silber:	Pfund	Pfund	Pfund			
	—	—	—	Staatswerke	1,884	920	1,385	25,389	27,237	41,593
				n. Kaufblei:						
	1	1	1	Staatswerke	2,550	2,453	4,413	18,322	19,624	37,035
				o. Gewalztes Blei:						
	—	—	—	Staatswerke	—	77	36	746		324
				p. Kaufglätte:						
	—	—	—	Staatswerke	9,116	11,465	11,118	7,110	83,361	74,447
				q. Grobe Kupferwaaren:						
	1	1	1	Privatwerke	45	34	30	2,700	1,444	1,200
				r. Eisenvitriol:						
	1	1	1	Gewerkschaftliche	2424	3,795	4,434	4,267	6,665	6,720
				Summa II. Hüttenwerke	4,795,766,4	4,094,587,20	3,999,911,85	16,705,759	15,714,776	14,012,366

№ 153. **Nachtrags-Verzeichniß**

der Bauhandwerker, welche im Bezirke der Königl. Regierung zu Oppeln im Jahre 1860. zu denjenigen hinzutreten, welche in den Bekanntmachungen vom 13ten April 1858. und 19ten Mai 1859. (Amtsblatt pro 1858. Stück 17. Seite 107. und Amtsblatt pro 1859. Stück 22. Seite 140.) aufgeführt sind.

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
		A. Maurermeister.		
1	Cosel	Maurermeister	Louis Rauch	Gnadenfeld.
2	Falkenberg	=	Herrmann Schmidt	Schurgast.
3	Grottkau	=	Ferdinand Gottwald	Ottmachau.
4	Neisse	=	Florian Pohl	Neisse.
5	=	=	Eduard Reichel	Ziegenhals.
6	Pleß	=	Wilhelm Ritter	Pleß.
7	=	=	Friedrich Glenk	Nicolai.
		B. Zimmermeister.		
1	Beuthen	Zimmermeister	Adolph Schnabel	Zabrze.
2	Leobschütz	=	Paul Jungfer	Leobschütz.
3	Oppeln	=	Mieslaw Carqueville	Krappitz.
4	=	=	Adolph Schwartz	Oppeln.
5	Rybnik	=	Adolph, Andreas Block	Rybnik.
6	=	=	Ludwig, August Pietruch	Sohrau.
		D. Dach- und Schieferdecker.		
1	Neisse	Dachdecker	Joseph Hettwer	Neisse.
2	=	Dach- und Schieferdecker	Carl Lösekrug	=

Oppeln, den 18. Mai 1860.

№ 154. Zum nächsten Unterrichts-Cursus am Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin ist für Bewerber aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke eine Unterrichts-Freistelle und ein

ein zum 1sten October d. J. zur Erledigung kommendes jährliches Stipendium von 200 Thlr. zum Besuche dieses Instituts vakant.

Unter Bezugnahme auf das im Amtsblatt pro 1855. S. 197/202. abgedruckte Ministerial-Rescript vom 5ten März 1855. fordern wir junge Leute, welche ihre gewerbliche Ausbildung in dem Gewerbe-Institute zu Berlin vollenden, und sich entweder um die Verleihung des vakanten Stipendii, oder um eine Unterrichts-Freistelle bewerben wollen, auf, sich bis zum 15ten August d. J. unter Ueberreichung der sub Nr. 5. (Seite 199. a. a. O.) vorgeschriebenen Atteste bei uns schriftlich zu melden.

Oppeln, den 12. Mai 1860.

Am 1sten September d. J. beginnt im hiesigen Königlichen Hebammen-Institute ein Lehr-Cursus in polnischer Sprache. № 155.

Die landräthlichen Behörden haben für die nach Ermittelung des Bedürfnisses als nöthig anzuerkennenden Hebammenstellen die vorgeschriebenen Wahlen anzuordnen, und die Candidatinnen unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und Verpflichtungs-Verhandlungen, resp. der schriftlichen Einwilligung des Ehemannes zum Eintritte in den Lehr-Cursus, bis Ende Juli d. J. bei uns anzumelden. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Bedürfniß zur Anstellung von Hebammen haben die Herren Kreis-Physiker den Landraths-Aemtern rechtzeitig anzuzeigen, auch das Alter der Candidatinnen, deren sittlichen Lebenswandel, Fassungsvermögen, Schulbildung und Kenntniß der polnischen Sprache sorgfältig zu prüfen und vor ihrer Einberufung darauf zu sehen, daß sie nicht schwanger sind. Oppeln, den 13. Mai 1860.

Der Kaufmann Franz Kaßner zu Patschkau, ist als Special-Agent für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin, und der Kaufmann Rucop zu Leobschütz für die Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft landespolizeilich bestätiget worden; der Kaufmann August Möckel zu Neisse, hat die Agentur für die Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. № 156.

Oppeln, den 28. Mai 1860.

Das dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln unterm 3ten Januar v. J. ertheilte Patent, auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln, ist erloschen; und

das dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Erkert in Berlin unterm 8ten April v. J. ertheilte Patent, auf eine Kartoffelernte-Maschine, ist aufgehoben.

Oppeln, den 28. Mai 1860.

Patentirt worden sind:

unter

Digitized by Google

unter dem 7ten Mai c.:

1) der Mechanikus Heinrich Offergeld zu Eilendorf bei Aachen,
auf eine Vorrichtung an Kuppelungen, mittelst welcher die Treibachsen sofort in Stillstand gesetzt werden können, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist;

2) der Buchdruckerei-Besitzer E. E. Brunn in Münster und die Maschinen-Fabrikanten Koller und Bannig zu Hamm,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Querlinien-Druckmaschine, in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken;

3) der Ingenieur Rudolph Götte zu Braunschweig,
auf einen eisernen Krahn-Wagen zum Transport schwerer Lasten, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken;

4) der G. Hansemann zu Eupen,
auf eine Feinspinn-Maschine, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und

5) der Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin,
auf eine Metall-Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken;

unter dem 10ten Mai c.:

6) der Buchhalter Wilhelm Weitmann in Aachen,
auf eine Nadelspitz-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken;

unter dem 12ten Mai c.:

7) der Maschinenbauer Rud. Brunner in Berlin,
auf einen Trichter-Ventilator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

unter dem 16ten Mai c.:

8) der Ingenieur S. Münster zu Eupen und der A. Wirtz daselbst,
auf eine Vorrichtung an Streichmaschinen für Wolle zum selbstthätigen Wiegen und Abschneiden des Vließes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken, und

9) der Mechaniker Johann Uhle zu Aachen,

auf

Digitized by Google

auf eine Vorrichtung an Dampfmaschinen zum selbstthätigen Reguliren der Expansion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

sämmtliche neun Patente sind auf die Dauer von fünf Jahre von den umstehenden Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 28. Mai 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 157. Die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, haben mittelst Erlasses vom 20sten März c. angeordnet, daß die nachstehenden Wollmärkte Behufs Herstellung eines zweckmäßigeren Anschlusses unter ihnen künftighin, und zwar bereits vom laufenden Jahre ab, an folgenden Tagen abzuhalten sind:

zu Breslau	an den Tagen	vom	7ten	bis	10ten Juni;
= Posen	dto.	=	11ten	=	13ten =
= Landsberg a. W.	dto.	am	14ten	und	15ten =
= Stettin	dto.	vom	16ten	bis	18ten =
= Berlin	dto.	=	19ten	=	23sten =

Durch denselben Erlaß ist, unter Aufhebung der von den damaligen Ressort-Ministerien erlassenen Circular-Verfügung vom 26sten November 1844., bestimmt worden, daß der Beginn der Wollmärkte vor dem Eintritt der concessionsmäßigen Marktzeit künftig nirgends mehr zu gestatten, und daß daher namentlich die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Plätzen vor den eigentlichen Markttagen überall zu untersagen, resp. polizeilich zu verhindern ist.

In Folge dessen werden auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850., nach vorgängiger Anhörung des Magistrats, die §§. 2. und 6. der Wollmarkts-Ordnung für Breslau vom 18ten April 1851., unter Aufhebung der die Vorlage aufrecht haltenden Polizei-Verordnung vom 10ten December 1853. (Amtsbl. S. 324.), dahin abgeändert, daß:

1) fortan der Beginn der hiesigen Wollmärkte vor dem 7ten Juli nicht mehr gestattet, und daß daher namentlich die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten Plätzen vor den eigentlichen Markttagen untersagt, resp. polizeilich verhindert werden wird.
2) Ebensowenig darf das öffentliche Auslegen von Wolle in den Hausfluren und Höfen

Digitized by Google

Höfen der in der Umgegend des Marktes befindlichen Häuser Behufs des Verkaufs, insbesondere also auch nicht das Aufschneiden der Wollzüchen und das Aushängen von Adressen der Wollverkäufer früher, als am 7ten Juni, erfolgen.

3) Die Besitzer von vermiethbaren Zelten und diejenigen Wollbesitzer, welche Wolle während des Marktes unter Zelten auslegen wollen, dürfen ihre Zelte nicht früher, als am 6ten Juni, an den ihnen vorher bewilligten Plätzen des Marktes (§. 5. der Wollmarkts-Ordnung) errichten und auch erst vom 7ten Juni ab mit Wolle belegen.

4) Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Breslau, den 18. April 1860.

Königliches Polizei-Präsidium.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Oppeln, den 16. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der seither bei der Königlichen Regierung zu Aachen beschäftigt gewesene Regierungs-Referendarius Kühlwetter, ist in gleicher Eigenschaft bei der hiesigen Regierung eingetreten — der Particulier Schmidt in Ziegenhals, Neisser Kreises, ist als unbesoldeter Rathmann erwählt und bestätigt — und der Canzlei-Rath Nuchten bei der Königl. Regierung hier, ist auf seinen Antrag vom 1sten Juli d. J. ab, in den Ruhestand versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Extraordinaire Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
№ 22.

Nachstehende Urkunde, deren Original in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt ist, № 151.
wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 14ten April d. J. will Ich der unter dem Namen: „Georg von Giesche'sche Erben", bestehenden und in Breslau domicilirten Bergwerks-Gesellschaft die Rechte einer juristischen Person verleihen und deren unter dem 11ten Mai 1845. errichtetes, mit dem Gewerken-Verzeichniß zurückfolgendes Statut mit folgenden Maaßgaben bestätigen: 1) Abänderungen und Ergänzungen des Statuts (§. 33. Nr. 3. §. 43. Nr. 3.), sowie die freiwillige Auflösung der Gesellschaft (§. 4. §. 43. Nr. 4.), sind von landesherrlicher Genehmigung abhängig; 2) die auf den Lehnsträger bezüglichen Bestimmungen der §§. 18. 38. 45. bis 48. kommen in Wegfall; 3) die nach den §§. 20. und 35. stattfindenden Veröffentlichungen haben in der Schlesischen und Breslauer Zeitung zu erfolgen; 4) die im §. 49. erwähnte eventuelle Uebertragung des von den Repräsentanten oder Beamten erworbenen Bergwerks-Eigenthums an die Gesellschaft ist keine unentgeldliche; 5) die Regierungen zu Breslau und Oppeln sind befugt, Commissarien zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Diese Commissarien können die General-Versammlung und sämmtliche Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, auch jederzeit von den Büchern, Registern, sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, von den Cassen und Anlagen der Gesellschaft, Einsicht nehmen. Dieser Erlaß ist mit dem Statut für immer zu verbinden und mit dem letzteren durch die Amtsblätter der Regierungen zu Breslau und Oppeln zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 23. April 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs!

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(ggez.) von der Heydt. Simons. Grf. von Schwerin.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justiz-Minister und den Minister des Innern.
wird hiermit in beglaubigter Form ausgefertigt. Berlin, den 7. Mai 1860.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) Grf. von Schwerin.

Ausfertigung.
IV. 4492. M. f. H. V. 3234.
I. 3871. et M. d. J.

Digitized by Google

Statut
der
Georg von Giesche'schen
Gesellschaft.

Abschnitt I.
Von der Constituirung, dem Zweck und den Fonds der Gesellschaft, und von dem Theilnahme-Verhältniß der Mitglieder.

§. 1.

Die unterzeichneten Mitglieder des unter der Benennung:

„Georg von Gieschesche Erben",

seither formlos bestandenen Vereins, treten durch Vollziehung dieses Statuts zu einer Gesellschaft zusammen, deren Zweck ist: das ihnen gehörende Bergwerks- und Hütten-Eigenthum zu gemeinschaftlichem Nutzen zu verwalten, und die davon gewonnenen Gruben- und Hütten-Producte für Rechnung der Gesellschaft zu verwerthen.

§. 2.

Die Substanz des zur Erreichung dieser Zwecke bestimmten Gesellschafts-Vermögens wird gebildet:

1) aus den nachstehend aufgeführten

A. Galmei-Gruben-Antheilen:

a. Scharley	$57\frac{3587}{3840}$	Kuxe;
b. Schoris	61	=
c. Trockenberg	61	=
d. Kessel	61	=
e. Walthersseegen	122	=

B. Steinkohlen-Gruben-Antheilen:

a. Morgenroth	98	Kuxe;
b. König Saul	61	=
c. Auguste	122	=
d. Edwin	122	=

nebst den dabei befindlichen Gebäuden und den zu ihrem Betriebe erforderlichen Geräthschaften und Beständen;

2) aus den Zinkhütten Wilhelmine und David, nebst deren Inventarien;

3) aus dem zu Breslau belegenen, als Lagerplatz benutzten Grundstücke, die Füller-Insel genannt, nebst den auf derselben stehenden, der Gesellschaft gehörenden Gebäuden;

4) aus einem Reserve-Capital in gegenwärtiger Höhe von 50,000 Thlr. in Schlesischen Pfandbriefen, und

5) aus demjenigen Grund- und Bergwerks-Eigenthum, welches die Gesellschaft noch in der Folge erwerben wird (§. 9.).

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Sowohl an dem Bergwerks-Eigenthum, als an dem übrigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen der bisher bestandenen Gemeinschaft, haben ihre Mitglieder in denjenigen Verhältnissen zu participiren, welche in dem diesem Statut angeschlossenen Verzeichnisse bestimmt sind; es bestimmen die Contrahenten, daß diese ihre Antheile sowohl an dem Bergwerks-, wie an dem sonstigen Eigenthum der bisherigen Gemeinschaft den von ihnen zur Bildung des Gesellschafts-Vermögens zu leistenden Beitrag darstellen und einer gesellschaftlichen Verwaltung und Benutzung untergeordnet sein sollen, deren Zweck im §. 1. erklärt ist.

§. 4.

Der gegenwärtige Gesellschafts-Vertrag wird auf so lange geschlossen, als der Abbau des der Gesellschaft gehörenden Bergwerks-Eigenthums und der Betrieb ihrer Zinkhütten mit sicherer Aussicht auf Gewinn fortgesetzt werden kann; ihre Auflösung findet erst dann statt, wenn eine zur Entscheidung hierüber zusammengetretene General-Versammlung durch eine nach §. 40. Art. III. zu bestimmende Majorität von zwei Drittheilen der erschienenen Mitglieder sich für die Auflösung aussprechen sollte.

§. 5.

Außer dem Fall eines solchen Majoritäts-Beschlusses soll jedoch auch schon dann angenommen werden, daß der Betrieb nicht ferner mit Gewinn fortzusetzen sei, wenn die Erträge des Gesellschafts-Vermögens, der Reserve-Fonds oder etwa vorhandene zu veräußernde Bestände zur Bestreitung der Betriebskosten nicht mehr ausreichen sollten.

Sollte ein solcher Fall jemals eintreten, so ist jeder Theilnehmer zwar berechtigt, seinen Antheil an dem Gesellschafts-Vermögen, vorbehaltlich des der Gesellschaft zustehenden Verkaufsrechtes, zu veräußern, er ist dagegen nicht befugt, von der Gesellschaft die Herauszahlung seines Antheils zu verlangen.

§. 6.

Vorbehaltlich ihres Eigenthums- und daraus entspringenden Veräußerungs-Rechtes, übertragen die Contrahenten für die Dauer dieses Vertrages der durch sie zu erwählenden Vorsteherschaft das Recht der unbeschränkten Verwaltung ihres unbeweglichen und beweglichen Eigenthums und die freie Verfügung über die genannten Gruben- und Hüttenwerke.

Sie begeben sich für dieselbe Zeit ausdrücklich des Rechtes:

eine öffentliche Veräußerung des Gruben-, Hütten- und übrigen Eigenthums oder der gewonnenen Producte zu verlangen.

Ebenso entsagen sie dem Rechte:

die Natural-Theilung der Gruben- und Hütten-Producte oder des Betriebes- und Reserve-Capitals zu fordern.

Denselben Beschränkungen sind auch alle Diejenigen unterworfen, welche in der Folge vermöge Erbanfalles, durch Vertrag oder aus welchem anderen Rechtsgrunde

 es

es irgend sein möge, die einzelnen Gesellschafts-Gliedern zustehenden Antheile ganz oder theilweise erwerben, zu welchem Zwecke die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Statuts in die Berggegenbücher und Hypothekenfolien des dem Gesellschafts-Verbande unterworfenen Bergwerks- und Grund-Eigenthums eingetragen werden sollen. Die sämmtlichen Theilnehmer willigen hierdurch ausdrücklich in diese Eintragung.

Ungeachtet jedem Mitgliede das unbeschränkte Recht der Veräußerung seines Antheils am Gesellschafts-Vermögen oder einer Quote desselben zusteht, so darf doch weder das Gruben-Eigenthum von dem correspondirenden Hütten-Eigenthum getrennt, noch können einzelne Theile, wie z. B. Kuxantheile einzelner Gruben, auf einen Dritten übertragen und von dem gesellschaftlichen Vermögens-Antheile des Veräußernden abgelöst werden.

Wenn also ein Antheil auf irgend eine Weise vereinzelt wird, so bleibt stets bei dem betreffenden Bergwerks-Kuxantheile der verhältnißmäßig auf denselben fallende Antheil am übrigen Eigenthum der Gesellschaft.

Das Minimum der zuläßigen Parcellirung ist durch die Berggesetze bestimmt und darf nicht unter $\frac{1}{8}$ Kux sinken.

Zur Veräußerung der Antheile solcher Personen, welche wegen Minderjährigkeit oder aus einem anderen Grunde unter Vormundschaft stehen, bedarf es der Genehmigung der competenten Vormundschafts-Behörde, der die Prüfung und der Beschluß über die zu beobachtenden Rechtsformen zusteht.

Es ist den Mitgliedern der Gesellschaft nicht gestattet, ihre Antheile an dem Gesellschafts-Vermögen gänzlich oder theilweise an Juden zu übereignen.

§. 7.

Die Gesellschaft wird die bisher gebrauchte Bezeichnung:

„Georg von Giesche'sche Erben",

beibehalten und erwählt Breslau als den Sitz der Verwaltung und ihres Domicils; sie wird bemüht sein, sich die Anerkennung des Staates und die Verleihung der besonderen Rechte einer Corporation zu verschaffen.

§. 8.

Das Verhältniß, in welchem die gegenwärtigen Mitglieder an dem gesellschaftlichen Gewinn Theil zu nehmen, etwa eintretende Verluste aber zu übertragen haben, wird nach den Antheilen bestimmt, in welchen der Einzelne zu jeder Zeit an dem Gesellschafts-Vermögen betheiliget ist.

§. 9.

Der Zweck der Gesellschaft ist zunächst hauptsächlich auf Erhaltung und Benutzung ihres gegenwärtigen Berg-, Hütten- und Grundbesitzes gerichtet, theils wegen endlicher Erschöpfung der Gruben, theils wegen möglicherweise eintretender Störungen des Betriebes für eine so sichere Förderung nicht Gewähr leistet, daß dadurch die ungehemmte Thätigkeit der Zinkhütten verbürgt wird, so erklärt sich zugleich, daß auch die fernere Er-

Digitized by Google

Erwerbung von Galmei- und Steinkohlen-Gruben als Eigenthum dem Zweck ihrer Verbindung gemäß ist, und daß jedes nachträglich erworbene Bergeigenthum in den bestimmten Antheils-Verhältnissen der einzelnen Mitglieder auf dieselbe Weise, wie dies hinsichtlich des gegenwärtigen Grundbesitzes der Fall ist, den Bestimmungen dieses Statuts unterliegen soll.

Ebenso ist die Erwerbung oder der Neubau von Zinkhütten vom Zwecke der Gesellschaft nicht ausgeschlossen.

Kommen einzelne Theile am Gesellschafts-Vermögen zum Verkauf, so können dieselben für die Gesellschaft erworben werden, sobald die für solchen Fall zur Berathung zusammentretenden Repräsentanten und Stellvertreter sich durch Stimmenmehrheit dafür entschließen; bei Stimmengleichheit entscheidet der vorsitzende Repräsentant. Die Gesellschaft behält sich für solche Fälle ausdrücklich die innerhalb 14 Tagen nach der den Repräsentanten gemachten Anzeige der erfolgten Veräußerung auszuübenden Verkaufsrechte vor.

§. 10.

Der jetzige Reservefonds von Fünfzigtausend Thalern wird beibehalten, in zinstragenden, außer Cours gesetzten Papieren niedergelegt und ohne den Beschluß einer Majorität von zwei Dritttheilen der erschienenen Mitglieder einer dazu berufenen General-Versammlung weder erhöhet, noch verringert.

§. 11.

Dieser Reservefonds ist dazu bestimmt, um eintretenden Falles, wenn die regelmäßigen Einnahmen zur Bestreitung der laufenden Betriebskosten nicht ausreichen sollten, das Fehlende zu vertreten und bei vorkommenden Ankäufen von Antheilen (§. 9.) das Kaufpretium zu liefern.

Die aus dem Fonds geleisteten Vorschüsse werden durch successive Abzüge von den eingehenden Einnahmen wieder erstattet. Die Höhe dieser Abzüge zu bestimmen, bleibt dem billigen Ermessen der Repräsentanten überlassen.

§. 12.

Der nach Abzug der laufenden Betriebs- und anderen Kosten verbleibende Betrag des Erlöses aus dem Verkaufe des gewonnenen Productes und sonstiger Einnahmen, wird als Gewinn der Gesellschaft angesehen, und nebst den Zinsen des Reservefonds unter ihre Mitglieder nach Maaßgabe ihres Antheils-Verhältnisses vertheilt. Diese Vertheilungen werden, wenn der Zustand der Kasse es gestattet, vierteljährlich, und zwar an den üblichen Quartalen statthaben. Die Participienten haben zur Empfangnahme ihrer Dividende entweder Bevollmächtigte zu bestellen, oder sich deren Zusendung über die Post auf eigene Gefahr und Kosten gefallen zu lassen. Gewinn-Antheile, deren Erhebung der Empfangsberechtigte verzögert, werden nach der Wahl der Vorsteher entweder zum gerichtlichen Depositum gegeben, oder in der Gesellschafts-Kasse unverzinslich und auf Gefahr des Säumigen verwahrt.

Ab-

Digitized by Google

Abschnitt II.

Von den Repräsentanten der Gesellschaft und ihren Stellvertretern.

Die Verwaltung und Erhaltung des gesellschaftlichen Vermögens, die Erwerbung neuen Berg- und Grund-Eigenthums, die Leitung der Verarbeitung und Verwehrtung der Berg- und Hütten-Producte, der Abschluß der darauf bezüglichen Verträge jeder Art, die Führung der die Gesellschaft betreffenden Prozesse und Bestellung von Bevollmächtigten, die Anstellung und Beaufsichtigung ihrer Beamten, die Vertheilung des erzielten Gewinnes, im Allgemeinen aber die Ausübung aller ihrer äußeren Rechte, überträgt die Gesellschaft drei aus ihrer Mitte zu erwählenden Repräsentanten, insoweit, als es nicht vermöge der Bestimmungen des Abschnittes III. dieses Statuts für einzelne Handlungen der ausdrücklichen Bestimmung der General-Versammlung bedarf.

§. 14.

Die Repräsentanten werden durch die General-Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 6 Jahre in der Art gewählt, daß alle 2 Jahre der am längsten in Funktion stehende ausscheidet, und an seiner Stelle ein neuer Repräsentant ernannt wird.

Es wird daher der älteste der gegenwärtig im Amt stehenden Repräsentanten 2 Jahr nach erfolgter Constituirung der Gesellschaft beispielsweise also zu Johanni 1847. ausscheiden, und an seine Stelle der neugewählte Repräsentant eintreten; der zweite Aelteste scheidet alsdann zu Johanni 1849. und der dritte zu Johanni 1851. aus; für welche Zeit demnächst die Ergänzungswahlen stattfinden.

Im Wahlausschreiben schlagen die zeitigen Repräsentanten drei Candidaten vor, welche zuvor über die Annahme des Amtes befragt sein müssen. Von diesen ist einer zu wählen, doch ist auch der ausscheidende Repräsentant, falls er sich der neuen Wahl unterwerfen will, wieder wahlfähig. Die alte Eintheilung der Gesellschaft in drei Linien (die von Wildensteinsche, von Teichmannsche und von Vogrellsche) wird ihres langen Bestehens wegen für die inneren Verhältnisse beibehalten, in allen äußeren Beziehungen aber nicht in Anwendung gebracht. Für jede dieser drei Linien hat die General-Versammlung einen Repräsentanten zu wählen, wobei es wohl wünschenswerth aber nicht unerläßlich nothwendig, daß der zu wählende auch der zu vertretenden Linie angehöre.

§. 15.

Zum Amte der Repräsentanten können nur männliche Mitglieder der Gesellschaft, Ehegatten weiblicher Mitglieder, nur Männer großjährigen Alters, unbescholtenen Rufes und unbeschränkter Dispositionsfähigkeit erwählt werden. Ausgeschlossen von der Wahl sind diejenigen, welche mit ihren Gläubigern accordirt haben, oder in zerrütteten Vermögens-Verhältnissen leben (§. 179. Tit. II. Thl. II. A. L. R.).

§. 16.

Das notariell aufzunehmende Wahlprotokoll vertritt die Stelle der Vollmacht der Repräsentanten und legitimirt sie zu allen innerhalb der Grenzen ihrer statutenmäßigen Be-

Digitized by Google

Berechtigungen vorzunehmenden Handlungen. Die erfolgte Wahl ist dem Königl. Oberschles. Berg-Amte unter Einreichung einer beglaubigten Abschrift der Wahl-Verhandlung anzuzeigen.

§. 17.

Der am längsten im Amte befindliche Repräsentant führt in den Repräsentanten- und General-Versammlungen den Vorsitz und bestimmt die Geschäfts-Ordnung. Seine Stimme entscheidet im Falle der Stimmen-Gleichheit.

§. 18.

Die Repräsentanten berathen sich über die gesellschaftlichen Angelegenheiten in allmonatlich in Breslau stattfindenden Conferenzen, und fassen ihre Beschlüsse durch persönliche Stimmenmehrheit. In diesen Versammlungen haben die Lehnsträger und der Geschäftsführer sowie der Commissionair, Kassen- und Lagerhalter mündlich oder erforderlichen Falles schriftlich ihre Berichte über die ihnen anvertraute Geschäftsführung zu erstatten, und die Anweisungen der Repräsentanten entgegenzunehmen, die ihnen auf Verlangen schriftlich zu ertheilen sind.

Auch ist ein jedes Gesellschaftsmitglied befugt, den Conferenzen beizuwohnen und Anträge anzubringen, welche die Repräsentanten zu hören und darüber Beschluß zu fassen verpflichtet sind. Ueber das in der Conferenz Verhandelte und Beschlossene wird alle Zeit zugleich in der Versammlung ein vollständiges Protokoll aufgenommen, und dasselbe im Gesellschafts-Archiv niedergelegt.

§. 19.

Zu den besonderen Obliegenheiten der Repräsentanten gehört es, die Kassen- und Lagerbestände sorgsam zu beaufsichtigen und, so oft es nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen erforderlich ist, unangekündiget zu revidiren.

§. 20.

Die monatlichen Conferenzen werden im Voraus auf einen bestimmten Monatstag angesetzt, fällt dieser auf einen Sonn- oder Festtag, so findet die Conferenz am nächstfolgenden Werkeltage statt. Etwa nöthig werdende Abänderungen werden durch einmalige Insertion in den Zeitungen bekannt gemacht.

§. 21.

Der vorsitzende Repräsentant ist berechtiget und auf den Antrag seiner Collegen verpflichtet, auch außerordentliche Repräsentanten-Versammlungen auszuschreiben, zu denen es jedoch der Zuziehung des Beamten-Personals nur insoweit bedarf, als der Gegenstand der Berathung ihre Anwesenheit nothwendig macht.

§. 22.

Hierbei eintretende Verhinderungen müssen dem Vorsitzenden zeitig genug angezeigt werden, um den Stellvertreter noch einberufen zu können. Ein dreimaliges nicht genügend entschuldigtes Ausbleiben in den Versammlungen wird der ausdrücklichen Resignation auf das Amt gleichgeachtet, und ein Wahlausschreiben zur Folge haben.

§. 23.

Digitized by Google

§. 23.

Die Repräsentanten sind schuldig, der Gesellschaft alljährlich einen vollständigen Jahresbericht zu erstatten und denselben jedem einzelnen Gesellschafts-Mitgliede mitzutheilen, auch mit dem jedesmaligen Dividenden-Aviso einen generellen Extract aus der Kassen- und Producten-Rechnung zu geben. Bei bevorstehenden General-Versammlungen sind die Conferenz-Verhandlungen, Acten, Correspondenzen, Rechnungen, Beläge u. s. w. zur Einsicht der Einzelnen im Gesellschafts-Archiv offen zu legen.

§. 24.

Das Amt der Repräsentanten wird nicht besonders remunerirt, dagegen zur Bestreitung aller und jeder ihnen dadurch erwachsenen Ausgaben eine jährliche Aversional-Summe von 400 Thlr. für jeden bestimmt.

§. 25.

Außer dem Fall des Todes erlischt ihre Anstellung:

1) durch ausdrücklich oder stillschweigend (§. 22.) erklärte Resignation;
2) durch den Eintritt eines der nach §. 15. die Wahlfähigkeit ausschließenden Gründe;
3) durch Veräußerung ihres gesellschaftlichen Vermögensantheils;
4) bei Ehegatten weiblicher Mitglieder, durch Tod der Gatten oder Scheidung;
5) durch Beschluß der General-Versammlung, dessen Gründe auf Verlangen mitgetheilt werden.

§. 26.

Der Repräsentant darf kein anderes Amt in der Gesellschaft gleichzeitig bekleiden.

§. 27.

Damit auch weder durch zeitweise Verhinderung noch durch das gänzliche Ausscheiden eines Repräsentanten der regelmäßige Geschäftsbetrieb gehemmt werde, wird für jeden der drei Repräsentanten ein Stellvertreter gewählt, der eintretenden Falles bis zur Beseitigung des Hindernisses oder bis zur anderweitigen Wahl die Geschäfte des betreffenden Repräsentanten zu versehen und während der Zeit seiner Stellvertretung dieselben Befugnisse, wie der Repräsentant selbst, auszuüben hat.

§. 28.

Ereignet sich jedoch das Hinderniß in der Person des vorsitzenden Repräsentanten, so geht der Vorsitz nicht auf seinen Stellvertreter, sondern auf den nächst Aeltesten und im Fall ähnlicher Verhinderung auf den dritten Repräsentanten über.

§. 29.

Die Wahl des Stellvertreters ist von denselben Bedingungen abhängig, wie die der Repräsentanten selbst, auch der Wahlmodus, die Dauer des Amtes und die Gründe seiner Endigung sind die nämlichen.

§. 30.

Ist der Stellvertreter des verhinderten Repräsentanten selbst verhindert, so sind die

Digitized by Google

die beiden anderen Stellvertreter zur Uebernahme seiner Funktion verpflichtet. Auch steht es dem Vorsteher frei, in eiligen Fällen denjenigen der drei Stellvertreter einzuberufen, welcher am schnellsten und sichersten zu erreichen ist.

§. 31.

Der am Erscheinen verhinderte Repräsentant zahlt für jeden einzelnen Fall 10 Thlr. in die Haupt-Casse, welche dem ihn vertretenden Mitgliede als Reiseentschädigung zufallen. Befindet sich der Vertreter in Breslau, so fällt diese Zahlung weg.

§. 32.

Auch die gewählten Stellvertreter werden dem Königl. Berg-Amte angezeigt.

Abschnitt III.

Von den General-Versammlungen.

§. 33.

1) Die Wahl der Repräsentanten und ihrer Stellvertreter;
2) die Decharge der Repräsentanten;
3) die Abänderung oder Ergänzung des gegenwärtigen Statuts;
4) die Beschlußnahme über Verwaltungs-Maaßregeln, für welche die den Repräsentanten ertheilte General-Vollmacht nicht ausreicht, kann nur von einer General-Versammlung ausgehen.

§. 34.

Alljährlich am 1sten Montage des October finden zum Zweck der Berathung über die gesellschaftlichen Angelegenheiten zur Vornahme der Repräsentanten- und Stellvertreter-Wahlen und zu deren Decharge, ordentliche General-Versammlungen statt, außerordentliche aber so oft als entweder eine außerordentliche Repräsentanten-Wahl nothwendig wird, oder Umstände eintreten, die nach dem Beschluß der Repräsentanten-Versammlung in Gemäßheit des §. 33. ad 3. u. 4. deren Einberufung erforderlich machen.

§. 35.

Zu den außerordentlichen Versammlungen werden die einzelnen Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Berathung brieflich durch die Post eingeladen, es bedarf dabei keiner besondern Empfangs-Bescheinigung, sondern es genügt, wenn das Einladungsschreiben an den, den Repräsentanten angezeigten letzten Wohnort des betreffenden Mitgliedes gerichtet wird. Außerdem wird der Tag der Versammlung durch einmalige Insertion in beide hiesige Zeitungen bekannt gemacht. Mitglieder, welche die Preußischen Staaten verlassen, haben einen inländischen Bevollmächtigten zu benamen, an welchen die Vorladungen zu richten sind.

§. 36.

Alljährlich erwählt die Gesellschaft einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß, welcher vier Wochen vor der nächsten General-Versammlung zusammentritt, die ihm vorzulegenden Rechnungen prüft, und in den General-Versammlungen wegen der

Digitized by Google

den Repräsentanten zu ertheilenden Decharge berichten. Auswärtige Mitglieder des Ausschusses erhalten vom Tage ihrer Abreise 3 Thlr. Diäten, Reisekosten finden nicht statt.

§. 37.

Bei allen General-Versammlungen bedarf es entweder des persönlichen Erscheinens der Gesellschafts-Mitglieder oder der Bestellung von Bevollmächtigten, welche sich dazu durch Special-Vollmachten, in denen der Gegenstand der Berathung ausgedrückt ist, zu legitimiren haben.

§. 38.

Zu den General-Versammlungen wird alle Zeit auch der Lehnsträger und Geschäftsführer der Gesellschaft gezogen.

§. 39.

Die Leitung der Verhandlungen erfolgt durch den ältesten Repräsentanten. (Abschnitt II. §. 17.)

§. 40.

Die Stimmenberechtigung der einzelnen Mitglieder bestimmt sich nach Verhältniß der Antheile, in welchem sie an dem Gesellschafts-Vermögen im Ganzen Theil nehmen, in der Art, daß jedes Mitglied

1) dessen Antheil $1/18$ des Gesellschafts-Vermögens oder mehr beträgt zu vier Stimmen;
2) dessen Antheil $1/36$ des Gesellschafts-Vermögens beträgt zu drei Stimmen;
3) dessen Antheil $1/72$ oder mehr beträgt zu zwei Stimmen;
4) dessen Antheil weniger als $1/72$ beträgt zu einer Stimme,

berechtigt ist.

In diesem Verhältnisse werden die Vota der einzelnen Mitglieder gezählt, und es wird in den Gewerken-Verzeichnissen die einem jeden Theilnehmer zustehende Stimmenzahl nach Verhältniß desjenigen Antheils berechnet und aufgeführt, als dessen Besitzer zu jeder Zeit legitimirt ist.

§. 41.

Ehefrauen können durch ihre Ehegatten, Minderjährige und Interdicirte durch ihre Vormünder auch ohne besondere Vollmacht vertreten werden. Auch bedürfen Vormünder für ihre Erklärungen der Approbation der Vormundschafts-Behörde nicht, zu ihrer Legitimation genügt vielmehr der bloße Nachweis ihrer vormundschaftlichen Bestallung.

§. 42.

Gegen Mitglieder, welche weder persönlich noch durch genügend legitimirte Bevollmächtigte (§. 37.) oder Stellvertreter (§. 41.) erscheinen, wird angenommen, daß sie sich für die gegenwärtige General-Versammlung ihres Stimmrechtes begeben haben.

§. 43.

Zur gültigen Beschlußnahme, daß

1) ein

Digitized by Google

1) ein Theil des gesellschaftlichen Grund-, Hütten- oder Berg-Eigenthums veräußert;
2) das Reserve-Capital bleibend erhöhet oder erniedriget;
3) die Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts ergänzt oder abgeändert, oder
4) die Gesellschaft gänzlich aufgelöst werde,

bedarf es einer Pluralität von zwei Dritttheilen der in der General-Versammlung erschienenen oder vertretenen Mitglieder. Alle übrigen Gegenstände werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden.

§. 44.

Die solchergestalt gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung werden zu Protocoll verzeichnet, und sind für die Gesellschaft und deren Mitglieder verbindlich, ohne daß dem Einzelnen ein Recht zum Widerspruch zusteht.

Abschnitt IV.

Von den Beamten der Gesellschaft.

§. 45.

Der Lehnträger und Geschäftsführer, der Commissionair für den Zinkdebit, zugleich Cassen- und Lagerhalter, der Hütten-Inspector, und das für den Geschäftsbetrieb erforderliche Unterbeamten-Personal werden durch die Repräsentanten erwählt und angestellt, der Lehnträger aber zur bergamtlichen Bestätigung vorgestellt.

Da der Lehnträger ohne überwiegende Gründe gesetzlich nicht entfernt werden kann, so können Fälle eintreten, wo seine Person von der des Geschäftsführers getrennt ist.

Es ist jedoch möglichst darauf zu sehen, daß dies nicht der Fall sei, so wie auch der Geschäftsführer wo möglich Gesellschaftsmitglied sein muß.

§. 46.

Soweit die Funktionen dieser Beamten, wie in Ansehung des Lehnsträgers nicht bereits durch allgemeine Gesetze bestimmt sind, werden dieselben durch die ihnen von den Repräsentanten zu ertheilenden Geschäfts-Instructionen regulirt; es bleibt den Repräsentanten überlassen, diese Beamten zu Verhandlungen mit dritten Personen durch besondere zu ertheilende Vollmachten zu legitimiren.

§. 47.

Das Gehalt der Beamten haben die Repräsentanten vertragweise zu bestimmen.

Bei Reisen werden dem Lehnträger und Geschäftsführer die Diäten und Reisekostensätze der Landtags-Deputirten, dem Inspector die Sätze der Personenpost und an Diäten 2 Thlr. für den Tag vergütet.

§. 48.

Das Domicil des Lehnsträgers, Geschäftsführers und Kassenhalters bleibt wie bisher Breslau; der Hütten-Inspector muß auf einem ihm zu bestimmenden Gruben- oder Hüttenwerke der Gesellschaft wohnhaft sein.

Ab-

Digitized by Google

Abschnitt V.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 49.

Außer dem Falle erbschaftlichen Anfalles dürfen weder die Repräsentanten noch die Beamten der Gesellschaft selbst oder für ihre Rechnung durch dritte Personen fremdes Galmei- oder Steinkohlen-Berg- oder Zinkhütten-Eigenthum erwerben; sie verfallen für jeden Contraventionsfall in eine Conventional-Strafe von Eintausend Reichsthaler, auch ist die Gesellschaft befugt, die Ueberlassung des wider das Verbot erworbenen Berg- und Hütten-Eigenthums zu verlangen.

§. 50.

Eine Dispensation von diesem Verbote kann nur durch den Beschluß der Majorität der General-Versammlung bewilliget werden.

§. 51.

Eintretende Veränderungen im Besitz der Gesellschafts-Antheile werden den Repräsentanten unter Vorlegung der darauf bezüglichen Urkunden ungesäumt angezeigt.

§. 52.

Sobald das gegenwärtige Statut von allen Interessenten genehmigt ist, wird eine nahe General-Versammlung ausgeschrieben, mit welcher das Statut in Kraft tritt, und die den bisherigen Repräsentanten ertheilten Vollmachten erlöschen.

§. 53.

Nur Gesellschafts-Mitglieder und solche Personen, welche zu Gesellschafts-Mitgliedern in einem der §§. 119. 120. Tit. 13. Thl. I. A. L. R. genannten Verhältnisse stehen, können zu Bevollmächtigten erwählt werden. Den Repräsentanten und den in Functionen stehenden Stellvertretern ist die Annahme von derartigen Bevollmächtigten untersagt.

Vollzogen in der General-Versammlung der Georg von Giescheschen Gesellschaft. d. d. Breslau, den 11. Mai 1845.

Auf Grund der bergamtlichen Acten wird bescheinigt, daß sämmtliche in den Hypothekenbüchern des unterzeichneten Königl. Berg-Amtes verzeichnete Betheiligte an dem von Giescheschen Bergwerks-Eigenthume das Statut vom 11ten Mai 1845. genehmigt haben. Tarnowitz, den 26. März 1858.

(L. S.)

Königl. Preuß. Oberschlesisches Berg-Amt.

(gez.) Prinz Schönaich. Schnackenberg I. V. Websky.

Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 23.

Oppeln, den 7. Juni 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 16. enthält:

(№ 5223.) Das Gesetz, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hütten-Arbeiter betreffend. Vom 21sten Mai 1860.

(№ 5224.) Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der in bergamtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten zu entrichtenden Gebühren und Sporteln. Vom 21sten Mai 1860.

(№ 5225.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten April 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee in Diersdorf, Kreises Nimptsch, über Kunsdorf, Sacrau, Töpliwoda, Alt-Heinrichau nach Kloster Heinrichau, Kreises Münsterberg, im Anschlusse an die Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Actien-Chaussee, und

(№ 5226.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mensguth nach Passenheim, im Kreise Ortelsburg, Regierungs-Bezirks Königsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 21sten April c. die Abtrennung der auf der rechten Oderseite belegenen, mit dem Namen „Städtische Plania" bezeichneten Ortschaft von dem Stadt- № 158.

Digitized by Google

Bezirk Ratibor und deren Vereinigung mit dem ländlichen Gemeinde-Bezirk Plania zu genehmigen geruht, was in Gemäßheit des §. 1. der Landgemeinde-Ordnung vom 14ten April 1856. bekannt gemacht wird. Oppeln, den 16. Mai 1860.

Bestätigt sind:

1) der Kaufmann Nessel in Zawadzki, für die neue Berliner Hagel- und für die Versicherungs-Gesellschaft „Idona";
2) der Gastwirth Singer zu Rybnik, als Agent für die Lebens-Versicherungs- und Actien-Gesellschaft „Germania".

Oppeln, den 4. Juni 1860.

Der Restaurateur Johann Sukatsch zu Beuthen, hat die Agentur-Geschäfte für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" niedergelegt.

Oppeln, den 4. Juni 1860.

Dem David Krämer in Gleiwitz, ist die Agentur für die Lebens-Versicherungs- und Actien-Gesellschaft „Germania" entzogen worden.

Oppeln, den 4. Juni 1860.

Dem Buchhalter W. Keller zu Schmiedeberg in Schlesien ist unter dem 24sten Mai 1860. ein Patent

auf eine Kettenscheermaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 4. Juni 1860.

Das dem Geschäftsführer Franz Ernst zu Aachen unter dem 27sten September 1858. ertheilte Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Schraubenmuttern

ist erloschen.

Oppeln, den 4. Juni 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 159. Zur Vermeidung verfrühter Anmeldungen von Lehramts-Candidatinnen machen wir be-

Digitized by Google

bekannt, daß in Folge höherer Anordnung nur diejenigen, welche bis zum resp. Prüfungs-Termine das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Prüfung zugelassen werden können. Breslau, den 26. April 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 160. In Folge höherer Anordnung findet in dem hiesigen Schullehrer-Seminar die diesjährige Commissions- und Wiederholungs-Prüfung vom 16. bis zum 19. Juli statt.

Die Commissions-Prüflinge haben ihren an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in Breslau zu richtenden Gesuchen nachbenannte Schriftstücke beizufügen:

1) den Tauf- resp. Geburtsschein;
2) das Attest des betreffenden Kreis-Physikus über normalen Gesundheits-Zustand;
3) Zeugnisse der Orts-Behörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulstande;
4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulfache insbesondere;
5) den selbstverfaßten Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist.

Den an den unterzeichneten Director zu stellenden Meldungen zur Wiederholungs-Prüfung sind beizuschließen:

1) das Seminar-Entlassungs-Zeugniß;
2) Atteste der betreffenden Revisoren und Schul-Inspectoren über sittliche Führung, Fleiß und Leistungen in der Schule;
3) ein Bericht über berufsmäßige Fortbildung, über amtliche Wirksamkeit und dabei gemachte Erfahrungen.

Zur persönlichen Vorstellung haben die Prüflinge den 16ten Juli, früh 6 Uhr, bei dem Unterzeichneten sich einzufinden.

Ober-Glogau, den 19. Mai 1860.

Der Director.
Jüttner.

№ 161. Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Taback sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Taback bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen des §. 5. der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 29sten März 1828. hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 30sten Juli 1842. und der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819. §. 60. et seq. bestimmten Strafen, ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli

Digitized by Google

Juli c. einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preuß. der Steuer- oder Zollbehörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke belegen sind, genau und wahrhaft anzumelden. Breslau, den 31. Mai 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director.
v. Maaßen.

Personal-Chronik.

Gestorben ist der Schullehrer Gottlieb Hanisch zu Fürstl. Langenau am 3ten Mai c.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24.

Oppeln, den 14. Juni 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 162. Das in dem Regulativ vom 1sten October 1826. über die Ausführung der öffentlichen Schutzimpfung (Amtsblatt 1826. Extra-Beilage zu Stück 42.) ad II. 2. vorgeschriebene Verfahren wegen der nach den Angaben der Kirchenbücher in den Impflisten aufzuführenden Geborenen und der Bescheinigung dieser Listen Seitens der Orts-Geistlichen, hat in mehreren Fällen zu Differenzen zwischen letzteren und den Orts-Polizei-Behörden Veranlassung gegeben. Wir bestimmen daher:

1) der Orts-Geistliche hat der Orts-Polizei-Behörde Behufs Aufstellung der Impflisten alljährlich einen nach den Angaben des Kirchenbuchs gefertigten, von ihm unterschriebenen und mit dem Kirchensiegel versehenen Nachweis der Geborenen des Kirchspiels aus dem abgelaufenen Jahre zuzustellen.
2) Gehören die Ortschaften des Kirchspiels zu verschiedenen Orts-Polizei-Bezirken, so ist jeder der betreffenden Polizei-Behörden ein solcher, die Geborenen der zugehörigen Ortschaften nachweisender Extract zuzustellen.
3) Die Orts-Polizei-Behörde hat auf Grund dieses Extracts und der im Betreff der mosaischen Glaubensgenossen bei den Gerichten geführten Geburtsregister die Impfliste aufzustellen und derselben eine Bescheinigung,
   daß in vorstehender Liste nicht nur sämmtliche, vom 1sten Januar bis ultimo December 18.. nach den Angaben des Kirchenbuchs in N. N., sondern auch die in dieser Zeit von mosaischen Glaubens-Genossen Gebornen u. s. w. aufgeführt sind,

   beizufügen.
4) Geht der Kirchenbuchs-Auszug nicht rechtzeitig ein, so stellt die Orts-Polizei-Behörde nach Maaßgabe des von ihr einzusehenden Kirchenbuchs selbst die Impfliste auf und bedarf es in diesem Falle einer nachträglichen Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Impfliste selbst Seitens der Orts-Geistlichen, nach Maaßgabe der oben angeführten Amtsblatt-Verordnung.

5) Da

Digitized by Google

5) Da die Orts-Polizei-Behörden die Impflisten alljährlich bis zum 15ten Januar jeden Jahres dem betreffenden Landraths-Amte einzureichen haben, so wird erwartet, daß die Orts-Geistlichen den betreffenden Nachweis den Orts-Polizei-Behörden rechtzeitig am Schlusse des Jahres zugehen lassen.

Oppeln, den 28. Mai 1860.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Mai 1860.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Kreis-Gerichts-Rath Plate zu Ratibor zum Appellations-Gerichts-Rath;

der Auscultator Carl Kurek zum Referendarius;

die Rechts-Candidaten Ernst von Tschirski, Eduard Haase, Albert Baumgart und Heinrich Herden, zu Auscultatoren.

Versetzt: der Appellations-Gerichts-Rath Erler an das Appellations-Gericht Glogau;

der Gerichts-Assessor Gobbin aus dem Departement des Appellations-Gerichts Frankfurt,

der Gerichts-Assessor Erbs aus dem Departement des Appellations-Gerichts Breslau, und

der Gerichts-Assessor Freiherr von Ledebur aus dem Departement des Appellations-Gerichts Naumburg in das diesseitige Departement.

Gestorben: der Erste Präsident des Appellations-Gerichts, Dr. Wentzel.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

Beim Kreis-Gericht Ratibor:

Ausgeschieden: der Salarien-Cassen-Rendant, Rechnungs-Rath Pfeiffer, zufolge seiner Ernennung zum Departements-Cassen- und Rechnungs-Revisor bei dem Appellations-Gerichte zu Paderborn.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25.

Oppeln, den 21. Juni 1860.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Am 1sten October d. J. wird ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst beginnen. № 163.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenthalt in Berlin auch zu ihrer Vervollkommnung in anderen Disciplinen des pädagogischen Gebietes mit benutzen.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeldlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen verliehen werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen, zu richten und vor dem 20sten Juli einzureichen. Berlin, den 26. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
gez. Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Kenntniß solcher Lehrer und Schul-Amts-Candidaten gebracht, die sich für den Turn-Unterricht an Realschulen und Schullehrer-Seminarien auszubilden wünschen, mit der Aufforderung, sich wegen ihrer Zulassung zur Central-Turn-Anstalt in Berlin spätestens bis zum 20sten Juli c. bei uns zu melden. Oppeln, den 14. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der Schullehrer Schauder, Bergmann Carl Nickel und der Knecht Joseph Merta aus Ellguth-Hultschin haben am 5ten März d. J. den Tagelöhner Peter Mrasek aus Hoschialkowitz mit eigener Aufopferung und Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Indem wir diese menschenfreundliche Handlung zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir zugleich unsere Anerkennung über diese lobenswerthe That den drei Genannten hierdurch aus. Oppeln, den 30. Mai 1860.

Als Agenten sind bestätiget worden:

1) der Kaufmann Leopold Mandowsky zu Hultschin, für die Versicherungs-Gesellschaft „Germania";
2) der Restaurateur Jonas Schindler zu Beuthen O. S., für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna".

Oppeln, den 18. Juni 1860.

Die dem Kaufmann Jonas Leuchter und dessen Sohne Emanuel Leuchter zu Rybnik ertheilten Concessionen zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die vaterländische Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld sind aufgehoben.

Oppeln, den 18. Juni 1860.

Dem Bandwirkermeister Peter Berghaus zu Wichlinghausen in Barmen ist unter dem 8ten Juni 1860. ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen an Bandwebstühlen zur Darstellung von Rüschen in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 18. Juni 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 164. Während der Gerichts-Ferien, d. i. vom 21sten Juli bis 1sten September, wird bei den Gerichten nur in denjenigen Angelegenheiten verhandelt und verfügt werden, welche eine besondere Beschleunigung erfordern.

Es sind daher Anträge und Gesuche lediglich auf derartige Angelegenheiten zu beschränken und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen.

Ratibor, den 7. Juni 1860.

Mit

Digitized by Google

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad VII. machen wir ferner bekannt, daß von dem aus den Ortschaften Katscher und Neu-Katscher bestehenden Schiedsmanns-Bezirke № 39. des Leobschützer Kreises die Ortschaft Neu-Katscher losgetrennt ist und nunmehr einen selbstständigen Bezirk unter № 65. bildet. № 165.

Das Substitutions-Verhältniß zwischen den Bezirken № 39. und 38. erleidet keine Veränderung. Dem neuen Bezirke № 65. wird der Bezirk № 39. substituirt.

Ratibor, den 8. Juni 1860.

Personal-Chronik.

Der Brauermeister Albert Rehmet in Neustadt ist als unbesoldeter Rathsherr erwählt und bestätigt — der katholische Lehrer und Organist Johann Piela zu Kalinow, Groß-Strehlitzer Kreises, ist in gleicher Eigenschaft nach Stanitz, Rybniker Kreises, versetzt — der Feldmesser Louis Schulz zu Neisse ist als solcher vereidet — dem invaliden Gefreiten Adolph Hirsch ist die Stelle als Executor bei der Königl. Kreis-Steuer-Casse zu Creutzburg verliehen — und der Lehrer Gustav Mota zu Falkenberg ist zum vierten Lehrer an der evangelischen Schule zu Neisse ernannt und bestätigt worden. Für die im Beuthener Kreise gelegenen Ortschaften Chropaczow, Lipine und den der schlesischen Actien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhütten-Betrieb gehörenden, zunächst Lipine belegenen Antheil von Schwientochlowitz, ist ein besonderer Polizei-Verwalter in der Person des früher für Neudeck angestellt gewesenen Polizei-Verwalters Kauder bestellt worden. Der bisherige interimistische Religionslehrer am Gymnasium zu Gleiwitz, Kaplan Joseph Sockel, ist mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 25sten Mai d. J. nunmehr definitiv als erster Religionslehrer an der gedachten Anstalt angestellt worden. Der Lehrer Beda Machmor in Heidersdorf, Kr. Neisse, ist gestorben.

Im hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirk sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

1) der freiwillig aus dem Postdienste geschiedene Post-Expedient von Blacha ist in den Postdienst wieder aufgenommen und ihm die Verwaltung der Post-Expedition in Groß-Strehlitz wieder übergeben worden.
2) Angestellt sind:
   der frühere Post-Expeditions-Gehilfe Paul Ritschel als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Ratibor;
   der invalide Feldwebel Joseph Kriebel als Post-Expedient bei der Post-Expedition in Cosel;

der

Digitized by Google

der Post-Expeditions-Gehilfe Julius, Ignatz, Carl Haupt als Post-Expediteur in Ratiborhammer;
der Unteroffizier Robert Schultz als Post-Expediteur in Neudeck, und
der invalide Gensdarmerie-Wachtmeister Carl, Franz Pietsch als Post-Expediteur in Leschnitz.

3) Versetzt:
der Post-Expedient Scholtz von Leobschütz nach Creutzburg O. S.;
der Post-Expedient Goltmann von Myslowitz nach Neisse;
der Post-Expediteur Kothe von Königshuld nach Patschkau;
der Post-Expediteur Ludwig von Patschkau nach Guttentag;
der Briefträger Franz Morawetz von Lublinitz nach Kattowitz, und
der Briefträger Vincent Ollineck von Kattowitz nach Lublinitz.

Freiwillig ausgeschieden:
der Post-Expediteur Chrobog in Leschnitz.

Entlassen:
der Post-Expediteur Gabriel in Guttentag.

Oppeln, den 6. Juni 1860.

Königliche Ober-Post-Direction.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Mai 1860.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Märzdorf	Grottkau	Schulze Franz Walter zu Märzdorf.
Olschin und Kalina	Lublinitz	Schullehrer Joseph Grisko zu Olschin.
Rosen	Leobschütz	Anbauer Johann Stromski zu Rosen.
Jatzdorf, Roßdorf, Petersdorf, Schloß Falkenberg, Weschelle, Czepanowitz, Lippen, Springsdorf und Brande	Falkenberg	Rent-Amts-Canzlist Erdmann Haya zu Schloß Falkenberg.
Geppersdorf	dto.	Derselbe.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26.

Oppeln, den 28. Juni 1860.

№ 167. Des Königs Majestät haben, in allergnädigster Erfüllung einer früheren huldreichen Verheißung, geruhet, ein von dem Hofmaler Radtke in Oelfarbe ausgeführtes Bildniß Allerhöchstdesselben, zur Ausschmückung des Sessions-Saales, der unterzeichneten Regierung übersenden zu lassen.

Wir setzen von diesem hocherfreulichen Ereigniß die Einsassen unsers Departements zu dem Zweck in Kenntniß, daß dieselben in diesem Beweise Allerhöchster Huld zugleich eine Bürgschaft des dem gesammten Oberschlesischen Lande zugewendeten Allerhöchsten Wohlwollens erkennen mögen. Oppeln, den 15. Juni 1860.

Königliche Regierung.
Viebahn.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 17. enthält:

(№ 5227.) Das Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehenden Vorschriften. Vom 21sten Mai 1860.

(№ 5228.) Das Gesetz, wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Cautionswesens. Vom 21sten Mai 1860.

Digitized by Google

(№ 5229.) Die Verordnung, betreffend die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab das Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Cautionswesens in Kraft zu treten hat. Vom 21sten Mai 1860.

(№ 5230.) Das Gesetz, betreffend die Einführung der Concurs-Ordnung vom 8ten Mai 1855. (Gesetz-Sammlung Seite 321.), und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses vom 9ten Mai 1855. (Gesetz-Sammlung Seite 429.) in die Hohenzollernschen Lande. Vom 31sten Mai 1860.

(№ 5231.) Das Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener Bestimmungen über den Verkehr mit Staats- und anderen Papieren, so wie über die Eröffnung von Actienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen. Vom 1sten Juni 1860.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 168. Instruction zur Ausführung des Gesetzes, die Aufsicht der Berg-Behörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend, vom 21sten Mai 1860. (Ges.-S. S. 201.)

Zur Ausführung des Gesetzes, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend, vom 21sten Mai 1860. (Ges.-S. S. 201.) wird auf Grund des §. 22. dieses Gesetzes verordnet, was folgt:

I. zu §. 1.

Der Bergwerks-Eigenthümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, alljährlich zu der von dem Berg-Amte zu bestimmenden Zeit dem Berggeschwornen den Betriebsplan für das folgende Jahr einzureichen.

Der Betriebsplan wird durch das Berg-Amt auf Grund einer an Ort und Stelle unter Zuziehung des Bergwerks-Eigenthümers vorzunehmenden Prüfung mit denjenigen Abänderungen festgestellt, welche zur Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues, zur Sicherung der Baue und der Oberfläche, sowie zum Schutze der Arbeiter nothwendig sind.

Gegen den Beschluß des Berg-Amtes steht dem Bergwerks-Eigenthümer die Berufung an die vorgesetzte Instanz zu, doch wird durch diese Berufung die Ausführung des festgestellten Betriebsplanes nicht aufgehalten.

II. zu §. 3.

Jedem Arbeiter muß bei der Abschließung des Arbeits-Vertrages der Inhalt der für

Digitized by Google

für das Bergwerk erlassenen Arbeitsordnung bekannt gemacht werden. Ein mit dem Bestätigungsvermerk des Berg-Amts versehenes Exemplar der Arbeitsordnung muß auf dem Werke aufbewahrt werden. Ueber die auf Grund der Arbeitsordnung verhängten Strafen steht dem Berggeschwornen die Cognition nur im Falle einer gemäß §. 6. des Gesetzes bei ihm eingereichten Klage zu.

III. zu §. 8.

Vom 1sten Januar 1861. ab, ist auf jedem Bergwerke eine Liste über die daselbst beschäftigten Arbeiter zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag ihres Dienstantritts und ihrer Entlassung, sowie das Datum ihres letzten Arbeits-Zeugnisses enthält. Diese Liste soll jährlich neu angelegt werden, und muß dem Berggeschwornen bei seinen Befahrungen auf Verlangen vorgelegt werden. Bis zum 1sten Januar 1861. sind die bisher vorgeschriebenen Arbeiterlisten fortzuführen.

IV. zu §. 9.

Vor der Anstellung eines Betriebsführers, Steigers, oder technischen Aufsehers, muß der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter dem Berggeschwornen die Person des Anzustellenden und die demselben zu übertragenden Functionen schriftlich anzeigen und den Nachweis seiner Befähigung führen. Die Einreichung der Dienstverträge ist ferner nicht erforderlich. Das Qualifications-Attest zur Anstellung wird auf den Bericht des Berggeschwornen von dem Berg-Amte ertheilt.

V.

Die Bestimmungen der Instruction vom 6ten März 1852. zur Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12ten Mai 1851. Art. V. zu §. 18., Nr. 1., 2. und 4., werden aufgehoben.

Berlin, den 16. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Concession

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München.

№ 169.

Der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München wird die Concession zum Geschäfts-Betriebe für Versicherungen gegen Feuersgefahr in den Königlich Preußischen Staaten, und zwar:

a. von Mobilien,

b. von solchen Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten

Digitized by Google

täten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Der zu jeder Zeit zulässige Widerruf der Concession bleibt lediglich der Erwägung der diesseitigen Staats-Regierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.

2) Jede Veränderung der gegenwärtig bestehenden Statuten und reglementären Grundbestimmungen muß bei Verlust der Concession hier angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Minister des Innern genehmigt werden.

3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und reglementären Grundbestimmungen, sowie etwaiger Aenderungen derselben, erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Anstalt.

4) Die Anstalt hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und die verbindliche Erklärung abzugeben, bei dem Gerichte dieses Orts wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht nehmen zu wollen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.

5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Anstalt eine Bilanz der Preußischen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit dieser Bilanz einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falles unter Stellung besonderer Garantien, zu verpflichten.

6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen landesherrlichen Erlaubniß.

7) Der Preußischen Staats-Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, im Allgemeinen oder für besondere Fälle, event. auf Kosten der Anstalt, einen Commissarius zur Ausübung des Ober-Aufsichts-Rechts zu ernennen, welcher berechtigt ist, von den auf den inländischen Geschäfts-Betrieb Bezug habenden Büchern,

Rech-

Digitized by Google

Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen.

Berlin, den 16. December 1859.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

gez. Graf von Schwerin.

Grund-Bestimmungen
für die
Feuer-Versicherungs-Anstalt
der
Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

§. 1. Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank unterstellt als Garantie-Capital ihrer Feuer-Versicherungs-Anstalt drei Millionen Gulden ihres vollständig und baar einbezahlten Capitalstockes von zwanzig Millionen Gulden.

§. 2. Die Bank versichert gegen Feuersbrunst und die Verheerungen des Blitzes (auch kalten Schlag) die beweglichen und unbeweglichen Güter, soweit dies die Landesgesetze gestatten, mit Ausschluß von allen Schießpulver-Fabriken, Pulver-Niederlagen, sowie von allen Arten Documenten von Gold und Silber, gemünzt und in Stangen, von ungefaßten Edelsteinen und Perlen.

Die Bank vergütet den an den versicherten Gegenständen in den angegebenen Locale durch Feuer oder Blitzstrahl, sowie das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen, entstandenen materiellen Verlust, der in gänzlicher oder theilweiser Zerstörung oder in erweislichem Abhandenkommen der versicherten Gegenstände besteht.

Sie giebt keine Entschädigung für Nachtheile durch Stillstehen der Gewerbe, für Entgang des Gewinns und sonstige derartige Schäden.

§. 3. Die Bank bürgt für keine Feuersbrünste, welche durch Krieg, feindliche Einfälle, bürgerliche Unruhen, rechtswidrige Gewalt, Erdbeben, sowie durch grobe Verschuldung des Versicherten veranlaßt werden.

Bei einer Explosion haftet die Bank nur für den hiedurch entstandenen Feuerschaden; es müßte denn die Explosionsgefahr in der Police ausdrücklich mit versichert sein.

Die Bank haftet für Tülls, Spitzen, Uhren, Silberwerk, Gemälde, Bildsäulen und überhaupt für alle kostbaren Gegenstände blos dann, wenn solche in der Police namentlich verzeichnet sind.

§. 4. Die Versicherung kann niemals eine Veranlassung zum Gewinn für den Versicherten sein, sie soll demselben nur Entschädigung seines wirklich erlittenen Schadens, insoweit die Bank laut Vertrag dafür haftet, gewähren. Demzufolge kann für alle, sowohl

Digitized by Google

sowohl völlig verbrannte, als bei dem Brande blos beschädigte, versicherte Gegenstände nicht nach ihrer, in der Police enthaltenen Schätzung oder Beschreibung, sondern nach dem Werthe, den dieselben am Tage des Brandes hatten, Entschädigung verlangt werden. Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände.

§. 5. Der Versicherungs-Beitrag (die Prämie) ist zahlbar zum Voraus und baar am Wohnsitze des Agenten, der den Versicherungs-Antrag unterzeichnet hat.

Nur durch die gehörig geleistete Prämienzahlung wird die Versicherung gültig.

Bei Versicherung auf mehrere Jahre ist die nach Ablauf des ersten Versicherungs-Jahres jährlich zahlbare Prämie jedesmal spätestens am Anfangstage des nächstfolgenden Versicherungs-Jahres zu entrichten, außerdem der Versicherte, ohne daß es einer weiteren Erinnerung oder Rückstandsbeschuldigung bedürfe, im Falle eines Brandschadens auf keine Entschädigung Anspruch machen kann. Die Bank kann übrigens die rückständige Prämie gerichtlich beitreiben, oder den Vertrag als aufgelöst betrachten. Eine Zahlung des verfallenen Versicherungs-Beitrages während oder nach dem Brande giebt dem Versicherten kein Recht auf Entschädigung.

Bei Versicherung auf 5 Jahre und Vorausbezahlung für 4 Jahre wird das 5te Jahr prämienfrei gewährt.

Eine halbjährige Prämienzahlung bei ländlichen Versicherungen findet insofern statt, als desfalls eine besondere Vereinbarung mit der Bank in die Police aufgenommen ist.

§. 6. Der Versicherungs-Antrag muß in allen Rubriken genau ausgefüllt und von dem Antragsteller, der allein mit seiner Unterschrift für den Inhalt verantwortlich ist, unterzeichnet sein. Er muß dabei erklären, in welchem Eigenthums- oder Besitzverhältniß er zu den versicherten Gegenständen steht, ob er auf dieselben oder überhaupt in den Versicherungs-Localitäten bereits eine anderweite Versicherung genommen. Er muß die Versicherungs-Orte und die Feuergefährlichkeit richtig angeben; jede unrichtige Angabe von Seite des Versicherten, wodurch eine irrige Beurtheilung der Gefahr veranlaßt würde, macht die Versicherung ungültig.

Wenn der Versicherte nach Inhalt der Police ein Versicherungs-Schild empfangen hat, so muß er dasselbe während der Dauer der Versicherung an der Außenseite des Versicherungs-Locales an einem in die Augen fallenden Orte befestigt halten.

§. 7. Wenn nach geschehener Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt, ein Wechsel des Eigenthümers oder Besitzers der versicherten Gegenstände stattfindet; wenn die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise in andere Räume oder Localitäten gebracht werden; wenn der Versicherte in den Versicherungs-Localitäten noch anderwärts Versicherungen abgeschlossen, so ist die Verbindlichkeit der Bank aus der Versicherung erloschen, und die bezahlte Prämie verfallen. Sie tritt aber sofort wieder

Digitized by Google

der in Kraft, wenn die Bank nach Bekanntgabe des betreffenden Umstandes ihre Zustimmung zur Fortdauer des Vertrags schriftlich gegeben hat.

§. 8. Die Bank hat das Recht, durch ihre Inspectoren oder Agenten sich von dem Vorhandensein und dem Werthe der bei ihr versicherten Gegenstände zu überzeugen und auf Vorschlag derselben zu jeder Zeit bei eingetretenem Minderwerth die Versicherungs-Summe zu mindern oder die Versicherung unter Rückvergütung des Versicherungs-Beitrags für die noch nicht abgelaufene Versicherungs-Periode aufzuheben.

§. 9. Sobald Feuer ausbricht, muß der Versicherte alle in seiner Gewalt stehenden Mittel anwenden, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die bedrohten versicherten Gegenstände zu retten und zu erhalten.

Das Ausräumen der versicherten Gegenstände darf jedoch nicht gegen das Geheiß des Agenten oder eine besondere Vertrags-Bedingung stattfinden. Auch darf dasselbe, mit Ausnahme des Viehes, nicht früher geschehen, als bis das die versicherten Gegenstände enthaltende, oder das unmittelbar anstoßende Gebäude in Brand gerathen ist.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem zunächst wohnenden Agenten innerhalb 24 Stunden nach dem Brande, auch wenn derselbe nicht zum Ausbruch gekommen, von diesem schriftliche Anzeige zu machen.

§. 10. Innerhalb zweimal 24 Stunden nach der Feuersbrunst ist der Versicherte verbunden, dem zunächst wohnenden Agenten der Bank eine vor der Orts-Behörde auf seine Kosten gemachte Erklärung in Urschrift einzusenden, welche Folgendes enthalten muß:

1) Zeit des ausgebrochenen Brandes;
2) Dauer desselben;
3) die bestimmte oder muthmaßliche Entstehungs-Ursache;
4) Angabe der angewandten Mittel, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die versicherten Gegenstände zu retten;
5) die Umstände, welche dies Ereigniß begleitet haben;
6) die Beschaffenheit und den ungefähren Werth des erlittenen Schadens.

Sodann ist der Versicherte gehalten, innerhalb 8 Tagen nach dem Brande ein specielles Verzeichniß der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, verbrannten, beschädigten und geretteten Gegenstände mit Werthsangabe dem Agenten der Bank zu übergeben.

Will der Versicherte einen Anspruch für Gegenstände, die beim Brande abhanden kamen, erheben, so muß er innerhalb 3 Tagen nach dem Brande der Orts-Behörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einreichen und auf gerichtliche Verfolgung des Diebstahls antragen.

Die in diesem und dem vorhergehenden §. gedachten Fristen laufen im Fall nach-

ge-

Digitized by Google

gewieſener phyſiſcher Unmöglichkeit ſie einzuhalten, vom Augenblick an, wo dieſe aufhört.

§. 11. Kein Verſicherter iſt befugt, die beim Brande beſchädigten Gegenſtände in einer ihrem Zuſtande nachtheiligen Weiſe nach Lage oder Beſchaffenheit zu ändern oder Vorkehrungen zu treffen, welche der Bemeſſung oder Ausmittlung des Schadens hinderlich entgegentreten, oder überhaupt den Anordnungen der Agenten und übrigen Vertreter der Bank in Bezug auf den Brandfall entgegen zu handeln, ehe der Schaden durch freundſchaftliches Uebereinkommen oder durch Experten ermittelt und feſtgeſtellt iſt.

§. 12. Dem Verſicherten liegt ob, der Bank oder deren Bevollmächtigten bei der Ausmittlung des entſtandenen Schadens über den Beſitz und den Werth der vor dem Brande vorhanden geweſenen Gegenſtände, ſowie über den wirklich erlittenen Schaden alle von ihm verlangten und ihm zu Gebote ſtehenden Beweiſe zu liefern. Selbſtverſtändlich kann die Bank auch von dem Verſicherten einen Eid in den geſetzlichen Formen begehren.

§. 13. Die am Schluſſe des Artikels 11. bezeichnete Ermittlung und Feſtſetzung des Brandſchadens erfolgt, wenn ſolche nicht durch Vergleich geſchieht, durch zwei Sachverſtändige, wovon jeder Theil einen ernennt, an Ort und Stelle, um zu erheben:

1) welche verſicherten Gegenſtände unmittelbar vor Ausbruch des Brandes vorhanden waren, und welchen Werth dieſe Gegenſtände damals hatten;
2) was davon verbrannt, beſchädigt oder gerettet iſt;
3) wie hoch ſich der wirkliche Verluſt beläuft.

Im Falle die beiden Sachverſtändigen in der Schätzung nicht einig werden ſollten, ſo ernennen ſie einen Dritten; dieſelben handeln ſofort gemeinſchaftlich und die Mehrheit entſcheidet. Jede Partei kann verlangen, daß dieſer Dritte am Sitz der Regierung des Kreiſes, in welchem der Brandfall ſtatt hatte, gewählt werde.

§. 14. Bei Gebäuden wird der Werth vor Ausbruch des Brandes, der Schaden, wie auch das Uebriggebliebene abgeſchätzt, wobei Material- und Errichtungskoſten, dann Alter und Entwerthung, nicht aber Grund und Boden, Vortheil der Lage, Benützungsweiſe und Speculationswerth in Berückſichtigung kommen.

Maſchinen, Werkzeuge und Fabrikgeräthe werden nach dem Preis, um welchen ſie angeſchafft werden können, mit Berückſichtigung des durch Gebrauch, Alter, Syſtemveränderung, Betriebsſtillſtand, weniger gute Unterhaltung entſtandenen Minderwerthes abgeſchätzt.

Wenn Hypothek- oder andere Real-Schulden eingetragen ſind, wird die Entſchädigung nur Behufs der Wiederherſtellung und nach deren Sicherung bezahlt, die ſämmtlichen Hypothek- oder Real-Gläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen, oder ſelbſt zur Empfangnahme berechtigt ſein. Geht der Anſpruch auf Entſchä-

Digitized by Google

Extraordinaire Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
№ 26.

Concession № 166.

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Der in der Stadt Oldenburg unter der Firma: Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft, bestehenden Actien-Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für Versicherungen:

a. von Mobilien,

b. von solchen Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist;

gegen den Schaden, der durch Feuer, Blitz, oder Explosion verursacht wird, auf Grund des von der Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Regierung unterm 5ten October 1857. genehmigten Statuts und des unterm 31sten December 1859. bestätigten Nachtrages zu demselben, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Der zu jeder Zeit zulässige Widerruf der Concession bleibt lediglich der Erwägung der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.

2) Jede Veränderung des gegenwärtig bestehenden Statuts muß bei Verlust der Concession hier angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Minister des Innern genehmigt werden.

3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, des Statuts und etwaiger Aenderungen desselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.

4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen. Sie bleibt an die unterm 20sten October 1859. abgegebene Erklärung gebunden, bei den Gerichten dieses Orts wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht nehmen, und wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen wählen zu wollen.

5) Der-

Digitized by Google

5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Gesellschaft eine Bilanz der Preußischen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit dieser Bilanz einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zu verpflichten.

6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen landesherrlichen Erlaubniß.

7) Der Preußischen Staats-Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, für beständig oder für besondere Fälle, event. auf Kosten der Gesellschaft, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenzuberufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Berlin, den 26. Februar 1860.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

gez. Graf von Schwerin.

Statut
der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Direction. Mitglieder: 1) Ober-Gerichts-Anwalt Justizrath Dr. Groskopff in Oldenburg. 2) Rathsherr C. Klävemann das. 3) Rathsherr F. W. A. Ritter das. Stellvertreter: 1) Kaufmann A. W. Mencke in Varel. 2) Ober-Staatsanwalt Rüder in Oldenburg. 3) Fabrikant Julius Schulze das.

General-Bevollmächtigter: Johanning.

Directorial-Rath. Mitglieder: 1) Gutsbesitzer G. Ahlhorn zu Jade. 2) Kaufmann H. Brauer zu Großfedderwarden. 3) Postmeister Büdeler zu Vechta. 4) Gutsbesitzer Chr. Bulling zu Schlüte. 5) Kaufmann D. Fimmen zu Hooksiel. 6) Bürgermeister Kanzelmeyer zu Elsfleth. 7) Gutsbesitzer U. Lübben zu Golzwarderwurp. Stellvertreter: 1) Kaufmann G. J. Ballin in Oldenburg. 2) Ober-Appellations-Gerichts-Rath Kammerherr v. Beaulieu-Marconnay das. 3) Gemeinde-Vorsteher Freels zu Jade. 4) Stabs-Arzt Dr. Goldschmidt zu Olden-

Digitized by Google

Oldenburg. 5) Kaufmann F. B. Hegeler das. 6) Secretair Lange das. 7) Amtseinnehmer Westerhoff zu Cloppenburg.

Nachdem der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft die nachgesuchten Rechte einer juristischen Person auf Grund des sub A. hierneben angeschlossenen Statuts höchstbewilligt sind, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oldenburg, den 5. October 1857.

Staats-Ministerium. Departement des Innern.
von Berg.

I. Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma: „Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft", hat sich eine Actien-Gesellschaft gegründet, zu dem Zwecke, gegen feste Prämien den Schaden zu versichern, der durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird. Ausgeschlossen bleibt indeß die Versicherung von Immobilien insoweit, als dadurch in den Wirkungskreis der Oldenburgischen Brandcasse und der Jever'schen Brandversicherungs-Gesellschaft eingegriffen würde. Eine Ausdehnung des Versicherungs-Geschäfts auf Verluste anderer Art kann durch die General-Versammlung beschlossen werden.

§. 2. Die Annahme so wie die Ablehnung gesuchter Versicherungen steht in dem freien Belieben der Gesellschaft.

§. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in der Stadt Oldenburg.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf fünfzig Jahre, vom Tage der Eröffnung des Geschäfts an, bestimmt. Eine Verlängerung oder frühere Auflösung der Gesellschaft kann nach §. 75. beschlossen werden.

II. Grund-Capital.

§. 5. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Thaler, vertheilt in 2000 Actien, jede zu Fünfhundert Thaler. Das Grund-Capital kann durch Beschluß der General-Versammlung erhöht werden.

III. Actien und Actionaire.

§. 6. Die Actien werden nach dem unter A. anliegenden Formulare auf den Namen der Nehmer ausgestellt, von sämmtlichen Mitgliedern der Direction oder deren Stellvertretern unterzeichnet und von dem General-Bevollmächtigten contrasignirt. Ueber ihre Ertheilung entscheidet die Direction. Dieselbe ist zur Angabe von Gründen für die Verweigerung nachgesuchter Actien nicht verbunden. Auf den Namen von Handlungs-Firmen dürfen Actien nicht ausgestellt werden.

§. 7. Mehr als 50 Actien darf ein einzelner Actionair nicht besitzen.

§. 8. Mit jeder Actie werden für zehn Jahre Formulare zu Dividenden-Quittungen nach dem Schema sub B. ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Vorzeigung des mit auszugebenden Talons durch neue ersetzt werden.

 §. 9.

Digitized by Google

§. 9. Auf jede Actie werden 100 (hundert) Thaler zur Bildung eines Gesellschaftsfonds eingeschossen, und zwar 50 (fünfzig) Thaler sofort bei Empfangnahme der Actien, die übrigen 50 (fünfzig) Thaler ganz oder theilweise, sobald die Direction solches für erforderlich hält.

§. 10. Die Actionaire haften der Gesellschaft für den Nominalbetrag ihrer Actien, nach Abzug der darauf geleisteten baaren Einzahlungen. Sie haben bei Empfangnahme der Actien und Zahlung des ersten Einschusses (§. 9.) für jede Actie zwei Wechsel auszustellen, einen auf 50 (fünfzig) Thaler, den andern auf 400 (vierhundert) Thaler lautend, nach dem Formulare Anlage C. Hält die Direction es für erforderlich, daß über den Betrag der Einschüsse (§. 9.) hinaus Einzahlungen erfolgen (Nachschüsse), so kann sie solche Einzahlungen verfügen, jedoch nicht eher, als bis sich der Directorial-Rath gutachtlich darüber erklärt hat.

§. 11. Alle Einschüsse und Nachschüsse (§§. 9. 10.) sind stets über alle Actien gleichmäßig auszuschreiben. Jeder Aktionair ist verbunden, binnen 6 Wochen nach Aufforderung der Direction (mittelst directer Zufertigung oder in den Gesellschaftsblättern) die ausgeschriebenen Zahlungen an die Hauptcasse der Gesellschaft in Oldenburg baar und kostenfrei zu beschaffen, widrigenfalls zur Präsentation der Wechsel und bei fernerer Säumniß zur Wechselklage und Execution geschritten wird. Die Direction ist aber auch berechtigt, den säumigen Actionair seiner Rechte für verlustig zu erklären und seine Actien für seine Rechnung und Gefahr öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, wobei derselbe für den etwaigen Ausfall der Gesellschaft aus dem Wechsel verhaftet bleibt. Die Entscheidung über den Zuschlag an den Meistbietenden steht der Direction zu. Jede Einzahlung ist auf dem betreffenden Wechsel zu bemerken. Außerdem wird dem Actionair eine Bescheinigung über dieselbe ausgehändigt. Die Direction ist verpflichtet, wenn sie die Einzahlung von Nachschüssen (§. 10. Abschn. 3.) verfügt, gleichzeitig eine General-Versammlung zu berufen und derselben den Vermögenszustand der Gesellschaft darzulegen.

§. 12. Die Theilnahme der Actionaire an dem Vermögen der Gesellschaft, sowie am Gewinn und Verlust derselben, richtet sich nach der Zahl ihrer Actien. Ueber die durch die Annahme der Actien nach deren Nominalwerthe eingegangene Verpflichtung hinaus kann kein Actionair in Anspruch genommen werden.

§. 13. Das Eigenthum der Actien kann auf andere übertragen werden. Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, als bis die Actie auf Letzteren überschrieben ist. Diese Ueberschreibung geschieht auf dem Actien-Documente selbst. Sie bedarf der Unterschrift der sämmtlichen Mitglieder der Direction, oder der Stellvertreter derselben, und wird vom General-Bevollmächtigten contrasignirt. Auch für die Verweigerung der Uebertragung, welche ganz in dem Ermessen der Direction steht, ist diese Gründe anzugeben sie nicht verbunden.

§. 14.

Digitized by Google

§. 14. Der Ueberschreibung der Actie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung der Wechsel für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrags der Actie vorausgehen. Vom Augenblicke dieser Ueberschreibung an ist der bisherige Actionair von allen seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und es sind ihm die von ihm gezeichneten Wechsel zurückzugeben.

§. 15. Nach dem Tode eines Actionairs haben dessen Erben einen neuen dispositionsfähigen Actionair der Direction in Vorschlag zu bringen. Falls dies nicht binnen sechs Monaten geschieht, oder die Direction den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist dieselbe befugt, die Actie sofort für Rechnung und Gefahr der Erbmasse öffentlich meistbietend zu verkaufen. (§. 11.)

§. 16. Wenn ein Actionair zum Concurs kommt, oder mit seinen Gläubigern einen Accord trifft oder zu treffen sucht, oder wenn gegen den Inhaber einer Actie eine gerichtliche Verwaltung seines Vermögens angeordnet wird, so hat er oder seine Rechts-Inhaber seine Zahlungsverbindlichkeiten gegen die Gesellschaft durch eine Baarzahlung gleichen Betrages, für welche ihm von der Gesellschaft billige Zinsen vergütet werden, zu ersetzen. Ein Gleiches tritt nach dem Ermessen der Direction ein, wenn der Actionair es Schulden halber auf Execution ankommen läßt. Wenn der Actionair diesem auf die erste Aufforderung der Direction in der von derselben gestellten Frist nicht nachkommt, so sind seine Actien für seine Rechnung öffentlich zu verkaufen. (§. 11.)

§. 17. Wenn ein Actionair seinen Wohnsitz außerhalb des Herzogthums verlegt, so hat er der Direction davon zeitig Anzeige zu machen. Geschieht dies nicht innerhalb dreier Monate und bringt er der Direction nicht innerhalb dieser Frist einen andern qualificirten Erwerber in Vorschlag, so steht derselben ebenfalls das Recht zu, zum öffentlichen Verkaufe der Actie zu schreiten. (§. 11.) Verbunden ist die Direction hierzu unbedingt dann, wenn der Actionair seinen Wohnsitz außerhalb der deutschen Bundesstaaten verlegt und in den ersten drei Monaten den obigen Vorschriften nicht nachkommt.

§. 18. Wird eine Actie gerichtlich zur Execution gezogen, oder ein Arrest auf dieselbe gelegt, so ist die Direction befugt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 11. zu versilbern.

§. 19. Nach geschehener Ueberschreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber wird dem abgehenden Actionair, beziehentlich seiner Erbschafts- oder Concursmasse, der dazu gehörige Wechsel, sowie in Fällen des von Seiten der Direction geschehenen Verkaufs, der etwaige Ueberschuß des Erlöses zurückgegeben, bezw. gerichtlich deponirt. Im Falle des §. 11. fällt jedoch der etwaige Ueberschuß der Gesellschafts-Casse zu. Wenn aber der Erlös aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem ausgeschiedenen Actionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeit nicht hinreicht, so ist die Direction befugt, den Wechsel zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

§. 20.

Digitized by Google

§. 20. Der Gesellschaft steht auch, wenn sie an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, das Retentions- und Compensations-Recht sowohl an den Dividenden, als an den Actien und ihrem Werthe zu.

§. 21. Jede Verpfändung von Actien, welche ohne Genehmigung der Direction geschieht, ist ungültig.

§. 22. Falls die zum öffentlichen Verkauf kommenden Actien der Direction nicht zugestellt werden, so werden dieselben durch eine dreimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern für annullirt erklärt und dem Käufer dafür neue Actien-Documente unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt. Die für diese Actien bisher ausgestellten Wechsel werden dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehörig gewesenen Actien zurückgeliefert hat und bleibt er der Gesellschaft bis dahin für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden aus diesen Wechseln verhaftet.

§. 23. Soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, nimmt jeder Actionair seinen Gerichtsstand in der Stadt Oldenburg.

IV. Von der Direction.

§. 24. Die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft steht einer, aus drei Mitgliedern bestehenden Direction zu, welche in Behinderungsfällen durch Stellvertreter ersetzt werden.

§. 25. Jedes Mitglied der Direction muß mindestens zehn Gesellschafts-Actien besitzen, welche als Caution wegen seiner Amtsführung bei der Gesellschaft zu deponiren sind.

§. 26. Die Mitglieder der Direction müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Oldenburg haben, und dürfen bei concurrirenden Versicherungs-Anstalten weder als Mitglieder, noch als Vertreter interessirt sein. Wer zum Concurs kommt, fallirt, mit seinen Gläubigern einen Accord trifft oder als zahlungsunfähig zur Pfändung kommt, sowie derjenige, wider welchen eine gerichtliche Verwaltung seines Vermögens angeordnet wird, kann nicht Mitglied der Direction bleiben, und hat seine Theilnahme am Geschäft nach dem Verlangen der anderen Mitglieder der Direction sofort einzustellen.

§. 27. Die Wahl der Directions-Mitglieder und ihrer Stellvertreter geschieht durch die General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese nicht sofort erreicht, so ist über Diejenigen, welche Stimmen gehabt haben, unter Wegfall dessen, der die wenigsten Stimmen hatte, von Neuem abzustimmen. Damit ist so lange fortzufahren, bis die absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist.

§. 28. Durch ein auf Grund der Wahl-Verhandlungen gerichtlich oder amtlich ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen die Direction im laufenden Jahre zusammengesetzt ist, wird dieselbe, dritten Personen und Behörden gegenüber, legitimirt.

§. 29. Die Direction wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 30.

Digitized by Google

§. 30. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit sämmtlicher drei Mitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich, unter denen die Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 31. Ein Mitglied der Direction ist mit der beständigen Controlle der Geschäftsführung des General-Bevollmächtigten zu beauftragen. Dasselbe wird in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths in gemeinschaftlicher Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Directions-Mitgliedes.

§. 32. Die Amtsdauer der Directions-Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheidet Einer mit seinem Stellvertreter aus.

§. 33. Jedes Mitglied der Direction ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

§. 34. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes der Direction zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig durch eine, in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths mit absoluter Stimmenmehrheit vorzunehmenden Wahl wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§. 35. Die General-Versammlung kann auf den schriftlichen Antrag einer Anzahl von Actionairen, welche zusammen mindestens ein Viertheil sämmtlicher Stimmen besitzen, einzelne Mitglieder der Direction ihrer Stelle entheben, jedoch nur durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

§. 36. An den Versammlungen und Berathungen der Direction nimmt auf Verlangen der Direction der General-Bevollmächtigte Theil, und führt darin eine berathende Stimme.

§. 37. Die Versammlung der Direction geschieht auf Berufung durch den Vorsitzenden, welche auch dann geschehen muß, wenn dieselbe durch die übrigen beiden Mitglieder oder einen Beschluß des Directorial-Raths beantragt wird.

§. 38. Die Direction handelt für die Gesellschaft auch in allen den Fällen, wo es einer Special-Vollmacht bedürfen würde; sie ist namentlich berechtigt, für die Gesellschaft Immobilien anzukaufen und zu veräußern, Processe einzuleiten und alle zu deren Durchführung erforderlichen Handlungen ohne Ausnahme vorzunehmen, sich zu vergleichen, Mandatarien zu ernennen, die Einziehung und Anlegung von Geldern anzuordnen, die Rechnungs-Bilanz aufzustellen, die Reserven und Dividenden zu bestimmen, die Prämiensätze und Unfall-Entschädigungen festzusetzen und die Beamten und Bevollmächtigten der Gesellschaft anzustellen und zu entlassen.

§. 39. Die Beschlüsse der Direction bedürfen der Zustimmung des Directorial-Raths, übrigens ohne daß es Dritten gegenüber einer desfälligen Bescheinigung bedarf, in folgenden Fällen: a. sofern es sich um eine Abweichung von der regelmäßigen Art

Digitized by Google

Art einer Cautionsleistung oder einer Anlegung von Geldern handelt, b. wenn Grundstücke für die Gesellschaft erworben oder veräußert werden sollen, c. bei Feststellung der Vertrags-Bedingungen des General-Bevollmächtigten, d. bei der jährlichen Feststellung der vom Reingewinne zurückzubehaltenden Capital-Reserve.

§. 40. Für ihre Bemühungen bezieht die Direction eine Remuneration, welche in einer festen Summe oder in einem Antheil am Reingewinne bestehen kann. Ueber die Remuneration beschließt die General-Versammlung. Ueber die Vertheilung der Remuneration unter die Mitglieder der Direction wird in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths in gemeinschaftlicher Abstimmung Beschluß gefaßt.

V. Vom General-Bevollmächtigten.

§. 41. Zur Ausführung der Beschlüsse der Direction, zur Vertretung der Gesellschaft nach Außen, sowie zur administrativen Geschäftsführung überhaupt wird von der Direction ein General-Bevollmächtigter ernannt, der in der Stadt Oldenburg seinen Wohnsitz hat. In Behinderungsfällen hat derselbe sich auf seine Gefahr vertreten zu lassen, doch steht es der Direction jedesmal frei, einen Special-Substituten für ihn zu bestellen.

§. 42. Der General-Bevollmächtigte ist in allen seinen Functionen an die ihm von der Direction zu ertheilende Instruction gebunden. In den Sitzungen der Direction hat er in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung, soweit es von ihm verlangt wird, den Vortrag zu halten.

§. 43. Alle im Namen der Gesellschaft auszustellenden Acten bedürfen, um für dieselbe verpflichtend zu sein, der Mitunterschrift eines Mitgliedes der Direction. Die Unterschrift Namens der Gesellschaft soll lauten:

„Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Für die Direction
N. N.

Der General-Bevollmächtigte
N. N.

In folgenden Fällen bedarf es jedoch, um die Gesellschaft zu verpflichten, der Unterschrift sämmtlicher Mitglieder der Direction oder der Stellvertreter derselben: a. bei der Ausfertigung und Umschreibung der Actien, b. bei Erwerbungen und Veräußerungen von unbeweglichen Gütern, c. bei Quittungen wegen Hypotheken-Capitalien oder deren Cessionen.

§. 44. Zur Verfolgung der Rechte der Gesellschaft vor Gericht, mit dem Rechte dafür Substituten zu bestellen, ist der General-Bevollmächtigte Kraft dieses Statuts legitimirt. Ebenso kann derselbe in Geld- und Wechselsachen, welche die Summe von 100 (hundert) Thaler nicht übersteigen, Namens der Gesellschaft Verfügung treffen.

§. 45. Der General-Bevollmächtigte hat eine nach dem Ermessen der Direction zu bestimmende Caution zu leisten, von welcher er jedoch unter Zustimmung des Directorial-Raths befreit werden kann.

§. 46.

Digitized by Google

§. 46. Die Amtsdauer, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des General-Bevollmächtigten sind durch besonderen Vertrag zwischen der Direction und ihm festzustellen. In diesem Vertrage ist der Direction ausdrücklich das Recht vorzubehalten, den General-Bevollmächtigten jederzeit wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen; der desfällige Beschluß ist jedoch in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths zu fassen und erfordert zu seiner Gültigkeit die Uebereinstimmung von mindestens 8 Stimmen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des General-Bevollmächtigten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

VI. Vom Directorial-Rathe.

§. 47. Zur beständigen Vertretung der Gesellschaft in Berathungen, welche das allgemeine und specielle Interesse derselben zum Gegenstand haben, wird von der General-Versammlung ein aus sieben Mitgliedern bestehender Directorial-Rath nebst sieben Stellvertretern erwählt, von denen jeder mindestens mit fünf Actien bei der Gesellschaft betheiligt sein muß.

§. 48. Der Directorial-Rath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§. 49. Die Einberufung des Directorial-Raths, welche auch jederzeit von der Direction verlangt werden kann, erfolgt durch den Vorsitzenden. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern beziehungsweise Stellvertretern derselben erforderlich; die Stimmenmehrheit entscheidet und im Fall der Stimmengleichheit der Vorsitzende.

§. 50. Die Amtsdauer der Mitglieder des Directorial-Raths ist sieben Jahre. Jährlich scheidet Einer nebst einem Stellvertreter aus und zwar während des ersten Wahlturnus nach dem Loose, später nach der Anciennetät. — Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§. 51. Der Directorial-Rath ist berechtigt, die Direction zu seinen Berathungen zuzuziehen und in den Fällen, wo statutenmäßig seine Zustimmung zu Beschlüssen der Direction erforderlich ist, oder er von der Direction zu seiner gutachtlichen Aeußerung aufgefordert wird, verpflichtet, seinen desfälligen Beschluß beziehungsweise Gutachten baldthunlichst abzugeben, auch in den Fällen, wo er mit der Direction in gemeinschaftlicher Sitzung zu beschließen hat, den Einladungen der Direction Folge zu leisten.

§. 52. Insbesondere liegt dem Directorial-Rathe die Verpflichtung ob, die Revision der jährlich von der Direction abzulegenden Rechnung vorzunehmen und derselben nach schlüssiger Erledigung der etwaigen Anstände Decharge zu ertheilen. Behufs der Revision ist derselbe berechtigt, Rechnungsverständige auf Kosten der Gesellschaft zuzuziehen.

§. 53. Die Mitglieder des Directorial-Raths werden für baare Auslagen und etwaige Reisekosten in ihren Amtsverrichtungen entschädigt.

Digitized by Google

§. 54. Ein Mitglied des Directorial-Raths kann ganz wie ein Mitglied der Direction seines Amtes entlassen werden.

VII. Von der General-Versammlung.

§. 55. Alljährlich und zwar innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs hat die Direction eine General-Versammlung der Actionaire zu berufen. Die erforderliche Bekanntmachung ist mindestens 14 Tage vorher in den Gesellschaftsblättern zu erlassen.

§. 56. Außerordentliche General-Versammlungen beruft die Direction, sobald es ihr erforderlich scheint. Sie ist dazu verpflichtet: a. sobald die Einziehung von Nachschüssen beschlossen wird, b. wenn der Directorial-Rath darauf anträgt, c. auf den schriftlichen Antrag von Actionairen, welche mindestens ein Viertel sämmtlicher Stimmen repräsentiren. Die Einladung zur außerordentlichen General-Versammlung ist ebenfalls mindestens 14 Tage vorher in den Gesellschaftsblättern zu erlassen und damit die Bekanntmachung der Veranlassung und der zu berathenden Gegenstände zu verbinden. Alle General-Versammlungen finden am Sitze der Gesellschaft statt. Die vorschriftsmäßig berufene General-Versammlung ist immer beschlußfähig.

§. 57. Der zeitige Vorsitzende des Directorial-Raths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung. In den ordentlichen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt: 1) Bericht der Direction über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere, 2) Wahl der Mitglieder der Direction, sowie der Mitglieder des Directorial-Raths und ihrer Stellvertreter, 3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge der Direction und über die Anträge einzelner Actionaire. Letztere ist die Direction nur dann zuzulassen verbunden, wenn ihr dieselben mindestens drei Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung mitgetheilt worden. — In außerordentlichen General-Versammlungen finden Anträge von Actionairen, die mit dem ursprünglichen Zwecke der Berufung nicht im Zusammenhange stehen, überall nicht statt.

§. 58. Das Stimmrecht in den General-Versammlungen wird entweder in Person oder durch Bevollmächtigung eines andern persönlich erscheinenden Actionairs ausgeübt. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese nicht Actionaire sind. Mehr als 16 Stimmen dürfen, einschließlich der eigenen, in einer und derselben Person nicht vereinigt werden.

§. 59. In den General-Versammlungen entscheidet, soweit nicht durch dieses Statut ein Anderes bestimmt ist, die absolute Stimmenmehrheit und giebt bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 60. Bei der Abstimmung hat der Inhaber von einer oder zwei Actien Eine Stimme, von drei bis vier Actien Zwei, von fünf bis acht Actien Drei, von neun bis zwölf Actien Vier, von dreizehn bis sechszehn Actien Fünf, von siebenzehn bis fünf-

und-

Digitized by Google

undzwanzig Actien Sechs, von sechsundzwanzig bis sechsunddreißig Actien Sieben und von sechsunddreißig bis fünfzig Actien Acht Stimmen. Bei der Berechnung dieser Stimmen werden die eigenen Actien des Erschienenen sowie die Actien der einzelnen von ihm vertretenen Actionaire von einander gesondert.

§. 61. Die gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für nicht erschienene und nicht vertretene Actionaire verbindlich.

§. 62. Die Protocolle der General-Versammlung sind in öffentlich glaubhafter Form aufzunehmen und dient eine beglaubigte Ausfertigung derselben für die darin Gewählten zur Legitimation.

VIII. Von den Vermögens- und Rechnungs-Angelegenheiten.

§. 63. Der baare Einschuß, sowie der Reserve-Fonds ist gegen gute hypothekarische Sicherheit oder in Oldenburgischen Staats-Papieren anzulegen. Andere Arten von Anlegungen dürfen nur mit Zustimmung des Directorial-Raths geschehen.

§. 64. Die zweckmäßige Nutzbarmachung der Prämiengelder, welche zur rechtzeitigen Bezahlung der Schäden nicht erforderlich sind, sowie der Cautionsgelder bleibt dem Ermessen der Direction überlassen.

§. 65. Capitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen ist unter Zustimmung des Directorial-Raths nur in solchen Fällen zulässig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe oder zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

§. 66. Die Hauptcasse und die Documente der Gesellschaft werden in einem, mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen eisernen, feuerfesten Behältnisse im Geschäftslocale der Gesellschaft verwahrt. Den einen dieser Schlüssel führt das mit der beständigen Controlle der Geschäftsführung des General-Bevollmächtigten beauftragte Mitglied der Direction, den andern der General-Bevollmächtigte.

§. 67. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Jahres-Rechnung und Bilanz muß innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Rechnungs-Jahres aufgestellt werden.

§. 68. Die Bilanz wird nach folgenden Grundsätzen gezogen: Der Gesammt-Jahres-Einnahme stehen als Ausgabe entgegen: a. die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebs; b. die im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandschäden, einschließlich einer den etwa noch schwebenden Ansprüchen entsprechenden Reserve. Der Ueberschuß bildet den Reingewinn, von welchem: c. die Gewinnantheile nach §. 40. und d. der von der Direction unter Zustimmung des Directorial-Raths zu bestimmende Antheil zur Bildung einer Capital-Reserve, in Abzug kommen. Der Rest wird e. unter die Actionaire als Dividende vertheilt.

§. 69. Wenn jedoch durch Verluste in den Vorjahren der durch die Einschüsse auf die Actien zusammengebrachte baare Fonds oder der Reserve-Fonds angegriffen ist, so ist der Gewinn des Rechnungs-Jahres zunächst zur Wiederherstellung dieser Fonds

 und

Digitized by Google

und sodann, wenn Nachschüsse eingefordert worden sind, zur Zurückzahlung dieser Nachschüsse zu verwenden.

§. 70. Der Reserve-Fonds soll allmälig auf die Höhe von Einhunderttausend Thaler gebracht werden.

§. 71. Die Dividende wird von der Direction sofort nach Aufstellung der Jahresrechnung festgesetzt und sofort den Actionairen zur Auszahlung angewiesen.

§. 72. Der Eigenthümer der Actie hat den Betrag der Dividende in das Formular zur Dividenden-Quittung einzurücken und die Quittung durch Unterschrift zu vollziehen. Als der zur Dividende sowie zur Empfangnahme der nach §. 69. zurückzugewährenden Nachschüsse Berechtigte wird Derjenige angesehen, welcher am Schlusse des Rechnungs-Jahres in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer der Actie eingetragen war. Gegen Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Gesellschaftscasse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme, oder die Aechtheit der Unterschrift zu prüfen.

§. 73. Jede binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Besten des Reserve-Fonds. Wenn ein Actionair von dem Abhandenkommen seiner Dividenden-Quittungen die Gesellschaft zeitig benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde. Wenn dann auf eine solche, als verloren angegebene Dividenden-Quittung die Zahlung binnen fünf Jahren nicht erhoben ist, so wird der in der Gesellschaftscasse dafür verbliebene Betrag dem Verlierer ausgehändigt.

§. 74. Die vom Directorial-Rath geprüfte und dechargirte Rechnung nebst Bilanz wird jährlich der ordentlichen General-Versammlung vorgelegt; auch ist das Resultat sämmtlichen Actionairen mitzutheilen.

IX. Abänderung des Statuts und Auflösung der Gesellschaft.

§. 75. Aenderungen oder Ergänzungen des Statuts, sowie die Auflösung der Gesellschaft können nur von einer unter Angabe des Zwecks berufenen General-Versammlung beschlossen werden und zwar: 1) Abänderungen des Statuts mit Ausnahme der §. 10. Abs. 2. gedachten Bestimmung auf Antrag der Direction oder des Directorial-Raths oder auf schriftlichen Antrag von Actionairen, welche mindestens ein Viertel sämmtlicher Stimmen besitzen, wenn drei Viertel der Stimmen der Erschienenen dem Antrage zustimmen; dieselben unterliegen der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung; 2) die Auflösung: a. wenn sich das Grund-Capital der Gesellschaft durch Verluste bis auf die Hälfte vermindert haben sollte; b. auf schriftlichen Antrag von Actionairen, welche die Hälfte sämmtlicher Stimmen besitzen, wenn dieser von drei Viertel der erschienenen Stimmen zum Beschluß erhoben wird.

§. 76. Wenn die Auflösung der Gesellschaft beschlossen ist (§. 4.), oder wenn ihre statutenmäßige Dauer abläuft, ohne daß vorher die Fortdauer von der General-

Ver-

Digitized by Google

Versammlung beschlossen worden, so dauert die bisherige Direction der Gesellschaft fort, bis sämmtliche Angelegenheiten derselben von ihr liquidirt sind. Der Direction ist für diese Mühwaltung durch den Directorial-Rath eine angemessene Remuneration zu bewilligen.

X. Schiedsgericht.

§. 77. Streitigkeiten, welche zwischen Actionairen, dem General-Bevollmächtigten und der Direction entstehen sollten, sind, falls dieselben gütlich nicht zu schlichten wären, in allen Fällen durch Schiedsrichter zu entscheiden.

§. 78. Der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung ist bei dem Stadtmagistrate zu Oldenburg, und im Falle der Ablehnung bei Großherzoglicher Regierung daselbst anzubringen. Die den Antrag annehmende Behörde wird, unter Androhung von Geldstrafen oder geeigneten Präjudizien, die Constituirung des Schiedsgerichts herbeiführen und durch Ladungen ꝛc. die erforderliche Hülfe leisten.

§. 79. Das Schiedsgericht soll aus drei Personen bestehen, von welchen jede Partei einen Schiedsrichter und der Stadtmagistrat zu Oldenburg, eventuell die Großherzogliche Regierung, auf desfälliges Ersuchen einen Obmann wählt. Die Schiedsrichter, so wie der Obmann müssen, wenn möglich, in der Stadt Oldenburg, jedenfalls aber im Lande wohnen. Von diesen aber muß wenigstens einer ein Rechtskundiger sein.

§. 80. Die Schiedsrichter dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältniß stehen, welches sie gesetzlich hindern könnte, mit voller Kraft für und wider die beiden Theile Zeugniß abzulegen.

§. 81. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, sich in Oldenburg zu constituiren, daselbst zu verfahren; und die Parteien müssen gleichfalls in dieser Stadt vor demselben erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und dessen Namen dem Schiedsgericht schriftlich anzeigen; doch hat das Schiedsgericht die Befugniß, nach seinem Ermessen das persönliche Erscheinen der Parteien oder einer derselben zu verlangen.

§. 82. Die Entscheidung dieses Schiedsgerichts ist einem rechtskräftigen Urtheile gleich zu achten.

XI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 83. Die Grundsätze, nach welchen die Versicherungs-Verträge für die Gesellschaft abzuschließen sind, hat die Direction in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Directorial-Rathe festzustellen. Eine Abänderung derselben steht ihr unter gleicher Zustimmung jederzeit frei. Der Direction ist jedoch gestattet, unter besonderen Umständen von diesen Grundsätzen abzuweichen.

§. 84. Die Gesellschaft erläßt alle Bekanntmachungen in den Oldenburgischen Anzeigen und in einem auswärtigen, von der General-Versammlung dazu bezeichneten Blatte. Nachdem die erforderlichen Bekanntmachungen zwei Mal in diesen Blättern erfolgt und seit der letzten Bekanntmachung drei Tage verlaufen sind, kann kein Actionair sich mit Unbekanntschaft mit denselben entschuldigen.

§. 85.

Digitized by Google

§. 85. Die Großherzogliche Regierung in Oldenburg ist befugt, jederzeit durch eine Commission von der Verwaltung und Rechnungsführung der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und nach Befinden den Directorial-Rath oder die General-Versammlung zusammen zu rufen, um sie zu geeigneten Beschlußnahmen zu veranlassen.

XII. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 86. Die Direction der Gesellschaft, welche künftig nach §. 27. durch die Wahl der Gesellschaft zu ergänzen ist, besteht für die ersten Jahre aus folgenden Personen: 1) Rathsherr Kaufmann F. W. A. Ritter in Oldenburg. 2) Rathsherr Kaufmann C. Klävemann daselbst. 3) Ober-Gerichts-Anwalt Dr. Groskopff daselbst. Einer von diesen Directoren scheidet zur Zeit der nach Ablauf von zwei Jahren nach eingetretener Wirksamkeit der Gesellschaft stattfindenden General-Versammlung, der zweite zwei Jahre später, und der dritte zwei fernere Jahre später aus. Die Reihenfolge wird durch das Loos bestimmt.

§. 87. Den Directorial-Rath bilden einstweilen die Begründer der Gesellschaft: 1) Kaufmann G. J. Ballin in Oldenburg. 2) Auctionator Brader in Zwischenahn. 3) Kaufmann H. Brauer in Großfedderwarden. 4) Hausmann Chr. Bulling in Schlüte. 5) Postmeister Büdeler in Vechta. 6) Hausmann Deye in Westerstede. 7) Kaufmann D. Fimmen in Hooksiel. 8) Dr. Goldschmidt in Oldenburg. 9) Kaufmann F. B. Hegeler in Oldenburg. 10) Kaufmann J. H. Hoyer in Oldenburg. 11) Bürgermeister Kanzelmeyer in Elsfleth. 12) Amts-Assessor Dr. Klävemann in Löningen. 13) Hausmann U. Lübben in Golzwarderwurp. 14) Kaufmann A. W. Menke in Varel. 15) Vermessungs-Inspector van Nes in Oldenburg. 16) Ober-Gerichts-Anwalt Rüder in Oldenburg. 17) Kaufmann Julius Schultze in Oldenburg. 18) Amts-Einnehmer Westerhoff in Cloppenburg.

§. 88. Nachdem mindestens die Hälfte des Actien-Capitals gezeichnet ist, wird eine General-Versammlung berufen, welche den Directorial-Rath in Gemäßheit des §. 47. neu zu wählen hat.

§. 89. Die im vorstehenden Paragraphen gedachte General-Versammlung bestimmt vorläufig auch die Remuneration, welche die Direction für ihre Bemühungen aus der Gesellschafts-Casse zu beziehen hat.

§. 90. Die Direction ist beauftragt, die Genehmigung des vorstehenden Statuts und die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die Gesellschaft (Corporationsrecht) von Seiten Großherzoglicher Staatsregierung, nachzusuchen. Dieselbe ist ermächtigt, zu etwaigen von der Großherzoglichen Staatsregierung verlangten Abänderungen des vorstehenden Statuts nach ihrem Ermessen Namens der Gesellschaft ihre Zustimmung zu ertheilen.

An-

Digitized by Google

Anlage A. Formular zur Actie.

№

Actie
der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft
für 500 Thlr.

Inhaber dieser Actie, Herr N. N., hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Actie ist ohne ausdrückliche hierunter bekundete Einwilligung sämmtlicher zeitigen Mitglieder der Direction nebst Contrasignatur des General-Bevollmächtigten oder dessen Stellvertreters nicht gültig.

Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht nicht blos an den Austheilungen, sondern selbst an dem Werthe dieser Actie zu.

Wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Gesellschaft berechtigt, dieselbe sofort öffentlich zu verkaufen und den Erlös zum gerichtlichen Depositum zu liefern.

Jede Verpfändung der Actie, welche ohne Genehmigung der Direction geschieht, ist ungültig.

Oldenburg, den

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Die Direction. Der General-Bevollmächtigte.

N. N. — N. N. — N. N. N. N.

Anlage B. Formular zur Dividenden-Quittung.

Dividenden-Quittung
für die
Actie №
der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft
für das Jahr . . . .

Die für das Jahr . . . . von der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ertheilte Dividende von Thlr. . . . . pro Actie bekenne hierdurch für die Actie Nr. . . . . empfangen zu haben und quittire der Gesellschafts-Casse darüber.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(NB. Dividendenzahlungen, welche binnen fünf Jahren seit der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden, sind zum Besten der Gesellschaft verfallen.)

An-

Digitized by Google

Anlage C. Formular des auszustellenden Wechsels.

..... den ..... für ..... Thaler.

Vierzehn Tage nach Wiedersicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft, nicht an Ordre, bei der Hauptcasse der Gesellschaft in Oldenburg die Summe von ..... Thaler und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern mir dieser Wechsel binnen dreißig Jahren präsentirt wird. Den Werth habe ich in einer Actie Nr. . . . der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft empfangen.

N. N.

Anhang,

enthaltend Abänderungen der §§. 5., 17., 39., 45., 52., 63., 68., 69. und 84. Abschn. 1. des Statuts.

Auszug

aus dem amtlichen Protocolle der außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft vom 15ten October 1859.

Die Versammlung beschloß: 1) die Abänderung der Statuten dahin, daß an die Stelle der §§. 17., 39., 45., 52., 63., 68., 69 und 84. Abschn. 1. folgende Bestimmungen treten sollen:

§. 17. Nur solche Personen können als Actionaire zugelassen werden, welche innerhalb der Deutschen Bundesstaaten ihren Wohnsitz haben. Verändert ein Actionair seinen Wohnsitz, so hat er der Direction davon zeitig Anzeige zu machen. Geschieht dies nicht innerhalb dreier Monate, so steht derselben das Recht zu, zum öffentlichen Verkaufe der Actie zu schreiten (s. §. 11.). Verbunden ist die Direction hierzu unbedingt dann, wenn der Actionair seinen Wohnsitz außerhalb der Deutschen Bundesstaaten verlegt.

§. 39. Die Beschlüsse der Direction bedürfen der Zustimmung des Directorial-Raths, übrigens ohne daß es Dritten gegenüber einer desfallsigen Bescheinigung bedarf, in folgenden Fällen: a. sofern es sich um eine Abweichung von der regelmäßigen Art einer Cautionsleistung oder einer Anlegung von Geldern handelt. Eine Abweichung von den Vorschriften der §§. 45. und 63. ist jedoch nicht zulässig, b. wenn Grundstücke für die Gesellschaft erworben oder veräußert werden sollen, c. bei Feststellung der Vertrags-Bedingungen des General-Bevollmächtigten, d. bei der jährlichen Feststellung der vom Reingewinne zurück zu behaltenden Capital-Reserve, welcher jedoch mindestens der fünfte Theil (20%) des Reingewinnes überwiesen werden muß.

§. 45.

Digitized by Google

§. 45. Der General-Bevollmächtigte muß bei der Gesellschaft mit mindestens 10 Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft deponirt werden.

§. 52. Insbesondere liegt dem Directorial-Rathe die Verpflichtung ob, die Revision der jährlich von der Direction abzulegenden Rechnung vorzunehmen, zu welchem Behufe derselbe berechtigt ist, Rechnungs-Verständige auf Kosten der Gesellschaft zuzuziehen. Die Entscheidung über die bei dieser Revision etwa aufgestellten Erinnerungen, sowie die Ertheilung der Decharge erfolgt von einer durch die General-Versammlung alljährlich zu erwählenden, aus drei Actionairen der Gesellschaft bestehenden Commission.

§. 63. Der baare Einschuß sowie der Reserve-Fonds ist entweder gegen gute hypothekarische Sicherheit in denjenigen Staaten, in denen die Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe erhalten hat, oder in Oldenburgischen, Preußischen, überhaupt solchen Papieren der ebengenannten Staaten anzulegen, welche nach deren Gesetzgebung depositalmäßige Sicherheit bieten.

§. 68. Die Bilanz wird nach folgenden Grundsätzen gezogen. Der Gesammt-Jahres-Einnahme stehen als Ausgabe entgegen: a. die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, b. die im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandschäden, einschließlich einer den etwa noch schwebenden Ansprüchen entsprechenden Reserve, c. die nach dem Zeitverhältnisse, jedoch unter Berechnung eines vollen Monats für jeden Bruchtheil eines solchen zu ermittelnde Prämien-Reserve. Der Ueberschuß bildet den Reingewinn, von welchem: d. der von der Direction unter Zustimmung des Directorial-Raths gemäß des §. 39 d., zu bestimmende Antheil zur Bildung einer Capital-Reserve, e. die Gewinn-Antheile nach §. 40. und der dem General-Bevollmächtigten nach §. 46. etwa contractmäßig zugestandene Antheil am Reingewinn in Abzug kommen. Der Rest wird f. unter die Actionaire als Dividende vertheilt.

§. 69. Wenn jedoch durch Verluste in den Vorjahren der durch die Einschüsse auf die Actien zusammengebrachte baare Fonds oder der Reserve-Fonds angegriffen ist, so ist der Gewinn des Rechnungsjahres zunächst zur Wiederherstellung dieser Fonds zu verwenden. Nachschüsse, welche einmal eingefordert sind, werden dagegen nicht wieder zurückgezahlt.

§. 84. Abschn. 1. Die Gesellschaft erläßt alle Bekanntmachungen in den Oldenburgischen Anzeigen, der Weser-Zeitung, zwei Preußischen, so wie nach dem Ermessen der Direction in einigen Blättern anderer Staaten, in denen sie zum Geschäftsbetriebe zugelassen ist. 2) gemäß des §. 5. der Statuten das Grundkapital auf zwei Millionen Thaler zu erhöhen, und 3) die Direction zu ermächtigen, zu etwaigen von den betreffenden Staats-Regierungen verlangten Abänderungen des Statuts und der sub 1. beschlossenen Bestimmungen Namens der Gesellschaft ihre Zustimmung zu ertheilen.

Digitized by Google

Die vorstehenden Beschlüsse sind, insoweit erforderlich, durch Reskript der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung vom 31sten December 1859. VIII. 557. genehmigt und durch das Gesetzblatt Nr. 44. vom 5ten Januar 1860. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Die Direction der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Dr. Groskopff. C. Klävemann. F. W. A. Ritter.

Der General-Bevollmächtigte. **Johanning.**

Vorstehende Concession der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft so wie das Statut dieser Gesellschaft werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 16. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

schädigung für das Hypotheken-Object durch die Schuld des Versicherten verloren, so verwendet die Bank die Entschädigung so weit nöthig zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte.

§. 15. Wenn mittelst übereingekommener Schätzung oder durch Sachverständige ausgesprochen wird, daß der Werth der in dem Vertrage verzeichneten Gegenstände geringer ist, als die versicherte Summe, so hat der Versicherte nur Anspruch auf die Entschädigung seines wirklich erlittenen und erwiesenen Schadens, weil er aus der Assecuranz keinen Gewinn ziehen darf. Wenn sich aber ergiebt, daß im Augenblicke des Brandes der Werth der Gegenstände den Versicherungswerth überschritten habe, so wird der Versicherte für den Mehrbetrag als sein eigener Versicherter angenommen, und trägt deshalb seinen verhältnißmäßigen Antheil am Verluste.

Sind mehrere Versicherungen und der Fall vorhanden, daß die durch §. 7. vorgeschriebene Anzeige genehmigt worden ist, so trägt die Bank bei einem Brande ihren Antheil an dem Brandschaden im Verhältniß der bei ihr versicherten Summe und gemäß vorschriftsmäßiger Abschätzung nach den Vertragsbedingungen. — In keinem Falle kann die Bank angehalten werden, mehr als die bei ihr versicherte Summe zu bezahlen.

§. 16. Der Versicherte kann weder theilweise, noch ganz die versicherten Gegenstände der Bank anheimschlagen, solche mögen noch in gutem Zustande oder beschädigt sein. Die Bank kann die beschädigten Gegenstände ganz oder theilweise übernehmen oder den Schaden hiervon ersetzen.

§. 17. Die Bank tritt vermöge ihres ausgestellten Vertrages für die geleistete Entschädigungs-Summe in alle Rechte und Befugnisse ein, die dem Versicherten bei entstandenem Brande gegen Dritte wegen Veranlassung des Brandes zustehen, ohne daß es dazu einer besonderen Uebertragung oder sonstigen Titels bedürfte.

§. 18. Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Bank über den Vollzug des Vertrages werden durch den ordentlichen Richter des Ortes, wo die Bank ihre Hauptniederlassung für das Königreich Preußen begründet und ihr General-Bevollmächtigter für Preußen domicilirt, entschieden.

§. 19. Wer einen Gegenstand für verbrannt angiebt, welcher zur Zeit des Brandes nicht vorhanden war, oder gerettet wurde, wer wissentlich den Schadensbetrag übersetzt oder auf irgend eine Art die Bank zu hintergehen sucht, wer außerdem die in einem der vorstehenden §§. 6., 9., 10., 11. und 12. vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt, verliert alle Ansprüche auf Schadenersatz, und verwirkt die bezahlten Assecuranz-Beiträge.

Entschädigungs-Ansprüche, welche nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Brande entweder durch Vergleich mit der Bank festgestellt oder durch vollständige Klage vor den competenten Richter gebracht wurden, sind erloschen.

Digitized by Google

§. 20. Die nach gepflogenen Verhandlungen über den erlittenen Schaden ausgemittelte Entschädigungs-Summe wird, insoferne nicht anderweitig vereinbart wurde, längstens innerhalb 8 Tagen nach ihrer definitiven Feststellung an den Beschädigten baar und portofrei entrichtet. Nach einem Brandunglück, von welcher Bedeutung es sein mag, steht es sowohl der Bank als dem Versicherten frei, die Police ganz oder theilweise mittelst einer einfachen Anzeige aufzuheben.

§. 21. Von dem Gewinn dieses Geschäftszweiges soll vorerst die Hälfte zu einem Reservefonds verwendet werden. Hat dieser Reservefonds die Summe von 1,000,000 fl. erreicht*), so werden fernere Zuschüsse zu demselben eingestellt. Müßte der Reservefonds durch Unglücksfälle angegriffen werden, so tritt bis zur Ergänzung der demselben entzogenen Summe wieder die obige Bestimmung ein. Die eingehenden Prämiengelder, so wie der Reservefonds, sollen von der Administration gleich dem Reservefonds der Bank nach §. 42. der Bank-Statuten behandelt werden.

§. 22. Sollte durch außerordentliche unvorhergesehene Unglücksfälle von den drei Millionen Gulden, womit die Bank diese Versicherungs-Anstalt garantirt, der dritte Theil, eine Million Gulden, zu Verlust gehen, so hat die Administration den Bank-Ausschuß einzuberufen, von welchem dann durch Stimmenmehrheit entschieden wird, ob dieses Versicherungs-Geschäft aufgelöst werden soll oder nicht. — Im ersteren Falle verbleibt das übrig gebliebene Capital von zwei Millionen Gulden als Garantie der Versicherten bis zur Erlöschung des letzten Versicherungs-Vertrages.

*) Ist geschehen seit 1. Januar 1859.

Vorstehende Concession der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München, sowie die Grund-Bestimmungen für diese Anstalt, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 20. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 170. Die Quittungs-Bescheinigungen der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse über die im Laufe des IV. Quartals v. J. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien, resp. Zinsen, sind von uns heute an die betreffenden Special-Cassen gesandt worden, was den Einzahlern behufs deren Empfangnahme hierdurch bekannt gemacht wird. Oppeln, den 9. Juni 1860.

№ 171. Da die benachbarten K. K. Oesterreichischen Landesgebiete von der Rinderpest nunmehr

Digitized by Google

mehr wieder befreit sind, werden hierdurch die unterm 2ten December v. J. von uns gemäß der Verordnung vom 27sten März 1836. angeordneten und durch das Amtsblatt veröffentlichten Beschränkungen des Grenz-Verkehres zwischen dem österreichischen und dem diesseitigen Landesgebiet aufgehoben, so daß fortan nur die Bestimmung des §. 1. der angeführten Verordnung zu befolgen ist.

Oppeln, den 15. Juni 1860.

Als Agent ist bestätigt worden:

der Kaufmann Heinrich Sedlaczek zu Tarnowitz, für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft;

dagegen haben

1) der Kaufmann Moritz Rother in Beuthen die Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt, und
2) der Kaufmann Gumpel Hahn in Rybnik die Agentur für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin,

niedergelegt.

Oppeln, den 25. Juni 1860.

Dem Nadelfabrikanten Conrad Seyler zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 12ten Juni d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Blaumachen der Nähnadeln an den Köpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 25. Juni 1860.

Dem Nadelfabrikanten Conrad Seyler zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 12ten Juni d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Zählen der Nadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 25. Juni 1860.

Mit

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 15ten Juni 1860. ein Einführungs-Patent

auf eine Feuerwaffe zum Laden von hinten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 25. Juni 1860.

Personal-Chronik.

In Folge der Erkrankung des Ober-Bau-Inspector Homann hierselbst ist der Wegebaumeister Zacher aus Berlin zur Hilfsleistung in den technischen Arbeiten beim Regierungs-Collegium, resp. bei der Stelle des mit der Vertretung des ꝛc. Homann beauftragten hiesigen Bau-Inspector Gottgetreu höhern Orts hierher committirt worden. — Während der zweimonatlichen Beurlaubung des mit der Verwaltung der Kreisbaumeisterstelle zu Pleß betrauten Baumeister Brunner führt der Baumeister Eschweiler die desfallsigen Geschäfte fort. — Der praktische Arzt Dr. Rosenbach zu Krappitz ist als Beigeordneter für eine Amtsdauer von sechs Jahren erwählt und bestätigt worden.

Zu Königlichen Forst-Aufsehern sind ernannt:

der Oberjäger Keller zu Schumm, Rosenberger Kreises, und

der Jäger Schikore zu Chwallowitz, Rybniker Kreises.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27.

Oppeln, den 5. Juli 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 18. enthält:

(№ 5232.) Das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten in den Hohenzollernschen Landen. Vom 28sten Mai 1860.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 172. Da durch die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen vom 6ten October 1859. den eigentlichen Realschulen resp. denen erster und zweiter Ordnung und den höheren Bürgerschulen ein verschiedener Grad von Befugnissen hinsichtlich ihrer Abgangs-Prüfungen beigelegt worden ist, und da namentlich die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung in mehreren Beziehungen den Schülern der Gymnasien gleichgestellt worden sind, so finde ich mich veranlaßt, in Beziehung auf die in der Circular-Verfügung vom 2ten August 1855. — Nr. 2722. U. — festgestellten Bestimmungen über die wissenschaftliche Befähigung der zum Studium der Thierheilkunde zuzulassenden Civil-Eleven der hiesigen Königlichen Thierarznei-Schule folgende Modificationen eintreten zu lassen.

Diejenigen jungen Leute, welche zum Studium der Thierheilkunde auf der Königlichen Thierarznei-Schule hierselbst als Civil-Eleven zugelassen werden wollen, haben ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder derselben Klasse einer Realschule erster Ordnung, oder für die Prima einer Realschule zweiter Ordnung, oder endlich durch das Abgangs-Zeugniß der Reife einer zu gültigen Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule darzuthun.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 2ten August 1855.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung hat vorstehende Verordnung durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen. Berlin, den 25. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

(gez.) Lehnert.

An die Königliche Regierung zu Oppeln. № 1907. M.

Vorstehende Verordnung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 2ten August 1855. in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10ten ejd. (Amtsblatt pro 1855. S. 262.) enthalten sind. Oppeln, den 3. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Fabrikbesitzer, Hauptmann a. D. Ernst Kämmerer zu Bromberg, ist unter dem 17ten Juni 1860. ein Patent

auf eine Quetschmaschine für gekochte oder gedämpfte Knollen und Rüben in ihrer ganzen durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bereits bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden. Oppeln, den 2. Juli 1860.

Als Agent ist bestätigt worden:

der Kaufmann Heinrich Sedlaczek zu Tarnowitz, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;

dagegen haben

1) der Kaufmann J. P. Sedlaczek zu Tarnowitz die Agentur für die Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft,
2) der Kaufmann David Krämer zu Gleiwitz, die Agentur für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin,

niedergelegt. Oppeln, den 2. Juli 1860.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28.

Oppeln, den 12. Juli 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 19. enthält:

(№ 5233.) Das Gesetz, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld. Vom 14ten Mai 1860.

(№ 5234.) Das Gesetz, betreffend die Befugniß der Auditeure zur Aufnahme von Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Förmlichkeiten der militairischen Testamente und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über preußische Garnisonen im Auslande. Vom 8ten Juni 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 173. Obwohl schon durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27sten November 1830. (Seite 275.) der Verkauf der Chinarinde und ihrer Präparate ohne ärztliche Verordnung und im Handverkauf in den Apotheken verboten ist, so wird dies doch hinsichtlich der später unter dem Namen Fiebertropfen in Gebrauch gekommenen Tinctura chinoidinae nicht überall beachtet, und hat der gesetzwidrige Debit und der unvorsichtige Gebrauch derselben nachtheilige, ja tödtliche Folgen gehabt. Es wird daher hiermit der Handverkauf auch dieser Tinctur ausdrücklich verboten. Contravenienten verfallen der im §. 345. des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe. Die Aerzte haben dergleichen Contraventionen betreffenden Orts anzuzeigen.

Oppeln, den 25. Juni 1860.

№ 174. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist Behufs der vollständigen Einziehung der älteren, in Gemäßheit des Ge-

Digitized by Google

setzes vom 27sten August 1847. nach der Bekanntmachung vom 4ten Februar 1848. ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Cassen-Anweisungen, eine Frist bis einschließlich den 31sten Mai 1861. zum Umtausche dieser Cassen-Anweisungen gegen dergleichen neue — in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten April 1859. und der Bekanntmachung vom 1sten November 1859. ausgegebenen — Cassen-Anweisungen anberaumt, dergestalt, daß die gedachten älteren Cassen-Anweisungen bis zum 1sten März 1861. bei allen öffentlichen Cassen zur Zahlung verwendet, außerdem aber nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Casse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungsämtern, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Cassen-Anweisungen ausreichen, umgetauscht, während der letzten drei Monate vom 1sten März 1861. bis einschließlich den 31sten Mai 1861. hingegen allein bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Casse zum Umtausche präsentirt werden können, mit dem Eintritte des 1sten Juni 1861. aber die gedachten älteren Cassen-Anweisungen völlig werthlos werden.

Es haben daher die Inhaber solcher Cassen-Anweisungen dieselben spätestens bis zum 31sten Mai 1861. bei den genannten Cassen zum Umtausche zu bringen.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 27. Juni 1860.

№ 175. Die Quittungs-Bescheinigungen der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse über die im Laufe des ersten Quartals d. J. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien, resp. Zinsen sind von uns heute an die betreffenden Special-Cassen gesandt worden, was den Einzahlern Behufs deren Empfangnahme hiermit bekannt gemacht wird. Oppeln, den 27. Juni 1860.

№ 176. In Folge Allerhöchster Bestimmung bringen wir wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der Verordnung, betreffend die Umwechselung in inländische Scheidemünze gegen Courant bei den Staats-Cassen, vom 15ten Februar 1858. (Gesetz-Samml. pro 1858. S. 42.) die Haupt-Münz-Casse der General-Münz-Direction in Berlin, die Regierungs-Haupt-Cassen und die Kreis-Steuer-Cassen bis auf Weiteres zum Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze verpflichtet sind, insofern die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze von „fünf Thalern" und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von „zwei Thalern" erreicht. Oppeln, den 2. Juli 1860.

Den Gebrüdern Friedrich und Wilhelm Gofferje, Mechaniker und Müller in Isselburg, ist unter dem 25sten Juni 1860. ein Patent

auf

Digitized by Google

auf eine Maschine zum Schärfen der Mühlsteine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 9. Juli 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau a. O. pro 1860. wird hiermit auf: № 177.

Mittwoch den 29., Donnerstag den 30. und Freitag den 31. August

anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Director

Dienstag, den 28. August, Nachmittag 5 Uhr, festgesetzt.

Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 21sten August erfolgen muß, sind nachstehende Zeugnisse einzureichen:

1) Ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest von dem Orts-Pfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparanden-Bildner;
4) ein Zeugniß über die Leistungen und Befähigung des Präparanden bei der mit demselben vom Superintendenten der Diöcese abgehaltenen Prüfung;
5) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11ten Mai 1840. (Ministerialblatt 1840. Seite 231.) ausgestelltes Gesundheits-Attest, nebst einem, demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
6) eine schriftliche, von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Thlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;
7) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Digitized by Google

Auf dem Titelblatte dieser Lebens-Beschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden;
b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
d. bei wem sich der Präparand Behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat;
e. ob er der polnischen Sprache mächtig ist;
f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen.

Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17te Lebensjahr vollendet und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Steinau a. O., den 16. Juni 1860.

Der Seminar-Director.
Jungklaaß.

Die dem concessionirten Markscheider Aust aus Tarnowitz ertheilte Befugniß Behufs selbstständiger Ausführung von Markscheiderarbeiten ist in Folge seines Umzuges nach Saarbrücken erloschen. Breslau, den 30. Juni 1860.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik.

Auf Grund der am 19ten und 20sten d. Mts. bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. bestandenen Prüfung **pro rectoratu**, ist

1) dem Candidaten der Theologie Robert Kadelbach zu Kleutsch, im Kreise Frankenstein;
2) dem Privatlehrer Carl Stinner zu Chodzlesen in der Provinz Posen;
3) dem Candidaten der Theologie Adolph Uhse zu Petersdorf, Kreis Nimptsch, und
4) dem Candidaten der Theologie Carl Ulbrich zu Neisse,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle ertheilt worden.

Breslau, den 23. Juni 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Zu

Digitized by Google

Zu Königlichen Oberförstern sind ernannt worden die Oberförster-Candidaten Dedié zu Paruschowitz, Kr. Rybnik, und Nath zu Creutzburgerhütte, Kr. Oppeln. Der Barbier Heinrich Preusler zu Kattowitz hat nach bestandener Prüfung die Concession als Heildiener erhalten und dem seitherigen Handlungs-Gehilfen Adolph Friedländer zu Loslau ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle bei jüdischen Familien im hiesigen Regierungs-Bezirke ertheilt worden. Der Pfarrer Raymund Schary zu Klutschau ist gestorben. Der Zimmermeister Franz Apfeld zu Ujest ist als unbesoldeter Rathmann bis zum 3ten Februar 1861., als der noch übrigen Amtsdauer seines freiwillig ausgeschiedenen Vorgängers, des Apotheker Petri, gewählt und bestätigt — dem Lehrer Jacob Ledermann zu Kattowitz ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementarschule für schulfähige Kinder jüdischer Familien daselbst ertheilt — der Feldmesser Ferdinand Schmidt aus Leobschütz ist als solcher vereidet — und der interimistische Kreisbote Anton Przewdzing zu Kamienietz, Tost-Gleiwitzer Kreises, ist definitiv angestellt worden.

Ernannt wurden:

Der Ober-Steuer-Controleur Fiedler zu Brieg zum Salz-Factor in Oppeln, der Haupt-Amts-Assistent von Kochtitzky in Ratibor zum Ober-Grenz-Controleur in Landsberg O. S., der berittene Grenz-Aufseher Witte in Reichenstein zum Haupt-Amts-Assistenten in Ratibor, der Sergeant Obst zum Grenz-Aufseher in Roben, der Wachtmeister Wirth zum Grenz-Aufseher in Neustadt, der Wachtmeister Heerde zum Grenz-Aufseher in Sternalitz, der Feldwebel Holz zum Grenz-Aufseher in Neu-Berun.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Versetzt: 1) der Intendantur-Rath Winkler von der Intendantur des 6ten zu der des 3ten Armee-Corps;
2) der Intendantur-Rath Werner vom 1sten zum 6ten Armee-Corps;
3) der Garnison-Verwaltungs-Controleur Standtke von Breslau nach Nakel;
4) der controlführende Kasernen-Inspector Rothstock von Mainz nach Breslau;
5) der Proviant-Amts-Assistent Wedding von Breslau nach Colberg.

Ernannt: 1) die überzähligen Secretaire Lincke und Steffen zu etatsmäßigen Intendantur-Secretairen;
2) der Oberfeuerwerker Ziebolds vom 6ten Artillerie-Regiment zum Lazareth-Inspector in Breslau, und

3) der

Digitized by Google

3) der Feldwebel Born vom 22sten Infanterie-Regiment zum interimistischen Lazareth-Inspector in Danzig.

Bei dem Königlichen Hütten-Amt zu Malapane.

Der Hüttenmeister Abt an das Königl. Hütten-Amt zu Gleiwitz versetzt.

Bei dem Königlichen Hütten-Amt zu Gleiwitz.

Der Hütten-Inspector Schulze in den Ruhestand versetzt und den Character als Ober-Hütten-Inspector verliehen.

Der Hüttenmeister Schnackenberg zum Hütten-Inspector ernannt.

Der Hüttenmeister Petzeld an das Königl. Hütten-Amt zu Malapane versetzt.

Der Hütten-Eleve Wachler zum Hüttenmeister ernannt.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1sten Januar bis Ende Juni 1860. vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

I. Verliehen wurde: dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Koch der Rang eines Rathes dritter Klasse;

II. Versetzt wurden: der Regierungs-Rath und Special-Commissarius Koch in Breslau an das Collegium der Königlichen Regierung daselbst; der Regierungs-Rath und Special-Commissarius Holfelder in Quedlinburg an das Collegium der Königlichen General-Commission zu Breslau; der Regierungs-Rath und Special-Commissarius Michaelis zu Oels an das Collegium der landwirthschaftlichen Abtheilung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.; der Regierungs-Rath und Special-Commissarius Petrich zu Liegnitz an das Collegium der Königlichen General-Commission zu Posen; der Gerichts-Assessor und Special-Commissarius Glatzel von Rosenberg nach Creutzburg; der Oeconomie-Commissions-Rath Hobrecht zu Guttentag in das Departement der Königlichen General-Commission zu Berlin; der Oeconomie-Commissarius Troschke zu Cottbus in das Departement der Königlichen General-Commission zu Breslau; der Oeconomie-Commissarius von Damnitz, und die Feldmesser Antel und Tacke von Sprottau nach Liegnitz; der Feldmesser Andreé von Burg nach Groß-Glogau.

III. Ernannt wurde: der General-Commissions-Secretair zweiter Classe, Hoffmann, zum Secretair erster Classe, und der Diätarius Feuerbach zum Secretair zweiter Classe.

IV. Pen-

Digitized by Google

IV. Pensionirt wurde: der General-Commissions-Secretair Friedrich unter Verleihung des Characters als Canzlei-Rath.

V. Verstorben sind: der Oeconomie-Commissions-Rath Walther zu Sagan und der Oeconomie-Commissarius Baron von Nostitz zu Creutzburg.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Juni 1860.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Rechts-Candidat Carl Gottwald zum Auscultator.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Kniebusch aus dem Departement des Kammer-Gerichts Berlin, die Gerichts-Assessoren Lindner, Drobnig, Klein, Kollibay und Brzosa aus dem Departement des Appellations-Gerichts Breslau in das hiesige Departement und der Referendarius Adamschek aus dem hiesigen Departement in das Departement des Appellations-Gerichts Breslau.

Entlassen: Der Auscultator Drescher auf seinen Antrag.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht Beuthen:

Ernannt: der Gerichts-Assessor Schmula aus Loslau zum Kreis-Richter.

II. Bei dem Kreis-Gericht Neisse:

Gestorben: der Kreis-Gerichts-Rath Beyer zu Patschkau.

III. Bei dem Kreis-Gericht Oppeln:

Ernannt: der Gerichts-Assessor Morgenroth zum Kreis-Richter mit der Function als Gerichts-Commissarius zu Krappitz.

Pensionirt: der Canzlist Finsterbusch.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Ratibor:

Ernannt: der Deposital-Rendant Meusel zum Salarien-Cassen-Rendanten.

V. Bei dem Kreis-Gericht Rosenberg:

Ernannt: der Gefangenwärter Murra zum Boten und Executor.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Juni 1860.

Benennung der Schiedsmänner.	Benennung der Ortschaften.	Kreis.
Bauergutsbesitzer Franz Freund zu Heinzendorf	Heinzendorf, Fuchswinkel	Neisse.
Schullehrer Johann Dreiwurst zu Hennerwitz	Hennerwitz	Leobschütz.
Bauergutsbesitzer Carl Förster zu Gostitz.	Gostitz	Neisse.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29.

Oppeln, den 19. Juli 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 20. u. 21. enthält:

(№ 5235.) Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1860. Vom 27sten Juni 1860.

(№ 5236.) Das Gesetz für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, betreffend die Aufhebung der auf die Arbeitsbücher und auf die Quittungsbücher bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 22sten Germinal XI., des Beschlusses vom 9ten Frimaire XII., des Gesetzes vom 18ten März 1806. und der Großherzoglich Bergischen Decrete vom 3ten November 1809. und 17ten December 1811. Vom 8ten Juni 1860.

(№ 5237.) Das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für die Zeit vom 1sten Mai 1860. bis zum 30sten Juni 1861. Vom 27sten Juni 1860.

(№ 5238.) Das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur classificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 27sten Juni 1860.

(№ 5239.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Höllmeke-Straße unterhalb Neuenrode bis zur Lenne-Straße oberhalb Werdohl, im Kreise Altena des Regierungs-Bezirks Arnsberg.

№ 22. enthält:

(№ 5240.) Das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zins-Garantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Ehrenbreitenstein zur Landesgrenze bei Horchheim und einer festen Rheinbrücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitenstein. Vom 2. Juni 1860.; und

Digitized by Google

(№ 5241.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Pawonkau nach Zawadzki im Groß-Strehlitzer Kreise.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 178. Das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer vom 27sten Juni 1860., wie solches in Nr. 21. der Gesetz-Sammlung für das laufende Jahr, Seite 279. Nr. 5,238. mit nachstehenden Worten abgedruckt ist:

„Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Der Finanz-Minister wird ermächtigt, den auf Grund des Gesetzes vom 21sten Mai 1859. (Nr. 5068. der Gesetzsammlung Seite 244.) am 1sten Juli desselben Jahres in Hebung gesetzten Zuschlag von fünfundzwanzig Procent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit bis zum 30sten Juni 1861. forterheben zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 27. Juni 1860.

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

gez. Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon."

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 6. Juli 1860.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 179. Die kreisständische Versammlung zu Ratibor hat die Erhöhung der Versicherungssätze für Rindvieh bei Verlusten durch die Rinderpest vom nächsten Katasterjahre ab beschlossen. Mit Bezug auf §. 17. unserer, in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatt Stück IX. für 1842. veröffentlichten Anordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 30sten Juni 1841., bringen wir daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom Katasterjahre $18^{60}/_{61}$. ab für jede Versicherungs-Anmeldung, nach Maaßgabe der besonderen Viehgattung, folgende höchste und niedrigste Werthsätze maaßgebend sind:

1) für

Digitized by Google

1) für Stiere und Ochsen:

höchster Satz . . . . . 120 Thlr.;
niedrigster = ... 30 =

2) für Kühe:

höchster Satz . . . . . 100 Thlr.;
niedrigster = ... 20 =

3) für Jungvieh:

höchster Satz . . . . . 50 Thlr.;
niedrigster = ... 10 =

Oppeln, den 18. Juni 1860.

Das Steigen des Einkaufspreises des Safran hat eine entsprechende Veränderung in dem Taxpreise dieser Drogue und ihrer Präparate nothwendig gemacht, und sind die Preise dafür bis auf Weiteres von dem Herrn Ressort-Minister, wie folgt, festgesetzt worden: № 180.

Crocus	1 Drachme	9	Sgr.	—	Pf.;
= concisus	dto.	10	=	6	=
= pulveratus	dto.	12	=	10	=
Elixir propriet. Paracelsi . . .	1 Unze	7	=	—	=
Empl. de Galbano croc. . . .	dto.	10	=	8	=
= oxycroceum	dto.	13	=	4	=
Sirupus croci	dto.	3	=	6	=
Tinct. Opii crocata	1 Drachme	2	=	—	=

Dies wird den Apothekenbesitzern und den mit der Befugniß zum Selbstdispensiren betrauten Aerzten, sowie dem Publicum, zur Kenntniß und Beachtung hiermit bekannt gemacht. Oppeln, den 4. Juli 1860.

Die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften ist ertheilt worden: № 181.

1) dem Kaufmann A. Nickel in Patschkau, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig;
2) dem Kaufmann Herrmann Löwy in Creutzburg, für den Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein;
3) dem Conditor August Dembon in Ober-Glogau, für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia";
4) dem Gastwirth C. H. F. Quaschinski in Ranisch bei Friedland O. S., für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna".

Der Kaufmann L. Müller in Ober-Glogau hat die Agentur-Geschäfte der Erfurter Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Oppeln, den 16. Juli 1860.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 182. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad XII., machen wir ferner bekannt, daß von dem aus den Ortschaften Wosezütz, Widek, Kralowka, Gardawitz und Zawisć bestehenden Schiedsmanns-Bezirke № 15. des Plesser Kreises die Ortschaften Gardawitz und Zawisć losgetrennt worden sind und nunmehr einen besondern Bezirk unter № 55. bilden.

Das Substitutions-Verhältniß zwischen den Bezirken № 15. und 43. erleidet keine Veränderung. Dem neuen Bezirke № 55. wird der Bezirk № 15. substituirt.

Ratibor, den 6. Juli 1860.

№ 183. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad VII., machen wir ferner bekannt, daß:

1) von dem aus den Ortschaften Leimerwitz, Ehrenberg, Alt-Hradschein und Neu-Hradschein bestehenden Schiedsmanns-Bezirke № 44. des Leobschützer Kreises die Ortschaften Alt- und Neu-Hradschein losgetrennt worden sind und dieselben nunmehr einen besondern Bezirk unter № 66. bilden;
2) von dem aus den Ortschaften Piltsch, Turkau und Jacubowitz bestehenden Schiedsmanns-Bezirke № 52. desselben Kreises die Ortschaften Turkau und Jacubowitz losgetrennt worden sind und dieselben nunmehr einen besondern Bezirk unter № 67. bilden;
3) daß das Substitutions-Verhältniß zwischen den Bezirken № 44. und 45., resp. zwischen den Bezirken № 52. und 53., keine Veränderung erleidet und die neuen Bezirke № 66. und 67. sich gegenseitig vertreten werden.

Ratibor, den 6. Juli 1860.

Personal-Chronik.

Dem Privatlehrer Wolff Riesenfeld zu Erdmannswille ist die zu jeder Zeit widerrufliche Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle bei jüdischen Familien im hiesigen Regierungs-Bezirke ertheilt worden. Der Director der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau, Geheimer Regierungs-Rath Heinrich, ist von der philosophischen Facultät der Königlichen Universität zu Greifswald bei Gelegenheit der 25jährigen Stiftungsfeier der Staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena zum Doctor der Philosophie promovirt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30.

Oppeln, den 26. Juli 1860.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine.

№ 184.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857., 7ten Januar 1858. und 26sten Januar d. J., sind diejenigen Personen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclusiv-Termines bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857. zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Günther.

№ 185.

Seitens der Königlichen Staats-Regierung ist mit den nachstehend bezeichneten siebenzehn Cantonen der Schweiz: Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg,

Digitized by Google

burg, Solothurn, Basel, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer getroffen worden.

Nach derselben sollen:

1) die Preußen angehörigen Fabrikanten und Handelstreibenden, sowie deren Reisende, in den siebenzehn bezeichneten Cantonen der Schweiz, und
2) die diesen siebenzehn Cantonen angehörigen Fabrikanten und Handelstreibenden, sowie deren Reisende in Preußen,

ohne Entrichtung einer besonderen Patent-, beziehungsweise Gewerbesteuer, sowohl für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen, als auch unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handelstreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Patent-, beziehungsweise Gewerbesteuer, zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß in der Schweiz Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse nach demjenigen Muster zu versehen, welches durch das über die Ausführung des Art. 18. der Zoll-Vereins-Verträge von 1833. unter dem 2ten September 1834. erlassene Circular in der Beilage A. für die Gewerbetreibenden selbst, in der Beilage B. für die Reisediener vorgeschrieben ist und sich mit diesem Zeugnisse bei den zuständigen Behörden der betreffenden Cantone Behufs Erlangung eines steuerfreien Gewerbescheins zu melden.

Die den genannten Cantonen der Schweiz angehörigen Gewerbtreibenden und deren Reisediener, welche durch ein, von der zuständigen Heimaths-Behörde ausgestelltes Zeugniß sich ausweisen, sind für das diesseitige Gebiet mit einem steuerfreien Gewerbeschein nach der Beilage C. des Circulars vom 2ten September 1834. angeordneten Muster zu versehen.

Berlin, den 19. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
(gez.) Delbrück.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
(gez.) v. Pommer-Esche.

An die Königliche Regierung in Oppeln. IV. 5131. M. f. H. ꝛc. / III. 11,042. F. M.

Indem wir vorstehenden Ministerial-Erlaß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir bezüglich der Ertheilung der zur Erlangung eines steuerfreien Gewerbescheins in den vorgenannten Cantonen der Schweiz erforderlichen Zeugnisse auf unsere,

Digitized by Google

unsere, für den Handel in den Zoll-Vereins-Staaten erlassene Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6ten Februar 1835. (Amtsblatt Seite 29.) mit dem Hinzufügen, daß wir die Ausfertigung der Zeugnisse, welche diesseitige Fabrikanten und Handelstreibende Behufs Erlangung eines steuerfreien Gewerbescheines den Behörden in den oben genannten Cantonen vorzulegen haben, so wie die Ausfertigung der diesseits steuerfreien Gewerbescheine für Gewerbtreibende und deren Reisediener aus diesen Cantonen den Landraths-Aemtern und den Magistraten der drei ersten Gewerbe-Abtheilungen übertragen haben. Oppeln, den 12. Juli 1860.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 186. Des Regenten, Prinz von Preußen, Königliche Hoheit, haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15ten Juni c. die Abtrennung der bei Schoppinitz, im Kreise Beuthen, belegenen, den Gärtnern Ignatz Friedrich, Jacob Pilczek, Michael Galuschka und dem Häusler Johann Kulawic gehörigen vier Stellen von der Gemeinde Janow und deren Vereinigung mit dem Gemeinde-Bezirke Schoppinitz zu genehmigen geruht, was in Gemäßheit des §. 1. der Landgemeinde-Ordnung vom 14ten April 1856. bekannt gemacht wird. Oppeln, den 7. Juli 1860.

№ 187. Die bisher von dem Königlichen Oberamtmann Kühlein zu Sczepanowitz, hiesigen Kreises, ausgeübte Polizei-Verwaltung über den Polizei-Bezirk Sczepanowitz ist dem nunmehrigen Domainen-Pächter Hohberg übertragen worden.

Oppeln, den 19. Juli 1860.

Als Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätigt worden:

1) der Kaufmann Heinrich Rother in Leobschütz, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig;
2) der Kaufmann Adolph Sonnenfeld in Cosel, für die Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Agentur-Geschäfte haben niedergelegt:

1) der Canzlist Bernard in Leobschütz, der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig, und
2) der Kaufmann Moritz Rother in Beuthen, der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania".

Oppeln, den 23. Juli 1860.

Dem

Digitized by Google

Dem Zeugschmiedemeister C. F. Böttcher in Berlin ist unter dem 2ten Juli d. J. ein Patent

auf eine Kaffeeröstmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 23. Juli 1860.

Das dem Anhaltischen Fabriken-Verein für chemische Producte zu Roßlau unterm 6ten Juni 1858. ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Retortenofen zur ununterbrochenen Destillation bituminöser Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben. Oppeln, den 23. Juli 1860.

Dem Königlichen Commerzienrath C. Kulmiz zu Ida und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 6ten Juli c. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Glasofen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden. Oppeln, den 23. Juli 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 188. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aufnahme-Prüfung der Präparanden in dem hiesigen Schullehrer-Seminar durch Verfügung des Königlichen Provincial-Schul-Collegii in Breslau d. d. 11ten Februar c. P. S. C. 549. vom 23sten bis 25sten August stattfinden wird.

Die schriftlichen Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei dem unterzeichneten Director bis spätestens den 20sten August einzureichen.

Denselben ist beizufügen:

1) ein Taufschein;
2) ein von dem Königlichen Kreis-Physicus ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung;
4) ein von dem Schulrevisor und Schulen-Inspector vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Führung;

5) eine

Digitized by Google

5) eine von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung seitens des Vaters oder Vormundes, daß für den nöthigen Unterhalt während der Seminar-Zeit entsprechend gesorgt wird;
6) ein selbstverfaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt kurz anzugeben ist: a. der Tauf- und Familienname, b. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt, c. Stand und Wohnort des Vaters oder Vormunds, d. der Name des Lehrers, bei welchem der Präparand seine Vorbildung für das Seminar genossen, und e. ob und wann er an der Präparanden-Prüfung Theil genommen.

Der Termin zur persönlichen Meldung ist auf den 22sten August, Nachmittags 7 Uhr, bestimmt. Ober-Glogau, den 4. Juli 1860.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Director. Jüttner.

№ 189. In dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird eine **Rectorats-Prüfung** auf den 24sten und 25sten October d. J. anberaumt. Diejenigen Candidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung

a. mit dem Universitäts-Abgangs-Zeugnisse,
b. mit dem Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben;
c. mit einem Führungszeugnisse vom Superintendenten der Diöcese,
d. mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatte speciell angegeben ist:
   1) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt,
   2) Wohnort und Kreisstadt,
   3) in welchen Jahren Candidat studirt hat, und
   4) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens den 1sten October der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Seminar-Director Herrn Bock in Münsterberg auf den 23sten October, Abends 6 Uhr, festgestellt ist.

Breslau, den 13. Juli 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 190. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg die **Commissions-Prüfung** für die außerhalb der Seminare gebildeten Schulamts-Bewerber den 25sten bis 27sten October c. stattfinden wird.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 1sten October c. einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem

Digitized by Google

dem Director des Seminars ist auf den 24sten October, Nachmittags 6 Uhr, bestimmt.

Den Gesuchen ist beizulegen:

1) ein Taufzeugniß,
2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
3) ein selbstverfertigter Lebenslauf,
4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere,
5) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulamte.

Außerdem ist bei den Meldungen zu der genannten Prüfung auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1) der vollständige Name,
2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt,
3) Wohnort und Kreisstadt,
4) bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist.

Breslau, den 13. Juli 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Der Oberförster Freiherr v. Lüttwitz ist von Jagdschloß Bodland nach Nimkau, Regierungs-Bezirk Breslau, und der Oberförster Kayser von Krascheow nach Bodland versetzt, und die Verwaltung der Oberförsterstelle zu Krascheow dem Oberförster-Candidaten Jäschke interimistisch übertragen worden. Der bisherige Wachtmeister im 4ten Husaren-Regiment Weißmann zu Strehlen, ist als Militair-Supernumerar angenommen worden. Der Lehrer Albert Emil Gustav Hoheisel zu Katscher hat die Erlaubniß zur Errichtung einer evangelischen Privat-Elementarschule daselbst erhalten. Die Königliche Polizei-Verwaltung zu Carlsruhe ist von dem seitherigen Polizei-Verwalter Knetsch an den Domainen-Rentmeister ad interim Nickisch zu Kupp übergegangen. Die evangelischen Lehrer Wilhelm August Schönbrunn zu Rogau, Falkenberger Kr., und Carl Wilhelm Heinrich zu Jaschkowitz, Creutzburger Kr., sind definitiv angestellt worden.

Verstorben sind:

1) der emeritirte Erzpriester, Pfarrer Ruske zu Rybnik;
2) der Pfarrer Franz Tschauner in Rzetzitz im Kreise Cosel;
3) der Schullehrer Franz Hundek in Friedland O. S. im Kreise Falkenberg;
4) der Schullehrer Johann Wöber in Groß-Neundorf im Kreise Neisse.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31.

Oppeln, den 2. August 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 23. enthält:

(№ 5242.) Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Nassau über die zwischen Cöln und Gießen und zwischen Coblenz und Wetzlar zu erbauenden Eisenbahnen. Vom 8ten Februar 1860.; und

(№ 5243.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 14,000 Thlr. Vom 28sten Mai 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der für die Stadt Zülz auf den 24sten September d. J. angesetzte Jahrmarkt ist auf den 20sten desselben Monats verlegt worden.

Oppeln, den 10. Juli 1860.

Die dem Haushälter Heinrich Heienbrock zu Altdorf bei Pleß ertheilte Erlaubniß zur Einsammlung milder Gaben für das evangelische Waisenhaus zu Altdorf und zur Vertheilung der Anstalts-Jahresberichte ist erloschen, und dagegen eine solche Erlaubniß dem Weber August Stetz aus Pleß ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 14. Juli 1860. № 191.

Es ist hin und wieder vorgekommen, daß Dominial-Polizei-Verwaltungen sich für befugt erachtet haben, gegen Ortsgerichte oder Ortsschulzen der Landgemeinden ihres Bezirks Disciplinarstrafen zu verhängen. № 192.

Nach §. 19. des Gesetzes vom 21sten Juli 1852., betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (Ges.-Sammlg. pro 1852. Seite 465. und folgende), steht dem Landrath die Befugniß zu, gegen Unterbeamte, welche ihre Pflichten vernach-

 läßigen

Digitized by Google

läßigen oder übertreten, Ordnungsstrafen festzusetzen. Andere Vorgesetzte haben dieses Recht nur, soweit es ihnen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassener Instructionen ausdrücklich beigelegt ist.

Gesetze oder Instructionen, welche der Inhaber der ortspolizeilichen Gewalt eine solche Befugniß gegen die Ortsgerichte oder Ortsschulzen einräumten, sind aber nicht erlassen worden, und sind daher die Dominial-Polizei-Verwaltungen nicht befugt, gegen Ortsgerichte oder Ortsschulzen ihres Bezirkes Disciplinarstrafen zu verhängen.

Indem wir dies Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens zur Nachachtung bekannt machen, bemerken wir noch, daß die Polizei-Verwalter die gehörige Pflichterfüllung der Ortsgerichte und Ortsschulzen in den Angelegenheiten ihres Ressorts zu überwachen und in denjenigen Fällen, wo das Verfahren derselben die Verhängung einer Disciplinarstrafe gegen das Letztere rechtfertigt, dem Königlichen Landraths-Amte sofortige Anzeige zur weiteren Beschlußfassung und Veranlassung zu machen haben.

Oppeln, den 16. Juli 1860.

Der Müller Stephan Broll aus Lomnitz im Rosenberger Kreise, hat am 19ten März d. J. die Ehefrau des Gemeindeschreibers Lyßy aus Groß-Borek, in demselben Kreise, und deren Sohn Adolph Nestmann vom Wassertode gerettet.

Diese verdienstliche That wird mit lobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 21. Juli 1860.

Der Simon Freund in Neisse ist als Agent für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft landespolizeilich bestätigt worden.

Oppeln, den 28. Juli 1860.

Dem Kaufmann Herrn J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18ten Juli 1860. ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Nähmaschinen, welche den Stoff in Falten gelegt unter die Nadel führt, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 30. Juli 1860.

Dem Klemptnermeister Friedrich Tradt und dem Maschinenbauer Wilhelm Müller in Dessau ist unter dem 18ten Juli 1860. ein Patent

auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle in der durch Beschreibung, Zeichnung und Model nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 30. Juli 1860.

Dem Glashütten-Besitzer O. Röhrig zu Sudenburg, bei Magdeburg, ist unter dem 18ten Juli 1860. ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erleutertes Verfahren, Glas ohne Häfen zu schmelzen, ohne Jemand in der Benutznng bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 30. Juli 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 193. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Seminar zu Münsterberg die angeordnete **zweite Prüfung** für interimistisch angestellte Elementarlehrer den 25sten bis 27sten October c. stattfinden wird.

Diejenigen Schulamts-Candidaten, welche bis zum Herbste 1858. ihre erste Prüfung gemacht haben und an der zweiten Prüfung Theil nehmen wollen, haben bis zum 1sten October

1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß im Original;
2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mit vollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie an der Schule gearbeitet, und
3) einen nicht über zwei Bogen langen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen,

an den Herrn Seminar-Director Bock einzureichen, auch sich am 24sten October, 6 Uhr Abends, bei diesem persönlich zu melden.

Breslau, den 18. Juli 1860.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

№ 194. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Markscheider Carl Sachs nach bestandener Prüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten im Bezirk des Königlichen Berg-Amts zu Tarnowitz erhalten und seinen Wohnsitz in Königshütte genommen hat. Breslau, den 19. Juli 1860.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

№ 195. Auf höhere Anordnung werden die hinsichtlich des Viehsalz- und Düngesalz-Verkaufs bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen hiermit erneuert zur Kenntniß der Landwirthe und sonstigen Viehbesitzer gebracht.

A. Viehsalz-Verkauf.

1) das Viehsalz besteht
entweder aus reinem Siedsalz oder fein gemahlenem Staßfurter Steinsalz mit einem geringen Zusatze von Eisenoxyd und Wermuthskraut,
oder aus Leckſteinen, welche aus fein gemahlenem, mit etwas Eisenoxyd versetzten Steinsalz angefertigt sind, und fortan auch zur besseren Conservation mit Leinöl werden bestrichen werden.

2) Der Verkauf des Viehsalzes erfolgt verpackt in Säcken zu $\frac{1}{2}$ Tonne, und als Leckſteine in Stücken zu $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{36}$ Tonnen, beide Arten vom 1sten August c. ab zum Preise von vier Thalern für die Tonne zu $378\frac{8}{11}$ Pfund, und bildet $\frac{1}{2}$ Tonne des verpackten Viehsalzes, resp. ein Leckſtein zu $\frac{1}{36}$ Tonne, die geringste verkäufliche Menge.

Die Leckſteine werden nach Stückzahl zum Preise von 10 Sgr., 5 Sgr. und 3 Sgr. 4 Pf. verkauft, dem Käufer kann aber ein Anspruch auf ganz genau richtiges Gewicht der als $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{36}$ Tonne bezeichneten Steine nicht eingeräumt werden, weil die Steine sich nicht ganz genau von einem bestimmten Gewicht herstellen lassen.

Die Verkaufsstellen der Provinz Schlesien, in welchen verpacktes Viehsalz und in nächster Zeit auch Leckſteine debitirt werden, sind zur Zeit folgende:

a. in dem Haupt-Amts-Bezirke Glogau
die Factoreien in Glogau, Neusalz, Schwusen, Sagan,
die Sellereien in Grünberg und Sprottau;

b. in dem Haupt-Amts-Bezirke Görlitz
die Factoreien in Görlitz, Muskau, Lauban,
die Sellereien in Niesky, Rothenburg, Rauscha, Klitten;

c. in dem Haupt-Amts-Bezirke Liebau
die Factorei in Löwenberg,
die Sellereien in Hirschberg, Schmiedeberg, Bolkenhayn, Landshut, Liebau;

d. in dem Haupt-Amts-Bezirke Liegnitz
die Factoreien in Liegnitz, Bunzlau, Aufhalt,
die Sellereien in Lüben, Haynau, Goldberg, Naumburg a. Q., Jauer,

e. in dem Haupt-Amts-Bezirke Schweidnitz
die Factorei in Schweidnitz,
die Sellereien in Strehlen und Striegau,

f. in

f. in dem Haupt-Amts-Bezirke Mittelwalde
die Factoreien in Glatz und Frankenstein,
die Sellereien in Neurode, Reinerz, Habelschwerdt;
g. in dem Haupt-Amts-Bezirke Breslau
die Factoreien in Breslau und Maltsch,
h. in dem Haupt-Amts-Bezirke Wohlau
die Factoreien in Köben und Herrnstadt,
die Sellereien in Wohlau, Trachenberg, Trebnitz, Militsch;
i. in dem Haupt-Amts-Bezirke Oels
die Factoreien in Brieg, Bernstadt, Wansen, Namslau,
die Sellereien in Oels, Ohlau, Poln.-Wartenberg, Medzibor, Festenberg;
k. in dem Haupt-Amts-Bezirke Oppeln
die Factoreien in Oppeln, Krappitz, Cosel, Gleiwitz, Tarnowitz, Groß-Strehlitz,
die Sellereien in Grottkau, Falkenberg, Tost;
l. in dem Haupt-Amts-Bezirke Neustadt
die Factoreien in Neisse, Neustadt, Leobschütz;
m. in dem Haupt-Amts-Bezirke Ratibor
die Factoreien Ratibor und Katscher,
die Sellerei in Rybnik;
n. in dem Haupt-Amts-Bezirke Myslowitz
die Factoreien Neu-Berun und Pleß,
die Sellereien in Myslowitz und Beuthen i. O. S.;
o. in dem Haupt-Amts-Bezirke Landsberg
die Factoreien in Landsberg, Creutzburg, Rosenberg, Lublinitz,
die Sellereien in Pitschen und Constadt.

3) Viehsalz und Lecksteine werden nur zum Genuß für Hausthiere an Landwirthe und andere Viehbesitzer überlassen und dürfen zu keinem andern, als dem declarirten Zwecke verwendet werden. Mißbräuchliche Verwendung von Viehsalz unterliegt den in der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 21sten Juni 1838. (Ges.-S. S. 359.) angedrohten Strafen.

4) Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung des Viehsalzes zu dem bestimmten Zwecke steht den Steuer-Beamten zu, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft dieserhalb gegeben werden muß.

5) Das Viehsalz (mit Einschluß der Lecksteine) wird auf mündliche Angabe des Viehes, für welches es bestimmt ist, von den Verkaufsstellen verabfolgt. Erscheint der Besitzer des Viehes zum Empfange des Salzes nicht in Person, so muß er einen schriftlichen Bestellzettel, welcher ein Verzeichniß seines Viehstandes

Digitized by Google

standes enthält, dem Abholer mitgeben. Von unbekannten Personen kann Ausweis darüber, daß sie Namen, Stand und Wohnort richtig angegeben haben, erfordert werden.

6) In der Regel ist das Viehsalz aus der dem Käufer zunächst gelegenen Verkaufsstelle zu entnehmen. Ausnahmsweise wird solches jedoch auch aus entfernteren Factoreien verabfolgt. In diesem Falle hat der Viehbesitzer in dem Bestellzettel zugleich anzugeben, wie viel Viehsalz und Lecksteine er im laufenden Jahre aus der ihm benachbarten oder aus anderen Factoreien bereits erhalten hat, auch den Namen des Haupt-Steuer- (Zoll-) Amts zu vermerken, in dessen Bezirke sein Wohnort gelegen ist, damit wegen der Controle das Erforderliche ohne vorherige Rückfrage veranlaßt werden kann.

7) Die höchste Menge des von den Verkaufsstellen selbstständig zu verabfolgenden Viehsalzes (mit Einschluß der Lecksteine) beträgt 24 Pfund jährlich für ein Haupt Großvieh, und 3 Pfund jährlich für ein Haupt Kleinvieh; ein Viehsalzleckstein wird jedoch auch demjenigen verabfolgt, welcher nur ein Stück Kleinvieh besitzt. Sollten Landwirthe in ganz besonderen Fällen (z. B. zum Einsalzen von naß eingebrachtem Futter) mehr Viehsalz gebrauchen, so muß zu dessen Verabfolgung die Genehmigung des betreffenden Haupt-Steuer- (Zoll-) Amtes nachgesucht werden.

B. Düngesalz-Verkauf.

Landwirthe, welche Salz zur Düngung verwenden wollen, haben ihre Anträge dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins, in dessen Bezirke sie wohnen, mitzutheilen. Die Vereins-Vorstände befördern die eingegangenen Meldungen an das Haupt-Steuer- (Zoll-) Amt ihres Bezirks, welches die betreffenden Landwirthe unmittelbar benachrichtigt, daß und wo das Düngesalz entnommen werden kann.

Als Düngesalz wird der Regel nach Viehsalz zum Viehsalz-Preise verabfolgt, jedoch nur in Mengen von mindestens einer halben Tonne. Wünschen Landwirthe, daß das zum Düngen zu verwendende Salz frei von Eisen sei, so haben sie ihre Anträge unmittelbar an das Haupt-Amt ihres Bezirks zu richten, welches solchen Anträgen ausnahmsweise unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen entsprechen wird. Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung des Düngesalzes zu dem bestimmten Zwecke steht wie bei dem Viehsalz den Steuerbeamten zu.

Staßfurter Abraumsalze, welche mit Thonmergel, Gips, Eisenoxyd und andern Bestandtheilen so stark vermischt sind, daß sie als Speisesalz nicht verwendet werden können, werden von der Bergwerks-Verwaltung in Staßfurt verkauft.

Breslau, den 19. Juli 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director.
v. Maaßen.

Waldau,

Digitized by Google

Waldau,

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalt
bei Königsberg in Pr.

Das Winter-Semester beginnt am 15ten October.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf Landbau-Academien; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Schafzucht; Wollkunde: Director, Oeconomierath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Administrator Pletrusky.

Pferdezucht; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; äußere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Die Körperformen der Hausthier-Racen: Versuchs-Dirigent Buchwald.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.

Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Unorganische Chemie; Physik: Professor Dr. Ritthausen.

Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Mineralogie; landwirthschaftliche Zoologie: Dr. Körnicke.

Practische Uebungen und Erläuterungen: Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Director Settegast.

Demonstrationen in der Wollkunde: Director Settegast und Versuchs-Dirigent Buchwald.

Demonstrationen in der Hofwirthschaft: Administrator Pletrusky.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die c. 1900 Morgen umfassende Gutswirthschaft, in der Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht im Großen betrieben wird. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumenten- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Bedürftigen Academikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Academie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe, ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Waldau, den 24. Juli 1860. Settegast.

König-

Digitized by Google

№ 197. **Königliche höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.**

Im Winterhalbjahr $18^{60}/_{61}$ werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; landwirthschaftliche Betriebslehre; allgemeiner Ackerbau; die englische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Statistik der Landwirthschaft; landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Landwirthschaftliche Technologie; unorganische Chemie; analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten; Physik: Prof. Dr. Eichhorn.

Pflanzen-Anatomie und Physiologie; allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie und künstliche Fischzucht; Mineralogie und Geognosie.

Mechanik; landwirthschaftliche Baukunde; Arithmetik und Algebra; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Dr. Achenbach.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; äußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshilfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15ten October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehr-Anstalt wird der Unterzeichnete Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Juli 1860.

Der Director.
Dr. Hartstein.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32.

Oppeln, den 9. August 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 24. enthält:

(№ 5244.) Das Gesetz, betreffend den Erlaß eines vollständigen Zolltarifs. Vom 27sten Juni 1860.; und

(№ 5245.) Die Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 29sten October 1859., und des Gesetzes über den Erlaß eines vollständigen Zolltarifs vom 27sten Juni 1860. in dem Jadegebiete. Vom 28sten Juni 1860.

№ 25. enthält:

(№ 5246.) Das Gesetz, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend. Vom 27sten Juni 1860.; und

(№ 5247.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Mai 1860., betreffend die Bestätigung der Beschlüsse der Stände des Kreises Minden, wegen der chausseemäßigen Instandsetzung und Uebernahme der Straßenstrecke von Minden bis Döhren in der Minden-Bremer Poststraße, als Kreisstraße, und die Uebertragung der den betreffenden Gemeinden durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Juni 1850. verliehenen Rechte und Befugnisse auf den Kreis Minden.

№ 26. enthält:

(№ 5248.) Das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer. Vom 24sten April 1860.

(№ 5249.) Das Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes von den durch das Gesetz vom 21sten Mai 1859. (Gesetz-Sammlung S. 242.) zu den außerordentlichen Ausgaben der Militair- und der Marine-Verwaltung bewilligten Geldmitteln. Vom 27sten Juni 1860.

Digitized by Google

(№ 5250.) Das Gesetz, betreffend die Abänderung einer Bestimmung in §. 20. des Gesetzes vom 2ten März 1850. über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung Nr. 3234). Vom 27. Juni 1860.

(№ 5251.) Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13ten April 1841. über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken. Vom 27sten Juni 1860.

(№ 5252.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 70,000 Thlr. Vom 18ten Juni 1860.; und

(№ 5253.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Juni 1860., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Kupp nach Creutzburgerhütte, im Kreise Oppeln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 198. In unserer Bekanntmachung vom 24sten April c. (Amtsblatt Stück 18. Seite 130.), die Ertheilung von Ursprungs-Zeugnissen für den nach Sardinien zu versendenden Branntwein betreffend, ist hinsichtlich desjenigen Branntweins, welcher über nicht zum Zollverein gehörige Hafenplätze zur See nach Sardinien befördert werden soll, die nähere Bestimmung über die Art, in welcher der Nachweis des vereinsländischen Ursprungs zu führen sei, vorbehalten worden. In Folge dessen wird das handeltreibende Publicum benachrichtigt, daß Sardinischer Seits der Ursprung als nachgewiesen angenommen werden wird, wenn die Ursprungs-Zeugnisse der Orts-Behörden, welche nach der obengedachten Verfügung über den mit dem Anspruch auf einen ermäßigten Zollsatz nach Sardinien zu versendenden Branntwein zu ertheilen sind, in dem nicht vereinsländischen Hafenplatze, in welchem der Branntwein zur Ausfuhr nach Sardinien verladen wird, durch den dort residirenden Sardinischen Consul visirt werden.

Sardinischer Seits ist es als sehr wünschenswerth bezeichnet, daß zur Erleichterung der Abfertigung durch die Sardinischen Zollstellen die Ursprungs-Zeugnisse doppelt, nämlich in deutscher und in italienischer Sprache, ausgefertiget werden. Wenngleich nun den Orts-Behörden nicht angesonnen werden kann, die Bescheinigungen in einer fremden Sprache zu ertheilen, so ist doch den Versendern zu empfehlen, dem deutschen von den Orts-Behörden beglaubigten Ursprungs-Zeugnisse eine genaue italienische Uebersetzung des ganzen Zeugnisses (also der Anmeldung A. und der Beglaubigung B.) beizufügen, und auch diese Uebersetzung dem Sardinischen Consulat des betreffenden Hafenplatzes zur Visirung mit vorzulegen. Oppeln, den 16. Juli 1860.

Durch

Digitized by Google

Durch Nr. 19. der diesjährigen Gesetzsammlung ist das Gesetz vom 14ten Mai 1860., № 199.
betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld, veröffentlicht worden, und ist dasselbe für den hiesigen Regierungs-Bezirk am 7ten d. Mts. in Kraft getreten.

Wir nehmen hiervon Veranlassung die Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks:

I. In Betreff des Einzugsgeldes darauf aufmerksam zu machen, daß in Gemäßheit des §. 10. des Gesetzes das in den Städten bisher eingeführte Einzugsgeld nur insoweit forterhoben werden darf, als sein Betrag den betreffenden, durch §. 3. jenes Gesetzes bestimmten höchsten Satz nicht übersteigt, welcher für die Städte von weniger als 2500 Einwohner auf 3 Thaler, für die Städte von 2500 bis 10,000 Einwohner auf 6 Thlr. und für Städte von mehr als 10,000 Einwohnern auf 10 Thlr. festgesetzt ist. Demzufolge ist das bisherige über diesen höchsten Satz im Verhältniß zu der Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung hinausgehende Einzugsgeld in folgenden Städten unter 2500 Einwohnern: Constadt, Falkenberg, Guttentag, Hultschin, Krappitz, Loslau, Leschnitz, Lublinitz, Tost und Ujest auf 3 Thlr. und in den über 2500 oder weniger als 10,000 Einwohner zählenden Städten Neustadt und Patschkau auf 6 Thlr. durch das Gesetz als ermäßigt anzusehen, so daß von den seit dem 7ten Juli d. J. daselbst angezogenen und fernerhin neu anziehenden Personen ein Mehreres an Einzugsgeld als 3 Thlr., und beziehungsweise 6 Thlr. nicht erhoben werden darf. In den übrigen Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks verbleibt es dagegen bei der bisherigen Höhe des festgesetzten Einzugsgeldes, da dasselbe den betreffenden höchsten Satz nicht übersteigt.

II. Anlangend das Hausstandsgeld, so kann dasselbe unter der nunmehrigen Benennung „Bürgerrechtsgeld" zwar fort erhoben werden, die Verpflichtung zur Entrichtung desselben tritt aber nach §. 6. des Gesetzes erst mit dem Zeitpunkte der Erwerbung des Bürgerrechts ein. Hiernach darf diese Abgabe nicht mehr wie das bisherige Hausstandsgeld, von allen Neuanziehenden oder Gemeindeangehörigen, welche einen eigenen Hausstand begründen, ohne Unterschied verlangt, sondern nur alsdann von ihnen gefordert werden, wenn sie sich zugleich nach §. 5. der Städte-Ordnung durch den Besitz eines Wohnhauses oder den Beginn eines selbstständigen Gewerbebetriebes oder durch eine Klassensteuerzahlung von jährlich 4 Thlr. oder durch ein Vermögen von 200 Thlr. zum Bürgerrechte eignen, sowie es sich auch, da nach §. 5. Nr. 2. der Städte-Ordnung der seit einem Jahre begründete und fortgesetzte Wohnsitz am Orte Vorbedingung des Bürgerrechtserwerbes ist, von selbst versteht, daß Neuanziehende (den Fall des §. 6. Alin. 1. der Städte-Ordnung ausgenommen)

Digitized by Google

unter allen Umständen erst mit Ablauf eines Jahres nach ihrer Niederlassung wegen des Bürgerrechtsgeldes in Anspruch genommen werden dürfen.

Wo Bürgervermögen vorhanden ist, das heißt wo den Gemeindemitgliedern die persönliche Benutzung gewisser Bestandtheile des Gemeindevermögens z. B. Wald- oder Hutungsberechtigungen gewährt, oder Holz zu ermäßigten Preisen oder unentgeltlich aus dem Gemeindeforste verabfolgt wird, kann von den städtischen Behörden hierfür ein Einkaufsgeld oder eine demselben entsprechende jährliche Abgabe mit unsrer Genehmigung eingeführt werden. Die Verpflichtung zu der diesfälligen Bezahlung ruht aber so lange, als auf die Theilnahme an der betreffenden Nutzung verzichtet wird. Wo eine Gemeinde in der Lage und Willens ist, ein solches Einkaufsgeld einzuführen und dasselbe zulässig erscheint, werden die näheren Vorschriften wegen der Erhebungsart und der Höhe desselben besonders veröffentlicht werden.

Oppeln, den 23. Juli 1860.

Der Ackerbürger und Riemermeister Wilhelm Przirembel aus Pitschen hat den Handlungs-Commis Carl Przirembel am 20sten v. Mts. vom Tode des Ertrinkens in dem Grenzflusse Proßna an der Wayczina-Mühle errettet, welche lobenswerthe That hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 25. Juli 1860.

Als Agenten sind wiederum landespolizeilich bestätigt worden:

1) die Kaufleute Franz Kaßner in Patschkau und Ismar Schott in Neustadt O. S., sowie der Emanuel Oderski in Hultschin, für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank zu München;
2) der Kaufmann D. Creutzberger in Groß-Strehlitz, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M.;
3) der Kaufmann Moritz Rother in Beuthen O. S., für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Kaufmann David Krämer in Gleiwitz hat die Agentur-Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt.

Oppeln, den 4. August 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 200. Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Casse für das Jahr 1859. wird gemäß des §. 94. des Reglements vom 1sten September 1852. hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Ut.

Digitized by Google

	Versicherungen in Klasse						zusammen
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	Rl.	Rl.	Rl.	Rl.	Rl.	Rl.	Rl.
Ult. 1858. betrug die Versicherung.	15,442,830	791,430	1,175,390	2,091,810	686,810	3,806,950	23,995,220
Zugang pro 1859.	975,780	35,150	59,490	150,610	26,890	100,940	1,348,860
Zusammen	16,418,610	826,580	1,234,880	2,242,420	713,700	3,907,890	25,344,080
Abgang pro 1859.	670,060	50,440	56,510	181,310	37,250	241,120	1,236,690
Mithin bleibt Versicherung ult. December 1859....	15,748,550	776,140	1,178,370	2,061,110	676,450	3,666,770	24,107,390
und zwar:							
im Regierungs-Bezirk Breslau....	6,533,320	372,400	679,620	854,070	419,790	1,583,910	10,443,110
im Regierungs-Bezirk Liegnitz	4,013,490	284,680	383,330	301,010	169,830	953,650	6,105,990
im Regierungs-Bezirk Oppeln	5,201,740	119,060	115,420	906,030	86,830	1,129,210	7,558,290
Summa wie oben.	15,748,550	776,140	1,178,370	2,061,110	676,450	3,666,770	24,107,390

Hier-

Hiernach haben sich die Versicherungen gegen das Jahr 1858. vermehrt, und zwar:

in der 1. Klasse um 305,720 Thlr.,
= = 3. = = 2,980 =
zusammen ... 308,700 Thlr.

Dagegen vermindert:

in der 2. Klasse um 15,290 Thlr.,
= = 4. = = 30,700 =
= = 5. = = 10,360 =
= = 6. = = 140,180 =
zusammen ... 196,530 Thlr.;

so daß also die Vermehrung überhaupt beträgt ..... 112,170 Thlr.

und zwar:

in den Städten des Regierungs-Bezirks Breslau ..... 285,970 Thlr.
dito Oppeln ..... 209,230 Thlr.
zusammen ... 495,200 Thlr.

Dagegen beträgt die Verminderung:

in den Städten des Regierungs-Bezirks Liegnitz ..... 383,030 Thlr.

bleibt daher eine Vermehrung um ..... 112,170 Thlr.

Nach der Rechnung beträgt:

I. Die Soll-Einnahme pro 1859.

A. pro 1858. et retro.

1)	Uebertragener Bestand von 1858	66,914	Thlr.	6	Sgr.	5	Pf.
2)	Einnahme-Reste	113	=	6	=	2	=

B. Currente Einnahme pro 1859.

1)	an ordentlichen Beiträgen pro 1859.	72,701	=	11	=	11	=
2)	an außerordentlichen dito	36,486	=	25	=	8	=
3)	an fixirten dito	715	=	13	=	8	=
4)	an Ordnungsstrafen dito	7	=	—	=	—	=
5)	an Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern und des eisernen Fonds, nämlich:						
	a. von 60,000 Thlr. schlesischen Rentenbriefen à 4 pro Cent ..... 2400 tlr. — sgr.						
	b. an Bankzinsen à 2 pro Cent 326 = 20 =						
		2,726	=	20	=	—	=
	zusammen ..	179,664	Thlr.	23	Sgr.	10	Pf.

Latus perse
Trans-

Transport... 179,664 tlr. 23 sgr. 10 pf.

Hierzu kommen aber noch:

c. Agio-Gewinn beim Ankauf von schlesischen Rentenbriefen, und zwar:

per 10,000 Thlr..... 520 tlr. — sgr. — pf.
per 6,000 Thlr..... 344 = 23 = 4 =

864 = 23 = 4 =

Summa aller Einnahme... 180,529 = 17 = 2 =

II. Die Soll-Ausgabe pro 1859.

A. Rest-Ausgaben aus den Vorjahren.

	tlr.	sgr.	pf.
I. An Rückerstattung einer Brandentschädigung an den Magistrat in Goldberg...	70	—	—
II. An Verwaltungskosten:			
a. an Abschätzungs-Gebühren.....	7	22	6
b. an Brandschäden-Vergütigungen.....	3339	11	—
c. an Spritzen-Prämien.	21	—	—
Ausgabe:	3,438 tlr.	3 sgr.	6 pf.

B. Currente Ausgaben:

	tlr.	sgr.	pf.
I. Verwaltungskosten für die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction, und zwar:			
1) für Hilfsarbeiter an fixirter Remuneration.	745	24	—
2) für Buchbinder-Arbeiten	4	6	—
3) für Drucksachen.....	135	10	—
4) für Tax-, Revisions- und Abschätzungs-Gebühren.....	79	18	6
5) für Diäten und Reisekosten der Mitglieder des ständischen Ausschusses Behufs Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1858.	138	10	—
Latus...	1103	8	6

3,438 tlr. 3 sgr. 6 pf. 180,529 tlr. 17 sgr. 2 pf.

Trans-

Digitized by Google

	tlr.	sgr.	pf.	Ausgabe:	Einnahme:
Transport...	1103	8	6	3438 tlr. 3 sgr. 6 pf.	180,529 tlr. 17 sgr. 2 pf.
6) Beitrag zu den Kassen-Verwaltungs-Kosten..	460	10	—		
7) Tantième der Magistrate für Erhebung und Abführung der Beiträge	1541	6	2		
				3104 tlr. 24 sgr. 8 pf.	
II. Brandschaden-Vergütigungen, u. zwar:					
1) an die Städte des Reg.-Bez. Breslau	7 1352	13	1		
2) an die Städte des Reg.-Bez. Liegnitz	3819	14	3		
3) an die Städte des Reg.-Bez. Oppeln	16427	15	10		
				91599 tlr. 13 sgr. 2 pf.	
III. Vergütigung für verlorene oder beschädigte Feuereimer				438 tlr. 28 sgr. — pf.	
IV. Spritzen-Prämien				138 tlr. — sgr. — pf.	
V. An zufälligen Ausgaben				70 tlr. 28 sgr. 4 pf.	
Summa aller Ausgaben...					98,790 tlr. 7 sgr. 8 pf.
Mithin sind am Schlusse des Jahres 1859. verblieben					81,739 tlr. 9 sgr. 6 pf.
Hiervon gehen noch ab die Einnahme-Reste mit.....					33 tlr. 23 sgr. 9 pf.
Es bleibt daher ein Bestand von .... und zwar:					81,705 tlr. 15 sgr. 9 pf.
a. in schlesischen Rentenbriefen					65,000 tlr. — sgr. — pf.
b. in Bank-Obligationen.....					15,000 tlr. — sgr. — pf.
c. in baarem Gelde.....					1,705 tlr. 15 sgr. 9 pf.
zusammen wie vorher...					81,705 tlr. 15 sgr. 9 pf.

Die Rentenbriefe per 65,000 Thlr. gehören dem eisernen Fonds an.

Nach dem Course vom 31sten December 1859. betrugen die Rentenbriefe à 93 pro Cent .... 60,450 tlr.

Hierzu Zinsen davon bis zum 31sten December 1859... 590 tlr.

Demnach betrug das wirkliche Vermögen des eisernen Fonds am 31sten December 1859. .... 61,040 tlr.

Latus... 61,040 tlr.

Trans-

Digitized by Google

Transport...	61,040 tlr.
Hierzu Bank-Obligationen	15,000 tlr.
Zinsen davon bis 31sten December 1859.	32 tlr. 6 sgr. — pf.
Baarer Bestand	1,705 tlr. 15 sgr. 9 pf.
so daß das Gesammt-Vermögen der Societät am 31sten December 1859. betrug	77,777 tlr. 21 sgr. 9 pf.

Im Jahre 1859. haben 69 Brände stattgefunden, und zwar:

im Regierungs-Bezirke Breslau	27,
dto. Liegnitz	17,
dto. Oppeln	25,
zusammen also...	69,

durch welche 199 Wohnhäuser,
94 Stallungen,
55 Schuppen,
1 Brennerei,
1 Windmühle,
4 Kirchen und
1 Rathhaus,

zusammen... 355 Gebäude,

zum größten Theile gänzlich zerstört worden sind.

Von diesen Bränden sind 5 durch Blitzstrahl und 5 durch Brandstifter, welche verurtheilt worden sind, verursacht worden.

Die Entstehungs-Ursachen der übrigen Brände haben nicht ermittelt werden können.

Wenn gleich noch in mehreren Fällen der Verdacht vorsätzlicher, wie auch fahrläßiger Brandstiftung hervorgetreten ist, so hat doch das Untersuchungs-Verfahren wegen mangelnder, für die That bestimmt sprechender Beweise eingestellt werden müssen.

Die meisten von den vorberegten Bränden haben in folgenden Städten, und zwar:

in Namslau	5,
= Lublinitz	3,
= Neustadt O. S....	4,
= Gr.-Strehlitz	3,

stattgefunden.

Die bedeutendsten Brandschaden aber waren:

1)	in der Stadt	Gr.-Strehlitz	am	9.	Januar	1859., wofür	1,410	Thlr.	— Sgr.	— Pf.,
2)	dto.	Festenberg	=	1.	Mai	= =	2,561	=	10 =	— =
3)	dto.	dto.	=	23.	=	= =	4,011	=	— =	— =
4)	dto.	Namslau	=	18.	Juli	= =	29,926	=	13 =	9 =

5) in

Digitized by Google

5) in der Stadt Nimptsch am 18. Juni 1859., wofür 29,418 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.,
6) dto. Ujest = 8. August = = 2,124 = 25 = — =
an Vergütigungen gezahlt worden sind.

Zur Bestreitung der Vergütigungen der sämmtlichen, im Jahre 1859. stattgehabten Brandschaden ist im zweiten Semester 1859. die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages in der Höhe eines ordentlichen halbjährlichen Beitrages für erforderlich erachtet worden.

Demnach betragen die Beiträge für das Jahr 1859.:

in der	1.	Klasse	—	Thlr.	6 Sgr.,
= =	2.	=	—	=	12 =
= =	3.	=	—	=	18 =
= =	4.	=	—	=	24 =
= =	5.	=	1	=	— =
= =	6.	=	1	=	6 =

oder im Durchschnitt 21 Sgr. für das Hundert der Versicherungs-Summe.

Breslau, den 17. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 201. Nach den eingegangenen Liquidationen und vorläufigen Anmeldungen sind im abgelaufenen ersten Semester des Jahres 1860. an bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versicherten Gebäuden 151 Brandfälle vorgekommen, in Folge deren eine Gesammt-Brand-Entschädigungssumme von 97,104 Thlr. beansprucht worden. Außerdem sind aber noch die Ausgaben an Lösch-Prämien, an Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für örtliche Prüfung neu eingegangener Versicherungs-Declarationen, des Bureau-Aufwandes für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und der Kreis-Steuer-Einnehmer der Provinz ꝛc., soweit die Zinsen des Reserve-Fonds hierzu nicht auslangen, zu decken. Zur Befriedigung dieser Anforderungen wird die Ausschreibung eines Assecuranz-Beitrages in der hiermit von mir festgesetzten Höhe eines

zwei- und dreiviertelfachen Beitragssimplums

nothwendig, nach welcher die Associaten auf jedes Hundert Versicherungssumme:

in der	ersten	Klasse	1 Sgr.	10	Pf.;
= =	zweiten	=	3 =	8	=
= =	dritten	=	7 =	4	=
= =	vierten	=	11 =	—	=

für Kirchen jedoch nur die Hälfte dieser Sätze,

zu entrichten haben. Für die Versicherung von Fabriken und anderer feuergefährlicher Gebäude ist dagegen der Beitrag nach den Vertrags-Bedingungen zu leisten.

Die

Digitized by Google

Die Einziehung dieser Beiträge haben die Communal-Vorstände alsbald einzuleiten und mit solcher vorzugehen. Als der alleräußerste Termin, bis zu welchem der ausgeschriebene Beitrag von jedem Associaten eingezahlt und durch die Orts-Behörde an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert sein muß, wird nach Vorschrift des §. 25. des Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852. der 30ste September d. J. hiermit festgesetzt, nach Ablauf dieses Tages jeder alsdann noch rückständige Beitrag von den Restanten ohne weitere Verwarnung durch Execution beigetrieben werden wird. Diese, nur für einzelne, besondere Fälle nachgegebene Endfrist darf indessen die Communal-Vorstände nicht verhindern, zu Erfüllung der Aufgabe der zeitgemäßen Einziehung und Abführung der Beiträge umsichtig zu wirken. Jedenfalls aber haben dieselben binnen längstens drei Tagen nach Ablauf des vorbestimmten, äußersten Einzahlungs-Termins dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte einen Nachweis der Restanten in duplo zu übergeben, oder zu gewärtigen, daß selbige wegen Vertretung der individuell nicht nachgewiesenen Restbeträge werden für ihre Person in Anspruch genommen werden. Breslau, den 23. Juli 1860.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
Schleinitz.

Personal-Chronik.

Das durch Weiterbeförderung des Pfarrers Neukirchner in Casimir, Leobschützer Kreises, erledigte Amt eines Erzpriesters des Ober-Glogauer Sprengels, ist dem bisherigen Archipresbyterats-Verweser, Pfarrer Kern zu Wiese-Pauliner, im Neustädter Kreise, definitiv verliehen worden.

Die Aufseher an der Königlichen Filial-Straf-Anstalt zu Pilchowitz: Schulz, Hauschild, Bozorinski, Malucha, Schmidt und Scholz, sind als solche vom 1sten Juli d. J. ab definitiv angenommen worden.

Der Kreis-Steuer-Cassen-Gehilfe Sollors zu Beuthen ist als Regierungs-Supernumerar angenommen worden.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten v. Bethmann-Hollweg, hat durch das Rescript vom 14ten d. Mts. den beiden Oberlehrern Dr. Hoffmann und Kastner an dem katholischen Gymnasium zu Neisse den Professor-Titel verliehen, und dem ordentlichen Lehrer Schmidt an demselben Gymnasium den Titel als Oberlehrer beigelegt.

Der Uhrmacher Wilhelm Heidrich in Falkenberg O. S. ist als concessionirter außergerichtlicher Auctionator vereidet worden.

Der Regierungs-Referendarius von Scholtz ist nach Absolvirung seiner Prüfung in Posen bei der hiesigen Regierung eingetreten.

An-

Digitized by Google

Angestellt wurden:

der evangelische Lehrer Gottlob Gerstenberg zu Poppelau, hiesigen Kreises, und die katholischen Lehrer und Organisten Ernst Dworsky zu Rudzinitz, Tost-Gleiwitzer Kreises, und Alois Leder zu Schönwiese, Leobschützer Kreises.

Der Pastor von Rosen und Schmardt, Järisch zu Rosen, im Creutzburger Kreise, ist gestorben.

Der ehemalige Unteroffizier vom 4ten Husaren-Regiment Christian Lehmann ist als Executor bei dem Königlichen Domainen-Rentamt zu Creutzburg angestellt.

Ernannt wurden:

der Steuer-Aufseher Kothe in Neisse und der Grenz-Aufseher von Janusklewicz in Landsberg zu Haupt-Amts-Assistenten in Neustadt, der Ober-Feuerwerker Thiel zum Grenz-Aufseher in Seichwitz, der invalide Gefreite Saradnig zum Haupt-Amts-Diener in Myslowitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33.

Oppeln, den 16. August 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 202. In Erwägung, daß die Vorschrift des §. 11. litt. e. der Ober-Präsidial-Instruction vom 31sten December 1825. (G.-S. 1826. S. 5.), wornach öffentliche Collecten der Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz bedürfen, oft unbeachtet bleibt, haben wir zur Begegnung der Mißbräuche bei Einsammlung der Collecten auf Grund der §§. 6. und 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850., betreffend die Polizei-Verwaltung (S. 265. flgd. der Ges.-S. für 1850.) für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks, folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1.

Wer öffentliche Collecten ohne Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ausschreibt, oder veranstaltet oder sonst befördert, wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 2.

Solche Sammlungen, welche lediglich innerhalb eines einzelnen Gemeinde-Bezirks für die in denselben hervorgetretenen milden Zwecke ausgeschrieben oder bewirkt werden, unterliegen, soweit sie innerhalb eines bestimmten oder geschlossenen Kreises von Personen erfolgen, der im §. 1. gegebenen Strafbestimmung nicht.

§. 3.

Wenn dagegen dergleichen örtliche Sammlungen durch öffentliche Bekanntmachung oder mittels Umgehens von Haus zu Haus bewerkstelligt werden, so ist zu deren Veranstaltung die Einholung der ortspolizeilichen Genehmigung nothwendig, widrigenfalls die Strafbestimmung des §. 1. in Anwendung kommt.

Oppeln, den 5. August 1860.

№ 203. Nach §. 14. zu d. des Gesetzes vom 1. Mai 1851., sollen die Klassensteuer-Recursgesuche innerhalb einer Präclusivfrist von sechs Wochen bei den betreffenden Herrn Landräthen eingereicht werden. Da jedoch dieser Vorschrift zuwider eine ungewöhnlich große Zahl von Recursschriften an den Herrn Finanz-Minister unmittelbar eingesandt

Digitized by Google

sandt worden ist, so wird in Folge höherer Anordnung die vorerwähnte gesetzliche Anordnung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß von jetzt ab alle bei dem Königlichen Finanz-Ministerium unmittelbar eingehenden derartigen Schriften den Absendern ohne Weiteres portopflichtig werden zurückgegeben werden.

Oppeln, den 7. August 1860.

№ 204. Das betheiligte Publicum wird hiermit in Kenntniß gesetzt, daß in diesem Jahre der Termin zur Eröffnung der kleinen Jagd im hiesigen Regierungs-Bezirk auf

den 24sten August c.

festgesetzt ist. Oppeln, den 9. August 1860.

Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden:

1) die Kaufleute W. Reinhold in Breslau für den Umfang des hiesigen Regierungs-Bezirks, J. W. Mastbaum in Creutzburg, Julius Bayer in Neisse, Emil Schlesinger in Ober-Glogau, und Herrmann Fränkel in Ratibor für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank in München;
2) die Kaufleute Abraham Raka in Neustadt O. S. und H. Neumann in Gleiwitz sowie der Zimmermeister Strecker in Tarnowitz für die Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Oldenburg;
3) der Kaufmann C. M. Wandrey in Carlsruhe für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt und die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig;
4) der Kaufmann Adolph Epstein für die Feuer-Versicherungs-Anstalt „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M.

Dagegen haben die Agentur-Geschäfte niedergelegt:

1) der Kaufmann J. W. Mastbaum für die Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig und
2) der Kaufmann Paul Chrometzka in Carlsruhe für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Der Buchdruckerei-Besitzer Herrmann Raupach in Neustadt O. S. ist als Agent für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle landespolizeilich bestätigt worden, dagegen hat der Referendarius a. D. Herrmann Schienert daselbst die Agentur-Geschäfte dieser Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann C. M. Wandrey in Carlsruhe hat die Agentur-Geschäfte für die Cölnische Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Oppeln, den 11. August 1860.

Dem Oeconomie-Rath Dr. Stadelmann zu Halle a. d. S. ist unter dem 31sten Juli c. ein Patent

auf

Digitized by Google

auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Controlvorrichtung an Milchgefäßen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 13. August 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 205. Die zum 13ten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz haben in dem unter dem 20sten December 1858. gefaßten Beschluß sich damit einverstanden erklärt:

daß unter Modification des §. 35. ad 1. des revidirten Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852., auch Gebäude, welche mit Steinpappe oder Holzcement gedeckt sind, bei der Klassification den Gebäuden mit feuerfester Bedachung gleich behandelt werden, wenn dieses Deckmaterial zuvor ausdrücklich auf Grund einer technischen Prüfung von der Landespolizei-Behörde als feuersicher anerkannt worden.

Nachdem dem Herrn Minister des Innern hierüber Vortrag gehalten worden, hat derselbe auf Grund der ihm durch die Allerhöchste Ordre vom 20sten Juli 1857. (Gesetz-Sammlung Seite 651.) ertheilten Ermächtigung nach dem Antrage der hiesigen Regierung als provisorische Direction der Provinzial-Städte-Feuersocietät, für den Bereich der Feuersocietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien ꝛc., und insbesondere bezüglich der bei derselben versicherten oder zu versichernden Gebäude, unter Modification des §. 35. des Reglements vom 1sten September 1852. (Gesetz-Sammlung Seite 591.) genehmigt, daß Gebäude mit einer Bedachung, welche von der Staats-Behörde als feuerfest anerkannt ist, bezüglich deren Klassification den Gebäuden mit einer Bedachung von Stein oder Metall oder nach Dornscher Art, gleichgestellt werden.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringe ich dies zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 29. Mai 1860.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

№ 206. In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienst-Stellen, mit denen jährliche Löhnungen bis 150 Thaler verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den, ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren, haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung

Digitized by Google

rung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Thalern in Staats-Papieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Militair-Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte. Oppeln, den 10. August 1860.

Königliche Ober-Post-Direction.

№ 207. Von den Herren Aerzten des hiesigen Regierungs-Bezirks sind für die Hufelandsche Stiftung zur Unterstützung nothleidender Aerzte und deren Wittwen an Beiträgen für das Jahr 1859. gezahlt worden:

aus dem Kreise	Beuthen	45	Thlr.
= = =	Cosel	7	=
= = =	Creutzburg	4	=
= = =	Falkenberg	8	=
= = =	Grottkau	8	=
= = =	Leobschütz	8	=
= = =	Lublinitz	9	=
= = =	Neustadt	5	=
= = =	Neisse	19	=
= = =	Oppeln	12	=
= = =	Pleß	8	=
= = =	Ratibor	11	=
= = =	Rosenberg	7	=
= = =	Rybnik	5	=
= = =	Groß-Strehlitz	19	=
= = =	Tost-Gleiwitz	7	=
	Summa	182	Thlr.

Vorstehende Summe ist von dem Unterzeichneten an das Directorium der Stiftung nach Berlin gesendet worden, wovon die geehrten Mitglieder des Vereins hiermit benachrichtigt werden.

An Unterstützungen sind im vorigen Jahre auf diesfällige Anträge

für nothleidende Aerzte	30	Thlr.
= Wittwen	30	=
Summa	60	Thlr.

im

Digitized by Google

im laufenden Jahre bis jetzt
für Wittwen.....75 Thlr.
von dem Directorio bewilligt worden. Oppeln, den 6. August 1860.

Dr. Eltner,
Regierungs-Medicinal-Rath.

Personal-Chronik.

Der Director der Straf-Anstalt zu Ratibor, von Drygalski, ist in gleicher Eigenschaft an die Straf-Anstalt zu Naugard versetzt und seine seitherige Stelle dem Director der Gefangen-Anstalten zu Breslau, Stephan, verliehen worden.

Der Eliasar Pinczower zu Nicolai hat die zu jeder Zeit widerrufliche Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle bei jüdischen Familien im hiesigen Regierungs-Bezirke erhalten.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Juli 1860.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Appellations-Gerichts-Referendarius Otte zum Gerichts-Assessor.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gerichte zu Cosel:

Ernannt: der interimistische Bureau-Assistent Jansen definitiv.

II. Bei dem Kreis-Gerichte zu Leobschütz:

Ernannt: der Gerichts-Assessor Hecke zum Kreis-Richter mit der Bestimmung seiner Funktion als Gerichts-Commissarius in Bauerwitz.

III. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neisse:

Ernannt: der Civil-Supernumerar, Actuar erster Klasse, Julius Godduhn zum Bureau-Assistenten.

Versetzt: der Kreis-Gerichts-Rath Hoffmann an das Kreis-Gericht Neustadt.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Neustadt:

Ernannt: der Bureau-Assistent Reinboth zu Ober-Glogau zum Kreis-Gerichts-Secretair;

Der Actuar zweiter Klasse und Civil-Supernumerar Poplutsch zu Ratibor zum Bureau-Assistenten mit der Bestimmung seiner Function bei der Gerichts-Commission Ober-Glogau.

Versetzt: der Kreis-Gerichts-Rath von Larisch an das Kreis-Gericht Neisse und der Secretair Rendschmidt von der Gerichts-Commission Ober-Glogau an das Kreis-Gericht Oppeln.

V. Bei

Digitized by Google

V. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oppeln:

Ernannt: die Civil-Supernumerarien, Actuarien erster Klasse, Conrad Wolff zu Ober-Glogau, Emanuel Patrzek aus Loslau und Franz Breitkopf zu Ratibor zu Bureau-Assistenten.

VI. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ratibor:

Ernannt: der Kreis-Gerichts-Secretair und Deposital-Rendant Müller aus Leobschütz zum Deposital-Rendanten.

Versetzt: der Secretair Mosler von der Gerichts-Commission Hultschin nach Ratibor.

VII. Bei dem Kreis-Gerichte zu Rybnik:

Ernannt: der Civil-Supernumerar, Actuar erster Klasse, Robert Pischel aus Ratibor zum Bureau-Assistenten mit der Bestimmung seiner Function als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission Sohrau.

VIII. Bei dem Kreis-Gerichte zu Groß-Strehlitz:

Ernannt: der Bureau-Assistent Seydel aus Sohrau zum Secretair und Deposital-Rendanten.

Versetzt: der Secretair und Deposital-Rendant Biehl an das Kreis-Gericht Leobschütz.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Juli 1860.

Benennung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Ortschaften.
Schmiedemeister Franz Kienel zu Tschauschwitz	Grottkau	Tschauschwitz.
Schullehrer Eduard Hartmann zu Neu-Katscher	Leobschütz	Neu-Katscher.
Erbrichtereibesitzer Moritz Kosch zu Leimerwitz	Leobschütz	Leimerwitz und Ehrenberg.
Lehrer Joseph Czammer zu Ornontowitz	Pleß	Ornontowitz.
Lehrer Tinzmann zu Omechau	Creutzburg	Costau.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34.

Oppeln, den 23. August 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 208. Durch die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 13ten April 1828., Amtsblatt pro 1828. Seite 117. und vom 10ten August 1829., Amtsblatt pro 1829. Seite 221., ist angeordnet, daß Maurer- und Zimmergesellen nur unter genauer Aufsicht und Verantwortlichkeit des betreffenden, approbirten Werkmeisters Bauten übernehmen und ausführen dürfen, und daß dergleichen Gesellen und nicht anerkannte Werkmeister mit einem den einzelnen Bau näher bezeichnenden Atteste des approbirten Werkmeisters versehen sein müssen.

Diese Vorschriften sind aber bisher von den Meistern, unter deren Aufsicht und Leitung Maurer- und Zimmergesellen Bauten ausgeführt haben, insofern fast gar nicht oder doch nur höchst ungenügend befolgt worden, als sie die Aufsicht über solche Gesellen mangelhaft geführt haben, was darin seinen Grund mit hat, daß sie die Aufsicht über solche Bauten, die in bedeutender Entfernung von ihrem Wohnorte belegen, übernommen haben, wodurch eine genaue Controlle ganz unmöglich gemacht worden ist. Um diesem für die Zukunft vorzubeugen, wird hiermit verordnet, daß dergleichen Meister, welche die Aufsicht über die von Gesellen auszuführenden Bauten übernehmen, die Letztern ebensowohl, wie selbst übernommene Bauausführungen, während der Bauzeit wenigstens von acht zu acht Tagen revidiren müssen, widrigenfalls sie in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thlr. verfallen. Oppeln, den 11. Juli 1837.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hiermit zur genauen Nachachtung republiciren, weisen wir sämmtliche Königliche Landraths-Aemter, sowie die Magistrate und Ortspolizei-Behörden an, jeden Contraventions-Fall sofort zur Bestrafung zu ziehen. Oppeln, den 4. August 1860.

Digitized by Google

Der für die Stadt Peiskretscham auf den 24sten und 25sten September d. J. angesetzte Vieh- und Krammarkt ist auf den 10ten und 11ten October d. J. verlegt worden. Am 10ten October findet der Vieh- und am 11ten October der Krammarkt statt. Oppeln, den 14. August 1860.

№ 209. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß an Gebäuden auf dem platten Lande die allzugeringe Erhebung der Schornsteine über den Dachgiebel häufig die Ursache von Feuersbrünsten wird, indem der Luftzug, wenn im Innern eines Hauses ein loderndes Kamin- oder Heerdfeuer mit Reisig oder dürrem Laubholz bei heftigem Winde unterhalten wird, noch glimmende, kleine Kohlen und Holzreste leicht durch den Schlott hinauszuführen vermag, welche auf das Stroh- oder Schindeldach in der Nähe des Schornsteins niederfallen und vom Winde angefacht dasselbe in Brand setzen.

Wir haben deshalb die Königlichen Landraths-Aemter angewiesen, streng darauf zu halten, daß in Gemäßheit des §. 25. unserer Verordnung vom 9ten December 1822. (Amtsblatt pro 1822. Stück VI.) jeder Schornstein, der nicht die vorschriftsmäßige Höhe von 4 Fuß über dem Giebel erreicht, erhöht, und auch bei Neubauten diese Bestimmung beachtet wird.

Dies machen wir hierdurch zur Nachachtung bekannt.

Oppeln, den 17. August 1860.

№ 210. Nachdem die für den Betrieb mit breitspurigen Locomotiven eingerichtete Zweigbahn-Strecke vom Bahnhof Schwientochlowitz nach Königshütte dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, machen wir mit Bezug auf §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. hierdurch bekannt, daß das von uns unterm 14/6ten September 1858. für die unter der Verwaltung der mitunterzeichneten Direction der Oberschlesischen Eisenbahn stehenden Haupt- und Zweigbahnen erlassene und im Stück 38. des Amtsblatts pro 1858. Seite 373. ꝛc. abgedruckte Bahn-Polizei-Reglement auf die oben genannte Bahnstrecke ebenfalls Anwendung findet.

Oppeln, den 18. August 1860.
Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.
v. Aulock.

Breslau, den 7. August 1860.
Königliche Direction
der Oberschlesischen Eisenbahn.
v. Mutius.

№ 211. Als Agenten sind landespolizeilich bestätiget worden:

1) der Eisenbahn-Hauptrendant Conrad in Oppeln, für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt;

2) der

Digitized by Google

2) der Freigutsbesitzer Carl Strauß zu Sohrau O. S., für die Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle a. S., dagegen hat der Kaufmann J. S. Hahn daselbst die Agentur-Geschäfte dieser Gesellschaft niedergelegt.

Oppeln, den 18. August 1860.

Dem Techniker Georg Mehlis zu Berlin ist unter dem 7ten August c. ein Patent

auf einen Regulator für Dampf- und andere Maschinen, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 20. August 1860.

Dem vormaligen General-Pächter Wilhelm, August Schrödter aus Breslau ist unter dem 7ten August c. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Maisch-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 20. August 1860.

Dem Rittergutsbesitzer A. F. von Arnim auf Gerswalde in der Uckermark ist unter dem 7ten August c. ein Patent

auf einen Dampfentwickler, der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 20. August 1860.

Den Ingenieuren R. und v. Daelen zu Hoerde ist unter dem 7ten August c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel zur Angabe des niedrigsten Wasserstandes, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 20. August 1860.

Digitized by Google

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 212. Vom 1sten October d. J. ab wird auf den schmalspurigen Strecken der Zweigbahn im Oberschlesischen Bergwerks- und Hütten-Reviere der Locomotivbetrieb eingestellt und das gesammte Transportgeschäft auf jenen Strecken mittelst Pferdebetrieb von dem Transportunternehmer Herrn Rudolph Pringsheim auf eigene Rechnung ausgeführt.

Von dem gedachten Zeitpunkt ab treten an die Stelle des Betriebs-Reglements vom 20sten August 1857. und des seit dem 1sten December pr. eingeführten Tarifs, für sämmtliche schmalspurigen Zweigbahnstrecken die von dem Transportunternehmer aufzustellenden, und unserer Genehmigung unterliegenden allgemeinen Transportbedingungen, und der in der nachfolgenden Bekanntmachung enthaltene Meilenfrachttarif in Wirksamkeit.

Für die Entfernung der einzelnen Transportstrecken ist der von uns festgestellte seit dem 1sten December pr. eingeführte Meilenzeiger maßgebend, dessen Berichtigung und Ergänzung vorbehalten bleibt.

Die zeitherigen bahnpolizeilichen Bestimmungen für die Zweigbahn bleiben auch fernerhin in Kraft. Breslau, den 13. August 1860.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung Einer Königlichen Hochlöblichen Direction der Oberschlesischen Eisenbahn tritt mit Uebergang des gesammten Transportgeschäfts der schmalspurigen Zweigbahn im Oberschlesischen Bergwerks- und Hütten-Revier an den unterzeichneten Unternehmer vom 1sten October d. J. ab nachstehender Tarif in Kraft:

für	$0_{,1}$	Meile	pro	Centner	$2\frac{1}{2}$	pf.	für	$1_{,1}$	Meile	pro Centner	$6\frac{1}{2}$	pf.
=	$0_{,2}$	=		dito	3	=	=	$1_{,2}$	=	dito	7	=
=	$0_{,3}$	=		dito	$3\frac{1}{2}$	=	=	$1_{,3}$	=	dito	$7\frac{1}{2}$	=
=	$0_{,4}$	=		dito	4	=	=	$1_{,4}$	=	dito	8	=
=	$0_{,5}$	=		dito	$4\frac{1}{2}$	=	=	$1_{,5}$	=	dito	$8\frac{1}{2}$	=
=	$0_{,6}$	=		dito	5	=	=	$1_{,6}$	=	dito	9	=
=	$0_{,7}$	=		dito	$5\frac{1}{2}$	=	=	$1_{,7}$	=	dito	$9\frac{1}{2}$	=
=	$0_{,8}$ bis $1_{,0}$	=		dito	6	=	=	$1_{,8}$ bis $2_{,0}$	=	dito	10	=

u. s. w. mit einer Steigerung von $\frac{1}{2}$ pf. für jede weitere $\frac{1}{10}$ Meile.

Die Frachtberechnung für Steinkohle findet nach dem Normal-Gewicht von $3\frac{1}{2}$ Centner pro Tonne statt.

Gleichzeitig treten auch an Stelle des bisher für die Zweigbahn geltenden Betriebs-Reglements vom 20sten August 1857. von der Königlichen Direction der Oberschle-

Digitized by Google

schlesischen Eisenbahn genehmigte „Allgemeine Transportbedingungen", in welchen auf möglichste Transporterleichterungen für die Frachtaufgeber Bedacht genommen ist.

Druckexemplare, welche die „Allgemeinen Transportbedingungen" so wie den neuen Tarif nebst Meilenzeiger enthalten, werden den resp. Interessenten vom 1sten September c. ab in meinem Comtoir zu Kattowitz gratis verabfolgt.

Wegen Frachtbestellung und sonstiger Auskunft beliebe man bis Ende September c. an die unterzeichnete Adresse in Kattowitz, später jedoch an mein unter der Firma:

„Transport-Comtoir der Oberschlesischen Pferde-Eisenbahn in Beuthen O. S.",

zu eröffnendes Geschäfts-Bureau sich gefälligst zu wenden.

Breslau, den 13. August 1860.

Der Transport-Unternehmer.
Rudolph Pringsheim.

Lections-Plan

№ 213.

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Winter-Semester $18^{60}/_{61}$.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Academie beginnen im nächsten Winter-Semester am 16ten October und werden sich auf die nachbenannten Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre, Director Professor Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 5) Landwirthschaftliches Practicum und Conservatorium, Professor Dr. Segnitz. 6) Rindviehzucht und Schaafzucht; 7) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 9) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere; 10) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 11) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, academischer Gärtner Zarnack. 12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, academischer Forstmeister Wiese. 13) Unorganische Experimental-Chemie; 14) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen; 15) Landwirthschaftliche Technologie nebst practischen Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, Professor Dr. Trommler. 16) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 17) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 18) Mikroscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 19) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 20) Ueber die Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, Baumeister Müller. 21) Practische Stereometrie,

Digitized by Google

metrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 22) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. 23) Düngerlehre und Repetitorium über unorganische Chemie, Assistent Dr. Heiden.

Eldena, im August 1860.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.

Dr. E. Baumstark.

№ 214.

Verzeichniß

der

auf der Universität Breslau im Winter-Semester $18^{60}/_{61}$. vom 15ten October an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Fakultät.

Encyklopädie der Theologie, Herr Lic. Scholz. *Biblische Archäologie, 2. Theil, Herr Prof. Dr. Stern. *Alttestamentlich-exegetische Uebungen im Königl. katholisch-theologischen Seminar, Derselbe. Erklärung der Weissagungen des Propheten Jesaia, Derselbe. *Leben Jesu, Herr Prof. Dr. Friedlieb. *Neutestamentlich-exegetische Uebungen im Königl. katholisch-theologischen Seminar, Derselbe. Allgemeine und specielle Einleitung in die hh. Schriften des Neuen Testaments, Derselbe. Erklärung des Evangeliums und der Briefe des h. Johannes, Derselbe. *Geschichte der scholastischen Theologie bis zum 13. Jahrhundert, Herr Prof. Dr. Reinkens. *Kirchengeschichtliche Uebungen im Königl. kath.-theologischen Seminar, Derselbe. Der Kirchengeschichte zweiter Theil, Derselbe. Christliche Archäologie, Derselbe. Die christliche Erlösungslehre, Herr Lic. Soffner. Katholische Moraltheologie I. Theil, Herr Lic. Scholz. *Katechetik, Herr Prof. Dr. Pohl. *Repetitorium über Pastoraltheologie, Derselbe. Pastoraltheologie, Derselbe.

* * *

Die Herren Professoren Dr. Baltzer und Dr. Bittner werden zur Zeit ihre Vorlesungen anzeigen.

B. Evangelische Fakultät.

Einleitung ins Alte Testament, Herr Prof. Lic. Dr. Schultz. Erklärung des Propheten Jesaias, Herr Prof. Dr. Räbiger. Erklärung des Buches Hiob, Herr Prof. Lic. Dr. Schultz. *Erklärung der messianischen Weissagungen des alten Testaments,

Digitized by Google

ments, Derselbe. Erklärung des Evangeliums des Matthäus, Herr Prof. Dr. Köstlin. Erklärung des Evangeliums des Johannes, Herr Prof. Dr. Räbiger. Erklärung der Briefe des Paulus an die Corinther, Herr Prof. Lic. Dr. Hahn II. Erklärung der katholischen Briefe des Petrus, Johannes, Jacobus und Judas, Herr Prof. Dr. Gaupp. Christliche Kirchengeschichte, zweite Hälfte, Herr Prof. Dr. Semisch. *Geschichte des neueren Protestantismus seit Mitte des 17. Jahrhunderts, Herr Prof. Dr. Semisch. *Christlich-kirchliche Alterthümer, Herr Prof. Dr. Böhmer. Dogmengeschichte, Herr Prof. Lic. Dr. Hahn II. Darstellung von Luther's Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin. *Examinatorium über Kirchen- und Dogmengeschichte, Derselbe. Dogmatik, Herr Prof. Dr. Köstlin. Christliche Glaubenslehre, Herr Prof. Lic. Meuß. Theologische Ethik als System des christlichen Lebens, Herr Prof. Dr. Böhmer. Praktische Theologie, zweiter Theil, enthaltend die Lehre vom Kirchendienste, Homiletik, Pastoraltheologie, Katechetik, Herr Prof. Dr. Gaupp. *Geschichte der christlichen Predigt, Herr Prof. Lic. Meuß.

---

*Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Räbiger; neutestamentliche, einmal wöchentlich, Herr Prof. Dr. Böhmer; kirchen- und dogmenhistorische, Herr Prof. Dr. Semisch. *Praktisches Institut: Homiletische Uebungen, Herr Prof. Lic. Meuß; homiletische und katechetische Uebungen, Herr Prof. Dr. Gaupp.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Schirmer. Naturrecht und Rechtsphilosophie, Herr Prof. Dr. Abegg. Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Huschke. *Geschichte des Römischen Civilverfahrens, Derselbe. Pandekten, Herr Prof. Dr. Gitzler. Erbrecht, Herr Prof. Dr. Schirmer. *Interpretation der Institutionen des Gaius, Herr Dr. Marx. *Interpretation des Pandektentitels de evictionibus etc., Herr Prof. Dr. Schirmer. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Dr. Rive. Deutsches Privatrecht, Herr Prof. Dr. Stobbe. Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe. Bergwerksrecht, Herr Dr. Rive. *Erklärung des Sachsenspiegels, Herr Prof. Dr. Stobbe. *Erklärung der Edikte der longobardischen Könige, Herr Dr. Rive. Deutsches Staatsrecht, Herr Prof. Dr. Schulze. *Uebungen und Interpretationen aus den Quellen des Staatsrechts, Derselbe. Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler. *Katholisches und evangelisches Eherecht, Derselbe. *Das kirchliche Verfahren in Strafsachen, Herr Dr. Marx. *Gemeiner und Preußischer Concursproceß, Herr Prof. Dr. Abegg. Gemeines und Preußisches Criminalrecht, Herr Prof. Dr. Eberty. Gemeiner und Preußischer Criminalproceß, Herr Prof. Dr. Abegg. *Repetitorium über das Preußische Strafrecht und den Civilproceß,

Digitized by Google

proceß, Derselbe. Preußisches Landrecht, Herr Dr. Franklin. *Geschichte des Preußischen Landrechts, Derselbe. Völkerrecht, Herr Prof. Dr. Schulze. *Ueber ausgewählte Materien des englischen Rechts, Herr Prof. Dr. Eberty.

Heilkunde.

Gesammt-Anatomie des menschlichen Körpers, Hr. Prof. Dr. Barkow. Osteologie und Syndesmologie, Hr. Prof. Dr. Grosser. *Geschichte des Fötus, Hr. Prof. Dr. Barkow. Secir-Uebungen, Derselbe. Pathologisch-anatomische Sektions-Uebungen, Hr. Dr. Cohn. *Anatomisches Repetitorium, Hr. Prof. Dr. Grosser. Mikroskopische Anatomie in Verbindung mit einem mikroskopischen Curse, Hr. Prof. Dr. Heidenhain. Chirurgische Anatomie, Hr. Dr. Klopsch. *Anatomie und Physiologie der Sinnesorgane, Hr. Dr. Aubert. *Anatomisch-physiologisches Colloquium, Hr. Prof. Dr. Heidenhain. Physiologie der vegetativen Funktionen, Derselbe. Experimentelle und mikroskopische Uebungen, Derselbe. Arzneimittellehre, Hr. Dr. Seidel. Arzneimittellehre, Hr. Dr. Lewald. *Einzelne Kapitel derselben, Hr. Dr. Seidel. Ueber Deutschlands Heilquellen, Derselbe. *Receptirkunst, Hr. Dr. Lewald. Allgemeine pathologische Anatomie nebst ihren Beziehungen zur Pathologie und Therapie, und specielle Pathologie und Therapie der Gefäße und Bewegungsorgane, Hr. Prof. Dr. Lebert. Diagnostik innerer Krankheiten, Hr. Dr. Cohn. Allgemeine Therapie, Hr. Dr. Reymann. *Herzkrankheiten, Hr. Prof. Lebert. *Syphilitische Krankheiten, Hr. Dr. Reymann. Diagnostische Uebungen im Gebiete der Kinderkrankheiten, Hr. Dr. Paul. *Psychiatrie, Hr. Dr. Neumann. *Therapeutische Uebungen, Hr. Dr. Cohn. Specielle Chirurgie und Operationslehre, Hr. Prof. Dr. Benedict. Chirurgie, Operations-, Instrumenten- und Bandagenlehre, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf. *Knochenkrankheiten, Hr. Dr. Klose. *Ueber die Krankheiten der Knochen und Gelenke, Hr. Dr. Paul. *Examinatorium und Repetitorium der Chirurgie, Hr. Prof. Dr. Benedict. Augenheilkunde mit Demonstrationen und Operationsübungen, Derselbe. Augenheilkunde, Hr. Dr. Förster. *Augenoperationen, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf. *Ueber die physikalische Untersuchungs-Methode in der Augenheilkunde, Hr. Dr. Förster. Geburtshilfe, Hr. Prof. Dr. Betschler. *Geburtshilfliche Operationen, Derselbe. *Examinatorium über Geburtshilfe, Hr. Dr. Burchard. Frauenkrankheiten, Derselbe. Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Klose. Dieselbe, Hr. Dr. Neumann. Dieselbe, Hr. Dr. Paul. Geschichte der Medicin, Hr. Dr. Finkenstein. *Dieselbe bis zur Harvey'schen Entdeckung, Hr. Dr. Klopsch. *Geschichte der epidemischen Krankheiten des Mittelalters, Derselbe. *Geschichte der Syphilis, 2. Theil, Hr. Dr. Finkenstein. *Geschichte der Cholera, Derselbe. Medicinische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Lebert. Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf. Gynäkologische Klinik

Klinik nnd Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Betschler. Ueber das leibliche Leben des Menschen für Nicht-Aerzte, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.

Philosophische Wissenschaften.

*Einleitung in die Philosophie, Hr. Dr. Oginski. Psychologie und Logik, Hr. Prof. Dr. Braniß. *Die Philosophie der christlichen Religion, Hr. Dr. Suckow. Das System der Pädagogik, Hr. Dr. Oginski. Politik oder über den Organismus des Staatskörpers, Hr. Dr. Scherner. Geschichte der Philosophie seit Cartesius, Hr. Prof. Dr. Elvenich. *Geschichte der Philosophie seit Kant, Hr. Prof. Dr. Braniß. *Ueber den Character Friedrich's des Großen, Hr. Dr. Scherner. *Ueber Fichte's Reden an die deutsche Nation, Hr. Dr. Oginski. *Dialektische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Elvenich. *Darstellung der Schopenhauer'schen Philosophie mit besonderer Beziehung auf die Naturwissenschaften, Hr. Dr. Körber.

Mathematische Wissenschaften.

*Die neueren Methoden der synthetischen Geometrie, Hr. Prof. Dr. Schröter. Flächen zweiten Grades, Hr. Prof. Dr. Joachimsthal. Ueber die Auflösung der numerischen Gleichungen und über die Methode der kleinsten Quadrate, Hr. Prof. Dr. Galle. Ausgewählte Kapitel der Differenzial- und Integralrechnung, Hr. Prof. Dr. Schröter. Elemente der Dynamik mit besonderer Rücksicht auf praktische Anwendungen, Hr. Prof. Dr. Joachimsthal. *Mathematische Uebungen, Derselbe. Theorische Astronomie, Hr. Prof. Dr. Galle. *Ueber die Berechnung der scheinbaren Oerter der Fixsterne, Derselbe.

Naturwissenschaften.

1) Physik und Chemie.

System der Physik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim. Experimentalphysik, Hr. Prof. Dr. Marbach. *Galvanismus, Hr. Prof. Dr. Frankenheim. Krystallographie, Hr. Prof. Dr. Marbach. *Ueber äquivalente Größen in der Natur, Derselbe. *Physikalische Uebungen (privatissime und gratis), Hr. Prof. Dr. Frankenheim. Anorganische Experimentalchemie, Hr. Prof. Dr. Löwig. Pharmaceutische Chemie, organischer Theil, Hr. Prof. Dr. Duflos. *Die Elemente der analytischen Chemie, Derselbe. Quantitative analytische Chemie, Hr. Prof. Dr. Löwig. *Die Elemente der physikalischen Chemie mit Experimenten, Hr. Dr. Lothar Meyer. Metallurgie, Hr. Dr. Schwarz. *Eisenhüttenkunde, Derselbe. Repetitorium der organischen Chemie (privatissime), Hr. Dr. Lothar Meyer. Pharmakognosie, Hr. Prof. Dr. Duflos. *Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Derselbe. Uebungen im Laboratorium, Hr. Prof. Dr. Löwig. Praktische Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium (privatissime), Hr. Dr. Lothar Meyer.

Digitized by Google

2) Naturgeschichte.

Allgemeine Naturgeschichte, Hr. Dr. Körber. Geognosie, Hr. Prof. Dr. Römer. *Naturgeschichte der metallischen Fossilien und Erze, Derselbe. *Mineralogische Uebungen (privatissime und gratis), Derselbe. Anatomie, Morphologie und Physiologie der Gewächse, erläutert durch Experimente und mikroskopische Demonstrationen, Hr. Prof. Dr. Göppert. Elemente der allgemeinen Botanik, Hr. Prof. Dr. Cohn. Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, verbunden mit einem mikroskopischen Cursus, Hr. Prof. Dr. Cohn. Phanerogamische Flora Deutschlands, Hr. Prof. Dr. Göppert. *Ueber kryptogamische Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen, Derselbe. *Flora der Vorwelt, Derselbe. Lichenologie, Hr. Dr. Körber. *Naturgeschichte der Algen, Hr. Prof. Dr. Cohn. *Zweiter Theil der Zoologie (die Säugethiere), Hr. Prof. Dr. Grube. Medicinische Zoologie, Derselbe. Naturgeschichte der Echinodermen, Derselbe. Uebungen im Bestimmen von Thieren (privatissime), Derselbe.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, Hr. Dr. Bergius.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

*Geschichte des römischen Kaiserreichs, Hr. Prof. Dr. Junkmann. Geschichte des Mittelalters, Derselbe. Geschichte des Preußischen Staates, Hr. Dr. Grünhagen. *Das Zeitalter Friedrich's des Großen, Hr. Dr. Cauer. Allgemeine Geschichte von 1789.—1815., Hr. Prof. Dr. Röpell. *Uebungen des historischen Seminars, Hr. Prof. Röpell. *Historische Uebungen (privatissime und gratis), Hr. Prof. Dr. Junkmann.

Litteratur und Philologie.

1) Allgemeine.

Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen, Hr. Prof. Dr. Stenzler.

2) Orientalische.

Grammatik der hebräischen Sprache, Hr. Prof. Dr. Magnus. Auserlesene Psalmen, Hr. Lector Dr. Neumann. *Erklärung der Bücher Samuelis, Derselbe. *Syrische Grammatik, Hr. Prof. Dr. Schmölders. *Grammatik der syrischen Sprache, Hr. Prof. Dr. Magnus. *Erklärung schwerer syrischer Schriftsteller, Derselbe. *Grammatik der arabischen Sprache, Derselbe. *Erklärung arabischer Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Schmölders. *Erklärung schwerer arabischer Schriftsteller, einschließlich eines arabisch geschriebenen Werkes aus der Rabbinischen Litteratur, Hr. Prof. Dr. Magnus. Encyklopädie und Archäologie der arabischen Literatur, Herr Prof. Dr. Schmölders. *Sanskritsprache, zweiter Cursus, Herr Prof. Dr. Stenzler. *Schwierigere persische Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Schmölders.

3) Clas-

Digitized by Google

3) Classische.

Metrik der Griechen und Römer, Herr Prof. Dr. Westphal. Einleitung zu Thukydides und Erklärung des 3ten Buches, Herr Prof. Dr. Haase. Ueber Aristoteles' Philosophie und Schriften, Erklärung der Schrift **de generatione et corruptione**, Herr Dr. Lübbert. *Geschichte der Athenischen Verfassung und Erklärung des Xenophontischen Buches vom Staate der Athener, Herr Dr. Bernays. Bedeutungslehre und Syntax der lateinischen Sprache, Herr Prof. Dr. Haase. Römische Alterthümer, 2. Theil, Herr Prof. Dr. Roßbach. Plautus' Menächmen, Herr Prof. Dr. Westphal. *Episteln des Horaz, Herr Dr. Lübbert. Erklärung von Tacitus' **Germania**, Herr Prof. Dr. Roßbach. *Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Haase. *Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach. *Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Derselbe. *Philologische Uebungen, Herr Prof. Dr. Westphal.

4) Neuere.

Geschichte der Poesie der neueren europäischen Völker, in ihren Haupterscheinungen übersichtlich dargestellt, Herr Dr. Karow. *Gothisch, Herr Prof. Dr. Rückert. *Altsächsische Grammatik und Erklärung des Heliand, Herr Dr. Pfeiffer. *Mittelhochdeutsche Grammatik und Erklärung des Nibelungenliedes, Herr Dr. Pfeiffer. Die Lieder Walther's von der Vogelweide, Herr Prof. Dr. Rückert. *Geschichte der deutschen Literatur seit 1500, Herr Dr. Pfeiffer. *Uebungen im Altdeutschen, (**privatissime** und **gratis**), Herr Dr. Rumpelt. *Deutsche Uebungen (**privatissime** und **gratis**), Herr Dr. Pfeiffer. *Byron's Manfred, Herr Lector Dr. Behnsch. **The English Humourists of the 18th. Centoury by W. M. Thackeray**, Derselbe. Grammatik der französischen Sprache mit Uebungen im Sprechen und Schreiben, Herr Lector Freymond. *Ueber Leben und Werke des Jean de Lafontaine; eine Zahl von Fabeln wird gelesen, Derselbe. Eugen Scribe's Lustspiel: „**Bertrand et Raton**" wird gelesen und mit Sprechübungen verbunden, Derselbe. Italienische Grammatik, Herr Lector Marochetti. *Erklärung der göttlichen Komödie Dante's, Herr Dr. Karow. *Uebungen in der Erklärung der schwierigeren Schriften der italienischen Dichter, Herr Lector Marochetti. Uebungen im Italienisch-Sprechen und Schreiben, Derselbe. *Portugiesische Grammatik und Erklärung der Lusiaden und ausgewählter Sonnette des **Camoens**, Herr Dr. Karow. *Die neugriechische Grammatik, Herr Lector Dr. Peucker. *Erklärung auserlesener neugriechischer Volkslieder, Derselbe. Altslavische Grammatik, Herr Prof. Dr. Cybulski. Das slavische Heldengedicht **Igor** erklärt Derselbe. *Formenlehre der polnischen Grammatik, verbunden mit mündlichen und schriftlichen Uebungen, Herr Lector Fritz. *Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden Werkes, Derselbe. *Drei Cursus der polnischen Sprache, Herr Lector hon. Dr. Kraiński. *Polnische Literatur, Derselbe. *Polnische Kanzelberedsamkeit, Derselbe.

Schöne

Digitized by Google

Schöne und gymnastische Künste.

*Harmonielehre, Herr Dr. Baumgart. *Orgelspiel, Derselbe. Ueber die Struktur der Orgel, Derselbe. Zeichenkunst, Herr Siegert. Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße. Fechtkunst, Herr Löbeling. Tanzkunst, Herr v. Kronhelm.

Besondere academische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitäts-Bibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende aber von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studenten-Bibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadt-Bibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., sowie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzcabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publicum Montags von 11—12 Uhr; das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publicum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; ebenso die Sternwarte Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist täglich geöffnet. Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Wintersemester von dem Director des Instituts Erlaubniß, in bestimmten Stunden die Gewächshäuser des Gartens besuchen zu dürfen.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Supernumerarius Hussarek ist vom 1sten August d. J. an mit der commissarischen Verwaltung der Königlichen Forst- und Flöß-Casse in Creutzburgerhütte beauftragt worden.

Dem seitherigen Localisten Vincenz Hattwich in Ellguth-Turawa ist die erledigte Pfarrei in Tarnau, Kreis Oppeln, verliehen worden. Während der vierwöchentlichen Beurlaubung des Kreisbaumeister Hannig zu Beuthen versieht der Privatbaumeister Jackisch dessen Amtsgeschäfte. Der Jäger Carl Gottlieb Bundel ist als Forstaufseher zu Friedrichsgrätz angestellt worden, und der Barbier Adolph Baron zu Ottmachau hat nach bestandener Prüfung die Concession als Heildiener erhalten.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35.

Oppeln, den 30. August 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 215. Die Steigerung des Einkaufspreises des schwefelsauren Chinins hat eine entsprechende Erhöhung des Taxpreises für die Chininpräparate nothwendig gemacht. Dieselbe stellt sich für

1) chinium hydrochloratum 1 Scrupel 8 Sgr. 8 Pf.,
2) chinium sulphuricum dto. 6 = 2 =

Diese Veränderung des Taxpreises wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 18. August 1860.

Der von dem Glasfabrikanten Schnurpfeil zu Leobschütz neben dem dortigen Bahnhofe errichteten Glashütte ist der Name „Bertha-Hütte" mit unserer Genehmigung beigelegt worden. Oppeln, den 19. August 1860.

№ 216. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24sten September v. J., die Herausgabe einer Ortschafts- und Entfernungstabelle des hiesigen Regierungsbezirks betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Druck dieses Hülfsbuchs nunmehr vollendet ist, und dasselbe zu dem Ladenpreise von 1 Thlr. von der Verlagsbuchhandlung des W. Clar hierselbst bezogen werden kann. Da von der Auflage dieses Werks nur noch 160 Exemplare verkäuflich sind, so werden Diejenigen, welche sich in den Besitz desselben zu setzen wünschen, veranlaßt, ihre desfallsigen Bestellungen möglichst bald an die genannte Verlagsbuchhandlung zu richten.

Oppeln, den 20. August 1860.

Der für die Stadt Rosenberg auf den 24sten September d. J. angesetzte Krammarkt ist auf den 4ten October d. J. verlegt worden.

Oppeln, den 22. August 1860.

№ 217. 1) Der Kaufmann H. L. Richter in Rosenberg ist als Agent für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt und

 2) der

Digitized by Google

2) der Kaufmann D. Bielschowsky in Leobschütz für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft landespolizeilich bestätigt worden.

Oppeln, den 25. August 1860.

№ 218. Die Lieferung der Fourage für die Pferde der Königlichen Gensdarmerie des hiesigen Regierungs-Bezirkes, in den nachstehend genannten Ortschaften (mit Ausnahme der zu Cosel, Neisse und Grottkau) soll für das Jahr 1861. entweder für jeden Kreis besonders, oder wenn geeignete Anerbietungen erfolgen, für den ganzen Regierungs-Bezirk im Wege der Submission event. Licitation in Entreprise gegeben werden.

Die Königlichen Landraths-Aemter werden zu diesem Behufe in den Kreisblättern nach Oertlichkeit, Tag und Stunde näher anzugebende Termine zwischen dem 10ten und 18ten October d. J. anberaumen, in welchen die Forderungen für diese Lieferungen unter Zugrundelegung der Entreprise-Bedingungen, welche in den Landraths-Aemtern, sowie in unserer Polizei-Registratur einzusehen sind, entgegen genommen werden.

Wir machen hierbei auf unsere, im Amtsblatte veröffentlichte Verfügung vom 31sten August 1858. aufmerksam, wonach die abzugebenden Offerten nicht mehr für den Scheffel Hafer und das Schock Stroh, sondern lediglich nach der Vergütung zu stellen, welche für einen Centner Hafer, Centner Heu ꝛc., von der im §. 1. und 2. des Gesetzes vom 17ten Mai 1856. bestimmten Gewichtsquantität gefordert werden.

Portofreie, schriftliche und versiegelte Lieferungs-Anerbieten werden von den landräthlichen Behörden bis vor Ablauf einer Stunde nach dem Beginn des Termins angenommen, demnächst aber wird unter den erscheinenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualifikation und Cautionsfähigkeit ausgewiesen haben, eine Licitation angestellt werden.

Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen und ihre hierauf bezüglichen Anerbietungen in gleicher Weise wie für einzelne Kreise und bis zu den vorerwähnten Terminen bei den Landraths-Aemtern schriftlich abzugeben.

Ferner können versiegelte und portofreie Anerbietungen zur Entreprise der Fourage-Lieferung für den ganzen Regierungs-Bezirk auch unmittelbar an uns und zwar spätestens bis zum 18ten October d. J. abgegeben werden.

Die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag auf die Anerbietungen wird bis zum 18ten November c. erfolgen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Entrepreneurs außer den sonstigen, in den Lieferungs-Bedingungen erwähnten Verpflichtungen einen verhältnißmäßigen Antheil der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung wegen der Lieferungs-Verdingung zu übernehmen haben.

Ver-

Digitized by Google

Verzeichniß

der Anzahl der Gensdarmerie-Offiziere, Wachtmeister und berittenen Gensdarmen, welche gegenwärtig im Regierungs-Bezirk Oppeln stationirt sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Stations-Ortes.	Charge. Offiziere.	Wachtmeister.	Berittene Gensdarmen.
1	**Kreis Beuthen:**			
	Naclo	—	—	1
	Alt-Tarnowitz	—	—	1
	Ruda	—	—	1
	Wieschowa	—	—	1
	Antonienhütte	—	—	1
	Kattowitz	—	—	1
	Radzionkau	—	—	1
2	**Kreis Cosel:**			
	Gnadenfeld	—	—	1
	Slawenczütz	—	—	1
3	**Kreis Creutzburg:**			
	Creutzburg	—	—	2
	Constadt	—	—	1
4	**Kreis Falkenberg:**			
	Falkenberg	—	—	1
	Friedland	—	—	1
5	**Kreis Gleiwitz:**			
	Gleiwitz	—	1	1
	Koslow	—	—	1
	Kamienitz	—	—	1
	Tost	—	—	1
	Tworog	—	—	1
6	**Kreis Grottkau:**			
	Kühschmalz	—	—	1
	Ottmachau	—	—	1
7	**Kreis Leobschütz:**			
	Leobschütz	—	—	1
	Katscher	—	—	1
	Piltsch	—	—	2
8	**Kreis Lublinitz:**			
	Lublinitz	—	—	1
	Wolschnik	—	—	1
	Koschentin	—	—	1
	Guttentag	—	—	1
9	**Kreis Neisse:**			
	Oppersdorf	—	—	1
	Patschkau	—	—	1
	Ziegenhals	—	—	1
10	**Kreis Neustadt:**			
	Neustadt	—	—	1
	Chrzelitz	—	—	1
	Ober-Glogau	—	—	1
	Zülz	—	—	1
	Klein-Strehlitz	—	—	1
11	**Kreis Oppeln:**			
	Oppeln	1	1	2
	Proskau	—	—	1
	Malapane	—	—	1
12	**Kreis Pleß:**			
	Pleß	—	—	1
	Orzesche	—	—	1

Lau-

Laufende Nr.	Bezeichnung des Stations-Ortes.	Charge. Offiziere.	Wachtmeister.	Berittene Gensdarmen.
	Nicolai	—	—	1
	Warschowitz	—	—	1
	Imielin	—	—	1
13	Kreis Ratibor:			
	Ratibor	1	1	1
	Hultschin	—	—	1
	Zauditz	—		1
14	Kreis Rosenberg:			
	Rosenberg	—	1	1
	Bodzanowitz	—	—	1
	Bodland	—	—	1
15	Kreis Rybnik:			
	Rybnik	—	—	1
	Loslau	—	—	1
	Pilchowitz	—	—	1
16	Kr. Gr.-Strehlitz:			
	Groß-Strehlitz	—	—	2
	Ziandowitz	—	—	1

Anmerkung. Die Offiziere erhalten täglich zwei Rationen, die Wachtmeister und Gensdarmen täglich eine Ration.

Oppeln, den 21. August 1860.

№ 219. Im Interesse derjenigen Personen die in amtlicher Eigenschaft dem Staate Cautionen bestellt haben, oder in Zukunft bestellen werden, so wie auch der Privaten, welche dem Staat Caution bestellen müssen, bringen wir, auf Grund des Gesetzes vom 21sten Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 211.), der Allerhöchsten Verordnung von demselben Tage, (Ges.-Samml. S. 213.) und der betreffenden Ministerial-Bestimmungen Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Die dem Staate in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 11ten Februar 1832. wegen Regulirung des Cautionswesens für die Staats-Cassen- und Magazin-Beamten (Ges.-Samml. S. 61.) und den §§. 11. und f. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851. (Ges.-Samml. S. 273.) zu bestellenden Cautionen (Zeitungs-Cautionen) sind vom 1sten Juli d. J. ab in inländischen Staats-Papieren nach dem Nennwerthe zu erlegen. — Die Zinsscheine (jedoch ohne Talons oder Stich-Coupons) werden den Cautionsbestellern belassen.
2) Wird nach oben gedachten Zeitpunkte die Erhöhung einer bereits baar bestellten Caution erforderlich, so erfolgt deren Rückzahlung, und ist die neue Caution in ihrem ganzen Betrage in Staatspapieren zu bestellen.
3) Die inländischen Staatspapiere, welche zu Cautionsbestellungen verwendet werden

Digitized by Google

werden dürfen, sind zur Zeit die 4½ resp. 5 procentigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen der Jahre 1848., 1850., 1852., 1854., 1855., 1856., 1857. und 1859.;
die 4 procentigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853.;
die Obligationen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.;
die 4 procentigen Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn;
die 3½ procentigen Staatsschuldscheine;
die 3½ procentigen Kurmärkischen und Neumärkischen Schuldverschreibungen und die von dem Regierungs-Präsidium in Merseburg im Auftrage der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine vom Jahre 1836.

4) Die Cautionen der Regierungs-Haupt-Cassen-Beamten, der uns untergebenen, der Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten angehörenden Beamten, so wie die, von den Herausgebern von Zeitungen und Zeitschriften zu bestellenden Cautionen werden bei der Regierungs-Haupt-Casse deponirt.

5) Werden als Caution hinterlegte Effecten zur Tilgung ausgelooft, so haben die Cautionsbesteller dieselben zur Vermeidung eines Zinsenverlustes rechtzeitig durch andere Staatspapiere von gleichem Nominalbetrage zu ersetzen. Die Realisirung der gekündigten Effecten und der Ankauf der an ihrer Stelle zu hinterlegenden Staatspapiere sind, nach Umständen, auf den Antrag der Cautionsbesteller, von der Regierungs-Haupt-Casse zu bewirken.

Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, und werden die ausgelooften Effecten binnen Jahresfrist nach dem Fälligkeits-Termine nicht ausgetauscht, so sind dieselben von unserer Hauptcasse zu realisiren. Der Cautionspflichtige wird hievon benachrichtigt und der eingezogene Geldbetrag so lange als Caution asservirt, bis der Cautionspflichtige eine andere Caution in Effecten bestellt.

6) Bei Hinterlegung der Caution wird dem Cautionsbesteller ein Empfangsschein ertheilt, in welchem der Name desselben, der Grund der Cautionsbestellung und die als Caution deponirten Effecten nach Gattung, Littera, Nummer und Betrag genau angegeben werden. Etwa eintretende Veränderungen in dem Bestande einer Caution werden auf dem Empfangsschein bemerkt.

7) Die Zurückgabe der hinterlegten Papiere erfolgt gegen Rücklieferung des, mit der Quittung des Cautionsbestellers, oder seines legitimirten Besitznachfolgers versehenen Empfangscheins, auf Bescheinigung der zuständigen Behörde, daß die Cautionspflichtigkeit des Cautionsbestellers aufgehört habe und von ihm nichts zu vertreten sei, oder nach Abzug derjenigen Summe, welche von dem Cautionsbesteller zu vertreten ist.

8) In

Digitized by Google

8) In den Vorschriften, nach denen in gewissen Fällen die allmählige Ansammlung von Cautions-Beträgen gestattet ist, hat das neue Gesetz nichts geändert. Die Ansammlung erfolgt durch die den betreffenden Beamten vorgesetzte Behörde, die auch den Ankauf der Cautions-Effecten aus den angesammelten Geldmitteln nach den Anträgen des Cautionspflichtigen bewirkt.

9) Die, nach dem Gehalte des Cautionspflichtigen sich bemessenden Cautionen müssen mindestens 50 Thlr. betragen und durch die Zahl 50 theilbar sein. Bei Festsetzungen der mehr als 50 Thlr. betragenden Cautionen der Art (im Ressort des Königlichen Finanz-Ministerii) sind Beträge, die durch 50 nicht theilbar sind, nicht zu berücksichtigen, wenn sie die Summe von 25 Thlr. nicht erreichen, während Beträge von 25 Thlr. und darüber für volle 50 Thlr. zu rechnen sind.

10) Ist die, in baarem Gelde erlegte Caution zurückzuzahlen, und eine neue Caution in Effecten zu bestellen, so muß der Zurückzahlung der ersteren die anderweite Cautionsbestellung vorangehen. Die vorgesetzte Dienst-Behörde wird in solchen Fällen bescheinigen, daß die anderweitige Cautions-Bestellung bewirkt worden, und wer zur Empfangnahme der baaren Caution berechtigt sei. Die Rückzahlung erfolgt gegen Rückgabe des quittirten Cautions-Empfangsscheins. Machen die Umstände es im Interesse des Cautionspflichtigen wünschenswerth, so kann auf dessen Antrag die anderweitige Caution ganz oder theilweise von der Haupt-Casse nach Ueberweisung der nöthigen Geldmittel event. gegen Aushändigung des Cautions-Empfangscheins und gegen Cession des Anspruchs auf Rückzahlung der baaren Caution oder des erforderlichen Theils derselben beschafft werden.

11) Die, von Subaltern- und Unter-Beamten der Local-Behörden (mit Ausnahme der Rendanten der Special-Cassen) zu bestellenden Amts-Cautionen sind bei den Special-Cassen der betreffenden Local-Behörden, dagegen die Cautionen der Rendanten dieser Cassen bei unserer Haupt-Casse unterpfändlich niederzulegen.

Die Amts-Cautionen der Beamten der Provinzial-Behörden werden bei unserer Haupt-Casse deponirt.

12) Mit den Zinsscheinen zu sämmtlichen Privat-Cautionen, welche von Auswanderungs-Agenten, Unternehmern u. s. w. in Effecten hinterlegt werden, wird, Falls in einzelnen Fällen keine Bedenken obwalten, eben so verfahren, wie im Eingang dieser Bekanntmachung bestimmt ist.

Oppeln, den 22. August 1860.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36.

Oppeln, den 6. September 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden: № 220.

1) der Kaufmann Julius Bayer in Neisse für die Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, und
2) der Kaufmann Heinrich Neumann in Gleiwitz für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Dagegen haben die Agentur-Geschäfte niedergelegt:

1) der Kaufmann Paul Eckerland in Oppeln der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel, und
2) der Wirthschafts-Director a. D. A. Körte in Gr.-Strehlitz, sowie der Kaufmann Marcus Proskauer in Proskau der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Oppeln, den 1. September 1860.

Als Agenten sind landespolizeilich bestätiget worden:

1) die Kaufleute Emanuel Schlesinger in Grottkau, Alexander Kreemer in Lublinitz, Carl August Kremper in Guttentag, J. L. Wollny in Pitschen und der Spediteur Emanuel Chachamowitz in Beuthen O. S., für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München;
2) der Zimmermeister Adolph Schwartz in Oppeln, die Maurermeister Ritter in Beuthen O. S. und L. Adler in Ratibor, der Uhrmacher C. J. Zock in Ober-Glogau, so wie die Kaufleute J. Kempsky in Groß-Strehlitz und A. Preiß in Katscher für die Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Oldenburg;
3) der Kaufmann Joseph Rappaport in Gleiwitz, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Der Kaufmann Arnold Peikert in Ziegenhals hat die Agentur-Geschäfte für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg niedergelegt.

Oppeln, den 1. September 1860.

Das dem Civil-Ingenieur Adolph Kühne zu Halberstadt unterm 22sten Juni 1858. ertheilte Patent auf einen Siede-Apparat für Rübensaft ist aufgehoben.

Oppeln, den 3. September 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 221.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester $18^{60}/_{61}$. bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

1)	Volkswirthschaftslehre	Geheim. Regier.-Rath Dr. Heinrich.
2)	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Administrator Wagener.
3)	Wollkunde	
4)	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft	
5)	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer Stengel.
6)	Geräthekunde	
7)	Ueber englische Landwirthschaft	
8)	Oryctognosie und Geognosie	Prof. Dr. Heinzel.
9)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
10)	Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde	
11)	Unorganische Chemie	Prof. Dr. Krocker.
12)	Physik	
13)	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	
14)	Analytische Chemie	Assistent Hulwa.
15)	Mathematik	Baumeister Engel.
16)	Landwirthschaftliche Baukunde	
17)	Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant Schneider.
18)	Forsttaxation und Forstbenutzung	Oberförster Wagner.
19)	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Depart.-Thierarzt Lüthens.
20)	Pferde- und Schweinezucht	
21)	Gemüse- und Hopfenbau	Instituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1sten November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind

Digitized by Google

sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird. Proskau, den 26. August 1860.

Der Director der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Geheime Regierungs-Rath. (gez.) Dr. Heinrich.

Ankündigung.

№ 222.

Am 2ten October beginnt der neue Cursus an hiesiger Provinzial-Gewerbeschule (der einzigen im Breslauer und Oppelner Regierungs-Bezirke). Der Unterricht umfaßt die gesammte Elementar-Mathematik, Physik, Chemie und chemische Technologie, die Grundlehren der Mechanik und Maschinenlehre sowie der Bauconstructions-Lehre; ferner das Freihandzeichnen nach Vorlegeblättern und Gyps, das architectonische und Maschinenzeichnen und in besonderen Fällen das Modelliren in Thon. Es kann darum der Besuch der Anstalt allen denen empfohlen werden, welche einzelne, oder sämmtliche genannte Wissenschaften in ihrem Beruf anwenden, insbesondere den Bauhandwerkern, Maschinenbauern, Müllern und Mühlenbauern, Schiffszimmerleuten ꝛc., ebenso den Färbern, Formern, Bierbrauern, Essigfabrikanten, Destillateuren, Gerbern ꝛc.

An der Anstalt werden alljährlich Entlassungs-Prüfungen abgehalten. Das Zeugniß der Reife berechtigt zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin und dadurch zur Ableistung der Militairpflicht als einjähriger Freiwilliger; den mit dem Zeugniß der Reife versehenen Bauhandwerkern wird beim Meister-Examen die mündliche Prüfung erlassen. Die Aufnahme, zu welcher gute Elementar-Kenntnisse genügen, erfolgt am 1sten October durch den Director der Anstalt Herrn Dr. Großmann (Köppenstraße 24.). Schweidnitz, den 18. August 1860.

Das Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule.
gez. v. Wrochem, Brennhausen, Pfitzner, Sommerbrod, Dr. Großmann.

Die fünfte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1860. beginnt am 1sten October c. Oppeln, den 31. August 1860.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Des Prinzen, Regenten, Königliche Hoheit haben im Namen Sr. Majestät des Königs Allergnädigst geruht, dem Forst-Inspector Gutte hierselbst den Charakter als Forstmeister, und dem Lehrer und Chorrector Klink in Katscher zu seinem fünfzigjährigen Dienst-Jubiläum das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Dem Bürgermeister Malchow zu Tarnowitz ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte ertheilt worden.

Der

Digitized by Google

Der bei dem hiesigen Regierungs-Collegio beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Graf von Itzenplitz, ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden — der bisherige Lehramts-Candidat Dr. Joseph Inng, ist zum Collaborator am Königlichen katholischen Gymnasium in Neisse, in Stelle des ausgeschiedenen Collaborators Kleineidam, und der bisherige Pastor in Bilawe, Carl Gustav Krieger, zum Pastor prim. der evangelischen Gemeinde in Oppeln ernannt worden.

Ernannt wurden:

Der Haupt-Amts-Controleur Linke in Schweidnitz zum Haupt-Amts-Rendanten in Myslowitz, der Zoll-Amts-Assistent Krömer in Klingebeutel zum Zoll-Einnehmer in Patschkau, der berittene Steuer-Aufseher Curs in Bernstadt zum Zoll-Amts-Assistenten in Klingebeutel, der Sergeant Paulmann zum Grenz-Aufseher in Wichrau, der Vice-Wachtmeister Zahn zum Grenz-Aufseher in Deutsch-Piekar, der Sergeant Pietrowsky zum Grenz-Aufseher in Uschütz, der Schutzmann Wirth zum Grenz-Aufseher in Deutsch-Crawarn.

Personal-Chronik
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirk sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

1) Gestorben: der Post-Director Berkhahn in Ratibor.
2) Angestellt: der frühere Post-Expeditions-Gehülfe Franz Kutzora als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Beuthen, und der invalide Gendarm Emanuel Lonczig als Post-Expediteur in Königshuld.
3) Versetzt: der Bureaudiener Carl, Wilhelm Werner von Oppeln als Wagenmeister zu dem Post-Amte in Neisse.
4) Entlassen: der Wagenmeister Clemens Schreyer in Neisse und der Wagenmeister Joseph Pelz in Ratibor.

Oppeln, den 24. August 1860.

Königliche Ober-Post-Direction.

Gedruckte Formulare zu Tagebüchern für Hebammen sind, nach Anordnung der Königl. Regierung, in der Buchdruckerei des Herrn Weilshäuser hieselbst, das Buch zu 7 Sgr. 6 Pf., jederzeit vorräthig. Oppeln, den 28. August 1860.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37.

Oppeln, den 13. September 1860.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie IV. und Talons zu den Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848.

№ 223.

Zu den Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. werden die den Zeitraum vom 1sten October 1860. bis 30sten September 1864. umfassenden Zins-Coupons Serie IV. nebst Talons von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. parterre rechts, vom 20sten September d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Der Controlle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuld-Verschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von der genannten Controlle unentgeltlich verabfolgt werden.

Auswärtige Besitzer von Schuld-Verschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke

Staatsschuld-Verschreibungen von 1848. zur Beifügung neuer Coupons,

an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einzusenden, von welcher sie die Schuld-Verschreibungen mit den neuen Coupons und den Talons portofrei zurückerhalten werden. Den außerhalb des Preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuld-Verschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere einzuschicken. Die aus dem Auslande den Regierungs-Haupt-Cassen und der Controlle der Staatspapiere übersendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind.

Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1sten Mai k. J.

Digitized by Google

Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden. Berlin, den 29. August 1860.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Günther. Löwe.

№ 224. Die nach und nach eingetretene Geschäfts-Vermehrung im Königlichen Kriegs-Ministerium hat es nothwendig gemacht, die bisher bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement bewirkte Notirung der zur Aufnahme in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg angemeldeten Knaben, sowie die demnächstige Auswahl und Einberufung, der Direction des genannten Instituts zu übertragen. In Folge dessen sind die bezüglichen Anmeldungen und resp. Anträge, welche die Söhne von bereits ausgeschiedenen Militairs betreffen, ferner nicht mehr an die Corps-Intendanturen, sondern vom 1sten October d. J. ab durch Vermittelung der Landräthe resp. der Magistrate an die Direction des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg zu richten. Berlin, den 25. Juni 1860.

Der Minister des Innern.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25sten September 1852. bringen wir diese Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 5. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 225. Die bisher geltende Bestimmung, wonach Theilrenten, welche bei Zerstückelung rentenpflichtiger Grundstücke nach dem bestätigten Abgaben-Regulirungs-Plane weniger als fünf Silbergroschen betrugen, auf Kündigung Seitens der Rentenbank oder des Domainen-Fiscus sofort durch Capital abgelöst werden mußten, ist durch das Gesetz vom 27sten Juni d. J. — Gesetz-Sammlung pro 1860. Nr. 26. Seite 383 — dahin abgeändert worden, daß nunmehr Theilrenten bis neun und zwanzig Silbergroschen einschließlich bei erfolgender Kündigung abzulösen sind.

Kündigungen, welche in dieser Beziehung auf Grund bestätigter Abgaben-Regulirungs-Pläne oder Renten-Vertheilungs-Nachweisungen von der Königlichen Rentenbank oder dem Domainen-Fiscus ergehen, sind unwiderruflich und die Ablösungs-Capitalien müssen bei ausbleibender Zahlung durch alle Grade der Execution, welche mit der Subhastation des betreffenden Grundstücks endigen, verfolgt werden. Käufer von Trennstücken rentenpflichtiger Grundstücke haben daher bei dem Abschlusse des Kauf-

Digitized by Google

Kaufvertrages in Erwägung zu ziehen, ob sie bereite Mittel besitzen, um Theilrenten bis zu 29 Sgr. einschließlich abzulösen, wenn solche dem Trennstück auferlegt werden sollten.

Der Betrag des in jedem einzelnen Falle zu zahlenden Ablösungs-Capitals ist aus den dem §. 23. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850. — Gesetz-Sammlung für 1850. Seite 130 — beigefügten Tabellen zu ersehen.

Die Herren Landräthe werden angewiesen, die vorstehende Bekanntmachung durch die Kreisblätter schleunigst weiter zu veröffentlichen.

Oppeln, den 24. August 1860.

№ 226. Schon seit längerer Zeit enthalten die Zeitungen des Inlandes Bekanntmachungen, in denen die Firma Jons Brothers & Comp. in London Gelddarlehne zu billigem Zinssatze ausbietet. Durch Geldverlegenheiten bewogen, oder durch den niedrigen Zinssatz angelockt, haben sich sowohl in dem diesseitigen Verwaltungs-Bezirk als auch in anderen Theilen der Monarchie Personen gefunden, welche mit der genannten Firma Behufs Erlangung eines Darlehns in Verbindung getreten sind.

Es sind demnächst diesen Personen unter verschiedenen Vorspiegelungen Wechsel in Höhe des gewünschten Darlehns abverlangt worden, nach deren Absendung die Zahlung des Darlehns entweder gar nicht oder in völlig werthlosen Wechseln erfolgt ist, wogegen die Darlehnssucher ihre eigenen Wechsel demnächst einzuholen gezwungen worden sind. Die im Auftrage des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten durch den Königlichen General-Consul in London eingezogenen Erkundigungen haben dargethan, daß es an jedem Mittel fehlt, um die Betrogenen von dem Mißbrauch der an die obengenannte Firma übergebenen Wechsel zu schützen und daß nach der englischen Gesetzgebung selbst keine Strafbestimmungen vorhanden sind, welche gegen die Betrüger anwendbar wären.

Bei dieser Sachlage nehmen wir Veranlassung, die Eingesessenen unseres Bezirkes vor einem leichtgläubigen Eingehen auf die betrügerischen Offerten der gedachten Firma zu warnen. Oppeln, den 5. September 1860.

№ 227. Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden:

1) der Stadtrath Lübbert in Breslau für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt;
2) der Kaufmann C. G. Hertzog in Creutzburg für die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin, und
3) der Destillateur Moritz Löwe in Cosel für die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft sowie für die Berlinische Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank in Berlin.

Digitized by Google

Dagegen haben die Agentur-Geschäfte niedergelegt:

1) der Kaufmann E. C. Thomany in Creutzburg der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin;
2) der Kaufmann B. Neisser in Ratibor, a. der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel, b. der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, und c. der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft daselbst. Oppeln, den 8. September 1860.

Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden:

1) die Kaufleute W. Worbs in Cosel und H. Hannig in Leobschütz, für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg, und
2) der Kaufmann Joseph Edler in Gleiwitz für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

Oppeln, den 8. September 1860.

Dem Ingenieur Herrmann Haug in Berlin ist unter dem 10ten August d. J. ein Patent

auf eine electromagnetische Rotationsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 8. September 1860.

Dem practischen Arzte Dr. Tobold zu Berlin ist unter dem 23sten August 1860. ein Patent

auf einen Operationsstuhl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 8. September 1860.

Dem Maschinen-Fabrikanten C. F. Schellenberg zu Chemnitz ist unter dem 29sten August 1860. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Streichmaschinen zur Theilung des Wollabstriches in Bänder, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Andere in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 8. September 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 228. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad IX. machen wir ferner bekannt, daß die Ortschaft Nieder-Jeutritz von dem aus den Ortschaften Riemertsheide, Nieder-Jeutritz, Neusorge und Rothhaus bestehenden Schiedsmanns-Bezirke Nr. 11. des Neisser Kreises losgetrennt und mit dem Bezirke Lassoth und Ober-Jeutritz (Nr. 12.) vereinigt worden ist.

In der gegenseitigen Substitution der Bezirke Nr. 11. und 12. wird nichts geändert. Ratibor, den 4. September 1860.

№ 229. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad I. machen wir ferner bekannt, daß der zu den Schiedsmanns-Bezirken der Stadt Beuthen O. S. (Nr. 43. bis 46. des Beuthener Kreises) gehörige sogenannte Schwarzwald, umfassend:

a. die Eisenhütten: Friedenshütte, Eintrachtshütte;
b. die Zinkhütten: Clarahütte, Rosamundehütte, Beuthnerhütte;
c. die Steinkohlen-Gruben: Faustagrube, Friedrich-Wilhelm-Grube, Vorsicht-Grube, Guttmannsdorfgrube, Ottiliengrube, Eintrachtsgrube, Belowseegen-Grube, Saaragrube, Louisengrube, Georginengrube, Gutglückgrube und Lythandragrube,

von den Beuthener Stadtbezirken losgetrennt ist und nunmehr einen selbstständigen Schiedsmanns-Bezirk unter Nr. 53. bildet.

Dem neuen Bezirke Nr. 53. wird der aus den Ortschaften Antonienhütte, Bikowine, Hallemba, Klodnitz, Kochlowitz, Neudorf und Radoschau bestehende Schiedsmanns-Bezirk Nr. 1. substituirt.

Ratibor, den 4. September 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 230. Die fünfte diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwur-Gerichts beginnt am 1sten October d. J. Gleiwitz, den 30. August 1860.

Königliches Kreis-Gericht. Ferien-Abtheilung.

Die

Digitized by Google

№ 231. Die fünfte Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts in dem Geschäfts-Jahre 1860. wird den 1sten October c. beginnen.

Ratibor, den 31. August 1860.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 232. Die nächste Schwur-Gerichts-Sitzung bei dem Königl. Kreis-Gericht in Neisse beginnt den 1sten October 1860.

Neisse, den 1. September 1860.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 233. Die Ergebnisse der von der hiesigen Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Casse gelegten, von dem Ausschusse der Provinzial-Landstände geprüften und abgenommenen Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben bei der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät im Jahre 1859. werden hiermit zu Genügung der Vorschrift des §. 92. des Reglements für diese Societät vom 1sten September 1852. in Nachstehendem veröffentlicht.

Die Gesammt-Versicherung betrug:

	in den Klassen				Summa aller Klassen.
	I.	II.	III.	IV.	
	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.
am Schlusse des Jahres 1858.	11,896,880	3,757,260	3,203,300	18,880,010	37,737,450
am 1sten Juli 1859. .	13,038,940	4,113,190	3,360,900	19,306,060	39,819,090
am Jahresschlusse 1859.	14,189,960	4,491,180	3,385,910	19,487,660	41,554,710

Hiernach haben sich im Jahre 1859. die Versicherungen vermehrt:

in der ersten Klasse um	2,293,080 Thlr.
in der zweiten Klasse um	733,920 Thlr.
in der dritten Klasse um.	182,610 Thlr.
in der vierten Klasse um	607,650 Thlr.
überhaupt um. . .	3,817,260 Thlr.

Im.

Digitized by Google

Im ersten Semester 1860. ist das Versicherungs-Capital weiter um circa 2,350,000 Thlr. gestiegen, so daß dasselbe am 1sten Juli 1860. die Höhe von ohngefähr 43,904,000 Thlr. erreicht.

Nach der Rechnung beträgt:

die Soll-Einnahme pro 1859.

	Betrag.						Einschließlich der am Jahresschlusse 1859. verbliebenen Reste.					
	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.			
A. aus dem Jahre 1858. et retro												
1) übertragener Bestand aus dem Jahre 1858.	—	—	—	255,642	20	9	—	—	—			
2) übertragene Rückstände aus dem Jahre 1858. et retro und zwar:												
a. ratenweise getilgt werdende Brandgeld-Erstattung	—	—	—	65	—	—	60	—	—			
b. an Feuer-Societäts-Beiträgen aus dem Jahre 1857. et retro	—	—	—	90	17	1	89	7	2			
= = Jahre 1858.	64,354	27	4									
dabei ist Abgang	647	15	3									
				63,707	12	1	—	—	—			
B. currente Einnahme.												
3) Feuer-Societäts-Beiträge des Jahres 1859. einschließlich eines nach einem vorläufigen Ueberschlage pro zweites Semester 1859. zu viel zum Einnahme-Soll gestellten Betrages von 273 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf.	—	—	—	150,370	5	8	92,554	6	9			
4) Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern und dem Reserve-Fond	—	—	—	10,328	4	10	—	—	—			
5) ein aus dem Vermögen zweier Brandstifter im Jahre 1859. erstatteter Brandgelderbetrag von	—	—	—	208	1	—	—	—	—			
6) erstattete Mandatarien-Kosten	—	—	—	36	6	6	—	—	—			
7) andere zufällige Einnahmen	—	—	—	16	14	—	—	—	—			
Summa aller Einnahmen				480,464	21	11	92,703	13	11			

die

die Soll-Ausgabe pro 1859.

	Rth.	Sgr.	d.	Betrag. Rth.	Sgr.	d.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1859. verbliebenen Reste. Rth.	Sgr.	d.
A. an Resten aus Vorjahren:									
1) übertragene Reste an Brandgeldern pro 1857.	100	—	—						
pro 1858.	26,268	23	10						
Zugang an dergleichen pro 1858., welche erst im Jahre 1859. zur Anweisung gekommen sind.	5,277	19	10						
				31,646	13	8	45	28	11
2) übertragene Tantième-Reste	—	—	—	2	23	6	2	23	6
B. an currenten Ausgaben:									
3) an Brandbonifikationen pro 1859.	—	—	—	138,549	17	8	37,127	9	6
4) an Prämien für Spritzen und Wasserzufuhrwagen, für verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen, für Entdeckung von Brandstiftern, und Entschädigungen für beim Feuerlöschen verloren gegangene Wassereimer . . .	—	—	—	771	20	—	—	—	—
5) an Verwaltungskosten:									
I. bei der Provinzial-Direction, incl. Bureau-Miethe, Beheizungs-, Beleuchtungs- und Druckkosten ꝛc. . .	—	—	—	4,064	3	10	—	—	—
II. bei der Haupt-Kasse	—	—	—	539	20	—	—	—	—
III. in den Kreisen									
a. Bureaukosten-Entschädigungen an die Landräthe als Kreis-Feuer-Societäts-Directoren	3,240	—	—						
b. an dieselben resp. an die Kreis-Feuer-Societäts-Commissarien, Meilengelder für Reisen zur Besichtigung vorgekommener Brandschäden und zu örtlicher Prüfung angemeldeter neuer oder veränderter Versicherungen	1,289	26	3						
Latus. . .	4,529	26	3	175,574	8	8	37,176	1	11

Trans-

Digitized by Google

	Betrag.			Einschließlich der am Jahresschlusse 1859. verbliebenen Reste.		
	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
Transport...	4,529	26	3	175,574	8	8	37,176	1	11
c. an Bauhandwerker für örtliche Abschätzung partieller Brandschäden .	113	8	—						
d. an Bau-Inspectoren für örtliche Tax-Revisionen	52	23	9						
e. an 56 Kreis-Steuer-Einnehmer für Erhebung und Einlieferung der Feuer-Societäts-Beiträge aus 58 Kreisen der Provinz 2 Sgr. pro Mille der in jedem Kreise am 1sten Januar 1859. bestandenen Versicherungs-Summe als Tantième nach §. 68. des Reglements	2,513	27	3						
f. Mandatarien- und Schiedsgerichts-Kosten	61	15	6						
g. Reisekosten und Diäten an die Mitglieder des Provinzialständischen Ausschusses Behufs Prüfung und Abnahme der Societäts-Rechnung pro 1858.....	60	10	—						
h. früher indebite vereinnahmte, an die betreffenden Spritzen-Verbände im Kreise Rybnik erstattete Polizei-Strafgelder.....	13	25	—						
				7,345	15	9	—	—	—
Summa aller Ausgaben...				182,919	24	5	37,176	1	11
Abschluß.									
Die Gesammt-Einnahme beträgt.....				480,464	21	11	92,703	13	11
Die Gesammt-Ausgabe dagegen				182,919	24	5	37,176	1	11
Verbleibt Einnahme..				297,544	27	6	55,527	12	—

Latus perse

Digitized by Google

	Einnahme.			
Transport...	297,544	Thlr.	27 Sgr.	6 Pf.
Wird die Rest-Ausgabe von der Rest-Einnahme abgezogen, und die verbleibende Rest-Einnahme per.	55,527	=	12 =	— =
von dem vorher nachgewiesenen Bestande abgerechnet, so stellt sich der am Schlusse des Rechnungs-Jahres 1859. wirklich vorhanden gewesene Cassenbestand dar, von	242,017	=	15 =	6 =
welcher bestehet:				
in Hypotheken zu fünf pro Cent Zinsen.	123,836	Thlr.	25 Sgr.	— Pf.
in vier pro Cent Zinsen tragenden sicheren Papieren.....	118,100	=	— =	— =
in Silbergeld	80	=	20 =	6 =
wie vor....	242,017	Thlr.	15 Sgr.	6 Pf.
Der nachgewiesenen Abschlußsumme von	297,544	Thlr.	27 Sgr.	6 Pf.
werden aber noch die erst im Jahre 1860. nachträglich liquidirten und angewiesenen, theils auch wegen nicht feststehenden Empfangsrechtes noch reservirten Brandbonificationen				
aus dem Jahre 1858. mit	52	Thlr.	2 sgr.	10 pf.
= = = 1859. mit	10,860	=	29 =	3 =
und eine Beitragssumme von	273	=	27 =	7 =
welche gegen die erst nach dem Schlusse der Rechnung pro 1859. festgestellte Heberolle nach einem vorläufigen Ueberschlage zu viel als Einnahme-Soll vorgetragen ward,				
beisammen also	11,186	Thlr.	29 Sgr.	8 Pf.
entfallen, wonach das Gesammt-Vermögen der Societät Ende des Jahres 1859. sich darstellt auf Höhe von	286,357	Thlr.	27 Sgr.	10 Pf.

Unter den gesammten Einnahme-Resten befinden sich rückständige Beiträge

a. aus früheren Jahren ..... 89 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf., die ein untreuer Ortserheber defectirt hat, und dessen Ersatz aus der von ihm deponirten Caution erst nach dem Tode einer dritten Person, welcher der Zinsengenuß bis dahin zustehet, zu gewärtigen ist;

b. der

Digitized by Google

b. der ganze Betrag der erst kurz vor dem Rechnungsschlusse erfolgten Ausschreibung der Beiträge pro 2tes Semester 1859. mit 92,554 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.

Zu Bestreitung der Vergütigungen der sämmtlichen im Jahre 1859. stattgehabten Brandschäden sind an Beiträgen

pro erstes Semester $1\frac{3}{4}$ fache,
pro zweites Semester $2\frac{3}{4}$ fache

reglementsmäßige Simpla ausgeschrieben, und hiernach von den Associaten

in der ersten Klasse . . . 3 Sgr.,
in der zweiten Klasse . . 6 Sgr.,
in der dritten Klasse . . 12 Sgr.,
in der vierten Klasse . . 18 Sgr.,

oder im Durchschnitt 9 Sgr. 9 Pf. für das Hundert der Versicherungs-Summe, für Kirchen nur die Hälfte dieser Sätze, entrichtet worden.

Diese beiden Ausschreibungen brachten nach dem im Eingange bemerkten Versicherungsstande Einnahme:

	in den Klassen												Summa aller Klassen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
pro 1stes Semester 1859.	4,927	17	2	3,169	13	4	5,163	16	8	44,559	18	6	57,820	5	8
pro 2tes Semester 1859.	8,395	3	6	5,434	15	1	8,175	9	—	70,271	4	10	92,276	2	5
Beisammen	13,322	20	8	8,603	28	5	13,338	25	8	114,830	23	4	150,096	8	1

Die Ausgabe an Brandbonificationen im Jahre 1859. betrug hingegen ohne die Lebenkosten:

laut der Rechnung pro 1859.	6,269	3	7	3,058	—	—	17,894	15	1	111,327	29	—	138,549	17	8
hierzu die im Jahre 1860. angewiesenen und die noch rückständigen															
Latus . . .	6,269	3	7	3,058	—	—	17,894	15	1	111,327	29	—	138,549	17	8

Trans-

	in den Klassen												Summa aller Klassen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Rth.	Sgr.	₰.	Rth.	Sgr.	₰.	Rth.	Sgr.	₰.	Rth.	Sgr.	₰.	Rth.	Sgr.	₰.
Transport .	6,269	3	7	3,058	—	—	17,894	15	1	111,327	29	—	138,549	17	8
Brandgelder aus dem Jahre 1859.	601	15	—	—	—	—	35	—	—	10,224	14	3	10,860	29	3
Beisammen. also im Verhältniß zur Beitrags-Einnahme .	6,870	18	7	3,058	—	—	17,929	15	1	121,552	13	3	149,410	16	11
	51,57 p. C.			35,54 p. C.			134,42 p. C.			105,08 p. C.			99,54 p. C.		

Im Jahre 1859. wurde die Provinzial-Land-Feuer-Societät von 271 Brandfällen betroffen, welche 315 Wohn- und 510 andere, überhaupt 825 Gebäude, 400 Besitzern gehörig, größtentheils total zerstörten.

Darunter befanden sich

43 Dominial-Gebäude mit ..... 16,561 Thlr. Entschädigung;
4 Wassermühlen mit ..... 3,880 Thlr. "
1 Brettmühle mit ..... 10 Thlr. "
1 holländische und 2 Bockwindmühlen mit .. 1,115 Thlr. "
1 Papiermühle mit ..... 1,000 Thlr. "
13 Kretschams mit ..... 6,681 Thlr. "
1 Brau- und 1 Brennerei ..... 1,103 Thlr. "
1 Kirche;
2 Schulen.

Von diesen Bränden sind:

12 durch Blitzstrahl incl. eines Zerschmetterungs-Schadens;
13 durch Flugfeuer aus bei anderen Gesellschaften versicherten Gebäuden;
9 durch böswillige, dieserhalb zur gesetzlichen Strafe verurtheilte Brandstifter, wozu ein 10jähriger Knabe, ein 69jähriger Greis und eine Damnificatin gehören;
4 durch erwiesene Fahrlässigkeit;
1 durch einen Irrsinnigen;
1 durch zu große Erhitzung des Rohres einer Feuerung in einer Windmühle, welche

Digitized by Google

welche die Seitenwände in Brand setzte;

6 durch unzurechnungsfähige Kinder aus Muthwillen oder Einfalt beim Spiel mit Streichzündhölzer, und zwar in den Kreisen Militsch, Nimptsch, Hoyerswerda, Oppeln, Leobschütz und Ratibor,

herbeigeführt worden. In drei Fällen starben die muthmaßlichen Brandstifter vor Erhebung der Anklage und in 7 Fällen wurden dieselben durch gerichtliches Urtel von der Anschuldigung freigesprochen. In 6 Fällen glaubte man die Entstehung des Feuers theils schadhaften Feuerungs-Anlagen, theils dem Umstande zuschreiben zu müssen, daß aus allzu niedrig aufgeführten Schornsteinen bei heftigem Winde Feuerfunken entführt und auf das Strohdach geworfen worden und dasselbe entzündet haben.

Außerdem ist zwar noch mehrfach der Verdacht vorsätzlicher, wie auch fahrlässiger Brandstiftung zu Tage getreten, in Bezug dessen jedoch wegen ungenügender Beweise das Untersuchungs-Verfahren Seitens der Gerichte hat eingestellt werden müssen.

Die meisten Brandschäden an Zahl 22 mit der höchsten Entschädigung (19,939 Thlr.) kamen im Kreise Ohlau vor, der auch in früheren Jahren am häufigsten von Brandstiftungen betroffen ward.

Einzelne erheblichere Brandschäden ereigneten sich:

am 14ten März 1859. zu Kosiadel, Kreis Glogau....	Entschädigung	5,205	Thlr.;
= 15ten Juli 1859. zu Blume, Kreis Hoyerswerda	=	4,930	Thlr.;
= 16ten Juli 1859. zu Wernersdorf, Kreis Leobschütz	=	6,744	Thlr.;
= 10ten August 1859. zu Bergel, Kreis Ohlau	=	5,355	Thlr.

Breslau, den 30. August 1860.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

Schleinitz.

Personal-Chronik.

Des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit, haben im Namen Seiner Majestät des Königs dem Muffelmacher Gottlieb Schweda in Antonienhütte für die vollführte Lebensrettung des Zinkhütten-Arbeiters Joseph Drost daselbst, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Der seitherige Feldmesser Rudolph Hruzik zu Leobschütz, ist zum Vermessungs-Revisor ernannt — der Rathmann Sollors zu Rybnik als solcher für eine fernerweite Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt und bestätigt — und der Candidat der Theologie Hugo Hartisch als Lehrer an der obersten evangelischen Elementar-Schul-Klasse zu Ratibor angestellt worden.

Gestorben sind:

der

Digitized by Google

der Pfarrer, emeritirte Erzpriester Schubert zu Friedersdorf, Neustädter Kreises, und
der Schullehrer und Organist Stajenda zu Rokitsch, Coseler Kreises.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat August 1860.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ausgeschieden: der Auscultator Banke.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gerichte zu Lublinitz:

Ernannt: die Hülfsboten und Executoren Joseph Förster und Wenzel Besuch interimistisch zu Boten und Executoren.

II. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neustadt:

Ernannt: der interimistische Bote und Executor Stephan als solcher definitiv.

III. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ratibor:

Pensionirt: der Kreis-Richter Hammer zu Hultschin.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat August 1860.

Benennung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Ortschaften.
Schullehrer Wodarz zu Simsdorf	Oppeln	Dometzko, Simsdorf und Ochotz.
Schullehrer Schuster zu Ober-Boischow	Pleß	Jedlin und Nieder-Boischow.
Anbauer Libor Loska zu Alt-Hradschein	Leobschütz	Alt- und Neu-Hradschein.

Druckfehler-Berichtigung.

Im Stück 35. Nr. 217. ad 2. Fol. 236. soll es heißen: der Kaufmann Bielschowsky in Rösnitz, Kreis Leobschütz, statt in Leobschütz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38.

Oppeln, den 20. September 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 27. enthält:

(№ 5254.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Juni 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Niedermarsberg, im Kreise Brilon, Regierungs-Bezirk Arnsberg, nach Waldeckschen Grenze in der Richtung nach Hesperinghausen.

(№ 5255.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Brilloner Kreises im Betrage von 60,000 Thlr. II. Emission. Vom 27sten Juni 1860., und

(№ 5256.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juli 1860., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden:

1) der Kaufmann August Hetzold in Breslau für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft;
2) der Leihbibliothekar Otto Exner in Falkenberg O. S. und der Kaufmann Traugott Ziegler in Nicolai für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

Oppeln, den 15. September 1860.

Digitized by Google

№ 234. Die Agentur-Geschäfte haben niedergelegt:

die Kaufleute Hugo Adami in Ober-Glogau und Isaak Proskauer in Ratibor, sowie der Zimmermeister Wilhelm Weyrauch in Groß-Strehlitz, der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Oppeln, den 15. September 1860.

Dem Privatdocenten, Dr. F. L. Sonnenschein zu Berlin, ist unter dem 1sten September 1860. ein Patent

auf die Darstellung einer für neu und eigenthümlich erachteten Verbindung, um vegetabilische Fasern dadurch zu animalisiren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 17. September 1860.

Das dem Königlich preußischen General-Consul Appellius in Livorno unterm 20sten Januar 1859. ertheilte Patent

„auf einen pantographischen Telegraphen"

ist aufgehoben. Oppeln, den 17. September 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 235. Die Ausreichung der Coupons Ser. II. über die Zinsen vom 1sten Juli d. J. bis ultimo Juni 1865. von den, von uns ausgegebenen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) wird in der Zeit

vom 1sten Mai bis 15ten Juni d. J.

und

vom 1sten October d. J. ab,

mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 17ten und 18ten jeden Monats, täglich des Vormittags in unserm Geschäfts-Local, Albrechtsstraße Nr. 16., dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Obligationen gegen Quittung unserer Casse, und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Wiederausgabe erfolgt.

Bei Vorlegung der Obligationen Behufs Abstempelung der Coupons, ist ein Verzeichniß der ersteren, zu welchem Schemas in unserm Bureau unentgeltlich verabfolgt werden, zu übergeben. — Die Wiederausgabe der Obligationen mit den Coupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Casse über die Obligationen ertheilte Quittung an den Inhaber derselben ohne Prüfung seiner Legitimation.

Eine Uebersendung der Coupons durch die Post kann nur auf Gefahr und Kosten des Obligations-Inhabers geschehen. Sollte solche gewünscht werden, so sind uns die Obli-

Digitized by Google

Obligationen mit einem nach den Apoints und den Nummern geordneten, von dem Einsender unterschriftlich vollzogenen Verzeichnisse derselben einzusenden; wir werden solche dann ohne Anschreiben per Couvert mit den Coupons remittiren.

Breslau, den 14. April 1860.

Direction der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.

№ 236. Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. wird am 26sten und 27sten September d. J. stattfinden.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 20sten September c. spätestens einzureichen; zur persönlichen Meldung bei dem Director des Seminars ist der 25ste September, Nachmittag 5 Uhr, bestimmt.

Den Gesuchen ist beizulegen:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
2) ein selbstverfertigter Lebenslauf;
3) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
4) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Schulamte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:

1) der vollständige Name;
2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt;
3) Wohnort nebst Kreisstadt;
4) bei wem und wo die Aspirantin vorgebildet worden.

Breslau, den 1. September 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schlesien.

№ 237. Zu Neustadt in Oberschlesien ist eine Telegraphen-Station errichtet und mit der dortigen Post-Expedition combinirt worden, welche am 15ten d. Mts. dem öffentlichen Verkehr übergeben wird.

Dieselbe wird beschränkten Tagesdienst haben, d. h. an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vorm. und von 2 bis 7 Uhr Nachm., an den Sonntagen nur von 2 bis 7 Uhr Nachmittag geöffnet sein.

Für die Beförderung von Depeschen nach, resp. von Neustadt gelten die Bestimmungen des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vom 10ten December 1858.

Berlin, den 10. September 1860.

Königliche Telegraphen-Direction.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Die durch Pensionirung des Rentmeisters und Forst-Cassen-Rendanten Kaulisch und den Abgang des Polizei-Verwalters Kowollick zur Erledigung kommenden beiden Rent- und Polizei-Beamten-Stellen zu Bischdorf für die zum Königlichen Hausfideicommiß gehörige Herrschaft Karmunkau, sind vom 1sten October d. J. ab vereinigt und von da ab dem bisherigen Hofkammer-Bureau-Assistenten Teubert unter Ernennung desselben zum Königlichen Amtsrentmeister und Forst-Cassen-Rendanten übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 14. September 1860.

Königliche Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Der Beigeordnete Kaufmann Grenzberger und die unbesoldeten Rathsherren, Kaufleute Kern und Gube, Rechtsanwalt Kneusel und Maurermeister Starke zu Ratibor, Buchdruckerei-Besitzer Neumann, Oeconom Bönisch, Kaufleute Dalibor und Luschowski und Particulier Frystatzki zu Gleiwitz, Seifensiedermeister Plener und Maurermeister Schnurpfeil zu Leobschütz, sowie die unbesoldeten Rathmänner, Bürger Schneider und Bahr zu Patschkau sind als solche für eine fernerweite sechsjährige Dienstzeit wiedergewählt und bestätigt worden — die Wahl des Dr. med. Grötschel zu Leobschütz zum unbesoldeten Rathsherrn für die Amtsdauer von sechs Jahren hat ebenfalls die Bestätigung erhalten — und der Feldmesser Leonhard Traube zu Tarnowitz ist als solcher vereidet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39.

Oppeln, den 27. September 1860.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

№ 239. Bei der heute öffentlich bewirkten 6ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. sind die 32 Serien

Nr. 1. 9. 63. 100. 223. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 436. 444. 482. 572. 646. 672. 711. 724. 848. 849. 949. 1,086. 1,088. 1,159. 1,266. 1,306. 1,311. 1,383. 1,404. 1,485.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3,200 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1sten April 1861. ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 6. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1860. ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1sten März 1861. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar

aus der ersten Verloosung (1856.)

von Ser. 607. 1,279. 1,328. 1,356. 1,418. und 1,441.

aus der zweiten Verloosung (1857.)

von Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 443. 469. 542. 715. 722. 815. 855. 863. 1,209.

aus der dritten Verloosung (1858.)

Digitized by Google

von Ser. 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1,121. 1,284. 1,364. 1,420.

aus der vierten Verlooſung (1859.)

von Ser. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1,010. 1,042. 1,084. 1,218. 1,480. 1,487. 1,495.

aus der fünften Verlooſung (1860.)

von Ser. 39. 174. 290. 339. 490. 601. 624. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1,109. 1,158. 1,187. 1,244. 1,336.

ſind viele Schuldverſchreibungen bis jetzt noch nicht realiſirt, und es werden daher die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechſel über die Prämien-Auszahlung können wir uns ſo wenig wie die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe einlaſſen, es werden vielmehr dergleichen Eingaben nicht angenommen ſondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgeſandt werden.

Berlin, den 15. September 1860.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Günther. Löwe.

Bekanntmachung.

№ 240. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verlooſung von Schuldverſchreibungen der 4½ procentigen Staats-Anlehen aus den Jahren 1848., 1850., 1852., 1854. und 1855. A. ſind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verſchriebenen Capital-Beträge vom 1ſten April k. J. ab, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94. oder bei der nächſten Regierungs-Hauptkaſſe gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverſchreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1ſten April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünſchen der Inhaber dieſer Schuldverſchreibungen entgegen zu kommen, ſollen letztere auf Verlangen ſchon vom 1ſten k. M. ab, eingelöſt werden.

In dieſem Falle werden die vom 1ſten October d. J. ab laufenden Zinſen zu 4½ % bis zum 15ten und beziehungsweiſe bis zum Schluſſe desjenigen Monats, in welchem die Schuldverſchreibungen bei den vorgedachten Kaſſen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1ſten April k. J. und ſpäterfälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverſchreibung erſt in dem Zeitraum vom 16ten März bis zum 1ſten April k. J. präſentirt, ſo iſt der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für ſich in gewöhnlicher Art zu realiſiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird

Digitized by Google

wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von der Controlle der Staatspapiere und von den Regierungs-Hauptkassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, welche durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, mit abgedruckt, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. Berlin, den 15. September 1860.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Günther. Löwe.

Bekanntmachung,

№ 241.

betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857., 7ten Januar 1858. und 26sten Januar d. J., sind diejenigen Personen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclusiv-Termines bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857. zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Günther.

Digitized by Google

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 28. enthält:

(№ 5257.) Den Staatsvertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen über die zwischen Cöln und Gießen zu erbauende Eisenbahn. Vom 7ten Juli 1860.

(№ 5258.) Die Bestätigungs-Urkunde über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 10ten August 1860.

(№ 5259.) Das Statut des Praukauer Deichverbandes. Vom 10ten August 1860.

(№ 5260.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten August 1860., betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Steinkohlenzeche St. Nikolaus (Pluto) an die Bahnhöfe Gelsenkirchen und Herne-Bochum der Cöln-Mindener Eisenbahn; und

(№ 5261.) Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtrags-Statuts des Prausker Actienvereins über Ausgabe von 20,000 Thlr. fünfprozentiger Prioritäts-Stamm-Actien. Vom 30sten August 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 242. Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. und unter Aufhebung des bisherigen Bahn-Polizei-Reglements nebst Nachträgen nachstehende

Polizei-Verordnung

für

die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, die Neisse-Brieger Eisenbahn, die Niederschlesische Zweigbahn und die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn, einschließlich deren Zweigbahnen,

hierdurch erlassen.

§. 1.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Eisenbahn-Verwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform, resp. Dienst-Abzeichen, versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizei-Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen, dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das

Ueber-

Digitized by Google

Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 3.

Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden Polizei-, Steuer- und Post-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungs-Commandanten, Fortifications-Officiere und Fortifications-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizei-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungs-Rayon zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auch auf diesen Vorplätzen steht, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, den Bahn-Polizei-Beamten zu, sofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 4.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und dergleichen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist Derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachläßigt.

§. 5.

Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 6.

So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Pfähle, resp. Warnungstafeln, markirten Entfernung von den Verschlußbarrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den, mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

Fußgänger dürfen sich in beiden Fällen den Barrieren zwar nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 7.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der

Digitized by Google

der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, Nachahmung von Signalen, Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme jeder den Betrieb störenden Handlung.

§. 8.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Rücksichtlich der Versendung von Chemicalien finden die Verordnungen vom 27sten September 1846. und 29sten März 1848. mit den dieselben ergänzenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 9.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 10.

Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupées, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Bahn-Verwaltung getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 11.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§. 12.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungssälen, oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§. 13.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 14.

Personen, welche sichtlich krank sind, oder solche, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupée für sie genommen wird, oder alle Reisen-

Digitized by Google

senden in dem betreffenden Coupée sich für die Mitnahme erklären.

§. 15.

Wer den Verboten der §§. 1. bis 9. zuwiderhandelt, verfällt in eine Strafe bis zu 10 Thalern Geld, resp. verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§. 294. bis 298. einschließlich des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851. eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 16.

Mit der in vorstehenden Paragraphen angedrohten Geld- resp. Gefängniß-Strafe wird auch belegt:

1) wer, nachdem das Abfahrts-Signal gegeben ist, und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt, oder einzusteigen versucht, oder dabei Hülfe leistet und
2) wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet oder aussteigt, oder auszusteigen versucht.

§. 17.

Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Caution erlegt, zu verhaften, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsbestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Orts-Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 18.

Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen.

In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention stattfand, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die competente Polizei-Behörde eingesendet werden muß. Oppeln, den 7. September 1860.

Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden: № 243.

1) der Vorwerks-Besitzer Gustav Bogenhard in Josephhof, im Kreise Rybnik, und der Oscar Bruck in Ratibor für die vaterländischen Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften in Elberfeld;
2) der Kaufmann C. Fröhlich in Falkenberg O. S. für die Berlinische Lebens-

Digitized by Google

bens-Versicherungs-Gesellschaft, und

3) der Marcus Proskauer in Proskau für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ in Cöln.

Dagegen haben die Agentur-Geschäfte niedergelegt:

1) der Kaufmann S. Fleischer in Gleiwitz der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle und der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin, und

2) der Kaufmann B. Neisser zu Ratibor der vaterländischen Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften in Elberfeld.

Oppeln, den 22. September 1860.

Als Agenten sind ferner landespolizeilich bestätigt worden:

1) der Kaufmann Paul Chrometzka in Oppeln und der Bibliothekar Fabian Leuchter in Rybnick für die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München;

2) der M. Pfeifer und der H. J. Pulvermacher, ersterer in Nicolai, letzterer in Myslowitz, beide für die Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Oldenburg. Oppeln, den 22. September 1860.

Personal-Chronik.

Der Adjuvant Albert Kraut ist als katholischer Schullehrer zu Raden, Leobschützer Kreises; der seitherige Kaplan Franz Haucke als Präfekt an der obersten Klasse der katholischen Stadtschule zu Patschkau angestellt — der emeritirte Kreisgerichts-Secretair Ludwig Chrobog zu Zülz ist zum unbesoldeten Beigeordneten daselbst gewählt und bestätigt worden — die Wiederwahl des unbesoldeten Beigeordneten Sowade, sowie des unbesoldeten Rathmannes Skutsch zu Pleß hat die Bestätigung erhalten — und der Feldmesser Reinhold Bürkner zu Tarnowitz ist als solcher vereidet worden — der Regierungs-Assessor Scholz ist von Danzig an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden — die Vocation für den bisherigen Diaconus in Ratibor, Licentiaten der Theologie, Heinrich Gideon Bernstein, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Anhalt, Kreis Pleß, ist bestätigt — der Regierungs-Rath Schück ist gestorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40.

Oppeln den 4. October 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 29. enthält:

(№ 5262.) Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 10ten August 1860.

(№ 5263.) Das Statut wegen Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Wiesen im Lückerather Bachthale. Vom 25sten August 1860.

(№ 5264.) Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung in Hamm", mit dem Domicil zu Hamm errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 8ten September 1860.; und

(№ 5265.) Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30sten August 1860., betreffend die Umwandlung der Commanditgesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Regierungsbezirk Coblenz in eine Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Actien-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale", und Bestätigung ihres Statuts. Vom 10ten September 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 244. Die Quittungsbescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungskasse über die im Laufe des zweiten Quartals d. J. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien, resp. Zinsen, sind von uns heute an die betreffenden Specialkassen gesandt worden, was den Einzahlern Behufs Empfangnahme der Quittungen hiermit bekannt gemacht wird. Oppeln, den 14. September 1860.

Digitized by Google

№ 245. Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12ten Juli c. (Amtsblatt Seite 191.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Canton Schaffhausen der mit den dort genannten 17 Cantonen der Schweiz getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer beigetreten ist. Es findet hiernach die Ministerial-Verordnung vom 19ten Juni c. auch auf Handelsreisende und Fabrikanten aus und nach dem Canton Schaffhausen Anwendung.

Oppeln, den 15. September 1860.

№ 246. In Folge höherer Anordnung hat die Organisation des Königlichen Gewerbe-Institutes zu Berlin eine in mehreren Punkten wesentliche Umgestaltung erfahren, welche vom 1sten October d. J. in Kraft tritt und von der wir mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3ten Juni 1855. (Amtsblatt pro 1855. S. 197.) hinsichtlich eines von uns jährlich zur Aufnahme in das Institut mit einem Staatsstipendium und ebenso eines zum Genuß einer freien Unterrichtsstelle vorzuschlagenden Bewerbers, folgende Bestimmungen zur Kenntniß bringen:

1) die Verpflichtung den Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Arbeit zu führen, als Bedingung für die Aufnahme in das Gewerbe-Institut ist allgemein in Wegfall gebracht. Nur die Schiffbauer haben jenen Nachweis in Zukunft noch vor Eintritt in die Fach-Abtheilung beizubringen, weil die Unterrichts-Gegenstände dieser Abtheilung die vorgängige Beschäftigung auf einem Schiffswerfte als unerläßlich voraussetzen. Das Nämliche trifft bei den Mechanikern dann zu, wenn sie an den praktischen Uebungen in den Werkstätten theilnehmen wollen.

Hiernach ist künftighin die Vorlegung der in der Circular-Verfügung vom 5ten März 1855. (abgedruckt hinter obiger Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3ten Juni 1855.) unter 5 d. erwähnten Zeugnisse bei der Bewerbung um ein Stipendium nicht weiter erforderlich.

2) Der bisher bestandene Fachcursus für Bauhandwerker ist in Wegfall gekommen, wozu die Erwägung Veranlassung gegeben hat, daß für die Ausbildung von Bauhandwerkern die Provinzial-Gewerbeschulen und die Königliche Bauakademie in Berlin hinreichende Gelegenheit darbieten.

Es können daher künftighin Bewerbungen von Bauhandwerkern um das Staatsstipendium oder um eine Unterrichtsfreistelle nicht weiter von uns berücksichtigt werden.

3) Gegen das Ende eines jeden Semesters werden in den theoretischen Lehrgegenständen Repetitionen abgehalten und die Ergebnisse derselben wie die Leistungen bei den praktischen Uebungen festgestellt. Wer ein Stipendium oder eine Unterrichtsfreistelle erhalten hat, ist zur Theilnahme an diesen Repetitionen verpflichtet. Die Verletzung dieser Verpflichtung oder ein ungünstiges Ergebniß

der

Digitized by Google

der Repetitionen hat die Entziehung des Beneficiums zur Folge.

4) Die Begünstigung, welche den Mechanikern in Bezug auf den Genuß der Stipendien dadurch gewährt worden ist, daß ihnen diese nach Ablauf des Termins noch während ihrer Beschäftigung in den mechanischen Werkstätten im vierten Jahre ihres Aufenthaltes auf der Anstalt gezahlt worden sind, — findet für die vom 1sten October d. J. ab zu bewilligenden Stipendien nicht weiter statt.

Im Uebrigen sind die sämmtlichen Bestimmungen des Ministerial-Reskriptes vom 5ten März 1855. bezüglich der Bewerbung um das Staatsstipendium und die Unterrichtsfreistelle unverändert geblieben.

Für diejenigen Personen, welche ein Interesse davon haben, das neuere Regulativ für die Organisation des Königl. Gewerbe-Institutes zu Berlin in seinem ganzen Umfange kennen zu lernen, wollen wir die Einsicht desselben in unserer Gewerbe-Registratur gestatten.

Auch ist den Herrn Directoren der Gymnasien des Regierungs-Bezirkes und der Realschule in Neisse so wie der Handelskammer in Gleiwitz je ein Exemplar des neuen Regulativs zugefertigt worden und werden dieselben auf etwaige Anfragen bereitwillige Auskunft ertheilen. Oppeln, den 21. September 1860.

№ 247. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 24sten d. Mts. den Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten October d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt.

Oppeln, den 26. September 1860.

№ 248. Das Publicum wird in Kenntniß gesetzt, daß das Nummer-Verzeichniß der stattgefundenen Verloosung der Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848., 1850., 1852., 1854. und 1855. A. unserem Amtsblatte Stück 39. beigefügt ist, und in den landräthlichen und magistratualischen Bureaus, so wie in allen Königlichen Cassen zur Einsicht ausgelegt wird.

Oppeln, den 27. September 1860.

№ 249. Wir setzen das Publicum davon in Kenntniß, daß das Nummer-Verzeichniß der stattgehabten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. in unserem Amtsblatte Stück 39. abgedruckt ist und in den landräthlichen und magistratualischen Bureaus, sowie in allen Königlichen Cassen zur Einsicht ausgelegt wird.

Oppeln, den 27. September 1860.

№ 250. Nach dem Ableben des seitherigen Vorsitzenden der Prüfungs-Commission für die Candidaten der Feldmeßkunst bei der unterzeichneten Regierung, Regierungs-Rathes Schück, wird die gedachte Commission nach Maaßgabe des Regulativs für die Prüfung der Feldmesser vom 8ten Juli 1833. bis auf Weiteres bestehen

1) aus dem Regierungs- und Bau-Rath Herrn Arnold als Vorsitzenden,
2) aus dem Consistorial-, Regierungs- und Schul-Rath Herrn Baron,
3) aus dem Ober-Bau-Inspector Herrn Homann und
4) aus dem Forstmeister Herrn Gutte,

sämmtlich hierselbst. Die Prüfungen werden regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und October im Geschäftshause der Regierung vorgenommen. Oppeln, den 28. September 1860.

№ 251. Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden:

1) der Kaufmann Julius Hampel in Neisse für die Berlinische Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank;
2) der Kaufmann S. Fleischer in Gleiwitz für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Dagegen haben die Agentur-Geschäfte niedergelegt:

1) der Kaufmann Joseph Pinkus in Neustadt O. S. der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt;
2) der Kämmerer Thaddäus Porwoll in Cosel der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" zu Berlin und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, sowie
3) der Kaufmann Franz Wlaslowski in Gleiwitz der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Oppeln, den 29. September 1860.

Dem Civil-Ingenieur L. Lewinsohn zu Berlin ist unter dem 11. September d. J. ein Patent

auf eine Kontrolwaage zum Verwiegen von Zuckerrüben, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden. Oppeln, den 29. September 1860.

Dem Holzwaaren-Fabrikanten G. Reinke zu Stolberg am Harz ist unter dem 11. September c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Schnei-

Digitized by Google

Schneiden und Einlegen von Zündhölzchen, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 29. September 1860.

Dem Ingenieur Friedrich Henckel zu Bochum ist unter dem 18. September 1860. ein Patent

auf eine Expansionsvorrichtung für oscillirende Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 29. September 1860.

Das dem Friedrich Georg Wieck in Leipzig unter dem 9ten September v. J. ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung zum Bohren von Brunnenlöchern, Brunnen u. s. w.

ist aufgehoben. Oppeln, den 29. September 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) sub III. machen wir ferner bekannt, daß von dem aus den Ortschaften Schönwald, Sarnau, Gottersdorf I. und II., Bürtultschütz und Lofkowitz bestehenden Schiedsmanns-Bezirke Nr. 1. des Creutzburger Kreises die Ortschaft Lofkowitz losgetrennt ist und nunmehr einen selbstständigen Bezirk unter Nr. 35. bildet. № 252.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß der neue Bezirk Nr. 35. und der Bezirk Nr. 5. (Ober- und Nieder-Kunzendorf) sich gegenseitig vertreten und dem Restbezirke Nr. 1. der Bezirk Nr. 7. Schmardt, Neuwalde und Benjaminsthal substituirt wird. Ratibor, den 26. September 1860.

Personal-Chronik.

Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit haben dem Schullehrer Ronge zu Nowag, Kreises Neisse, zu seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum den rothen Adlerorden IV. Klasse zu verleihen geruht.

Die

Digitized by Google

Durch Patent des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, de dato 14ten September 1860., ist der Bahn-Controleur Mertens der Wilhelms-Bahn zum Königlichen Ober-Güter-Verwalter ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41.

Oppeln, den 11. October 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Vorschriften für die Königliche Berg-Academie zu Berlin. № 253.

Zweck der Academie.

§. 1.

Die Königliche Berg-Academie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung.

§. 2.

Die Academie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein von dem Minister ernannter Director.

Die Cassen- und Bureaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Curatorium.

§. 3.

Das Curatorium der Academie besteht aus fünf von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannten Mitgliedern und wirkt mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, so wie bei Anstellung der Docenten und Lehrer.

Obliegenheiten des Directors.

§. 4.

Außer der Leitung im Ganzen liegt dem Director ob:

1) die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Academie, nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 11—13.;
2) die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts;

Digitized by Google

3) die Controle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, so wie über Instandhaltung der Gebäude und des Inventariums;
4) die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe;
5) die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Casse innerhalb der Grenzen des Etats;
6) die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita;
7) die Erstattung eines Jahresberichtes;
8) die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

Ordentlicher Unterricht.

§. 5.

Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors und gutachtlichen Bericht des Curatoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 6.

Außerdem kann der Director mit Zustimmung des Curatoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Academie, jedem Professor oder Lehrer einer andern höheren Lehranstalt und sonstigen qualificirten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Allgemeiner Lehrplan.

§. 7.

Der Cursus der Berg-Academie ist einjährig und dauert vom 15ten October bis zum 15ten August des folgenden Jahres.

Zu Weihnachten und Ostern finden 14tägige, zu Pfingsten 6tägige Ferien statt.

Lehrgegenstände.

§. 8.

Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände:

1) Bergbaukunde,
2) Salinenkunde,
3) Allgemeine Hüttenkunde,
4) Eisenhüttenkunde,
5) Mechanik,
6) Maschinenlehre,
7) Markscheide- und Meßkunst,

8) Zeich-

Digitized by Google

8) Zeichnen und Construiren, mit Vorträgen über Projections-Methoden und Schatten-Constructionen,
9) Repetitorien und Colloquien über Mineralogie und Geognosie,
10) Repetitorien und Colloquien über mathematische Disciplinen.

Nach Vollendung des academischen Laboratoriums wird

11) Unterricht in der practischen und theoretischen Probirkunst und Maaß-Analyse

ertheilt werden.

Das specielle Verzeichniß der Lectionen wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme in die Academie.

§. 9.

Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Inscription auf vorgängige schriftliche mit den nöthigen Attesten begleitete Anmeldung bei dem Director vom 1sten bis 15ten October jedes Jahres.

Die geschehene Inscription wird auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registratur-Beamten der Academie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

§. 10.

Jeder Inscribirte erhält zugleich eine von dem Director unterzeichnete, für die Dauer des Lehrganges gültige Erkennungskarte.

Berechtigung zur Inscription.

§. 11.

Zur Inscription sind berechtigt:

1) Diejenigen Exspectanten, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen, insofern sie bereits Universitäts-Vorlesungen über Mineralogie, Geognosie, Experimental-Chemie und Physik, Differential- und Integral-Rechnung gehört haben.
2) Inländer, welche das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule (erster oder zweiter Ordnung) besitzen, mindestens ein Jahr bei der practischen Bergarbeit beschäftigt gewesen sind und genügende Kenntnisse in den ad 1. genannten wissenschaftlichen Gegenständen nachweisen.

Zulassung von Ausländern.

§. 12.

Auch Ausländer werden inscribirt, wenn sie bei der Meldung zur Aufnahme hinreichende theoretische und practische Vorbildung nachweisen, um die Berg-Academie mit Erfolg besuchen zu können.

Zulassung von Hospitanten.

§. 13.

Außerdem ist der Director befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vor-

 träge

Digitized by Google

träge gegen Erlegung des in §. 17. bestimmten Honorars zu gestatten.

Solche Hospitanten erhalten an Stelle des Anmeldebogens einen Erlaubnißschein, in welchem die betreffenden Lehrgegenstände namhaft gemacht werden.

Meldung bei der Casse und den Docenten.

§. 14.

Die Zahlung der Honorare (§. 17.) an die Academie-Casse und die persönlichen Meldungen der Studirenden und Hospitanten bei den Docenten geschehen unter Vorlegung des Anmeldebogens, beziehentlich des Erlaubnißscheines, halbjährlich innerhalb längstens vier Wochen nach Beginn des Semesters.

§. 15.

Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichts zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Casse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

§. 16.

Wer unterläßt, die Honorare innerhalb des im §. 14. bestimmten Zeitraums zu entrichten, hat die Beitreibung derselben und nach Befinden der Umstände die Ausschließung von dem Unterrichte an der Berg-Academie und die Löschung in der Inscriptions-Liste zu gewärtigen.

Honorare.

§. 17.

An Honorar entrichten die inscribirten Studirenden für den ordentlichen Unterricht überhaupt 30 Thaler halbjährlich.

Hospitanten zahlen für eine einzelne Vorlesung halbjährlich auf jede wöchentliche Lehrstunde $1\frac{1}{2}$ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich 5stündigen Vortrage $7\frac{1}{2}$ Thaler. — Für den Zeichnen-Unterricht (§. 8. sub 8.) sind 5 Thaler halbjährlich zu entrichten.

Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Curatorium fest, worüber der Casse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für Hospitanten der ordentlichen Lehrvorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§. 18.

Das für den außerordentlichen Unterricht eingezahlte Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendantengebühr von 3 pCt. ausgezahlt.

Stundung.

§. 19.

In Fällen großer durch glaubhafte Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, auf Vor-

Digitized by Google

Vorschlag des Directors, inscribirten Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen.

Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§. 20.

Die Bewilligung der Stundung wird von dem Director auf dem Anmeldebogen bescheinigt.

Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Academie an deren Casse zu zahlen.

Rückerstattung des Honorars.

§. 21.

Rückzahlung des Honorars erfolgt nur bei außerordentlichen Vorlesungen, wenn dieselben nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Casse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Zeugnisse.

§. 22.

Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ertheilt.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Academie durch den Director gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

Entfernung von der Academie.

§. 23.

Ueber die Entfernung derjenigen Studirenden, welche sich durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Academie einer ferneren Beibehaltung unwürdig zeigen, entscheidet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf den Antrag des Directors.

Diejenigen, welche sich für den Staatsdienst ausbilden, gehen mit der Entfernung von der Academie zugleich der Qualität als Exspectanten verlustig.

§. 24.

Abänderungen dieser Vorschriften bleiben vorbehalten.

Die vorstehenden, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1sten d. Mts. genehmigten Vorschriften für die Berg-Academie in Berlin werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nächste Cursus in derselben am 15ten October d. J. eröffnet werden wird. Oppeln, den 24. September 1860.

Digitized by Google

№ 254. Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden:

1) der Kaufmann S. Fleischer in Gleiwitz für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“;
2) der Kaufmann F. Kremser in Ratibor für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle;
3) der Kaufmann J. Hampel in Neisse für die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft;
4) der Kaufmann C. Fröhlich in Falkenberg O. S. für die Berlinische Capitals- und Renten-Versicherungs-Bank;
5) der Oscar Bruck in Ratibor für die Niederrheinische Güter-Assecuranz-Gesellschaft;
6) der Kaufmann S. Fleischer in Gleiwitz für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ in Cöln;
7) der Kaufmann J. Hampel in Neisse für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Dagegen haben die Agentur-Geschäfte niedergelegt:

1) die Kaufleute L. Goldberger in Leobschütz und J. Mildner in Tarnowitz, sowie der Stadt- und Polizei-Secretair Künzel in Lublinitz, der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt;
2) der Kaufmann F. Wlaslowski in Gleiwitz der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ in Cöln; und
3) der Kaufmann F. Blaschke in Neisse der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt. Oppeln, den 6. October 1860.

Ferner sind als Agenten landespolizeilich bestätigt:

1) der Kaufmann S. Kempinski in Creutzburg für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft;
2) der Gastwirth M. Mannhaupt in Katscher für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Oppeln, den 6. October 1860.

Dem Orgelbauer A. Rieschick zu Brilon ist unter dem 29sten September 1860. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Windlade für Orgeln, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 8. October 1860.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 255. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857. Stück 31.) ad VIII. machen wir ferner bekannt, daß der aus den Ortschaften Ober- und Nieder-Sodow und Wiersbie bestehende Schiedsmanns-Bezirk Nr. 6. des Lublinitzer Kreises aufgelöst und mit dem Bezirke Nr. 5. (Ruschinowitz und Klein-Dronkowitz) vereinigt worden ist.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß dem Bezirke Nr. 5. der Bezirk Nr. 17. (Jawornitz) substituirt wird, wogegen der vergrößerte Bezirk Nr. 5. den Bezirk Nr. 35. (Kokottek und Wüstenhammer) auch ferner vertritt.

Ratibor, den 3. October 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 256. In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienst-Stellen, mit denen jährliche Löhnungen bis 180 Thaler verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den, ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren, haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Thalern in Staats-Papieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Militair-Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte. Oppeln, den 3. October 1860.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Nach bestandener Prüfung pro ministerio erhielten folgende Candidaten des Predigt-

amts

Digitized by Google

amts das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte:

1) der Licentiat Dr. Hugo Wilhelm Paul Kleinert aus Vielguth, Kr. Oels.
2) Andreas Friedrich Paul Seifert aus Schweidnitz.
3) Carl Herrmann Oskar Siegismund Meisner aus Bunzlau.
4) Friedrich Gustav Penzholz aus Röchlitz bei Goldberg.
5) Heinrich Friedrich Wilhelm Carl Schumann aus Quedlinburg.
6) Friedrich Rudolph Schaffran aus Bernsdorf bei Hoyerswerda.
7) Ernst Herrmann Queitsch aus Freyburg.

Die beiden Candidaten Dr. Kleinert und Meisner erst, wenn sie das canonische Alter erreicht haben werden.

Gleicherweise erhielten die Erlaubniß zum Predigen nach abgelegter Prüfung pro venia concionandi die Candidaten der Theologie:

1) Ernst Theodor Gotthelf Kitzig aus Rauschwitz bei Glogau.
2) Georg Herrmann Bernhard Heinrich Mützel aus Brieg.
3) Heinrich Herrmann Ewald Klüm aus Brauchitschdorf bei Lüben.
4) Christoph Paul Adolph Riedel aus Herrnstadt.
5) Louis Zakobielski aus Krotoschin.

Breslau, den 22. September 1860.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Ernannt wurden:

Der Zoll-Einnehmer Zingel zu Hultschin zum Steuer-Einnehmer in Leobschütz, der Zoll-Einnehmer Brade in Pr. Oderberg zum Zoll-Einnehmer in Hultschin, der Steuer-Aufseher Bocksch zu Breslau zum Zoll-Einnehmer in Pr. Oderberg, der Feldwebel Czekalla zum Grenz-Aufseher in Georgenberg, der Sergeant Nonnast zum Grenz-Aufseher in Hultschin, der Sergeant Schlapoczek zum Grenz-Aufseher in Wendzin, der Sergeant Jung zum Grenz-Aufseher in Giersdorf, der Unteroffizier Streit zum Grenz-Aufseher in Mezerzitz, der Unteroffizier Samson zum Grenz-Aufseher in Schwammelwitz, der Sergeant Hempel zum Grenz-Aufseher in Kaminitz, der Sergeant Kowohl zum Grenz-Aufseher in Boronow.

Die Vocation für den bisherigen Pfarr-Vicar in Gleiwitz Heinrich, Julius, Theodor Kindler zum Diaconus in Creutzburg ist bestätigt.

Oppeln, den 6. October 1860.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42.

Oppeln, den 18. October 1860.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Tarif,
nach welchem das Wege- und Brückengeld der Stadt Ober-Glogau vor den Thoren zu erheben ist. № 257.

Es wird entrichtet:

1) von einem Frachtwagen, Frachtkarren oder zum Transporte von Lasten bestimmten Schlitten:
   a. beladen für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.,
   b. unbeladen dto. . . . . 3 =
2) von einem beladenen gewöhnlichen Landfuhrwerk für jedes Zugthier 3 =
3) von einem Ochsen, einer Kuh, einem Pferde oder Esel, welche unangespannt sind . . . . . 2 =
4) von je fünf Schweinen, Fohlen, Kälbern, Schaafen, Ziegen . . 2 =

Weniger als fünf Stück sind frei.

Befreiungen.

Wege- und Brückengeld wird nicht erhoben:

a. von Wagen und Pferden, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses angehören,
b. von Fuhrwerk und Vieh, welches Truppen auf dem Marsche bei sich führen,
c. von ordentlichen Posten und deren Beiwagen, von Extraposten, Estafetten, und Courieren und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden, ferner von Personenfuhren und Pferden unter dem Reiter,
d. von allen, für Rechnung des Staats oder dessen Interesse gehenden Fuhren, Transporten, Pferden und anderen Thieren,
e. von Feuerlösch-, Hülfs- und Kreisfuhren,
f. von unbeladenem Fuhrwerk, mit Ausschluß der Frachtwagen,

Digitized by Google

g. von Fuhren und Thieren aller Art aus der Stadt, sowie von der Magistratsherrschaft Ober-Glogau.

Ostende, den 30. August 1860.

(L. S.) Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(gegengez.) von der Heydt. von Patow.

Vorstehender, unterm 30. August d. J. Allerhöchst bestätigter Tarif wird zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß vom 1. November d. J. ab die Wege- und Brückenmauth der Stadt Ober-Glogau vor den Thoren hiernach erhoben werden wird. Oppeln, den 2. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 258. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums zu Dessau ist zur Einlösung des noch im Umlauf befindlichen Restes der im Jahre 1856. in Abschnitten von 25 Thlr. ausgegebenen Köthen-Bernburger Eisenbahn-Cassenscheine eine zwölfmonatliche präclusivische Frist bis zum 1sten September 1861. anberaumt, dergestalt, daß bis dahin die fraglichen Eisenbahnscheine bei der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltungs-Casse, sowie bei allen übrigen herrschaftlichen Cassen des Herzogthums nicht allein, wie bisher, in Zahlung angenommen, sondern auch auf Verlangen umgetauscht werden, nach Eintritt des vorgedachten Termins aber alle nicht eingelösten Scheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Köthen-Bernburger Eisenbahnfonds, beziehentlich an die herrschaftlichen Cassen erlöschen. Berlin, den 21. September 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Patow.

An
die Königliche Regierung zu Oppeln.

M. f. H. IV. 9535.
F. M. I. 11747.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 2. October 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 259. Seit längerer Zeit finden sich in den Zeitungen Bekanntmachungen, in welchen ausländische — angeblich — Handelsfirmen Gelder zu mäßigen Zinsen offeriren.

Die

Digitized by Google

Die angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß mit diesen Anerbietungen lediglich auf die Leichtgläubigkeit Einzelner spekulirende Betrügereien beabsichtigt werden, und daß sie erhebliche Verluste für Diejenigen herbeigeführt haben, welche auf dergleichen Anerbietungen sich eingelassen haben.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir das Publikum vor dieser Art des Betruges. Oppeln, den 1. Oktober 1860.

Der Wehrmann Franz Much aus Bleskau, Kreis Leobschütz, hat am 19. Juli d. J. die sechsjährige Tochter des Inliegers Joseph Breitkopf von dort mit Aufopferung vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese menschenfreundliche Handlung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 4. Oktober 1860.

Da die mit einem jährlichen Gehalte von „Einhundert Thalern" dotirte Stelle des Kreis-Thier-Arztes zu Ratibor erledigt und wieder zu besetzen ist, da ferner für den Kreis Neisse, für den Kreis Tost-Gleiwitz — mit dem Wohnsitze des Kreis-Thier-Arztes in Peiskretscham — und für den Kreis Rybnik neue Kreis-Thier-Arzt-Stellen mit dem gleichem Gehalte von Einhundert Thalern errichtet und besetzt werden sollen, so fordern wir qualificirte Bewerber hiermit auf, sich unter Beifügung ihrer Approbation, ihres Lebenslaufes, sowie mit der bestimmten Angabe, ob sie der polnischen Sprache mächtig sind und ob sie insbesondere die Rinderpest kennen gelernt haben, binnen 6 Wochen bei uns zu melden. Oppeln, den 4. October 1860. № 260.

Die unter der Firma: „Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Frankfurt a. M. errichtete Actien-Gesellschaft, hat die Genehmigung zum Geschäfts-Betriebe in Preußen erhalten. Demgemäß werden in der mit diesem Amtsblattstücke ausgegebenen extraordinairen Beilage die dieser Gesellschaft unterm 18. Juli d. J. ertheilte Concession, sowie die Statuten derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 11. October 1860. № 261.

Der Kaufmann F. Blaschke in Neisse ist als Agent für die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft landespolizeilich bestätigt worden; dagegen hat der Maurermeister Franz Ronge in Neisse die Agentur-Geschäfte der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. Oppeln, den 13. October 1860. № 262.

Als Special-Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden:

1) der Proviant-Amts-Gehülfe Gustav Sperber in Cosel, für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, und

 2) der

Digitized by Google

2) der Kaufmann Heimann Fröhlich in Kattowitz, Kreis Beuthen O. S., für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft in Oldenburg.

Der Kaufmann Emanuel Schlesinger in Grottkau hat die Agentur-Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank in München niedergelegt. Oppeln, den 13. October 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 263. Zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes wird in Ausführung des §. 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 die Zeit vom 1. bis 20. November d. Js., letzteren Tag mit eingeschlossen, hiermit bestimmt.

Breslau, den 6. October 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungsrath. Sabarth.

№ 264. Zur definitiven Feststellung und Vollziehung der Statuten des Pensions-Vereins der Rechts-Anwalte und Notare in der Provinz Schlesien lade ich die sämmtlichen Herren Rechts-Anwalte und Notare der Provinz Schlesien zu einer General-Versammlung auf

Montag, den 29. October c., Vormittags 10 Uhr,

im Plenar-Zimmer des Königlichen Appellations-Gerichts hierselbst ergebenst ein.

Diejenigen Herren Rechts-Anwalte und Notare, welche in der General-Versammlung zu erscheinen verhindert, dem Vereine jedoch beizutreten bereit sind, ersuche ich zur Genehmigung und Vollziehung der Statuten einen hiesigen Rechts-Anwalt mit Vollmacht zu versehen. Breslau, den 8. October 1860.

Der erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.

(gez.) Möller.

№ 265. **Bekanntmachung.**

Seine Königliche Hoheit, der Prinz-Regent, haben, im Namen Seiner Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29sten August d. J. die Einberufung der Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz auf

Sonntag, den 28sten dieses Monats,

anzuordnen geruht.

Demnach wird die Eröffnung des Landtages am letztgedachten Tage Mittags 12 Uhr im hiesigen Ständehause erfolgen, vorher aber eine gottesdienstliche Feier in

Digitized by Google

in der evangelischen Haupt- und Pfarr-Kirche St. Elisabeth und in der katholischen Pfarr-Kirche St. Adalbert stattfinden. Breslau, den 15. October 1860.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Solger ist Allerhöchsten Orts zum Landrath des Kreises Beuthen ernannt worden. — Die von dem Ritterguts-Besitzer Deutsch zu Würben, Grottkauer Kreises, niedergelegte Stelle eines Polizei-Distrikts-Commissarius ist dem Ritterguts-Besitzer Kolbe zu Gührau, gedachten Kreises, übertragen worden. Der Webermeister Neugebauer in Ziegenhals, die Kaufleute Gierich in Rybnik und Olbrich in Ober-Glogau sind als unbesoldete Rathmänner für eine Dienstdauer von 6 Jahren gewählt und bestätigt; desgleichen haben die Wiederwahlen des Beigeordneten Wieland in Patschkau und der unbesoldeten Rathmänner Heintze und Raschdorf zu Ober-Glogau auf anderweite 6 Jahre die Bestätigung erhalten.

Oppeln, den 13. October 1860.

Personal-Chronik
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im hiesigen Ober-Post-Direktions-Bezirk sind folgende Veränderungen vorgekommen:

der Post-Inspektor Fritsch ist von Halle nach Ratibor versetzt und ihm die Verwaltung des Post-Amtes im letzteren Orte übertragen worden;

der Post-Sekretair Harnisch ist zum Ober-Post-Sekretair ernannt und als Expeditions-Vorsteher bei dem Post-Amte in Neisse bestätigt worden;

der Zahlmeister a. D. Loske ist als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Oppeln, und der invalide Sergeant Bartling als Wagenmeister bei dem Post-Amt in Ratibor angestellt worden.

Versetzt sind:

der Post-Expedient Feinholz von Groß-Strehlitz nach Creutzburg O. S., als Vorsteher der Post-Expedition in letzterem Orte;

der Post-Expedient Kribel von Cosel nach Oppeln, und der Packbote Becke von Gleiwitz als Post-Conducteur nach Oppeln.

Freiwillig ausgeschieden sind:

der Post-Expedient von Koblinski in Creutzburg O. S.;

der Post-Conducteur Nonnast in Oppeln.

Per-

Digitized by Google

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat September 1860.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: der Appellationsgerichts-Vice-Präsident Burchard zu Frankfurt a. O. zum Ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts Ratibor,
der Auscultator Carl Oscar Freiherr von Bonseri zum Referendarius und die Rechtscandidaten Julius Rampoldt, Benno Reymann, Hugo von Strauß und Louis von Wysiecki zu Auscultatoren.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Marcelli aus dem Departement des Appellations-Gerichts Arnsberg in das hiesige Departement.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Beim Kreis-Gericht Falkenberg:

Pensionirt: der Kreisrichter Beyer.

II. Beim Kreis-Gericht Gleiwitz:

Pensionirt: der Kreisrichter Bittner.

III. Beim Kreis-Gericht Grottkau:

Gestorben: der Secretair Paris zu Ottmachau, und der Canzlist Mittmann zu Grottkau.

IV. Bei dem Kreis-Gerichte zu Pleß:

Versetzt: der Bote und Executor Nowak von Neuberun nach Pleß.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat September 1860.

Benennung der Schiedsmänner.	Benennung der Ortschaften.	Kreis.
Lehrer Lucas Sdralek zu Woszczytz	Woszczytz, Widek und Kralowka	Pleß.
Lehrer Joseph Marzodko zu Gardawitz	Gardawitz, Moscisk, Zawisk	Pleß.
Lehrer Eduard Schön zu Guhlau	Guhlau und Osseg	Grottkau.
Lehrer August Zimmermann zu Lassoth	Lassoth, Ober- und Nieder-Zeutritz	Neisse.
Lehrer Illgner zu Lowoschau	Lowoschau	Rosenberg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43.

Oppeln, den 25. October 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 30. enthält:

(№ 5266.) Das Gesetz wegen Abänderung des §. 83. der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819. und der Declaration vom 6ten October 1821. Vom 21sten September 1860.

(№ 5267.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten August 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Kottbus des Regierungs-Bezirks Frankfurt von Kottbus bis zur Kalauer Kreisgrenze in der Richtung auf Drebkau.

(№ 5268.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten August 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Deutsch-Piekar über Neudeck bis zur polnisch-russischen Grenze bei Niesdara im Beuthener Kreise des Regierungs-Bezirks Oppeln.

(№ 5269.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten September 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee von Kotzenau nach Reisicht resp. Hainau bis Neusorge im Regierungs-Bezirke Liegnitz.

(№ 5270.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten September 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beeskow über Storkow nach Prierosbrück zum Anschluß an die Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee.

(№ 5271.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender

Digitized by Google

Kreis-Obligationen des Kreises Beeskow-Storkow im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21sten September 1860.; und

(№ 5272.) Die Bekanntmachung der unter dem 10ten September 1860. erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin. Vom 30sten September 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 266. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21sten August 1854. (Stück 35. pro 1854.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die seitherige, auf der Chaussee zwischen Antonienhütte und Schwientochlowitz im Kreise Beuthen unfern der Falva-Hütte belegene Hebestelle mit höherer Genehmigung um 3 Stationen weiter verlegt, und daselbst eine interimistische Chaussee-Zoll-Erhebestelle mit doppeltem Schlage errichtet worden ist, woselbst nunmehr die Zoll-Erhebung für die beiden Chausseen von Antonienhütte nach Schwientochlowitz und Lipine auf eine halbe Meile stattfinden wird.

Von dem Verkehr nach und von Clara-Eintrachts- und Turze-Hütte ist, wenn auf dem Hinwege das Chausseegeld nach dem Satze für beladenes Fuhrwerk gezahlt wird, auf dem Rückwege kein Chausseegeld zu entrichten.

Die dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der chausseepolizeilichen Vergehen, haben für die in Rede stehenden Chausseen ebenfalls Gültigkeit. Oppeln, den 25. September 1860.

Concessionirt als Special-Agent ist der Kaufmann Wilhelm Hauer in Oppeln, für die Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; dagegen hat der Zimmermeister Adolph Schwarz in Oppeln die Agentur-Geschäfte dieser Gesellschaft niedergelegt.
Oppeln, den 20. October 1860.

Dem August Gruse zu Schönhölzig, im Regierungsbezirk Marienwerder, ist unter dem 5. October 1860 ein Patent

auf eine Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 22. October 1860.

Dem

Digitized by Google

Dem Civil-Ingenieur E. Semper zu Görlitz ist unter dem 10. October 1860 ein Patent

auf eine Maschine zum Trocknen und Reinigen von Rauhkardenstäben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 22. October 1860.

Dem Ober-Maschinenmeister Sammann zu Breslau ist unter dem 18ten October 1860. ein Einführungs-Patent

auf die Construction eines Dampfvertheilungsschiebers, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt werden. Oppeln, den 22. October 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nachdem die von der mit unterzeichneten Königlichen Direction der Wilhelmsbahn № 267.
erbaute Zweigbahn von der Weiche bei Nummerstein № 0,04+8,5. am Bahnhof Kandrzin nach dem Klodnitz-Kanale dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, machen wir mit Bezug auf §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. hierdurch bekannt, daß das von uns unterm 21/26sten November 1858. für die unter der Verwaltung der Königlichen Direction der Wilhelmsbahn stehenden Haupt- und Zweigbahnen erlassene und im Stück 15. des Amtsblattes pro 1859. Seite 95. ꝛc. abgedruckte Bahn-Polizei-Reglement auf die obenbezeichnete Zweigbahnstrecke ebenfalls Anwendung findet.

Oppeln, den 15. September 1860.
Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.
Heidfeld.

Ratibor, den 30. September 1860.
Königliche Direction der
Wilhelmsbahn.
Willmer.

Personal-Chronik.

Der interimistische Straf-Anstalts-Inspector v. Sommerfeld zu Pilchowitz ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der

Digitized by Google

Der Beigeordnete Sedlaczek in Tarnowitz ist als solcher auf fernerweite sechs Jahre wiedergewählt und bestätigt; desgleichen hat die Wahl des Gastwirthes Anton Maiß und des Kaufmannes Johann Czesch zu Katscher die Bestätigung erhalten.

Oppeln, den 20. October 1860.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Versetzt: 1) der Intendantur-Assessor Jaquet vom 6ten zum 2ten Armee-Corps,
2) der Intendantur-Assessor Brunn vom 7ten zum 6ten Armee-Corps,
3) der Intendantur-Secretair Lincke vom 6ten zum 3ten Armee-Corps,
4) der Kasernen-Inspector Steinmetz in Brieg als Garnison-Verwaltungs-Inspector in Colberg,
5) der controlführende Kasernen-Inspector Hübner in Colberg als Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Brieg,
6) der Lazareth-Inspector Vogtelberg von Silberberg nach Aachen,
7) der Depôt-Magazin-Verwalter Lerch von Grottkau nach Strehlen,
8) der Proviant-Amts-Assistent Otto von Breslau nach Posen,
9) der Proviant-Amts-Assistent Patermann von Neisse nach Breslau,
10) der Proviant-Amts-Assistent Schreier von Neisse nach Landsberg a. W.

Angestellt: 1) der Proviant-Amts-Assistent Tschipke aus Mainz als Depôt-Magazin-Verwalter in Grottkau, und
2) der Proviant-Amts-Assistent Hoffmann III. aus Breslau als Depôt-Magazin-Verwalter in Ohlau.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44.

Oppeln, den 1. November 1860.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Entdeckung der Verfertiger falscher Banknoten. № 268.

Seit Kurzem sind Nachbildungen der neuesten, mit einem mehrfarbigen Unterdruck versehenen Noten der Preußischen Bank à 25 Thlr. zum Vorschein gekommen, welche, obgleich sie bei aufmerksamer Betrachtung als Nachbildungen unschwer erkennbar, doch bei nur oberflächlicher Ansicht zur Täuschung wohl geeignet sind. Indem wir daher das Publicum auf diese falschen Noten aufmerksam machen, und zur Vorsicht bei Annahme Preußischer Banknoten à 25 Thlr. in Zahlung auffordern, sichern wir zugleich demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter dieser Nachbildungen oder anderer Gattungen falscher Preußischer Banknoten bei der Orts- oder Polizei-Behörde oder dem Gerichte dergestalt anzeigt, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung hierdurch zu, deren Betrag unserer Bestimmung vorbehalten bleibt, und den Umständen nach bis auf Höhe von 500 Thlr. festgesetzt werden soll.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten. Berlin, den 19. October 1860.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Mit Bezug auf unsere, im Amtsblatt Stück 32. Seite 106. erlassene Bekanntmachung vom 16ten Juli c., die Ursprungszeugnisse für Branntwein, welcher über nicht zum

Digitized by Google

Zollverein gehörige Hafenplätze nach Sardinien versendet wird, betreffend, wird das Handeltreibende Publicum benachrichtigt, daß mit Rücksicht auf die über den Gegenstand mit der Sardinischen Regierung gepflogenen Verhandlungen, die Ursprungszeugnisse der Ortsbehörden in dem bezeichneten Falle, um sie zu der Visirung durch den Sardinischen Consul vorzubereiten, von Seiten des betreffenden Zollamts mit einer Bescheinigung des Ausganges in das Vereins-Ausland versehen werden sollen.

Für die zu ertheilenden Ursprungs-Zeugnisse wird demzufolge das unten folgende Muster zu verwenden sein. Zugleich wird bemerkt, daß, wenn es Schwierigkeiten finden sollte, dem Ursprungs-Zeugnisse die in der Bekanntmachung vom 16ten Juli c. empfohlene, italienische Uebersetzung beizugeben, statt dessen auch eine französische Uebersetzung beigefügt werden kann.

Ursprungs-Zeugniß.

A. Anmeldung.

Der Unterzeichnete . . . . . wohnhaft zu . . . . . im . . . . . erklärt hiermit, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher declarirten Branntwein:

Bezeichnung der einzelnen Gebinde.		Inhalt.	
Laufende Nummer.	Marke und Nummer.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Procent.

zur See in das Königreich Sardinien einführen zu wollen. Zugleich versichert derselbe, daß dieser Branntwein Erzeugniß der Zollvereinsstaaten ist.

. . . . . den . . ten . . . . . 186 . .

Unterschrift.

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Daß der vorstehend bezeichnete Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammt und gegen vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwaltet, wird hiermit bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 186 . .

(Stempel.) Firma der Ortsbehörde.

Unterschrift.

C. Be-

Digitized by Google

C. Bescheinigung des Ausganges.

Den richtigen Ausgang des umstehend bezeichneten Branntweins bescheinigt das unterzeichnete Amt mit dem Bemerken, daß derselbe einer Durchgangsabfertigung in den Zollvereinsstaaten nicht unterlegen hat.

. . . . . den . . ten . . . . . 186 . .

(Stempel.) Firma des Zollamts.

Unterschrift.

Oppeln, den 17. Oktober 1860.

Dem Fabrikanten Franz Neuß in Aachen ist unter dem 18ten October d. J. ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorlage an Drehbänken zum Abdrehen von Nadeln für Nähmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 29. October 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit, im Namen Sr. Majestät des Königs, mittelst Allerhöchster Ordre vom 23sten September c. auf den, von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten gehaltenen Vortrag, die bisherigen Superintendentur-Verweser: № 269.

Pastor Lange in Wünschendorf, bei Lähn, zum Superintendenten der Diöcese Löwenberg II., und

Pastor Stenger in Peterwitz, bei Jauer, zum Superintendenten der Diöcese Jauer,

zu ernennen geruht haben, und daß denselben unterm 4ten d. M. die diesfälligen Bestallungen ertheilt worden sind. Breslau, den 13. October 1860.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Die Ausreichung der Coupons Ser. VI. über die Zinsen vom 1sten Januar 1861. bis ult. December 1865. von den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B. wird in der Zeit № 270.

vom 12ten November bis 12ten December c., mit Ausnahme der Sonntage und des 16ten und 17ten November c.,

täglich

Digitized by Google

täglich des Vormittags in unserem Geschäftslocale, Albrechtsstraße Nr. 16., dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Pfandbriefe gegen Quittung unserer Casse, und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Wiederausgabe erfolgt.

Bei Vorlegung der Pfandbriefe Behufs Abstempelung der Coupons ist ein Verzeichniß der Pfandbriefe, zu welchem Schemas in unserem Bureau unentgeltlich verabfolgt werden, zu übergeben. Die Wiederausgabe der Pfandbriefe mit den Coupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Casse über die Pfandbriefe B. ertheilten Quittung an den Inhaber derselben, aber ohne Prüfung seiner Legitimation.

Auf einen Schriftwechsel Behufs Uebersendung der Coupons können wir uns nicht einlassen, die Präsentation der Pfandbriefe und die Wiederempfangnahme derselben muß vielmehr persönlich oder durch einen Beauftragten geschehen.

Die in der oben angegebenen Zeit nicht zur Abhebung kommenden Coupons können erst nach einigen Monaten ausgegeben werden und wird dieserhalb besondere Bekanntmachung erfolgen. Breslau, den 18. October 1860.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

№ 271. Das unterzeichnete Ober-Berg-Amt bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Markscheider Carl Just nach bestandener Prüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheider-Arbeiten erlangt und seinen Wohnsitz in Beuthen O. S. genommen hat. Breslau, den 25. October 1860.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik.

Für die Kreis-Spaarkasse in Pleß sind pro 1861.:

a. der Königliche Landrath, Herr Freiherr von Seherr-Thoß, in Pleß, zum Director;
b. der Herr Rittergutsbesitzer Jänsch in Ewiklitz, zum ersten Beisitzer;
c. der pensionirte fürstliche Kammerrath, Herr Schäffer in Pleß, zum zweiten Beisitzer,

des Curatorii;

d. der Herr Fürst von Pleß, zum Stellvertreter des Directors;
e. der Polizei-Anwalt, Herr Sowade in Pleß, zum Stellvertreter des ersten Beisitzers;
f. der Freigutsbesitzer Herr Wocke zum Stellvertreter des zweiten Beisitzers,

wiedergewählt und von uns bestätigt worden. Oppeln, den 17. October 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45.

Oppeln, den 8. November 1860.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 272. Der diesjährige Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wurde nach gehaltenem Gottesdienste heut Mittag 12 Uhr von dem unterzeichneten Ober-Präsidenten, als Allerhöchst ernannten Landtags-Commissarius, im Ständehause hierselbst eröffnet, das an die Versammlung gerichtete Allerhöchste Propositions-Decret vom 16ten d. Mts., welches, wie folgt, lautet:

Im Namen Seiner Majestät des Königs!

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent, entbieten den zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben die getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851. zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen, bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden den getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.
2) Mit Rücksicht auf die den getreuen Ständen durch die §§. 5. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850. in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben die getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

3) Von

Digitized by Google

3) Von den getreuen Ständen ist ferner die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5. Nr. 2. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11ten Mai 1851. unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken.

4) Den getreuen Ständen wird der Entwurf eines Orts-Statuts für das Städtchen Sabor im Kreise Grünberg nebst den dazu erforderlichen Schriftstücken vorgelegt werden, und wollen wir darüber gemäß §. 1. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853. der gutachtlichen Aeußerung der getreuen Stände entgegensehen.

5) Mit Rücksicht auf ein anerkanntes Bedürfniß lassen Wir ferner den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anlegung von Hypothekenfolien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welchen das Churfürstlich Sächsische Mandat vom 19ten August 1743. Gültigkeit hat, nebst den Motiven vorlegen, und sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über jenen Entwurf entgegen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird der Landtags-Commissarius die nöthigen Mittheilungen an die getreuen Stände machen, namentlich

über die Verwaltung der Irrenheil- und Versorgungs-Anstalten zu Leubus, Brieg und Plagwitz und die zur Begründung eines Taubstummen-Instituts für den Regierungs-Bezirk Liegnitz getroffenen Einleitungen;

über den Zustand der Provinzial-Land- und der Provinzial-Städte-Feuer-Societät;

über Verleihung der bei den Taubstummen-Anstalten in Breslau, Liegnitz und Ratibor, sowie bei der Blinden-Anstalt in Breslau gestifteten provinzialständischen Freistellen;

über Verwaltung der Provinzial-Hilfscasse, und

über den Stand und die Wirksamkeit der ständischen Darlehnscasse,

u. s. w.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 14 Tage bestimmt.

Wir verbleiben den getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 16. October 1860.

(L. S.) gez. **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(gegengez.) von Auerswald. von der Heydt. Simons. von Schleinitz. von Patow. von Bethmann-Hollweg. Graf Schwerin. von Roon.

An
die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz versammelten Stände.

verlesen

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46.

Oppeln, den 15. November 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 31. enthält:

(№ 5273.) Den Zusatz-Artikel zu der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins vom 31sten März 1831. Vom 3ten April 1860.

(№ 5274.) Das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Wahnthale in der Bürgermeisterei Neuenkirchen des Sieg-Kreises. Vom 3. October 1860.

(№ 5275.) Das Statut für die Wiesengenossenschaft zu Cuchenheim im Kreise Rheinbach. Vom 3ten October 1860.

(№ 5276.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten October 1860., betreffend die Aenderung der früher festgesetzten Richtungslinie für die von dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein zur Hörde auszuführende Eisenbahn von der Herrmannshütte nach dem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlen-Bergwerke des Vereins.

(№ 5277.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten October 1860., betreffend die Abänderung des §. 70. des Statuts für die Kaufmannschaft zu Memel vom 21sten Mai 1822.; und

(№ 5278.) Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. October 1860., betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Actien-Verein Lenne-Ruhr" zu Meggen und die Bestätigung der Statuten des Vereins. Vom 22. October 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 275. Mit Bezug auf den Erlaß der Königlichen Ministerien vom 10ten August 1851. wird hierdurch zur Kenntnißnahme der Betheiligten gebracht, daß an die Stelle des verstorbenen Regierungs-Raths Schück der Regierungs-Assessor Glehne zum Vorsitzenden der hier eingesetzten beiden Commissionen zur Prüfung der Buchdrucker und der Buchhändler ernannt worden ist. Oppeln, den 7. November 1860.

Digitized by Google

№ 276. Als Special-Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden:

1) der Kaufmann Julius Menzler in Zülz, für die Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft;
2) der Getreidehändler August Lowag in Ottmachau, für die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und für die Berlinische Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank; und
3) der Kaufmann Wilhelm Worbs in Cosel, für die Preußische Versicherungs-Anstalt in Berlin.

Der Apotheker Dr. Herrmann Wehl in Zülz hat die Agentur-Geschäfte der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Oppeln, den 10. November 1860.

Der Kaufmann Joseph Szyskowitz in Sohrau O. S. ist als Agent für die Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft landespolizeilich bestätigt worden.

Oppeln, den 10. November 1860.

Dem Fabrikanten Julius de Bary zu Offenbach a. M. ist unter dem 6ten November 1860. ein Patent

auf eine Maschine zum Abschneiden von Cigarren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 12. November 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 277. Die erste Sitzungsperiode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäftsjahr 1861. beginnt am 3ten December 1860. Gleiwitz, den 3. November 1860.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Die erledigte Kreisphysikus-Stelle zu Falkenberg ist dem practischen Arzt Dr. Emerich daselbst verliehen worden und der Lehrer Franz Wanek hat die zweite Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Creutzburg erhalten.

Oppeln, den 10. November 1860.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47.

Oppeln, den 22. November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung № 278.
über
die Anfertigung von Mauer- und Dachziegeln.

Auf Grund höherer Anordnung werden hiermit die Amtsblatts-Verordnungen vom 19ten Mai 1818. (Amtsblatt Seite 193.) und vom 22sten December 1820. (Amtsblatt pro 1821. Seite 16. ff.), wonach die Anfertigung von Mauer- und Dachziegeln in anderen, als den in der ersteren Verordnung bestimmten Größen bei einer Strafe von 10 Thlr. für jedes 1000 Ziegeln untersagt ist, hiermit aufgehoben, so daß nunmehr jedem Ziegeleibesitzer die Anfertigung und der Verkauf der Ziegelsteine aller Art in beliebiger Größe unbeschränkt gestattet ist.

Hierdurch wird jedoch der Ministerial-Erlaß vom 15ten December 1835. über die Dimensionen der bei fiscalischen und Patronatsbauten zu verwendenden Ziegel nicht aufgehoben und haben sich diejenigen, welche Ziegellieferungen zu solchen Bauten übernehmen, hinsichtlich der Ziegeldimensionen genau nach den in den Bauanschlägen enthaltenen Bestimmungen zu richten. Oppeln, den 6. November 1860.

Verordnung, № 279.
betreffend den Verkauf des Fleisches.

Auf Grund des §. 4. und 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. und in Verfolg der Verordnung vom 4ten März 1840. (Amtsblatt Stück 11. Seite 52.), ergeht für den Umfang unseres Regierungs-Bezirks nachfolgende Polizei-Verordnung:

Digitized by Google

§. 1.

Das Feilbieten des Fleisches vor den Thüren der Wohnungen der Fleischer oder auf der Straße wird hierdurch verboten. Den Fleischern bleibt überlassen, solche Anstalten zu treffen, daß das Feilhalten des Fleisches im Hause dem Publicum sichtbar ist, ohne daß das Fleisch selbst dem Einfluß der Witterung, sowie dem Straßenstaube und dem Ungeziefer ausgesetzt ist.

§. 2.

Die Ortspolizei-Behörden haben denjenigen Fleischern, welche während der Marktzeit Fleisch auf dem Markte feilbieten wollen, bestimmte Plätze anzuweisen.

§. 3.

Das Aufblasen des zum öffentlichen Verkaufe gestellten Fleisches, um demselben einen größeren Umfang und ein besseres Ansehen zu geben, wird, da es im hohen Grade ekelhaft und unter Umständen auch der Gesundheit der Consumenten, besonders wenn es durch kranke Personen geschieht, schädlich ist, hierdurch untersagt.

§. 4.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden gemäß §. 11. und 18. des Gesetzes vom 11ten März 1850. mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern, im Unvermögensfalle aber mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe geahndet werden.

Oppeln, den 14. November 1860.

№ 280. In Berücksichtigung der für den kommenden Winter zu befürchtenden Theuerung hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine Herabsetzung der Frachtsätze für den Transport von Kartoffeln auf dem ganzen Bereich der Ostbahn und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angeordnet und diese Maaßregel unter Zustimmung der Verwaltungsräthe der Oberschlesischen Eisenbahn und der Wilhelmsbahn auch auf diese Eisenbahnen ausgedehnt.

Wir setzen die Verwaltungs-Behörden und das Publicum von dieser Erleichterung der Zufuhr in der Hoffnung in Kenntniß, daß vermehrte, Seitens der Behörden möglichst zu befördernde und je nach Maaßgabe der Witterung auszuführende Zufuhren wesentlich zur Abwendung der Theuerung der Lebensmittel beitragen werden.

Oppeln, den 15. November 1860.

№ 281. Der Kaufmann Georg Galle in Kattowitz, im Kreise Beuthen O. S., ist als Agent für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt landespolizeilich bestätigt worden. Oppeln, den 17. November 1860.

Als

Digitized by Google

Als Special-Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden:

1) die Kaufleute Bernhard Spiegel in Beuthen O. S. und Fedor John in Tarnowitz, für die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft;
2) der Kaufmann Fedor John in Tarnowitz, für die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M., und
3) der Proviant-Amts-Gehilfe Gustav Sperber in Cosel, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Der H. Bruckſch in Cosel, hat die Agentur-Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Oppeln, den 17. November 1860.

Dem Knopfmachermeister Waldemar Rose und dem Maschinenbauer F. Haack zu Berlin ist unter dem 9ten November 1860. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Chenille

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 19. November 1860.

Dem Maschinenbauer W. Winter in Charlottenburg ist unter dem 12ten November 1860. ein Patent

auf einen Condensations-Apparat für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 19. November 1860.

Personal-Chronik.

Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben dem General-Bevollmächtigten Seiner Hoheit des Herzogs Eugen Erdmann von Würtemberg, Canzlei-Director Frantzen zu Carlsruhe zu gestatten geruht, den ihm verliehenen Titel eines Königlich Würtembergischen Hofraths auch in den diesseitigen Staaten zu führen.

Die erledigte Kreisbotenstelle zu Leobschütz ist dem civilversorgungsberechtigten seitherigen Hilfsboten August Lux daselbst verliehen — der Lehrer Johann Gottlieb Nowak

Digitized by Google

Nowak ist als Organist und Schullehrer an der evangelischen Kirche und Schule zu Loslau angestellt worden.

Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben den Rittergutsbesitzer Freiherrn von Richthofen auf Ober-Mschanna zum Landrathe des Kreises Rybnik Allergnädigst zu ernennen geruht.

Oppeln, den 17. November 1860.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48.

Oppeln, den 29. November 1860.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835. und Darlehns-Cassen-Scheine.

№ 282.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857., 7ten Januar 1858. und 26sten Januar d. J., sind diejenigen Personen, welche Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848. nach Ablauf des auf den 1sten Juli 1855. festgesetzten Präclusiv-Termines bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15ten April 1857. zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. oder Darlehns-Cassen-Scheine vom Jahre 1848. besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Regierungs-Haupt-Cassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Günther.

Digitized by Google

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 32. enthält:

(№ 5279.) Die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die preußische Garnison der Bundesfestung Rastatt. Vom 1. October 1860.

(№ 5280.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten October 1860., betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Deutsche Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" in Berlin zu domicilirenden Actien-Gesellschaft und die Bestätigung der Statuten dieser Gesellschaft; und

(№ 5281.) Die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt. Vom 27sten October 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 283. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat genehmigt, daß mit jedem der vier in der Stadt Ottmachau stattfindenden Krammärkte an denselben Tagen gleichzeitig auch Viehmärkte auf dem außerhalb der Stadt belegenen Viehweide-Grundstücke abgehalten werden können. Oppeln, den 10. November 1860.

№ 284. Concessionirt als Special-Agenten sind:

1) der Kaufmann Philipp Karfunkel in Gleiwitz, für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle, und
2) der Gastwirth August Potrz in Rosenberg, für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Der Kaufmann Adolph Braun zu Rosenberg hat die Agentur-Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin niedergelegt.

Oppeln, den 24. November 1860.

Der Schichtmeister Theodor Joschonnek in Myslowitz ist als Special-Agent für die Frankfurter (a. M.) Lebens-Versicherungs-Gesellschaft concessionirt.

Oppeln, den 24. November 1860.

Das dem Mechaniker Gottlob Seyrig in Berlin unter dem 26sten October 1859. ertheilte Patent auf eine Bremsvorrichtung für Centrifugal-Maschinen ist aufgehoben.

Oppeln, den 26. November 1860.

Dem

Digitized by Google

Dem Ingenieur Siegfried Marcus in Berlin ist unter dem 16ten November d. J. ein Patent

auf einen, in Beschreibung und Zeichnung vorgelegten, als neu und eigenthümlich erachteten Electromagneten für ein Morse'sches Relais,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 26. November 1860.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20sten November 1860. ein Patent

auf eine Maschine zur Fabrikation von Ziegeln in ihrer ganzen Zusammensetzung, soweit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 26. November 1860.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 20sten November d. J. ein Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 26. November 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Regulativ № 285.

für die Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechts-Geldes im Stadtbezirke Krappitz.

Zufolge des Gesetzes vom 14ten Mai 1860. wird die Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechts-Geldes (Letzteres an Stelle des bisherigen Hausstands-Geldes) im hiesigen Stadtbezirk anderweit, wie folgt, regulirt:

§. 1.

Alle diejenigen, der Stadtgemeinde als Mitglieder (§. 3. der Städte-Ordnung) bisher nicht angehörigen Personen, welche einen Wohnsitz im gesetzlichen Sinne des Worts innerhalb des Stadtbezirks begründen, mithin auch solche hierselbst nicht einheimische Dienstboten, Gesellen, Fabrikarbeiter und sonstige Neuanziehende, welche einen eignen Hausstand hierorts errichten, sind verpflichtet, ein Einzugs-Geld von 3 Thlr. zur Kämmerei-Casse zu bezahlen.

Die

Digitized by Google

Die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthalts ist von der vorgängigen Bezahlung dieses Einzugs-Geldes abhängig, mit Ausnahme der in §. 4. des Gesetzes vom 14ten Mai 1860. sub Nro. 1. und 2. vorgesehenen Fälle.

§. 2.

Befreit vom Einzugs-Gelde sind:

1) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständigen, einen Hausstand führenden Hausfrau gehören, oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen,
2) Personen, welche ihren Wohnsitz in den hiesigen Stadtbezirk innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach ihrem Wegzuge aus demselben zurückverlegen,
3) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz im Stadtbezirke nehmen,
4) Militairpersonen, die zwölf Jahre im activen Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter Nr. 3. genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienste.

§. 3.

Alle Diejenigen, welche, gleichviel, ob sie der Stadtgemeinde bisher angehört haben, oder nicht, das Bürgerrecht der Stadt nach §. 5. der Städte-Ordnung erwerben, sind mit dem Zeitpunkte dieser Erwerbung verpflichtet, ein Bürgerrechts-Geld von 3 Thlr. zur Kämmerei-Casse zu bezahlen. Die zum Bürgerrechts-Gelde Verpflichteten dürfen vor Bezahlung desselben das Bürgerrecht nicht ausüben.

§. 4.

Befreit vom Bürgerrechts-Gelde sind:

1) Personen, welche in der hiesigen Stadt das bisherige Hausstandsgeld, oder unter der Herrschaft der alten Städte-Ordnung die damaligen Bürgerrechts-Gebühren hierselbst bezahlt haben,
2) die in §. 2. sub Nro. 3. und 4. genannten Personen in den dort erwähnten Fällen.

Krappitz, den 10. August 1860.

Der Magistrat.

gez. Diebel. Kluzny. E. Neumann. F. Erbrich.

Vorstehendes Regulativ für die Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechts-Geldes im Stadtbezirke von Krappitz wird hierdurch approbirt.

Oppeln, den 8. October 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

gez. Heidfeld.

Approbation.

A. d. J. IV. 3035 a.

Nach-

Digitized by Google

Nachstehende Verhandlung: № 286.

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 21. November 1860.
In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:
1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker von Schwarzenfeld, aus Bogenau,
2) des Königlichen Commerzien-Raths, Herrn Franck, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Rath Beyer, von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den früheren Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

65	Stück	Litt.	A.	à	1000	Thlr.	im Werthe von	65,000	Thlr.
16	=	=	B.	à	500	=	=	8000	=
52	=	=	C.	à	100	=	=	5200	=
36	=	=	D.	à	25	=	=	900	=
487	=	=	E.	à	10	=	=	4870	=

Zusammen 656 Stück im Werthe von . . . . . 83,970 Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46. und 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850. hiermit registrirt wird.

V. g. u.
(gez.) Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.
(L. S.) (gez.) Carl, Ernst, Georg Beyer, Notar zu Breslau.
a. u. s.
(gez). Dr. Koch. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Breslau, den 21. November 1860.
Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

In Folge der zuletzt stattgehabten Prüfung haben nachbenannte Candidaten der Theologie die Erlaubniß zum Predigen erhalten:
1) Paul Alexander Richard Figulus aus Breslau.
2) Paul Lienhard Fiedler aus Wachsdorf, Kreis Sagan.
3) Carl Friedrich Wilhelm Joachimsthal aus Markliſſa.

4) An-

Digitized by Google

4) Andreas Eduard Lentz aus Oels.
5) Richard Carl Gotthilf Karow aus Bunzlau.
6) Eduard Bruno Rudolph aus Görlitz.

Breslau, den 11. November 1860.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Der Regierungs-Assessor Patrunky ist dem hiesigen Regierungs-Collegio zur Beschäftigung überwiesen worden.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs Allergnädigst geruht den seitherigen Beigeordneten Kaufmann Grenzberger zu Ratibor, der von der dasigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl gemäß, in gleicher Eigenschaft für eine fernerweite sechsjährige Amtsdauer zu bestätigen.

Der seitherige Hilfslehrer Riedel ist als Lehrer einer Elementarklasse an der katholischen Stadtschule zu Kieferstädtel angestellt worden und der Schullehrer Carl Schwalbe in Dombrowka Königl. ist gestorben.

Oppeln, den 24. November 1860.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49.

Oppeln, den 6. December 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 33. enthält:

(№ 5282.) Die Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung. Vom 8/9ten October 1860.

(№ 5283.) Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 25,000 Thlr. Vom 8ten October 1860.; und

(№ 5284.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten October 1860., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Posen-Thorner Staatsstraße und von Strzelno über Mlyny nach Wronowy.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung. № 287

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 3ten Mai 1824. und 3ten Juni 1858. wird hiermit auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. nachstehende Polizei-Verordnung für den Umfang des Regierungsbezirkes erlassen:

§. 1.

Das Fangen, Schießen oder jede andere Tödtung nachstehender Vogelarten: der Nachtigallen, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwänze, Laubvögel, Grasmücken, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelzen, Pieper, Zaunkönige,

Digitized by Google

Pirolen, Goldhähnchen, Meisen, Lerchen, Dompfaffen, Finken, Hänflinge, Zeisige, Stieglitze, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopfe, Staare, Dohlen, Rakken (Mandelkrähen), Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuks, Spechte, Wendehälse, Eulen, mit Ausnahme der Uhus und der Bussarde (Mauser oder Mausefalken), deren überwiegende Nützlichkeit durch Vertilgung von Insecten und anderem Ungeziefer außer Zweifel ist, wird für die Zeit vom 1sten December bis 15ten September jeden Jahres hiermit untersagt.

§. 2.

Alle Vorrichtungen zum Fangen der genannten Vögel, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Fangkäfigen u. s. w., während der in §. 1. bezeichneten Schonzeit, sowie das Ausnehmen der Eier oder der Brut und das Zerstören der Nester dieser Vogelarten wird hiermit gleichfalls verboten.

§. 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden, außer der Confiscation der eingefangenen oder getödteten Vögel, sowie der Fanggeräthschaften und Schießgewehre, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 4.

Eine gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche an diesen Zuwiderhandlungen Theil nehmen, insbesondere Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften und Lehrherren auch dann, wenn sie die erforderliche Aufsicht über ihre Kinder, Mündel, Dienstboten und Lehrlinge in Bezug auf die gegenwärtige Verordnung vernachläßigt haben.

Indem wir vorstehende Polizei-Verordnung hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen, werden zugleich die Polizei-Behörden, Gensdarmen, Polizeidiener, Ortsvorsteher und Flurschützen angewiesen, auf die Befolgung dieser Verordnung sorgfältig zu achten und deren Uebertretung zu rügen, beziehungsweise zur Anzeige bei der Polizei-Anwaltschaft zu bringen.

Die Schullehrer haben sich angelegen sein zu lassen, die Schulkinder vor den erheblichen Nachtheilen und den strafbaren Folgen der bezeichneten Uebertretungen eindringlich zu warnen und davon ernstlich abzumahnen.

Auch haben die landräthlichen Behörden diese Verordnung durch die Kreisblätter, und die Magistrate durch ihre Localblätter zu veröffentlichen.

Oppeln, den 17. November 1860.

№ 288. Bei größeren Lieferungen von Bäumen aus der Königlichen Provinzial-Baumschule zu Proskau zu besonders gemeinnützigen Unternehmungen in der Provinz, z. B. an unvermögende Gemeinden, welche Wegebepflanzungen vornehmen oder eine Communal-Baumschule anlegen wollen, wird von jetzt ab auf Ansuchen der Käufer, sobald deren Bedürftigkeit, sowie die Gemeinnützigkeit der beabsichtigten Anlage auf glaubhafte

Digitized by Google

hafte Weise nachgewiesen wird, ein Rabatt bis zu 25 pro Cent bewilligt werden. Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das neueste Preis-Verzeichniß der in der genannten Baumschule vorräthigen Sorten bei den Königlichen Landraths-Aemtern eingesehen werden kann.

Oppeln, den 25. November 1860.

Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden:

1) der Kaufmann A. Winkler in Neisse, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.;
2) der Kaufmann Schlesinger in Rosenberg, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und
3) der Kaufmann Eduard Bergemann in Constadt, für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Oppeln, den 1. December 1860.

Der Bureau-Vorsteher Joseph Heide in Falkenberg O. S. hat die Agentur-Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt niedergelegt. № 289.

Oppeln, den 1. December 1860.

Dem Premier-Lieutenant a. D. Emil Cramer von Baumgarten in Suhl ist unter dem 23sten November 1860. ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Spannvorrichtung für Zündnadelgewehre,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 3. December 1860.

Dem Kaufmann Fr. W. Hoppe in Berlin ist unter dem 23sten November 1860. ein Patent

auf eine Torfstechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 3. December 1860.

Dem Civil-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz ist unter dem 27sten November 1860. ein Patent

auf ein oberschlächtiges Wasserrad in der durch Zeichnung und Beschreibung nach-

Digitized by Google

nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 3. December 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 290. Die nächste Schwur-Gerichts-Sitzung bei dem Königl. Kreis-Gericht in Neisse beginnt

den 3ten Januar 1861.

Neisse, den 28. November 1860.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Assessor von Kosielski ist die nachgesuchte Dienstentlassung bewilligt worden.

Der Regierungs-Bureau-Assistent Tusche ist zum Regierungs-Secretair und der Militair-Supernumerar Wolff zum Regierungs-Bureau-Assistenten ernannt worden.

Der practische Arzt, Dr. Freiherr von der Decken-Himmelreich zu Ratibor ist als unbesoldeter Rathsherr — der Bürger Rack zu Züls als unbesoldeter Rathmann auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und bestätigt — die Wiederwahl der Rathmänner Rendschmidt und Hanke zu Rosenberg als solche für eine anderweite Dienstzeit von 6 Jahren hat die Bestätigung erhalten und die Adjuvanten Dürschlag und Hoppe sind als Lehrer an den katholischen Schulen zu Golleow, Rybniker Kreises, resp. zu Wilkau, Neustädter Kreises, angestellt worden.

Oppeln, den 1. December 1860.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50.

Oppeln, den 13. December 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 34. enthält:

(№ 5285.) Die Verordnung über die Einrichtung des Landarmen-Korrigenden- und Irrenwesens in der Neumark. Vom 19ten October 1860.

(№ 5286.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten November 1860., betreffend die Ancienneтätsverhältnisse und die Gehaltsstufen der richterlichen Beamten, und

(№ 5287.) Die Verordnung vom 19ten November 1860., betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Ellrich im Jahre 1860. vernichteten Hypothekenbücher und Grundacten, und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Documente.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

In der August Hirschwaldschen Verlagshandlung zu Berlin ist der 2te Jahrgang № 291.
des pharmaceutischen Kalenders erschienen.

Wegen der zum practischen Gebrauche sehr zweckmäßigen und übersichtlichen Einrichtung desselben wird die Anschaffung selbst den Aerzten, ganz besonders aber den Apothekern empfohlen. Oppeln, den 22. November 1860.

Folgende, früher zur Domaine Rybnik gehörig gewesenen Realitäten: № 292.
das gegenwärtig dem Justizfiskus gehörige ehemalige Invalidenhaus nebst dem Justiz-Amtsgebäude und Stockhause zu Rybnik, ferner die im Eigenthume des Militairfiskus befindliche Invaliden-Kirche nebst dem Backhause, und endlich das der evangelischen Schulgemeinde überlassene Schulhaus daselbst,

Digitized by Google

sind mit dem Gemeinde-Bezirke der Stadt Rybnik vom 1sten k. Mts. ab vereinigt, was in Gemäßheit des §. 2. alin. 9. der Städte-Ordnung vom 31sten Mai 1853. hiermit bekannt gemacht wird. Oppeln, den 26. November 1860.

№ 293. Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben des Fonds der Hornvieh-Assecuranz-Societät pro 1859.

Nachdem die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse pro 1859. gelegte Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Fonds der Hornvieh-Assecuranz-Societät im hiesigen Regierungs-Bezirk gemäß §. 38. der Ausführungs-Verordnung vom 15ten December 1841. von der ständischen Commission revidirt und dechargirt worden ist, wird nach §. 39. am angezogenen Orte zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

I. die Einnahme:

1) in dem Bestande aus dem Jahre 1858. von	7781	Thlr.	17	Sgr.	7	Pf.
2) in den im Jahre 1859. aufgelaufenen Zinsen von	280	=	—	=	—	=
zusammen in	8061	Thlr.	17	Sgr.	7	Pf.

besteht;

II. die Ausgabe dagegen	371	Thlr.	22	Sgr.	3	Pf.

betragen hat, so daß

III. ein Bestand von	7689	=	25	=	4	=

verblieben ist. Derselbe wird nachgewiesen

in Rentenbriefen mit	7000	=	—	=	—	=
und in baarem Gelde mit	689	=	25	=	4	=
wie oben	7689	Thlr.	25	Sgr.	4	Pf.

Oppeln, den 29. November 1860.

№ 294. Die Preise vom Getreide und Rauchfutter an Martini 1860. sind in den Kreisstädten unseres Verwaltungs-Bezirkes durch die gezogene Fraction auf

2	Thlr.	26	Sgr.	5	Pf. für den Scheffel Weizen,
2	=	2	=	9	= dito Roggen,
1	=	20	=	5	= dito Gerste,
—	=	29	=	6	= dito Hafer,
—	=	19	=	3	= für den Centner Heu,
4	=	24	=	7	= für das Schock Stroh, und
—	=	23	=	5	= für den Scheffel Kartoffeln,

Preußisch Maaß und Gewicht, festgestellt worden.

Oppeln, den 1. December 1860.

Die

Digitized by Google

Die Kaufleute Wilhelm Knittel zu Grottkau und Moritz Pollak zu Guttentag sind als Agenten, ersterer für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt, letzterer für die Feuer-, Lebens-Renten-, Aussteuer-, Spareassen- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt landespolizeilich bestätigt. № 295.

Der Herrmann Schreiber in Grottkau hat die Agentur-Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt niedergelegt.

Oppeln, den 8. December 1860.

Ferner sind als Agenten landespolizeilich bestätigt worden:

1) der Kaufmann Paul Chrometzka in Oppeln, für die Frankfurter (a. M.) Lebens-Versicherungs-Gesellschaft,
2) der Kaufmann Thaddäus Conrad in Cosel, für die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M., und
3) der Kreis-Gerichts-Actuarius Teichgräber in Cosel, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg.

Oppeln, den 8. December 1860.

Das dem Gutsbesitzer Theodor Baron von Gilgenheimb-Weidenau unter dem 7ten December 1855. auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf eine Bodencultur-Maschine, so weit sie durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

ist für die Dauer eines Jahres verlängert. Oppeln, den 10. December 1860.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 4ten December 1860. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Davyschen Sicherheitslampen zur Verhinderung des unbefugten Oeffnens derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 10. December 1860.

Dem Kaufmann Jacob Friedrich Louis Ravené zu Berlin ist unter dem 4ten December 1860. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Prüfung von Schmierölen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 10. December 1860.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Kunisch ist dem hiesigen Regierungs-Collegio überwiesen worden.

Der Mühlenbesitzer Breitkopf zu Bauerwitz ist als unbesoldeter Rathmann für eine Dienstdauer von 6 Jahren gewählt und bestätigt worden — desgleichen hat die Wiederwahl der Rathmänner Wilkens, Heintze und Fuhrmann zu Creutzburg für eine fernerweite Amtsdauer von 6 Jahren die Bestätigung erhalten.

Gestorben sind:
der Regierungs-Secretair Rother hierselbst,
der Pastor und Herzogliche Hofprediger Reißmann zu Carlsruhe, und
der Schullehrer Beier zu Bauerwitz.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat November 1860.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Ernannt: der Referendarius Friedrich Stockmann zum Gerichts-Assessor,
die Auscultatoren Friedrich Herring und Eugen Simon zu Appellations-Gerichts-Referendarien.

Der frühere Appellations-Gerichts-Auscultator Ludwig Freiherr von Richthofen ist auf seinen Antrag in den Justizdienst wieder aufgenommen worden.

Ausgeschieden: der Appellations-Gerichts-Referendarius Wilhelm Beer Behufs Uebertritts ins Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Glogau.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Cosel:

Versetzt: der Rechtsanwalt und Notar Mier zu Cosel an das Kreisgericht zu Neustadt O. S.

II. Bei dem Kreis-Gericht Grottkau:

Gestorben: der Bote und Executor Ulbrich zu Ottmachau.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Lublinitz:

Ernannt: der Gerichts-Assessor Wrzodek zum Kreisrichter.
Versetzt: der Kreisrichter Liese an das Kreisgericht Leobschütz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51.

Oppeln, den 20. December 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 296. Die Herren Minister für Handel und Gewerbe, der Finanzen und des Innern haben mittelst Rescripts vom 26sten November d. J. bestimmt, daß fortan Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen im Umherziehen und zum Aufkauf frachtweise zu befördernde Gegenstände, bei sonst vorhandener, vorschriftsmäßiger Befähigung, auch an solche Personen ertheilt werden können, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben. Die bisher bestandene Beschränkung, wonach Gewerbescheine dieser Art an Personen unter 20 Jahren nicht gegeben werden durften, ist also aufgehoben.

Oppeln, den 7. December 1860.

№ 297. Die Königliche Regierung in Breslau hat sich in Betreff der Tragfähigkeit der Neisse-Brücke bei der Stadt Löwen zu der öffentlichen Bekanntmachung veranlaßt gesehen, daß genannte Brücke bis zu der Verstärkung ihrer Construction nur mit Lasten höchstens bis zu 60 Centnern befahren werden darf. Hiervon werden die Bewohner unseres Verwaltungs-Bezirks zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 10. December 1860.

№ 298. Die im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke sich aufhaltenden Feldmesser werden aufgefordert, die vorgeschriebene Nachweisung über ihre persönlichen und Dienst-Verhältnisse für das Jahr 1860. spätestens bis zum 27sten d. Mts. an uns einzureichen.

Die Nachweisung besteht aus folgenden Rubriken:

1) Vor- und Zuname,
2) Geburts-Ort und Jahr,
3) Wohnort,
4) Datum des Prüfungs-Zeugnisses, und
5) Beschäftigung im laufenden Jahre.

Oppeln, den 11. December 1860.

Digitized by Google

Die verstorbene Hofräthin Louise, Amalie Scholz zu Oppeln hat der evangelischen dasigen Kirche ein Legat von 100 Thalern, und zur beabsichtigten Anschaffung einer neuen Orgel außerdem 50 Thaler vermacht. Oppeln, den 13. December 1860.

№ 299. Die Agentur-Geschäfte haben niedergelegt: 1) der Zimmermeister Idzikowski in Rybnik, der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und 2) der Maurermeister Franz Hanke in Rosenberg, der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt. Oppeln, den 15. December 1860.

Concessionirt sind als Special-Agenten: 1) der Maurermeister F. Gottwald in Ottmachau für die Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und 2) der Spediteur Emil Maron in Morgenroth, Kreis Beuthen O. S., für die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Oppeln, den 15. December 1860.

Das dem Uhrmacher H. Baumeister in Magdeburg unter dem 23sten November 1859. ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Waagen zur selbstthätigen Entleerung der Lastschale ist aufgehoben. Oppeln, den 17. December 1860.

Dem Mühlenbaumeister Fr. Schmidt zu Haspe bei Hagen ist unter dem 12ten December 1860. ein Patent

auf eine Einrichtung an Dampfkesseln zur Erzielung eines größeren Heizeffectes, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 17. December 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 300. Es wird mit Bezug auf §. 43. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851. hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß die Brochüre des Dr. W. Eichhoff „Berliner Polizei-Silhouetten, zweite Serie", hier im Selbstverlage des Verfassers, Blumenstraße Nr. 61., vor einigen Tagen erschienen und veröffentlicht, gerichtlich in Beschlag genommen worden ist. Berlin, den 4. December 1860.

Königliches Stadt-Gericht, Abtheilung für Untersuchungssachen.
Commission II. für Voruntersuchungen.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben im Namen Seiner Majestät des Königs Allergnädigst geruhet, dem Ober-Bau-Inspector Homann hierselbst den Character als Baurath zu verleihen.

Die unbesoldeten Rathmänner Dr. Deutsch und Frystatzki zu Nicolai, Muras zu Sohrau sind als solche für eine fernerweite Dienstdauer von 6 Jahren — der Bürgermeister Berliner zu Lublinitz vom 16ten August 1864. ab gerechnet auf anderweite 12 Jahre in seinem Amte wiedergewählt und bestätigt worden; desgleichen haben die Wahlen des bisherigen Königlichen Regierungs-Assessors Jacobi zum Bürgermeister der Stadt Tarnowitz auf eine Amtsdauer von 12 Jahren, des Kaufmanns Spitzer zu Patschkau und des seitherigen Stadtverordneten-Vorstehers Slonina zu Sohrau als unbesoldete Rathmänner auf 6 Jahre, sowie des Rathsherrn Kraus zu Gleiwitz zum stellvertretenden Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission für den Tost-Gleiwitzer Kreis die Bestätigung erhalten. — Die Adjuvanten Titz und Potempa sind zu Lehrern an den katholischen Schulen zu Kalinow, Groß-Strehlitzer Kreises, resp. zu Rosdzin, Beuthener Kreises, ernannt und dem Privatlehrer Haus zu Tworog im Kreise Tost-Gleiwitz ist die jederzeit widerrufliche Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungs-Bezirk ertheilt worden.

Personal-Chronik
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirk sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Es sind angestellt worden:

der invalide Unteroffizier Joseph Rösner als Post-Expedient in Pleß,
der invalide Gensdarm Franz Wiedek als Post-Expediteur in Kupp und
der invalide Sergeant Joseph Waletta als Packbote in Gleiwitz.

Versetzt ist:

der Post-Expediteur Vogel von Kupp nach Zülz.

Oppeln, den 13. December 1860.

Königliche Ober-Post-Direction.

Die Magistrate und Herren Kreis-Secretaire des hiesigen Regierungs-Departements, werden um Angabe des Bedarfs an Exemplaren des Amtsblatt-Sach-Registers pro 1860. ergebenst ersucht. Oppeln, den 12. December 1860.

Königliche Amts-Blatt-Redaction.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat November 1860.

Benennung der Schiedsmänner.	Kreis.	Bezeichnung der Ortschaften.
Schullehrer Ignatz Dluhosch in Vogtsdorf	Oppeln	Sczepanowitz und Vogtsdorf.
Lehrer Gottlieb Barufke zu Gottersdorf	Creutzburg	Gottersdorf I. und II., Schönwald, Sarnau und Bürtultschütz.
Lehrer Johann Massek zu Lowkowitz	dito	Lowkowitz.
Lieutenant a. D. Benedict Hoffrichter zu Ziegenhals	Neisse	Stadt Ziegenhals.
Materialienverwalter Lehmann zu Friedenshütte	Beuthen	Beuthener Schwarzwald, umfassend: a. die Eisenhütten: Friedenshütte, Eintrachtshütte; b. die Zinkhütten: Clarahütte, Rosamundehütte, Beuthenerhütte; c. die Steinkohlengruben: Faustagrube, Friedrich-Wilhelmsgrube, Vorsichtgrube, Guttmannsdorfgrube, Ottiliengrube, Eintrachtsgrube, Belowsegengrube, Saaragrube, Louisengrube, Georginengrube, Gutglückgrube und Lythaudragrube.
Bauergutsbesitzer Carl Marx zu Schönau	Leobschütz	Schönau.
Schullehrer Constantin Ullmann zu Roswadze	Gr.-Strehlitz	Roswadze.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52.

Oppeln, den 27. December 1860.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 36. enthält:

(№ 5290.) Das revidirte Reglement für die Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungs-Bezirks Marienwerder. Vom 18ten November 1860.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung, № 301.
betreffend die dritte Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich bewirkten dritten Verloosung von Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856. sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. Nr.	908. bis 912. 3,381. bis 3,385. 4,278. bis 4,282. 6,682. bis 6,686. 6,943. bis 6,947. . . .	25 Stück à	1,000 Thlr.	über 25,000 Thlr.
Lit. B. Nr.	424. bis 433. 456. bis 465. 4,166. bis 4,175. 7,686. bis 7,695.	40 Stück à	500 Thlr.	über 20,000 Thlr.
Lit. C. Nr.	5,882. bis 5,906. 8,197. bis 8,206. 8,208. bis 8,222.	50 Stück à	200 Thlr.	über 10,000 Thlr.
Lit. D. Nr.	201. bis 250. 3,601. bis 3,624.	74 Stück à	100 Thlr.	über 7,400 Thlr.
	zusammen	189 Stück	über	62,400 Thlr.

Digitized by Google

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Capital-Beträge vom 1sten Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse in Berlin, Oranienstraße 94., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-Verschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Juli k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 4. bis 8. und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuld-Verschreibungen zu genügen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 2ten k. Mts. ab bei den vorgedachten Cassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1sten Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Procent bis zum 15ten beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuld-Verschreibungen bei den gedachten Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zins-Coupons Ser. II. Nr. 3. bis 8. und Talons baar vergütet. Wird eine Schuld-Verschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten Juni bis 1sten Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon Ser. II. Nr. 3. davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die Besitzer der Schuld-Verschreibungen

Lit. A. Nr. 1,953. 1,954. und 1,955. à 1,000 Thlr.
und = D. = 10,034. und 10,035. à 100 Thlr.,

welche zur Rückzahlung durch die beiden ersten Verloosungen gekündigt sind, werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Capital-Beträge hierdurch erinnert. Berlin, den 11. December 1860.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 302.

Verordnung,

betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen innerhalb des Grenzbezirks.

Nach dem Allerhöchst genehmigten Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen

ziehen und insbesondere das Hausiren vom 28sten April 1824. §. 21. (Ges.-Samml. S. 132.) und nach der Zollordnung vom 23sten Januar 1838. §. 91. (Ges.-Samml. S. 64.) soll der Gewerbebetrieb im Umherziehen innerhalb des Grenzbezirks nur ausnahmsweise gestattet sein, und zwar nur dann, wenn der Gewerbeschein ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt. — Im Einverständnisse mit dem Herrn Provinzial Steuer-Director, machen wir hiermit bekannt, in welchen Fällen der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Hausirhandel im Grenzbezirk mit den nachbenannten Waaren und Gegenständen durch die Gewerbescheine in der Regel gestattet werden wird, welchen Controlen die Gewerbeschein-Inhaber jedoch dabei unterworfen sind, und welche Vorschriften sie alsdann genau zu beachten haben.

§. 1.

Im Grenzbezirk zerfällt der Gewerbebetrieb im Umherziehen nach Verschiedenheit der Gegenstände in drei Abtheilungen.

§. 2.

Zur ersten Abtheilung gehören:

a. das Umherziehen, um mit Waaren-Mustern oder Proben, Bestellungen zu suchen,

b. die Gewerbe der umherziehenden Musikanten und der übrigen im §. 18. des Regulativs vom 28sten April 1824. benannten Personen, welche blos Schaustellungen geben;

c. die Gewerbe der
Aschensammler,
Kammerjäger,
Kesselflicker,
Korbmacher,
Leinklapperer,
Schleifer und derjenigen Personen, die sich umherziehend mit Schärfen von Bohrern, Sägen und sonstigen Instrumenten, mit Ausbessern von Hausgeräthen, Spinnrädern, Holzuhren, Sonnen- und Regenschirmen und von musikalischen Instrumenten, mit Stimmen der letztern und mit Reinigen von Bettfedern beschäftigen;
Siebmacher,
Topfbinder,
Viehkastrirer,
Ziegelofensetzer,
Zinngießer,
Personen, welche sich mit ähnlichen handwerksmäßigen Verrichtungen beschäftigen,
Daguerreotypeurs und Photographen;

 d. der

Digitized by Google

d. der Handel mit denjenigen Gegenständen, welche nach der ersten Abtheilung des jedesmaligen Zolltarifs gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Die in dieser Abtheilung bezeichneten Gewerbe sind der gewöhnlichen Transport-Controle nicht unterworfen. Sie können also, wenn die Erlaubniß dazu im Gewerbeschein ausdrücklich ertheilt worden ist, auch in dem Grenzbezirke unter denselben Bedingungen, wie an andern Orten, betrieben werden.

Die unter Buchstaben c., bezeichneten Gewerbetreibenden sind jedoch verpflichtet, in sofern sie zum Verkauf bestimmte Waaren in zollpflichtiger Menge bei sich führen, einen Legitimationsschein in der §. 3. bestimmten Weise zu extrahiren.

§. 3.

Zur zweiten Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen mit:

a. Daggert, Pech, Theer und Kienruß,
b. getrocknetem Obst, Nüssen, Honig, Käse, gesalzenen, gedörrten und geräucherten Fischen,
c. Flachs, Hanf, Heede und Werg,
d. Getreide mit Einschluß des Hafers, Sämereien, Hülsenfrüchten, Oelsaat und Hopfen,
e. Lumpen, Knochen, Lederabfällen, Borsten, roher Schaafwolle, Roßhaaren, Fellen und Häuten, Bruchmetall (mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchsilbers), Bettfedern, Federposen und Schreibfedern,
f. groben Bürstenbinder-Waaren,
g. groben Holzwaaren, als groben Böttcher-, Drechsler-, Tischler-, Korbflechter- und allen rohen oder blos gehobelten Holzwaaren, Wagenarbeiten und Werkzeugen von Holz,
h. gemeinen Seiler- und Hanfwaaren,
i. gemeinen Töpferwaaren, Steingut, Fayence, groben weißen Porzellan und Hohlglas (Glasgeschirr), grünem, schwarzem, gelbem, in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen noch abgerieben, irdenen Pfeifen,
k. rohem Leinengarn, Wachsleinwand, lackirten Wachsdecken, Bast- und Strohmatten, Fußdecken, wenn dieselben aus anderem Material als aus Wolle oder Baumwolle gefertigt sind, und Watte,
l. Kien- und Terpentinöl,
m. Kupferstichen, Lithographien, papiernen Schachteln, Wachsfiguren, Gipsfiguren,
n. optischen Instrumenten, Barometern, Thermometern,
o. Harz, Schwamm, Wachs, Wallrath,
p. Gips, Kalk, Schleifsteinen, Schiefertafeln,
q. Korkstöpseln,
r. Schnürriemen,

s. Stein-

Digitized by Google

s. Steinkohlen, Holz, Kohlen und Holzasche,
t. Stiefelwichse, Wagenschmiere,
u. Sieben, Hecheln und Mäusefallen, und
v. Wachholdersaft.

Die Personen, welche mit diesen Waaren, vermöge der ihnen im Gewerbescheine ertheilten Erlaubniß im Grenzbezirk umherziehend handeln wollen, theilen sich in zwei Klassen, nämlich solche, welche ihre Waaren verkaufen und solche, welche Waaren aufkaufen. — Die Ersteren, also diejenigen. welche die Waaren verkaufen, müssen sich sogleich bei oder kurz vor ihrem Eintritt in den Grenzbezirk bei dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte, oder außerhalb des Grenz-Bezirks bei den zur Ertheilung von Legitimationsscheinen vorhandenen Stellen mit einem Legitimationsscheine versehen, in welchem die Gattung und Menge der Waare, der Weg, welchen die Gewerbetreibenden nehmen wollen und die Zeit des Aufenthalts bemerkt wird. — Die Zweiten, welche Waaren im Grenzbezirk aufkaufen, haben über jede, an einem Ort aufgekaufte Waare sich mit einem Ursprungszeugnisse von der Orts-Behörde zu versehen, mit Abgabe dieses Zeugnisses und unter Gestellung der Waare zur Revision einen nur bis zur nächsten Abfertigungsstelle gültigen Legitimationsschein zu extrahiren, und so oft eine Amtsstelle im Grenz-Bezirk berührt wird, derselben die Waare zur Vergleichung mit dem Legitimationsscheine und zur Ausfertigung einer neuen Bezettelung für den etwanigen weitern Transport vorzuführen. — Mit diesen Legitimationsscheinen müssen beide Arten von Hausirern über den Transport der Waaren bei jedem zur Nachfrage befugten Beamten oder Gendarmen sich ausweisen und die im §. 86. der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838. bestimmten Transportstunden genau einhalten. — Diese Stunden sind in den Monaten Januar und December von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten Februar, October und November von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten März, April, August, und September von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und in den Monaten Mai, Juni und Juli von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Von Einhaltung dieser Tagesstunden findet nur eine Ausnahme statt, wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zoll- oder Neben-Zoll-Amts erster Klasse, soweit dies zur Abfertigung der Waaren-Transporte befugt ist, vor der Ueberschreitung der Binnen-Linie ertheilt wird.

In dieser Erlaubniß müssen der Waaren-Führer, die Waaren selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, benannt werden.

§. 4.

Die Händler mit Häuten, Fellen, Roßhaaren, Wolle und Lumpen, müssen überdies nicht allein die Gegenstände ihres Handels, welche sie bei sich führen, nebst dem Legitimations-Scheine, bei jedem Zoll- oder Steuer-Amte im Grenz-Bezirk zur Ansicht

Digitized by Google

ſicht ſtellen, ſondern auch im Falle des Minderbefundes gegen den Inhalt des Legitimations-Scheins, ſich über den Abgang gehörig ausweiſen. Es gilt aber auch hier, was §. 3. wegen der Aufkäufer beſtimmt iſt.

§. 5.

In die dritte Abtheilung gehört der Hauſirhandel mit:

a. leinen Band und Zwirn, leinenen Strümpfen, Leinwand und anderen leinenen Waaren ohne Vermiſchung mit anderen Stoffen,
b. wollenem Garn und wollenen geſtrickten Waaren,
c. groben Blech- und inländiſchen, mit Fabrikzeichen verſehenen, Eiſenwaaren, Waaren aus geſchmiedetem Eiſen, Kupfer, Eiſenblech, Stahl und Eiſendrath, die nicht zu den in dem jedesmaligen Zolltarif unter feinen Eiſenwaaren, Waaren aus Kupfer und Meſſing und unter kurze Waaren klaſſificirten Gegenſtänden gehören,
d. Regen- und Sonnenſchirmen aus Leinwand, Baumwolle oder Wachsleinen,
e. hölzerne Wanduhren,
f. Butter und ungeſchmolzenem Fett.

Die Perſonen, welche in ihrem Gewerbeſchein die Erlaubniß erhalten, mit dieſen Gegenſtänden auch im Grenzbezirk hauſirend zu handeln, haben nicht nur die oben §. 3. enthaltenen Vorſchriften zu befolgen, ſondern es müſſen auch die Waaren der hauſirenden Verkäufer vor dem Eintritt in den Grenz-Bezirk durch ein Zoll- oder Steuer-Amt, bei den hauſirenden Aufkäufern aber durch das nächſte Zoll- oder Steuer-Amt unter vollſtändig ſicheren Blei- oder Siegel-Verſchluß gelegt werden. Sie dürfen ferner im Grenzbezirk ihre Waaren nur in verſchloſſenen Packeten führen, und die Packete zum Zwecke des Verkaufs nur durch ein Zoll Amt öffnen und zerlegen laſſen, alsdann aber wird durch dieſes Amt das Packet für den weitern Transport aufs neue unter Siegel- oder Blei-Verſchluß geſtellt werden.

Diejenigen Gegenſtände, welche ſich nach ihrer Beſchaffenheit nicht wohl in Packeten bringen laſſen, z. B. Senſen, Sicheln, Futterſchneiden, werden einzeln mit daran befeſtigten Lack- oder Bleiſiegeln verſehen. Regen- und Sonnenſchirme werden mit einem haltbaren Faden durchzogen, und deſſen Enden auf ein untergelegtes Papier mit dem Dienſtſiegel verſiegelt. Für die Verbleiung hat der Hauſirer die geſetzliche Gebühr, nämlich 1 Sgr. für das Blei zu zahlen, zur Verſiegelung aber das Material ſelbſt zu liefern.

Was aber den Hauſir-Handel im Aufkaufe betrifft, wie z. B. bei Butter, ungeſchmolzenem Fett ꝛc., ſo werden die localen Zoll- und Steuer-Stellen wegen Anlegung des Verſchluſſes, ſei es der einzelnen Ankäufe, oder des ganzen Transports, das Erforderliche in jedem einzelnen Falle anordnen.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Mit allen andern als den in den §§. 2., 3. und 5. genannten und insbesondere mit den im §. 38. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820. (Ges.-Samml. S. 147.) vom Hausirhandel überhaupt ausgeschlossenen Gegenständen, ist der Handels-Gewerbe-Betrieb im Umherziehen innerhalb des Grenzbezirks unbedingt verboten.

§. 7.

Wer die in den §§. 2., 3., 4. und 5. vorgeschriebenen Steuer-Control-Bedingungen nicht gehörig erfüllt, verfällt in die, in dem Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zoll-Vergehen vom 23sten Januar 1838. §§. 1. bis 6. bestimmten Strafen, oder in die §. 18. bestimmte Ordnungs-Strafe.

§. 8.

Um die vorstehend angezogenen Vorschriften der Zoll-Ordnung erneuert in Erinnerung zu bringen, haben wir dieselben hierunter abdrucken lassen, und weisen die Herrn Landräthe und die betreffenden Magistrate an, dieselben zur größtmöglichsten Oeffentlichkeit zu bringen und insbesondere diejenigen Personen, welche ein umherziehendes Gewerbe betreiben, oder einen Gewerbeschein mit Einschluß des Grenz-Bezirks nachsuchen, von Amtswegen darauf zu verweisen.

Oppeln, den 12. December 1860.

Anhang I.

Auszug aus dem Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23sten Januar 1838.

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden ist, und insofern nicht in speciellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und, wenn solcher nicht Zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleich kommen soll.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus-, oder Durchgangs-, oder an der Grenze eines Zoll-Vereins-Staates zu erhebenden Ausgleichungs-Abgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zoll-Defraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zoll-Tarife zu entrichten.

§. 3.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die

Digitized by Google

die nach §. 1. und 2., außer der Confiscation der Gegenstände, des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt.

Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Arrest-Strafe, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von einem und bei dem nächsten Rückfall die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen soll.

§. 4.

Jeder fernere Rückfall ist mit der Confiscation der Gegenstände der Uebertretung, mit dem doppelten der §. 3. bestimmten Geldbuße, sowie auf die Dauer von 1—5 Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Contrebande oder Defraudation begangen worden ist. In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße, auf verhältnißmäßige Gefängniß-, Festungs-, Arrest- oder Zuchthausstrafe erkannt werden, deren Dauer aber niemals länger, als 4 Jahre, beim dritten oder ferneren Rückfall dagegen nicht unter einem halben Jahre Festungs-Arrest oder Zuchthausstrafe zu bestimmen ist.

Ausnahmsweise kann aber auch nach richterlichem Ermessen, mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle, auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden, und die Untersagung des Gewerbe-Betriebes unterbleiben.

Diese Ausnahme findet aber niemals Statt, wenn der Angeklagte

a. das Contrebandiren oder Defraudiren erwerbsmäßig betreibt, oder

b. eine der frühern oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (§§. 11.—14.), oder in betrüglicher Absicht begangen hat.

Neben der Geldbuße ist in dem Erkenntniß zugleich, für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach den obigen Bestimmungen festzusetzen.

§. 5.

Die Strafen des Rückfalls (§. 3., 4.) treten auch dann ein; wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zoll-Vereins-Staaten erfolgt ist. Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob die frühere, gegen den Angeklagten erkannte Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war.

Ferner sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt? die Contrebande und die Zoll-Defraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten, dergestalt, daß z. B. Derjenige, welcher früher einer Zoll-Defraudation schuldig befunden ist und dann eine Contrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalls belegt werden muß.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Die Contrebande oder Zoll-Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte:
   a. Gewerbetreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder
   b. andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig declariren oder bei der Revision verheimlichen;
2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenz-Bezirk:
   a. die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen;
   b. die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zoll-Ausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten;
   c. der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
   d. Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;
3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder, wenn über derartige, zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage anstatt declarirte, oder sonst unter Zoll-Controlle befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;
4) wenn Gewerbetreibende im Grenz-Bezirke sich nicht in Gemäßheit der nach §. 35. des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;
5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Declaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend, unter 1. bis 5. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch in den unter 2., 3., 4., angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Contrebande oder Zoll-Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18. statt.

§. 18.

Die Uebertretung der Vorschriften des Zoll-Gesetzes und der Zoll-Ordnung, so

Digitized by Google

wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thaler geahndet.

Anhang II.

Zolltarif für die Zeit vom 1sten Januar 1860. ab.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1) Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silber-Bearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
2) Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen und Kübeln;
3) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
4) Branntweinspülig;
5) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung; auch künstliche Düngungsmittel auf besondere Erlaubniß;
6) Eier;
7) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken; roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Ocker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Töpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellan-Erde), Tripel, Umbra, Walkererde u. a.; auch Eis, rohes;
8) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschafts-Gebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
9) Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
10) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf geröstet und ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
11) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und

Digitized by Google

und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erd-Pistazien); Karden oder Weberdisteln;

12) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

13) Glasur- und Hafner-Erz (Alquifoux);

14) Gold und Silber, gemünzt in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;

15) Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrik-Geräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

16) Holz: Brennholz bei dem Land-Transporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßcanälen und Floßbächen gleich geachtet.

17) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, dann die Wagen der Reisenden, ferner die bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waaren-Transporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarien-Stücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarien-Stücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;

18) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;

19) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brenn-Material);

20) Milch;

21) Obst, frisches;

22) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);

23) Saamen von Waldhölzern;

24) Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr; Bast;

 25) Scheer-

Digitized by Google

25) Scheerwolle (Abfälle bei dem Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei) und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);
26) Seiden-Cocons und Abfälle derselben: ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);
27) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauer-Steine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetz-Steine; Tuffsteine und Traß; Asphalt, Bergtheer und Cement (mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastik-Cement);
28) Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;
29) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarif-Satz ausgeworfen ist;
30) Torf, Torfkohlen und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
31) Treber und Treſter;
32) Weinstein.

Lebende Thiere, für welche ein Tarifsatz ausgeworfen ist, sind nur ad Nr. 39. des Tarifs Vieh und zwar:

a. Pferde, Maulesel, Maulthiere und Esel;
b. Rindvieh;
c. Schweine;
d. Hammel, anderes Schaafvieh und Ziegen. —

№ 303. Die in London domicilirende Großbritannische gegenseitige Lebensversicherungs-Gesellschaft, „Great-Britain mutual Life assurance Society“ hat die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten. Demgemäß werden in der mit diesem Amtsblattstücke ausgegebenen extraordinairen Beilage, die dieser Gesellschaft unterm 15ten September d. J. ertheilte Concession und die Statuten derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 19. December 1860.

№ 304. Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15ten December v. J. bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß die gemäß §. 34. der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858. zur Anmeldung der Militairpflichtigen behufs Einschreibung in die Stammrolle angeordnete Frist vom 15ten Januar bis 1sten Februar in die Frist vom 1sten bis 8ten Januar abgeändert worden ist.

Da diese Abänderung schon mit dem 1sten Januar k. J. beginnt, so machen wir auf die genaue Beachtung dieser Bestimmung aufmerksam, indem der Unterlassungsfall die in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15ten December v. J. erwähnten Nachtheile zur Folge haben würde.

Oppeln, den 20. December 1860.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Termin zur Aufnahme-Prüfung in dem utraquistischen evangelischen Seminar zu Creutzburg O. S. № 305.

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in die Präparanden-Klasse des utraquistischen evangelischen Seminars zu Creutzburg wird hiermit auf den 25sten und 26sten Februar 1861. anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Director Sonntag, den 24sten Februar, Abends 7 Uhr, festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 10ten Februar erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Prüflings;
2) ein Führungsattest von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3) ein Schulzeugniß;
4) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai 1840. (Ministerialblatt 1840. S. 231.) ausgestelltes Gesundheitsattest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreisphysicus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritte in die Anstalt 23 Thlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminare zu verwenden;
6) ein Lebenslauf entweder in beiden, oder doch in polnischer Sprache.

In dieser kurzen Lebensbeschreibung muß angegeben sein:

a. der Tauf- und Familienname des Aufzunehmenden;
b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
d. bei wem sich der Zögling Behufs seiner Vorbildung für die Präparanden-Klasse zuletzt aufgehalten hat;
e. Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird der Aufzunehmende auch noch vom hiesigen Anstaltsarzte untersucht werden.

Zu sämmtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden.

Die bis zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen.

Un-

Digitized by Google

Unerläßliche Bedingungen der Aufnahme sind:

1) körperliche Gesundheit, namentlich eine gute Brust und gute Augen;
2) ein Alter von mindestens 15 und höchstens 18 Jahren;
3) Gebrauch des Polnischen als Umgangssprache und Verständniß des Deutschen.

Creutzburg, den 4. December 1860.

Der Seminar-Director.
gez. Semerák.

№ 306. Der günstige Zustand der Schlesischen Provinzial-Städte-Feuer-Societät gestattet es wiederum, den bei derselben Versicherten die Zahlung des gewöhnlichen ordentlichen Beitrages für das erste Semester 1861. — natürlich unter Vorbehalt etwaniger Ausschreibung außerordentlicher Beiträge, falls diese wider Verhoffen nothwendig werden sollten — hiermit zu erlassen.

Dieser Beitragserlaß beschränkt sich jedoch nur auf diejenigen Versicherten, deren Gebäude bereits mindestens vom zweiten Semester dieses Jahres ab versichert sind, daher von den erst für das erste Semester des künftigen Jahres entweder schon genehmigten oder später noch von uns zu genehmigenden neu zutretenden, resp. den erhöhten Versicherungen, die Beiträge, wie seither eingezogen, und am Schlusse des ersten Semesters künftigen Jahres vorschriftsmäßig verrechnet werden müssen.

Ebenso erleidet hierdurch die Einzahlung der fixirten Jahresbeiträge von den im §. 35. des revidirten Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852. benannten, nach einem besonderen Abkommen zur Versicherung zugelassenen Gebäuden keine Abänderung, daher solche den 1sten Januar künftigen Jahres pünktlich einzuzahlen sind.

Sämmtliche Magistrate der Provinz werden hiermit angewiesen, diese Bestimmungen sofort zur Kenntniß der Versicherten zu bringen.

Breslau, den 7. December 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 307. Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 15ten Januar und 7ten April 1852. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in den dort genannten Grenzkreisen der Provinz Schlesien für baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge, sowie für Wein nach §§. 93. bis 97. der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838. noch beibehaltene Waarencontrole im Binnenlande, unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838. §. 36. zu 1. und 4. und der Zoll-Ordnung §. 92., von dem Herrn Finanz-Minister unterm 28sten November c. bis auf Weiteres aufgehoben, und daß diese Controle

Digitized by Google

trole auch in mehreren andern Verwaltungsbezirken der Monarchie beschränkt, und ausnahmsweise bis auf Weiteres nur noch beibehalten worden ist:

in der Rheinprovinz:

a. in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in allen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in den Kreisen Wesel (Rees), auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen, (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie, Malmedy des Regierungsbezirks Aachen und Bergheim Regierungsbezirk Cöln;

b. in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirk Trier), sowie in den weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirk Cöln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar, Kreuznach (Regierungsbezirk Coblenz) und im Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim; und

c. in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Kreuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie in dem Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld;

in der Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee im Regierungsbezirke Münster;

in der Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis und Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weissenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weissensee, sowie in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich: in der Hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Großherzoglich Sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben und in dem Herzoglich Sächsischen Amte Volkerode;

in der Provinz Brandenburg:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, sowie mit Zucker, Kaffee, Tabaksfabrikaten, Wein und Branntwein aller Art, in den Kreisen Prenzlau, Pemplin, Ruppin, Ost- und Westpriegnitz. —

Hier-

Digitized by Google

Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß bei Versendungen nach Orten, in welchen die Waarencontrole im Binnenlande fortbesteht, bezüglich der derselben dort unterworfenen Gegenstände die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften auch ferner befolgt werden müssen, und, daß somit auch eine vorherige Anmeldung bei der Steuerstelle am Versendungsorte erforderlich ist, mag an demselben die Controle beibehalten sein oder nicht. Breslau, den 17. December 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director.
v. Maaßen.

№ 308. Die erste Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für das Geschäftsjahr 1861. beginnt am 14ten Januar 1861. Oppeln, den 14. December 1860.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Für die Kreis-Sparcasse zu Lublinitz sind

1) der Landrath Herr Prinz zu Hohenlohe als Director,
2) der Landesälteste von Frankenberg auf Czasnau als dessen Stellvertreter;
3) der Kreis-Deputirte v. Aulock auf Kochczütz und
4) der Bürgermeister Berliner zu Lublinitz als Beisitzer;
5) der Kreis-Deputirte von Euen auf Jawornitz als deren Stellvertreter,

anderweit gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 10. December 1860.

Für die Kreis-Sparcasse in Neustadt ist der Königliche Landrath Berlin daselbst zum Director, der Rittergutsbesitzer von Erdmannsdorf in Moschen und der Kaufmann Diebitsch in Neustadt zu Beisitzern des Curatoriums, sowie der Bürgermeister Vielau in Neustadt, der Graf Matuschka in Klein-Pramsen und der Erbscholtiselbesitzer Johann Rehmet in Langenbrück zu deren Stellvertretern wiedergewählt und von uns bestätigt worden. Oppeln, den 10. December 1860.

Der Rathmann Tschammer in Ober-Glogau ist zum Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission des Neustädter Kreises in Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes, Bürgermeister Vielau zu Neustadt, gewählt und bestätigt worden; desgleichen hat die Wiederwahl des Kreis-Deputirten, Landesältesten Baron von Reiswitz auf Wendrin als Mitglied der gleichen Commission für den Rosenberger Kreis, sowie seines Stellvertreters, des Rittmeisters Grafen von Gessler auf Schoffezütz die Bestätigung erhalten. Oppeln, den 22. December 1860.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma „Frankfurter-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Frankfurt am Main errichteten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt am 9. Juli 1844 resp. 8. Juni 1860 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten, sowie jede prinzipielle Interpretation derselben seitens des Verwaltungsraths oder eines sonstigen Organes der Gesellschaft, muß bei Verlust der Concession hier angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.
2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit lediglich der Erwägung der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.
3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und etwaiger Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, bei den Gerichten dieses Orts wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, und, wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen.
5) Die Gesellschaft hat eine Caution von zehn Prozent des Grundcapitals in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren in Preußen zu deponiren.
6) Der Preußischen Staats-Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, für beständig oder für besondere Fälle auf Kosten der Gesellschaft einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, den gesammten inländischen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu überwachen, und zu diesem Behufe jederzeit von den Büchern, Rechnungen und Geschäftspapieren der Haupt-Niederlassung Einsicht zu nehmen und welchem jede andere, die Gesellschaft betreffende, Auskunft auf Verlangen durch den General-Bevollmächtigten beschafft werden muß.
7) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, und resp dem Staats-Commissarius ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten, neben der General-Bilanz der Gesellschaft, eine Special-Bilanz der Preußischen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit dieser Special-Bilanz und der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat, sofern dies nicht von der Gesellschaft geschehen sollte, der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.
8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden, Erlaubniß der Staats-Regierung.
9) Je nach dem Umfange des Geschäfts in Preußen ist ein von der diesseitigen Staats-Regierung zu bestimmender Theil der disponiblen Fonds in Preußischen Staatspapieren und resp. Preußischen Hypotheken anzulegen.
10) Ordentliche, wie außerordentliche Generalversammlungen müssen auf Verlangen der diesseitigen Regierung resp. des Staats-Commissarius unbedingt einberufen werden.

Digitized by Google

11) Die nach § 12. der Statuten zu öffentlichen Bekanntmachungen zu benutzenden Preußischen Zeitungen werden nach Anhörung der Gesellschaft, und mit dem Vorbehalt einer jederzeitigen Aenderung, durch diejenige Bezirks-Regierung bestimmt, in deren Bereiche die Haupt-Niederlassung domicilirt wird. Berlin, den 18ten Juli 1860.

(L. S.) Der Minister des Innern.

I. A. 5957. Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Statuten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Bestätigt durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 9. Juli 1844.
Revision vom Jahre 1860, genehmigt durch Beschluß Hohen Senates vom 8. Juni 1860.

Auszug Protocolls des Großen Raths der freien Stadt Frankfurt.

No. 662. Frankfurt a. M., den 9. Juli 1844.

Auf Bittschrift mehrerer hiesigen Handlungen und Handelsleute, Erlaubniß zur Errichtung einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und die Genehmigung ihrer Statuten betreffend.

I. Es wird den Bittstellern, vorbehaltlich künftiger gesetzlicher Bestimmungen über das Assecuranz-Wesen, die Gründung einer anonymen Gesellschaft, als juristische Person, unter der Benennung „Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" verstattet, auch den vorgelegten Statuten die obrigkeitliche Genehmigung ertheilt.

II. Wird die Stadt-Canzlei beauftragt, den Bittstellern eine beglaubigte, mit der Bestätigungsnote versehene Abschrift der Statuten zu ertheilen.

Zur Beglaubigung
(Unterz.) Dr. Müller.

Auszug Protocolls des Senates der freien Stadt Frankfurt.

No. 2498. Frankfurt a. M., den 8. Juni 1860.

Auf Bericht des Rechnei- und Renten-Amts de prs. 5. l. M., Gesuch des Verwaltungsrathes der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Statutenänderungen betr.

Den mit Vorstellung vom 25. Mai 1860 (Anlage 7) zur Vorlage gebrachten Abänderungen an den Statuten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wird die nachgesuchte Staatsgenehmigung andurch ertheilt.

Zur Beglaubigung
der Kanzleirath (Unterz.) Dr. von Voltog.

Statuten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Mit Genehmigung eines Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt haben die hiesigen Handlungen und Handelsleute

C. F. Donner,	Wilh. Friedr. Jäger,	J. M. Scharff,
Franz Forsboom,	Jac. Hirsch Kann,	C. Schlamp,
M. L. Getz,	J. F. Mack,	Ph. Nic. Schmidt,
Joh. Goll & Söhne,	de Neufville Mertens & Co.,	Moritz Schuster,
Grunelius & Co.,	C. F. Pfeffel,	G. C. Springsfeld,

einen, die Firma:

Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

führenden Actien-Verein errichtet, welcher seinen Sitz in Frankfurt hat.

§ 2. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre, vom Tage ihrer, in Folge der obrigkeitlichen Bestätigung der Statuten eingetretenen Wirksamkeit und definitiven Constituirung gerechnet, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, wo die Auflösung nach § 48. früher eintritt. Nach Ablauf des neun und vierzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft entscheiden.

Digitized by Google

§ 3. Die Zwecke der Gesellschaft sind in folgenden Artikeln näher bezeichnet:

I. Die Gesellschaft gewährt gegen Entrichtung einer jährlichen oder einer einmaligen Prämie:

1) Versicherungen auf ein Leben, und zwar sowohl Versicherungen von Capitalien, welche nach dem Ableben des Versicherten an dessen Erben, an den Inhaber der Police, oder an eine, im Voraus bezeichnete, überlebende Person bezahlt werden; als Versicherungen von Renten, welche nach dem Ableben des Versicherten einer im Voraus bezeichneten, überlebenden Person bis zum Tode derselben ausbezahlt werden.

2) Versicherungen auf zwei verbundene Leben, so daß das Versicherungs-Capital entweder nach dem Ableben des zuerst Sterbenden, an den Ueberlebenden, oder nach dem Ableben der beiden Versicherten an deren Erben oder den Inhaber der Police, ausbezahlt wird.

II. Die Gesellschaft gewährt ferner gegen im Voraus festgesetzte Prämien, Lebensversicherungen in folgenden Arten:

1) Lebensversicherungen, bei welchen das versicherte Capital dem Versicherten selbst, dessen Erben oder dem Inhaber der Police entrichtet wird, sobald ein im Voraus bestimmter Zeitpunkt eintritt, ohne Unterschied, ob der Versicherte alsdann noch lebe oder nicht, wogegen derselbe nur längstens bis zu dem obgedachten Zeitpunkte, sofern er ihn erlebt, die festgesetzte jährliche Prämie zu entrichten hat; — stirbt der Versicherte vor dem im Vertrage festgesetzten Zeitpunkte, so ist von seinem Ableben an keine Prämie mehr zu entrichten, die Gesellschaft aber ist zur Zahlung des versicherten Capitals in dem durch die Police bestimmten Zeitpunkte verpflichtet.

2) Lebensversicherungen, bei welchen das versicherte Capital nur in dem Falle zu bezahlen ist, wenn der Versicherte innerhalb eines im Voraus bestimmten Zeitraums stirbt. Ist der Versicherte am Ende dieses Zeitraums noch am Leben, so hat die Gesellschaft nichts zu bezahlen und die entrichteten Prämien bleiben ihr Eigenthum.

3) Lebensversicherungen, bei welchen das versicherte Capital nur in dem Fall an den Versicherten oder an einen Dritten zu bezahlen ist, wenn der Versicherte nach Ablauf einer im Voraus bestimmten Zeit noch am Leben ist. Stirbt der Versicherte vor dem in der Police festgesetzten Zeitpunkte, so hat die Gesellschaft nichts zu bezahlen und die entrichteten Prämien bleiben ihr Eigenthum.

Die Gesellschaft kann nur dann Versicherungen auf das Leben eines Dritten abschließen, wenn dieser seine Einwilligung hierzu mittelst glaubhafter Urkunden ertheilt hat.

III. Die Gesellschaft schließt Leibrentenverträge ab, kraft deren sie gegen Empfang eines Capitals, welches ihr Eigenthum bleibt, eine jährliche Leibrente entrichtet und zwar entweder

1) an eine einzelne Person, während deren ganzer Lebensdauer, oder

2) an zwei bestimmte Personen, während beider Lebzeiten gemeinschaftlich, und so, daß nach dem Ableben des Einen der Ueberlebende die ganze ursprüngliche Leibrente bis zu seinem Tode weiter bezieht.

IV. Die Gesellschaft schließt ferner Verträge über aufgeschobene Leibrenten ab, kraft deren sie gegen Empfang eines Capitals oder eines jährlich zu entrichtenden Betrages, nach Ablauf eines im Voraus bestimmten Zeitpunktes, an den Einzahler oder an eine dritte bezeichnete Person eine lebenslängliche jährliche Leibrente bezahlt. Stirbt die Person, welcher die Rente zugesichert ist, vor Ablauf des im Vertrage festgesetzten Zeitpunkts, so hat die Gesellschaft nichts zu bezahlen und die empfangenen Summen bleiben ihr Eigenthum.

V. Die Gesellschaft kauft die bei ihr geschlossenen Verträge nach gegenseitiger Uebereinkunft wieder zurück.

VI. Die Gesellschaft bildet und leitet gegenseitige Vereinigungen zu gemeinschaftlichen Einlagen, welche sie für Rechnung der Betheiligten verwaltet. Diese gegenseitigen Vereinigungen bestehen entweder auf den Todesfall, oder auf den Fall des Ueberlebens.

§ 4. Außer den im § 3 angegebenen Geschäften übernimmt die Gesellschaft auch Versicherungen auf das Leben während der Dauer einer einzelnen Seereise gegen einen in jedem speciellen Falle von der Gesellschaft zu bestimmenden Prämien-Betrag.

§ 5. Die Gesellschaft gibt ferner Darleihen gegen hypothekarische Sicherheit, welche durch Bezahlung einer jährlichen Prämie, während einer im Voraus gesetzten Zeit, getilgt werden können.

§ 6. Die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten werden durch die allgemeinen Police-Bedingungen oder durch besondere Verträge bestimmt.

§ 7. Denjenigen, welche Versicherungen abschließen, die der im § 3 Nr. I. bezeichneten Cate-

Digitized by Google

gorie angehören, wird ein Antheil von Fünfzig Procent des in dieser Categorie von der Gesellschaft erzielten Reingewinns nach Maßgabe des § 45. vom vierten Versicherungs-Jahre an bewilligt. Versicherungen, die in dem Jahre, wo die Gewinn-Vertheilung vollzogen wird, nicht mehr in Kraft sind, participiren an derselben nicht.

§ 8. Der dem Versicherten gutkommende Gewinnantheil wird ihm baar vergütet, oder nach seinem Verlangen auf die nächstfällige Prämie abgerechnet. Der Versicherte hat die Befugniß, auf seinen Gewinnantheil im Voraus zu verzichten, und in diesem Falle bewilligt ihm die Gesellschaft eine Ermäßigung an dem zu vereinbarenden Prämiensatze.

§ 9. Die Versicherten, welche am Gewinne Theil zu nehmen berechtigt sind, können niemals zu irgend einem Zuschuß oder einer Nachzahlung verbindlich gemacht werden.

§ 10. Die Wirksamkeit der Gesellschaft kann auf sämmtliche europäische Staaten ausgedehnt werden. Es steht übrigens der Gesellschaft in jedem Falle frei, eine Versicherung abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, Demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§ 11. Die Gesellschaft hat ihr Domicil in Frankfurt, und ist den Gerichten der freien Stadt Frankfurt unterworfen. Sie wählt aber auch kraft ihrer Police Domicil bei dem von ihr aufgestellten Agenten oder Bevollmächtigten des Bezirks, in welchem der Versicherte wohnt, und Letzterer oder dessen Rechtsnachfolger können die Gesellschaft entweder in dem statutengemäßen allgemeinen oder in dem gewählten besonderen Domicil belangen. Einer besonderen Verständigung zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten oder einer speciellen Bestimmung der Police bleibt es vorbehalten, die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch, anstatt der durch die öffentlichen Gerichte, zu stipuliren.

§ 12. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche an die Actionäre oder an die Versicherten in Folge der §§ 35. und 45. dieser Statuten erlassen werden, sind in das Frankfurter deutsche Journal, in die Frankfurter Postzeitung, in zwei Preußische Zeitungen und in die Augsburger Allgemeine Zeitung einzurücken.

II. Von dem Grundcapital der Gesellschaft und den Rechtsverhältnissen der Actionäre.

§ 13. Das Grundcapital besteht aus Drei Millionen Gulden des hier gangbaren süddeutschen Münzfußes, und ist in sechstausend Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Fünfhundert Gulden, eingetheilt.

§ 14. Die Actionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen, sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§ 15. Die Actionäre haben binnen vier Wochen nach erfolgter Aufforderung für jede Actie zehn Procent des Betrages der Actie, mithin 50 Gulden baar, und einen von ihnen, nach Sicht zahlbaren, an die Ordre der Gesellschaft ausgestellten Solawechsel über Vierhundert fünfzig Gulden an die Gesellschaftscasse abzuliefern. Auswärtige Actionäre haben ihren Solawechsel hier zu domiciliren. Jeder Inhaber von Actien hat auch die Befugniß, statt der Einlieferung des Solawechsels von Neunzig Procent jeder Actie, diesen Betrag mittelst eines Depot von Obligationen deutscher Bundesstaaten, welches der Verwaltungsrath genehmigt, zu sichern.

§ 16. Die Actionäre werden nach ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrem Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die Actien werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet, und von dem Director contrasignirt. Jeder Actie werden Dividenden-Coupons beigegeben.

§ 17. Die Uebertragung einer Actie kann nur geschehen unter Zustimmung des Verwaltungsraths der Gesellschaft, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Weigerung anzugeben. Nach erfolgter Zustimmung und nachdem die Uebertragung von Cedenten und Cessionar unterzeichnet ist, wird der Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf dem ursprünglichen Certificat vorgemerkt, auch hierbei die Unterzeichnung und Contrasignatur von den am Schlusse des §. 16. angegebenen Personen vollzogen.

§ 18. Ein einzelner Actionär darf nicht mehr als achtzig Actien besitzen. Es steht jedoch einem jeden der im § 1. benannten Stifter der Gesellschaft frei, bis zum Betrage von Zweihundert Actien zu erwerben und zu besitzen.

§ 19. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, bei sich ergebendem Bedarf und unter öffentlicher

Digitized by Google

Bekanntmachung von den Actionären Zehn Procent des Betrages ihrer Actien gegen Abschreibung auf dem Solawechsel oder gegen Zurückgabe eines verhältnißmäßigen Antheils des Depots (§ 15.) erheben zu lassen. Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate sämmige Actienbesitzer ist mit der Ausklage des ganzen von ihm ausgestellten Solawechsels zu bedrohen, und der desfallsige schriftliche Erlaß für jeden auswärtigen Actionär in dem, seinem Wechsel beigefügten Domicil (§ 15.) zu insinuiren. Mit Ablauf von acht Tagen, nach Insinuation dieses Erlasses, ist der Actionär aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Actie als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer andern Nummer versehenen Ersatz-Actie, sowie deren Begebung zum Vortheile der Gesellschaftscasse von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig ist der Solawechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen, und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschaftscasse gezogen. Wenn in einer späteren Zeit das Bedürfniß sich erneuern, und eine fernere Erhebung von Zehn Procent von dem Verwaltungsrathe verfügt worden sein sollte, so treten gegen die alsdann säumigen Actionäre die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Vollzug. In jedem Falle, wo der Verwaltungsrath eine der in diesem Paragraphen gedachten Erhebungen verfügt und vollzogen haben wird, ist derselbe verbunden, eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, und derselben darüber Vortrag zu erstatten. Der Zusammentritt der Generalversammlung muß vor Ablauf von sechs Wochen, vom Tage der öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Aufforderung, von dem Verwaltungsrathe bestimmt werden.

§ 20. Nach dem Ableben des Eigenthümers einer Actie steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte oder sonst einen oder mehrere neue Actionäre an die Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen. Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestag ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben nur durch Leistung eines demselben genügenden Depot, im Betrage des bis dahin noch nicht baar einbezahlten Antheils ihrer Actiensumme, in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen oder mehrere zur Annahme geeignete Stellvertreter vorgeschlagen haben. Falls diese Caution nicht geleistet wird, hat der Verwaltungsrath die betreffenden Actien an der hiesigen Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An die Stelle der somit erloschenen Actien werden dem Käufer entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe zugefertigt, und der von demselben dagegen zu zahlende Kaufpreis, sowie der zur Garantie zu hinterlegende Wechsel, dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufes sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert. Im Fall eines bei diesem Verkaufe sich zeigenden Ausfalles dient der Solawechsel des verstorbenen Actionärs, so weit nöthig, zur Ergänzung der Actiensumme.

§. 21. Wenn ein Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Actien ebenfalls durch einen geschwornen Wechselmakler verkauft, und an die Stelle der somit erloschenen Actien den Käufern entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe eingehändigt werden. Mit dem Ertrage der verkauften Actien, sowie mit den zu realisirenden Beträgen der vorhandenen Solawechsel, wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs, respective dessen Debitmasse, wie am Schlusse des § 20. hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

III. Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 22. Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, sowie deren Vertretung in allen und jeden Verhältnissen und Beziehungen, ist einem aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen.

§ 23. Jedes Mitglied, welches in den Verwaltungsrath gewählt wird, muß wenigstens zwanzig Actien besitzen, und es sind solche, nach der auf ihn gefallenen Wahl, für die Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Gesellschaftskasse zu deponiren.

§ 24. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr treten drei Mitglieder nach dem Amtsalter aus. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das Loos. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Digitized by Google

§ 25. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, welcher Letztere den Ersteren bei Verhinderungsfällen ersetzt. Beide werden auf ein Jahr gewählt, können aber nach dessen Ablauf sofort wieder gewählt werden. Wenn eine Stelle im Verwaltungsrathe in dem Zeitraume zwischen zwei Generalversammlungen erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath für diese Zwischenzeit bis zur nächsten Generalversammlung einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Actionaire zu wählen.

§ 26. Die Sitzungen des Verwaltungsraths finden auf Einladung des Präsidenten und wenigstens einmal in jedem Monate statt. Auf Ersuchen des mit dem Visa beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsraths (§ 31.) und des Directors ist der Präsident verbunden, alsbald eine Sitzung anzuberaumen.

§ 27. In dem Verwaltungsrathe werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Director unterzeichnet.

§ 28. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Derselbe ernennt den Direktor und auf Vorschlag desselben die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, und regulirt deren Gehalte und Vergütungen, indem ihm zugleich die Befugniß zusteht, eine jede dieser Ernennungen zu jeder Zeit zu widerrufen. Die Instructionen des Direktors, der übrigen Angestellten und Agenten, sowie die allgemeinen Bedingungen der Versicherungskontrakte und die Prämientarife werden von dem Verwaltungsrathe beschlossen und festgesetzt. Derselbe bestimmt die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben. So wie es dem Verwaltungsrath überlassen bleibt, die Ueberwachung einzelner Geschäftsbranchen durch seine Mitglieder zu bewirken, so hat er insbesondere für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Kapitalbriefe und sonstiger werthvollen Gegenstände gehörige Sorge zu tragen.

§ 29. Die Fonds der Gesellschaft werden von dem Verwaltungsrath zinstragend angelegt in Darlehen auf gerichtliche Hypotheken, durch Ankauf oder Beleihung von sicheren Staatspapieren, anderen sicheren zinstragenden Effekten und sicheren Actien, wie auch mittelst Discontirung guter Wechsel. Die hypothekarischen Darlehen müssen sich bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Werthshälfte und bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths halten. Die Beleihung der Papiere darf nur fünfzehn Procent unter dem Courswerth, oder, wenn dieser höher ist als der Nominalwerth, unter diesem erfolgen. Die diskontirten Wechsel müssen mindestens zwei solide Wechselverpflichtete und nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, und ihre Summe darf ein Sechstel des Gesammtbetrages der angelegten Fonds nicht übersteigen.

B. Von dem Direktor.

§ 30. Der Direktor wird von dem Verwaltungsrathe ernannt und hat eine Dienstcaution zu leisten, worüber die näheren Bestimmungen diesem vorbehalten bleiben. Der Direktor wohnt den Berathungen des Verwaltungsraths bei und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instructionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsraths. Er leitet insbesondere die Bureauarbeiten und legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen vor, so wie er auch am Schluß eines jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern hat.

§ 31. Der Direktor kontrasignirt die von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsraths und unterzeichnet alle Schreiben, Versicherungsdokumente, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäfts-Urkunden; jedoch muß seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des anderen hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsraths beigefügt sein, ohne welches Visa keine der oben gedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

§ 32. Wenn die Stelle eines Direktors nicht besetzt, oder der ernannte Direktor verhindert ist, zu fungiren, wird dessen Amt von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsraths, welche dieser dazu erwählt, oder durch einen der oberen Angestellten im Auftrag des Verwaltungsraths versehen.

§ 33. Durch einen mit einer Mehrheit von sechs Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsraths kann jederzeit die Ernennung des Direktors widerrufen werden, und es soll in dem mit ihm abzuschließenden Kontrakt hierauf ausdrücklich Bezug genommen werden.

Digitized by Google

IV. Von den General-Versammlungen.

§ 34. Die Gesammtheit der Actionaire wird durch deren Generalversammlung vertreten.

§ 35. Im Monat März oder April eines jeden Jahres wird eine Generalversammlung zu Frankfurt gehalten, und es werden die stimmberechtigten Actionaire hierzu vierzehn Tage vorher von dem Verwaltungsrathe durch die öffentlichen Blätter (§ 12.) eingeladen.

Außerordentliche Generalversammlungen veranstaltet der Verwaltungsrath sowohl in den durch §§ 19. und 48. vorgesehenen, als in allen anderen Fällen, wo er die Einberufung einer solchen Versammlung den Umständen angemessen erachtet.

In der Bekanntmachung, durch welche eine außerordentliche Generalversammlung einberufen wird, müssen die Gegenstände der Berathung angegeben werden, und es darf nur über diese die Verhandlung stattfinden.

§ 36. In der Generalversammlung kann jeder Actionair erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen, und zwar hat jeder Inhaber

von	1	bis	10	Actien	1	Stimme,	von	41	bis	50	Actien 5 Stimmen,
„	11	„	20	„	2	Stimmen,	„	51	„	60	„ 6 „
„	21	„	30	„	3	„	„	61	„	70	„ 7 „
„	31	„	40	„	4	„	„	71	„	80	„ 8 „

Die Actionaire können sich durch Bevollmächtigte, welche Actionaire der Gesellschaft sein müssen, vertreten lassen, doch darf kein Actionair mehr als **neun** Stimmen in seiner Person vereinigen.

§ 37. Jeder Actionair, welcher in der Generalversammlung erscheinen will, muß sich spätestens am dritten Tage vor der Sitzung über seine statutenmäßige Qualification auf dem Bureau des Verwaltungsraths legitimiren, welcher hiervon Vormerkung zu nehmen und dem Erschienenen ein Zeugniß hierüber und über die Anzahl der ihm zustehenden Stimmen auszustellen hat.

§ 38. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsraths führt den Vorsitz in der Generalversammlung und veranlaßt zunächst die Wahl zweier Secretaire aus der Mitte der Versammlung.

§ 39. Der Präsident bringt die vorliegenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Discussion und veranlaßt die Abstimmung.

§ 40. Die Generalversammlung beschäftigt sich bei ihrem jährlichen Zusammentritte

1) mit der Anhörung und Prüfung des Jahresberichts des Verwaltungsraths;
2) mit der Prüfung und Genehmigung der letzten Jahres-Rechnung, nach vorheriger Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuß;
3) mit der Wahl eines Ausschusses von drei Mitgliedern aus der Zahl der nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen Actionaire, welcher die Bilanz und die Rechnungsabschlüsse des nächsten Jahres mit den, ihm von Seiten des Verwaltungsraths spätestens vierzehn Tage vor der nächsten Generalversammlung vorzulegenden, bezüglichen Büchern und Scripturen zu vergleichen und in der vorgedachten nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten hat. Sodann wird
4) nach § 24 der Verwaltungsrath erneuert, und es werden endlich
5) die von dem Verwaltungsrathe für das laufende oder folgende Geschäftsjahr gemachten Vorschläge, so wie die von einzelnen Actionairen ausgegangenen Vorschläge, letztere aber nur, wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt hat, zur Berathung und Beschlußnahme gebracht.

§ 41. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes ausdrücklich durch die Statuten vorgeschrieben ist.

§ 42. Die Beschlüsse sind für alle Actionäre, also auch für diejenigen, welche nicht erschienen sind, verbindlich.

§ 43. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 44. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses über Abänderung der Statuten ist eine Majorität von drei Viertheilen der legitimirten Stimmen erforderlich, und überdies muß der betreffende Vorschlag, um überhaupt zur Sprache gebracht werden zu können, vierzehn Tage vor der Generalversammlung in dem Bureau des Verwaltungsraths zur Einsicht der Actionäre aufgelegen haben.

V. Von den Jahresrechnungen, den Gewinnvertheilungen und der Gewinnreserve.

§ 45. Der Abschluß der Bilanz ist auf den 31. December eines jeden Jahres festgesetzt. Die bisherige fünfjährige Berechnung des Geschäftsergebnisses ist aufgehoben, und an ihre Stelle tritt mit

Digitized by Google

dem Rechnungsjahr 1860 eine jährliche Berechnung nach folgenden Grundsätzen: Die Zinsen sämmtlicher Activen werden bis zum 31. December des Rechnungsjahres in Ansatz gebracht, die Effecten unter Anmerkung des Einkaufspreises nach dem Course der Frankfurter Börse des nämlichen 31. December in Rechnung gestellt. Aus der Jahreseinnahme werden, wie seither, in erster Reihe entnommen:

1) die in das folgende Jahr gehörenden Prämien-Ueberträge,
2) die Prämien-Reserve, berechnet nach der Sterblichkeits-Tabelle, auf welche die Tarife der Gesellschaft begründet sind,
3) die Reserve für die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres fällig gewordenen noch nicht erfüllten Verbindlichkeiten der Gesellschschaft,
4) die in dem Rechnungsjahr bezahlten Versicherungs-Capitalien, Renten, Rückversicherungs-Prämien ꝛc., soweit für dieselben nicht eine Reserve von früher her vorhanden ist,
5) die Verwaltungskosten und etwaige Einrichtungskosten.

Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse erhalten, so weit er dafür genügt, die Actionaire eine Voraus-Dividende bis zu 3 Procent auf die baar einbezahlten Actiensummen. Von dem Ueberreste werden zuerst 25 Procent desselben für die in dem § 46. vorgesehene Gewinnreserve ausgeschieden. Dann werden die Gewinnantheile ermittelt, welche den Versicherten in Folge der §§ 7. und 8. zukommen. Der hiernächst bleibende Ueberrest des Reingewinns bildet die Dividenden der Actionäre. Die Auszahlung dieser Dividenden erfolgt nach abgehaltener Generalversammlung bei der Gesellschafts-Casse in Frankfurt und zwar an diejenigen, welche zur Zeit der Auszahlung im Besitze der Coupons sind, gegen Auslieferung derselben. Die Gewinnantheile der Versicherten werden auf die Einzelnen nach Verhältniß ihrer in dem Rechnungsjahre einbezahlten Prämien repartirt. Die Versicherten können nach ihrer Wahl ihre Gewinnantheile entweder bei der Gesellschaftscasse in Frankfurt a. M. oder bei den auswärtigen Agenten nach abgehaltener Generalversammlung empfangen. Gewinnantheile der Versicherten und Dividenden der Actionäre, welche innerhalb vier Jahren vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 12.) an gerechnet, nicht in Empfang genommen worden, sind der Gesellschaft verfallen und können von Niemanden in Anspruch genommen werden.

§ 46. Die Ueberweisung der in dem § 45. erwähnten 25 Procent in die Gewinnreserve wird so lange von Jahr zu Jahr fortgesetzt, bis diese die Summe von dreimal hunderttausend Gulden erreicht hat; eine fernere Vermehrung der Gewinnreserve bleibt den Beschlüssen der Generalversammlung vorbehalten. Würde die Gewinnreserve (§ 47.) jemals in Anspruch genommen worden sein, so ist zu ihrer Ergänzung die mehrgedachte Quote von 25 Procent wiederum so lange zu verwenden, bis mindestens die Summe von dreimal hunderttausend Gulden wieder hergestellt ist.

§ 47. Alle der Gesellschaft obliegenden Zahlungen werden zunächst aus dem Prämienfond und subsidiarisch aus der Gewinnreserve gedeckt. Erst nach Erschöpfung der letzteren darf auf das Grundcapital recurrirt werden.

VI. Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§ 48. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der im § 2. erwähnten Zeit nur stattfinden, und muß zugleich erfolgen, wenn

1) Verluste eingetreten sind, welche den dritten Theil des Grundcapitals erschöpft haben, oder wenn
2) die Auflösung von einer Anzahl Actionaire gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actiencapitals besitzen.

In jedem der vorgedachten beiden Fälle ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche Generalversammlung zusammen zu berufen.

§ 49. Diese Generalversammlung ernennt drei Liquidations-Commissarien.

§ 50. Die Gesellschaft haftet im Falle der Auflösung für alle abgeschlossenen Versicherungen bis zu deren Ablauf, sowie überhaupt für die Erfüllung aller von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten.

§ 51. Spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Liquidation an gerechnet, wird eine neue Bilanz der Gesellschaft angefertigt und der Generalversammlung vorgelegt, in welcher der Zeitpunkt des Schlusses der Liquidation zu bestimmen ist.

Frankfurt a. M., im April 1860.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Großbritannische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

Der in London domicilirten Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Great-Britain mutual Life assurance Society“ wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Gründungs-Acte) vom 12. Februar 1844, und des Nachtrages vom 30. Juli dess. J. hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.
2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten.
3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Orts oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen.
5) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preußische Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträgen — sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere eine Kaution von Vier und Zwanzig Tausend Thalern in Preußischen Staatspapieren bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium deponirt. Sie ist bei Verlust der Concession verpflichtet, diese Kaution vier Wochen nach erhaltener Aufforderung event. so weit und unter den Maßgaben zu erhöhen, wie dies Seitens des Ministerii des Innern wird verlangt werden.
6) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten, neben der Generalbilanz der Gesellschaft, eine detaillirte Uebersicht der von der Preußischen Geschäftsniederlassung betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß der Generalbevollmächtigte der gedachten Bezirksregierung unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. dieser Bezirks-Regierung zur Einsicht vorlegen.
7) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten wird mit der gegen-

Digitized by Google

wärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung.

B. In Bezug auf die Statuten.

8) Zu §. 4. Außer den bereits ins Leben getretenen Geschäftszweigen der Capital-, Leibrenten- und Aussteuer-Versicherung und außer dem Ankaufe von Leibrenten dürfen anderweite Geschäfte von der Gesellschaft nur nach vorheriger diesseitiger Zustimmung betrieben werden.

9) Die Einladungen zu den General-Versammlungen — §§. 52 und 53 — müssen unter specieller Angabe der zur Berathung kommenden Gegenstände für die inländischen Interessenten auch durch zwei Preußische Zeitungen erfolgen, welche nach Anhörung der Gesellschaft und mit dem Vorbehalte der jederzeitigen Aenderung durch diejenige Bezirks-Regierung zu bestimmen sind, in deren Bereiche die Hauptniederlassung domicilirt wird.

Die Publication durch die gedachten Zeitungen muß mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen.

10) Der zehnte Theil der verfügbaren Fonds — §. 119 — ist zum Erwerbe von pupillenmäßig sichern Hypotheken auf in Preußen belegenen Grundstücken, und von solchen Preußischen Papieren zu verwenden, welche nach den diesseitigen Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten.

11) Die Schiedsrichter und der Obmann — §. 157 — müssen, gemäß der Bedingung ad 4, bei Streitigkeiten mit Inländern Preußische Unterthanen sein und werden eventualiter von einer Preußischen Behörde ernannt.

12) Auf persönliche Sicherheit — §. 119 mit der in der Generalversammlung vom 30. Juli 1844 beschlossenen Abänderung — darf höchstens der zehnte Theil der disponiblen Fonds angelegt werden.

Berlin, den 15. September 1860.

(L. S.) Der Minister des Innern.

(gez.) **Gr. Schwerin.**

Statuten der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London.

§. 1. Daß die verschiedenen Personen, Partheien dieser Urkunde, sowie die verschiedenen andern Personen, welche hiernach wünschen sollten, Mitglieder der Gesellschaft zu werden, und zu diesem Zwecke mit der Gesellschaft Versicherungen abschließen, für ihr ganzes Leben, oder die ganze Dauer desselben, oder für ihr eigenes Leben zusammen mit dem Leben eines Andern für die ganze Dauer eines oder mehrerer solcher Leben, oder auf das Leben einer andern, von ihnen ernannten Person für die ganze Dauer eines solchen Lebens oder mehrerer solcher Leben, als Mitglieder der Gesellschaft aufgenommen werden sollen, an Stelle der derzeitigen Mitglieder derselben, wie hierin später vorgesehen, und sollen, so lange wie die betreffenden Versicherungen in Kraft bleiben, eine Kompagnie oder Gesellschaft bilden unter dem Namen und der Benennung „Great Britain Mutual Lebensversicherungs-Gesellschaft, bis sie unter dem, zu diesem, hierin später enthaltenen Zwecke aufgelöst wird.

§. 2. Daß besagte Gesellschaft am Tage des Datum dieser Urkunde ins Leben getreten ist, und so lange fortbestehen soll, bis sie unter den, hierin später enthaltenen Bestimmungen aufgelöst wird.

§. 3. Daß ein Jeder, welcher Mitglied der Gesellschaft wird, vorher selbst oder durch einen gesetzlich autorisirten Bevollmächtigten mit der Gesellschaft oder mit den derzeitigen Bevollmächtigten derselben, oder mit einer andern, von den Directoren zu ernennenden Person eine Erklärung oder einen Vertrag unterzeichnen soll, daß er oder sie Mitglied der Gesellschaft wird und alle Vorschriften, Verordnungen, Gesetze und Bestimmungen derselben beobachten und halten will und wird, oder, wenn es von den derzeitigen Directoren der Gesellschaft verlangt wird, zu Gegenwärtigem eine besondere Beitritts-Urkunde in solcher Form und mit solchen Klauseln, Bestimmungen und Erklärungen vollziehen soll, wie es die besagten Directoren für angemessen erachten werden.

Digitized by Google

§. 4. Daß es das Geschäft oder der Zweck der Gesellschaft ist, Versicherungen auf Leben und Ueberlebende abzuschließen und zu gewähren, so wie andere gesetzliche Versicherungen, auf den Eintritt von Ereignissen und Möglichkeitsfällen, die mit der Lebensdauer in Verbindung stehen, vorzunehmen; ingleichen Lebens- und andere Leibrenten jeder Art zu kaufen und zu verkaufen, Aussteuern für Kinder von Wittwen und andern Personen zu gewähren und zu versichern, sowie im Allgemeinen alle solche Sachen und Geschäfte abzuschließen (Feuer- und See-Versicherungen ausgenommen), die von einer Kompagnie oder Gesellschaft effectuirt werden können.

§. 5. Daß das Haus oder Komptoir der Gesellschaft Waterloo Place No. 14 in der Stadt Westminster das Hauptbureau sein soll zur Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft.

§. 6. Enthält die Namen der ersten Beamten der Gesellschaft.*)

*) Zur Zeit besteht die Verwaltung aus nachstehenden Personen: Directoren: William Henry Dickson, Esq. Vorsitzender; Thomas R. Davison, Esq. deputirter Vorsitzender; Edward R. Clifton, Esq.; Edwin Crosley, Esq.; E. B. Hewitt, Esq.; William Francis Low, Esq.; Thomas W. Makin, Esq; William R. Rogers, Esq. Dr. med.; T. C. Simmons, Esq.; T. B. Tanqueray Willaume, Esq. Manchester-Comité: Thomas W. Makin, Esq. Vorsitzender; Joseph Beard, Esq.; John Croß, Esq.; James G. Holden, Esq. Rechnungs-Revisoren: A. Scott, Esq.; T. L. Davison, Esq.; J. P. Bacon, Esq. Arzt: Robert F. Power, Esq. Dr. med. Wundarzt: Henry Bullock, Esq. Anwalt: Walter Prideaux, Esq. Bank: Union Bank of London. Secretair: Charles L. Lawson, Esq.

§. 7. Daß die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, den hierin später enthaltenen verschiedenen Regeln, Einrichtungen, Klauseln und Verträgen unterworfen, geleitet werden sollen, nämlich:

§. 8. Daß die Mitglieder sich im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft, oder an solchem andern Orte in der Stadt London, oder innerhalb drei Meilen derselben, zu der, hierin später angegebenen Zeit oder zu solchen Zeiten versammeln sollen, wie sie gesetzmäßig in der, hierin später gedachten Weise zusammenberufen werden werden.

§. 9. Daß eine jede solche Versammlung der Mitglieder, Generalversammlung, und eine jede solche Versammlung, welche zu einer bestimmten Zeit in jedem Jahre stattfindet, jährliche Generalversammlung, und jede andere solche Versammlung außerordentliche Generalversammlung genannt werden soll.

§. 10. Daß die jährliche Generalversammlung im Monat May eines jeden Jahres abgehalten und von dem Kollegio der Directoren in der, hierin später erwähnten Weise zusammenberufen, und daß die erste jährliche Generalversammlung im Jahre Ein Tausend Acht Hundert Neun und Vierzig abgehalten werden soll.

§. 11. Daß eine außerordentliche Generalversammlung von den Directoren zu jeder Zeit in der hierin später erwähnten Weise zusammenberufen werden kann.

§. 12. Daß dreißig oder mehr Mitglieder, welche Versicherungen allein auf ihr eigenes Leben, für die ganze Dauer desselben haben, oder auf das einer Person auf deren Leben (Nominee) für die ganze Dauer desselben eine Leibrente haftet, oder auf eins oder mehrerer solcher Leben oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer eines solchen, betreffs deren sie Mitglieder werden, kraft der hierin später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, und die im Durchschnitt die Summe von Dreißig Tausend Pfund betragen, betreffs welcher Versicherungen wenigstens fünf*) jährliche Prämien bezahlt worden, — zu jeder Zeit durch schriftliche Aufforderung das Kollegium der Directoren veranlassen können, eine außerordentliche Generalversammlung zu einem, auf die Gesellschaft sich beziehenden Zwecke, zusammenzuberufen. *) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

§. 13. Daß ein jedes derartiges Gesuch an das Kollegium der Directoren für Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft wenigstens 21*) Tage vor der in der Requisition zur Abhaltung einer solchen angegebenen Zeit abzugeben, und daß in einer solchen Requisition der Zweck, sowie Tag und Stunde für Abhaltung einer solchen genau und ausführlich anzugeben ist, zu welchem die außerordentliche Generalversammlung zusammenberufen werden soll, widrigenfalls das Kollegium der Directoren nicht verbunden ist, Akt von solcher Requisition zu nehmen. *) Statutengemäß abgeändert: 40 Tage.

§. 14. Daß, wenn, nachdem eine solche an das Kollegium der Directoren gerichtete Requisition für Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft abgegeben worden, das Kollegium der Directoren es unterlassen oder verweigern sollte, dieselbe innerhalb der Zeit und in der hierin später vorgeschriebenen Weise zusammenzuberufen, es dann und in

Digitized by Google

einem solchen Falle den Mitgliedern, welche die, seitens der Directoren unbeachtet gelassene oder verweigerte Requisition unterzeichnet haben, gesetzlich zustehen soll, einen andern, als den in einer solchen Requisition angegebenen Tag für Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung zu dem, in der seitens der Directoren unbeachtet gelassenen oder verweigerten Requisition angegebenen Zwecke festzusetzen, und zu diesem darin angegebenen Zwecke eine außerordentliche Generalversammlung zusammenzuberufen durch Uebersendung eines Circularschreibens an jedes Mitglied, wenigstens zehn und nicht mehr als zwanzig Tage*) vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit und muß in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben der Zweck einer solchen Generalversammlung sowie Tag, Ort und Stunde angegeben werden.

*) Statutengemäß abgeändert: mindestens 30 Tage.

§. 15. Daß jede Generalversammlung in den hierin später erwähnten Fällen sich auf einen andern Tag vertagen kann, daß jedoch keine vertagte Generalversammlung (mit Ausnahme der hierin später bezeichneten Fälle) eher abgehalten werden soll, bis dieselbe in der hierin später vorgeschriebenen Weise zusammenberufen worden ist.

§. 16. Daß in einer außerordentlichen Generalversammlung keine andern Geschäfte vorgenommen werden sollen, als solche, zwecks welcher sie zusammenberufen worden, und sollen in einer vertagten Generalversammlung keine andern Geschäfte behandelt werden, als solche, welche in der Generalversammlung, von welcher die Vertagung statt fand, unvollendet gelassen worden.

§. 17. Daß, wenn in einer Generalversammlung eine Meinungsverschiedenheit betreffs irgend einer Angelegenheit oder Sache, welche in derselben behandelt werden, obwalten sollte, zehn oder mehr Mitglieder, welche in der Versammlung anwesend und qualificirt sind zu stimmen, auf Ballot antragen können, und soll dasselbe, wenn es in der Versammlung schriftlich und eigenhändig beantragt worden, jedoch nicht anders, bewilligt und der Tag zur Vornahme desselben von Demjenigen festgesetzt werden, der in der Versammlung als Vorsitzender fungirt, auch soll ein solcher Tag so gelegt werden, daß hinreichende Zeit verbleibt, um dasselbe in der hierin später erwähnten Weise zusammenzuberufen.

§. 18. Daß ein jedes Ballot um 12 Uhr Mittags anfangen und 2 Uhr Nachmittags desselben Tages beendigt werden soll.

§. 19. Daß der Betriebs-Director*) oder ein anderer Beamter der Gesellschaft, welcher anwesend ist, beim Beginn der Ballotage den Ballotkasten in Gegenwart der dann anwesenden Mitglieder versiegeln soll, und daß beim Schluß der Ballotage der Ballotkasten der vertagten Generalversammlung, die nach Beendigung desselben abgehalten wird, in der hierin später vorgesehenen Weise versiegelt producirt und in Gegenwart Desjenigen, der den Vorsitz in solcher vertagten Generalversammlung hat, und das Votum demgemäß verkündet, geöffnet werden soll. *) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 20. Daß in jeder außerordentlichen Generalversammlung und bei jeder Ballotage, die in der jährlichen Generalversammlung vorgenommen wird, jedes derzeitige Mitglied der Gesellschaft, welches eine Versicherung auf sein Leben, für die ganze Dauer desselben oder auf das Leben einer andern Person, auf deren Leben für die ganze Dauer desselben in Höhe von wenigstens Ein Tausend*) Pfund besitzt, sowie daß jedes derzeitige Mitglied der Gesellschaft, welches für sich selbst eine Versicherung auf das Leben einer andern Person in der Summe von wenigstens Ein Tausend*) Pfund besitzt, betreffs welcher dasselbe unter den, hierin später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, Mitglied wird, zu einer Stimme berechtigt sein soll, und daß in jeder Generalversammlung und bei jeder Ballotage jedes Mitglied der Gesellschaft, welches eine derartige Versicherung besitzt und betreffs welcher wenigstens fünf**) jährliche Prämien gezahlt worden, berechtigt sein soll.***)

*) Statutengemäß abgeändert: Fünfhundert. **) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie. ***) Und daß es für jede weitere so versicherte Summe von fünf Hundert Pfund zu einer Stimme mehr berechtigt sein soll.

§. 21 Daß zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft, welche in zwei, zu diesem Zwecke speciell zusammenberufenen außerordentlichen Generalversammlungen gestimmt haben, oder beim Ballot, welches in Folge eines, in solcher Versammlung gestellten Antrages, vorgenommen wird, erforderlich sind, um neue Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften für die Gesellschaft zu erlassen, sowie um alle oder einige der bestehenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften der Gesellschaft aufzuheben.

§. 22. Daß bezüglich aller Fragen, welche sich auf andere Geschäfte beziehen, und in einer Generalversammlung oder durch Ballotage entschieden werden sollen, die Majorität der Stimmen der qualificirten anwesenden und wirklich mitstimmenden Mitglieder genügen soll, um dieselben zur Entscheidung zu bringen.

Digitized by Google

§. 23. Daß Derjenige, welcher den Vorsitz in der Generalversammlung führt, Vorsitzender im Kollegio der Directoren sein soll, und falls ein solcher Vorsitzender nicht vorhanden, oder wenn vorhanden, abwesend sein oder es ablehnen sollte, den Vorsitz zu übernehmen, so soll der deputirte Vorsitzende denselben übernehmen, und falls ein solcher nicht da, oder wenn da, abwesend sein, oder es ablehnen sollte, den Vorsitz zu übernehmen, so soll einer der anwesenden Directoren, welcher in der Versammlung zu wählen ist, den Vorsitz übernehmen; falls sämmtliche Directoren abwesend, oder diejenigen, welche anwesend sind, es ablehnen sollten, den Vorsitz zu übernehmen, so soll eins der anwesenden und zu diesem Zwecke in der Versammlung zu wählendes Mitglied denselben übernehmen.

§. 24. Daß der Vorsitzende einer Generalversammlung außer seinem Rechte die Debatte zu leiten und als gewöhnliches Mitglied zu stimmen, das Vorrecht genießen soll, durch seine entscheidende Stimme (Ausschlag) alle Fragen zur Entscheidung zu bringen, welche durch einfache Majorität entschieden werden können, und betreffs welcher die Stimmen, welche in einer solchen Versammlung abgegeben worden oder in derselben als das Ergebniß einer frühern Ballotage kundgethan werden, gleich sind.

§. 25. Daß Protocolle über die Verhandlungen in Generalversammlungen geführt und in einem Buche verzeichnet und von dem Vorsitzenden solcher Versammlung unterzeichnet werden sollen, und daß ein solches Buch vollständiger und endgültiger Beweis sein soll, daß die Verhandlungen, deren Protocolle also unterzeichnet worden, in einer gesetzmäßig zusammenberufenen und kraft dieser Urkunde abgehaltenen Generalversammlung stattfanden, und daß Derjenige, dessen Name unter dem, in einem solchen Buche eingetragenen Protocolle verzeichnet ist, Vorsitzender derjenigen Versammlung war, in welcher solche Verhandlungen stattfanden; daß ferner ein solches Buch bindend sein und Beweiskraft für alle andern Personen haben soll, welche Ansprüche an die Gesellschaft erheben, insoweit ausgenommen, als es sich auf die Eintragung von Protocollen bezieht, von welchen innerhalb zwölf Kalender-Monaten nach Abhaltung einer Generalversammlung von einem oder mehreren Mitgliedern bewiesen wird, daß selbiges kein getreuer Bericht über irgend einen, in solcher Generalversammlung vorgekommenen Umstand ist; daß nichtsdestoweniger die Entdeckung eines, in einem Protocolle vorgekommenen Versehens irgend welcher Handlung oder irgend welches Verfahren, daß in Folge einer solchen Eintragung vor der Entdeckung eines solchen Versehens stattgefunden, nicht ungültig machen soll.

§. 26. Daß jede Generalversammlung sich bis auf einen andern Tag vertagen kann, sobald nicht 10 Mitglieder, welche in einer Generalversammlung oder zu einer Ballotage stimmberechtigt sind, persönlich anwesend und nicht innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung einer solchen Versammlung im Falle oder einer, wie hierin vorher erwähnt, beantragten Ballotage festgesetzten Zeit zu den Geschäften schreiten; daß jede Generalversammlung sich auf einen andern Tag vertagen kann, sobald die oben erforderlichen Mitglieder nicht persönlich anwesend sind, wenn sämmtliche oder ein Theil der zu erledigenden Geschäfte nahe daran ist, beendigt zu werden, oder wenn es die Versammlung für angemessen erachten sollte, auseinander zu gehen, ehe sämmtliche Geschäfte abgemacht sind, und daß, wenn eine Generalversammlung in Folge einer zu geringen Anzahl persönlich anwesender Mitglieder vertagt wird, ein solcher Tag für Abhaltung der vertagten Generalversammlung von einer derartigen Versammlung festgesetzt werden soll, welcher genügende Zeit gestattet, um dieselbe in der hierin später erwähnten Weise zusammenzuberufen, und daß, wenn die Versammlung in Folge eines beantragten Ballots vertagt wird, die vertagte Generalversammlung um 2 Uhr Nachmittags des für Abhaltung eines solchen Ballots festgesetzten Tages abgehalten werden soll, welches die Stunde ist, zu welcher ein derartiges Ballot, wie hierin vorher bestimmt worden, beendigt sein muß; wird jedoch eine Generalversammlung anderswie, als in Folge entweder zu wenig persönlich anwesender Mitglieder, oder wegen eines beantragten Ballots vertagt, so kann die vertagte Generalversammlung von Stunde zu Stunde oder von Tag zu Tag oder zu einer solchen andern Zeit abgehalten werden, wie es von der ursprünglichen oder der von derselben vertagten Versammlung bestimmt wird.

§. 27. Daß (mit Ausnahme des hierin später Vorgeschriebenen) die Generalversammlungen diejenigen Personen, welche das Amt des Directors oder Rechnungsrevisors bekleiden, wählen, und die durch Tod, Austritt oder in anderer Weise vorgekommenen Vacanzen ergänzen sollen.

§. 28. Daß eine außerordentliche Generalversammlung, wenn zu diesem Zwecke speciell zusammenberufen, die Directoren, Kuratoren, Rechnungsrevisoren, Betriebs-Directoren, Actuare und Rechtsconsulenten, sowie jeden andern Beamten der Gesellschaft seines Amtes wegen Pflichtwidrigkeit oder schlech-

Digitized by Google

ten Betragens vom Amte entheben kann, und daß eine Generalversammlung den derzeitigen Directoren und Rechnungsrevisoren der Gesellschaft gemeinsam oder einem jeden einzeln aus dem Fond und dem Vermögen der Gesellschaft eine solche Remuneration und Vergütigung zukommen lassen kann, wie sie es für angemessen erachtet.

§. 29. Daß Generalversammlungen die Macht haben sollen, diese Urkunde, sowie alle andern Documente und Instrumente, wodurch dieselbe bestätigt oder genehmigt worden, sich vorlegen zu lassen, um dieselben zu inspiciren und zu prüfen, sowie alle Vorschriften, Bestimmungen, Nebengesetze, Rechnungen, Bücher und Belege, Memoranda, Urkunden und Documente, welche der Gesellschaft gehören oder sich auf die Beamten und Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen; daß die Generalversammlungen ferner die Macht haben sollen, von den Directoren, Kuratoren, Rechnungsrevisoren, Betriebs-Directoren, Actuaren und andern Beamten der Gesellschaft jede Auskunft und Erklärung betreffs der Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

§. 30. Daß zwei auf einander folgende, zu dem Zwecke speciell zusammenberufene Generalversammlungen in der hierin vorher erwähnten Weise volle Macht haben sollen, neue Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften für die Gesellschaft zu erlassen, oder alle, oder einige der bestehenden Gesetze, Bestimmungen, Vorschriften und Nebengesetze, welche sich auf die Gesellschaft oder deren Angelegenheiten und Beamte beziehen, abzuändern, vorausgesetzt jedoch, daß weder durch gegenwärtigen, noch durch irgend einen andern Paragraphen oder eine andere hierin enthaltene Bestimmung zur Aufhebung oder Abänderung aller oder eines Theils der Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften, welche durch diese Urkunde zur Beschränkung der persönlichen Verantwortlichkeit eines jeden Mitgliedes und seines Stellvertreters erlassen und festgesetzt worden, autorisiren soll.

§. 31. Daß zwei aufeinander folgende außerordentliche Generalversammlungen, die zu diesem Zwecke speciell zusammenberufen worden, die Macht haben sollen, den Beschluß zur Auflösung der Gesellschaft zu fassen.

§. 32. Daß, außer den hierin vorher speciell übertragenen Befugnissen und den derzeitigen Regeln und Bestimmungen der Gesellschaft unterworfen, die Generalversammlungen die allgemeine Leitung und Kontrolle der Angelegenheiten der Gesellschaft ausüben sollen.

§. 33. Daß die Zahl der Directoren der Gesellschaft nie größer als 24*) und nie kleiner als 12**) sein soll. *) Statutengemäß abgeändert: 18. **) Statutengemäß abgeändert: 9.

§. 34. Daß (ausschließlich der Personen, welche von dem Kollegio der Directoren, in Folge eingetretener Vacanzen zu Directoren der Gesellschaft ernannt worden) die ersten zwölf Personen, welche nach Vollziehung dieser Urkunde zu Directoren der Gesellschaft ernannt werden, oder so viele von diesen zwölf Personen, welche zu Directoren vor der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849 ernannt worden, zu diesem Amte auf Diskretion des Kollegii der Directoren ernannt werden sollen.

§. 35. Daß am Tage der jährlichen Generalversammlung, nämlich im Jahre 1849, drei der Directoren unter Ausschluß des Betriebs-Directors,*) nämlich diejenigen drei Directoren, welche vom Dato dieser Urkunde, bis zum Tage der besagten jährlichen Generalversammlung am seltensten den Versammlungen des Kollegii der Directoren beigewohnt haben, aus dem Amte scheiden sollen, und daß am Tage der jährlichen Generalversammlung, welche im Jahre 1850 stattfindet, drei andere Directoren unter Ausschluß des Betriebs-Directors,**) nämlich diejenigen, welche während des, am Tage besagter letzterwähnter jährlichen Generalversammlung endigenden Jahres den Versammlungen des Kollegii der Directoren am seltensten beigewohnt haben, aus dem Amte scheiden, und daß am Tage jeder folgenden jährlichen Generalversammlung, unter Ausschluß des Betriebs-Directors,***) diejenigen drei Directoren, welche kraft ihrer Bestallung am längsten im Amte sind, ausscheiden, und daß in solchen Fällen, wo es nicht bestimmt werden kann, welche drei Directoren ausscheiden sollen, weil vielleicht zwei oder mehrere derselben mit Bezug auf vorbesagte Bestimmungen in jeder Hinsicht sich in ähnlichen Verhältnissen befinden, es durch das Loos entschieden wird, welche von ihnen ausscheiden sollen unter dem Vorbehalte jedoch, daß, wenn am Tage der jährlichen Generalversammlung im Jahre 1849 oder in einem folgenden Jahre, eine Vacanz sich zufällig vorher durch Tod, Amtsaufgabe oder Suspension eines Directors ereignet haben sollte, welcher, wenn er im Amte bis zu einer solchen jährlichen Generalversammlung verblieben wäre, ohne inzwischen einem Kollegio der Directoren beigewohnt zu haben, einer von den drei Directoren gewesen sein würde, die dann aus dem Amte kraft gegenwärtigen Paragraphen scheiden müßten, — und daß, wenn

eine solche zufällige Vacanz nicht vor einer solchen jährlichen Generalversammlung ergänzt sein sollte, ein solcher Director kraft des gegenwärtigen Paragraphen als einer der am Tage solcher jährlichen Generalversammlung ausscheidenden Directoren erachtet werden soll, unter dem ferneren Vorbehalte, daß die Directoren, welche am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amte scheiden, für alle Zwecke einer, an diesem Tage abzuhaltenden Generalversammlung so lange als Directoren, welche sich im Amte befinden, erachtet werden sollen, bis eine solche Versammlung auseinandergeht oder sich vertagt.

*) **) und ***) Statut. Beschluß: die Worte „unter Ausschluß des Betriebs-Directors" fallen aus.

§. 36. Daß ein Director, welcher kraft vorstehender Paragraphen am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amte scheidet, wieder wählbar sein soll.

§. 37. Daß von der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849, sowie von der jährlichen Generalversammlung eines jeden folgenden Jahres drei neue Directoren gewählt werden sollen.

§. 38. Daß alle Vacanzen, welche sich innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Datum dieser Urkunde an gerechnet, im Amte des Directors unter Ausschluß des Amtes des Betriebs-Directors,*) ereignen, vom Kollegio der Directoren in ihrer ersten Sitzung, welche nach Eintritt der resp. Vacanzen abgehalten wird, ergänzt werden sollen, und daß alle Vacanzen, welche sich im Amte des Directors unter Ausschluß des Amtes des Betrieb-Directors**) nach Ablauf einer solchen Periode von fünf Jahren aus einem andern Grunde ereignen, als dem der Ausscheidung, in der ersten jährlichen Generalversammlung ergänzt werden sollen, welche abgehalten wird, nachdem die Vacanzen sich ereignet haben, oder in einer zu diesem Zwecke besonders zusammenberufenen außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren, wenn es nämlich gerathen erscheint, dasselbe zusammenzuberufen, unterworfen jedoch der Bestätigung der nächsten jährlichen Generalversammlung, — sowie unter dem Vorbehalte, daß, wenn eine solche Vacanz im Amte des Directors bis zur ersten jährlichen Generalversammlung, nach welcher die Vacanz sich ereignete, nicht ergänzt worden, und wenn der Director, dessen Amt auf solche Weise vacant geworden, im gewöhnlichen Verlaufe am Tage einer solchen jährlichen Generalversammlung ausgeschieden, daß eine solche Vacanz dann in derselben Weise ausgefüllt werden soll, als wenn sie durch die Ausscheidung eines Directors aus dem Amte an diesem Tage entstanden wäre.

*) und **) Statut. Beschluß: die Worte „unter Ausschluß des Betriebs-Directors" fallen aus.

§. 39. Daß ein Jeder, welcher in Folge einer zufälligen Vacanz zum Director ernannt wird, als Substitut für Denjenigen erachtet werden soll, dessen Stelle er versieht, und daß ein Solcher während der ganzen Periode im Amte verbleiben muß, wie Derjenige verblieben sein würde, dessen Amt er versieht, wenn ein Solcher das Amt nicht vor derjenigen Zeit verlassen hätte, zu welcher er nothwendiger Weise hätte ausscheiden müssen, — und daß, mit Bezug auf den Substituten eines Directors, der vor der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849 an Stelle des Directors ernannt wird, die Anwesenheit seines Amtsvorgängers im Kollegio der Directoren ihm zu Gute zu rechnen ist, wenn festgestellt werden soll, wer von den Directoren nach Maßgabe seiner seltenern Anwesenheit im Kollegio der Directoren, aus dem Amte scheiden soll.

§. 40. Daß Niemand zum Director wählbar sein soll, wenn er nicht zur Zeit seiner Wahl ein Mitglied ist, welches auf sein eigenes Leben für die ganze Dauer desselben oder auf das einer andern Person, auf deren Leben für die ganze Dauer desselben mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund, oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer desselben mit der Summe von Ein Tausend Pfund versichert ist, auf Grund welcher Versicherung er, kraft der hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, Mitglied geworden, und für welche resp. Versicherung wenigstens fünf*) jährliche Prämien gezahlt worden — und daß, wenn einer der gegenwärtigen oder zukünftigen Directoren aufhört, obengenannte Qualification zu besitzen, sein Amt vacant werden soll. *) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

§. 41. Daß Niemand zum Director wählbar sein soll, der zur Zeit seiner Wahl ein anderes Amt in der Gesellschaft bekleidet, (das eines Kurators und Arztes ausgenommen) und daß, wenn er, so lange er als Director im Amte ist, zu einem andern Amte der Gesellschaft ernannt werden sollte, (das eines Kurators und Arztes ausgenommen) eine solche Ernennung ungültig sein soll.

§. 42. Daß jedes Mitglied, welches beabsichtigt, Kandidat für das Amt eines Directors zu werden, durch eigenhändiges Schreiben, welches im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft wenigstens fünf Tage vor der stattfindenden Wahl abzugeben ist, — von seiner Absicht, Kandidat zu werden, Anzeige machen muß.

Digitized by Google

§. 43. Daß die Directoren sich wenigstens jede Woche im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft oder zu solcher Zeit versammeln sollen, wie sie gesetzmäßig in der hierin später gedachten Weise werden zusammenberufen werden.

§. 44. Daß jeder Director, der geschäftsführende Director*) oder Actuar veranlassen kann, eine außerordentliche Sitzung des Kollegii der Directoren zusammenzuberufen, und daß ein solcher Betriebs-Director**) oder Actuar dieselbe demgemäß zusammenberufen soll durch Uebersendung eines, von ihm unterzeichneten Circularschreibens an jeden Director, worin Tag und Stunde zur Abhaltung der Sitzung, sowie der Zweck, zu welchem dieselbe verlangt wird, angegeben sein muß, und darf die Zeit nicht weniger als ein vollständiger Tag sein, von der Zeit an gerechnet, zu welcher ein solches Schreiben wirklich abgegeben worden, oder (wenn es durch die Post befördert wird) zu welcher es im gewöhnlichen Verlaufe in der Wohnung oder im Geschäfts-Büreau der Directoren abgegeben worden wäre.

*) Statutengemäß abgeändert: Secretair. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 45. Daß keine Geschäfte, weder in einer gewöhnlichen, noch außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren vorgenommen werden sollen, wenn nicht fünf Directoren oder mehr bei Vornahme derselben zu der Zeit anwesend sind, zu welcher eine Entscheidung über das ganze oder über einen Theil des Geschäfts herbeigeführt werden soll.

§. 46. Daß alle Fragen mit Bezug auf Geschäfte, welche im Kollegio der Directoren vorgenommen werden, durch Stimmenmehrheit der anwesenden und wirklich stimmenden Directoren entschieden werden sollen.

§. 47. Daß Derjenige, welcher in dem Kollegio der Directoren den Vorsitz führt, auch Vorsitzender im Kollegio derselben sein soll; falls jedoch kein Vorsitzender da ist, oder wenn da, er es ablehnen sollte den Vorsitz zu übernehmen, dann der deputirte Vorsitzende des Kollegii der Directoren denselben übernehmen soll, und wenn kein deputirter Vorsitzender da ist, oder wenn da, er es ablehnen sollte denselben zu übernehmen, einer von den anwesenden vom Kollegio der Directoren zu wählender Director, den Vorsitz übernehmen soll.

§. 48. Daß im Kollegio der Directoren keiner derselben mehr als eine Stimme haben soll, mit Ausnahme des Vorsitzenden, der außer seinem Rechte zu sprechen und als Director mitzustimmen, das Vorrecht genießen soll, alle Fragen, rücksichtlich deren die Stimmen der anwesenden und wirklich mitstimmenden Directoren gleich sind, durch seine Stimme zur Entscheidung zu bringen.

§. 49. Daß so lange bis es von einer Generalversammlung anders beschlossen wird, den Directoren für ihre Dienste solche Summen gezahlt werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

§. 50. Daß Protocolle über die im Kollegio der Directoren stattfindenden Verhandlungen geführt, sowie, daß die Namen der anwesenden Directoren in einem zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnet und vom Vorsitzenden des Kollegii unterzeichnet werden sollen, und soll dieses Buch voller und endgültiger Beweis sein, daß die Verhandlungen, über welche das also unterzeichnete Protocoll eingetragen worden, in einem gesetzmäßig zusammenberufenen und in Uebereinstimmung mit dieser Urkunde abgehaltenen Kollegio, stattgefunden haben, und daß Derjenige, dessen Name unter den, in solchem Buche eingetragenen Protocollen verzeichnet ist, Vorsitzender in demjenigen Kollegio der Directoren war, in welchem solche Verhandlungen stattfanden, und daß er sie unterzeichnet hat, — und soll ferner ein solches Buch bindend und beweiskräftig für alle Mitglieder der Gesellschaft, sowie für alle andern Personen sein, welche Ansprüche an die Gesellschaft erheben, insoweit ausgenommen, wie es sich auf die Eintragung eines Protocolls bezieht, von welchem die Mitglieder der Gesellschaft innerhalb 12 Kalender-Monate nach Abhaltung eines Kollegii den Beweis führen, daß es kein getreuer Bericht über die Verhandlungen ist, welche in einem solchen Kollegio stattgefunden haben, daß nichtsdestoweniger die Entdeckung eines Irrthums in einem Protocolle keine Handlung ungültig machen soll, welche in Folge einer solchen Eintragung vor der Entdeckung eines solchen Irrthums vorgenommen worden oder stattgefunden hat.

§. 51. Daß in allen andern Beziehungen das Kollegium der Directoren und die Geschäfte desselben so regulirt und geführt werden sollen, wie es die anwesenden Directoren oder die Majorität derselben von Vorschriften und Bestimmungen eines vorhergehenden Kollegii der Directoren gemäß, für angemessen halten.

§. 52. Daß das Kollegium der Directoren in jedem Jahre im Monat May Tag und Stunde festsetzt, wo die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, und soll dasselbe die Versammlung we-

nigstens 14 Tage und nicht länger als 30 Tage vor der, zur Abhaltung festgesetzten Zeit durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren, täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*) oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren oder dem geschäftsführenden Director**) der Gesellschaft unterzeichneten Circularschreibens zusammenberufen, und soll in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben Ort, Tag und Stunde der Versammlung angegeben werden. *) Statutengemäß abgeändert: und zwei Preußischen Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 53. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, eine außerordentliche Generalversammlung jederzeit zusammenzuberufen, entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*), oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren, oder von dem geschäftsführenden Director,**) der Gesellschaft unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der zur Abhaltung festgesetzten Zeit, und soll in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben der Zweck, sowie Ort, Tag und Stunde der Versammlung angegeben werden. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 54. Daß innerhalb der nächsten sieben Tage, nachdem eine von einem oder mehreren qualificirten Mitgliedern unterzeichnete Aufforderung zur Zusammenberufung einer außerordentlichen Generalversammlung im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft abgegeben worden, das Kollegium der Directoren eine solche, zu dem in der Requisition angegebenen Zwecke entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*) oder durch Uebersendung eines von einem oder mehreren Directoren oder von dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der in solcher Requisition zur Abhaltung einer solchen Versammlung angegebenen Zeit, zusammenberufen, und daß in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben, der Zweck einer solchen Generalversammlung, sowie Tag, Stunde und Ort der Versammlung genau angegeben werden soll. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 55. Daß, wenn sich eine Generalversammlung in Folge einer zu geringen Anzahl anwesender Mitglieder auf einen andern Tag vertagt, das Kollegium der Directoren die vertagte Versammlung entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen,*) oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren oder dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens, wenigstens 14 Tage und nicht länger als 30 Tage vor Abhaltung einer solchen zusammenberufen und in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben der Zweck einer solchen vertagten Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde angeben soll. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 56. Daß das Kollegium der Directoren darauf zu achten hat, daß wenigstens fünf von ihnen in jeder Generalversammlung der Gesellschaft anwesend sind.

§. 57. Daß, wenn in einer Generalversammlung in der hierin vorher festgesetzten Weise und von den erforderlichen Mitgliedern ein Antrag auf Balletage gestellt worden, das Kollegium der Directoren von dem Ballot entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen,*) oder durch Uebersendung eines von einem oder mehreren Directoren oder von dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der in demselben zur Abhaltung festgesetzten Zeit, und in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben von dem Zweck eines solchen Ballots, sowie Ort, Tag und Stunde, zu welcher es stattfindet und endigt, Anzeige machen soll. *) Statutenmäßig hinzugefügt: und zwei Preußischen Zeitungen. **) Statutenmäßig abgeändert: Secretair.

§. 58. Daß wenigstens 14 Tage vor der in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines neuen Directors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren eine gedruckte, oder in guter und leserlicher Hand abgeschriebene Liste anfertigen und in einem geräumigen Theile des Comptoirs der Gesellschaft im Haupt-Geschäfts-Büreau anbringen lassen soll, die den vollständigen Namen und Wohnung der Mitglieder enthält, welche, wenn sie bis zum Tage der Wahl Mitglieder der Gesellschaft bleiben, zu Directoren wählbar sind oder wählbar werden, — sowie ein anderes Verzeichniß, welches den vollständigen Namen und Wohnung des oder der Directoren enthält, deren Stelle oder Stellen in solcher Wahl ergänzt werden sollen, und daß solche Listen wie vorbesagt, bis nach stattgefundener Wahl angeschlagen bleiben und für die Durchsicht eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft, welches sich derselben bedient, offen

Digitized by Google

gehalten werden soll, und steht es einem jeden solchen Mitgliede frei, Auszüge aus, oder Abschriften von solchen Listen zu nehmen.

§. 59. Daß vor der in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines Directors oder Rechnungsrevisors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben, durch welches eine solche Versammlung zusammenberufen wird, Anzeige machen soll, daß ein jedes Mitglied, welches beabsichtigt, sich für das Amt eines Directors oder Rechnungsrevisors vorzuschlagen (wie der Fall nun sein mag), von dieser seiner Absicht wenigstens fünf Tage vor solcher Generalversammlung eine schriftliche Anzeige machen muß, die im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft abzugeben ist.

§. 60. Daß vor der, in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines Directors oder Rechnungs-Revisors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren eine gedruckte oder in guter und leserlicher Hand abgeschriebene Liste anfertigen und in einem geräumigen Theile des Komptoirs der Gesellschaft im Haupt-Geschäfts-Bureau anbringen lassen soll, die den vollständigen Namen und Wohnung derjenigen Mitglieder enthält, welche beabsichtigen, sich zum Amte des Directors oder Rechnungsrevisors vorzuschlagen, und soll eine solche Liste bis nach Beendigung der Generalversammlung angeschlagen bleiben, — und daß, falls der Beschluß zu Ballotiren zum Zwecke der Entscheidung einer solchen Wahl gefaßt werden sollte, das Kollegium der Directoren vor Beginn desselben dieselbe Liste in einem geräumigen Theile des Zimmers, in welchem das Ballot vorgenommen wird, anschlagen und bis zum Schlusse des Ballots angeschlagen belassen soll.

§. 61. Daß die Wahl eines Directors oder Rechnungsrevisors nicht beanstandet oder angefochten werden soll auf Grund der Nichtbeachtung oder unvollständigen Beachtung aller oder einiger der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen mit Bezug auf die verschiedenen Listen, welche das Kollegium der Directoren verbunden ist, anfertigen zu lassen, oder mit Bezug auf die Anzeige desjenigen Zeitpunktes, innerhalb welches Mitglieder, die die Absicht haben, Kandidaten zu werden, diese kund thun müssen.

§. 62. Daß das Kollegium der Directoren, wenn sie es für gerathen erachten, irgend welche Personen zum Patron der Gesellschaft ernennen können.

§. 63. Daß (mit Ausnahme des gegenwärtigen Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden des Kollegii der Directoren, welche auf Grund dieser Urkunde ernannt worden) das Kollegium der Directoren den Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden aus der Zahl der Directoren ernennen, und bei einer Vacanz in einem dieser Aemter dieselbe mit möglichster Eile zu besetzen suchen soll.

§. 64. Daß das Kollegium der Directoren die Kuratoren der Gesellschaft ernennen soll.

§. 65. Daß dem Kollegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, den derzeitigen oder künftigen Kurator, der nach dem Dafürhalten desselben sein Amt vernachlässigt oder sich weigert, dasselbe zu verwalten, oder der unfähig wird, seine Pflichten als Kurator zu erfüllen, oder nach Ansicht des Kollegii der Directoren sich in seinem Amte schlecht aufführt, — desselben zu entsetzen und soll das Kollegium der Directoren auf Kosten der Gesellschaft alle solche Handlungen, Thaten und Schritte vornehmen lassen, die zu dem Zwecke nothwendig sind, um von einem solchen Kurator, sowie von einem jeden Kurator, welcher aufhört ein solcher zu sein, alles anvertraute Gut und Eigenthum, welches der Gesellschaft gehört, und einem solchen Kurator (der zur Zeit seines Amtes enthoben oder dasselbe aufgegeben, aufgehört hat, ein solcher zu sein) entweder allein oder in Gemeinschaft mit andern Kuratoren der Gesellschaft übertragen worden, sein mag.

§. 66. Daß, nachdem Jemand, der Kurator der Gesellschaft gewesen, aufgehört hat, ein solcher zu sein, und nachdem er, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Kuratoren dem Kollegio der Directoren betreffs allen der Gesellschaft gehörenden Eigenthums, welches ihm entweder allein oder in Gemeinschaft mit andern Kuratoren der Gesellschaft übertragen worden, Rechnung gelegt, und, nachdem er solch ihm anvertrautes Gut einer solchen Person und in solcher Weise, wie es das Kollegium der Directoren anordnen wird, übertragen hat, dann soll das Kollegium der Directoren zum bessern Beweise, daß ein solcher aller Verbindlichkeiten, betreffs irgend welcher Handlung, That oder Sache, die von ihm in der Eigenschaft als Kurator gethan, gemacht oder begangen worden (Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben ausgenommen, für welche er sich durch seine vorsätzliche Nachlässigkeit der Gesellschaft verpflichtet hat) einer solchen Person, deren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren eine, von drei zu diesem Zwecke von dem Kollegio autorisirten Directoren unterzeichnete Bescheinigung geben soll, welche besagt, daß er aufgehört hat, Kurator der Gesellschaft zu sein und daß er, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Kura-

Digitized by Google

toren Kraft dieser Urkunde ihrer Verbindlichkeiten enthoben sind, und soll eine derartige Bescheinigung jederzeit Beweis sein für eine solche Decharge und Enthebung von aller Verpflichtung.

§. 67. Daß das Kollegium der Directoren, den Betriebs-Director,*) Actuar, Rechtsconsulenten, Arzt und Banquier der Gesellschaft (gleichviel ob in der Stadt oder auf dem Lande), sowie außerdem solche Rechts-, Medicinal- und andere Beamten, desgleichen alle Agenten, Secretaire und andere Unterbeamten der Gesellschaft ernennen soll, wie dasselbe von Zeit zu Zeit für nothwendig und wünschenswerth erachtet, und soll das Kollegium der Directoren (ausgenommen wie hierin später erwähnt wird) dem gegenwärtigen sowie zukünftigen geschäftsführenden Director,**) Actuar, Rechtsbeistand, Arzt, Banquier, Rechts-, Medicinal- und andern Beamten, Agenten und Secretaire der Gesellschaft aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft, solche Gehälter, Provisionen und Vergütigung bewilligen, wie es das Kollegium der Directoren von Zeit zu Zeit für angemessen hält, auch soll demselben die Befugniß zustehen, diese Beamten nach Gutdünken aus ihrem Amte zu entfernen. *) und **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 68. Daß das Kollegium der Directoren dem Betriebs-Director,*) dem Actuar, den Agenten, Secretairen und andern Unterbeamten der Gesellschaft solche Vollmacht ertheilen und ihnen solche Pflichten auferlegen kann, wie es dasselbe für gut hält und können dem Betriebs-Director**) und Actuar außer den durch diese Urkunde ihnen auferlegten Pflichten, andere übertragen werden. *) und **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 69. Daß das Kollegium der Directoren, so oft es denselben wünschenswerth erscheint, Sicherheit für das Wohlverhalten und Verantwortlichkeit von dem geschäftsführenden Director,*) von dem Actuar, Agenten, Secretair und andern Beamten, die sich zur Zeit in Diensten der Gesellschaft befinden, verlangen kann, und daß die Höhe und Art einer solchen Sicherheit ganz dem Belieben des Kollegii anheim gestellt sein soll. *) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 70. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit eine geeignete Person zu ernennen, welche die, von dem Kollegio der Directoren auf dem Lande zu machenden Geschäfte der Gesellschaft zu beaufsichtigen und zu leiten hat.

§. 71. Daß die Gesellschaft niemals mehr als sechs und niemals weniger als drei Kuratoren haben soll.

§. 72. Daß die derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft, denen einige der Fonds oder ein Theil des Vermögens der Gesellschaft übertragen wird, dasselbe in cura für die Gesellschaft besitzen und auf solche Weise zu Gunsten der Gesellschaft an- und verwenden sollen, wie es das Kollegium der Directoren in Uebereinstimmung mit den, durch diese Urkunde oder durch die derzeitigen Bestimmungen der Gesellschaft ihnen auferlegten Pflichten, von Zeit zu Zeit bestimmen und anordnen wird.

§. 73. Daß schriftliche Quittungen der derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft, denen ein Theil der Fonds oder des Vermögens der Gesellschaft übertragen worden, über Gelder, die aus solchen Fonds oder Eigenthum, oder aus dem Verkauf, der Verwendung oder Konvertirung solcher Fonds oder solchen Eigenthums entstehen, sowie daß Quittungen über andere Gelder, die an einen solchen Kurator für Rechnung der Gesellschaft zahlbar sind, — Denjenigen, der die Zahlung leistet, aller Verantwortlichkeit betreffs der schlechten Verwendung oder Nichtverwendung besagter Gelder, sowie der Verbindlichkeiten überheben sollen, deren Verwendung zu beaufsichtigen oder zu untersuchen, ob eine solche Quittung von dem Kollegio der Directoren angeordnet, ob der Verkauf, die Verwendung oder Konvertirung eines Theils der Fonds oder des Vermögens der Gesellschaft von dem Kollegio der Directoren befohlen oder zu einem Preise gemacht worden, den das Kollegium gut geheißen, oder zu untersuchen, ob Derjenige, welcher eine solche Quittung ausstellt, zur Zeit der Ausstellung derselben auch wirklich Kurator der Gesellschaft gewesen und kraft dieser Urkunde gesetzmäßig ernannt worden ist.

§. 74. Daß insoweit es gesetzlich ausführbar ist, alle Klagen, Prozesse und andere Proceduren, gleichviel ob vor Civil-, Billigkeits-, Falliten oder Sequestrations-Gerichten, sowohl in Großbritannien und Irland, als auch in den Kolonien, die Seitens der Gesellschaft gegen irgend welche Person, politische Körperschaft oder gegen irgend welches Mitglied derselben angebracht werden, im Namen des derzeitigen Kurators angestellt werden sollen, und daß alle Klagen, Prozesse und andere Prozeduren, gleichviel ob vor Civil- oder Billigkeits-Gerichten, die von einer Person, politischen Körperschaft oder von einem Mitgliede der Gesellschaft gegen die Gesellschaft angebracht werden, gegen den oder die derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft angestellt werden sollen; daß ferner alle Erkenntnisse, Dekrete, Verfügungen und an-

Digitized by Google

dere mit solcher Klage, solchem Prozesse, oder solcher andern Prozedur in Verbindung stehenden Sachen auf die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft dieselbe Wirkung haben sollen, als wenn sie in einer Klage, in einem Prozesse oder in einem anderen Verfahren gefällt worden wären, in welchem sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft und andere dabei interessirte Personen, Partheien gewesen sind.

§. 75. Daß an dem Tage, an welchem im Jahre 1849, sowie in jedem folgenden Jahre die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, der Vorsitzende des Kollegii der Directoren aus dem Amte scheiden soll, — doch soll ein solcher nichtsdestoweniger für alle Zwecke der an diesem Tage abzuhaltenden Generalversammlung so lange als im Amte sich befindender Vorsitzende oder deputirter Vorsitzende erachtet werden, bis eine solche Versammlung auseinandergeht oder sich vertagt.

§. 76. Daß, wenn Jemand zu irgend einer Zeit, während welcher er das Amt eines Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden des Kollegii der Directoren bekleidet, aufhört, ein Director der Gesellschaft zu sein, sein Amt als Vorsitzender oder deputirter Vorsitzender vacant werden soll.

§. 77. Daß die Gesellschaft drei Rechnungsrevisoren haben soll.

§. 78. Daß an dem Tage, an welchem im Jahre 1849 sowie in jedem folgenden Jahre, die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, sämmtliche Rechnungsrevisoren aus dem Amte scheiden sollen, unter dem Vorbehalte jedoch, daß die am Tage einer jährlichen Generalversammlung so ausscheidenden Rechnungsrevisoren für alle Zwecke derselben als im Amte sich befindende Rechnungsrevisoren so lange erachtet werden sollen, bis eine solche Versammlung auseinandergeht oder sich vertagt.

§. 79. Daß ein Rechnungsrevisor, der am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amte scheidet, kraft des letzten vorhergehenden Paragraphen, unmittelbar wieder wählbar sein soll.

§. 80. Daß in der Generalversammlung des Jahres 1849, sowie in der eines jeden folgenden Jahres, drei neue Rechnungsrevisoren erwählt werden sollen.

§. 81. Daß alle Vacanzen, die innerhalb fünf Jahren, vom Datum dieser Urkunde an gerechnet, im Amte des Rechnungsrevisors vorfallen, von dem Kollegio der Directoren in deren erster Sitzung, welche, nachdem die Vacanzen sich ereignet haben, abgehalten wird, oder sobald nachher ergänzt werden sollen, wie es ausführbar ist, und daß alle Vacanzen, die nach dem Verlaufe einer solchen fünfjährigen Periode im Amte des Rechnungs-Revisors aus irgend welchem Grunde, mit Ausnahme des der jährlichen Ausscheidung, vorkommen, in der ersten jährlichen Generalversammlung, welche, nachdem die Vacanz sich ereignet, abgehalten wird, oder in einer außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren, welche zu diesem Zwecke, wenn es gerathen erscheint, zusammenzuberufen ist, ergänzt werden sollen, unterworfen jedoch der Bestätigung der nächsten Generalversammlung.

§. 82. Daß Niemand zum Rechnungs-Revisor wählbar sein soll, wenn er nicht zur Zeit der Wahl ein Mitglied ist, das bei der Gesellschaft auf sein eigenes Leben allein für die ganze Dauer desselben, oder auf das Leben eines Andern für die ganze Dauer eines solchen Lebens mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund versichert ist, oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer eines solchen mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund, auf Grund welcher er Mitglied wird kraft der hierin später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, betreffs welcher er wenigstens fünf*) jährliche Prämien bezahlt haben muß, und daß, wenn einer der gegenwärtigen oder zukünftigen Rechnungsrevisoren aufhört, oben gedachte Qualification zu besitzen, sein Amt vacant werden soll. *) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

§. 83. Daß Niemand zum Rechnungsrevisor wählbar sein soll, der zur Zeit der Wahl oder innerhalb der unmittelbar vorhergehenden zwölf Kalender-Monate, Director der Gesellschaft gewesen, oder der zur Zeit der Wahl ein anderes Amt in der Gesellschaft bekleidet, — und daß, wenn ein solcher während seines Amtes als Rechnungsrevisor zu irgend welchem andern Amte ernannt werden sollte, eine solche letztere Ernennung ungültig sein soll.

§. 84. Daß Mitglieder, welche beabsichtigen, sich zum Amte des Rechnungsrevisors vorzuschlagen, durch eigenhändiges Schreiben, welches wenigstens fünf Tage vor der Wahl, im Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft abzugeben ist, ihre Absicht kund thun müssen.

§. 85. Daß die Rechnungsrevisoren vom Kollegio der Directoren unabhängig sein sollen und daß es ihre Pflicht ist, die Einnahmen, Zahlungen, Rechnungen und Beläge der Gesellschaft zu revidiren, zu prüfen und zu vergleichen, und daß sie insgesammt und einzeln die Befugniß haben sollen, den Beistand des geschäftsführenden Directors,*) des Actuars, sowie der andern Beamten, Secretaire und Diener

Digitized by Google

der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen, und jede Auskunft zu verlangen, die erforderlich oder für die Ausübung aller oder einiger ihrer Amtspflichten nothwendig ist. Statutengemäß abgeändert: Fällt aus.

§. 86. Daß zwei oder mehrere der derzeitigen Rechnungsrevisoren den Bericht, der von dem Kollegio der Directoren vor Abhaltung einer jeden jährlichen General-Versammlung anzufertigen ist, so wie alle andern, der General-Versammlung vorzulegenden finanziellen Berichte oder Angaben, so wie alle erforderlichen Bücher, Papiere und Beläge geprüft, und wenn nöthig, corrigirt und abgeändert haben, dieselben (vor der General-Versammlung, zu welcher solche Berichte oder Angaben bereit gehalten werden müssen) mit ihrem Namen zum Zeugniß ihrer Bestätigung derselben, unterzeichnen sollen.

§. 87. Daß wenigstens immer einer der Rechnungs-Revisoren den General-Versammlungen der Gesellschaft beiwohnen soll, und daß, wenn ein solcher Bericht einer General-Versammlung vorgelegt wird, wenigstens einer der in derselben anwesenden Rechnungs-Revisoren einer Derjenigen sein soll, welche solchen Bericht oder solche Angabe unterzeichnet haben.

§§. 88. 89. 90. Amt und Pflichten des Betriebs-Directors enthaltend*). *) Aufgehoben durch Beschluß der Generalversammlung.

§. 91. Daß die Gesellschaft jeder Zeit einen Actuar haben soll.

§. 92. Daß es die Pflicht des Actuars sein soll, dem Kollegio der Directoren, sowie den Rechnungs-Revisoren die nöthige Auskunft zu ertheilen und den nöthigen Rath rücksichtlich der Policen, Dotationen, Leibrenten, Sicherheiten, Verpflichtungen und Kapitalanlagen der Gesellschaft mit solchen Anschlägen, Berechnungen und Ueberschlägen, wie es von ihm verlangt werden wird, daß es ferner seine Pflicht sein soll, die Bücher und Rechnungen der Gesellschaft zu führen, Rechnungsberichte, Geschäftsübersichten, Abschätzungen des Vermögensbestandes und der Verbindlichkeiten, Antragsformulare und Prospecte für das Publicum nach Anordnung des Kollegii der Directoren vorzubereiten, sowie im Allgemeinen alle solche Geschäfte zu versehen, die zu dem Amte eines Actuars gehören, wie es das Kollegium der Directoren von ihm verlangen wird.

§. 93. Daß die Directoren der Gesellschaft, der Vorsitzende und deputirte Vorsitzende des Kollegii der Directoren, der Kurator oder Rechnungs-Revisor, zu jeder Zeit ihr Amt aufgeben können, durch schriftliche, an das Kollegium der Directoren einzusendende Requisitionen.

§. 94. Daß das Kollegium der Directoren die Bedingungen festsetzen soll, unter welchen Lebens-Versicherungen, Aussteuern und Leibrenten von der Gesellschaft gewährt und von derselben verkauft und gekauft werden, daß es dem absoluten Gutdünken des Kollegii der Directoren anheim gestellt sein soll, Anträge mit Bezug auf solche Versicherungen, Aussteuern und Leibrenten abzulehnen oder anzunehmen, jedoch unter dem Vorbehalte, daß das Kollegium der Directoren keine höhere Summe als im ganzen fünf Tausend Pfund auf ein einzelnes, verbundenes, oder auf das Leben eines Nachbleibenden (surviving) versichern soll.

§. 95. Daß zur Zeit des Abschlusses oder der Gewährung einer Versicherung, Aussteuer oder Leibrente, es dem Kollegio der Directoren freistehen soll, diejenigen Bedingungen festzusetzen, unter denen dieselben von der Gesellschaft gekauft werden.

§. 96. Daß, wenn und so oft es das Kollegium der Directoren nach seinem Gutdünken für angemessen oder gerathen hält, es demselben gesetzlich freistehen soll, Versicherungen auf das Leben irgend einer Person allein für die ganze Dauer desselben zu gewähren, ohne zu verlangen, daß der Gesellschaft eine oder mehrere Original-Prämien, die im ganzen die ersten fünf jährlichen Prämien nicht übersteigen dürfen, auf Grund solcher Versicherung gezahlt werden, bis nach Ablauf einer Zeit, die das Kollegium der Directoren bestimmen kann, und die im Ganzen fünf Jahre, nachdem die Versicherung gewährt worden, nicht übersteigen darf und daß in jedem solchen Falle diejenige Person, welche eine derartige Versicherung abschließt, nebst zwei oder mehreren, von dem Kollegio der Directoren zu bestätigenden Bürgen eine, in einer angemessenen Geldstrafe bestehende schriftliche Bürgschaft und Schuldverschreibung vollziehen und ihnen, den Directoren oder einer solchen Person geben soll, wie sie die Directoren bestimmen werden, auch soll eine solche Person bei Ablauf der Zeit, bis zu welcher die Prämienzahlung gestundet worden eine derartige andere Sicherheit geben, wie sie vom Kollegio der Directoren verlangt und genehmigt wird, d. h. für die pünktliche Zahlung einer solchen Geldsumme, die dem Betrage der so gestundeten resp. Prämien gleich ist, nebst den Zinsen nach dem Satze zu fünf Procent per annum, die für die besagten Prämien von der Zeit an zu berechnen sind, zu welcher dieselben zahlbar gewesen sein würden, wenn sie der Gesellschaft in

Digitized by Google

gewöhnlicher Weise pränumerando gezahlt worden wären, oder falls diejenige Person, deren Leben versichert ist, vor Ablauf einer solchen Periode sterben sollte, für die pünktliche Zahlung der jährlichen Zinsen nach vorbesagtem Satze betreffs solcher und so vieler Prämien für die Versicherung, welche der Gesellschaft während des Lebens dieser Person hätte gezahlt werden müssen, wenn alle Prämien pränumerando zahlbar gewesen wären.

§. 97. Daß, wenn das Kollegium der Directoren eine Versicherung gewährt, die betreffs der Stundung der Original-Prämien derartigen Stipulationen unterliegt, die Police, welche auf Grund einer solchen Versicherung ausgegeben wird, bei der Gesellschaft so lange deponirt und als Kollateral-Sicherheit für die Zahlung aller solcher Original-Prämien und Zinsen bis dieselben bezahlt worden, niedergelegt werden soll.

§. 98. Daß, wenn Jemand, dem von der Gesellschaft eine Versicherung unter den für Stundung der Original-Prämien-Zahlung festgesetzten Bedingungen gewährt wird, sterben sollte, ehe solche Prämien zu zahlen sind, das Kollegium der Directoren nach dem Ableben einer solchen Person den Betrag einer solchen Versicherung, falls sie dann noch in Kraft besteht (wenn auch betreffs derselben keine Prämien an die Gesellschaft gezahlt worden) an diejenige Person zahlen soll, welche gesetzlich berechtigt ist, diesen Betrag in Empfang zu nehmen, nach Abzug einer solchen Summe, die dem Betrage der Prämien gleich ist, die an die Gesellschaft während des Lebens des Versicherten für eine solche Versicherung zu zahlen gewesen wären, wenn die Prämien dafür ursprünglich in gewöhnlicher Weise pränumerando gezahlt worden wären.

§. 99. Daß, rücksichtlich von Versicherungen, die unter solchen Bedingungen der Stundung der Original-Prämien-Zahlung gewährt werden, alle Prämien, die fällig werden und an die Gesellschaft für eine jede solche Versicherung zu zahlen sind, mit Ausnahme der Original-Prämien, deren Zahlung gestundet worden, an die Gesellschaft pränumerando gezahlt werden sollen, wenn nicht das Kollegium der Directoren mit der versicherten Person ein neues anderes Arrangement trifft für Sicherstellung derselben in welchem Falle die später folgenden Prämien zu einer solchen Zeit und in solcher Weise gezahlt werden sollen, wie es das Kollegium vorschreiben und bestimmen wird.

§. 100. Daß das Kollegium der Directoren alle Policen und andere Sicherheiten irgend welcher Art, (gleichviel ob Lebens-Versicherungen, Aussteuern, Leibrenten ꝛc.) welche von der Gesellschaft ausgegeben werden, von wenigstens drei Directoren gesetzmäßig vollziehen lassen soll.

§. 101. Daß das Kollegium der Directoren es veranlassen soll, daß alle Policen und andere Sicherheiten irgend welcher Art, (gleichviel, ob Lebens-Versicherungen, Aussteuern, Leibrenten ꝛc.) die mit der Gesellschaft abgeschlossen oder von ihr gewährt werden, solche Stipulationen enthalten, durch welche den Mitgliedern und deren Repräsentanten Schutz gesichert wird, vor Verbindlichkeiten, und wird derselbe ihnen durch gegenwärtige Urkunde oder durch die bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen der Gesellschaft gewährt.

§. 102. Daß das Kollegium der Directoren keine Policen irgend welcher Art, sei es für Lebens-Versicherungen, Aussteuern oder Leibrenten, an irgend Jemand eher ausgeben soll, als ein solcher die erste oder Original-Prämie oder den Theil derselben nebst Stempelgebühren bezahlt oder Sicherheit für Bezahlung der Original-Prämie nebst Zinsen, unter den, hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, gegeben hat, und zwar solche Sicherheit, wie sie vom Kollegio der Directoren für die durch solche Police zu bewirkende Versicherung verlangt werden wird, und daß unmittelbar nach Zahlung und Annahme solcher Prämie oder des Theils nebst Stempelgebühren entweder vom Haupt-Geschäfts-Bureau oder durch einen Agenten oder nach Annahme eines Unterpfandes, dessen Höhe von dem Kollegio der Directoren zu bestimmen ist, — daß unmittelbar darauf, nachdem eine solche Sicherheit für Zahlung der Original-Prämie nebst Zinsen gegeben und angenommen worden, Derjenige, der eine solche Zahlung leistet, oder eine solche Sicherheit deponirt, wenn es das Kollegium der Directoren für gerathen hält, als ein von der Gesellschaft Versicherter erachtet werden soll, wenngleich die Police noch nicht ausgegeben sein sollte.

§. 103. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, Gelder, die einem Agenten in der Provinz für Lebens- oder andere Versicherungen, für Aussteuern oder Leibrenten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden, oder in Händen der vom Kollegio bestätigten Banquiers in der Provinz, für eine Zeit die drei Kalender-Monate nicht übersteigen darf, zu belassen, ehe dieselben dem Bureau der Gesellschaft remittirt werden.

Digitized by Google

§. 104. Daß ein Jeder der geneigt ist, mit der Gesellschaft eine Versicherung abzuschließen, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eine schriftliche Erklärung unterzeichnen soll, in welcher Alter, Gesundheitszustand, Wohnung, Stand, Beschäftigung und andere auf die Person, deren Leben versichert werden soll, Bezug habende Umstände angegeben sind, und daß, wenn falsche oder betrügliche Angaben in einer solchen Erklärung gemacht und dieselben später entdeckt werden, die Gelder, die besagter Gesellschaft für eine so verlangte Versicherung gezahlt worden, zum Nutzen der Gesellschaft verfallen und alle Ansprüche auf eine solche Versicherung aufhören und null und nichtig sein sollen.

§. 105. Daß in allen Fällen, wo das Kollegium der Directoren der Ueberzeugung ist, daß das Interesse einer vorher mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung auf das Leben einer Person für die ganze Dauer desselben auf eine andere Person übergegangen ist, es dem Kollegio der Directoren, wenn sie es für angemessen finden, gesetzlich freistehen soll, auf Antrag Desjenigen, auf welchen das Interesse einer solchen Versicherung übergegangen ist, die Abtretung einer solchen Versicherungs-Police zu genehmigen, und in Stelle derselben Demjenigen eine in jeder Beziehung ähnliche Police zu gewähren mit Auslassung des Datum und Namens des Cessionars, und ihm dadurch gestattet sein soll, ein Mitglied der Gesellschaft zu werden und ihm in jeder Beziehung rücksichtlich einer solchen substituirten Police alle Rechte, Privilegien, Wohlthaten, Emolumente und Vortheile, die einer so übertragenen Police beiwohnten, zustehen sollen, ganz in derselben Weise, als wenn eine derartige Police einer solchen Person gewährt und von ihr in Kraft gehalten worden wäre, so jedoch, daß diese Person mit Bezug auf eine solche substituirte Police dieselben Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber auf sich nehmen soll, welche von Personen verlangt werden, die Mitglieder der Gesellschaft auf Grund von Original-Versicherungen werden, unter dem Vorbehalte jedoch, daß bei einem jeden derartigen Antrage das Kollegium der Directoren, wenn sie es für angemessen halten, den Assignaten einer solchen Versicherung zu einem Mitgliede der Gesellschaft an Stelle eines früheren Mitgliedes derselben auf Grund einer solchen Versicherung ohne eine derartige Uebertragung und Gewährung einer neuen Police, vorzunehmen, ernennen soll.

§. 106. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, dem ärztlichen Referenten einer Person, welche die Abschließung irgend einer Versicherung, die mit einem Leben in Verbindung besteht, beantragt, für seine Mühewaltungen eine solche Remuneration zu bewilligen, wie es das Kollegium für angemessen erachtet.

§. 107. Daß, wenn die Prämie, für irgend welche mit der Gesellschaft abgeschlossene Police, oder die Zinsen, die kraft der oben angeführten, zu diesem Zwecke gegebenen Bestimmungen, für diese Prämie oder einen Theil derselben fällig und zu zahlen gewesen, nicht innerhalb der nächsten dreißig Tage nach dem Fälligkeitstermine gezahlt worden, die Police ungültig sein und die Person, welche einen Anspruch auf den Nutzen einer solchen Police hat, betreffs derselben aller Ansprüche an die Gesellschaft, sowie aller, mit Bezug auf diese Police bereits gezahlten Prämien und andern Geldern, verlustig gehen soll; nichts destoweniger soll es jedoch dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, die Police wieder zu erneuern, entweder unter Auflegung einer Geldstrafe oder ohne eine solche, und zwar unter solchen Bedingungen und zu einer solchen Zeit, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 108. Daß das Kollegium der Directoren die Gelder, welche auf Grund einer, von der Gesellschaft ausgegebenen Police mit Bezug auf Lebensversicherungen gefordert werden, (solche Fälle ausgenommen, wo das Kollegium der Directoren befugt ist, die Zahlung derselben zu sistiren) innerhalb drei Kalender-Monate zahlen lassen soll, nachdem eine Bescheinigung über den Tod der betreffenden Person, auf deren Leben die Versicherung gemacht, sowie die sonstigen hinreichenden Beweise, betreffs des Anspruches, wie es das Kollegium der Directoren verlangen wird, bei dem Haupt-Geschäfts-Bureau eingegangen sind; daß es dem Kollegio der Directoren nichts destoweniger gesetzlich freistehen soll, die auf Grund einer Police reklamirten Gelder, nachdem die vorbenannten Bescheinigungen und Nachrichten eingegangen, jeder Zeit vor Ablauf der drei Kalender-Monate unter Berechnung eines Disconto von fünf Pfund für jede hundert Pfund per annum zu zahlen.

§. 109. Daß, wenn in einem Lande oder in einem Orte in Folge der Pest, Cholera oder anderer ungewöhnlicher ansteckender Krankheiten, sowie in Folge von Hungersnoth, Invasion, Bürgerkrieg, Aufruhr ꝛc. es sich ereignen sollte, daß die Anforderungen an die Gesellschaft sich plötzlich vermehren, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, im Falle eines Todes, der sich während der Pest, Cholera und anderer ansteckender Krankheiten, Hungersnoth, Invasion oder Aufruhr ereignet hat, die Zah-

Digitized by Google

lung der ganzen Summe oder eines Theils derselben, die auf Grund einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Police reclamirt wird, für eine gewisse Zeit zu sistiren, die jedoch 12 Kalender-Monate, die hierin vorher zur Zahlung einer solchen Police festgesetzte Zeit, nicht übersteigen darf.

§. 110. Daß die auf Grund einer Police reklamirten Gelder, deren Auszahlung von dem Kollegio der Directoren sistirt worden, mit nicht weniger als drei Pfund für jede hundert Pfund per annum verzinst werden sollen, so wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo die von der Gesellschaft versicherte Summe nach regelmäßigem Verlaufe hätte gezahlt werden müssen, wenn die Auszahlung nicht sistirt worden wäre, und soll das Kollegium der Directoren diese Zinsen aus den für Zahlung der mittelst der Police versicherten Summe bestimmten Fond zahlen lassen.

§. 111. Daß in allen Fällen, wo die für eine Versicherungs-Police zu zahlende Prämie vorschriftsmäßig gezahlt und das auf Grund einer solchen Police versicherte Geld, den Bestimmungen derselben gemäß, fällig geworden, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn sie es für angemessen erachten, so zu thun, das Geld zu zahlen auch ohne einen Beweis darüber sich beibringen zu lassen, daß diejenige Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen worden, oder daß Derjenige, welcher Ansprüche an das Geld erhebt, irgend ein gesetzliches Interesse an demjenigen Leben hatte, auf welches die Versicherung effectuirt worden, ohngeachtet der Behauptung, Anzeige oder des Beweises, daß eine solche Person kein derartiges Interesse gehabt, auf Grund dessen die Gesellschaft die Auszahlung solchen Geldes hätte verweigern können.

§. 112. Daß, wenn und so oft wie Gelder von der Gesellschaft auf Grund von Versicherungen, die von derselben gewährt worden, reklamirt werden, deren Auszahlung das Kollegium der Directoren beanstanden sollte, dasselbe eine außerordentliche General-Versammlung zusammenberufen soll, zu dem Zwecke, um zu bestimmen, ob sie die Auszahlung solcher Gelder vornehmen oder unterlassen sollen, und daß es einer außerordentlichen General-Versammlung durchaus überlassen sein soll, zu bestimmen, ob ein solcher Anspruch zu gestatten ist oder nicht, und soll das Kollegium der Directoren rücksichtlich solcher Ansprüche so handeln, wie es die außerordentliche General-Versammlung entscheiden wird.

§. 113. Daß mit jeder Versicherungs-Police, die mit der Gesellschaft abgeschlossen wird, ein gedrucktes Cessions-Formular, wie ein solches von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmt wird, ausgegeben werden soll, unter dem Vorbehalte jedoch, daß es nicht nothwendig sein soll, daß Personen bei Abtretung oder Cession ihrer Policen, wenn sie es für angemessen halten, sich des Cessionsformulars zu bedienen, welches mit ihrer Police ausgegeben worden, außer, wenn das Kollegium der Directoren es bestimmt, daß ein solches Formular zu verwenden ist.

§. 114. Daß das Kollegium der Directoren jede Abtretung einer, von der Gesellschaft ausgegebenen Versicherung in einem zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnen lassen soll, und daß der Cessionar einer solchen Versicherung von jeder derartigen Cession oder Abtretung innerhalb eines Kalender-Monats, nachdem dieselbe vollzogen worden, schriftliche Anzeige im derzeitigen Bureau der Gesellschaft machen, und in solcher Anzeige Namen und Wohnung des Cessionars, sowie den Namen Desjenigen angeben soll, auf den die Versicherung ursprünglich geschrieben gewesen, nebst dem Tage der Versicherung, sowie der versicherten Summe und der jährlichen, betreffs derselben zu zahlenden Prämien, sowie andere nothwendige Details.

§. 115. Daß das Kollegium der Directoren Sorge tragen soll, daß die Gesellschaft jeder Zeit mit einem Hause oder Comptoire in der City, Westminster oder der Stadt London oder innerhalb 2 Meilen derselben versehen sei, das in Beziehung auf Lage und Größe für das Haupt-Geschäfts-Local angemessen ist, — sowie daß sie mit einem andern geräumigen Hause oder Bureau in besagter Stadt oder an einem andern Orte versehen sei; wie es für Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft nothwendig ist, und soll es für vorbesagten Zweck dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, ein solches Haus oder Bureau unter solchen Bedingungen aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft zu kaufen oder zu miethen, wie sie es für angemessen halten ferner soll es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, solches Haus oder Bureau zu verkaufen, zu vertauschen oder in anderer Weise darüber zu verfügen, und ein anderes an Stelle dessen zu beschaffen.

§. 116. Daß alle die verschiedenen Zahlungen, welche aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft zu leisten sind, auf Befehl oder Beschluß des Kollegii der Directoren geschehen, und daß keine Zahlung ohne einen solchen Befehl oder Beschluß rechtsgültig sein soll.

Digitized by Google

§. 117. Daß das Kollegium der Directoren jede Summe, die gezahlt zu werden befehlen wird, und die fünf Pfund übersteigt, durch eine, von irgend welchen drei Directoren unterzeichneten Tratte, gezahlt werden soll.

§. 118. Daß das Kollegium der Directoren in den Händen der Banquiers der Gesellschaft stets einen solchen Bestand belassen soll, der zur Deckung der laufenden Zahlungen und Ausgaben der Gesellschaft genügend ist, und daß, wenn ein solcher Bedarf durch andere Mittel nicht zu beschaffen ist, das Kollegium der Directoren einen Theil der aufgesammelten Fonds oder der Stocks und Sicherheiten, worin dieselben zur Zeit angelegt sind, verkaufen und zu Gelde machen und eine solche Summe stets a Conto der Directoren der Great Britain Mutual-Lebensversicherungs-Gesellschaft gestellt werden soll.

§. 119. Daß rücksichtlich der Gelder der Gesellschaft, die sich zur Zeit in ihren Händen befinden und die nicht gebraucht werden, um den augenblicklichen Anforderungen, welche an die Gesellschaft gestellt werden, zu genügen und um die Ausgaben derselben zu bestreiten, das Kollegium der Directoren diese Gelder nach seinem Ermessen ansammeln und auf Zinseszins anlegen soll in Parlaments-Stocks oder in öffentlichen Fonds von Groß-Britannien oder Irland ꝛc., oder in die einer andern Regierung, in Bank-Stock, Südsee-Stock, Ostindien-Stock, Navy, Victualling oder Exchequer-Bills, India-Bonds, in Papieren der ostindischen Kompagnie, oder auf Sicherheiten von Docks, Kanälen, Flüssen, Schifffahrts- und Wasserwerken, Brücken, Chausseen, Eisenbahnen und andern öffentlichen Unternehmungen, in Parochial-Abgaben oder in den Kauf von Leibrenten für ein oder mehrere Leben, oder in den Kauf oder Wiederverkauf von Policen, Leibrenten oder andern Sicherheiten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden oder in den Kauf von Real- oder Personal-Eigenthum in Großbritannien oder Irland oder in den Kauf von beschränkten, reversionalren oder zu erwartenden Interessen (limited or reversionary or expectant interest) eines solchen Eigenthums oder auf Sicherheit im Wege von Hypotheken auf solche Stocks, Fonds, Bills, Bonds, Sicherheiten, Leibrenten, Policen, Eigenthum oder Antheile wie vorbesagt (ferner kann das Kollegium der Directoren nach Gutbefinden die zur Zeit so angelegten Gelder einziehen und convertiren und die daraus gelösten Gelder in vorbesagter Weise wiederum anlegen und so fort, wie es das Bedürfniß erheischt, unter dem Vorbehalte jedoch, daß bei solcher Geldanlage gehörige Vorsicht genommen, und über diese Fonds so verfügt werde, daß zu jeder Zeit genügende Summen ohne Schwierigkeit erhoben werden können, wenn dieselben verlangt werden, um den laufenden Anforderungen und Ausgaben der Gesellschaft genügen zu können, — unter dem weiteren Vorbehalte, das alles derzeitige Real-Eigenthum der Gesellschaft, gleichviel ob es zum Gebrauch derselben oder durch Investirung erworben, insoweit es die Nutznießung desselben betrifft, als Personal-Vermögen erachtet werden und das Kollegium der Directoren alles Das vornehmen lassen soll, was nothwendig und angemessen ist, um solchem Real-Eigenthum den Character von Personal-Eigenthum zu geben.

§. 120. Daß das Kollegium der Directoren die Gelder und das Eigenthum der Gesellschaft unter die Kuratoren in solchem Verhältnisse vertheilen lassen soll, wie es dasselbe für angemessen erachtet, mit Ausnahme des baaren Geldes, welches bei den Banquiers der Gesellschaft niedergelegt ist, und der Navy, Victualling und Exchequer-Bills, India-Bonds und anderer, dem Inhaber (au porteur) zahlbarer Sicherheiten, die jederzeit bei den Banquiers der Gesellschaft oder in der englischen Bank aufbewahrt und a Conto der Directoren der Great-Britain-Mutual-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft geschrieben werden sollen, mit fernerer Ausnahme aller beweglichen Gegenstände, die für die Gesellschaft gekauft worden und soll das Kollegium der Directoren bei Vertheilung der Gelder und des Eigenthums der Gesellschaft unter die Kuratoren dieselbe so bewirken lassen, daß nicht weniger als drei von den Kuratoren einen speciellen Theil der Fonds und des Eigenthums im Besitz haben, und kann das Directorium von Zeit zu Zeit, so oft es dasselbe für angemessen erachtet, einen speciellen Theil solcher Fonds und solchen Eigenthums von denjenigen Kuratoren, denen dasselbe übertragen worden, auf andere oder auf einen, dem dasselbe zur Zeit übertragen ist, übertragen; ferner soll das Kollegium der Directoren zu einer Zeit, wo sie es für gut halten, die Kuratoren, denen ein gewisser Theil der Fonds und des Eigenthums der Gesellschaft zur Zeit übertragen worden, eine Erklärung, daß ihnen Eigenthum in cura übertragen worden, auf Kosten der Gesellschaft vollziehen lassen.

§. 121. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, Häuser, Geschäftslocale und Ländereien der Gesellschaft (gleichviel, ob solche zum Nutzen der Gesellschaft gekauft oder im Wege der Beleihung [investment] erworben sind) zu verpachten, und kann eine solche Pacht zu solchem Pachtzins

und unter solchen Bedingungen abgeschlossen werden, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 122. Daß das Kollegium der Directoren gehörig Buch führen und Eintragungen vornehmen lassen soll von allen Angelegenheiten, Geschäften und Sachen, die gewöhnlich von Personen, Kompagnien und Gesellschaften, welche Geschäfte ähnlicher Art betreiben, wie die hierdurch begründete Gesellschaft, in Rechnungsbüchern vermerkt werden; ferner soll das Kollegium der Directoren die besagten Rechnungsbücher, Kladden und andere der Gesellschaft gehörige Bücher, ingleichen die Berichte, welche in Folge der hierin später enthaltenen Bestimmungen vom Kollegio der Directoren für die jährlichen General-Versammlungen zu beschaffen sind, nebst allen andern, die Gesellschaft betreffenden Documenten und Schriften im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft aufbewahren lassen.

§. 123. Daß in jeder General-Versammlung das Kollegium der Directoren auf Antrag der Majorität der anwesenden stimmberechtigten und wirklich stimmenden Mitglieder die zur Einsicht verlangten Rechnungsbücher, Protocolle und andere Bücher der Gesellschaft, sowie auch die gegenwärtige Gründungsurkunde, sowie jedes andere die Gesellschaft betreffende Document und Schriftstück, welches sich im Besitz des Kollegii der Directoren befindet, vorlegen lassen soll.

§. 124. Daß das Kollegium der Directoren, insoweit es ausführbar ist, einen von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichneten Bericht über diejenigen Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft bis zum dreißigsten Tage des December anfertigen und der Generalversammlung vorlegen lassen soll, welche in einem der früheren Berichte noch nicht aufgenommen gewesen, so wie einen Bericht bis zu dem Tage über alle Details, über den Betrag der Gelder und des Eigenthums der Gesellschaft, sowie über den Zustand und die Lage derselben; auch soll das Kollegium der Directoren ein Exemplar eines solchen Berichtes einem jeden Mitgliede zustellen, welches einen solchen verlangt.

§. 125. Daß, wenn innerhalb der hierin später erwähnten Zeit betreffs der Entdeckung eines Irrthums in einem, vom Kollegio der Directoren der jährlichen General-Versammlung vorzulegender Bericht ein offenbarer Irrthum im Betrage von hundert Pfund oder mehr, von einem Mitgliede der Gesellschaft gefunden wird, das Kollegium der Directoren einen solchen Irrthum unverzüglich verbessern und den Bericht, worin ein solcher Irrthum verbessert worden, der ersten jährlichen General-Versammlung, die nach Entdeckung eines solchen Irrthums abgehalten wird, vorlegen soll.

§. 126. Daß das Kollegium der Directoren nach der jährlichen General-Versammlung, welche im Monat Mai des Jahres 1849 abgehalten wird, sowie nach Derjenigen eines jeden folgenden Jahres unter Zugrundelegung und mit Bezug auf den Bericht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, der der vorhergehenden jährlichen General-Versammlung vorgelegt werden muß, ermitteln und festsetzen soll, ob überhaupt und welche Gelder mit Sicherheit für die Gesellschaft aus den Fonds und dem Vermögen derselben genommen und unter die Mitglieder, welche, wie hierin später bestimmt ist, zur Theilnahme berechtigt sind, als Gewinnantheil vertheilt werden können.

§. 127. Daß das Kollegium der Directoren eine solche Summe, wie sie von denselben als sicherer und geeigneter Betrag zur obigen Vertheilung und Verwendung festgesetzt worden, unter die verschiedenen zur Theilnahme daran berechtigten Mitglieder der Gesellschaft durch Herabsetzung oder Reduction der künftigen Prämien für ihre resp. Versicherungen vertheilt und resp. in ihrem Nutzen verwendet werden soll, und daß der Betrag, welchen das Kollegium der Directoren nach der jährlichen General-Versammlung im Monat Mai des Jahres 1849 mit Rücksicht auf den, dieser General-Versammlung vorzulegenden Bericht zum Nutzen der Mitglieder zu vertheilen bestimmt, unpartheiisch und gerecht nach einer solchen Scala und in solcher Weise unter die Mitglieder vertheilt werden soll, welche für ihre resp. Versicherungen fünf jährliche Prämien vor dem 31. December des Jahres 1849 gezahlt haben, und daß der Betrag, den das Kollegium der Directoren also zu Gunsten der Mitglieder der Gesellschaft nach der im Monat Mai 1849, sowie im Monat Mai eines jeden folgenden Jahres abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung, — zur Vertheilung auf Grund eines, einer solchen General-Versammlung vorzulegenden Berichtes, bestimmt hat, unpartheiisch und gerecht nach einer solchen Scala und in solcher Weise unter diejenigen Mitglieder vertheilt werden soll, welche für ihre resp. Versicherungen fünf jährliche Prämien vor dem 31. December 1849 und vor dem 31. December eines jeden solchen folgenden Jahres gezahlt haben, unter dem Vorbehalte, daß keine derartige Vertheilung vorgenommen werden soll, wenn nicht und bis der derzeitige Actuar der Gesellschaft bescheinigt hat, daß der Stand der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesell-

Digitized by Google

schaft eine solche Vertheilung zuläßt, und daß dieselbe mit Sicherheit für die Gesellschaft vorgenommen werden kann.

§. 128. Daß, im Falle des Bankerotts oder der Insolvenz einer Person, die bei Eintritt derselben der Gesellschaft verschuldet ist, das Kollegium der Directoren alle solche Schritte zu Gunsten der Gesellschaft einschlagen soll, die nothwendig oder geboten sind, um die Schuld, welche der Gesellschaft geschuldet wird, zu beweisen, und die nothwendig sind zur Bevollmächtigung anderer Personen für die Gesellschaft diejenige Dividende in Empfang zu nehmen, die betreffs solcher Schuld fällig wird, und soll die Quittung einer solchen Person, welche bevollmächtigt ist, eine derartige Dividende in Empfang zu nehmen, Denjenigen der dieselbe zahlt, aller Verantwortlichkeit und Rechenschaft überheben wegen der schlechten Verwendung oder Nichtanwendung derselben, oder verbunden zu sein, die Verwendung zu bewachen.

§. 129. Daß, wenn und so oft wie irgend Jemand die Verträge, Bedingungen und Stipulationen, die in Gegenwärtigem enthalten sind, und die seinerseits erfüllt werden müssen, bricht, sich weigert oder es unterläßt, dieselben auszuführen und zu erfüllen, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, augenblicklich eine Klage oder einen Proceß anzustellen und denselben weiter zu verfolgen; ferner soll es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, wann und so oft dasselbe es für gut hält, anzuordnen, daß eine Klage oder ein Proceß eingeleitet werde wegen der Fonds oder des Eigenthums der Gesellschaft oder wegen einer Police (mit Genehmigung einer außerordentlichen General-Versammlung) oder wegen einer von der Gesellschaft ausgegebenen und gewährten Leibrente, oder wegen irgend eines Kontrakts oder einer Verpflichtung oder wegen irgend einer andern Sache, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft betrifft, und soll es dem Kollegio der Directoren ferner gesetzlich freistehen, Klagen, Processe und anderes gerichtliches Verfahren, welches auf einen solchen Befehl eingeleitet worden, einzustellen oder durch Kompromiß oder Vergleich zu schlichten, sowie alle Streitigkeiten und Differenzen, wegen welcher ein Grund zur Klage, zum Processe oder zu anderem gerichtlichen Verfahren vorliegt, einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterbreiten, entweder vor oder nach Anstellung einer solchen Klage, eines solchen Processes oder andern gerichtlichen Verfahrens, sowie ferner die nothwendigen Partheien für solche Klage, solchen Proceß oder für solches andere gerichtliche Verfahren zu ernennen, um dasselbe anzustellen und weiter zu führen; sowie ferner die nothwendigen Partheien für solche Klagen, solchen Proceß und für solches andere gerichtliche Verfahren zu ernennen und eine solche Klage, solchen Proceß und solches andere gerichtliche Verfahren einzustellen, und dasselbe schiedsrichterlichem Ausspruche zu unterwerfen oder durch Vergleich zu beendigen, — sowie ferner solche nöthigen Partheien zu ernennen, um einen solchen Streit oder eine solche Differenz entweder vor oder nach Anstellung einer solchen Klage, eines solchen Processes oder andern gerichtlichen Verfahrens schiedsrichterlichem Ausspruche zu unterbreiten, und sollen solche nöthigen Partheien einer Klage, eines Processes oder andern gerichtlichen Verfahrens nicht freiwillig und nicht ohne Genehmigung des Kollegii der Directoren eine solche Klage, solchen Proceß und solches andere gerichtliche Verfahren einstellen oder zurücknehmen, und sollen ferner aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft schadlos gehalten werden, für alle Ausgaben und Verluste, die sie in Folge solcher Klage, eines solchen Processes, solchen andern gerichtlichen Verfahrens oder in Folge eines solchen Schiedsspruches erleiden, oder denen sie ausgesetzt sind, und sollen die Gelder, welche zu Gunsten der Gesellschaft, in Folge einer solchen Klage, solchen Processes oder solchen gerichtlichen Verfahrens oder solchen Schiedsspruches beigetrieben oder in Empfang genommen werden, von dem Kollegio der Directoren so verwendet werden, wie es das Kollegium nach seinem Gutdünken bestimmt, indem es Rücksicht auf die besondern Umstände der Fälle und auf die relativen Rechte der, bei dem, hierin später erwähnten Garantie-Fond und bei den allgemeinen Fonds und Eigenthum der Gesellschaft interessirten Partheien, Rücksicht zu nehmen hat.*)

*) Statutengemäß hinzugefügt: Für immer bestimmend, daß alle solche Klagesachen, Prozesse oder anderes gerichtliches oder Vergleiche-Verfahren, welche auf alle vorberührten Puncte oder eine derselben sollte eingeleitet werden, gegenüber irgend einer Person oder auch mehrerer Personen, welche Unterthanen des Königreichs Preußen und in demselben ansäßig sind, vor Preußischen Gerichtshöfen nach den vor denselben geltenden Gesetzen eröffnet, begründet und verfolgt werden müssen, und daß bei jedem Streite, jedem Zwiespalte oder jedem andern Falle, Thatsache oder sonstigem Vorgange, worüber den hierbevor angegebenen Vorschriften und Ermächtigungen entsprechend, auf schiedsrichterlichem Ausspruche sollte eingegangen werden, und bei welchem irgend eine solche so eben erwähnte Person oder mehrere solche Personen sollten betheiligt sein oder sie betreffen, die Schiedsrichter, sowie der Obmann, welche in diesem Falle zu berufen sind, Preußische Unterthanen sein müssen.

§. 130. Daß das Kollegium der Directoren, wenn es nach dessen Ansicht gerathen erscheint diese Urkunde auf Ihrer Majestät Hohen Kanzlei-Gericht auf Kosten der Gesellschaft eintragen lassen soll.

§. 131. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn es nach dem Dafürhalten desselben gerathen erscheint, sich um Patente, Parlaments-Acte oder Charters zu bewerben, zu dem Zwecke, um die Gesellschaft in den Stand zu setzen, alle oder einige der Zwecke dieser Urkunde, oder andere auf die Gesellschaft Bezug habende, mit Einschluß (wenn es gerathen erscheint) der Incorporation der Gesellschaft ins Werk zu setzen, und daß, falls solche Patente, Acte und Charter gewährt oder genehmigt werden, daß Kollegium der Directoren solche Berichte und andere Sachen pflichtmäßig und pünktlich machen lassen soll, wie sie in Folge davon verlangt werden.

§. 132. Daß, wenn zwei auf einander folgende General-Versammlungen den Beschluß fassen, die Gesellschaft aufzulösen, das Kollegium der Directoren sich der Ausgabe und Gewährung von Policen, Leibrenten und andern Sicherheiten enthalten, und in solcher Weise, wie es das Kollegium der Directoren für billig und gerecht hält, die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft erfüllen, und so viel von den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft, was dann nicht im Gelde besteht und nicht gebraucht wird, um die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen — augenblicklich verkaufen und in anderer Weise und unter solchen Bedingungen zu Gelde machen soll, wie es das Kollegium für gut hält, und soll dasselbe nach einem solchen Verkaufe, oder nach einer solchen Convertirung, so viel von den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft, was nicht gebraucht wird, um die bestehenden Verpflichtungen derselben zu erfüllen, unter die Mitglieder der Gesellschaft vertheilen und an dieselben, sowie an andere Personen, die zur Zeit auf eine, mit der Gesellschaft abgeschlossene Police, Rechtsansprüche haben oder an deren resp. Testamentsvollstrecker, Administratoren oder Bevollmächtigte in solchen Theilen zahlen lassen, zu denen sie berechtigt sind, und soll nach solcher Zahlung und Vertheilung die Gesellschaft aufgelöst und diese Urkunde, sowie jeder darin enthaltene Paragraph, Artikel, Sache und Ding von da aufhören, expirirt und ungültig sein.

§. 133. Daß ohne Benachtheiligung der der General-Versammlung hierin vorher übertragenen Macht, dem Kollegio der Directoren die vollständige Leitung und Oberaufsicht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zustehen, und daß es keinem andern Mitgliede oder keiner andern Person, wenn nicht eine solche von dem Kollegio der Directoren dazu ernannt werden, frei stehen soll, sich in die Angelegenheiten oder die Geschäfte der Gesellschaft zu mischen, und soll das Kollegium der Directoren in allen Fällen, denen durch diese Urkunde oder später durch die General-Versammlungen vorgesehen werden, in unbedingter Uebereinstimmung mit den hierdurch festgesetzten oder durch die General-Versammlungen später festzusetzenden Gesetzen und Bestimmungen handeln, in allen Fällen jedoch, denen durch die Urkunde und die General-Versammlungen nicht vorgesehen werden, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen in solcher Weise zu handeln, wie es demselben am besten berechnet erscheint, die Wohlfahrt der Gesellschaft zu befördern, und soll es dem Kollegio der Directoren zur bessern Leitung, Führung und Oberaufsicht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft gesetzlich freistehen, irgend welche Verordnungen und Nebengesetze zu erlassen, welche das Kollegium für angemessen hält, vorausgesetzt, daß sie den Fundamental-Principien oder der Einrichtung der Gesellschaft nicht entgegen und widersprechend sind, wie sie durch die in dieser Urkunde enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen begründet oder kraft der vorhin den General-Versammlungen zu diesem Zwecke übertragenen Vollmacht abgeändert werden; und daß es dem Kollegio der Directoren ferner gesetzlich freistehen soll, alle oder einige der so zu erlassenden Bestimmungen und Nebengesetze jederzeit abzuändern oder aufzuheben.

§. 134. Daß das Kollegium der Directoren Namen und Wohnung eines jeden der jetzigen und zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft in einem, zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnen, und nachdem das Kollegium im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft schriftliche Anzeige von einem Mitgliede erhalten, daß es seinen Namen oder seine Wohnung gewechselt, seinen neuen Namen und Wohnung in solches Buch eintragen lassen soll.

§. 135. Daß ein jedes, auf irgend eine die Gesellschaft betreffende Angelegenheit Bezug habendes Schreiben, welches vom Bureau der Gesellschaft an ein Mitglied unter dessen Adresse durch die Post gesandt wird, wie sie in dem, zu diesem Zwecke zu führenden Buche für Eintragung von Namen und Wohnung der Mitglieder der Gesellschaft verzeichnet steht, als gute und genügende Anzeige des Inhaltes eines solchen Schreibens erachtet werden, und das Mitglied durch solche Anzeige gebunden sein soll.

§. 136. Daß alle Vota, Thaten, Handlungen und Sachen, die von irgend Jemand zu Gunsten der Gesellschaft vorgenommen und vollzogen oder vorzunehmen und zu vollziehen gestattet werden, der das Amt eines Directors, Kurators, geschäftsführenden Directors, Actuars oder Arztes der Gesellschaft oder des Vorsitzenden in einer General-Versammlung oder eines Kollegii der Directoren bekleidet, kraft dessen er solche Vota's Handlungen, Thaten und Sachen übernimmt oder vollzieht, oder zuläßt, daß die Vota's, Handlungen, Thaten und Sachen vorgenommen, gethan und vollzogen werden, rechtsgültig und bindend für die Gesellschaft und deren Mitglieder, sowie für alle Personen sein sollen, die auf Grund derselben Rechtsansprüche erheben, ohngeachtet die Wahl oder Bestallung eines solchen Beamteten für ein solches Amt nicht ordnungsmäßig vorgenommen worden oder rechtsungültig ist, unter dem Vorbehalte jedoch, daß kein Votum, keine Handlung, That und Sache, die von einer solchen Person vorgenommen und vollzogen worden, nachdem von einem Mitgliede der Gesellschaft ein schriftlicher eigenhändiger Protest, gegen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsbeständigkeit vorgebracht worden, rechtsgültig und bindend sein soll, (soweit ausgenommen, als zum Schutze von Käufern und andern Personen nothwendig ist, die mit der Gesellschaft oder deren Beamten in geschäftlicher Beziehung stehen und von solcher Regelwidrigkeit oder Rechtsungültigkeit keine direkte Kenntniß haben) wenn die Wahl oder Bestallung einer solchen Person wirklich ordnungswidrig und rechtsungültig gewesen, daß jedoch kein Protest gegen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Bestallung des Vorsitzenden in der General-Versammlung oder im Kollegio der Directoren irgend welchen Effect haben soll, wenn er nicht zur Zeit der Uebernahme des Vorsitzes geschehen.

§. 137. Daß die derzeitigen Directoren, Kuratoren, Rechnungs-Revisoren, geschäftsführenden Directoren, Actuare und andere Beamte der Gesellschaft, sowie deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft entschädigt und schadlos gehalten werden sollen, für alle Kosten, Zahlungen, Verluste, Schäden und Ausgaben, die sie oder einer von ihren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren getragen, erlitten und gezahlt haben, auf Grund oder in Folge eines Kontrakts oder einer Verpflichtung, die zu Gunsten der Gesellschaft oder in Folge einer That, Handlung oder Sache übernommen werden mußte, welche sie in Ausführung der Zwecke der Gesellschaft, oder in einer Klage, einem Prozesse, auf Grund eines Schiedsspruches oder in anderm gerichtlichen Verfahren, das für die Gesellschaft oder auf Befehl des Kollegii der Directoren oder in irgend einer Weise in Verbindung damit stehend oder in Ausübung ihres resp. Amtes, gethan haben, mit Ausnahme solcher Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben, die durch vorsätzliche Vernachlässigung oder Unterlassung eines solchen Directors, Kurators, Rechnungsrevisors, geschäftsführenden Directors, Actuars und andern Beamten der Gesellschaft erlitten worden, und soll ein Jeder derselben, sowie deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren nur für solche Gelder aufkommen, die sie kraft ihres Amtes wirklich empfangen, und daß keiner für den Andern und dessen Handlungen, Vernachlässigungen und Unterlassungen verantwortlich sein soll, sondern ein Jeder für seine eigenen Handlungen, Vernachlässigungen und Unterlassungen, — noch sollen sie für irgend welche Person verantwortlich sein, die vielleicht vom Kollegio der Directoren zum Einnehmer von Geldern für die Gesellschaft ernannt worden, oder in deren Händen dieselben zum sichern Verwahr deponirt worden, noch sollen sie verantwortlich sein für Mangelhaftigkeit eines Besitztitels auf Eigenthum irgend welcher Art, das vielleicht auf Anordnung des Kollegii der Directoren für die Gesellschaft gekauft worden, — für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit einer Sicherheit, auf welche Gelder der Gesellschaft auf Anordnung des Kollegii der Directoren placirt oder angelegt worden, noch für irgend welches Unglück, Verlust, Schaden, der sich in der Verwaltung ihres Amtes, oder mit Bezug darauf, ereignet, insoweit derselbe sich nicht auch durch eigene vorsätzliche Vernachlässigung ereignet.

§. 138. Daß in allen Fällen, wo eine von der Gesellschaft ausgegebene oder gewährte Aussteuer-, Leibrenten-Police oder andere Sicherheit entweder ursprünglich oder zu einer spätern Zeit in cura deponirt worden, die Quittung des derzeitigen Kurators derselben, ungeachtet irgend welchen rechtlichen Anspruches oder irgend welcher rechtlichen Forderung derjenigen Person, die auf solche Aussteuer- oder Leibrenten-Police oder auf andere Sicherheit ein Anrecht hat, gute und genügende Decharge sein soll, betreffs des Geldes, welches etwa durch die Gesellschaft für besagte Aussteuer- und Leibrenten-Police oder für andere Sicherheit zu zahlen gewesen wäre, und soll die Gesellschaft deren Mitglieder, sowie ein Jeder, der auf Grund einer solchen, Ansprüche erhebt, von aller Verpflichtung frei sein, die Verwendung desselben zu beaufsichtigen und nicht verantwortlich gemacht werden, wegen der schlechten Anwendung oder Nichtanwendung desselben.

§. 139. Daß der Bericht, der in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen vom Kollegio der Directoren vorzubereiten ist, nachdem er entweder von der jährlichen General-Versammlung, welcher derselbe vorgelegt werden muß, oder von einer folgenden General-Versammlung bestätigt und von dem Vorsitzenden der Versammlung zum Zeichen solcher Bestätigung unterzeichnet worden, für alle Mitglieder der Gesellschaft, sowie für alle Personen rechtsverbindlich sein soll, die auf Grund desselben Rechtsansprüche erheben, wenn nicht darin ein offenbarer Irrthum im Betrage von hundert Pfund oder mehr, von den Mitgliedern der Gesellschaft binnen drei Kalender-Monaten nach stattgehabter Bestätigung entdeckt wird, und daß ein solcher Bericht, nachdem der Irrthum von dem Kollegio der Directoren in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen verbessert worden, in jeder Hinsicht definitiv und rechtsverbindlich für alle Mitglieder der Gesellschaft und Personen sein soll, die auf Grund desselben Rechtsansprüche erheben.

§. 140. Daß kein Mitglied der Gesellschaft (ob Beamter oder nicht) noch irgend Jemand, der im Auftrage desselben Rechtsansprüche erhebt, persönlich verantwortlich sein soll, gleichviel, ob mit seiner Person oder mit seinem Vermögen für irgend einen Anspruch oder eine Forderung, die auf Grund einer Police, Leibrente, Aussteuer oder einer andern, von der Gesellschaft ausgegebenen Police erhoben wird, sondern nur die Fonds oder das Eigenthum der Gesellschaft, welches sich zur Zeit eines solchen Anspruches, einer solchen Forderung, Police, Leibrente, Aussteuer oder andere Versicherung in den Händen der Directoren befindet (mit Einschluß des hierin später erwähnten Garantiefonds, wenn es nothwendig sein sollte, denselben zu diesem Zwecke anzugreifen) und zur Zeit nicht gebraucht werden sollte, frühere Forderungen, die an die Gesellschaft gestellt werden, zu bestreiten, allein verbunden sein soll, solche Forderung zu bezahlen, und solcher Police, Leibrente, Aussteuer und anderer Versicherung zu genügen.

§§. 141—156. Personalia und den Garantie-Fond betreffend sind statutengemäß aufgehoben.

§. 157. Daß, wenn und so oft zwischen denjenigen Partheien, die diese Urkunde vollziehen oder zwischen solchen Personen, die zu irgend einer Zeit hiernach Mitglieder der Gesellschaft werden, ein Streit oder eine Differenz entsteht, mit Bezug auf die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, eine solche mit Ausnahme der Streitfragen wegen Ansprüche und Forderungen, die, wie vorbesagt, der Entscheidung einer außerordentlichen General-Versammlung überwiesen werden, in folgender Weise durch schiedsrichterlichen Ausspruch ausgeglichen werden sollen: „Daß, falls der Streit oder die Differenz zwischen zwei Partheien stattfindet, die eine der genannten Partheien, mag dieselbe aus einer oder mehreren Personen bestehen, einen Schiedsrichter ernennen soll, und die andere der besagten Partheien, mag nun dieselbe aus einer oder mehreren Personen bestehen, gleichfalls einen Schiedsrichter ernennen soll; und sollen die beiden so ernannten Schiedsrichter innerhalb sieben Tagen nach ihrer Ernennung einen dritten Schiedsrichter ernennen, und soll der Ausspruch von irgend zweien dieser drei Schiedsrichter entscheidend und endgültig sein, und falls die zwei ernannten Schiedsrichter sich weigern oder es ablehnen sollten, oder sich nicht einigen können, innerhalb der erwähnten sieben Tagen einen dritten Schiedsrichter zu ernennen, oder falls die eine der besagten Partheien, zwischen denen der Streit oder die Differenz obwaltet, sich weigert oder es vernachlässigt, innerhalb sieben Tagen, nachdem sie von der andern Parthei schriftlich dazu aufgefordert worden, einen Schiedsrichter zu ernennen, alsdann, sowie in jedem der gedachten Fälle, der Associate des Chief Justice des Court of Queens Bench zu Westminster berechtigt sein soll, einen solchen Schiedsrichter zu ernennen, und soll der Ausspruch der genannten Schiedsrichter oder irgend zweier derselben entscheidend und endgültig sein; falls aber der Streit oder die Differenz zwischen drei oder mehreren Partheien stattfindet, eine jede der genannten Partheien, bestehe dieselbe aus einer oder mehreren Personen, einen Schiedsrichter zu ernennen hat, und daß die so ernannten Schiedsrichter innerhalb sieben Tagen nach ihrer Ernennung einen andern Schiedsrichter zu bestimmen haben, und soll der Ausspruch dieses letztgenannten Schiedsrichters im Vereine mit den andern Schiedsrichtern, oder mit einem oder mehreren von ihnen, oder auch ohne dieselben, entscheidend und endgültig sein; falls die von den genannten drei oder mehreren Partheien so zu ernennenden Schiedsrichter hinsichts der Ernennung eines andern Schiedsrichters innerhalb sieben Tagen sich nicht einigen können, oder falls die eine der gedachten Partheien, zwischen denen der Streit oder die Differenz obwaltet, sich weigert oder es vernachlässigt, die Ernennung eines Schiedsrichters innerhalb sieben Tagen vorzunehmen, nachdem sie von einer der andern Partheien schriftlich hierzu aufgefordert worden, dann und in jedem der genannten Fälle der derzeitige Associate des Chief Justice des Court of Queens Bench zu Westminster berechtigt sein soll, einen solchen Schiedsrichter zu ernennen") und soll der Ausspruch des letztgenannten Schiedsrichters entscheidend und endgültig sein, und haben die resp. Schieds-

Digitized by Google

richter, denen zur Zeit irgend ein Streit oder eine Differenz zur Entscheidung vorgelegt worden, das Recht, wie sie es für zweckentsprechend halten, einen oder mehrere Aussprüche zu fällen, die sich auf das Ganze, resp. einen Theil des Streitgegenstandes beziehen, und soll ein jeder solcher Ausspruch für alle Personen bindend sein, wenngleich derselbe nicht rücksichtlich des ganzen Streitobjects endgültig und entscheidend gewesen, daß ferner keine Klage oder Prozeß von irgend einem Mitgliede, dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren gegen ein anderes Mitglied oder dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren, oder gegen die genannten Schiedsrichter wegen der, zu schiedsrichterlichem Ausspruch unterbreiteten Sachen eingeleitet oder angestellt werden soll, und sind alle erforderlichen Documente, Bücher und sonstigen Schriftstücke den Schiedsrichtern vorzulegen, wenn sie es für geeignet halten, und daß alle Partheien bei dem schiedsrichterlichen Verfahren, von den Schiedsrichtern, wenn diese es für geeignet erachten, eidlich zu vernehmen sind, und soll diese Befriedigung bei schiedsrichterlichem Ausspruch (submission) in Ihrer Majestät Court of Queens Bench eingetragen werden**).

*) Statutengemäß hinzugefügt: „Mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen der Streit oder Zwiespalt stattfinden sollte zwischen zwei oder mehreren Personen, welche des Königreichs Preußen Unterthanen und in demselben wohnhaft sind, in welchen eben bezeichneten Fällen die betreffenden Schiedsrichter von dem Verstande eines der Preußischen Gerichtshöfe zu bestellen sein werden." — **) Statutengemäß hinzugefügt: „Ausgenommen, wenn der Streit oder der Zwiespalt stattfinden sollte zwischen zwei oder mehreren Personen, welche des Königreichs Preußen Unterthanen und in demselben ansässig sind, in welchem Falle das Laudum (Compromiss) in den Formen gehalten sein muß, welche zu seiner Rechtskraft die Gesetze des besagten Königreichs vorgesehen haben oder vorsehen sollten."

Urkundlich dessen haben die genannten Partheien dieser Urkunde ihre Handzeichen und Siegel untergesetzt am Tage und im Jahre wie oben:

London, den 12. Februar 1844.

Folgen die Unterschriften der verschiedenen Partheien und der Zeugen ꝛc.

B.

Great-Britain-Mutual-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Den 30. Juli 1844.

In einer von den Mitgliedern der Gesellschaft heute abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung, anwesend:

The Chisholm, Vorsitzender,

wurde vom Herrn Prideaux beantragt, von Herrn Rule unterstützt und

einstimmig beschlossen:

daß §. 70. der Gründungs-Acte in folgender Weise abgeändert und erweitert werde:

„und es soll gleichfalls der Direction gestattet sein, Zweig-Bureau's zu errichten „und Local-Directionen zu ernennen und Agenturen einzusetzen in jedem Theile „der Welt."

und wurde vom Herrn Rule beantragt, von Herrn Burting unterstützt und

einstimmig beschlossen:

daß §. 119. der Gründungs-Acte abgeändert und erweitert werde durch Einschaltung derjenigen Worte, durch welche die Directoren die Macht erhalten, irgend einen Theil der Fonds der Gesellschaft nur auf persönliche Sicherheit anzulegen;

Statutengemäß hinzugefügt:

§. 119B.- Daß 10 Procent des Gesellschaftsvermögens und kein darüber hinausreichender Betrag dieses Fonds auf blos persönliche Sicherheit allein angelegt werden darf.

Digitized by Google

Von Herrn Bunting wurde beantragt, von Herrn Rule unterstützt und einstimmig beschlossen:

„daß die Directoren ermächtigt werden, Versicherungs-Policen nach einer, resp. mehreren „neuen, von dem Actuar zu entwerfenden Prämien-Scalen ohne Antheil an dem Gewinne „der Gesellschaft, an Personen auszugeben, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu „werden wünschen, mit daß die Fonds der Gesellschaft dafür haften sollen, zuvörderst „die von diesen Personen versicherten Summen zu zahlen."

(gez.) **Chisholm.**
Vorsitzender.

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus der, von dem Notarius publicus W. Duff unterm 10. März 1859 beglaubigten Abschrift von der englischen Original-Gründungs-Urkunde der Great-Britain-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 23. Mai 1860.

(L. S.) (gez.) **A. Wagner.**
Vereideter Translator am Königl. Kammer- und Stadtgericht.
Schützen-Str. Nr. 6a.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Von Herrn Bunting wurde beantragt, von Herrn Rule unterstützt und einstimmig beschlossen:

„daß die Directoren ermächtigt werden, Versicherungs-Policen nach einer, resp. mehreren „neuen, von dem Actuar zu entwerfenden Prämien-Scalen ohne Antheil an dem Gewinne „der Gesellschaft, an Personen auszugeben, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu „werden wünschen, und daß die Fonds der Gesellschaft dafür haften sollen, zuvörderst „die von diesen Personen versicherten Summen zu zahlen."

(gez.) **Chisholm.**
Vorsitzender.

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus der, von dem Notarius publicus W. Duff unterm 10. März 1859 beglaubigten Abschrift von der englischen Original-Gründungs-Urkunde der Great-Britain-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 23. Mai 1860.

(L. S.) (gez.) **A. Wagner.**
Vereideter Translator am Königl. Kammer- und Stadtgericht.
Schützen-Str. Nr. 6a.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

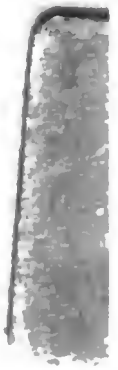

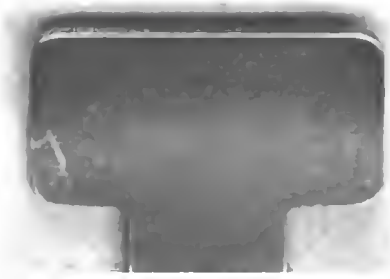

Digitized by Google

Von Herrn Pölling wurde beantragt, von Herrn Rule unterstützt und einstimmig beschlossen:

„daß die Directoren ermächtigt werden, Versicherungs-Policen nach einer, resp. mehreren „neuen, von dem Actuar zu entwerfenden Prämien-Scalen ohne Antheil an dem Gewinne „der Gesellschaft, an Personen auszugeben, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu „werden wünschen, mit daß die Fonds der Gesellschaft dafür haften sollen, zuvörderst „die von diesen Personen versicherten Summen zu zahlen."

(gez.) Chisholm.
Vorsitzender.

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus der, von dem Notarius publicus W. Duff unterm 10. März 1859 beglaubigten Abschrift von der englischen Original-Gründungs-Urkunde der Great-Britain-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 23. Mai 1860.

(L. S.) (gez.) A. Wagner.
Vereideter Translator am Königl. Kammer- und Stadtgericht.
Schützen-Str. Nr. 6a.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google